KANTON AARGAU

GROSSER RAT

26. Mai 2021

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 8. bis 11. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024 einzuberufen auf
Dienstag, 8. Juni 2021, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr,
sowie
Dienstag, 15. Juni 2021, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr,
in die Umweltarena in Spreitenbach.

1	Mitteilungen
I	**Kommissionen**
2	(21.43) Begnadigungsgesuch Nr. 1 LP 2021/2024 (Zuständigkeit JUS) - Kenntnisnahme *Die Begnadigungsakten können von Ratsmitgliedern im Parlamentsdienst (Regierungsgebäude, Aarau) oder am Sitzungstag in der Umweltarena Spreitenbach eingesehen werden.*
II	**Departement Bildung, Kultur und Sport**
3	(20.327) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Dezember 2020 betreffend Situation von jugendlichen Autisten im Aargau (Beantwortung)
4	(20.337) Motion Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Doris Iten, SVP, Birr, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

5 (20.330) Motion Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Jürg Baur, CVP, Brugg, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Lucia Ambühl Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit (SSA) im Kanton Aargau (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

6 (21.46) Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 16. März 2021 betreffend Maskenpflicht an der Primarschule (Ablehnung)

7 (21.21) Motion Maya Bally, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Ruth Müri, Grüne, Baden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 5. Januar 2021 betreffend Anordnung einer Übergangslösung zwecks Unterstützung für die Schaffung passender Lösungen für Kinder und Jugendliche ohne angemessenen Bildungsplatz (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

III Departement Gesundheit und Soziales

8 (21.99) Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung
(Referent GSW: Dr. Severin Lüscher, Schöftland)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

9 (21.12) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 5. Januar 2021 betreffend Erhöhung der Familienzulagen (Ablehnung)

IV Departement Finanzen und Ressourcen

10 (20.334) Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Dominik Peter, Bremgarten) vom 15. Dezember 2020 betreffend Lohnsystem und Lohnbeschlüsse (Beantwortung)

11 (21.75) lnterpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Gian von Planta, Baden) vom 23. März 2021 zur Trinkwasser-Initiative und deren Auswirkungen (Beantwortung)

12 (21.61) Interpellation Ralf Bucher, Mitte, Mühlau (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Trinkwasserinitiative auf die Aargauer Landwirtschaft (Beantwortung)

13 (21.63) Interpellation Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Colette Basler, SP, Zeihen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Pestizid-Initiative auf die Aargauer Landwirtschaft (Beantwortung)

14 (21.81) Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG); Verpflichtungskredit
(Referent AVW: Alfred Merz, Menziken)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

V Departement Volkswirtschaft und Inneres

15 (21.80) Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
(Referent AVW: Alfred Merz, Menziken)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

16 (21.53) Motion Maya Meier, SVP, Auenstein (Sprecherin), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. März 2021 betreffend Präzisierung der Härtefallverordnung (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

VI Landammann

17 (20.322) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. Dezember 2020 betreffend Gratiszeitungsabo für junge Erwachsene zum 18. Geburtstag (Ablehnung)

VII Departement Bau, Verkehr und Umwelt

18 (21.82) Aarau; Kantonsstrasse K 207, Ersatz Aarebrücke B-023, Pont Neuf; Mehrkosten; Zusatzkredit
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

19 (21.91) Kantonsstrassennetz: Neuklassierung
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

20 (20.225) Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, und Stefan Huwyler, FDP, Muri, vom 8. September 2020 betreffend Leistungsabbau der SBB für die Aargauerinnen und Aargauer (Beantwortung)

Vorgesehene Traktanden für Dienstag, 15. Juni 2021, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr

Jahresbericht mit Jahresrechnung und Finanzgeschäfte

(21.83) Jahresbericht mit Jahresrechnung 2020

(21.85) Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2020
(Referent KAPF: Stefan Huwyler, Muri)
a) Allgemeine Aussprache
b) Detailberatung und Beschlussfassung

Die Geschäfte 21.83 und 21.85 werden gemeinsam behandelt.

(21.86) Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2021, I. Teil
(Referent KAPF: Dr. Bernhard Scholl, Möhlin)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

Departement Gesundheit und Soziales

(21.97) Dekret über die Kantonale Unfallversicherung (Unfallversicherungsdekret, UVD); Aufhebung
(Referent AVW: Alfred Merz, Menziken)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(21.96) Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Verlängerung der laufenden Programmperiode 2018–2021 (KIP 2) bis Ende 2023 (KIP 2bis); Zusatzkredit
(Referent SIK: Rolf Walser, Aarburg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(21.122) Revision der Strassengesetzgebung, Teil 1; Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(21.92) Aargauische Volksinitiative "Klimaschutz braucht Initiative! (Aargauische Klimaschutzinitiative)"; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Allgemeine Aussprache
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(21.45) Motion Arsène Perroud, SP, Wohlen (Sprecher), Markus Dietschi, Grüne, Widen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Roland Vogt, SVP, Wohlen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Roland Büchi, SVP, Wohlen, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, Franziska Stenico Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Lukas Huber, GLP, Berikon, Stefan Huwyler, FDP, Muri, vom 16. März 2021 betreffend Forderung Bereinigungsverfahren Höchstspannungsleitung Niederwil – Obfelden (Entgegennahme mit Erklärung)

Hinweis: Die Traktandenliste vom 15. Juni 2021 wird bei Bedarf mit weiteren Geschäften ergänzt (ggf. folgt rechtzeitig ein Update).

Freundliche Grüsse

Pascal Furer
Präsident des Grossen Rats

Hinweis für Besucherinnen und Besucher der Grossratssitzung:

Wir empfehlen Ihnen den Live-Stream (https://www.ag.ch/grossrat).

Für Besuche vor Ort ist eine Anmeldung erforderlich (https://www.ag.ch/grossrat). Die Besucherzahl ist beschränkt.

Interessierte können alternativ wenige Stunden nach der Grossratssitzung das strukturierte und durchsuchbare Audioarchiv (https://ag.recapp.ch/viewer) nutzen.

Erledigte Geschäfte

(20.197) Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 30. Juni 2020 betreffend COVID-19 und Schulferien; Beantwortung

(20.328) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Titus Meier, FDP, Brugg) vom 8. Dezember 2020 betreffend Verwertung von Altersguthaben für die Rückerstattung finanzieller Leistungen der Sozialhilfe; Beantwortung

(20.329) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 8. Dezember 2020 betreffend finanzielle Ressourcen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg; Beantwortung

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.217) Unterkulm IO; K 242 Hauptstrasse, WSB-Eigentrassierung (Richtplankapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22 und Beschluss 3.1, Nr. 55); Festsetzung im Richtplan; Verpflichtungskredit (Traktandierung vorderhand ausgesetzt)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 8. Juni 2021 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

20	20.225	4	20.337	16	21.53	14	21.81				
17	20.322	9	21.12	12	21.61	18	21.82				
3	20.327	7	21.21	13	21.63	19	21.91				
5	20.330	2	21.43	11	21.75	8	21.99				
10	20.334	6	21.46	15	21.80						

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.327

VORSTOSS

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Dezember 2020 betreffend Situation von jugendlichen Autisten im Aargau

---

Text und Begründung:

Der Bundesrat hat im Anschluss an das Postulat Hêche 12.3672 "Autismus und andere schwere Entwicklungsstörungen" ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben und gestützt darauf in seinem Bericht vom 24.06.2015 in Beantwortung des Postulats einen Handlungsbedarf erkannt. Darauffolgend wurde das Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragt, dem Bundesrat eine Evaluation der Empfehlungen des Forschungsberichts sowie Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, vorzulegen. Der Bericht zu diesem Zweck liegt vor; mit Massnahmen, welche vorsehen, Menschen (Jugendliche) mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) besser zu fördern, zu begleiten und in die Gesellschaft zu integrieren. Offensichtlich ist der Bedarf gross!

Es ist selbstverständlich, dass eine Art von Beeinträchtigung jeweils nicht nur isoliert betrachtet werden soll, sondern bei Entwicklungsstörungen ein Massnahmenplan für alle "nicht geförderten" Kinder und Jugendlichen nötig ist. Da aber Autismus als Behinderung eine sehr spezielle und tiefgreifende Entwicklungsstörung darstellt, ist es notwendig, dass dieser Behinderung genügend Aufmerksamkeit zukommt – dazu braucht es dringend Schulen mit genügend Ressourcen, Fachwissen und Motivation. Kinder/Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung müssen adäquat unterrichtet werden, damit die Chance gewahrt wird, sie ins Erwerbsleben integrieren zu können. Darum braucht es auch im Anschluss an die Schule geeignete Unterstützung im Berufswahlprozess, an Lehr- und Arbeitsstellen, weiterführenden Schulen sowie Anschlusslösungen bezüglich Wohnen. Autismus ist keine Normvariante und auch nicht chic, sondern eine starke Behinderung, welche angeboren ist (auch wenn sich bei einigen Betroffenen die Auffälligkeiten erst nach dem 3. Lebensjahr einer Autismus-Spektrum-Störung zuordnen lassen) und ist nicht heilbar. Wie bereits in anderen Vorstössen kritisiert wurde, bleibt betroffenen Kindern im Kanton Aargau im Vorschulalter eine wissenschaftlich geforderte, intensive autismusspezifische Frühförderung verwehrt. Aber auch als betroffene Jugendliche werden sie in allen Aspekten des täglichen Lebens, Lernens und beim Berufseinstieg nicht oder zu wenig unterstützt. Die Familien von Jugendlichen sind täglich mit den Einschränkungen konfrontiert und der Leidensdruck ist gross. Viele Eltern fühlen sich von der Gesellschaft und den Behörden alleingelassen. Unterstützung erhalten die Angehörigen von ads (autismus deutsche schweiz) – ausserdem unterstützen sich die Eltern gegenseitig, bezahlen Weiterbildungen und Unterstützung heute weitgehend selbst – tragen also den schwierigen Alltag alleine. Für Familien braucht es eine längerfristige Begleitung, finanzielle Unterstützung und Entlastungsangebote – für die heranwachsenden Jugendlichen ist kompetente Unterstützung durch Fachpersonen mit ausreichendem Autismuswissen unabdingbar.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was im Kanton Aargau (in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesratsberichts) unternommen wird, um die Situation der Betroffenen jungen Autist*innen und deren Angehörigen zu verbessern. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat man im Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom Bericht des Bundesrats und den Empfehlungen Kenntnis genommen und welche empfohlenen Massnahmen wurden umgesetzt oder werden noch umgesetzt?
- Erhalten die betroffenen Kinder/Jugendlichen im Kanton Aargau ausreichende und spezifische Förderung? Nach welchen Kriterien erfolgt die Förderung?
- Welche, den autistischen Schüler*innen angepassten Schulformen wurden bisher im Kanton Aargau aufgebaut oder welche spezialisierten Schulen werden für Kinder/Jugendliche aus dem Kanton Aargau angeboten? Wie wird die notwendige Unterstützung in den Regelschulen gewährleistet und deren Qualität sichergestellt; sind weitere Massnahmen in nächster Zeit vorgesehen?
- Sind die Schulen mit genügend Ressourcen und autismusspezifischem Fachwissen ausgestattet, um die betroffenen Kinder/Jugendlichen adäquat zu schulen? Welche Massnahmen sind geplant?
- Wird dem Übergang von der Volksschule zum beruflichen Werdegang in die berufliche Ausbildung Rechnung getragen?
- Erhalten die betroffenen Familien Unterstützung und stehen Entlastungsangebote oder die Finanzierung solcher zur Verfügung?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

17. Februar 2021

20.327

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Dezember 2020 betreffend Situation von jugendlichen Autisten im Aargau; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Bericht des Bundesrats "Bericht Autismus-Spektrum-Störung" ist dem Departement Bildung, Kultur und Sport bekannt und wurde insbesondere auch bei der Beantwortung der (18.102) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey) vom 15. Mai 2018 betreffend Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung und der (19.24) Motion Maya Bally Frehner (Sprecherin) vom 8. Januar 2019 betreffend Bericht mit Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen, welche als Postulat entgegengenommen wurde, berücksichtigt. Familien, deren Kinder von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) betroffen sind, befinden sich in einer höchst anspruchsvollen Situation. ASS haben in den letzten Jahren stark zugenommen und sind auch deshalb sowohl auf Ebene des Bundes als auch der Kantone Gegenstand von Entwicklungsprojekten.

Wurde früher von Autismus – häufig mit Unterteilungen – gesprochen, so hat sich heute der Begriff der Autismus-Spektrum-Störung durchgesetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um eine trennscharf abgegrenzte Beeinträchtigung respektive Entwicklungsbesonderheit handelt, sondern dass die Grenzen fliessend sind, sowohl zu anderen Besonderheiten wie auch zu Entwicklungen, die als unauffällig betrachtet werden. Dies entspricht generell der sich zunehmend durchsetzenden Auffassung, dass Behinderungen, Beeinträchtigungen und Entwicklungsauffälligkeiten besser dimensional und nicht in einzelnen Kategorien beschrieben werden können. So sind denn viele Förderansätze und Therapien nicht nur bei ASS, sondern auch bei anderen Formen auffälliger Entwicklung wirksam.

Autismus und in neuerer Zeit ASS sind seit langer Zeit ein wichtiges Thema in Regel- und Sonderschulen. Laufend wurden und werden Schulungsformen wie auch Unterstützungs- und Therapieansätze weiterentwickelt, um betroffenen Kindern und ihren Eltern eine möglichst gute Schulung und Förderung – soweit als möglich in den Regelschulen oder anderen Regelstrukturen – vermitteln zu können. Sonderschulen ergänzen die Regelschule, wo dies notwendig ist, wobei grundsätzlich alle Sonderschulen auch die Kompetenz zur Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit

ASS aufweisen oder sich erarbeiten. Damit kann ein hochspezialisiertes Angebot vermieden werden. Wichtige Elemente der Schulung und Förderung bei ASS sind der Einsatz evidenzbasierter Massnahmen, ein einheitliches Diagnoseverfahren sowie ein Kompetenzzentrum (im Kanton Aargau: Interdisziplinäre Autismusberatungsstelle der Psychiatrischen Dienste Aargau AG [IAS der PDAG]), das Beratung anbietet und die verschiedenen Angebotsformen mit Fachwissen versorgt.

Der Bericht zur (19.24) Motion Bally zur Versorgung von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten, insbesondere mit ASS, im Vorschulbereich, ist zurzeit in Erarbeitung. Basierend auf den Erkenntnissen aus diesem Bericht, soll die Versorgung vor dem Schuleintritt weiterentwickelt werden. Der Bericht wird dem Grossen Rat voraussichtlich Ende Juni 2021 vorgelegt werden können.

Zur Frage 1

"Hat man im Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom Bericht des Bundesrats und den Empfehlungen Kenntnis genommen und welche empfohlenen Massnahmen wurden umgesetzt oder werden noch umgesetzt?"

Wie einleitend erwähnt, ist der Bericht im Departement Bildung, Kultur und Sport bekannt. Insbesondere erachtet der Regierungsrat auch eine ausreichende Versorgung der Vorschulkinder mit ASS als wichtig (Motion Bally). Ziel sonderpädagogischer Förderung – bei ASS wie bei anderen Entwicklungsauffälligkeiten – ist die Stärkung der Autonomieentwicklung. Die Zusammenarbeit und die Stützung der Eltern sind dabei ebenfalls wichtige Elemente. In diesem Sinn erfolgt eine laufende Aktualisierung von Schul- und Förderkonzepten in Hinblick auf die Förderung und Unterstützung bei ASS.

Zu den einzelnen Empfehlungen des Berichts findet sich die Position des Regierungsrates in den Antworten auf die folgenden Fragen.

Zur Frage 2

"Erhalten die betroffenen Kinder/Jugendlichen im Kanton Aargau ausreichende und spezifische Förderung? Nach welchen Kriterien erfolgt die Förderung?"

Grundsätzlich erfolgen Abklärungen nach dem standardisierten schulischen Abklärungsverfahren. Vertiefte und spezifisch auf ASS ausgerichtet Abklärungen können durch die IAS der PDAG erfolgen. Zurzeit besteht dabei ein Kapazitätsengpass, der zu längeren Wartezeiten führt. Im Auftrag der zuständigen Fachstellen des Kantons erarbeitet die PDAG zurzeit Vorschläge zur Reduktion der Wartezeiten.

Die Förderung erfolgt dann basierend auf diesen Abklärungen. Soweit möglich wird ein Unterricht in der Regelschule angestrebt, wo eine ASS-spezifische (behindertenspezifische) Beratung für die beteiligten Lehrpersonen zur Verfügung steht. Die entsprechenden Ressourcen für die Beratung wurden auf das Jahr 2020 hin deutlich erweitert. In den Regelschulen besteht im Zuge der neuen Ressourcierung der Volksschule ein erweiterter Handlungsspielraum, der genutzt werden kann und soll, um für Schülerinnen und Schüler mit ASS wie auch mit anderen Auffälligkeiten angemessene Lernbedingungen zu schaffen.

Ist eine Sonderschulung erforderlich, so wird je nach Form der Beeinträchtigung eine passende Sonderschulung vorgesehen. Sonderschulen haben, respektive entwickeln die spezifisch für ASS erforderlichen Kompetenzen.

Zur Frage 3

"Welche, den autistischen Schüler*innen angepassten Schulformen wurden bisher im Kanton Aargau aufgebaut oder welche spezialisierten Schulen werden für Kinder/Jugendliche aus dem Kanton Aargau angeboten? Wie wird die notwendige Unterstützung in den Regelschulen gewährleistet und deren Qualität sichergestellt; sind weitere Massnahmen in nächster Zeit vorgesehen?"

Siehe Antwort zur Frage 2.

Zur Frage 4

"Sind die Schulen mit genügend Ressourcen und autismusspezifischem Fachwissen ausgestattet, um die betroffenen Kinder/Jugendlichen adäquat zu schulen? Welche Massnahmen sind geplant?"

Die verfügbaren Ressourcen im Frühbereich wurden auf das Jahr 2020 bereits gesteigert. Die weitere Entwicklung wird nun abgestimmt auf die Ergebnisse des Berichts zur Motion Bally erfolgen. In der Regelschule entscheiden die Schulverantwortlichen mit der neuen Ressourcierung der Volksschule über die Zuteilung der verfügbaren Ressourcen und sind in der Verantwortung, integrationsförderliche Bedingungen zu schaffen. In den Sonderschulen wurden bereits zusätzliche Mittel für die Förderung bei ASS eingesetzt. Im Zuge der aktuellen Überarbeitung der ASS-Konzepte mit den Verantwortlichen der Sonderschulen, wird über eine weitere Steigerung der Mittel gegebenenfalls zu entscheiden sein.

Die IAS der PDAG ist das Kompetenzzentrum für ASS im Kanton Aargau. Die Kapazitäten wurden auf das Jahr 2020 deutlich ausgebaut und die Stelle soll weiter gestärkt werden. Zugleich wird in allen Sonderschulen die Verankerung von ASS-Kompetenzen gestärkt.

Zur Frage 5

"Wird dem Übergang von der Volksschule zum beruflichen Werdegang in die berufliche Ausbildung Rechnung getragen?"

Zu Beginn der Oberstufe wird grosser Wert auf eine Klärung allfälliger Beeinträchtigungen gelegt, die zu einer Berechtigung für Unterstützungen bei Berufsberatung und erster beruflicher Ausbildung durch die Invalidenversicherung (IV) berechtigen. Dies bedeutet in fraglichen Situationen in der Regel eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD). Anschliessend wird eine gute Koordination zwischen IV und Volksschule sichergestellt.

In den Regelstrukturen der Sekundarstufe II, in allgemeinbildenden Schulen und in der Berufsbildung kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Zudem stehen die autismusspezifischen Beratungsangebote auch auf dieser Stufe zur Verfügung. In Sonderschulen stehen, je nach Profil, die ASS-spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten über die obligatorische Schulzeit hinaus zur Verfügung.

Zur Frage 6

"Erhalten die betroffenen Familien Unterstützung und stehen Entlastungsangebote oder die Finanzierung solcher zur Verfügung?"

Heilpädagogische Früherziehung, die IAS der PDAG, der SPD wie auch die Sonderschulen beraten und begleiten im Rahmen ihrer Arbeit auch die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit ASS. Der Elternarbeit wird dabei grosses Gewicht beigemessen, weil die Familie insbesondere bei kleinen Kindern unbestritten der wichtigste Förder- und Entwicklungsort ist. Weiter stehen auch niederschwel-

lige Beratungsangebote, die von den Gemeinden getragen werden, jedoch nicht spezifisch auf Autismus ausgerichtet sind, zur Verfügung, wie die Mütter- und Väterberatung oder die Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen.

Eine finanzielle Unterstützung besteht mit der Hilflosenentschädigung und dem Intensivpflegezuschlag der Invalidenversicherung für Kinder und Jugendliche, die von den Eltern einen hohen bis sehr hohen zeitlichen Einsatz erfordern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.337

VORSTOSS

Motion Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Doris Iten, SVP, Birr, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe

---

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen mit dem Ziel, die Organisation, die Leistungen sowie die Finanzierung der Hilfen für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit kantonsweit einheitlich zu regeln.

Begründung:

Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Familien in ihren Erziehungsaufgaben. Sie dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen früh zu erkennen, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Im Kanton Aargau ist die ambulante Kinder- und Jugendhilfe uneinheitlich geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im ZGB, EG ZGB, Gesundheitsgesetz, Schulgesetz, Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie der Kantonsverfassung. Eine übergeordnete gesetzliche Grundlage existiert nicht.

Schon länger wird in der Fachöffentlichkeit diskutiert, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Föderalismus sehr unterschiedliche Angebots- und Steuerungsstrukturen hervorgebracht hat (vgl. Gabriel & Keller, 2017). Auch auf Bundesebene wurde das Problem erkannt: Im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses (Postulat Fehr 07.3725) durch das Bundesamt für Sozialversicherung wurden diese Strukturen thematisiert. Die dazu eingesetzte Arbeitsgruppe hob hervor, dass zur Sicherstellung förderlicher Entwicklungschancen für alle jungen Menschen eine ausdifferenzierte, qualitativ hochwertige Angebotslandschaft mit professionellen und vernetzten Leistungen notwendig ist und die Kantone dies sicherstellen müssen. Dieses Phänomen zeigt sich auch im Kanton Aargau: Die unterschiedlichen Angebotsstrukturen für verschiedene Lebenslagen bieten nicht überall gleichmässig ausgebaute öffentliche Leistungen für ein förderliches und gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die Verfügbarkeit der Leistungen ist regional deutlich unterschiedlich ausgeprägt und die Verfügbarkeit ist uneinheitlich. Es fehlt ein kantonsweiter Leistungskatalog. Mütter- und Väterberatung, frühe Förderung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit, Jugend- und Familienberatungen, Alimentenhilfe, Gemeinwesenarbeit sowie Kindesschutzdienste bzw. Berufsbeistandschaften sind bezüglich Leistungsangebote von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet.

Die Wohnortsgemeinden entscheiden über die Leistungen, die Koordination, die Trägerschaften und Finanzierung der Leistungen. Dies kann im Einzelfall nicht zielführend und nicht sachgerecht ausfallen, da finanzpolitische Kriterien über fachliche Leistungen entscheiden, weil fachliche Standards fehlen. Jede Subzielgruppe (sozial auffällige Schülerinnen und Schüler, psychisch belastete Kinder, Jugendliche und Familien, Vorschulkinder, Menschen mit Behinderung, Gewaltbetroffene, etc.) haben eine eigene Finanzierungsgrundlage und einen eigenen Leistungskatalog. Dies ist für die einzelnen Gemeinden, die Fachdienste sowie auch die Betroffenen unübersichtlich. Dieser "Flickenteppich" ist ineffizient und generiert hohe Koordinationskosten.

Die prekäre Situation im Kanton Aargau im Bereich Abklärungen und Beratungen wird auch in den Antworten des Regierungsrats in Bezug auf die steigenden Zahlen an Neuanmeldungen und Langzeitfällen im Schulpsychologischen Dienst (Postulat 20.120) wie auch in der Beantwortung der Interpellation 19.13 festgehalten. Es ist dem Regierungsrat zudem bewusst, dass die Beratung im Rahmen der persönlichen Hilfe sehr heterogen ist (vgl. Beantwortung der Interpellation 19.13 zur Frage 4). Die Versorgung durch die institutionelle Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im Kanton Aargau prekär. Die Praxisdichte von Kinder- und Jugendpsyichiater*innen sowie Kinderärzt*innen ist gering und es fehlt an Nachwuchsfachpersonal. Die Fachstellen im Kinder- und Jugendbereich sind überlastet und einige Jugend- und Familienberatungsstellen wurden geschlossen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie wird immer mehr mit nicht primär psychiatrischen Fragestellungen konfrontiert (hochstrittige Scheidungsfamilien, psychosoziale Belastungssituationen von Eltern, Erziehungsschwierigkeiten von Eltern etc.).

Die Chancengerechtigkeit ist für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton Aargau nicht gewährleistet, dadurch entsteht das Risiko von hohen sozialen Folgekosten. Je nach Struktur einzelner Gemeinden kann es zu "Sozialtourismus" kommen. Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe hat ein grosses präventives Potenzial (Reduktion von Kindswohlgefährdungen, unnötigen sonderpädagogischen Massnahmen, Kriminalität, Früherkennung und -intervention bei psychosozialen Risikofaktoren etc.), welches bei mangelndem Angebot ungenutzt bleibt. Die Versorgungslandschaft im Kanton Aargau entwickelt sich künftig nach dem Grundsatz ambulant vor stationär, es werden teilstationäre Strukturen geschaffen, Lösungen und Angebote werden feldübergreifend erarbeitet (z. B. Jugendhilfe, Psychiatrie, Jugendanwaltschaft, Schule, etc.). Die aktuelle uneinheitliche Versorgungsstruktur kann diese Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Die Planung des Leistungsangebots, die Definition der Qualitätsvorgaben sowie die einheitlichen Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen sind notwendig, um die Chancengerechtigkeit von Kindern- und Jugendlichen gewährleisten zu können. Das bis 2022 laufende Programm zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau dient der Bestandesaufnahme und Koordination bestehender Angebote. Die sehr unterschiedliche Ausgangslage für hilfesuchende Kinder, Jugendliche und Eltern wird mit diesem Programm offensichtlich nicht beleuchtet bzw. liegt die Schaffung oder der Ausbau der Angebote in der Kompetenz der Gemeinden. Charakteristisch ist, dass aufgrund fehlender kantonaler Statistiken eine übergeordnete Steuerung deutlich erschwert wird.

Kantonal einheitliche Leistungen, einheitliche Qualitätsvorgaben, einheitliche Finanzierungen und einheitliche Angebote führen zu einer effizienten Koordination und effektiven Leistungserbringung. Dadurch können weitere Kosten verhindert und mittel- und langfristig Kosten eingespart werden. Zur Gewährleistung des verfassungsmässigen Anspruchs auf Chancengerechtigkeit ist eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche darf nicht an deren Wohnort scheitern.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. März 2021

20.337

Motion Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Colette Basler, SP, Zeihen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Doris Iten, SVP, Birr, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die ambulante Kinder- und Jugendhilfe ist ein Zusammenspiel vieler verschiedener Leistungserbringer, die mit unterschiedlichen Mitteln eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die Gesellschaft verändert sich stark und schnell, ganz besonders auch in Hinblick auf die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Im Kanton Aargau ist die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stark von lokalen Akteuren geprägt, die auf diese Entwicklung reagiert haben, was zu regionsspezifischen Ausgestaltungen der Angebote geführt hat. So besteht heute ein vielschichtiges und vielfältiges, regional geprägtes Netz von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, das auch von den Vorgaben und Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons sowie den finanziellen Möglichkeiten und Steuerungsanreizen geprägt ist.

Es ist verlockend, dieser Situation mit einem kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu begegnen, das Angebote, Finanzierung und Qualitätsvorgaben vereinheitlicht und damit sowohl Chancengleichheit schafft als auch mittel- bis langfristig zu Kosteneinsparungen führt. Die Motion steht mit diesem Anliegen auch in Verbindung mit weiteren Vorstössen, die Verbesserungen verschiedener Elemente der Kinder- und Jugendhilfe anstreben ([20.120] Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken […] vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD; [20.192] Postulat Sabine Sutter, CVP, Lenzburg […] vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau, [20.330] Motion Colette Basler, SP, Zeihen […] vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit [SSA] im Kanton Aargau und [21.21] Motion Maya Bally, CVP, Hendschiken […] vom 5. Januar 2021

betreffend Anordnung einer Übergangslösung zwecks Unterstützung für die Schaffung passender Lösungen für Kinder und Jugendliche ohne angemessenen Bildungsplatz).

Die Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500) und das Reformvorhaben "ambulant & stationär" gehen in einem Teilbereich auf die Anliegen der Motion ein: Finanzielle Fehlanreize zwischen stationären Angeboten, Pflegeplatzierungen und aufsuchender Familienarbeit werden damit beseitigt. Auch die Entwicklung im Frühbereich, angestossen durch die (19.24) Motion Maya Bally Frehner, (…) vom 8. Januar 2019 betreffend Bericht mit Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen, verfolgt ein vergleichbares Ziel. Diese beiden Massnahmen sind allerdings auf vergleichsweise hochschwellige und entsprechend intensive Massnahmen beschränkt und decken nur einen Teilbereich der ambulanten Angebote für Kinder und Jugendliche ab.

Mit dem Projekt zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau werden einige Elemente der Motion bearbeitet, insbesondere in den Bereichen Bestandeserhebung und Koordination von Massnahmen. Es vermittelt einen vertieften Einblick in die bestehenden Strukturen, Leistungen und Zusammenarbeitsbeziehungen im Feld der Aargauer Kinder- und Jugendhilfe in der ganzen Breite von nieder- bis zu hochschwelligen Angeboten und erlaubt so die Entwicklung und Verankerung einer praxisnahen Koordination.

Einige Kantone kennen ein Kinder- und Jugendhilfegesetz (Basel-Stadt, Freiburg, Obwalden, Wallis und Zürich). Dieses bildet eine Klammer und dient als Rechtsgrundlage für die Finanzierung einzelner Leistungen, ersetzt aber nicht alle anderen Erlasse, die weitere Leistungen regeln. Unterschiedlich ausgeprägt bleibt dabei auch der Handlungsspielraum der Gemeinden.

Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe sind im Kanton Aargau, wie in anderen Kantonen auch, in mehreren Gesetzen zu finden (insbesondere in der Verfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000], im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB; SAR 210.300], im Betreuungsgesetz [SAR 428.500], im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300], im Gesundheitsgesetz [GesG; SAR 301.100], im Schulgesetz [SAR 401.100] sowie im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200]). Die Leistungen werden unterschiedlich finanziert und gesteuert, was teilweise auch durch die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes – etwa in den Bereichen Krankenversicherung oder Invalidität – bedingt ist. Entsprechend bestehen auch unterschiedliche Qualitätsvorgaben. Dies ist zudem in den unterschiedlich beteiligten Professionen begründet, die über ihre jeweiligen Fachorganisationen über je eigene Qualitätsstandards verfügen. Dies führt zu einer hohen Komplexität des Feldes. Entsprechend kann die Koordination in Situationen, an denen mehrere Leistungserbringer beteiligt sind, sehr anspruchsvoll werden. Zusätzlich bestehen im Kanton Aargau, wie erwähnt, auch strukturelle regionale Unterschiede, da viele der Angebote in der Kompetenz der Gemeinden liegen und historisch gewachsen sind. Schliesslich fehlen bei zu vielen Leistungen Daten, die eine verlässliche Einschätzung der Situation erlauben würden.

Aufgrund der Interdisziplinarität, Vielschichtigkeit, Komplexität und der regionalen Verankerung ist eine umfassende Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfeangebote durch ein Gesetz nur beschränkt möglich. Zudem sind unterschiedliche Finanzierungen und Steuerungen teilweise auch durch den Bund bereits vorgegeben. Das zeigen auch die Beispiele von Kinder- und Jugendhilfegesetzen anderer Kantone.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, Fehlanreize, insbesondere finanzieller Art, zu vermeiden und die Abstimmung zwischen verschiedenen Angeboten zu erleichtern. Ebenso sollen allfällige Lücken im Angebot geschlossen und Unterschiede zwischen den Regionen ausgeglichen werden. Dabei ist zu klären, welcher Handlungsspielraum den Gemeinden überlassen bleiben soll, wie die fiskalische Äquivalenz eingehalten werden kann und wie viele Mittel für die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden sollen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass geklärt werden muss, ob die

genannten Ziele besser durch ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz oder durch die Änderung bestehender Erlasse im Sinne der Motion verfolgt werden können. In einem ersten Schritt soll daher geprüft werden, welche konkreten Änderungen vorzusehen sind. Aufgrund der Ergebnisse dieser Phase kann dann entschieden werden, ob für die erforderlichen Entwicklungen ein neues Gesetz oder die Änderung bestehender Gesetze besser geeignet ist.

Die Prüfung hat dabei insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Vereinheitlichung von Angeboten, Finanzierung und Qualitätsstandards soweit möglich, Differenzierung soweit aufgrund übergeordneter Vorgaben und zur Sicherung der Professionalität notwendig
- Beseitigen von allfälligen finanziellen Fehlanreizen und Sicherstellen einer ausreichenden Finanzierung für eine angemessene Versorgung
- Sicherstellen einer ausreichenden Qualitätssicherung nach fachlich begründeten und untereinander abgestimmten Qualitätsstandards
- Reduzieren von regionalen Unterschieden, die die Chancengerechtigkeit beeinträchtigen
- Sicherstellen einer wirkungsvollen und schlanken Koordination im Einzelfall, insbesondere in anspruchsvollen Situationen
- Verbesserung der statistischen Grundlagen

Die vertiefte Analyse der Rechtsnormen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau sowie die Entwicklung von Möglichkeiten zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe kann mit den personellen Ressourcen der beteiligten Departemente (Departement Bildung, Kultur und Sport, Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie Departement Gesundheit und Soziales) innerhalb und von zwei Jahren erstellt werden. Gezielte Anpassungen von einzelnen Erlassen oder die Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage im Sinne eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden je nach Ausgestaltung zu Kostenfolgen oder Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden führen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Würde der Vorstoss als Motion umgesetzt, so wären grundsätzlich dieselben oben beschriebenen Vorarbeiten wie bei einer Umsetzung als Postulat erforderlich. Allerdings müsste dann zwingend eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden und damit wäre der Handlungsspielraum eingeschränkt. Ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz ist wenig hilfreich, wenn sich in der Analyse herausstellt, dass die angestrebten Ziele auch mit Anpassungen der bestehenden Gesetze erreicht werden können. Es besteht dann auch die Gefahr von Doppelspurigkeiten in den gesetzlichen Grundlagen, was auch zu finanziellen Fehlanreizen und Mehrkosten führen kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.330

VORSTOSS

Motion Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Jürg Baur, CVP, Brugg, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit (SSA) im Kanton Aargau

---

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine flächendeckende Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Aargau zu erarbeiten und deren Finanzierung festzulegen.

Begründung:

Ein grosser Teil der Gemeinden im Kanton Aargau erkennt den Wert und profitiert vom Nutzen und vom professionellen Wissen der Schulsozialarbeit (SSA) und hat diese eingeführt.

Im Schulportal des Kantons Aargau ist zu lesen: "Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihres Schulalltags und Lebens. Unter Einbezug des sozialen Umfeldes hilft die Schulsozialarbeit bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen. Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, weiteren Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit der Schule zusammen".

Der Regierungsrat äussert sich auf der Homepage des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) zum Thema wie folgt: Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen, an Eltern, Lehrpersonen und die Schule als Ganzes. Die Schulsozialarbeit begleitet Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bieten direkt im Schulhaus Beratungen, präventive Angebote und Kriseninterventionen an und stehen Eltern bei erzieherischen Fragen bei.

Kinder, die Kameraden mobben, rebellierende Jugendliche, Gewalt auf dem Pausenplatz, Lehrpersonen, die an ihre Grenzen stossen, überforderte Eltern – die gesellschaftliche Entwicklung hat das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den letzten Jahren stark verändert. Es ist komplexer und spannungsreicher geworden. An wen können sich die Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern bei den vielfältigen Problemen wenden? Die Beratungsstellen im Kanton Aargau sind ausgelastet, überlastet oder unterbesetzt, so die Aussage des Regierungsrats in der Beantwortung des Postulats vom 21.Oktober 2020 betreffend Ursachenklärung zum Anstieg von Neuaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD). Der SPD übernimmt oft zusätzliche Präventiv- und Beratungsaufgaben, die in Gemeinden mit einer SSA durch diese übernommen werden können. Eltern können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes auf eine niederschwellige Art bei der SSA in Anspruch nehmen. Schülerinnen und Schüler erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch

Hilfe und Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen, Die Vernetzung mit Personen und Fachstellen innerhalb und ausserhalb der Schule wird unterstützt. Dadurch kann der SPD entlastet werden und sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren.

Die Schulsozialarbeit im Kanton Aargau ist heute auf kantonaler Ebene in 63 (Stand 2015) Schulen vertreten. Es gibt immer noch Schulen im Kanton Aargau, welche keine SSA haben. Dies widerspricht der Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche, aber auch deren Lehrpersonen und Schulleitungen, welche nicht die Möglichkeit haben, von diesem Angebot zu profitieren. Erwiesenermassen gibt es im Kanton Aargau zu wenig Sonderschulplätze und zu wenig Möglichkeiten Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche adäquat zu betreuen und präventiv zu wirken. Diesbezüglich leistet die SSA unerlässliche Dienste und niederschwellige Beratung, nicht nur für Kinder und Jugendliche sondern auch für Eltern und Lehrpersonen und für die Schulleitung. Die Schule wird zudem in der Schulentwicklung unterstützt.

Die SSA bietet den Schulen die Möglichkeit zu agieren und nicht nur zu reagieren und stärkt das gesamte System Schule vor Ort.

Im Zusammenhang mit einer flächendeckenden Einführung der SSA ist auch die Finanzierung zu beachten. Aktuell haben vor allem Gemeinden mit einem grossen Handlungsbedarf eine eigene und durch die Gemeinden finanzierte SSA eingeführt oder sind vertraglich an eine SSA angeschlossen. Andere Gemeinden verzichten darauf und verlassen sich darauf, dass der kantonal finanzierte SPD ihre Bedürfnisse abdeckt. Auch stellt sich die Frage, ob die SSA nicht in die Schulgeldberechnung einbezogen werden müsste.

Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass eine Schulsozialarbeit für eine gute Schule unerlässlich ist und deren Einführung deshalb flächendeckend auf das ganze Kantonsgebiet ausgeweitet werden soll.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. Februar 2021

20.330

Motion Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Hendschiken, Simona Brizzi,SP, Ennetbaden, Jürg Baur, CVP, Brugg, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Lucia Ambühl Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit (SSA) im Kanton Aargau; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung, dass die Schulsozialarbeit bei Bedarf möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau erreicht. Die geltenden rechtlichen Grundlagen ermöglichen es den Schulträgern im Kanton Aargau, auf eigene Kosten eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter anzustellen. Erfreulicherweise hat das dazu geführt, dass bereits 90 % aller Aargauer Schülerinnen und Schüler direkten Zugang zur Schulsozialarbeit haben, darunter alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe[1]. Die hohe Abdeckung wurde erreicht, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. An 60 Primarschulen mit rund 10 % aller Aargauer Schülerinnen und Schülern gibt es keine Schulsozialarbeit.

Unter dem Aspekt der im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats postulierten Chancengerechtigkeit als Faktor für eine möglichst hohe Bildungsqualität ist die Forderung nach einer möglichst flächendeckenden Umsetzung der Schulsozialarbeit nachvollziehbar. Das niederschwellige Beratungsangebot soll bei Bedarf für möglichst alle Aargauer Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zugänglich sein.

Mit der verbindlichen Einführung der Schulsozialarbeit könnten allerdings Erwartungen verbunden werden, die nicht zu erfüllen sind. Da die Schulsozialarbeit bereits mehrheitlich umgesetzt wird, würde sich mit neuen Regelungen für den Grossteil aller Schülerinnen und Schüler nichts ändern.

---

[1] Von den umliegenden Kantonen kennen Basel-Stadt und Zürich eine Angebotspflicht, Basel-Landschaft nur auf der Oberstufe. An den Primarschulen dieses Kantons bieten knapp 20 % der Gemeinden Schulsozialarbeit an. Auch im Kanton Solothurn entscheiden die Gemeinden über die Einführung der Schulsozialarbeit, quantitative Angaben dazu liegen nicht vor (Quelle: EDK-Kantonsumfrage 2019/20).

Eine kantonsweit deutlich wahrnehmbare Verbesserung, etwa im Umgang mit unangepasstem Verhalten, ist unwahrscheinlich. Nur vergleichsweise wenig Lehrpersonen könnten von einem zusätzlichen schulnahen Angebot profitieren und auch für den Schulpsychologischen Dienst kann ein erkennbarer Entlastungseffekt aufgrund der geringen mengenmässigen Ausweitung des Angebots praktisch ausgeschlossen werden.

Zudem gilt es zu beachten, dass es für kleine Gemeinden anspruchsvoll ist, Schulsozialarbeit wirkungsvoll zu installieren. Umsetzungsvarianten, welche die dörfliche Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen einbeziehen, auf lokale Strukturen abstellen und Synergien mit anderen Angeboten nutzen, müssen möglich sein. Wichtig aus bildungspolitischer Sicht ist der niederschwellige Zugang zu einem lokal verantworteten, schulnahen Beratungsangebot für die Sorgen und Nöte der Kinder und Jugendlichen. Eine kantonale Einheitslösung für Schulsozialarbeit erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend.

Konsequenterweise hält der Regierungsrat am Grundsatz der Gemeindefinanzierung fest. Er schliesst eine Kostenbeteiligung am finanziellen Aufwand für Personal und Betrieb der Schulsozialarbeit aus.

Bei einer allfälligen flächendeckenden Umsetzung der Schulsozialarbeit würde für die Gemeinden ohne Schulsozialarbeit ein wiederkehrender Personalaufwand entstehen, der abhängig ist von der Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) der Schulsozialarbeit (SSA). Die Aufwandschätzung in Tabelle 1 erfolgt unter der Annahme, dass für 6'600 Schülerinnen und Schüler der Primarschule, die aktuell keinen Zugang zur Schulsozialarbeit haben, ein Angebot im Rahmen der bisherigen Erfahrungswerte eingeführt wird. Dazu kommt der Aufwand für Anlage- und Betriebskosten.

Tabelle 1: Personalaufwand der Gemeinden; Aufwandschätzung für 10 % der Primar- und Oberstufenschülerinnen respektive Primar- und Oberstufenschüler

Referenzrahmen	SuS/VZÄ	VZÄ in Fr.	SuS ohne SSA	VZÄ	Personal-aufwand
ehemalige kantonale Richtlinie	700	110'000	6'600	9,4	Fr. 1'034'000.–
Mittelweg (Beispiel Surbtal 2020)	525	110'000	6'600	12,6	Fr. 1'386'000.–
Rahmenempfehlungen SSA	375	110'000	6'600	17,6	Fr. 1'936'000.–

Bei einer Beteiligung des Kantons am Personalaufwand der Schulsozialarbeit analog der Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule (65 %) würde für den Kanton Aargau ein jährlich wiederkehrender Aufwand von 6,7 Millionen Franken bis 12,6 Millionen Franken entstehen, je nach gewähltem Referenzrahmen (Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitäquivalent). Das schliesst der Regierungsrat aus.

Der Weg zu einem bedarfsgerechten, schulnahen Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche und deren Eltern soll gemeinsam mit den Gemeinden angegangen werden. Im Zuge des Prozesses werden Daten zum Umsetzungsstand, zur Organisation und zur Wirksamkeit der Schulsozialarbeit im Kanton Aargau zu erheben sein, allenfalls im Rahmen einer Studie, für die zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 50'000.– aufgewendet werden müssten.

Mit der Entgegennahme als Postulat zeigt sich der Regierungsrat gleichzeitig offen für das Anliegen der Motion und für das berechtige Bedürfnis der Gemeinden, bei Vorgaben zu von ihnen finanzierten Angeboten involviert zu werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hängen davon ab, wie eine kantonsweite Umsetzung der Schulsozialarbeit ausgestaltet würde. Im Bereich der Volksschule ist dabei die Frage der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden von grosser Bedeutung. Da der Regierungsrat nicht beabsichtigt, daran etwas zu ändern, ist für den Kanton Aargau kein wiederkehrender Aufwand zu erwarten.

Eine Änderung der Verbindlichkeitsregelung für die Schulsozialarbeit würde ein Rechtssetzungsprojekt erfordern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'199.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.46

VORSTOSS

Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 16. März 2021 betreffend Maskenpflicht an der Primarschule

---

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Maskenpflicht für Primarschüler sofort aufzuheben.

Zudem fordern wir den Regierungsrat dazu auf, dafür besorgt zu sein, dass seine eigene Weisung, wonach an der Oberstufe während sportlichen Aktivitäten mit genügend Abstand keine Maskentragepflicht gilt, umgesetzt wird. Obschon in der Weisung des Regierungsrates explizit erwähnt, zwingen etliche Schulen den Kindern die Maske auch beim Sportunterricht auf.

Begründung:

Am 11. Februar 2021 weitete der Regierungsrat die Maskenpflicht auf die Primarschule aus.

Seit dem 22. Februar 2021 müssen neu Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse während des Unterrichts, in Schulräumen und auf dem Pausenplatz eine Gesichtsmaske tragen. Bei mehrstufigen Klassen müssen sämtliche Kinder, welche mit Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse im selben Raum unterrichtet werden, eine Gesichtsmaske tragen. Dies bedeutet, dass oft auch schon Kinder der 4. Klasse von der Maskenpflicht betroffen sind. Es handelt sich hierbei also eigentlich um eine Maskenpflicht ab 9 Jahren.

Gemäss Verordnung des Bundesrates gilt eine Maskenpflicht erst ab 12 Jahren und im Schulbetrieb erst ab Sekundarstufe II (Gymnasium, Berufsfachschule, etc.). Der Kanton Aargau hat die Massnahmen des Bundes verschärft, indem er am 30. Oktober 2020 die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Oberstufe) eingeführt hat. Er hat dies dahingehend erklärt, dass er die vom Bund verordnete Maskenpflicht ab 12 Jahren konsequent, also auch im Schulbetrieb umsetzen will. Das BAG erläutert, dass nichts dagegenspricht, wenn einzelne Kantone bereits an der Sekundarstufe I, also bei Kindern ab 12 Jahren, eine Maskenpflicht verordnen. Dennoch sieht es bis heute davon ab, schweizweit eine dahingehende Maskenpflicht an der obligatorischen Schule einzuführen.

Die neuste Verschärfung des Regierungsrates betrifft nun aber Kinder, welche im Bus, am Bahnhof oder in Einkaufsläden keine Maske tragen müssen. Unserer Ansicht nach geht diese Massnahme deswegen auch zu weit. Dieselben Kinder, welche nachmittags mit dem Schulkameraden zu Hause ohne Mund- und Nasenschutz spielen dürfen und mit den Eltern ÖV fahren und einkaufen ohne Maske, müssen während des Unterrichts und auf dem Pausenplatz eine Maske tragen.

Die Argumentation des Regierungsrates, die Maskenpflicht sei eingeführt worden um die Schüler und Eltern vor Quarantäne zu schützen mag stimmen, zu Ende gedacht ist die Begründung aber hoch brisant. Dies bedeutet nämlich, dass das Alterslimit künftig noch weiter sinken dürfte – im schlechtesten Fall bis hin zu Kindergartenkinder – wenn jetzt kein klares Zeichen gesetzt wird.

Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass sich Kinder zwar mit dem neuen Coronavirus anstecken können, sie aber, wenn sie unter 12 Jahre alt sind, weniger häufig Symptome haben und das Virus seltener übertragen.

Die häufig trotz gegenteilig lautender Weisung des Regierungsrates durchgesetzte Maskenpflicht bei Sportunterricht an den Oberstufen ist nicht unbedenklich. Die Wissenschaft schliesst gesundheitliche Schäden durch Maskentragen während dem Sport nicht aus. Der Regierungsrat sieht das genauso, sonst hätte er diese Ausnahmeregelung nicht in der Weisung festgehalten. Es ist aber wichtig, dass Eltern und Schulen darüber ausreichend informiert werden.

Gegen das Maskentragen an Primarschulen formiert sich heftiger Widerstand insbesondere von Eltern betroffener Kinder. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Petition für eine maskenfreie Primarschule, welche innert kürzester Zeit über 2'000 Unterstützer gefunden hat. Wir fordern den Regierungsrat auf, diese Forderung von Direktbetroffenen ernst zu nehmen und die Maskenpflicht an Primarschulen umgehend aufzuheben.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

31. März 2021

21.46

Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 16. März 2021 betreffend Maskenpflicht an der Primarschule; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Im Verlauf der Covid-19-Pandemie sind seit Ende Dezember 2020 Virusmutationen aufgetreten und es ist eine erhöhte Übertragbarkeit des Virus in allen Altersgruppen beobachtet worden. Auch an den Primar- und Oberstufenschulen im Kanton Aargau kommt es häufig zu solchen Ausbruchssituationen. In diesen Fällen werden oft breitflächige Tests durchgeführt und es müssen Klassenquarantänen oder die Schliessung von ganzen Schulen angeordnet werden. Aufgrund dieser Erfahrungen und verschiedener wissenschaftlicher Studien ist erwiesen, dass auch Kinder und Jugendliche das Virus – nicht zuletzt auch die derzeit im Vordergrund stehenden mutierten Viren – übertragen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Bildungsauftrag an der Volksschule am besten im Präsenzunterricht erfüllt werden kann und der Schulbesuch für Kinder in diesem Alter eine wichtige pädagogische und soziale Funktion hat. Deshalb wird alles unternommen, um den Schulbetrieb so normal wie möglich stattfinden zu lassen und alle Beteiligten dennoch so gut wie möglich zu schützen. Deshalb hat der Kanton Aargau im Einklang mit umliegenden Kantonen ab dem 22. Februar 2021 eine generelle Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarklassen eingeführt. Eine Maskentragpflicht in den 5. und 6. Klassen kennen auch die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, Solothurn und Zürich.

Das Tragen einer Maske in der Schule dient in erster Linie dem Schutz anderer Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Eine infizierte Person kann bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein, ohne es zu wissen. Wenn auf engem Raum alle Personen eine Maske tragen, wird jede Person vor den anderen geschützt. Das Maskentragen gewährleistet einen hohen Schutz und verlangsamt die Ausbreitung des Coronavirus deutlich. Wenn die Schülerinnen und Schüler Masken tragen, sind weniger Testaufforderungen nötig und allfällige Quarantänemassnahmen können fokussierter vorgenommen werden.

Das Maskentragen wird von "pädiatrie schweiz" und "Kinderärzte Schweiz" in ihrem Newsletter vom 8. Februar 2021 explizit unterstützt. Die Massnahme sei vor allem für die 5. und 6. Primarschulklassen geeignet und in diesen Altersgruppen medizinisch unbedenklich.

Keine Maskentragpflicht gilt im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gemäss Weisung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 11. Februar 2021. Allerdings gilt es, Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten. Hingegen ist ihm bekannt, dass den Schülerinnen und Schülern das Maskentragen im Sport auf freiwilliger Basis ermöglicht wird und auch Masken zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung der epidemiologischen Lage mit höchster Aufmerksamkeit und stützt sich bei den Entscheiden über Massnahmen auf die Angaben und Vorgaben des Bundesrats, des Bundesamts für Gesundheit (BAG), die Rückmeldungen aus den Aargauer Spitälern sowie die Erfahrungen aus dem Contact-Tracing des Departements Gesundheit und Soziales (zum Beispiel Ansteckungsorte).

Es ist ihm bewusst, dass die meisten Massnahmen, die zur Bewältigung der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie seitens des Staats ergriffen wurden, die betroffenen Menschen belasten können; andererseits schützen sie verletzliche Menschen vor ernsthaften Erkrankungen und unterbinden die unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus, zuletzt insbesondere auch der neuen mutierten Varianten. Die Unannehmlichkeiten des Maskentragens stehen dem Schutz der ganzen Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppe vor dem neuen Coronavirus sowie der Aufrechterhalten der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens gegenüber.

Die Erweiterung der Maskenpflicht auf die 5. und 6. Primarschulklassen basiert wie alle anderen für die Schulen erlassenen Weisungen auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012. Gemäss Absatz 3 dieses Bundesgesetzes dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern.

Aus diesem Grund werden die Massnahmen regelmässig überprüft und auf die Verschärfungs- beziehungsweise Lockerungsschritte des Bundesrats und der umliegenden Kantone abgestimmt. Aktuell ist ein erneuter Anstieg der Fallzahlen zu beobachten und es ist eine dritte Welle zu befürchten. Sobald die epidemiologische Lage Lockerungen zulässt, wird die Aufhebung der Maskentragpflicht geprüft. Wann dies sein wird, kann im Moment nicht bestimmt werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Maskentragpflicht hat keine Konsequenzen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Die Kosten der Masken für Lehrpersonen, Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler werden von den Schulträgern (Gemeinden) getragen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.21

VORSTOSS

Motion Maya Bally, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Ruth Müri, Grüne, Baden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 5. Januar 2021 betreffend Anordnung einer Übergangslösung zwecks Unterstützung für die Schaffung passender Lösungen für Kinder und Jugendliche ohne angemessenen Bildungsplatz

---

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Übergangslösung zu etablieren für Kinder und Jugendliche, für welche keinen angemessenen Platz zu deren Förderung und Bildung gefunden werden kann. Die Übergangslösung soll beinhalten:

- eine kantonale Meldepflicht für Kinder und Jugendliche ohne adäquaten Bildungsplatz (z. B. fehlender oder ungeeigneter Sonderschulplatz, fehlende Ressourcen in der Regelschule)
- kantonale Unterstützung von Behörden, Schulleitungen und Eltern bei der Suche nach oder für die Etablierung einer angemessenen Lösung für die genannten Kinder und Jugendlichen (Verfassungsauftrag gemäss § 28 Abs. 1). Dabei soll es einen Spielraum für kurzfristige Lösungen geben (sei das durch zusätzliche Ressourcenbereitstellung, kurzfristige Schaffung neuer Sonderschulplätze oder auch (Mit-)finanzierung von Beiträgen an Privatschulen.

Diese Übergangslösung soll möglichst schnell, spätestens bis Ende 2021 eingeführt werden und gelten, bis die geplanten oder geforderten langfristigen Massnahmen greifen und zu jeder Zeit für alle Kinder und Jugendlichen die angemessene Förderung und Bildung zur Verfügung steht.

Begründung:

Im Kanton Aargau gibt es leider vermehrt Kinder und Jugendliche, die nicht adäquat gefördert und beschult werden können und so durch die Maschen fallen. Dies ist der Fall, wenn einerseits die Regelschule dem Kind/Jugendlichen nicht gerecht werden und andererseits kein entsprechender Sonderschulplatz gefunden werden kann. Oftmals handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die ein sehr herausforderndes Verhalten zeigen, aufgrund einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung oder aufgrund starker Entwicklungsstörungen. Heilpädagogische Sonderschulen wie auch Tagessonderschulen für sozial auffällige Kinder und Jugendliche sind übervoll und führen zum Teil lange Wartelisten (vgl. auch Postulat 20.192). Solche Fälle bringen Behörden und Schulleitungen an den Anschlag und die Eltern in die Verzweiflung. Am meisten betroffen sind aber jene Kinder und Jugendlichen, welche nicht ihren Bedürfnissen entsprechend aufgefangen und gefördert werden können.

Gründe für diese prekäre Situation sind vielseitig wie auch in der Antwort auf das Postulat 20.120 geschildert wird. Was ist aber zu tun, wenn die Regelschule weder über die Kapazität noch die Tragfähigkeit für die Bildung eines Kindes verfügt und auch kein Sonderschulplatz zur Verfügung steht? Zum Teil werden Kinder dann in Einrichtungen platziert, die von ihrem Kernauftrag her nicht über die

entsprechenden Kompetenzen verfügen (z. B. Unterbringung von Autisten in einer Einrichtung für Hör- und Sehbehinderte oder sozial auffällige Kinder in einer Einrichtung für kognitive Beeinträchtigungen), allenfalls kann ausserkantonal ein Platz gefunden werden oder der Unterricht findet marginal (z. B. 2 Stunden am Tag) zu Hause statt. Es gibt wenige Privatschulen, die Erfahrung haben und bereit sind, psychisch belastete oder sozial sehr auffällige Kinder aufzunehmen. Dabei ist die Finanzierung oft nicht gesichert und entsprechend ein Hinderungsgrund.

Es liegen kantonsweit keine Zahlen zu solchen Fällen vor, da diese nicht erfasst werden. Die Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher ist sicher nicht exorbitant hoch, aber aufgrund der Aussagen von Behörden, Schulpsychologischen Diensten, Schulleitungen und auch von Sonderschulen selbst darf die Anzahl dennoch nicht unterschätzt werden. Zudem gilt, jedes Kind, das nicht seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert und gebildet werden kann, ist ein Kind zu viel. Die Weichen werden früh gestellt und der Zug sollte bestiegen werden, bevor er abfährt. Dies ist nicht nur aus rein pädagogischer, psychologischer und sozialer Sicht sinnvoll, sondern klar auch ökonomisch wichtig. Eine frühe Investition in die angemessene Unterstützung verhindert hohe Kosten zu einem späteren Zeitpunkt. Im Kanton sind erfreulicherweise diverse Massnahmen und Projekte in Bearbeitung, diese sind aber allesamt langfristig ausgelegt, seien es z. B.:

- die Beratungen/Schulungen an der Volksschule, um die Schulen vor Ort zu stärken, mit der heutigen Heterogenität umzugehen
- die Bereitstellung von ambulanter Unterstützung
- Ausbildung und Rekrutierung genügender Fachkräfte
- weitere noch hängige Forderungen (20.330 und 20.337)

Bis diese langfristigen Massnahmen greifen, muss der Kanton seiner Pflicht gemäss Verfassung des Kanton Aargau** nachkommen und dort, wo keine Lösung gefunden werden kann, entsprechend Unterstützung leisten. Es braucht eine Meldepflicht mit klaren Kriterien für Kinder und Jugendliche ohne adäquaten Bildungsplatz und eine kantonale Stelle, die Behörden, Schulleitungen und Eltern dabei unterstützt, eine adäquate Lösung zu finden. Zusätzlich braucht es einen entsprechenden Spielraum für Speziallösungen und deren Finanzierung. Falls Experten z. B. zum Schluss kommen, dass eine Platzierung in gewissen Privatschulen als sinnvolle und angemessene Lösung im individuellen Fall erachtet wird, sollte die Regelschule überfordert und die Sonderschulen überfüllt sein, dann braucht es eine sinnvolle Finanzierungsregelung. Es braucht zwingend den Spielraum für kreative Lösungen und Ressourcen, bis das System im Kanton soweit gereift ist, dass alle Kinder und Jugendlichen ihren Fähigkeiten entsprechend gebildet werden können und nicht mehr während mehrerer Jahre wahre Odysseen durchleben müssen.

**§ 28 1. Erziehung und Bildung
a) Grundlage

[1] Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.

[2] Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. April 2021

21.21

Motion Maya Bally, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Ruth Müri, Grüne, Baden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 5. Januar 2021 betreffend Anordnung einer Übergangslösung zwecks Unterstützung für die Schaffung passender Lösungen für Kinder und Jugendliche ohne angemessenen Bildungsplatz; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Innerhalb der Volksschule – Regelschulung und Sonderschulung – kann für die allermeisten Kinder und Jugendlichen eine angemessene Grundschulbildung gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt werden. Es gibt aber Fälle, in denen sich Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Schulpflicht oder bei der Gewährung einer angemessenen Grundschulbildung ergeben. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat Kenntnis von derzeit 111 Kindern und Jugendlichen (0,14 % aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule), die sich in einer entsprechenden Situation befinden.

Das Anliegen der Motion, Verbesserungen für Kinder und Jugendliche in besonders herausfordernden Situationen zu bewirken, steht in Zusammenhang mit der Beantwortung weiterer Vorstösse:

- (20.120) Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD
- (20.192) Postulat Sabine Sutter, CVP, Lenzburg, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau
- (20.330) Motion Colette Basler, SP, Zeihen, vom 8. Dezember 2020 betreffend Einführung flächendeckende Schulsozialarbeit (SSA) im Kanton Aargau
- (20.337) Motion Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe.

Es ist zu erwarten, dass Massnahmen, die sich aus der Bearbeitung dieser Vorstösse ergeben, mittel- und längerfristig zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Bedarf beitragen werden. Der Regierungsrat hat darüber hinaus weitere Massnahmen in die Wege geleitet, die dazu führen, dass eine angemessene Grundschulbildung für alle Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter gewährleistet werden kann: behinderungsspezifische Beratung bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, Aufbau und Implementierung aufsuchender Familienarbeit und Massnahmen zur Abmilderung des Lehr- und Fachkräftemangels auf Volksschulstufe. Auch diese Massnahmen sind auf längerfristige Wirkung ausgelegt.

Das Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter über einen angemessenen Bildungsplatz verfügen, ist jedoch auch kurzfristig einzulösen. Der Regierungsrat beabsichtigt, Schulen mit rasch umsetzbaren Massnahmen zu unterstützen, um kurzfristige Verbesserungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler herbeizuführen.

Er hat deshalb folgende Sofortmassnahmen beschlossen:

A *Abstimmung der Zuweisungs- und Aufnahmeprozesse in Sonderschulen.* Durch eine verstärkte kantonale Einflussnahme auf die Zuweisungs- und Aufnahmeprozesse in Sonderschulen soll Transparenz geschaffen und die Nutzung der verfügbaren Plätze auf den Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen abgestimmt werden.

B *Verstärkter Einsatz von behinderungsspezifischer Beratung (BB).* Der Einsatz von BB wird überprüft und soweit erforderlich verstärkt.

C *Prüfung der (Re-)Integration von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen*. In allen Sonderschulen sollen die Kinder, die in der Regelschule mit den nun verfügbaren Mitteln ebenfalls angemessen beschult werden können, dahin übertreten und dabei begleitet werden.

D *Überprüfung des Profils der Sonderschulen*. Die bestehenden Sonderschulen werden hinsichtlich Zielgruppe und Ausgestaltung des Angebots überprüft, um einen allfälligen Anpassungsbedarf zu bestimmen.

E *Nutzung der Ressourcen der Regelschulen*. Insgesamt werden die verfügbaren Ressourcen weitgehend, aber nicht vollständig ausgenutzt. Die Schulen sollen aufgefordert und dabei unterstützt werden, mithilfe der bereits zugesprochenen sowie – soweit erforderlich – zusätzlichen Ressourcen für Härtefälle, angemessene Schulungssituationen für Kinder mit Beeinträchtigungen in der Regelschule zu schaffen. Sie können dabei durch behinderungsspezifische Beratungsdienste unterstützt werden (vgl. Punkt B oben).

F *Beschleunigter Aufbau der aufsuchenden Familienarbeit (AFAB).* Die Finanzierung von AFAB zur Vermeidung von Fremdplatzierungen ist 2022 vorgesehen. Die Massnahme soll auch zur Vermeidung von Sonderschulplatzierungen eingesetzt werden.

G *Schaffung zusätzlicher Sonderschulplätze*. Als Abfederung werden ab Schuljahr 2021/22 zusätzliche Sonderschulplätze geschaffen, die auf Sommer 2024 wieder reduziert werden.

Zur Abstimmung der Aufnahme- und Rückführungsprozesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung wird eine auf dreieinhalb Jahre befristete kantonale Koordinationsstelle geschaffen. Die verstärkte kantonale Einflussnahme auf die Aufnahme- und Reintegrationsentscheide der Sonderschulen wird unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen. Insbesondere wird die Zuständigkeit der Gemeinden für die Zuweisung zur Sonderschulung gewahrt.

Mit der Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle wird dem Anliegen der Motion entsprochen, den Überblick über Schülerinnen und Schüler ohne angemessenen Bildungsplatz zu gewährleisten (Meldepflicht) und die Schulen und Behörden bei der Suche nach angemessenen Bildungsplätzen zu unterstützen.

Kann im Rahmen der Volksschule kein angemessenes Bildungsangebot bereitgestellt werden, können die Schulträger im begründeten Einzelfall verpflichtet werden, die Schulungskosten der Privatschulung zu übernehmen. Der Regierungsrat wird an dieser Praxis festhalten.

Der Regierungsrat wird die als Übergangslösung ergriffenen Massnahmen auswerten. Er beabsichtigt, die Massnahmen A–D (Aufnahmeprozess, behindertenspezifische Beratung, Reintegration, Sonderschulprofile) während einer Übergangszeit von drei Jahren zu erproben und in eine geeignete dauerhafte Form zu überführen. Die Massnahmen E–G (Ressourcennutzung in Regelschulen, beschleunigter Aufbau der aufsuchenden Familienarbeit, zusätzliche Sonderschulplätze) können aus heutiger Sicht nach der Übergangszeit von drei Jahren abgeschlossen werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Für die Umsetzung der auf drei Jahre befristeten Sofortmassnahmen hat der Regierungsrat eine Projektstelle sowie einen Verpflichtungskredit von Fr. 700'000.– beschlossen. Die Aufwendungen für 2021 können im laufenden Budget der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport kompensiert werden. Die Aufwendungen für die Jahre 2022–2024 werden in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 aufgenommen.

Die Massnahmen B (behindertenspezifische Beratung), F (aufsuchende Familienarbeit) und G (Sonderschulplätze) haben direkte Auswirkungen auf die sogenannten Restkosten. Die entsprechenden Mittel werden mit dem AFP 2022–2025 beantragt und deren Verwendung wird in den Leistungskennzahlen des Aufgabenbereichs 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten' ausgewiesen. Die Aufwendungen für 2021 können im laufenden Budget der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten kompensiert werden.

Neben den direkten finanziellen Auswirkungen, die sich berechnen lassen, sind auch indirekte Auswirkungen zu erwarten. Die zusätzlichen Plätze in den Sonderschulen werden zu leicht geringeren Kosten in der Regelschule führen. Zudem ist zu erwarten, dass einzelne ausserkantonale Platzierungen in Sonderschulen wegfallen werden. Weiter können auch Kosten vermieden werden, die langfristig durch eine ungenügende Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen entstehen.

Abschreibung der Motion

Der Regierungsrat hat mit der Beschlussfassung zu Sofortmassnahmen und entsprechendem Verpflichtungskredit das Anliegen der Motion entgegengenommen und umgesetzt. Die weiter benötigten Mittel im Zeitraum 2022–2024 werden im AFP 2022–2025 eingestellt und unterliegen der Beschlussfassung des Grossen Rats. Aufgrund der getroffenen Massnahmen beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der Motion.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'998.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. April 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **21.99**

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **4**

1. Ausgangslage **3**
1.1 Gesamtsicht 3
1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag 4

2. Anspruchsjahr 2020 ..... **5**

3. Anspruchsjahr 2021 ..... **6**
3.1 Ausgangslage 6
3.2 Parameter und Hochrechnung 2021 6
3.3 Hochrechnung 7

4. Kantonsbeitrag 2022 ..... **8**
4.1 Einführung 8
4.2 Systematik Berechnung 8
4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2022 8
4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung 9
4.4.1 Prämienentwicklung 9
4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung 9
4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) 9
4.6 Bedarf 2022 9
4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2022 10
4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen 10

5. Würdigung Kantonsbeitrag 2022 ..... **10**
5.1 Beziehendenquote 11
5.2 Kantonsanteil 11
5.3 Durchschnittliche PV 11
5.4 Verbleibende Prämienlast 12
5.5 Fazit 12

6. Auswirkungen **12**
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton 12
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft 13
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft 13
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 13
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden 13
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 13

7. Zeitplan **14**

Antrag **14**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen. Zusätzlich müssen bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % (neu ab dem Jahr 2021) und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1bis KVG). Durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik ist sicherzustellen, dass die auf die Prämienverbilligung angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützt werden. Damit sind nicht nur Personen gemeint, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands.

Gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ist es am Grossen Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Für das Jahr 2022 ergaben die Berechnungen des Regierungsrats einen Gesamtbedarf von 375,4 Millionen Franken. Zieht man vom Gesamtbedarf den mutmasslichen Bundesbeitrag 2022 von 233,2 Millionen Franken ab, resultiert ein durch Dekret festzulegender Kantonsbeitrag 2022 von 142,2 Millionen Franken. Dieser fällt um 0,3 Millionen Franken tiefer aus als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 vorgesehen.

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2022 beantragte Kantonsbeitrag von 142,2 Millionen Franken ermöglicht, den im 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die weiterhin engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

1. Ausgangslage

1.1 Gesamtsicht

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen. Zusätzlich müssen bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um 80 % und bei jungen Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1bis KVG). Im Kanton Aargau wird Art. 65 Abs. 1bis KVG so umgesetzt, dass die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen wie vorgeschrieben verbilligt werden, sofern der Haushalt (Ehepaar mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern) grundsätzlich prämienverbilligungsberechtigt ist.

Der Bund selber steuert jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an den Prämienverbilligungsaufwand bei.

Zur Beachtung der Autonomie der Kantone haben die Bundesparlamentarier die Begriffe "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "untere und mittlere Einkommen" nicht definiert. Klar ist nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist das Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienverbilligung (PV) an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags legt der Grosse Rat jährlich durch Dekret fest. Der beschlossene Betrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Der durch Dekret beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der Prämienverbilligung an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Bei der Verteilung sind drei Kategorien von PV-Beziehenden zu unterscheiden:

- Ergänzungsleistungsbeziehende (EL-Beziehende): Erhalten noch bis Ende des Jahres 2023 die Durchschnittsprämien des Kantons Aargau[1]. Danach erhalten sie, wie die ab dem Jahr 2021 neu in die EL eintretenden Personen, maximal die effektiven Prämien vergütet.
- Sozialhilfebeziehende (SH-Beziehende): Erhalten die Richtprämien des Kantons Aargau[2]
- Beziehende einer individuellen Prämienverbilligung (IPV-Beziehende): Erhalten eine individuelle Prämienverbilligung gemäss der vom Regierungsrat festgelegten Berechnungsparameter (Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzüge).

Konkret berechnet sich die IPV wie folgt:

Prämienverbilligung = Richtprämie(n) - Prozentsatz vom massgebenden Einkommen

- Massgebendes Einkommen = bereinigtes steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens - Einkommensabzug
- Bereinigtes steuerbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + Aufrechnung von diversen Steuerabzügen (zum Beispiel Einzahlungen in die Säule 3a, über den Pauschalabzug hinausgehende Unterhaltskosten beim Hauseigentum, Spenden usw.).

1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag

Der Bund sieht Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der Prämienverbilligung. Mit dieser flexiblen Lösung sollte den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämiensubventionierung vorzunehmen.

Die Übernahme von Prämienverbilligungen und die Beteiligung an den Krankenkassenausständen durch die öffentliche Hand stellt damit innerhalb des Spannungsfelds zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Kostenkontrolle eine zentrale Thematik dar, weil sie sowohl eine soziale als auch finanzielle Prämisse beinhaltet: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Prämienlast nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernehmen und dieser Kostenverpflichtung eigenverantwortlich nachkommen, so dass möglichst keine Krankenkassenausstände entstehen. Gleichzeitig muss der Kanton aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung bei Prämienverbilligungen die eigenen Ausgaben sorgsam abwägen und kontrollieren.

[1] Im 2021 betragen diese gemäss der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 21. Oktober 2020: Fr. 5'388.– (Erwachsene), Fr. 4'056.– (junge Erwachsene), Fr. 1'272.– (Kinder).

[2] Im 2021 betragen diese gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG): Fr. 4'830.– (Erwachsene), Fr. 3'680.– (junge Erwachsene), Fr. 1'110.– (Kinder).

2. Anspruchsjahr 2020

Für das Jahr 2020 hat der Grossen Rat einen Kantonsbeitrag 2020 von 116,0 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2019-1285). Zusammen mit dem vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) im April 2019 geschätzten Bundesbeitrag 2020 von 231,6 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 347,6 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 21. August 2019 die Berechnungsparameter für die IPV 2020 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Dem Regierungsrat war es ein Anliegen, mit der Festlegung der Berechnungsparameter 2020 die zur Verfügung stehenden 347,6 Millionen Franken auszuschöpfen und dabei einerseits die Haushalte mit Kindern gemäss dem gesetzlichen Willen von Art. 65 Abs. 1bis KVG und der entsprechenden Auslegung des Bundesgerichts[3] zu berücksichtigen und andererseits die Alleinstehenden ohne Kinder budgetneutral besserzustellen.

Tabelle 1: Berechnungsparameter 2020

Parameter	**PV 2020**
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 4'700.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'560.–
Kinder	Fr. 1'070.–
Einkommenssatz	17 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 7'000.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 3'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

Dieses Ziel wurde erreicht, wie der Jahresabschluss 2020 – ohne Einbezug der Covid-19-Massnahmen[4] – zeigt. Der erwartete Netto-Aufwand 2020 wurde um Fr. 300'000.– überschritten, was einer Abweichung von 0,25 % entspricht.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Budget und JB 2020 (ohne Einbezug der Covid-19-Massnahmen

	Budget 2020 gemäss ursprünglichem AFP 2020–2023	**Aufwand 2020**
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	193,9	192,5
PV EL-Beziehende	110,0	110,0
PV SH-Beziehende	41,9	39,1
Differenzzahlung Gemeinden[5]	1,8	0,4
Erwarteter kantonaler Brutto-Aufwand	**347,6**	**342,0**
Bundesbeitrag	231,6 (BAG April 2019)	225,7 (BAG Oktober 2019)
Erwarteter kantonaler Netto-Aufwand	**116,0**	**116,3**

[3] Urteil 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019.

[4] "Sonderverordnung 1"

[5] Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

Tabelle 3: Auswirkungen auf den AFP 2020–2023 (in Millionen Franken)

	BU 2020	**Plan 2021**	Plan 2022	Plan 2023
Kantonaler Brutto-Aufwand	**-5,6**			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-5,9			
Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag)	**+0,3**			

Die Budgetüberschreitung kann im Globalbudget des Aufgabenbereichs '535' Gesundheit kompensiert werden.

3. Anspruchsjahr 2021

3.1 Ausgangslage

Aus der Detailanalyse der Verteilung der individuellen Prämienverbilligung 2020 war erkennbar, dass die Haushalte mit Kindern gegenüber den Haushalten ohne Kinder deutlich bessergestellt waren. Damit wurde der gesetzgeberische Willen von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nachgekommen. Bei den Haushalten mit Kindern bestand gegenüber dem Jahr 2020 daher kein Handlungsbedarf mehr. Bei den Haushalten ohne Kinder war hingegen eine moderate Optimierung zugunsten der Alleinstehenden angezeigt.

3.2 Parameter und Hochrechnung 2021

Für das Jahr 2021 hat der Grossen Rat einen Kantonsbeitrag 2021 von 133,5 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2020-1847). Zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2020 von 232,5 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 366 Millionen Franken. In diesem Betrag sind auch Mehrkosten von 9,6 Millionen Franken für die Anpassung von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG (die Kinderprämien müssen neu zu 80 % vergünstig werden) und der Aufwand für die Besserstellung der Alleinstehenden gemäss Ziffer 3.1 von 3,5 Millionen Franken enthalten. Auf der Basis von 366 Millionen Franken hat der Regierungsrat am 12. August 2020 die Berechnungsparameter für die IPV 2021 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Tabelle 4: Berechnungsparameter 2021

Parameter	**PV 2020**
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 4'830.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'680.–
Kinder	Fr. 1'110.–
Einkommenssatz	17 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

Mit der Besserstellung der Alleinstehenden findet im Jahr 2021 eine Angleichung bei der Verteilung der Prämienverbilligung zwischen den Haushaltstypen ohne Kinder statt.

Abbildungen 1: Grafische Darstellung der Verteilung der PV der Modellhaushalte nach Reineinkommen

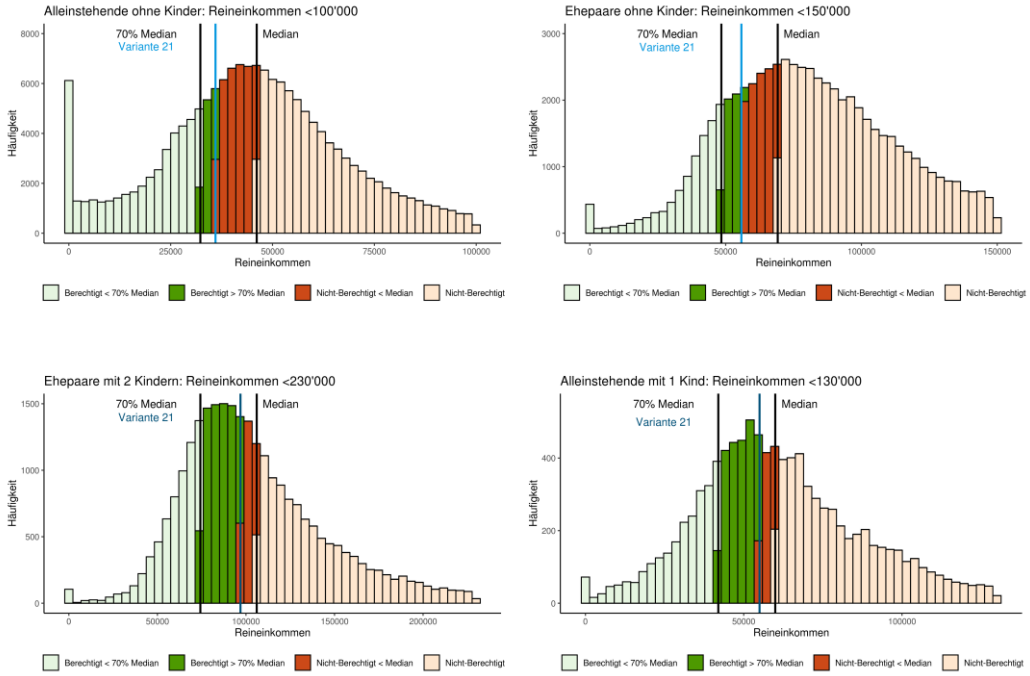

3.3 Hochrechnung

Bei Berücksichtigung der Hochrechnung der SVA Aargau vom 22. Dezember 2020 über die Prämienverbilligung 2021 ist davon auszugehen, dass der kantonale Netto-Aufwand 2021 wahrscheinlich um 1,2 Millionen Franken überschritten wird. Dieses Resultat ist allerdings mit Vorsicht zu geniessen, da die Ausgaben für die EL-Beziehenden nach Höhe der effektiven Prämie der neu in die EL eintretenden Personen auch höher oder tiefer ausfallen kann. Auch kann sich die Situation bei den SH-Beziehenden aufgrund der Coronavirus-Pandemie noch verändern.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Budget und Hochrechnung (HR) 2021

	2021 gemäss AFP 2021–2024	**HR 2021 per 22. Dezember 2020**	**Differenz**
	in Millionen Franken	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	214,5	214,5	-
PV EL-Beziehende	114,6	112	-2,6
PV SH-Beziehende	40,2	40,3	+0,1
Differenzzahlung Gemeinden[6]	0,7	0,5	-0,2
Nachkontrollverfahren (Annahme SVA)	-4,0	-4,0	-
Erwarteter kantonaler Brutto-Aufwand	**366,0**	**363,3**	-2,7
Bundesbeitrag	232,5[7] (DGS April 2020)	228,6 (BAG Oktober 2020)	-3,9
Erwarteter kantonaler Netto-Aufwand	**133,5**	**134,7**	**+ 1,2**

[6] Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

[7] Das Bundesamt für Gesundheit ging im April 2020 von 237 Millionen Franken aus.

Tabelle 6: Auswirkungen auf den AFP 2021–2024 (in Millionen Franken)

	BU 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kantonaler Brutto-Aufwand	**-2,7**			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-3,9			
Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag)	**+1,2**			

4. Kantonsbeitrag 2022

4.1 Einführung

Nach der Zusatzausschüttung im Jahr 2018, den Erhöhungen in den Jahren 2019 und 2020 zugunsten der Haushalte mit Kindern und die Anpassung im Jahr 2021 zugunsten der Alleinstehenden besteht für die Prämienverbilligung 2022 kein weiterer Optimierungsbedarf. Die Berechnung des notwendigen Bedarfs erfolgt somit ausschliesslich aufgrund der mutmasslichen Bevölkerungs- und Prämienentwicklung.

4.2 Systematik Berechnung

Der Gesamtaufwand für die Prämienverbilligung setzt sich aus der Prämienverbilligung der drei Anspruchsgruppen zusammen: EL-, SH- und IPV-Beziehende.

Für die Herleitung des notwendigen Kantonsbeitrags 2022 müssen einerseits der mutmassliche Bundesbeitrag und andererseits die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2022 ermittelt werden.

4.3 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2022

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vergangene und die erwartete Entwicklung des Bundesbeitrags für den Kanton Aargau. Für das Jahr 2022 rechnet das Departement Gesundheit und Soziales aufgrund des Nachholbedarfs in den Spitälern und den prognostizierten steigenden Gesundheitskosten im ambulanten Bereich mit einer Steigerung von 2 %.

Tabelle 7: Entwicklung Bundesbeitrag

Jahr	**Bundesbeitrag (in Millionen Franken)**	**Steigerung**
2015	184,6	
2016	194,9	5,4 %
2017	205,9	5,6 %
2018	216,8	5,3 %
2019	223,9	3,3 %
2020	225,7	0,8 %
2021	228,6	1,3 %
2022*	233,2	2 %

*(Annahme Departement Gesundheit und Soziales)

4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung

4.4.1 Prämienentwicklung

Bei der Entwicklung der ordentlichen Prämien 2022 (Franchise Fr. 300.– mit Unfalleinschluss) wird analog der Annahme beim Bundesbeitrag mit einem Prämienanstieg von 2 % gerechnet.

4.4.2 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung

Gemäss AFP 2021–2024 beträgt der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2021 1,1 %.

4.5 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Ab dem Jahr 2021 tritt die Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG besagt, dass den EL-Beziehenden nicht mehr automatisch die Durchschnittsprämie erstattet wird, sondern höchstens die effektive Prämie. Die bisherigen EL-Beziehenden profitieren während dreier Jahre von einem Bestandesschutz. Ihnen wird weiterhin die Durchschnittsprämie als Prämienverbilligung erstattet.

Die neue Bestimmung im ELG gilt daher nur für Personen, welche ab dem Jahr 2021 neu EL-Leistungen erhalten. Im Jahr 2022 fallen wahrscheinlich insgesamt rund 1'000 Personen unter diese Bestimmung, wobei die Hälfe davon bereits im Jahr 2021 neu EL bezieht. Deren Minderausgaben sind bereits in das Dekret zur Prämienverbilligung 2021 eingeflossen. Bei Annahme, dass die Differenz zwischen Durchschnittsprämie und effektiver Prämie pro Person Fr. 600.– beträgt, rechnet der Regierungsrat im Jahr 2022 mit weiteren Minderausgaben von Fr. 300'000.–.

4.6 Bedarf 2022

Es besteht kein Bedarf nach weiteren Optimierungen. Daher kann die Herleitung des Bedarfs für das Jahr 2022 allein mittels Berücksichtigung der angenommenen Prämien- und Bevölkerungsentwicklung erfolgen.

Tabelle 8: Herleitung Bedarf 2022

	Hochrechnung 2021 per 22. Dezember 2020	**Herleitung 2022**
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	214,5	221,2[1)]
Nachkontrollverfahren	-4,0	-4,0
PV EL-Beziehende	112	116,2[2)]
PV SH-Beziehende	40,3	41,5[1)]
Differenzzahlung Gemeinden	0,5	0,5
Erwarteter Gesamt-Aufwand	**363,3**	**375,4**

1) Steigerung von 3,1 % (2 % aus Prämienentwicklung und 1,1 % aus der durchschnittlichen Bevölkerungszunahme)

2) Steigerung von 4 % (2 % aus Prämienentwicklung [bereinigt um Effekt aus ELG-Reform] und 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehende)

4.7 Berechnung Kantonsbeitrag 2022

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2022 und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2022.

Tabelle 9: Berechnung Kantonsbeitrag 2022

Berechneter Gesamtbedarf	375,4 Millionen Franken	100 %
Mutmasslicher Bundesbeitrag 2022	233,2 Millionen Franken	62,1 %
Kantonsbeitrag 2022	**142,2 Millionen Franken**	**37,9 %**

4.8 Verteilung auf die Anspruchsgruppen

Mehr oder weniger verfügbare Mittel gehen immer zugunsten oder zulasten der IPV-Beziehenden, da die Prämienverbilligung der EL- und SH-Beziehenden gesetzlich vorgegeben ist.

Tabelle 10: Verteilung des Gesamtaufwands auf die Anspruchsgruppen

	Mutmasslich Berechtigte		
Bezeichnung	**Abschluss 2020**	**Hochrechnung 2021**	**Herleitung 2022**
IPV (Individuelle Berechnung aufgrund von Berechnungsparametern)	132'084	140'000[1)]	141'540[3)]
PV EL-Beziehende (Durchschnittsprämie)	22'385	22'833[2)]	23'290
PV SH-Beziehende (Richtprämie)	14'256	14'413[3)]	14'572
Gesamt	**168'725**	**177'246**	**179'402**

1) Gemäss Hochrechnung der SVA Aargau vom 28. Dezember 2020
2) Steigerung von 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehende (gerundet)
3) Steigerung von 1,1 % aus der Bevölkerungsentwicklung

5. Würdigung Kantonsbeitrag 2022

Eine Gesamtprämienverbilligungssumme von 375,4 Millionen Franken wird nachfolgend auf verschiedenen Ebenen und insbesondere einem interkantonalen Vergleich gewürdigt. Der interkantonale Vergleich basiert auf einem Arbeitspapier von Ecoplan zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung und wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit erstellt. Die Auswertungen basieren zwar auf der Prämienverbilligungsverteilung des Jahres 2019, sind aber trotzdem aussagekräftig, da im Kanton Aargau seither keine wesentlichen Ausgabenkorrekturen mehr vorgenommen wurden.

5.1 Beziehendenquote

Seit 2014 hat sich im Kanton Aargau die Beziehendenquote wie folgt entwickelt.

Tabelle 11: Entwicklung Anzahl Beziehende und Quote

Jahr	Anzahl Beziehende	Quote
2014	179'065	28,2 %
2015	171'486	26,3 %
2016	168'180	25,4 %
2017	151'952	22,7 %
2018	157'568	23,3 %
2019	166'787	24,3 %
2020	**168'725**	24,3 %
2021 (gemäss Hochrechnung)	**177'246**	25,2 %
2022 (Herleitung)	**179'402**	**25,2 %**

Derzeit gibt es in Bezug auf das Jahr 2021 keinen Grund zu weiteren Optimierungen, weshalb die Beziehendenquote auch im Jahr 2022 bei 25,2 % bleiben soll.

Die Beziehendenquoten der Kantone variierten 2019 zwischen 19 % und 36 %. Die durchschnittliche Beziehendenquote der anderen Kantone betrug im Jahr 2019 27 %. Die im Kanton Aargau erwartete Beziehendenquote von 25,2 % liegt leicht unter dem Durchschnitt.

5.2 Kantonsanteil

Im Jahr 2019 haben Bund und Kantone rund 5 Milliarden Franken für die Prämienverbilligung ausgegeben. Der Kantonsanteil an der gesamten Prämienverbilligung lag gesamtschweizerisch im Jahr 2019 bei 43 %.

Bei einem Kantonsbeitrag für das Jahr 2022 von 142,2 Millionen Franken liegt der Kantonsanteil des Kantons Aargau im Jahr 2022 bei 37,9 %. Dieser Wert liegt zwar unter der durchschnittlichen kantonalen Beteiligung aller Kantone im Jahr 2019 von 43 %, ist aber wesentlich höher als noch im Jahr 2017, wo der Kantonsanteil an der Gesamtprämienverbilligungssumme lediglich 25,9 % betrug.

5.3 Durchschnittliche PV

Die durchschnittliche Höhe der PV pro Bezüger betrug im Jahr 2019 im Kanton Aargau Fr. 2'013.–. Dieser Betrag liegt nur wenig unter dem schweizerischen Durchschnitt von Fr. 2'145.–, wobei die Spanne unter den Kantonen von Fr. 1'243.– (Kanton Bern) bis Fr. 3'662.– (Kanton Basel-Stadt) reicht.

5.4 Verbleibende Prämienlast

Im Jahr 2019 betrug im Kanton Aargau die durchschnittliche verbleibende Prämienlast in % des verfügbaren Einkommens 12 %. Der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt bei 14 %.

Heruntergebrochen auf die vier Modellhaushalte des Kantons Aargau und im Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt resultiert für das Jahr 2019 die folgende Prämienbelastung:

Tabelle 12: Vergleich Durchschnittliche Prämienbelastung im Jahr 2019

Modellhaushalt	Belastung im Kanton Aargau	Belastung in der Schweiz
Alleinstehende Person ohne Kinder	12,5 %	13 %
Ehepaar ohne Kinder	18 %	18 %
Ehepaar mit zwei Kindern	11 %	15 %
Alleinstehende Person mit Kind	9 %	10 %

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Prämienbelastung im Kanton Aargau gleich oder besser als der Durchschnitt ist. Dass die Prämienbelastung der Haushaltungen mit Kindern im Kanton Aargau wesentlich unter dem Durchschnitt zu liegen kommt, hängt auch damit zusammen, dass nicht alle Kantone das Bundesgerichtsurteil[8] zur Prämienverbilligung für Familien bereits im Jahr 2019 umgesetzt haben.

5.5 Fazit

Die grosse Herausforderung bei der Prämienverbilligung besteht darin, einen guten Mittelweg zwischen den sich widersprechenden sozial- und finanzpolitischen Zielen zu finden.

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2022 beantragte Kantonsbeitrag von 142,2 Millionen Franken ermöglicht, den im 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1bis KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die weiterhin engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Im AFP 2021–2024 sind die nachfolgend dargestellten Beträge eingestellt.

Tabelle 13: AFP 2021–2024 (in Millionen Franken)

AFP 2021–2024 AB 535; Ziel 535Z001	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kantonaler Bruttoaufwand für die PV	366	382	398,7	394,3
Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)	-232,5	-239,5	-246,7	-254,1
Kantonaler Netto-Aufwand für die PV (Kantonsbeitrag)	**133,5**	**142,5**	**152**	**140,2**

Der durch Dekret festzulegende Kantonsbeitrag 2022 ist in den AFP 2022–2025 zu überführen. Der berechnete Kantonsbeitrag 2022 sowie der mutmassliche Bundesbeitrag 2022 bewirken die nachfolgend dargestellten Verschiebungen im Jahr 2022:

[8] Urteil 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019.

Tabelle 14: Auswirkungen auf den AFP 2021–2024 (in Millionen Franken)

	BU 2021	**Plan 2022**	Plan 2023	Plan 2024
Kantonaler Bruttoaufwand		-6,6		
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)		-6,3		
Kantonaler Netto-Aufwand (Kantonsbeitrag)		-0,3		

Mit der Gesamtprämienverbilligungssumme von 375,4 Millionen Franken fällt der kantonale Netto-Aufwand um 0,3 Millionen Franken tiefer aus.

In personeller Hinsicht sind weder beim Kanton noch bei der SVA Aargau Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch einen angemessenen Kantonsbeitrag kann eine ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligung an alle Personen, welche aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen, gewährleistet werden. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsbeitrag 2022 von 142,2 Millionen Franken wird in Fortführung der Praxis 2019 und 2020 weiterhin den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nachgelebt und die Situation der Alleinstehenden verbessert.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Je weniger Geld der Kanton in die Prämienverbilligung investiert, desto höher fällt die Prämienlast für die Aargauerinnen und Aargauer aus. Damit steigt das Risiko, dass sie ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Resultiert aus dem entsprechenden Betreibungsverfahren ein Verlustschein, so müssen die Gemeinden 85 % der Ausstände (zuzüglich Betreibungskosten und Zinsen) bezahlen. Es ist somit auch im Interesse der Gemeinden, dass der Kanton einen sozial- und finanzpolitisch ausgewogenen Beitrag für die Prämienverbilligung veranschlagt.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die von der SP Schweiz am 23. Januar 2020 eingereichte Prämien-Entlastungs-Initiative will die Haushalte bei den Prämien für die OKP entlasten. Sie sollen nicht mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens dafür aufwenden. Der Bund soll mindestens zwei Drittel und die Kantone sollen den Rest der Prämienverbilligung finanzieren. Die Umsetzung der Initiative würde die Kantonsfinanzen grob geschätzt mit zusätzlich 100 Millionen Franken belasten.

Die Initiative geht dem Bundesrat zu weit. Er möchte insbesondere den Kantonen ihre Zuständigkeit für die Prämienverbilligung belassen. Er hält es allerdings für problematisch, dass einige Kantone sich immer weniger an der Finanzierung der Prämienverbilligung beteiligen. Er schlägt deshalb als indirekten Gegenvorschlag vor, die Finanzierung im KVG zu ändern: die Kantone sollen verpflichtet werden, einen Mindestbetrag für die Prämienverbilligung zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung des Gegenvorschlags hätte für den Kanton Aargau gemäss den Berechnungen des Bundesamts für Gesundheit 25,5 Millionen Franken Mehraufwand zur Folge. Die entsprechende Vernehmlassung hat das Bundesamt für Gesundheit am 31. Oktober 2020 eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht dem indirekten Gegenvorschlag kritisch gegenüber. Sowohl bei der Kostendämpfung wie

auch bei der Abfederung der Prämienlast handelt es sich um eine geteilte Verantwortung von Bund und Kantonen. Dass sich der Bund im indirekten Gegenvorschlag vollständig aus der Verantwortung zieht, kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen. Zudem bedauert der Regierungsrat, dass die Kantone nicht in die Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlags einbezogen wurden. Anstelle des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrats spricht sich der Regierungsrat daher für die Ausarbeitung eines neuen Gegenvorschlags aus. Ein solcher müsste eine stärkere Beteiligung des Bundes vorsehen und unter angemessenem Einbezug der Kantone erarbeitet werden.

7. Zeitplan

Beratung in der Kommission	Mai 2021
Beratung im Grossen Rat	Juni 2021
Redaktionslesung	August 2021
Ordentliche Inkraftsetzung	1. September 2021

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV)

Synopse **Beilage zur Botschaft 21.99**

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	Dekret zur Prämienverbilligung (DPV)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 837.140 (Dekret zur Prämienverbilligung [DPV] vom 13. Dezember 2016) (Stand 1. September 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Kantonsbeitrag [1] Der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 3 KVGG für das Jahr 2021 beträgt Fr. 133,5 Mio.	[1] Der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 3 KVGG für das Jahr […] 2022 beträgt Fr. […] 142,2 Mio.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs-rats vom 28. April 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. September 2021 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.12

VORSTOSS

Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 5. Januar 2021 betreffend Erhöhung der Familienzulagen

---

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 1 des Einführungsgesetztes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) wie folgt zu ändern:

§ 1 – Höhe der Familienzulagen, Anpassung der Ansätze

Abs. 1 neu: Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

Abs. 2 neu: Wird die Schwelle gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG zur Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung erreicht, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Vorschlag über die Anpassung der kantonalen Mindestansätze an die Teuerung vor.

Begründung:

Familien tragen besondere nicht zuletzt auch finanzielle Belastungen. Der Kanton Aargau richtet aktuell nur die Mindestzulagen aus. Eine Erhöhung kommt allen Familien zugute. Die Familien mit tieferen Einkommen profitieren davon vermehrt, da sie trotz leicht höherem Einkommen weiterhin keine Steuern darauf zahlen. Die Familien mit hohen Einkommen geben einen Teil der erhaltenen Familienzulage über die Steuern an die Allgemeinheit zurück.

Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits die Ansätze von CHF 275.00 bzw. CHF 325.00 pro Kind.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. März 2021

21.12

Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 5. Januar 2021 betreffend Erhöhung der Familienzulagen; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Kinderzulage beträgt im Kanton Aargau heute Fr. 200.– (Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen [Familienzulagengesetz, FamZG] vom 24. März 2006 [SR 836.2] in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009 [SAR 815.200]), die Ausbildungszulage beträgt Fr. 250.– (Art. 5 Abs. 2 FamZG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EG FamZG). Die Kinder- und die Ausbildungszulage (Familienzulagen [FZ]) entsprechen damit den im FamZG vorgesehenen Mindestansätzen. Gemäss Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 17. Dezember 2020 sind es heute 20 Kantone, welche (zum Teil deutlich) mehr als die Mindestansätze ausrichten. Insofern kann der Regierungsrat das Anliegen der Motion, die Kinderzulage auf mindestens Fr. 275.– und die Ausbildungszulage auf mindestens Fr. 325.– zu erhöhen, nachvollziehen.

Um die Auswirkungen einer Erhöhung der Familienzulagen, insbesondere auch auf den Beitragssatz, einschätzen zu können, hat der Regierungsrat eine Modellrechnung vorgenommen. Es wurden drei mögliche Szenarien berechnet: 1. Erhöhung der Familienzulagen (Kinderzulage/Ausbildungszulage) auf Fr. 230.–/280.–, 2. Erhöhung der Familienzulagen auf Fr. 275.–/325.–, 3. Erhöhung der Familienzulagen auf Fr. 300.–/350.–.

Als Vorbemerkung gilt es festzuhalten, dass die hier aufgeführten Ergebnisse einer Modellrechnung Schätzungen sind und lediglich die Zahlen der kantonalen Familienausgleichskasse zeigen, die rund die Hälfte der Familienzulagen im Kanton Aargau entrichtet.

Wird davon ausgegangen, dass sich diese Erhöhung bei sämtlichen Familienausgleichskassen des Kantons vergleichbar auswirkt, dürfte eine Verdoppelung der unten aufgeführten jährlichen Mehrkosten den gesamtwirtschaftlichen Aufwendungen im Kanton Aargau annäherungsweise entsprechen.

Höhe der Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen*	Beitragssatz absolut	Relative Erhöhung	Geschätzte jährliche Mehrkosten für Arbeitgeber kantonale FAK**	Davon Differenzzahlungen***
Fr. 200.–/250.–	1,45 %	-	-	-
Fr. 230.–/280.–	1,71 %	+18 %	+26 Millionen Franken	5,9 Millionen Franken
Fr. 275.–/325.–	2,03 %	+40 %	+58 Millionen Franken	7,1 Millionen Franken
Fr. 300.–/350.–	2,20 %	+52 %	+76 Millionen Franken	7,7 Millionen Franken

* = Das Verhältnis der Kinder- zu den Ausbildungszulagen ist etwa 2:1.

** = Die jährlichen Mehrkosten setzen sich zusammen aus der effektiven Erhöhung der Familienzulagen sowie der sogenannten Differenzzahlungen.

*** = Differenzzahlungen entstehen, wenn zwei für das gleiche Kind zulagenberechtigte Personen je in verschiedenen Kantonen arbeiten und die Leistungen des Bezugskantons tiefer liegen als diejenigen im anderen Kanton. Da der Kanton Aargau die Minimalzulagen ausbezahlt entstehen heute keine Differenzzahlungen.

Die Familienzulagen für nicht Erwerbstätige werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Eine Erhöhung hätte folgende finanziellen Auswirkungen:

Höhe der Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen	Geschätzte jährliche Mehrkosten Kanton
Fr. 200.–/250.–	**-**
Fr. 230.–/280.–	+ 1,0 Millionen Franken
Fr. 275.–/325.–	+ 2,4 Millionen Franken
Fr. 300.–/350.–	+ 3,3 Millionen Franken

Rund 25 % der zulagenrelevanten Lohnsumme von Arbeitgebern, welche der kantonalen Familienausgleichskasse (FAK) angeschlossen sind, entfallen auf den Kanton Aargau selbst oder auf öffentlich-rechtliche Unternehmungen (zum Beispiel Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW], SVA Aargau). Die zusätzlichen Kosten, die eine Erhöhung der Familienzulagen verursacht, sind in diesem Mass letztlich durch die öffentliche Hand zu finanzieren. Keinen Einfluss hat die Erhöhung auf die Durchführungskosten selbst.

Bei der von der Motion geforderten Erhöhung der Familienzulagen resultieren demnach schätzungsweise Mehrkosten von jährlich insgesamt 118,4 Millionen Franken (= 2 x 58 Millionen Franken + 2,4 Millionen Franken). Davon werden 16,9 Millionen Franken, wie erwähnt, letztlich durch die öffentliche Hand finanziert.

Das vergangene Jahr war geprägt von der Covid-19-Pandemie und der daraus ausgelösten Gesundheits- und Wirtschaftskrise. Auch der Kanton Aargau wurde im Jahr 2020 nicht von wirtschaftlichen Einbussen verschont. Das reale Bruttoinlandprodukt des Kantons sank um minus 2,8 %. Zahlreiche Arbeitgeber meldeten Kurzarbeit an. Im Rahmen der Härtefallmassnahmen mussten viele Aargauer Unternehmen finanziell unterstützt werden. Der Verlauf der Pandemie und die weitere konjunkturelle Entwicklung sind zudem sehr ungewiss. Es herrscht eine noch nie da gewesene Planungsunsicherheit. Unter diesem Blickwinkel ist eine Erhöhung der Familienzulagen aufgrund der daraus resultierenden beträchtlichen Mehrkosten für die Arbeitgeber im jetzigen Zeitpunkt nicht opportun.

Zu bedenken gilt es hierbei zwei weitere Aspekte: Einerseits ist die Erhöhung von Familienzulagen insofern ein zweischneidiges Schwert, als dass die Arbeitgeber zusätzliche Kosten zum Teil an die Arbeitnehmer (deren Löhne weniger steigen, als sie es sonst tun würden), die Arbeitslosen (weniger Stellen bei höheren Arbeitskosten) und die Kunden (höhere Preise) überwälzen könnten[1], was dem

[1] Berichterstattung NZZ vom 11. Oktober 2017

in der Motion formulierten Grundgedanken zuwiderlaufen würde. Andererseits darf die Höhe der Familienzulagen nicht isoliert von weiteren, die Familien betreffenden finanziellen Gegebenheiten betrachtet werden. Anders als andere Kantone gewährt der Kanton Aargau beispielsweise bei den Steuern grosszügige Kinderabzüge (Kinder bis 14 Jahre: Fr. 7'000.–; Kinder bis 18 Jahre: Fr. 9'000. –; Kinder ab 18 Jahre in Ausbildung: Fr. 11'000.–). Diese Betrachtungsweise relativiert auch den Kantonsvergleich betreffend die Höhe der Familienzulagen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Bei einer Erhöhung der Familienzulagen auf Fr. 275.– beziehungsweise Fr. 325.– resultieren für den Kanton als Arbeitgeber jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 14,5 Millionen Franken. Im Rahmen der Familienzulagen für Nichterwerbstätige, welche vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden, ergeben sich jährliche Mehrkosten von schätzungsweise 2,4 Millionen Franken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.334

VORSTOSS

Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Dominik Peter, Bremgarten) vom 15. Dezember 2020 betreffend Lohnsystem und Lohnbeschlüsse

---

Text und Begründung:

Die Diskussionen rund um den Lohnbeschluss anlässlich der Budgetsitzung zeigte auf, dass im Vorfeld der Diskussion einige Unklarheiten oder Informationsdefizite bestanden. Auch die Ausführungen in der Botschaft zum Aufgaben und Finanzplan 2021 sind nicht schlüssig. So wurde dieses Jahr erstmals mit einer notwendigen "Systempflege" argumentiert, um Mitarbeiter auch aus rechtlicher Sicht gleich zu behandeln. Die Antworten auf die folgenden Fragen sollen einerseits helfen, die Konsequenzen rund um zukünftige Lohnbeschlüsse aufzuzeigen und andererseits auch als Grundlage für allfällige Anpassungen dienen können.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

A. IST-Situation Lohnsystem:

1. Lohnband pro Lohnklasse, wie viele Mitarbeitende sind innerhalb, unterhalb und oberhalb des Lohnbandes? (Es wird pro Lohnklasse ein Diagramm (X-Achse: Alter der Mitarbeiter / Y-Achse: Lohn), welches das Lohnband gemäss Dekret und die einzelnen Mitarbeiter per 1.1.2021 darstellt, erwartet)
2. Wie viele individuelle Lohnerhöhungen gab es seit 2015 in welchen Lohnklassen (Anzahl Mitarbeitende und Betragshöhe (keine Durchschnitte))?
3. Wie viele Einmalzulagen wurden seit 2015 in welchen Lohnklassen bezahlt (Anzahl Mitarbeitende und Betragshöhe (keine Durchschnitte)?
4. Wie viele Frauen und Männer, in welcher Altersklasse arbeiten beim Kanton? Es wird ein demografisches Bild erwartet.
5. Im DIALOG-Gespräch mit den Mitarbeitenden wird eine Mitarbeiterbewertung durchgeführt, je nach Bewertung bestehen Gründe für eine mögliche individuelle Lohnerhöhung. Wie viele Mitarbeitende werden jeweils mit der Note A, B, C und D bewertet (allenfalls auch Unterstufen darstellen)?
6. Gibt es Vorgaben, wie viele Mitarbeitende mindestens oder höchstens mit einem A oder B1 bewertet werden?

B. Lohnsystempflege

Gemäss den Aussagen des Regierungsrats seien 0.5 % zwingend, um insbesondere das Lohnsystem "pflegen" zu können (vgl. auch Botschaft zum Aufgaben und Finanzplan 2021).

1. In den Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten wurde mehrfach eine Lohnsummenerhöhung von 0 % beschlossen. Wenn die "Pflege"-Argumentation stimmt, so müssten sich die Auswirkungen der Sparrunden belegen können. Wie viele betroffene Personen in welchen Lohnklassen sind durch diese Lohnbeschlüsse aus dem Lohnband gefallen?
2. Wie viele der betroffenen Personen konnten unterdessen (seit 2015) durch individuelle oder strukturelle Erhöhungen wieder in das Band rutschen?
3. Grundsätzlich sollte der Mutationsgewinn zumindest theoretisch ausreichen, um das System langfristig zu pflegen, weshalb ist dies im Kanton Aargau nicht der Fall?

C. Auswirkungen von Lohnbeschlüssen auf Lehrerlöhne

In der Lohnsumme, welche jeweils erhöht wird, sind die Lehrerlöhne immer einen Teil des Prozentsatzes. Sie unterstehen jedoch eigenen Regelungen.

1. Wie wirken sich Lohnsummenveränderungen im Budget zukünftig auf die Lehrerlöhne aus (Aufzeigen der Folgen einer Senkung, 0-Runde, Erhöhung)?
2. Werden die Lehrerlöhne im 2021 auch beim Entscheid des AFP 2021 ansteigen (0 % Lohnsummen-Erhöhung)? Was sind die Gründe hierfür (bestehendes Lohnsystem)?
3. Sind die automatischen Erhöhungen bei den Lehrpersonen in jedem Fall gesichert? Falls ja, besteht hier aus Sicht des Regierungsrats die Gefahr einer unrechtmässigen Ungleichbehandlung gegenüber den Angestellten der kantonalen Verwaltung?
4. Wie würde sich eine Lohnsummenveränderung unter dem Lohnregime von ARCUS auswirken?
5. Wäre es sinnvoll, den Lohnbeschluss zwischen kantonalem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen gesondert zu behandeln?

D. Weitere Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Welche Führungsinstrumente in dieser Thematik liegen den Abteilungsleitenden vor, um allfälligen Handlungsbedarf für ihre unterstellten Mitarbeitenden (Lohnband / Transparenz) zu erkennen?
2. Die Mutationsgewinne von ca. 0.4 % jährlich (Beispiel AFP 2021) können verwendet werden. Wer hat die Entscheidungskompetenz, wo diese, wann, durch wen eingesetzt werden? Ergibt sich dies einfach Ende Jahr, oder liegt eine aktive Steuerung vor?
3. Wie geht der Regierungsrat voraussichtlich mit dem Mutationsgewinn aus dem Jahre 2020 um?
4. Wäre eine andere Formulierung des Hauptantrags zum Aufgaben- und Finanzplan "durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne" möglich, welcher eindeutiger darlegt, auf welche Zahl sich die prozentuale Erhöhung bezieht und wie Erhöhung verwendet wird?
5. Die Lohnsumme wurde im Jahr 2019 zu 2020 erhöht, jedoch scheint diese Erhöhung nicht genutzt worden zu sein, um das Lohnsystem zu pflegen. Viel mehr hiess es, es konnten nicht alle Stellen besetzt werden. Warum hat der Regierungsrat den Spielraum zur Systempflege hier nicht genutzt?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. März 2021

20.334

Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Dominik Peter, Bremgarten) vom 15. Dezember 2020 betreffend Lohnsystem und Lohnbeschlüsse; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) beschliesst der Grosse Rat das Budget, das aus den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Nebst diesem Beschluss zum Budget erfolgt ein separater Beschluss zur durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Löhne (§ 13 Abs. 2 GAF).

Als rechtliche Grundlage und für die Herleitung des Antrags für die Lohnentwicklung des kantonalen Personals gilt § 10 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret). Darin aufgeführt sind die Punkte, welche bei der durchschnittlichen Lohnentwicklung zu berücksichtigen sind. Es sind dies namentlich die Finanzlage des Kantons, die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die personalpolitischen Zielsetzungen, die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft und die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise.

Das im Kanton Aargau eingesetzte Lohnsystem für das kantonale Personal bildet Funktionslöhne (Positionsanteil) mit einer Leistungskomponente (Leistungsanteil) ab. Der Leistungsanteil beträgt maximal 40 % des Positionsanteils (§ 6 Lohndekret). Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine automatische Lohnentwicklung, allerdings sieht die Systematik des aktuellen Lohnsystems eine Lohnentwicklung gemäss § 10 Lohndekret vor, welche als Lohnsystempflege bezeichnet wird. Dies entspricht dem grundlegenden Zweck eines Leistungslohnsystems, wodurch sich gute Leistungen und zunehmende Erfahrung im Leistungsband niederschlagen.

Weiter stellt eine marktübliche Lohnentwicklung die Vergleichbarkeit im Lohngefüge in Bezug auf neu eintretende Mitarbeitende sicher, da letztere ansonsten höher eingereiht werden als der Durchschnitt der bestehenden Mitarbeitenden, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Diese beiden Aspekte begründen zusammen den Bedarf der Lohnsystempflege. Die Auswertung der letzten Jahre zeigt, dass für diese Systempflege für das kantonale Personal Mittel im Umfang von rund 0,8–0,9 % der Lohnsumme notwendig sind. Die für die Lohnsystempflege notwendigen Mittel stehen nicht automatisch zur Verfügung, sondern sind Teil des Lohnbeschlusses des Grossen Rats (Antrag 1 des Aufgaben- und Finanzplans [AFP]). Als Folge der Lohn-Nullrunden in den Jahren 2014 (AFP 2014–

2017), 2016 (AFP 2016–2019) und 2017 (AFP 2017–2020) haben sich aufgrund der dadurch fehlenden Mittel für die Lohnsystempflege die Löhne vieler Mitarbeitenden unter das Trichterminimum (vgl. Kapitel A. Frage 1) entwickelt. Die damalige Negativbudgetierung des Mutationseffekts bis zum Jahr 2017 führte zusätzlich dazu, dass sich die Lohnsumme in den bezeichneten Jahren um die jeweilige Höhe des Mutationseffekts verringerte. Es waren somit einerseits keine Mittel vorhanden, um die vom Leistungslohnsystem geforderten Lohnerhöhungen bei Mitarbeitenden mit guten bis sehr guten Leistungen zu finanzieren (vgl. § 6 Lohndekret).

Andererseits führte dies dazu, dass die Löhne der bestehenden Mitarbeitenden über mehrere Jahre keinerlei Entwicklung erfuhren, während neu eingestellte Mitarbeitende gemäss ihrer Erfahrung und ihrem Alter zu einem vergleichsweise höheren Lohn angestellt wurden beziehungsweise werden (wie es der Normalverlauf des Lohntrichters vorsieht). Diese Verzerrung des Lohnsystems birgt das Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen neu eintretenden und bestehenden Mitarbeitenden.

Die Summe des strukturellen Bedarfs aller Mitarbeitenden unterhalb des Trichterunterrandes wird gesamthaft als strukturelles Defizit des Lohnsystems bezeichnet. Bereits 2006 – wenige Jahre nach der Einführung des Lohnsystems – machte die Kohärenzüberprüfung aufgrund der vorgängig nicht ausreichenden Finanzierung ein hohes strukturelles Defizit sichtbar, welches im Budget 2007 (AFP 2007–2010) mit einem Kompensationsbetrag von pauschal 4 Millionen Franken bereinigt wurde. Massnahmen im Lohnsystem, welche erneute Verzerrungen präventiv verhindert hätten, wurden damals nicht ergriffen. Allerdings stehen seit dem Jahr 2018 die Mittel aus dem Rotationseffekt für strukturelle Lohnanpassungen zur Verfügung, sodass die Verzerrungen teilweise korrigiert werden konnten.

Für analoge Ausführungen betreffend Lohnsystem Lehrpersonen vergleiche Litera C.

A. IST-Situation Lohnsystem:

Zur Frage 1

"Lohnband pro Lohnklasse, wie viele Mitarbeitende sind innerhalb, unterhalb und oberhalb des Lohnbandes? (Es wird pro Lohnklasse ein Diagramm (X-Achse: Alter der Mitarbeiter / Y-Achse: Lohn), welches das Lohnband gemäss Dekret und die einzelnen Mitarbeiter per 1.1.2021 darstellt, erwartet)"

Abbildung 1 zeigt beispielhaft alle Funktionen der Lohnstufe 10 per 1. September 2020 als gewichtete Wolke im Leistungsband beziehungsweise Lohnspektrum. Die Wolke spiegelt dabei die Position aller nach Alter sowie Höhe der individuellen Leistungsanteile verorteten Mitarbeitenden wieder, lässt aufgrund ihrer Gewichtung und Streuung jedoch keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeitende zu.

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der Löhne und des Trichters aller Funktionen in Lohnstufe 10

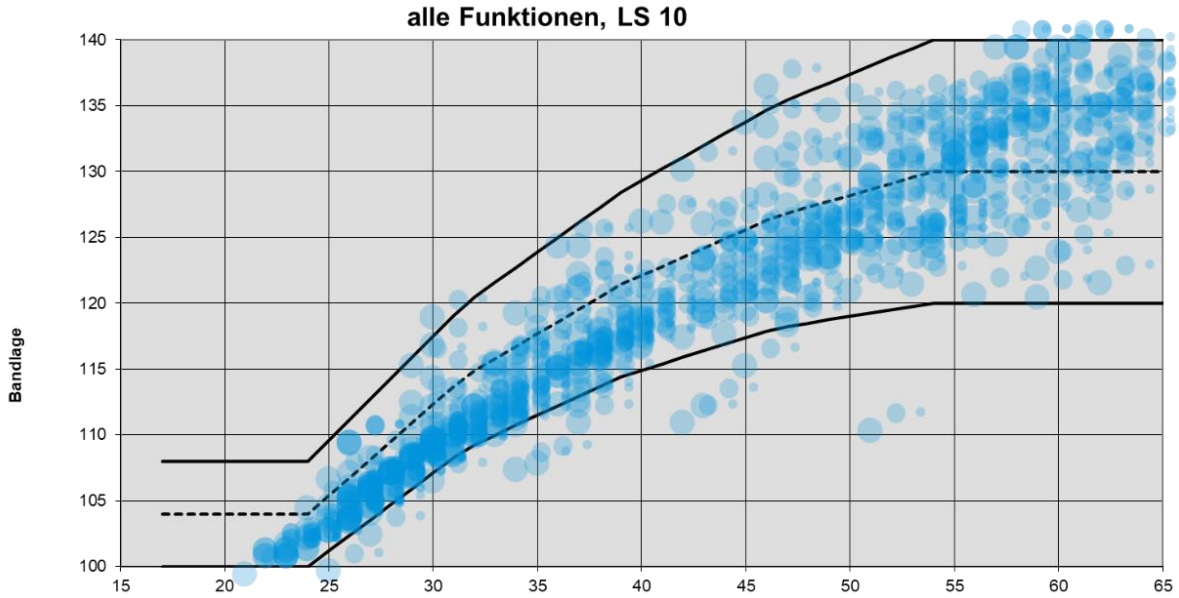

Je dunkler die Farbe der Wolke, desto mehr Mitarbeitende befinden sich an dieser Stelle. Die beiden schwarzen Kurven zeigen den Lohntrichter, wobei die gestrichelte Linie die Trichtermitte beziehungsweise die Normallinie ausweist. Zu sehen ist, dass Teile der Wolke ober- oder unterhalb des Trichters liegen. Dies deutet an, dass an diesen Stellen Mitarbeitende ausserhalb des Trichters positioniert sind. Die von den Interpellanten verlangten nicht anonymisierten Diagramme der einzelnen Lohnstufen weisen im Gegensatz zur Abbildung 1 für jeden Mitarbeitenden einen konkreten Datenpunkt auf, wodurch eine Veröffentlichung aufgrund möglicher Rückschlüsse von Datenpunkten auf einzelnen Personen aus Gründen des Datenschutzes nicht angezeigt ist. Die Darstellungen können jedoch im Rahmen der Kommissionsarbeit konsultiert werden.

Tabelle 1 zeigt die Zahl der Mitarbeitenden pro Lohnklasse, welche unter- und oberhalb des Lohntrichters positioniert sind. Im Trichter befinden sich rund 92 % der Mitarbeitenden, 6 % sind unterhalb der Minimalkurve und 2 % über der Maximalkurve positioniert. Bei Mitarbeitenden über dem Trichterrand handelt es sich um begründete Ausnahmen, beispielsweise infolge einer Rückstufung mit Besitzstandswahrung. Bei Mitarbeitenden unter dem Trichterband sind die Anforderungen gesenkt worden. Aufgrund der Lohn-Nullrunden haben sich in den vergangenen Jahren jedoch auch insbesondere jüngere Mitarbeitende unter den Trichterrand entwickelt, da zu wenig Mittel für eine korrekte Lohnsystempflege vorhanden waren. Mittlerweile konnten diese jedoch dank der strukturellen Massnahmen grossmehrheitlich wieder in den Trichter geführt werden.

Als Stichtag wurde der 1. September 2020 gewählt. Da per 2021 keine Lohnerhöhungen gesprochen wurden und die strukturellen Lohnanpassungen erst im April 2021 rückwirkend per 1. Januar 2021 vollzogen werden, entsprechen die Zahlen der Sichtweise per 1. Januar 2021. Nicht enthalten sind Zu- und Abgänge in der besagten Periode. Zudem wurden die Randlohnstufen aufgrund möglicher Rückschlüsse auf Einzelpersonen zusammengefasst.

Tabelle 1: Anzahl Mitarbeitende (MA) im sowie ober- und unterhalb des Lohntrichters per 1. September 2020

Lohnstufe	Mitarbeitende innerhalb Trichter	Mitarbeitende unterhalb Trichter	Mitarbeitende oberhalb Trichter	Total
1–3	51	6	5	62
4	88	6	1	95
5	20	2	1	23
6	33	4	3	40
7	173	24	1	198
8	724	50	6	780
9	623	10	11	644
10	467	14	2	483
11	622	18	4	644
12	365	14	3	382
13	526	41	8	575
14	508	91	12	611
15	273	31	15	319
16	220	5	8	233
17	67	1	4	72
18	33	0	2	35
19–22	53	0	28	81
Total	**4'846**	**317**	**114**	**5'277**

Zur Frage 2

"Wie viele individuelle Lohnerhöhungen gab es seit 2015 in welchen Lohnklassen (Anzahl Mitarbeitende und Betragshöhe (keine Durchschnitte))?"

Tabelle 2: Anzahl Begünstigte und Gesamtbetrag an individuellen Lohnerhöhungen pro Lohnstufe 2016–2020

Lohnstufe	2018		2019		2020	
	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken
1			3	35		
2	1	26				
3	60	5'810	31	1'802	33	2'721
4	65	6'500	47	3'875	31	2'728
5	11	2'501	4	1'055	16	4'768
6	14	3'270	13	4'143	14	2'721
7	140	48'017	90	39'136	120	42'700
8	541	225'159	413	222'295	570	219'328
9	429	194'244	241	151'333	383	181'585
10	468	276'671	333	349'293	373	188'190
11	396	202'861	226	236'433	565	321'909
12	254	162'285	158	110'392	276	170'268
13	393	259'776	339	282'537	439	291'060

Lohn-stufe	2018		2019		2020	
	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken
14	445	301'910	402	268'586	458	306'983
15	232	161'224	167	103'573	239	186'584
16	182	160'196	112	94'796	201	173'416
17	47	36'905	43	30'665	59	50'689
18	32	33'592	20	18'669	31	33'552
19	57	57'319	47	35'597	63	62'299
20	6	7'798	5	6'311	6	7'405
21						
22						
Total	**3'773**	**2'146'063**	**2'694**	**1'960'526**	**3'877**	**2'248'905**

Insgesamt wurden in den fünf Jahren nach 2015 etwa 6,36 Millionen Franken an individuellen Lohnerhöhungen gesprochen. Dies entspricht im Durchschnitt einer jährlichen individuellen Lohnerhöhung von etwa 0,28 %. Demgegenüber steht die Lohnsystempflege mit einem theoretischen Mittelbedarf von 0,85 %.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden Lohn-Nullrunden durchgeführt, weshalb weder generelle noch individuelle Lohnerhöhungen gewährt wurden.

Zur Frage 3

"Wie viele Einmalzulagen wurden seit 2015 in welchen Lohnklassen bezahlt (Anzahl Mitarbeitende und Betragshöhe (keine Durchschnitte)?"

Seit dem Jahr 2015 wurden insgesamt 5,48 Millionen Franken an Einmalzulagen ausbezahlt. Da es sich dabei um einmalige Prämien handelt, haben diese keinen Einfluss auf den Leistungsanteil beziehungsweise die Position der Mitarbeitenden im Lohnspektrum. Im Jahr 2017 wurden keine Einmalprämien ausgeschüttet.

Tabelle 3: Anzahl Begünstigte und Gesamtbetrag an Einmalzulagen pro Lohnstufe 2015–2020 (Beträge in Franken)

Lohn-stufe	2015		2016		2018		2019		2020	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1										
2					1	100				
3					24	4'450	30	7'960	17	4'950
4					2	325	8	6'850	3	1'540
5					5	1'000	10	4'100	16	6'300
6					8	3'950	11	6'480	10	6'674
7					42	18'050	69	30'960	88	42'450
8					209	116'420	345	191'997	427	209'678
9					188	112'494	316	180'503	328	184'863
10	1	200	1	500	366	133'675	464	233'745	346	182'067
11	2	400	21	10'500	319	124'364	385	213'118	562	298'565
12			5	2'200	171	100'002	222	167'023	238	162'675
13	1	900	3	2'050	250	137'483	323	231'007	334	232'631

Lohn-stufe	2015		2016		2018		2019		2020	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
14			1	1'200	243	155'194	338	251'176	345	268'951
15	1	900	7	3450	118	76'379	164	127'576	217	167'135
16	1	3000	2	2'400	138	120'341	185	203'155	190	201'181
17					30	32'128	51	70'110	51	50'560
18	1	1500	2	4'600	32	34'300	27	32'600	28	41'150
19					18	27'250	27	45'400	40	62'100
20					8	17'900	7	34'700	7	20'200
21										
22										
Spez.*	4	900	10	2'300	11	12'000	19	16'820	27	24'015
Total	**11**	**7'800**	**52**	**29'200**	**2'183**	**1'227'805**	**3'001**	**2'055'280**	**3'274**	**2'167'685**

*Lohnarten, welche keiner Lohnstufe zugeordnet sind (Besondere Anstellungsverhältnisse, Auszubildende und Mandatsverhältnisse)

Zur Frage 4

"Wie viele Frauen und Männer, in welcher Altersklasse arbeiten beim Kanton? Es wird ein demografisches Bild erwartet."

Tabelle 4: Demografische Verteilung der Verwaltungsmitarbeitenden nach Geschlecht und Alter in Prozent (Stand 31. Dezember 2020)

Alter	< 20	20–25	26–30	31–35	36–40	41–45	46–50	51–55	56–60	61–65	> 65	Total
Frauen	0,2	2,6	4,9	6,2	6,8	5,2	6,4	7,1	6,3	3,1	0,0	48,9
Männer	0,2	1,2	3,4	5,4	6,3	5,9	6,6	8,0	8,5	5,4	0,1	51,1
Total	**0,5**	**3,8**	**8,4**	**11,6**	**13,0**	**11,1**	**13,1**	**15,1**	**14,8**	**8,5**	**0,1**	**100,0**

Zur Frage 5

"Im DIALOG-Gespräch mit den Mitarbeitenden wird eine Mitarbeiterbewertung durchgeführt, je nach Bewertung bestehen Gründe für eine mögliche individuelle Lohnerhöhung. Wie viele Mitarbeitende werden jeweils mit der Note A, B, C und D bewertet (allenfalls auch Unterstufen darstellen)?"

Nachfolgend sind die DIALOG-Werte der beiden Jahre 2019 und 2020 pro Departement dargestellt. In der Spalte "KW" sind die Mitarbeitenden ohne Bewertung aufgeführt. Weiter werden die Neueintritte nicht bewertet. Die unterschiedlichen Total-Werte kommen aufgrund veränderter Anstellungsformen zustande.

Legende

A1	Erwartungen deutlich übertroffen	**B1**	Erwartungen stets erfüllt	**C1**	Erwartungen teilweise erfüllt
A2	Erwartungen häufig übertroffen	**B2**	Erwartungen häufig erfüllt	**C2**	Erwartungen meist nicht erfüllt

Tabelle 5: DIALOG-Werte 2019 pro Departement beziehungsweise Organisationseinheit

Wert	A1	A2	B1	B2	C1	C2	KW	Neu	Total
DVI	153	715	851	209	18	0	255	91	**2'292**
BKS	12	168	184	11	1	0	*318	42	**736**
DFR	13	215	208	50	5	0	88	42	**621**
DGS	13	118	148	17	5	0	77	22	**400**
BVU	28	217	218	32	3	0	24	24	**546**
SK	0	19	31	2	0	0	23	4	**79**
GKA	67	154	92	13	2	0	91	27	**446**
Total	**286**	**1'606**	**1'732**	**334**	**34**	**0**	**876**	**252**	**5'120**

Tabelle 6: DIALOG-Werte 2020 pro Departement beziehungsweise Organisationseinheit

Wert	A1	A2	B1	B2	C1	C2	KW	Neu	Total
DVI	156	734	874	171	7	1	320	119	**2'382**
BKS	12	189	213	16	2	0	*302	66	**800**
DFR	5	230	236	45	5	0	78	43	**642**
DGS	20	161	147	13	3	0	51	93	**488**
BVU	30	227	209	41	4	0	29	32	**572**
SK	2	22	28	2	0	0	15	7	**76**
GKA	69	149	93	17	0	1	105	23	**457**
Total	**294**	**1'712**	**1'800**	**305**	**21**	**2**	**900**	**383**	**5'417**

*Personen mit Stundenlohnanstellungen sowie saisonal befristete Anstellungen in der Abteilung Kultur sowie Anstellungen in den Mittelschulen (jeweils Departement Bildung, Kultur und Sport)

Zur Frage 6

"Gibt es Vorgaben, wie viele Mitarbeitende mindestens oder höchstens mit einem A oder B1 bewertet werden?"

Nein, eine solche Vorgabe gibt es nicht. Mitarbeitenden-Beurteilungen sollen sich an den Empfehlungen zum DIALOG richten, liegen jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Anstellungsbehörden beziehungsweise der Vorgesetzten und sollen eine einheitliche Bewertung der Leistung abbilden.

B. Lohnsystempflege

"Gemäss den Aussagen des Regierungsrats seien 0.5 % zwingend, um insbesondere das Lohnsystem "pflegen" zu können (vgl. auch Botschaft zum Aufgaben und Finanzplan 2021)."

Zur Frage 1

"In den Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten wurde mehrfach eine Lohnsummenerhöhung von 0 % beschlossen. Wenn die "Pflege"-Argumentation stimmt, so müssten sich die Auswirkungen der Sparrunden belegen können. Wie viele betroffene Personen in welchen Lohnklassen sind durch diese Lohnbeschlüsse aus dem Lohnband gefallen?"

Die Unterscheidung zwischen dem Lohnspektrum und Lohntrichter ist zentral. Das Lohnspektrum (oder umgangssprachlich Lohnband) bezeichnet den sogenannten Leistungsanteil einer Lohnstufe, der von 100–140 % reicht. Der sogenannte Trichter oder Trichterverlauf beim kantonalen Personal bezeichnet einen Bereich innerhalb des Lohnspektrums, in welchem sich die Ist-Löhne idealerweise bewegen sollten. Aktuell existiert für jede Lohnstufe ein eigener Trichter mit Normalkurve (gestrichelte Linie im Trichter). Die Lohntrichter sind für die Lohnsteuerung und die Festlegung des Anfangslohns zentral, damit Ungleichbehandlungen zwischen bestehenden und neuen Mitarbeitenden sowie Lohnungleichheiten zwischen Frauen und Männern verhindert werden können.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Lohnstufen, des Lohnspektrums und Lohntrichters des Kantons Aargau

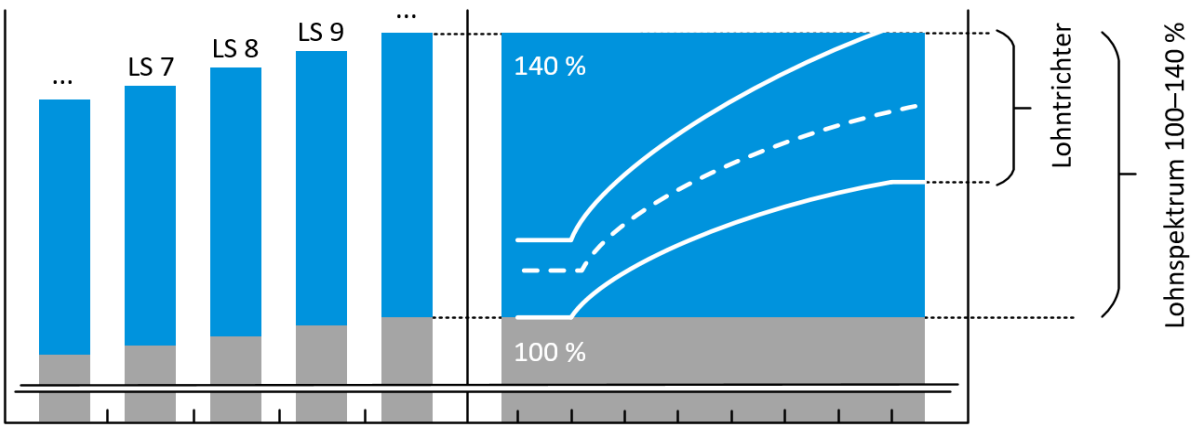

Es ist in der Regel nicht möglich, unter die Lohnspektrumsgrenze von 100 % beziehungsweise das Minimum einer Lohnstufe zu fallen. Allerdings unterschritten in den Jahren zwischen 2014 und 2017 trotz der kurzzeitigen Besserung durch die Lohnerhöhung im Jahr 2015 (AFP 2015–2018) immer mehr Mitarbeitende den unteren Trichterrand, da keine Mittel für die Lohnsystempflege vorhanden waren.

Die Differenz des Ist-Lohns zum unteren Trichterrand wird als struktureller Anpassungsbedarf eines Mitarbeitenden bezeichnet. Der strukturelle Anpassungsbedarf aller Mitarbeitenden wird als strukturelles Defizit des Lohnsystems bezeichnet. In der Antwort zur Frage 2 (Kapitel B) folgt eine tabellarische Auflistung der Anzahl Personen und des strukturellen Defizits pro Lohnstufe vor und nach den strukturellen Lohnmassnahmen.

Darin zeigt sich, dass sich im Jahr 2017 als Folge der fehlenden Systempflege insgesamt 2'181, also fast die Hälfte der Mitarbeitenden aus dem Lohntrichter gefallen sind und sich gesamthaft ein strukturelles Defizit von fast 7,5 Millionen Franken angesammelt hatte.

Zur Frage 2

"Wie viele der betroffenen Personen konnten unterdessen (seit 2015) durch individuelle oder strukturelle Erhöhungen wieder in das Band rutschen?"

Nachdem der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des AFP 2018–2021 der vom Regierungsrat beantragten Praxisänderung zugestimmt hat, den Mutationseffekt bei der Budgetierung nicht mehr in Abzug zu bringen, sondern für die Tilgung des strukturellen Defizits im Lohnsystem zu verwenden, konnte ein Grossteil der Mitarbeitenden, welche unter den Trichterrand gerutscht waren, wieder innerhalb des Trichters (allerdings nach wie vor nicht auf der Normalkurve) positioniert werden. Mit der strukturellen Sonderlohnrunde im Jahr 2018 sowie den individuellen und strukturellen Lohnrunden in den Jahren 2019 und 2020 konnte das Defizit von knapp 7,5 Millionen Franken auf noch knapp 2 Millionen Franken reduziert werden. Gleichzeitig konnte die Anzahl Personen mit strukturellem Anpassungsbedarf von 2'181 auf 1'018 mehr als halbiert werden. Tabelle 7 zeigt das strukturelle Defizit in allen Lohnstufen Ende des Jahrs 2017 sowie nach den strukturellen Lohnanpassungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020.

Tabelle 7: Anzahl Personen unterhalb des Trichters und Betrag des strukturellen Defizits pro Lohnstufe für die Jahre 2017 und 2020

Lohnstufe	2017		2020		Defizitabbau	
	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken	Anzahl	Betrag in Franken
1	3	25	1	7'301	2	7'276
2	1	10	1	8		-2
3	15	8'436	4	3'992	11	-4'444
4	63	20'593	12	2'263	51	-18'330
5	7	1'649	1	2'169	6	520
6	10	23'422	8	5'396	2	-18'026
7	121	296'307	57	75'202	64	-221'105
8	332	930'386	136	190'040	196	-740'346
9	213	471'020	76	139'706	137	-331'314
10	351	1'311'563	156	167'694	195	-1'143'869
11	236	845'987	163	132'848	73	-713'139
12	134	367'671	48	117'660	86	-250'011
13	290	1'347'362	130	322'540	160	-1'024'822
14	292	1'499'008	161	518'152	131	-980'856
15	73	245'663	50	206'980	23	-38'683
16	35	100'331	12	28'450	23	-71'881
17	5	23'568	2	1'357	3	-22'211
18						
19						
20						
21						
22						
Total:	**2'181**	**7'493'001**	**1'018**	**1'921'758**	**1'163**	**-5'571'243**

Da der Grosse Rat für das Jahr 2021 keine durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne gesprochen hat, wird das strukturelle Defizit im laufenden Jahr wieder ansteigen. Die Mittel des Rotationseffekts im Umfang von 0,4 % der Lohnsumme konnten zwar für strukturelle Lohnanpassungen

eingesetzt werden. Für die gesamte Lohnsystempflege über 0,9 % fehlten jedoch die ursprünglich beantragten 0,5 % individuelle Lohnerhöhung.

Zur Frage 3

"Grundsätzlich sollte der Mutationsgewinn zumindest theoretisch ausreichen, um das System langfristig zu pflegen, weshalb ist dies im Kanton Aargau nicht der Fall?"

Der Mutationsgewinn setzt sich zusammen aus den Mitteln des Rotationseffekts und den Mitteln aus dem Lückeneffekt. Der Lückeneffekt bezeichnet die frei werdenden Mittel, wenn eine vakante Stelle über einige Zeit nicht besetzt werden kann. Ein Teil dieser Mittel wird seit 2018 zur Finanzierung von Einmalprämien im Rahmen der Umsetzung des Leistungslohnprinzips eingesetzt (0,5 % der Lohnsumme).[1]

Der Lückeneffekt ist für die Lohnsystempflege nicht relevant, da die Mittel nur einmalig zur Verfügung stehen.

Der Rotationseffekt beschreibt die Differenz zwischen dem Bruttolohn einer austretenden Person und dem Bruttolohn der für dieselbe Stelle neu eingestellten Person. In der Regel werden für erfahrenere Mitarbeitende mit vergleichsweise höherem Lohn weniger erfahrene Mitarbeitende mit tendenziell tieferem Lohn eingestellt. Damit ergibt sich eine Differenz zugunsten des Lohnaufwands.

Theoretisch betrachtet sollte der jährlich über alle Mitarbeitende erzielte Rotationseffekt zur Finanzierung ausreichen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sich das Lohnsystem im Gleichgewicht befindet, das heisst wenn alle Mitarbeitende an der korrekten Position auf der Lohnkurve positioniert und in der Altersstruktur gleichmässig verteilt sind. Die Auswertung der letzten Jahre zeigt, dass beim Staatspersonal ein durchschnittlicher Rotationseffekt von 0,4 % erzielt wurde, erfahrungsgemäss jedoch über die gesamte Verwaltung rund 0,8–0,9 % der Lohnsumme für die Lohnsystempflege verfügbar sein sollte. Die Differenz gründet darin, dass auch ältere beziehungsweise berufserfahrenere und gut qualifizierte Mitarbeitende über 50 Jahren angestellt werden. Das Stellenprofil von bisherigen Stellen hat sich zudem teilweise verändert und musste vor einer Neubesetzung angepasst werden, womit bei der Wiederbesetzung ein reduzierter oder gar ein negativer Rotationseffekt erfolgte. Für spezifisch qualifizierte Fachkräfte sind die Marktlöhne auf Grund der Verfügbarkeit auf dem Markt oftmals überproportional gestiegen; Nachfolgeanstellungen können häufig nur oberhalb des Normalverlaufs der Lohnkurve angestellt werden, was wiederum den Rotationseffekt schmälert. Das bedeutet, dass die Mittel, die eigentlich für die Lohnsystempflege bereitstehen sollten, in den Löhnen der oben genannten Personengruppen gebunden sind.

C. Auswirkungen von Lohnbeschlüssen auf Lehrerlöhne

Zur Frage 1

"Wie wirken sich Lohnsummenveränderungen im Budget zukünftig auf die Lehrerlöhne aus (Aufzeigen der Folgen einer Senkung, 0-Runde, Erhöhung)?"

Das aktuelle Lohnsystem, welches im Jahr 2011 eingeführt wurde, gilt noch bis Ende 2021. Per 1. Januar 2022 wird das neue Lohnsystem eingeführt. Das neue Lohnsystem führt aufgrund höherer – marktgerechter – Löhne sowie aufgrund des steileren Lohnverlaufs zu einer höheren Gesamtlohnsumme. Lohnsummenveränderungen entstehen sowohl im alten wie auch im künftigen Lohnsystem durch die Lohnrunden. Ob es zu einer Lohnsummenveränderung kommt ist abhängig vom Zusammenspiel zwischen den notwendigen Mitteln für die Lohnsystempflege, der Höhe des Rotationsef-

[1] Vor 2018, als der Mutationseffekt negativ budgetiert wurde, wurden Mittel für Einmalprämien im Aufgaben- und Finanzplan budgetiert und dem Grossen Rat in der Botschaft angezeigt.

fekts sowie der Höhe der gesprochenen Mittel für generelle oder individuelle Lohnerhöhungen. Aktuell benötigt das Lohnsystem rund 1,1 % der Lohnsumme für die Systempflege (künftiges Lohnsystem rund 1,0 %). Das bedeutet, dass diese Mittel notwendig sind, damit die Lohnkurve jeweils auf dem Vorjahresniveau bleibt. Für die Systempflege wird der Rotationseffekt verwendet. Der Rotationseffekt schwankt von Jahr zu Jahr. Der 5-Jahres-Durchschnitt des Rotationseffekts erhöhte sich aufgrund Pensionierung von grossen Jahrgängen seit dem Jahr 2018 auf rund 0,8 %, liegt jedoch leicht unter dem effektiven Bedarf, um die Lohntabelle jeweils auf dem Vorjahresniveau halten zu können. Die Differenz zwischen Rotationseffekt und Bedarf für die Lohnsystempflege muss im Budget zusätzlich als Lohnsummenerhöhung vorgesehen werden.

Eine Senkung der Lohnsumme findet sowohl im aktuellen als auch im künftigen Lohnsystem aufgrund der Verwendung des Rotationseffekts nicht mehr statt. Würde der Rotationseffekt aus dem System herausgenommen werden (wie dies bis im Jahr 2017 praktiziert wurde), würde auch die Gesamtlohnsumme sinken. Eine Senkung der Lohnsumme hätte im künftigen Lohnsystem grundsätzlich zur Folge, dass der jährlich vorgesehene Erfahrungsstufenanstieg nicht umgesetzt werden könnte und die Lehrpersonen zwei Jahre in derselben Erfahrungsstufe bleiben.

Bei einer Nullrunde bleibt die Gesamtlohnsumme unverändert – sofern der Rotationseffekt im Lohnsystem bleibt. Da der Rotationseffekt mit rund 0,8 % im künftigen Lohnsystem nicht vollständig für die Systempflege (1,0 %) ausreicht, hätte eine Nullrunde zur Folge, dass der Erfahrungsanstieg nicht vollständig gewährt werden könnte. Der angefallene Rotationseffekt könnte nicht zur Systempflege verwendet werden und die Gesamtlohnsumme sinkt im entsprechenden Rechnungsjahr. Gegenüber den umliegenden Kantonen (insbesondere denjenigen, welchen einen automatischen Stufenanstieg kennen) sinkt die Konkurrenzfähigkeit der Lehrerlöhne.

Eine Erhöhung der Lohnsumme hat zur Folge, dass die Lohnsystempflege geleistet werden kann und je nach Umfang der Erhöhung gleichzeitig das gesamte Lohnniveau nach oben verschoben wird, mit der Folge, dass auch die Minimal- und Maximallöhne angehoben würden (entspricht einer generellen Lohnerhöhung). Dieses Vorgehen ist zum Ausgleich der Teuerung oder von strukturellen Lohndifferenzen anzuwenden.

Zur Frage 2

"Werden die Lehrerlöhne im 2021 auch beim Entscheid des AFP 2021 ansteigen (0 % Lohnsummen-Erhöhung)? Was sind die Gründe hierfür (bestehendes Lohnsystem)?"

Ja, die individuellen Löhne steigen mit den Mitteln des Rotationseffekts, ein vollständiger Altersanstieg ist allerdings nicht möglich, weil statt 1,1 % nur 0,8 % zur Verfügung stehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Lohnsumme, der Lohnkurve und den individuellen Lehrerlöhnen. Dabei ist zu beachten, dass der Grosse Rat für das Budget 2021 auf eine durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne verzichtet hat. Die Lohnsumme der Lehrpersonen erhöht sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr nur um die zusätzlich erforderlichen Stellen aufgrund des Schülerwachstums sowie Veränderung des Angebots (zum Beispiel Einführung Französisch ab der 5. Klasse Primarschule im Schuljahr 2020/21).

Die Lohnkurve 2021 verschob sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr leicht nach unten, weil nur der Rotationseffekt und nicht die für die Lohnsystempflege notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung standen. Da die aus dem Rotationseffekt freiwerdenden Mittel seither für die Systempflege verwendet werden können, war im Jahr 2021 der Altersanstieg zwar nicht vollständig, aber zu einem guten Teil trotzdem möglich. Somit erhöhten sich zwar die individuellen Löhne der Lehrpersonen, allerdings nicht auf jenen Stand, der aufgrund der Lohntabelle 2020 zu erwarten gewesen wäre.

Zur Frage 3

"Sind die automatischen Erhöhungen bei den Lehrpersonen in jedem Fall gesichert? Falls ja, besteht hier aus Sicht des Regierungsrats die Gefahr einer unrechtmässigen Ungleichbehandlung gegenüber den Angestellten der kantonalen Verwaltung?"

Die Lohnsystempflege ist nicht gesichert, da für die Systempflege rund 1,0 % notwendig ist und der Rotationseffekt rund 0,8 % beträgt. Daher ist es wichtig, dass das Parlament die Differenz mit dem Beschluss zur durchschnittlich prozentualen Erhöhung der Löhne beschliesst.

Da es sich bei den Lehrpersonen also nicht um eine automatische Erhöhung handelt, besteht in dieser Hinsicht keine Ungleichbehandlung gegenüber den Angestellten der kantonalen Verwaltung. Allerdings könnten je nach zukünftigem Budgetierungsmodell die unterschiedlichen Systeme dazu führen, dass für eine Gleichbehandlung unterschiedliche Lohnbeschlüsse durch den Grossen Rat erforderlich sind.

Zur Frage 4

"Wie würde sich eine Lohnsummenveränderung unter dem Lohnregime von ARCUS auswirken?"

Auch im künftigen Lohnsystem, welches per 1. Januar 2022 eingeführt wird, besteht ein regelmässiger Finanzbedarf für die Pflege des Lohnsystems. Aktuell wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 1,0 % der Lohnsumme notwendig ist, um das Lohnsystem dauerhaft stabil zu halten und den vorgesehenen Stufenverlauf umzusetzen. Die Finanzierung der Systempflege soll so weit als möglich aus den Mitteln des Rotationseffekts erfolgen. Die Verwendung der Mittel aus dem Rotationseffekt führt zu keiner Erhöhung der Lohnsumme. Da diese Mittel auch künftig nicht vollständig ausreichen, ist die Differenz von voraussichtlich rund 0,2 % durch das Parlament zu beschliessen, damit das Lohnsystem nicht wieder schrittweise aus dem Gleichgewicht gerät.

Zur Frage 5

"Wäre es sinnvoll, den Lohnbeschluss zwischen kantonalem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen gesondert zu behandeln?"

Die Lohnsysteme des Verwaltungspersonals und der Lehrpersonen unterscheiden sich in Bezug auf die Spektrumsbreite (54,6 % bei den Lehrpersonen und 40 % beim Verwaltungspersonal), hinsichtlich der notwendigen Mittel für die Systempflege sowie hinsichtlich der Höhe des Mutations- respektive Rotationseffekts. Aufgrund dieser Unterschiede ist zu prüfen, ob in Zukunft für die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal unterschiedliche Lohnbeschlüsse – ausgerichtet am Bedarf der nötigen Mittel für die Systempflege – angezeigt sind. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen der Antwort des Regierungsrats auf das (21.20) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 5. Januar 2021 betreffend Lohnbeschluss Lehrpersonen und kantonales Personal verwiesen.

Die Verwendung des Rotationseffekts für die Pflege des Lohnsystems sowohl für die Lehrpersonen wie auch für das Verwaltungspersonal soll mit der aktuell laufenden Änderung GAF neu geregelt werden.

D. Weitere Fragen in diesem Zusammenhang

Zur Frage 1

"Welche Führungsinstrumente in dieser Thematik liegen den Abteilungsleitenden vor, um allfälligen Handlungsbedarf für ihre unterstellten Mitarbeitenden (Lohnband / Transparenz) zu erkennen?"

Die Vorgesetzten erhalten im Hinblick auf die jährliche Lohnrunde das sogenannte Lohnrundentool. In diesem Excel-Programm wird ihnen für jeden unterstellten Mitarbeitenden einen Wert für eine individuelle und/oder strukturelle Lohnanpassung vorgeschlagen.

Der Vorschlag für die Anstellungsbehörden basiert auf der jeweiligen Leistung der Mitarbeitenden, wird aber um den Faktor der tatsächlich vorhandenen Mittel reduziert. Das bedeutet, dass die angezeigte strukturelle Lohnanpassung schlussendlich nicht oder nicht im nötigen Umfang gewährt werden kann, wenn die Mittel nicht ausreichen.

Zur Frage 2

"Die Mutationsgewinne von ca. 0.4 % jährlich (Beispiel AFP 2021) können verwendet werden. Wer hat die Entscheidungskompetenz, wo diese, wann, durch wen eingesetzt werden? Ergibt sich dies einfach Ende Jahr, oder liegt eine aktive Steuerung vor?"

Zusammen mit der individuellen und generellen Lohnerhöhung beantragt das Departement Finanzen und Ressourcen beim Regierungsrat die Verwendung der Mittel aus dem Rotationseffekt für strukturelle Lohnanpassungen und deren konkrete Verteilung aufgrund des strukturellen Lohnanpassungsbedarfs und der individuellen Leistung.

Das Lohnrundentool berechnet für jeden Mitarbeitenden einen individuellen Vorschlag in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel, des strukturellen Anpassungsbedarfs sowie der jeweiligen DIALOG-Bewertung. Damit wird eine optimale Verteilung der knappen Mittel unter gleichzeitiger Beachtung des Leistungsaspekts erreicht. Schlussendlich entscheiden jedoch die Vorgesetzten auf Basis dieses Vorschlags, wie viel strukturelle Lohnanpassung sie im Rahmen der verfügbaren Mittel den einzelnen Mitarbeitenden tatsächlich gewähren möchten.

Zur Frage 3

"Wie geht der Regierungsrat voraussichtlich mit dem Mutationsgewinn aus dem Jahre 2020 um?"

Der Regierungsrat hat entschieden, die Mittel aus dem Rotationseffekt im Umfang von 0,4 % wie in den Jahren zuvor für strukturelle Lohnanpassungen zu verwenden. Ein Teil der Mittel aus dem Lückeneffekt wird für Einmalprämien verwendet.

Zur Frage 4

"Wäre eine andere Formulierung des Hauptantrags zum Aufgaben- und Finanzplan "durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne" möglich, welcher eindeutiger darlegt, auf welche Zahl sich die prozentuale Erhöhung bezieht und wie Erhöhung verwendet wird?"

Im Rahmen der Änderung GAF soll der Beschluss zur Lohnentwicklung gemäss § 13 neu formuliert werden. Die Ausführungen dazu werden im Anhörungsbericht "Optimierungen der Steuerung von Aufgaben und Finanzen; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung" dargelegt. Der Start der Anhörung ist am 25. März 2021.

Zur Frage 5

"Die Lohnsumme wurde im Jahr 2019 zu 2020 erhöht, jedoch scheint diese Erhöhung nicht genutzt worden zu sein, um das Lohnsystem zu pflegen. Viel mehr hiess es, es konnten nicht alle Stellen besetzt werden. Warum hat der Regierungsrat den Spielraum zur Systempflege hier nicht genutzt?"

Der Grosse Rat hat für die Lohnrunde 2020 am 26. November 2019 im Rahmen des AFP 2020–2023 eine durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne von 1,0 % beschlossen. Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 2019-001485) wurde diese beim kantonalen Personal aufgeteilt in 0,5 % Erhöhung der Positionsanteile und Grundlöhne (generelle Erhöhung) und 0,5 % für die Erhöhung der Leistungs- und Erfahrungsanteile. Eine generelle Erhöhung schiebt gleichermassen Lohnspektrum, Lohntrichter und Ist-Löhne nach oben, weshalb diese Art von Lohnmassnahmen keine Auswirkungen auf die Position einzelner Löhne im Lohnsystem oder das strukturelle Defizit haben.

Hingegen konnte mit den Mitteln aus dem Rotationseffekt im Umfang von 0,4 % und den Mitteln für die individuelle Erhöhung im Umfang von 0,5 % der Lohnsumme die Lohnsystempflege im Umfang von jährlich 0,85 % gedeckt werden. Wie in der Antwort zu Kapitel B Frage 2 dargelegt, wurde damit das strukturelle Defizit des Kantons verringert. Durch die vorgenommene Lohnentwicklung wurde zudem verhindert, dass sich das strukturelle Defizit im Lauf des Jahrs 2020 wieder vergrössert.

Mittel, welche aufgrund der Nichtbesetzung von Stellen oder aufgrund der Unterschreitung der Lohnsumme frei werden, können nicht für die Lohnsystempflege herangezogen werden. Der Lohnbeschluss des Grossen Rats darf nicht durch die Verwendung der nicht ausgeschöpften Mittel beim Lohnaufwand umgangen werden. Diese Mittel fliessen zugunsten des Budgetüberschusses zurück in das Globalbudget und unterliegen dort §§ 20, 21 und 51 GAF, sollen also für die Abtragung von Verpflichtungen, Abtragung der bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung oder zum Ausgleich von konjunkturellen Schwankungen im Finanzhaushalt eingesetzt werden. Auf der anderen Seite werden jedoch jene Mittel, welche aufgrund vakanter Stellen frei werden (Lückeneffekt) für Einmalprämien verwendet. Wie unter Kapitel B Frage 3 dargelegt, sind Einmalprämien jedoch für die Systempflege nicht relevant, da sie nur einmalig ausgeschüttet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'055.50.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.75

VORSTOSS

Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecher Gian von Planta, Baden) vom 23. März 2021 betreffend Trinkwasser-Initiative und deren Auswirkungen

---

Text und Begründung:

Mit denGeschäften Nrn. 21.61 und 21.63 werden dem Regierungsrat Fragen gestellt, deren teilweise suggestive Fragestellung die Gefahr von einseitigen Antworten birgt. Damit die Sachlage ausgewogen und sachlich beurteilt werden kann, ist es aus Sicht der Interpellantin nötig, gewisse Punkte in ein anderes Licht zu stellen. Die Interpellation suggeriert insbesondere, dass der grösste Anteil der Betriebe nach Annahme der Trinkwasser-Initiative (TWI) nicht mehr direktzahlungsberechtigt wäre und verkennt damit die 8-jährige Frist, in welcher die Betriebe viel Zeit für eine entsprechende Umstellung hätten. Sollten sie die Voraussetzungen für Direktzahlungen nicht einhalten wollen, so bleibt Ihnen durch den liberalen Ansatz die bisherige Art der Produktionsart nicht verwehrt.

Die Problematiken der Wirkungen der Pflanzenschutzmittel, des übermässigen Antibiotika-Einsatzes, der hohen Nährstoff-Überschüsse sowie des übermässigen Imports von Futtermitteln sind hinlänglich bekannt und in diversen Vorstössen thematisiert worden. Ob die viel zitierte Studie von Agroscope zu den Auswirkungen den Initiativen die infolge der Abhängigkeiten vermuteten Mängel aufweist oder nicht, bleibe dahingestellt (vgl. Einschätzung von Vision Landwirtschaft). Aus Sicht der Interpellantin droht eine Blockade mit hohem ökologischem und ökonomischen Schadenspotenzial, auch da die Agrarpolitik22+ sistiert worden ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Frage 1 in IP 20.61 ist dahingehend zu ergänzen und präzisieren, dass der Regierungsrat abschätzen möge, wie viele der betroffenen Betriebe aufgrund einer angenommenen Trinkwasser-Initiative die Direktzahlungen nicht verlieren möchten und ihren Betrieb auf deren Anforderungen umstellen würden (Anmerkung: Wozu sie gemäss Initiativtext 8 (!) Jahre Zeit hätten)? Teilt der Regierungsrat die Annahme der Interpellantin, dass ein grosser Teil der Betriebe aufgrund des grossen Hebels der Direktzahlungen dies tun würden?
2. Teilt der Regierungsrat die Annahme, dass gemäss Aussagen der Initianten der Direktzahlungsrahmen nicht angetastet werden soll, so dass die Mittel nicht für die Landwirtschaft "verloren" sind, sondern anders verteilt werden?
3. Sowohl die Botschaft des Bundesrates als auch ein unabhängiges juristisches Gutachten bestätigen, dass gemäss Initiativtext Futter und Hofdünger in regionalem Rahmen zugekauft oder Betriebsgemeinschaften gebildet werden können. Die Tiere können auch wie bisher auf Alpen in die Sömmerung gegeben werden. Geht der Regierungsrat ebenfalls davon aus, dass unsere Aargauer Landwirtschaftsbetriebe, welche Futter zukaufen, innovativ genug sind, um innerhalb der 8-jährigen Übergangsfrist Betriebsgemeinschaften zu bilden? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nur noch Betriebe mit hohem Anteil an Kraftfutter, welcher aus dem Ausland stammt, auf Direktzahlungen verzichten müsste?

4. Teilt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass der mittlerweile enorm hohe Futtermittelimport aus dem Ausland massgeblich für viele Umweltschäden in der Schweiz und im Kanton Aargau verantwortlich ist, insbesondere für die gegenüber gesetzlichen Vorgaben um ein vielfaches überhöhten Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft? Ist der Regierungsrat im Falle einer Ablehnung der TWI bereit, andere Massnahmen zu ergreifen, um das vordringliche Ammoniak- und Nitratproblem zu lösen? Wenn ja, welche, und bis wann strebt er an, dass die gesetzlichen Grenzwerte bei diesen beiden Stoffen flächendeckend einzuhalten sind im Kanton Aargau?

5. Als geradezu absurd mutet die Frage 9 der IP 20.61 an. Es mag nach Annahme der Trinkwasser-Initiative (rentable) Betriebe geben, die auf Direktzahlungen verzichten und daher nicht mehr an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gebunden sind Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Interpellantin, dass geringere Einträge von a) Pflanzenschutzmitteln, b) Antibiotika und c) Nährstoffen positive Auswirkungen auf das Ökosystem und damit langfristig auf die Biodiversität haben würde? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Betriebe, die zukünftig nicht mehr unter dem ÖLN produzieren wollen, genauso das Umweltrecht einhalten und zur Verbesserung der Umwelt- und Klimasituation beitragen müssen wie das für andere Gewerbebetriebe auch gilt?

6. Teilt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass in der Schweiz (und ähnlich auch im Kanton Aargau) bisher kein einziges der gesetzlichen Umweltziele erreicht worden ist und dass trotz dem Einsatz von 50 Milliarden an Steuergeldern die vorhandenen Defizite in den letzten 15 Jahren in den meisten Bereichen nicht reduziert worden sind? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass bei dieser Ausgangslage dringlichster Handlungsbedarf besteht und dass die TWI dabei Lösungen ermöglicht, welche die Politik bisher nicht ergriffen hat?

7. Zu all den in der Trinkwasser-Initiative enthaltenen Problematiken bestehen auf Bundes- und Kantonsebene diverse Projekte oder Programme zu deren Entschärfung (Nitratprojekte, Absenkpfade, Aktionspläne etc.). Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass diese bei Annahme der TWI weitestgehend obsolet würden und kann er abschätzen, wie viele öffentliche Mittel dadurch eingespart werden können?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

12. Mai 2021

21.75

Interpellation der GLP Fraktion (Sprecher Gian von Planta) vom 23. März 2021 zur Trinkwasser-Initiative und deren Auswirkungen; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die eidgenössische Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" (Trinkwasserinitiative, TWI) verlangt, dass nur noch Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pestizide einsetzen, dem Erhalt der Biodiversität dienen, ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung auskommen und deren Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann. Weiter fordert die Initiative, die vom Bund geförderte landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung auf eine landwirtschaftliche Produktion auszurichten, welche diesen Grundsätzen entspricht.

Für den Kanton Aargau hat die Trinkwasserinitiative eine hohe Relevanz, denn der Kanton Aargau gehört zu den 5 wichtigsten Agrarkantonen der Schweiz. 43 % der Fläche des Kantons Aargau werden landwirtschaftlich genutzt. Davon sind über 40'000 ha besonders wertvolle Fruchtfolgeflächen (FFF), die eine vielfältige und qualitativ hochstehende Pflanzenbauproduktion ermöglichen. Dieser wichtige Standortvorteil widerspiegelt sich in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft: Der Produktionswert betrug im Jahr 2020 730 Millionen Franken[1]. Die gesamte Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs inklusive nachgelagerter Branche liegt somit über 1 Milliarde Franken mit einhergehender Beschäftigungswirkung. Insbesondere mit den Spezialkulturen Gemüse, Wein und Obst leisten die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte einen namhaften Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln auch in Krisenzeiten. Aufgrund von Schädlingen und Krankheiten sind der Feldbau und insbesondere die Spezialkulturen, unabhängig von der Produktionsart (Ökologischer Leistungsausweis ÖLN oder Biolandbau), zur Ertrags- und Qualitätssicherung auf Pflanzenschutzmittel (PSM) angewiesen. Wie der

---

[1] Bundesamt für Statistik (BFS) (2020): Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (R-LGR), zu laufenden Preisen, Kanton Aargau.

Pflanzenbau leisten auch Produkte aus der Tierhaltung mit den hohen Anforderungen an das Tierwohl einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherheit.

Eine Annahme der Volksinitiative könnte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Die Produktion würde durch den generellen Verzicht auf PSM und zugekauftem Futter auf vielen direktzahlungsberechtigten Betrieben abnehmen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Betriebe aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen. Gemeinwirtschaftlichen Leistungen würden nicht mehr entschädigt. Dies könnte für die Umwelt Folgen haben.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat wie auch Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" zur Ablehnung (vgl. Medienbulletin des Regierungsrats vom 12. März 2021). Der Regierungsrat anerkennt die wichtigen Anliegen der Initiative. Mit den bestehenden Instrumenten wie dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP), der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) oder dem Aktionsplan Biodiversität laufen zwar bereits wichtige Massnahmen zur Verbesserung des Gewässer-, Trinkwasser- und Naturschutzes in der Land- und Ernährungswirtschaft. Es sind jedoch weiterführende Massnahmen zur Reduktion des Eintrags von PSM in die Umwelt nötig, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele bezüglich nachhaltiger Sicherung der Qualität der Gewässer und des Trinkwassers sowie der Biodiversität zu erreichen. Hier wird die Land- und Ernährungswirtschaft auch im Fall einer Ablehnung der Trinkwasserinitiative weiterhin gefordert sein. Mit der Parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S [19.475]) und dem darin beschlossenen Absenkpfad für Pestizide und Nährstoff wird dieses Ziel verfolgt, ohne den Handlungsspielraum der landwirtschaftlichen Produktion übermässig einzuschränken. Zentral sind dabei die entsprechende landwirtschaftliche Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung zur Integration in die landwirtschaftliche Praxis. Insbesondere beim Pflanzenschutz kommt der fachgerechten Anwendung eine zentrale Bedeutung zu.

Zur Frage 1

"Die Frage 1 in IP 20.61 ist dahingehend zu ergänzen und präzisieren, dass der Regierungsrat abschätzen möge, wie viele der betroffenen Betriebe aufgrund einer angenommenen Trinkwasserinitiative die Direktzahlungen nicht verlieren möchten und ihren Betrieb auf deren Anforderungen umstellen würden (Anmerkung: Wozu sie gemäss Initiativtext 8 (!) Jahre Zeit hätten)? Teilt der Regierungsrat die Annahme der Interpellantin, dass ein grosser Teil der Betriebe aufgrund des grossen Hebels der Direktzahlungen dies tun würden?"

Für den Regierungsrat ist schwer abschätzbar, wie viele Betriebe nach angenommener Initiative ihre Betriebe umstellen würden. Der Markt mit Angebot und Nachfrage spielt dabei eine zentrale Rolle. Dieser wird massgebend durch das Konsumverhalten der Gesellschaft beeinflusst, welches nicht zwingend das Abstimmungsresultat wiederspiegeln muss. Auch die Grossverteiler können über die Preise für Produkte mit dem neu geschaffenen Produktionsstandard "TWI" Einfluss nehmen.

Heute schon eher extensiv bewirtschaftete Betriebe in der Hügel- und Bergzone mit Rindviehhaltung dürften ihre Betriebe eher auf die neuen Anforderungen umstellen. Schwer abzuschätzen ist, wie sich spezialisierte Ackerbau-, Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe im Mittelland verhalten werden. Mit Spezialkulturen wird die grösste Wertschöpfung erzielt, mit geringem Anteil an Direktzahlungen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Betriebe nach Annahme der Initiative aufgrund des zu erwartenden wirtschaftlichen Drucks mögliche Anbaurisiken zusätzlich minimieren und eher mehr als weniger PSM einsetzen werden.

Zur Frage 2

"Teilt der Regierungsrat die Annahme, dass gemäss Aussagen der Initianten der Direktzahlungsrahmen nicht angetastet werden soll, so dass die Mittel nicht für die Landwirtschaft «verloren» sind, sondern anders verteilt werden?"

Der Direktzahlungsrahmen wird durch das Parlament alle vier Jahre neu festgelegt. Ob dieser Zahlungsrahmen nach einer achtjährigen Übergangsfrist gleich hoch bleibt, wird der National- und Ständerat entscheiden.

Zur Frage 3

"Sowohl die Botschaft des Bundesrates als auch ein unabhängiges juristisches Gutachten bestätigen, dass gemäss Initiativtext Futter und Hofdünger in regionalem Rahmen zugekauft oder Betriebsgemeinschaften gebildet werden können. Die Tiere können auch wie bisher auf Alpen in die Sömmerung gegeben werden. Geht der Regierungsrat ebenfalls davon aus, dass unsere Aargauer Landwirtschaftsbetriebe, welche Futter zukaufen, innovativ genug sind, um innerhalb der 8-jährigen Übergangsfrist Betriebsgemeinschaften zu bilden? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nur noch Betriebe mit hohem Anteil an Kraftfutter, welcher aus dem Ausland stammt, auf Direktzahlungen verzichten müsste?"

Der Regierungsrat würdigt grundsätzlich die sehr innovative Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft. Der Handlungsspielraum wird bei einer Annahme der Trinkwasserinitiative (TWI) aber sehr beschränkt sein. Grosse moderne Betriebe mit Stallungen, welche auf zugekauftes Futter angewiesen sind, können weder die Tierhaltung reduzieren noch das Futterproblem mit Gemeinschaften lösen. Solche Betriebe wären gezwungen weiter zu produzieren, um ihre Stallungen zu amortisieren, auch wenn damit der Erlös wegen ausfallenden Tierwohlbeiträgen aus den Direktzahlungen massiv kleiner sein würde. Betroffen wären vorab Betriebe mit Geflügel oder Schweinen, wovon auch spezialisierte Biobetriebe stark betroffen wären.

Gemäss Initiativtext und Botschaft des Bundesrats ist nicht nur das Kraftfutter, welches aus dem Ausland stammt, als zugeführtes Futter nicht mehr erlaubt, sondern auch das Raufutter aus dem Nachbarsdorf. Die Beschränkung des Tierbestandes auf die eigene Futterbasis betrifft alle Nutztiere. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, was die viehlosen Grünlandbetriebe mit ihrem Futter machen, wenn es nach Annahme der Initiative dafür keinen Markt mehr geben darf. Weiter würde die sinnvolle Verwertung von Nebenprodukten der Nahrungsmittelverarbeitung wie Schotte aus der Käseherstellung infrage gestellt.

Die Möglichkeit Gemeinschaften zu bilden ist durchaus denkbar. In welchem Umfang diese Möglichkeit genutzt würde, ist für den Regierungsrat schwer abschätzbar. Für eine langfristige erfolgreiche Zusammenarbeit müssen dafür neben den persönlichen Voraussetzungen der Partner auch betriebliche Voraussetzungen gegeben sein. Betreffend Optimierung der Futterbeschaffung ist der Handlungsspielraum mit einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zwischen den Betriebszentren gemäss Bundesrecht stark eingeschränkt.

Zur Frage 4

"Teilt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass der mittlerweile enorm hohe Futtermittelimport aus dem Ausland massgeblich für viele Umweltschäden in der Schweiz und im Kanton Aargau verantwortlich ist, insbesondere für die gegenüber gesetzlichen Vorgaben um ein vielfaches überhöhten Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft? Ist der Regierungsrat im Falle einer Ablehnung der TWI bereit, andere Massnahmen zu ergreifen, um das vordringliche Ammoniak- und Nitratproblem zu lösen? Wenn ja, welche, und bis wann strebt er an, dass die gesetzlichen Grenzwerte bei diesen beiden Stoffen flächendeckend einzuhalten sind im Kanton Aargau?"

Gegen 50 % der Nahrungsmittel werden importiert. Der grösste Anteil an importierten Futtermitteln betrifft die Geflügel- und Schweinehaltung, welche punkto Ammoniak eine geringere Bedeutung hat als das Rindvieh. Mit dem importierten Futter, dessen Bedarf insbesondere von den Tierbeständen abhängt, werden in der Konsequenz Nährstoffe importiert, welche auch als Ammoniak- und Nitratemissionen in die Umwelt gelangen können. Diese Emissionen sind soweit als möglich zu reduzieren. Dies kann einerseits durch eine Reduktion des Futtermittelbedarfs (Quellenstopp) oder durch technische Massnahmen zur Verminderung der Emissionen erfolgen. Es handelt sich hier um eine typische Optimierungsaufgabe in Abwägung der verschiedenen, allesamt legitimen Interessen. Das übergeordnete Ziel muss eine nachhaltige zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft sein. Ammoniakverluste werden am wirksamsten bei der Ausbringung von Hofdüngern (zum Beispiel Schleppschlauch) und mit technischen Einrichtungen in den Ställen (Harnrinne; erhöhte Fressplätze) reduziert.

Bezüglich Nitratverluste spielt es keine Rolle, woher die Nährstoffe stammen. Hier stellt sich vielmehr die Frage, ob Ackerkulturen oder Wiese den Boden bedecken. Wiesen bieten punkto Nitrat den besten Schutz. Dies zeigt sich auch, dass in Regionen mit viel Wiesland kaum erhöhte Nitratwerte auftreten, trotz zum Teil sehr grossen Tierbeständen. Wiesland bedeutet jedoch auch, dass die Verwertung über Raufutterverzehrer erfolgen muss, was wiederum zu unvermeidbaren Ammoniak- und Methanemissionen und somit zu einem klassischen Zielkonflikt führt.

Zur Minderung der Nitratauswaschung sind die Gemeinden gemäss Umweltrecht in der Verantwortung. Der Kanton und der Bund unterstützen sie dabei und helfen aktiv Lösungen zu finden. Zur Minderung der Ammoniakemissionen fördern Kanton und Bund für die Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft diverse Massnahmen und Einrichtungen wie die Abdeckung von Güllebehältern oder Laufgänge mit Harnsammelrinnen.

Zur Frage 5

"Als geradezu absurd mutet die Frage 9 der IP 20.61 an. Es mag nach Annahme der Trinkwasser-Initiative (rentable) Betriebe geben, die auf Direktzahlungen verzichten und daher nicht mehr an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gebunden sind Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Interpellantin, dass geringere Einträge von a) Pflanzenschutzmitteln, b) Antibiotika und c) Nährstoffen positive Auswirkungen auf das Ökosystem und damit langfristig auf die Biodiversität haben würde? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Betriebe, die zukünftig nicht mehr unter dem ÖLN produzieren wollen, genauso das Umweltrecht einhalten und zur Verbesserung der Umwelt- und Klimasituation beitragen müssen wie das für andere Gewerbebetriebe auch gilt?"

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellantin, dass geringere Einträge von PSM, Antibiotika und Nährstoffe positive Auswirkungen auf das Ökosystem und damit langfristig auf die Biodiversität haben werden. Der Regierungsrat unterstützte die entsprechenden Anstrengungen zum Beispiel im Rahmen der Parlamentarischen Initiative der WAK-S (19.475) und den darin beschlossenen Absenkpfaden bei PSM und Nährstoffen. Zudem ist dem Regierungsrat eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Auswirkungen im In- und Ausland besonders wichtig. Er erachtet es als wenig sinnvoll, eine Verbesserung der Wasserqualität oder anderer Umweltanliegen in der Schweiz mit hohen Umweltbelastungen in den Herkunftsländern der Importe zu erkaufen.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass Betriebe, welche nicht unter dem ÖLN produzieren wollen, die gesetzlichen Vorgaben wie unter anderem das Umweltrecht einhalten müssen. Allerdings gehen die Zusatzleistungen im Rahmen des ÖLN und die damit einhergehenden Verbesserungen zugunsten der Umwelt verloren. Zudem wird es im Vergleich zum ÖLN aufwändiger sein, solche Betriebe zu kontrollieren. Wie der Begriff Ökologischer Leistungsnachweis sagt, müssen die Landwirtinnen und Landwirte den Nachweis erbringen, die entsprechenden Vorgaben, welche weitergehen als das Umweltrecht, einzuhalten. Dazu gehören entsprechende Aufzeichnungen, welche

mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden müssen. Auch bezahlen die Landwirtschaftsbetriebe die entsprechenden Kontrollen selber. Ohne diese Aufzeichnungen wird es massiv schwieriger sein, Landwirtinnen und Landwirte überhaupt kontrollieren zu können. Zusätzlich würde die Beweislast für ein Fehlverhalten betreffend Umweltgesetzgebung beim Kanton liegen. Je nach Anzahl betroffener Betriebe würde das hohe Kosten für ein geeignetes Kontroll- und Vollzugswesen verursachen.

Zur Frage 6

"Teilt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass in der Schweiz (und ähnlich auch im Kanton Aargau) bisher kein einziges der gesetzlichen Umweltziele erreicht worden ist und dass trotz dem Einsatz von 50 Milliarden an Steuergeldern die vorhandenen Defizite in den letzten 15 Jahren in den meisten Bereichen nicht reduziert worden sind? Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass bei dieser Ausgangslage dringlichster Handlungsbedarf besteht und dass die TWI dabei Lösungen ermöglicht, welche die Politik bisher nicht ergriffen hat?"

Im Jahr 2008 haben die Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Landwirtschaft (BLW) die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) publiziert. Der letzte offizielle Statusbericht stammt aus dem Jahr 2016 und zeigt auf, welche Strategien und Massnahmen zur Zielerreichung bisher ergriffen wurden, welche Teilziele erreicht sind und wo weiterer Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig haben das BAFU und das BLW einen detaillierten Statusbericht zu den einzelnen Zielen publiziert. Wie bei der Beantwortung der Frage 5 erwähnt, ist sich der Regierungsrat der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Verbesserung der angesprochenen Ziellücken bewusst. In den Bereichen Trinkwasserschutz und Schutz der Artenvielfalt besteht Handlungsbedarf. Die Initiative könnte dazu beitragen, dass bekannte Lösungsansätze realisiert werden, die bisher nicht umgesetzt wurden. Ob die Vorteile solch einschneidender Massnahmen, wie sie die TWI vorsieht, die zu erwartenden Nachteile überwiegen, ist sehr schwierig abzuschätzen und wird je nach Sichtweise unterschiedlich ausfallen. Genau aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat als zielführender, den durch den Bundesrat vorgeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen und sich nicht auf ein Experiment einzulassen, dessen Ausgang für niemanden abschätzbar ist.

Zur Frage 7

"Zu all den in der Trinkwasser-Initiative enthaltenen Problematiken bestehen auf Bundes- und Kantonsebene diverse Projekte oder Programme zu deren Entschärfung (Nitratprojekte, Absenkpfade, Aktionspläne etc.). Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass diese bei Annahme der TWI weitestgehend obsolet würden und kann er abschätzen, wie viele öffentliche Mittel dadurch eingespart werden können?"

Für den Regierungsrat ist schwer abschätzbar, wie viele Betriebe nach angenommener Initiative ihre Betriebe umstellen würden (siehe Beantwortung zur Frage 1). Aus diesem Grund kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, welche finanziellen Aufwendungen dadurch im Kanton Aargau oder schweizweit eingespart werden könnten. Programme zum Schutz des Grundwassers vor einem übermässigen Eintrag von Nitrat stehen zwar in Zusammenhang mit der ackerbaulichen Bodennutzung, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM. Auf Ackerbauparzellen, die ohne PSM bewirtschaftet werden, kann es ebenfalls zu grundwasserbelastenden Nitratausschwemmungen kommen. Die Gefahr besteht zudem, dass bei Betrieben, welche sich für den Weg ohne Direktzahlungen entscheiden, die mit Direktzahlungen finanzierten Stilllegungen von Ackerflächen wieder aktivieren. Der Regierungsrat sieht deshalb kein Sparpotenzial bezüglich Nitratschutz-Massnahmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'434.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.61

VORSTOSS

Interpellation Ralf Bucher, Mitte, Mühlau (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Trinkwasserinitiative auf die Aargauer Landwirtschaft

---

Text und Begründung:

Am 13. Juni 2021 wird auf nationaler Ebene die Trinkwasserinitiative zur Abstimmung kommen. Eine Annahme dieser Vorlage hätte aus Sicht der Interpellantin und der Interpellanten fatale Auswirkungen: einerseits auf die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft, andererseits auf den Kanton Aargau als einer der führenden Agrarkantone und damit wichtiger Versorger der Schweizer Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Die eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope hat die Auswirkungen der Trinkwasserinitiative bereits untersucht und kommt zum Schluss, dass bei Annahme der Initiative die Bruttokalorienproduktion (Nahrungsmittel) um bis zu 38 % (je nach Szenario), jedoch im Schnitt um rund 25 % sinken wird.

Dadurch würde auch der Bedarf an Dienstleistungen für die im Kanton Aargau ansässigen Landwirtschaftsbetriebe sinken. In den vorgelagerten Betrieben (Landmaschinen, Futtermittel, Hilfsstoffe, Energie usw.) würde seitens der Landwirtschaftsbetriebe weniger Produktionsfaktoren nachgefragt. Die nachgelagerten Betriebe, welche im Kanton Aargau besonders stark vertreten sind (Mühlen, Bäckereien, Metzger, Käsereien, Milchverarbeiter, weitere Lebensmittelverarbeiter, Detailhändler usw.), würden viel weniger landwirtschaftliche Produkte verarbeiten können. Dies würde zur akuten Gefährdung unzähliger Arbeitsplätze führen. Durch die verminderte inländische Produktion sänken sowohl Selbstversorgungsgrad als auch Ernährungssicherheit. Eine Erhöhung der Lebensmittelpreise sowie eine bedeutende Zunahme der Importe wären weitere Folgen.

Die Forderungen der Initianten sind angesichts der Tatsache, dass die Schweiz bezüglich Ökologie und Tierwohl bereits heute weltweit eine Spitzenposition einnimmt und in den letzten Jahren massiv in das Thema Nachhaltigkeit investiert hat, völlig unverhältnismässig und schiessen massiv über das eigentliche Ziel hinaus. Dies zeigt sich auch mit der Forderung nach einem Tierbestand, der mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden soll und somit jeglichen Futtertransfer zwischen Betrieben in der Schweiz ausschliesst.

Die Landwirtschaft nimmt die von der Initiative angesprochenen Themen ernst. Sie befindet sich in einem stetigen Verbesserungsprozess. Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Strategie und dem Aktionsplan Biodiversität, der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen, der *Branchenstrategie* für eine nachhaltige Schweizer Futtermittelversorgung sowie der parlamentarischen Initiative "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" liegen nicht nur konkrete Massnahmen, sondern auch verbindliche Ziele und Fristen vor. Die Umsetzung bei allen Themen läuft. Mit der konsequenten Um- und Durchsetzung aller bestehenden Instrumente gibt es ausreichend Hebel, um die einheimische Landwirtschaft noch nachhaltiger zu machen und die aktuellen Herausforderungen anzugehen.

Die Trinkwasserinitiative ist aus Sicht der Interpellantin und der Interpellanten eine Mogelpackung und verspricht etwas, das so nicht eintreffen wird. Deshalb interessiert uns auch die Beurteilung des Regierungsrats zu diversen Punkten der Initiative. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele der rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Aargau wären aufgrund des Pestizidverbotes zukünftig nicht mehr direktzahlungsberechtigt, da ja davon die Biobetriebe auch betroffen wären?
2. Wie viele der rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Aargau kaufen heute Futter zu und wären demnach in Zukunft von den Direktzahlungen ausgeschlossen, auch wenn Sie zukünftig auf den Einsatz von Pestiziden verzichten würden?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die extreme Forderung nach betriebseigenem Futter? Bei Annahme der Initiative kann nicht einmal mehr Heu von einem anderen Betrieb, z. B. dem Nachbarsbetrieb, zugekauft werden?
4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Agroscope (Studie Nr. 83, 2019), wonach die Bruttokalorienproduktion um rund 25 Prozent zurückgehen wird?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen des Rückgangs der Bruttokalorienproduktion auf inländischen Landwirtschaftsbetrieben bezüglich der vor- und nachgelagerten Branchen? Wie schätzt er die Folgen auf die Arbeitsplätze (Anzahl, Arbeitsplatzsicherheit) in diesen Branchen ein?
6. Der Rückgang der Produktion wird eine Verteuerung der Schweizer Nahrungsmittel zur Folge haben. Mit welchen zusätzlichen Kosten für ein 4-Personenhaushalt ist jährlich für den Nahrungsmitteleinkauf zu rechnen, wenn dabei weiterhin auf Schweizer Qualität geachtet werden soll?
7. Ein Produktionsrückgang hätte einen gesteigerten Import zur Folge. Wie beurteilt der Regierungsrat die Nachhaltigkeit dieser Importe?
8. Wie schätzt der Regierungsrat die wissenschaftlichen Studien, dass die Trinkwasserinitiative gesamthaft einen negativen Effekt auf die Umwelt hätte, ein?
9. Um wie viel Prozent würden die Biodiversitätsförderflächen im Kanton Aargau abnehmen, wenn die jetzigen ÖLN-Betriebe (Ökologischer Leistungsnachweis) von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden oder bewusst darauf verzichten und ihre Flächen in der Folge wieder intensiver nutzen?

Mitunterzeichnet von 20 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

12. Mai 2021

21.61

Interpellation Ralf Bucher, Mitte, Mühlau (Sprecher), Colette Basler, SP, Zeihen, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Trinkwasserinitiative auf die Aargauer Landwirtschaft; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die eidgenössische Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" (Trinkwasserinitiative, TWI) verlangt, dass nur noch Leistungen der Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pestizide einsetzen, dem Erhalt der Biodiversität dienen, ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung auskommen und deren Tierbestand mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann. Weiter fordert die Initiative, die vom Bund geförderte landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung auf eine landwirtschaftliche Produktion auszurichten, welche diesen Grundsätzen entspricht.

Für den Kanton Aargau hat die Trinkwasserinitiative eine hohe Relevanz, denn der Kanton Aargau gehört zu den 5 wichtigsten Agrarkantonen der Schweiz. 43 % der Fläche des Kantons Aargau werden landwirtschaftlich genutzt. Davon sind über 40'000 ha besonders wertvolle Fruchtfolgeflächen (FFF), die eine vielfältige und qualitativ hochstehende Pflanzenbauproduktion ermöglichen. Dieser wichtige Standortvorteil widerspiegelt sich in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft: Der Produktionswert betrug im Jahr 2020 730 Millionen Franken[1]. Die gesamte Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs inklusive nachgelagerter Branche liegt somit über 1 Milliarde Franken mit einhergehender Beschäftigungswirkung. Insbesondere mit den Spezialkulturen Gemüse, Wein und Obst leisten die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte einen namhaften Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln auch in Krisenzeiten. Aufgrund von Schädlingen und Krankheiten sind der Feldbau und insbesondere die Spezialkulturen, unabhängig von der Produktionsart (Ökologischer Leistungsausweis [ÖLN] oder Biolandbau), zur Ertrags- und Qualitätssicherung auf Pflanzenschutzmittel (PSM) angewiesen. Wie der

---

[1] Bundesamt für Statistik (BFS) (2020): Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (R-LGR), zu laufenden Preisen, Kanton Aargau.

Pflanzenbau leisten auch Produkte aus der Tierhaltung mit den hohen Anforderungen an das Tierwohl einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherheit.

Eine Annahme der Volksinitiative könnte weitreichende und schädliche Folgen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft haben. Die Produktion würde durch den generellen Verzicht auf PSM und zugekauftem Futter auf vielen direktzahlungsberechtigten Betrieben abnehmen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Betriebe aus dem Direktzahlungssystem aussteigen und dadurch die Anforderungen des ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen. Gemeinwirtschaftlichen Leistungen würden nicht mehr entschädigt. Dies könnte für die Umwelt Folgen haben.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat wie auch der Bundesrat und das Parlament, die Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" zur Ablehnung (vgl. Medienbulletin des Regierungsrats vom 12. März 2021). Der Regierungsrat anerkennt die wichtigen Anliegen der Initiative. Mit den bestehenden Instrumenten wie dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP), der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) oder dem Aktionsplan Biodiversität laufen zwar bereits wichtige Massnahmen zur Verbesserung des Gewässer-, Trinkwasser- und Naturschutzes in der Land- und Ernährungswirtschaft. Es sind jedoch weiterführende Massnahmen zur Reduktion des Eintrags von PSM in die Umwelt nötig, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele bezüglich nachhaltiger Sicherung der Qualität der Gewässer und des Trinkwassers sowie der Biodiversität zu erreichen. Hier wird die Land- und Ernährungswirtschaft auch im Falle einer Ablehnung der Trinkwasserinitiative weiterhin gefordert sein. Mit der Parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S [19.475]) und dem darin beschlossenen Absenkpfad für Pestizide und Nährstoff wird dieses Ziel verfolgt, ohne den Handlungsspielraum der landwirtschaftlichen Produktion übermässig einzuschränken. Zentral sind dabei die entsprechende landwirtschaftliche Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung zur Integration in die landwirtschaftliche Praxis. Insbesondere beim Pflanzenschutz kommt der fachgerechten Anwendung eine zentrale Bedeutung zu.

Zur Frage 1

"Wie viele der rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Aargau wären aufgrund des Pestizidverbotes zukünftig nicht mehr direktzahlungsberechtigt, da ja davon die Biobetriebe auch betroffen wären?"

Von den 2'446 direktzahlungsberechtigten Betriebe produzierten im Jahr 2020 283 (rund 12 %) nach den Richtlinien des biologischen Landbaus. Auch im Biolandbau werden PSM eingesetzt. Ferner kaufen auch Biobetriebe in grösserem Umfang betriebsfremdes Futter zu (zum Beispiel Geflügelbetriebe). Der Regierungsrat geht davon aus, dass ungefähr zwei Drittel der heutigen Biobetriebe und damit insgesamt mehr als 95 % aller Aargauer direktzahlungsberechtigten Betriebe von der Trinkwasserinitiative betroffen wären.

Es ist schwer abschätzbar, wie viele Betriebe nach angenommener Initiative ihre Betriebe umstellen würden. Der Markt mit Angebot und Nachfrage spielt dabei eine zentrale Rolle. Dieser wird massgebend durch das Konsumverhalten der Gesellschaft beeinflusst, welches nicht zwingend das Abstimmungsresultat wiederspiegeln muss. Auch die Grossverteiler können über die Preise für Produkte mit dem neu geschaffenen Produktionsstandard "TWI" Einfluss nehmen.

Heute schon eher extensiv bewirtschaftete Betriebe in der Hügel- und Bergzone mit Rindviehhaltung dürften ihre Betriebe eher auf die neuen Anforderungen umstellen. Schwer abzuschätzen ist, wie sich spezialisierte Ackerbau-, Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe im Mittelland verhalten werden. Mit Spezialkulturen wird die grösste Wertschöpfung erzielt, mit geringem Anteil an Direktzahlungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe nach Annahme der Initiative aufgrund des zu erwar-

tenden wirtschaftlichen Drucks mögliche Anbaurisiken zusätzlich minimieren und eher mehr als weniger PSM einsetzen werden. Auch ein allfälliger Mehreinsatz von PSM darf nur unter Einhaltung der bestehenden strengen rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Zur Frage 2

"Wie viele der rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Aargau kaufen heute Futter zu und wären demnach in Zukunft von den Direktzahlungen ausgeschlossen, auch wenn Sie zukünftig auf den Einsatz von Pestiziden verzichten würden?"

Dass Betriebe mit Direktzahlungen nur noch so viele Tiere halten können, wie vom eigenen Betrieb ernährt werden können, erachtet der Regierungsrat als sehr einschneidende Massnahme. Zudem gibt es noch die Sicht der viehlosen Betriebe, welche ihr Futter nicht mehr verkaufen könnten, da es dafür keinen Markt mehr geben würde. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit diesem Passus die Initiantinnen und Initianten das Ziel, weniger Futtermittel zu importieren, verfehlen. Die spezialisierten Veredelungsbetriebe (Schweine- und Geflügelbetriebe) werden eher auf die Direktzahlungen verzichten, als die Tierhaltung aufgrund fehlender Futterbasis aufgeben. Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Betriebe gezwungen, die Tierhaltung weiterzuführen. Nur so können sie die hohen Stallbauinvestitionen amortisieren. Futterkauf- und Futterverkaufsdaten werden keine erhoben.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die extreme Forderung nach betriebseigenem Futter? Bei Annahme der Initiative kann nicht einmal mehr Heu von einem anderen Betrieb, z. B. dem Nachbarsbetrieb, zugekauft werden?"

Betriebe mit Direktzahlungen könnten nur noch so viele Tiere halten, wie vom eigenen Betrieb ernährt werden können. Dies würde die Produktion tierischer Lebensmittel verringern. Der Rückgang der tierischen Produktion hängt davon ab, wie viele Betriebe auf Direktzahlungen verzichten würden. Bei einem Verzicht auf Direktzahlungen müssten sie den ÖLN nicht mehr erfüllen und könnten teilweise ihre Produktion intensivieren. Gemäss Modellrechnungen von Agroscope werden bei einer Verschärfung des ÖLN eine im Vergleich zu heute grosse Zahl von Betrieben aus dem ÖLN aussteigen. Abhängig vom Szenario wäre es für 33−63 % der Veredelungsbetriebe (Schweine- und Geflügelbetriebe) profitabler, ohne Direktzahlungen und mit stark verminderten ökologischen Vorgaben zu produzieren. Die gesamte landwirtschaftliche Produktion darf aber auch ohne Direktzahlungen nur unter Einhaltung der bestehenden, strengen rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Modellkalkulationen zeigen weiter, dass unabhängig von den Rahmenbedingungen, über 87 % der Betriebe mit Raufutterverzehrern weiterhin im ÖLN verbleiben würden. Für sie würde es sich nicht lohnen, ohne Direktzahlungen zu wirtschaften. Der Regierungsrat geht davon aus, dass gemäss Initiativtext bei einer Annahme der Trinkwasserinitiative (TWI) die Aargauer Landwirtschaftsbetriebe mit Raufutterverzehrern kein Heu mehr von Nachbarsbetrieben zukaufen könnten. Sinnvolle Zusammenarbeitsformen im Rahmen der betrieblichen Spezialisierungen könnten nicht mehr weitergeführt werden. Mit diesen Einschränkungen würde die Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft massiv geschwächt.

Zur Frage 4

"Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Agroscope (Studie Nr. 83, 2019), wonach die Bruttokalorienproduktion um rund 25 Prozent zurückgehen wird?"

Aus Sicht der Regierung ist diese Einschätzung der Forschungsanstalt Agroscope nachvollziehbar. Darin wird aufgezeigt, dass sich die landwirtschaftliche Produktion aufgrund des Pestizidverzichts nach der Übergangsfrist auf einem deutlich tieferen Niveau einpendeln wird. Entsprechend müssten mehr Nahrungsmittel in die Schweiz importiert werden und der Selbstversorgungsgrad würde sinken.

Dies würde sowohl die regionale Wertschöpfung der Land- und Ernährungswirtschaft als auch die Versorgungssicherheit vermindern.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen des Rückgangs der Bruttokalorienproduktion auf inländischen Landwirtschaftsbetrieben bezüglich der vor- und nachgelagerten Branchen? Wie schätzt er die Folgen auf die Arbeitsplätze (Anzahl, Arbeitsplatzsicherheit) in diesen Branchen ein?"

Der Regierungsrat nimmt die Einschätzung der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope zur Kenntnis. Darin wird aufgezeigt, wonach eine verminderte Bruttokalorienproduktion mit einer verminderten regionalen Wertschöpfung einhergeht. Wie viele Arbeitsplätze mit der Annahme der Initiative tatsächlich gefährdet sind oder verloren gehen würden, kann der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

Zur Frage 6

"Der Rückgang der Produktion wird eine Verteuerung der Schweizer Nahrungsmittel zur Folge haben. Mit welchen zusätzlichen Kosten für ein 4-Personenhaushalt ist jährlich für den Nahrungsmitteleinkauf zu rechnen, wenn dabei weiterhin auf Schweizer Qualität geachtet werden soll?"

Dem Regierungsrat sind keine Studien bekannt, welche die Auswirkungen der TWI auf die Lebensmittelpreise sowie die Konsumausgaben der Haushalte untersucht haben. In der Botschaft zur Volksinitiative 'Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz' hält der Bundesrat fest, dass bei Annahme der Initiative das Angebot an einheimischen pflanzlichen und tierischen Lebensmittel sinkt und die Preise tendenziell steigen würden. Zur Sicherung der Versorgung müssten in der Folge mehr Lebensmittel importiert werden. Zum gleichen Schluss kommt eine Studie der Universität St.Gallen, welche die Auswirkungen eines Verzichts auf synthetische Pestizide untersucht hat[2].

Gemäss Einschätzung von Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen dürften sich Landwirtschaftsbetriebe mit einem hohen Tierbestand pro Fläche oder mit nur wenigen Direktzahlungen (zum Beispiel Spezialkulturen) nach Annahme der Initiative auf eine hohe Produktivität fokussieren und auf die Direktzahlungen verzichten. Sofern diese Betriebe den Wegfall der Direktzahlungen über höhere Produktepreise kompensieren wollen, müssten die Produkterlöse um 8–10 % erhöht werden können. Unter der Annahme eines gleichbleibenden Selbstversorgungsgrades dürften die Konsumentenpreise bei Fleisch um 2–3 % sowie bei Gemüse, Obst und Beeren um 2–4 % ansteigen.

Betriebe, welche die Berechtigung für Direktzahlungen erhalten möchten, müssten generell auf PSM verzichten. Gemäss Einschätzung von Landwirtschaft Aargau ist davon auszugehen, dass die Erträge der ÖLN- und Bio-Betriebe sinken und das Produktionsrisiko ansteigen wird. Tierhaltungsbetriebe, die Futter zukaufen, müssten ihre Tierbestände reduzieren. Die Auswirkungen der durch die Initiative verschärften ÖLN-Anforderungen auf die Konsumentenpreise ist schwer abzuschätzen. Als Vereinfachung wird bei Milch-, Brot- und Getreideprodukten sowie bei Kartoffeln von Preisen für biologisch erzeugte Produkte ausgegangen. Aktuell beträgt der Mehrpreis von Bio-Produkten rund 30 %. Da bei Annahme der Initiative vermehrt Betriebe auf biologischen Landbau umstellen werden, dürfte der Preis für Bio-Produkte generell unter Druck geraten.

[2] Gottlieb C. und Strohmeyer C. (2020). Die makroökonomischen Effekte der Volksinitiative 'Für eine Schweiz ohne synthetische Pestitzide'. Universität St.Gallen

Basierend auf der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik BfS sowie den oben definierten Preiserhöhungen für verschiedene Nahrungsmittelgruppen wird die Mehrbelastung pro Haushalt auf rund Fr. 40.– bis Fr. 50.– je Person und Monat geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass Haushalte, die nicht bereit sind diese Mehrkosten zu bezahlen, oder dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht können, vermehrt zu günstigeren Nahrungsmitteln aus dem Ausland greifen werden. Dies unabhängig davon, wie die Nahrungsmittel ausserhalb der Schweiz produziert wurden.

Die Annahme der Initiative dürfte insgesamt einen Rückgang des Selbstversorgungsgrades mit sich bringen, wodurch mehr Nahrungsmittel in die Schweiz importiert werden müssten. Der Anstieg der Haushaltsausgaben dürfte aufgrund der vermehrten Importe effektiv eher tiefer ausfallen.

Es gilt, die Mehrkosten, welche sich bei Annahme der Initiative für die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben, den möglichen Vorteilen im Bereich Gewässer- und Trinkwasserschutz sowie der Biodiversität gegenüberzustellen.

Zur Frage 7

"Ein Produktionsrückgang hätte einen gesteigerten Import zur Folge. Wie beurteilt der Regierungsrat die Nachhaltigkeit dieser Importe?"

Mit einer Annahme der TWI würden die Nahrungsmittelimporte gemäss Einschätzung von Agroscope (Studie Nr. 83, 2019) ansteigen. Im Rahmen einer weiteren Studie (Nr. 114, 2021) analysierte Agroscope mögliche Umweltfolgen einer Umsetzung der TWI. Gemäss dieser Ökobilanz liesse sich die Belastung der Gewässer in der Schweiz mit PSM und Nährstoffen reduzieren. Zudem könnte sich die Biodiversität im Inland leicht verbessern. Gemäss Agroscope nähme im Gesamtergebnis die Umweltbelastung jedoch zu, verursacht durch die steigenden Nahrungsmittelimporte, welche im Vergleich zur Inlandproduktion als weniger nachhaltig beurteilt werden.

Zur Frage 8

"Wie schätzt der Regierungsrat die wissenschaftlichen Studien, dass die Trinkwasserinitiative gesamthaft einen negativen Effekt auf die Umwelt hätte, ein?"

Die Schlussfolgerungen der Studie der Agroscope (Nr. 99, 2020) erscheinen unter den getroffenen Annahmen durchaus nachvollziehbar und plausibel. Agroscope benennt Massnahmen die ergriffen werden könnten, um die unerwünschten Auswirkungen der Trinkwasserinitiative zu vermindern (Erhöhung der Ökoeffizienz im Inland, Reduktion der Umweltwirkung von Importen, Ernährungs- und Konsumverhalten). Um die Nachhaltigkeitsziele des Kantons Aargau zu erreichen, sind diese Massnahmen, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung der Trinkwasserinitiative, wirksam, sinnvoll und umsetzbar. Eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Auswirkungen im In- und Ausland ist dem Regierungsrat besonders wichtig. Er erachtet es als wenig sinnvoll, eine Verbesserung der Wasserqualität in der Schweiz mit hohen Umweltbelastungen in den Herkunftsländern der Importe zu erkaufen. Die TWI wird als ein Experiment eingestuft, dessen Ausgang und Auswirkungen auf die Umwelt nicht vorhersehbar sind. Insbesondere ist schwierig abzuschätzen, wie viele Betriebe in der Schweiz tatsächlich auf Direktzahlungen verzichten werden. Das heisst nicht, dass der Regierungsrat den Handlungsbedarf für den Schutz des Trinkwassers und der Artenvielfalt nicht erkennen würde. Gerade die Vergangenheit hat gezeigt, dass allein gesetzliche Auflagen und Verbote nicht genügen, um den Eintrag von Hilfsstoffen in Oberflächengewässer zu verhindern. Es braucht weitere Massnahmen wie zum Beispiel die vom Bundesparlament im Februar 2021 beschlossene Absenkpfade bei PSM und Nährstoffen. Der Regierungsrat erachtet diesen Weg des Bundes als zielführend.

Zur Frage 9

"Um wie viel Prozent würden die Biodiversitätsförderflächen im Kanton Aargau abnehmen, wenn die jetzigen ÖLN-Betriebe (Ökologischer Leistungsnachweis) von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden oder bewusst darauf verzichten und ihre Flächen in der Folge wieder intensiver nutzen?"

Es wird Betriebe geben, die je nach Standort und Produktionspotential die Biodiversitätsflächen (BFF) weiter ausdehnen und den Betrieb direktzahlungsmässig optimieren. Andere Betriebe, welche die neuen Anforderungen nicht umsetzen wollen oder können, werden ihre Betriebe ohne Direktzahlungen optimieren, ohne Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. In welchem Ausmass dies geschehen wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass es eher zu einer Konzentration der BFF kommen wird und gerade in den ackerbaubetonten Regionen des Mittellandes, welche bereits heute ein Defizit an BFF ausweisen, eine Abnahme zu erwarten ist. Auch auf die Vernetzung von Lebensräumen und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur würde sich eine solche Konzentration negativ auswirken. Der Regierungsrat zählt auf die Innovationskraft der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'528.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.63

VORSTOSS

Interpellation Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Colette Basler, SP, Zeihen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Pestizidfrei-Initiative auf die Aargauer Landwirtschaft

---

Text und Begründung:

Am 13. Juni 2021 wird auf nationaler Ebene die Pestizidfrei-Initiative zur Abstimmung kommen. Eine Annahme dieser Vorlage hätte aus Sicht der Interpellantin und der Interpellanten fatale Auswirkungen: einerseits auf die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft, andererseits auf den Kanton Aargau als einer der führenden Agrarkantone und damit wichtiger Versorger der Schweizer Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Unsere Produktion von Lebensmitteln ginge markant zurück. Dadurch würde auch der Bedarf an Dienstleistungen für die im Kanton Aargau ansässigen Landwirtschaftsbetriebe sinken. In den vorgelagerten Betrieben (Landmaschinen, Futtermittel, Hilfsstoffe, Energie, usw.) würde seitens der Landwirtschaftsbetriebe weniger Produktionsfaktoren nachgefragt. Die nachgelagerten Betriebe, welche im Kanton Aargau besonders stark vertreten sind (Mühlen, Bäckereien, Metzger, Käsereien, Milchverarbeiter, weitere Lebensmittelverarbeiter, Detailhändler, usw.), würden viel weniger landwirtschaftliche Produkte verarbeiten können. Dies würde zur akuten Gefährdung unzähliger Arbeitsplätze führen. Durch die verminderte inländische Produktion sänken sowohl Selbstversorgungsgrad als auch Ernährungssicherheit. Eine Erhöhung der Lebensmittelpreise sowie eine bedeutende Zunahme der Importe wären weitere Folgen.

Die Forderungen sind angesichts der Tatsache, dass die Schweiz bezüglich Ökologie und Pflanzenschutzmitteleinsatz bereits heute weltweit eine Spitzenposition einnimmt und in den letzten Jahren massiv in das Thema Nachhaltigkeit investiert hat, völlig unverhältnismässig und schiessen massiv über das eigentliche Ziel hinaus.

Die Landwirtschaft nimmt die von der Initiative angesprochenen Themen ernst. Sie befindet sich in einem stetigen Verbesserungsprozess. Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Strategie und dem Aktionsplan Biodiversität sowie der parlamentarischen Initiative "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" liegen nicht nur konkrete Massnahmen, sondern auch verbindliche Ziele und Fristen vor. Die Umsetzung bei allen Themen läuft. Mit der konsequenten Um- und Durchsetzung aller bestehenden Instrumente gibt es ausreichend Hebel, um die einheimische Landwirtschaft noch nachhaltiger zu machen und die aktuellen Herausforderungen anzugehen.
Die Pestizidfrei-Initiative ist aus Sicht der Interpellantin und der Interpellanten vor allem eine Preistreiber-Initiative und verspricht etwas, das so nicht eintreffen wird. Deshalb interessiert uns auch die Haltung und die Beurteilung des Regierungsrats zu diversen Punkten der Initiative. Wir danken dem Regierungsrat, wenn er die folgenden Fragen beantworten kann:

1. Wie viele der rund 3'500 Betriebe im Kanton Aargau wären von der Initiative direkt betroffen?

2. Wir gehen davon aus, dass insbesondere die Spezialkulturen, wie etwa die Obst-, Gemüse- und die Weinbaubranche betroffen wären. Was wären die Folgen für diese Betriebe?
3. Durch das Verbot synthetischer Pflanzenschutzmittel steigen die Risiken bezüglich Lebensmittelsicherheit. Teilt der Regierungsrat diese Meinung und was plant er bei einer Annahme der Initiative dagegen zu tun?
4. Der fehlende Schutz der Kulturen führt zu Mindererträgen und zu mehr Foodwaste. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und wie beurteilt er diese Forderung?
5. Könnte die Auflage, dass nur noch Lebensmittel in die Schweiz importiert werden, die nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, durchgesetzt werden?
6. Die Produktionskosten würden massiv zunehmen und die Nahrungsmittel demzufolge teurer. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung?
7. Die Schweiz verarbeitet viel Kakao und Kaffee. Um den Bedarf der Industrie bei der Annahme der Initiative zu decken, würden 21 Prozent der weltweiten Bio-Kaffeeproduktion und 50 Prozent der weltweiten Bio-Kakaoproduktion benötigt. Befürchtet der Regierungsrat auch, dass diese Importauflagen die Lebensmittelhersteller dazu zwingen, ihre Produktion ins Ausland zu verlagern?

Mitunterzeichnet von 22 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

12. Mai 2021

21.63

Interpellation Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Colette Basler, SP, Zeihen, und Beat Käser, FDP, Stein, vom 16. März 2021 betreffend Auswirkungen der Pestizid-Initiative auf die Aargauer Landwirtschaft; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Volksinitiative "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" (nachfolgend SOSP) verlangt, dass der Einsatz von synthetischen Pestiziden in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege verboten wird. Auch die Einfuhr von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, soll verboten werden.

Für den Kanton Aargau hat die SOSP eine hohe Relevanz, denn der Kanton Aargau gehört zu den 5 wichtigsten Agrarkantonen der Schweiz. 43 % der Fläche des Kantons Aargau werden landwirtschaftlich genutzt. Davon sind über 40'000 ha besonders wertvolle Fruchtfolgeflächen (FFF), die eine vielfältige und qualitativ hochstehende Pflanzenbauproduktion ermöglichen. Dieser wichtige Standortvorteil widerspiegelt sich in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aargauer Land- und Ernährungswirtschaft: Der Produktionswert betrug im Jahr 2020 730 Millionen Franken[1]. Die gesamte Wertschöpfung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs inklusive nachgelagerter Branche liegt somit über 1 Milliarde Franken mit einhergehender Beschäftigungswirkung. Insbesondere mit den Spezialkulturen Gemüse, Wein und Obst leisten die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte einen namhaften Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln auch in Krisenzeiten. Aufgrund von Schädlingen und Krankheiten sind der Feldbau und insbesondere die Spezialkulturen, unabhängig von der Produktionsart (Ökologischer Leistungsausweis [ÖLN] oder Bioland-bau), zur Ertrags- und Qualitätssicherung auf Pflanzenschutzmittel (PSM) angewiesen. Wie der Pflanzenbau leisten auch Produkte aus der Tierhaltung mit den hohen Anforderungen an das Tierwohl einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherheit.

---

[1] Bundesamt für Statistik (BFS) (2020): Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (R-LGR), zu laufenden Preisen, Kanton Aargau.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die SOSP zur Ablehnung (vgl. Medienbulletin des Regierungsrats vom 12. März 2021). Der Regierungsrat anerkennt die wichtigen Anliegen der Initiative. Mit den bestehenden Instrumenten wie dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP), der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) oder dem Aktionsplan Biodiversität laufen zwar bereits wichtige Massnahmen zur Verbesserung des Gewässer-, Trinkwasser- und Naturschutzes in der Land- und Ernährungswirtschaft. Es sind jedoch dringend weiterführende Massnahmen zur Reduktion des Eintrags von PSM in die Umwelt nötig, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele bezüglich nachhaltiger Sicherung der Qualität der Gewässer und des Trinkwassers sowie der Biodiversität zu erreichen. Hier wird die Land- und Ernährungswirtschaft auch im Falle einer Ablehnung der Trinkwasserinitiative weiterhin gefordert sein. Mit der Parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S [19.475]) und dem darin beschlossenen Absenkpfad für Pestizide und Nährstoff wird dieses Ziel verfolgt, ohne den Handlungsspielraum der landwirtschaftlichen Produktion übermässig einzuschränken. Zentral sind dabei die entsprechende landwirtschaftliche Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung zur Integration in die landwirtschaftliche Praxis. Durch das Verbot synthetischer PSM würden gemäss Bundesrat die Kosten für Lebensmittel und die Risiken bezüglich Lebensmittelsicherheit steigen. Aufgrund tieferer Erträge würde die Inlandproduktion zugunsten von Importen abnehmen und damit die Wahlfreiheit der Konsumenten bezüglich Herkunft einschränken. Auch würden internationale Handelsabkommen in Frage gestellt.

Zur Frage 1

"Wie viele der rund 3'500 Betriebe im Kanton Aargau wären von der Initiative direkt betroffen?"

Gemäss Initiativtext wäre bei einer Annahme der SOSP der Einsatz von synthetischen Pestiziden verboten. Was unter synthetischen Pestiziden zu verstehen ist, wird jedoch nicht näher beschrieben. Da auch im Biolandbau synthetische PSM eingesetzt werden, sind auch Biobetriebe von der Initiative betroffen. Von den rund 3'500 Betrieben im Kanton Aargau beziehen rund 2'500 Direktzahlungen, wovon 12 % Biobetriebe sind. Von den rund 1'000 nichtbeitragsberechtigten Betrieben wird auch ein grosser Teil synthetische PSM einsetzen, auch wenn nur in kleinem Rahmen für Streuobst, im Ackerbau und Spezialkulturen. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass rund 90 % der 3'500 Betriebe von der SOSP betroffen wären.

Zur Frage 2

"Wir gehen davon aus, dass insbesondere die Spezialkulturen, wie etwa die Obst-, Gemüse- und die Weinbaubranche betroffen wären. Was wären die Folgen für diese Betriebe?"

Nach Ablauf der Übergangsfrist wird bei einem vollständigen Verbot von synthetischen PSM das Risiko von Schäden durch Schädlinge und Krankheiten zunehmen. Entsprechend sind Verluste von Ertrag und Qualität sowie Mehraufwände bei der Produktion und Verarbeitung zu erwarten. Folglich ist mit steigenden Produktionskosten, einem tieferen Einkommen und gleichzeitig erhöhtem Anbaurisiko zu rechnen. Die Züchtung robuster Sorten könnte ein Teil dieser Problematik auffangen. Handel und Konsument müssten diese jedoch auch akzeptieren. Unabhängig vom Preisniveau könnten insbesondere beim Gemüsebau gewisse Produkte wie beispielsweise Spinat, Bundzwiebeln oder Schnittsalate kaum mehr mit einem vertretbaren Aufwand angebaut werden.

Wie der Bundesrat und das Parlament ist der Regierungsrat des Kantons Aargau der Ansicht, dass ein Verbot die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit in der Region hergestellten Lebensmitteln schwächen würde. Entlang der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft wären damit auch Arbeitsplätze vom Verbot betroffen. Gleichzeitig würde die Auswahl bei den importierten Lebensmitteln reduziert und ein Anstieg der Preise für importierte Lebensmittel erwartet. Letzteres nicht

zuletzt auch aufgrund des administrativen und finanziellen Aufwands für Lieferanten und Importeure beim Nachweis für den Verzicht auf synthetische PSM.

Zur Frage 3

"Durch das Verbot synthetischer Pflanzenschutzmittel steigen die Risiken bezüglich Lebensmittelsicherheit. Teilt der Regierungsrat diese Meinung und was plant er bei einer Annahme der Initiative dagegen zu tun?"

Wie der Bundesrat und das Parlament ist der Regierungsrat der Ansicht, dass bei einem Verbot die Einhaltung der Hygienevorschriften erschwert würde. Allerdings sind die Auswirkungen differenziert zu betrachten. Die Risiken bezüglich Trinkwassersicherheit verringern sich durch ein Verbot von synthetischen PSM. Einwandfreies Trinkwasser ist ein täglich benötigtes, für Privatpersonen und Lebensmittelproduktionsbetriebe gleichermassen unentbehrliches Lebensmittel. Die Trinkwassersicherheit ist entsprechend hoch zu gewichten und eine Reduktion von Verunreinigungsrisiken positiv zu bewerten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Risiken mit den bestehenden Instrumenten wie dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) und den vom Bundesparlament im Februar 2021 beschlossenen Absenkpfaden bei PSM und Nährstoffen genügend gesenkt werden.

In der Studie "Makroökonomische Effekte der Volksinitiative 'Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide'" der Universität St. Gallen (2020, C. Gottlieb und C. Stromeyer) werden alternative Methoden zur Verwendung von synthetischen Bioziden als Vorratsschutz für Lebensmittel aufgeführt. Einerseits sind dafür die im Bio-Landbau zulässigen Mittel wie Pyrethrum verwendbar. Andererseits dienen auch physikalische Methoden wie Wärme oder Kälte der Entwesung. Vereinzelt ist auch der Einsatz von Nützlingen möglich. Gemäss dieser Studie sind diese alternativen Methoden jedoch kosten- und zeitintensiver als die Anwendung synthetischer Biozide. Entsprechend würde sich neben der Produktion auch die Verarbeitung verteuern und wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, die Land- und Ernährungswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette geschwächt werden. Der Einfluss des Kantons auf den Markt respektive das Konsumverhalten ist eingeschränkt. Bei Annahme der Initiative kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Forschung bezüglich Vorratsschutz zusammen mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, dem Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg und den (Fach-)Hochschulen voranzutreiben.

Bei einem Verbot synthetischer PSM, beispielsweise aus der Gruppe der Fungizide, besteht vor allem bei ungünstigen Wetterbedingungen zum Beispiel bei Getreide grundsätzlich die Gefahr eines Befalls durch Schimmelpilze. Diese wiederum können giftige Stoffwechselprodukte (Mykotoxine) bilden, was das Risiko bezüglich Lebensmittelsicherheit erhöhen kann. Dass eine Produktion von Brotgetreide ohne Fungizide bezüglich Mykotoxinen sicher sein kann, zeigte sich bei der Einführung entsprechender Anbausysteme (Extenso-Programm). Die Wirtschaftlichkeit ist jedoch nur mit entsprechenden Beiträgen als Kompensation für die tieferen Erträge und das erhöhte Anbaurisiko gewährleistet.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Untersuchungen von Böcker Th., Finger R. (Agrarforschung Schweiz 9 [9], 296–305, 2018) beim Einsatz von mechanischen Unkrautbekämpfungsstrategien. Mit der Wahl proteinreicher, auf den Standort abgestimmter Weizensorten für den Extenso-Anbau können die finanziellen Zuschläge für hochqualitative Weizensorten die etwas geringeren Kornerträge nahezu ausgleichen. Bei einem generellen Verbot von synthetischen PSM stellt sich die Frage, ob der Konsument nicht vermehrt auf billigere Importware ausweicht und damit die Preise für die inländische Produktion unter Druck geraten.

Zur Frage 4

"Der fehlende Schutz der Kulturen führt zu Mindererträgen und zu mehr Foodwaste. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und wie beurteilt er diese Forderung?"

Der fehlende Schutz durch direkte Bekämpfungsmassnahmen führt zu Mindererträgen und -qualität. Es ist mit erhöhten Ernteverlusten bis hin zu vermehrten Totalausfällen zu rechnen. Entsprechend nimmt der Foodloss zu. Gleichzeitig erhöhen sich das Anbaurisiko und die Planungsunsicherheit in Bezug auf eine kontinuierliche Marktbelieferung. Davon betroffen sind insbesondere auch Spezialkulturen wie Obst, Reben oder Strauchbeeren, weil im Gegensatz zu einjährigen Kulturen mögliche Schädlinge und Krankheiten nicht über eine Fruchtfolge bekämpft werden können.

Im Rahmen der Guten Agrarpraxis (GAP) kann eine Intensivierung der vorsorglichen Massnahmen und Tätigkeiten den Schutz verbessern respektive die Ertragsverluste vermindern. Physikalische Schutzeinrichtungen (zum Beispiel Einnetzungen, Tunnelanlagen etc.) würden den Schädlingsdruck vermindern, sind jedoch teuer und stehen oft im Zielkonflikt zum Landschaftsschutz und der Raumplanung.

Abhängig vom Ernteprodukt sind Qualitätseinbussen zu erwarten. Die Folge davon kann eine Verkürzung der Haltbarkeitsdauer sowohl bei der Lagerung als auch am Verkaufspunkt sein, womit Foodwaste bei Frischprodukten begünstigt wird. Weitere Gründe für Foodwaste sind Abweichungen der Produkte von den Handelsnormen und eine saisonale Markt-Sättigung beziehungsweise ein Angebot, das zeitweise die Inland-Nachfrage übersteigt. Foodwaste hat auch mit dem Konsumverhalten zu tun. Häufig werden Produkte mit meist rein äusserlichen Qualitätsmängeln abgelehnt oder vom Handel erst gar nicht angeboten und müssen deshalb als "unverkäuflich" vernichtet werden.

Zur Frage 5

"Könnte die Auflage, dass nur noch Lebensmittel in die Schweiz importiert werden, die nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, durchgesetzt werden?"

Die SOSP verlangt, dass sowohl für die landwirtschaftliche Produktion, als auch in der Verarbeitung dieser Produkte auf den Einsatz von synthetischen Pestiziden verzichtet wird. Die Folge davon wäre, dass einerseits die Importeure ihre Bezugskanäle anpassen müssten und andererseits ein Kontrollkonzept über die Einhaltung dieser neuen Vorschrift umgesetzt werden müsste. Diese Vorschrift hätte Auswirkungen. Ein administrativer und finanzieller Mehraufwand für Importeure und Lieferanten wäre die Folge. Zuständig für die Durchsetzung wäre der Bund.

Eine solche neue Verfassungsbestimmung wäre mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der World Trade Organization (WTO), der Europäischen Union (EU) und Staaten, mit denen sie Handelsabkommen abgeschlossen hat, nicht vereinbar. Namentlich die Handelsabkommen müssten neu verhandelt werden. Bei einem pauschalen Importverbot besteht das Risiko, dass andere WTO-Mitglieder dieses als Verstoss gegen das internationale Handelsrecht beurteilen.

Zur Frage 6

"Die Produktionskosten würden massiv zunehmen und die Nahrungsmittel demzufolge teurer. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung?"

Durch das Verbot synthetischer PSM in der Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse würde die Versorgung mit Rohstoffen und verarbeiteten Lebensmitteln aus inländischer Produktion sinken und über Importe kompensiert. Die SOSP sieht vor, dass die gleichen Standards sowohl für inländische als auch für importierte Produkte gelten. Damit ist sichergestellt, dass für alle Produzentinnen und Produzenten die gleichen Anforderungen herrschen und es zu keinen Marktver-

zerrungen kommt. Für Importeure von Lebensmitteln ist der Nachweis, dass ihre Produkte ohne synthetische PSM hergestellt wurden, sowohl administrativ als auch finanziell ein Mehraufwand. Dieser Mehraufwand würde sich bei Annahme der SOSP in höheren Nahrungsmittelpreisen niederschlagen. Die Produktion von Nahrungsmitteln ohne synthetische PSM ist im In- und Ausland aufwändiger und damit teurer. Zudem sind die Erträge je nach Kultur deutlich geringer. Diese Kombination von grösserem Aufwand, geringeren Erträgen und höheren Risiken würde dazu führen, dass die Lebensmittelpreise im Detailhandel steigen.

Zur Frage 7

"Die Schweiz verarbeitet viel Kakao und Kaffee. Um den Bedarf der Industrie bei der Annahme der Initiative zu decken, würden 21 Prozent der weltweiten Bio-Kaffeeproduktion und 50 Prozent der weltweiten Bio-Kakaoproduktion benötigt. Befürchtet der Regierungsrat auch, dass diese Importauflagen die Lebensmittelhersteller dazu zwingen, ihre Produktion ins Ausland zu verlagern?"

Der Kanton Aargau hat einen grossen Kakaoverarbeiter mit mehreren hundert Angestellten. Daneben gibt es im Kanton einige wenige in der Kaffee- und einige in der Kakaoverarbeitung tätige kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Der Regierungsrat kann nicht beurteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Industrie die Produktion ins Ausland verlagern würde. Es ist nicht klar, ob Schweizer Verarbeiter auf dem Weltmarkt "pestizidfrei" als Alleinstellungsmerkmal nutzen oder Rohstoffproduzenten der Nachfrage aus der Schweiz nachkommen können und auch wollen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'105.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **21.81**

Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG); Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1. Ausgangslage 4
1.1 Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG) 4
1.2 Auslauf Mietvertrag Bahnhofstrasse 96 4
1.3 Heutige Standorte Informatik Aargau 4
1.4 Bildungszentrum Unterentfelden (BZU) 5

2. Handlungsbedarf 6
2.1 Raumbedarf 6
2.2 Geprüfte Varianten 6

3. Umsetzung Bauprojekt im BZU / Projektbeschrieb 7
3.1 Vorgezogene Baumassnahmen 7
3.2 Architektur / Bauweise 7
3.3 Ausbau und Bauprozess 7
3.4 Gebäudetechnik 8
3.5 Neue Bürolandschaft Informatik Aargau 10
3.6 Weitere Prüfungen 10
3.6.1 Gastro-Bereich 10
3.6.2 Parkplatzsituation 10
3.7 Nachhaltigkeit 10
3.8 Rückmeldung Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) des Grossen Rats 11

4. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens 11
4.1 Hauptergebnisse 11
4.2 Frage 1: Vorhaben & Zentralisierung 12
4.3 Frage 2: Verpflichtungskredit 16
4.4 Frage 3: Vorziehen von Instandhaltungsmassnahmen 17

5. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 17
5.1 Übersicht Erstellungskosten 17
5.1.1 Kosten temporäre Mieten 18
5.1.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen 18
5.1.3 Jährliche wiederkehrende Aufwendungen 19
5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung 19
5.2.1 Synergieeffekte/Flächeneffizienz und Strategie "Eigentum vor Miete" 19
5.2.2 Zusammenstellung Anlagekosten & Kostenkennzahlen 20

6. Auswirkungen 22
6.1 Rechtsgrundlagen Vorhaben 22
6.2 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 23
6.3 Folgeaufwand 24
6.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 24
6.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Gemeinden, Bund und zu anderen Kantonen 24
6.6 Auswirkungen auf Umwelt und Klima 24

7. Weiteres Vorgehen 24

Antrag 24

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf betreffend "Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG); Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Informatik Aargau (ITAG) des Departements Finanzen und Ressourcen ist an vier verschiedenen Standorten in Aarau in Mietliegenschaften untergebracht, was abteilungsinterne Abläufe sowie die Führung erschwert und teilweise ineffizient macht. Entsprechend wurde seit Ende 2017 nach einem neuen, zentralen Standort für alle Mitarbeitenden gesucht.

Zudem wird einer der bestehenden Mietstandorte seitens Eigentümerschaft ab dem 1. Oktober 2022 zurückgebaut, so dass der am 30. September 2022 auslaufende Mietvertrag nicht verlängert werden kann. Entsprechend ist für die 71 Arbeitsplätze an diesem Standort ab diesem Zeitpunkt eine Nachfolgelösung zu finden.

Ende Jahr 2018 sicherte der Regierungsrat mit dem Erwerb des Bildungszentrums Unterentfelden (BZU) und der dazugehörigen Parzelle weitsichtig eine strategische Landreserve für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. So ergab sich anschliessend einerseits für den dringend benötigten Neubau des Amts für Verbraucherschutz (AVS) des Departements Gesundheit und Soziales inklusive Labor eine Lösung im Eigentum, die sofort geplant und so schnell als möglich realisiert werden kann. Andererseits wurde zusätzlich die Möglichkeit von kantonseigenen Rochadeflächen im Gebäude des Bildungszentrums geschaffen.

Am 14. August 2019 hat der Regierungsrat einen Projektierungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 1,02 Millionen Franken für die Teilsanierung und den Zusammenzug der Informatik Aargau im Bildungszentrum Unterentfelden beschlossen. Gleichzeitig wurde der erläuternde Projektbericht zur Stellungnahme an die grossrätliche Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) freigegeben. Das Projekt wurde der AVW am 13. Dezember 2019 vorgestellt. In einer Konsultativabstimmung hat die Kommission dem Projekt einstimmig zugestimmt.

Vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde eine Anhörung durchgeführt. Die Die Mitte, die FDP.Die Liberalen, die Grünen, die GLP, die EDU und die SVP unterstützen den Zusammenzug der Informatik Aargau in Unterentfelden und räumen der Realisierung eine hohe Priorität ein. Die beiden ablehnenden Parteien SP und EVP erachten den Zusammenzug der Informatik Aargau in Unterentfelden als nicht notwendig.

Für die Umsetzung des Vorhabens 'Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)' wird von Anlagekosten von rund 9,513 Millionen Franken ausgegangen (vgl. Tabelle 8). Unter Berücksichtigung der Kostenermittlungstoleranz von +10 % und umbaubedingten Mietreduktionen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand in der Höhe von 10,935 Millionen Franken notwendig. Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Ausführungskredits liegt somit beim Grossen Rat. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann der Kanton Aargau jährlich wiederkehrende Kosten von rund Fr. 670'000.– einsparen. Die Inbetriebnahme der Flächen erfolgt im Herbst 2022.

1. Ausgangslage

1.1 Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)

Die Informatik Aargau (ITAG) ist heute auf vier Standorte in Aarau verteilt, was abteilungsinterne Abläufe und die Führung erschwert. Im Dezember 2017 ersuchte Informatik Aargau die Immobilien Aargau (IMAG) um die Evaluation eines neuen Standorts mit 180 Arbeitsplätzen. Dies mit dem Ziel, alle ihre Mitarbeitenden an diesem Standort zu zentralisieren.

1.2 Auslauf Mietvertrag Bahnhofstrasse 96

Im Mai 2018 wurde Immobilien Aargau informiert, dass das Gebäude Bahnhofstrasse 96 in Aarau ab dem 1. Juli 2022 zurückgebaut wird. Der Mietvertrag, welcher nunmehr am 30. September 2022 auslaufen wird, kann dadurch definitiv nicht mehr verlängert werden. Die 71 Arbeitsplätze der Informatik Aargau sind spätestens zu diesem Datum aus der Bahnhofstrasse 96 an einen anderen Standort zu verlagern.

1.3 Heutige Standorte Informatik Aargau

Heute ist die Informatik Aargau an den untenstehenden Standorten in Aarau untergebracht:

- Bahnhofstrasse 96; Miete
- Hintere Bahnhofstrasse 6; Miete
- Hintere Bahnhofstrasse 8 und 10; Miete
- Entfelderstrasse 22 (Buchenhof); Eigentum Kanton Aargau
- Kasernenstrasse 21; Eigentum Kanton Aargau

Zusätzlich werden an der Bahnhofstrasse 86 Parkplätze gemietet (23 Stück).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die aufzugebenden Flächen, Parkplätze, Arbeitsplätze und deren Mietkonditionen:

Tabelle 1: Heutige Standorte der Informatik Aargau

Liegenschaft	Nutzung	Mietfläche/ Parkplätze	Hauptnutzfläche/ Arbeitsplätze	Nettomietzins inklusive Parkplatz Fr./a	Mietvertrag
Bahnhofstrasse 96	Büro Lager	1'499 m^2	1'254 m^2 71 AP	287'582	Vertragsablauf per 30.06.2022 (Verlängerung unmöglich)
Hintere Bahnhofstrasse 6	Büro Parkplätze	363 m^2 2 Stück	319 m^2 28 AP	96'336	Vertragsablauf 31.12.2025 (Kündigung per 30.06.2023 möglich, falls bis 31.12.2021 der Vertrag seitens Kanton gekündigt wird)

Liegenschaft	Nutzung	Mietfläche/ Parkplätze	Hauptnutz-fläche/ Arbeits-plätze	Nettomietzins inklusive Parkplatz Fr./a	Mietvertrag
Hintere Bahnhofstrasse 8–10	Büro Lager Park-plätze	912 m^2 6 Stück	687 m^2 59 AP	240'659	Vertragsablauf 31.12.2023 ohne Verlängerung (Kündigung per 31.12.2022 möglich, falls bis 30.06.2021 Vertrag seitens Kanton gekündigt wird)
Entfelderstrasse 22	Büro Rechen-zentrale Lager Park-plätze	1'729 m^2 (Hochrechnung) 12 Stück	1'330 m^2 23 AP	-	Eigentum Kanton Aargau
Bahnhofstrasse 86	Park-plätze	23 Stück		46'920 (Hochrech-nung)	Im Nachbargebäude, durch ITAG genutzt.
Kasernenstrasse 21**	Projekt-räume		197 m^2	-	Eigentum Kanton Aargau
Total **Total**		**4'503** m^2 **43 Stück**	**3'787 m^2 *** **181 AP**	**671'497**	

Nicht berücksichtigt in der Tabelle sind 4 Parkplätze für den Kundendienst der ITAG, die auch bei einem Zusammenzug der ITAG an einem neuen Standort bestehen bleiben.

- Inkl. verbleibende Flächen im Buchenhof (290 **m²** Rechenzentrum, 142 **m²** Lagerflächen)

**** Neu werden ab April 2021 Projekträume an der Kasernenstrasse 21 im Umfang von 197 m^2 genutzt.**

Sofern die Kündigungstermine (gemäss Tabelle 1, Spalte Mietvertrag) der abzugebenden Flächen eingehalten werden, kann der gesamte Mietzinswegfall eingespart werden (2022 Fr. 190'711.–, 2023 Fr. 623'329.– und ab 2024 Fr. 671'497.–). Allfällige Leerstände dienen dem Kanton als Rochadeflächen.

1.4 Bildungszentrum Unterentfelden (BZU)

Ende 2018 erwarb der Kanton Aargau die Liegenschaft BZU Parzelle Nr. 455 in Unterentfelden mit rund 28'700 m^2 Landfläche. Im Anhörungsbericht zum Reformvorhaben Immobilien Kanton Aargau wurden die langfristigen Sanierungskosten für die erworbenen Gebäude auf rund 30 Millionen Franken geschätzt. Durch den Wegzug der GastroAargau Ende 2019 wurden zusätzliche Flächen frei, sodass ohne die Unterbringung der Informatik Aargau im BZU ein Leerstand von rund 3'170 m^2 Hauptnutzfläche vorhanden ist.

Am 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit für die Flächenoptimierung im Bildungszentrum ('Reduktion Leerstandkosten BZU') gutgeheissen. Dies mit dem Ziel, die Betriebskosten für eine zukünftige Nutzung der freien Flächen zu optimieren. Sie schafft die Voraussetzungen, dass anstelle eines externen Nutzers, der Kanton die Fläche gemäss seiner Strategie Eigentum vor Miete für Eigenbedarf (dauerhaft oder als Rochadefläche bei Gebäudeerneuerungen im Raum Aarau) nutzen kann.

Am 14. August 2019 hat der Regierungsrat einen Projektierungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 1,02 Millionen Franken beschlossen und gleichzeitig den erläuternden Projektbericht zur Stellungnahme an die AVW freigegeben. Am 13. Dezember 2019 wurde das Vorhaben der AVW vorgestellt, in einer Konsultativabstimmung der 15 Anwesenden wurde das Projekt einstimmig unterstützt.

Unabhängig davon hat der Grosse Rat im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2020, I. Teil, einen Verpflichtungskredit für die energetische Sanierung des Bildungszentrums Unterentfelden (Fenstersanierung und Brandschutzmassnahmen) in der Höhe von 3,053 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2020-1804).

2. Handlungsbedarf

2.1 Raumbedarf

Die nachfolgende Tabelle zeigt die IST-Situation und den zukünftigen Raumbedarf für einen Standort der gesamten Informatik Aargau.

Tabelle 2: Ist-Situation und Bedarf der ITAG bezüglich Arbeitsplätze (AP), Parkplätze (PP) und Hauptnutzfläche (HNF)

Raumprogramm	SOLL gesamte ITAG	IST gesamte ITAG	Delta
Arbeitsplätze	185 AP	181 AP	+4 AP *
Parkplätze	45 PP	43 PP	+2 PP
Hauptnutzfläche	2'641 m^2 **	3'355 m^2 **	-714 m^2

* Es handelt sich um 4 zusätzliche Arbeitsplätze und nicht um zusätzliche Mitarbeitende

** Exklusive verbleibende Flächen im Buchenhof (290 m^2 Rechenzentrum, 142 m^2 Lagerflächen)

Bei einem Zusammenzug der Informatik Aargau an einem einzigen Standort würde die Informatik Aargau gemäss Raumprogramm in einem Neubau ca. 714 m^2 weniger Fläche als heute benötigen. Zudem stehen im Buchenhof nach der Umsetzung des Vorhabens ca. 900 m^2 Hauptnutzfläche für andere kantonale Aufgaben wie zum Beispiel das Staatsarchiv zur Verfügung.

Die Verlagerung der heutigen Arbeitsplätze der Informatik Aargau aus der Liegenschaft Bahnhofstrasse 96 in Aarau ist aufgrund des geplanten Gebäudeabbruchs seitens der bisherigen Vermieterschaft unumgänglich. Zukünftig soll zwecks Nutzung von Synergien und der Optimierung von Betriebsabläufen die gesamte Informatik Aargau an einem Standort konzentriert werden. Dafür ist ein Objekt mit 185 Arbeitsplätzen respektive mindestens 2'641 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) notwendig. Das Rechenzentrum (290 m^2 HNF) und ein Teil der Lagerflächen (142 m^2 HNF) verbleiben auch zukünftig im Buchenhof.

2.2 Geprüfte Varianten

Für die Standortevaluation wurden im Jahr 2019 alle Liegenschaften in Aarau mit dem notwendigen Leerflächenangebot erfasst und beurteilt. In Aarau bot nur die Liegenschaft 'Hangaar' an der Neumattstrasse 13–17 genügend freie Mietfläche, um die gesamte Informatik Aargau unterzubringen. Weiter wurde das kantonale Bildungszentrum Unterentfelden (BZU) in die Standortevaluation miteinbezogen. Insbesondere deswegen, da sich die Liegenschaft bereits im Eigentum des Kantons befand und heute aufgrund des Wegzugs der GastroAargau einen Leerstand aufweist.

Für beide Liegenschaften wurde eine Machbarkeitsprüfung und Grobkostenberechnung durchgeführt. Bei beiden Varianten wäre es möglich gewesen, die gesamte Informatik Aargau unterzubringen.

Das Departement Finanzen und Ressourcen beantragte dem Regierungsrat die Weiterverfolgung der Variante 'BZU' aufgrund folgender Punkte:

- Variante 'BZU' entspricht der Strategie "Eigentum vor Miete"
- Variante 'BZU' weist das beste Kosten-Nutzenverhältnis auf
- Zusammenzug gesamte Informatik Aargau ist umsetzbar
- Möglichkeit der Amortisation (11 Jahre) des investierten Kapitals
- Jährliche Kosteneinsparungen von über 0,6 Millionen Franken
- Zeitgerechte Bereitstellung der Räumlichkeiten bezüglich Mietende Bahnhofstrasse 96
- Deutliche Verkleinerung der Leerstandskosten (Eigentümer- und Mietnebenkosten) im Bildungszentrum Unterentfelden
- Teure Mietlösungen an zentraler Lage in Aargau können abgelöst werden.

Somit ergaben sich im Raum Aarau keine wirtschaftlicheren Alternativen zum BZU.

3. Umsetzung Bauprojekt im BZU/Projektbeschrieb

3.1 Vorgezogene Baumassnahmen

Neben den Nutzungsanpassungen zur Schaffung der neuen Bürolandschaft der Informatik Aargau im BZU werden gleichzeitig wichtige Sanierungsarbeiten vorgezogen, die der in Zukunft notwendigen grosszyklischen Sanierung des Gebäudes zuzuordnen sind. Dies betrifft im Wesentlichen die Schadstoffsanierung, die Erdbebenertüchtigung, die brandschutztechnische Ertüchtigung (zusätzliches Fluchttreppenhaus, zusätzliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sowie den durch die Sammelvorlage 2020, I. Teil, bewilligten Fensterersatz- und Brandschutzsanierung (welcher nicht Bestandteil des vorliegenden Kredits ist, vgl. Kapitel 1.4).

Die Chance der früheren zeitlichen Umsetzung der vorgenannten Sanierungsarbeiten wird genutzt, da diese ansonsten mit erheblichen Staub- und Lärmentwicklungen und räumlichen Einschränkungen bei voller Nutzung (Bauschule, Kantinenbetreiber Eldora, Informatik Aargau) einhergehen würden. Gleichzeitig können damit in Zeiten der Covid-19-Pandemie vorgezogene Investitionen zugunsten der Wirtschaft getätigt werden.

3.2 Architektur/Bauweise

Das im Jahr 1976 erstellte Gebäude wurde in Skelettbauweise, namentlich einer Betonstützen- und Flachdeckenkonstruktion ausgeführt. Die vorgehängten Fassadenbrüstungen aus Waschbeton mit Sandwichdämmung sind an die Tragstruktur rückverankert. Die übrigen Aussenwände wurden in Backstein mit einer hinterlüfteten Metallfassade konstruiert. Die Dächer sind schon zusätzlich gedämmt und saniert worden. Die bestehenden Aluminiumfenster weisen bereits eine thermische Trennung auf, weshalb sich aus dem wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsaspekt lediglich der bereits beschlossene Ersatz des Fensterglases lohnt.

3.3 Ausbau und Bauprozess

Die Bauschule räumt die kompletten Obergeschosse 2 und 3, sowie Teile des 1. Obergeschosses und wird ihre Aufgabe künftig im Parterre und in den restlichen Teilen des 1. Obergeschosses erfüllen. In den freiwerdenden Geschossen wird der Einbau einer offenen Bürolandschaft für die Informatik Aargau möglich. Um den Anforderungen an zeitgemässe Arbeitsplätze nachzukommen und die technischen Vorgaben an das Raumklima zu erfüllen, werden sowohl eine Lüftungs- als auch eine Kühlanlage installiert. Im Rahmen der Rückbauarbeiten entfernt eine Schadstoffsanierungsfirma den asbesthaltigen Wandverputz. Danach werden die nichttragenden Backsteinwände und alle Bodenaufbauten abgebrochen. Strukturelle Eingriffe sind in den Obergeschossen nur für den Einbau des

zusätzlichen Fluchttreppenhauses auf der Südseite nötig. Neue Glasabschlüsse zur offenen Haupttreppenanlage bilden zugleich den notwendigen Sicherheitsabschluss für die Räume der Informatik Aargau, wie auch die brandschutztechnische Trennung, welche der offene Grundriss gegenüber den anderen Nutzungen und Geschossen verlangt. Im Erd- und im Untergeschoss sind Erdbebenertüchtigungsmassnahmen erforderlich. Diese beinhalten Wand- und Fundamentverstärkungen. Insbesondere die Arbeiten an der Bodenplatte verursachen, trotz der nur lokalen Eingriffe, wesentliche Instandstellungsarbeiten und haustechnische Anpassungen.

Aufgrund der Eingriffstiefe ist während der Bauzeit die Auslagerung der Bauschule in ein Schulraumprovisorium angezeigt. Die Lärmemissionen insbesondere beim Rückbau, die Anpassungen für das Fluchttreppenhaus und für die Erdbebenertüchtigung würden den Schulbetrieb massiv stören. Aus diesem Grund bietet ein Containerprovisorium auf der Südseite genügend Platz, um den Schulbetrieb störungsfrei aufrecht zu erhalten. Die Platzierung des Provisoriums ist dabei auf die Baustelleninstallation des daneben entstehenden Labor- und Büroneubaus für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) abgestimmt.

Die baulichen Anpassungen und Umnutzungen im Gebäude richten sich nach der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten". Entsprechend sind Zugänge, Lifte und Nasszellen vorhanden. Derzeit laufen Abklärungen, ob auch zusätzliche Behindertenparkplätze umgesetzt werden müssen.

Sämtliche Abläufe im Bauprozess werden eng mit der Schweizerischen Bauschule Aarau AG abgestimmt. Des Weiteren werden alle Etappierungen mittels Situationsplänen visualisiert und zur allgemeinen Information für alle Nutzer ausgehängt.

3.4 Gebäudetechnik

Elektroanlagen/Gebäudeleitsystem:

Sämtliche Räume der Informatik Aargau müssen elektrisch neu erschlossen werden. Pro Geschoss erfolgt diese Erschliessung ab einer neuen Unterverteilung, welche in einem kleinen Technikraum untergebracht wird. Fensterseitig werden die bestehenden Brüstungserschliessungen wiederverwendet. Raumseitig stellen im Unterlagsboden eingebaute Flachkanäle die Anbindung der Arbeitsplätze sicher. Einen wesentlichen Teil der Haustechniksanierung bildet die Gebäudeautomation. Damit Heizung, Lüftung und Kühlung aufeinander abgestimmt funktionieren können, ist ein separates Leitsystem für den Bereich Informatik Aargau notwendig. Dieses stellt zum Beispiel sicher, dass nicht gleichzeitig gekühlt und geheizt werden kann und ermöglicht somit ein effizientes Energiemanagement.

Diverse elektrische Einrichtungen sind als "End of Life" zu beurteilen; notwendige Ersatzteile sind teilweise nicht mehr lieferbar (Sicherungsautomaten, Uhren und Lautsprecheranlage, Leuchtentypen). Die Unterverteilungen sind veraltet und müssen zwingend ersetzt werden. Bei der ganzen Elektroinstallation wird der Personenschutz gemäss aktuellen Vorschriften ertüchtigt. Die bestehenden Glühlampen und Fluoreszenzleuchten entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Alle Leuchten im Bearbeitungsperimeter werden auf die wartungsärmere, energiesparende LED-Technologie umgerüstet. Die Arbeitsplatzbeleuchtung erfolgt mittels LED-Stehleuchten, welche mit einer tageslichtabhängigen Steuerung ausgerüstet sind. Die Aussenleuchten können übernommen werden. Damit die Informatik Aargau ihre Aufgaben auch vom Standort BZU aus sicher und zuverlässig erfüllen kann, benötigt das Gebäude eine neue Lichtwellenleiter (LWL)-Anbindung sowie eine entsprechend leistungsstarke neue Netzwerk-Ausrüstung (Aktivkomponenten).

Photovoltaikanlage:

Die bestehende Photovoltaikanlage wurde aktuell überprüft. Die Analyse hat ergeben, dass diese Anlage nach erfolgtem Austausch der Wechselrichter weiterhin gut funktionstüchtig ist. Sie weist eine Leistung von rund 18'000 kWh/a aus und leistet damit einen wichtigen Beitrag an die Betriebsenergie für die notwendige Kühlung.

Heizungsanlage:

Die Wärmeerzeugung geschieht momentan mit dem bestehenden Gasheizkessel. Gemäss Immobilienstrategie wird die Substitution von fossilen Brennstoffen hin zu einer nachhaltig erzeugten Energie (beispielsweise Holzschnitzelheizung) angestrebt. Bei diesem Objekt ist dies im Zusammenhang mit der späteren grosszyklischen Sanierung vorgesehen. Dies wurde durch Fachplaner geprüft und ist aus heutiger Sicht als unkritisch zu beurteilen.

Die Grünen haben im Rahmen der Anhörung eingebracht, dass ein Ersatz der bestehenden Gasheizung bereits im Rahmen dieses Vorhabens zu realisieren sei.

Die Eniwa AG hat im Juni 2020 informiert, dass sie den Bau eines Fernwärme- und Fernkälte-Verbunds in Ober- und Unterentfelden prüft. Dies wäre eine sehr interessante und nachhaltige Lösung des Ersatzes der bestehenden Gasheizung. Die Eniwa AG wird bis Herbst 2021 ein Vorprojekt erstellen und dann entscheiden, ob der Bau dieses Verbunds umgesetzt wird. Falls ein positiver Entscheid für den Verbund gefällt wird, kann ab Herbst 2024 mit einem Versorgungsstart gerechnet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen hat das Interesse bereits für einen Anschluss an den Fernwärme- und Fernkälte-Verbund der Liegenschaft BZU angemeldet. Die bestehende Gasheizung die bereits eine Abgaswärmenutzung besitzt, kann bis zu diesem Zeitpunkt gesetzeskonform und störungsfrei betrieben werden. Zusätzlich wurde im Rahmen einer Hightech-Aargau-Förderung eine Analyse beauftragt, um mögliche weitere Betriebsoptimierungen der bestehenden Gasheizung auszuloten und umzusetzen. Aus diesen Gründen ist ein vorzeitiger Ersatz der Gasheizung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Kühlung:

Die Überhitzung in dem Gebäude ist gestützt auf die bestehende geringe Speicherfähigkeit der Konstruktion ein bekanntes Phänomen. Die Nachtauskühlung über die natürliche Fensterlüftung erweist sich als nicht sinnvoll, da bei der bestehenden thermisch getrennten Fensterkonstruktion aufgrund der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit nur ein Glasersatz ausgeführt wird. Mit dem Einbau der kontrollierten Lüftung kann die Nachtauskühlung unterstützt werden und trägt gleichzeitig dem Sicherheitsaspekt der geschlossenen Fassade bei. Durch den hohen Technisierungsgrad der IT-Abteilung im 1.–3. Obergeschoss werden entsprechende interne Wärmelasten anfallen, welche nun mittels Kühldecke abgeführt werden können. Davon ausgenommen sind die IT-Schulungsräume im Untergeschoss. Die Abwärme wird mittels Einbindung in das Brauchwassersystem optimal genutzt. Gleichzeitig wird mit dem neuen Deckenelement die Möglichkeit wahrgenommen bei der offenen Bürostruktur die Raumakustik zu verbessern. Die Platzierung der Anlage (Kälteerzeugung mit Kältemaschine, Trockenrückkühler und Kältespeicher) erfolgt in der bestehenden Dachzentrale im Bereich der rückzubauenden Lüftung. Der Anschluss des Kühlregisters der neuen Lüftung erfolgt ebenfalls in der Dachzentrale.

Sanitäranlage:

Die Analyse hat ergeben, dass die Kapazität der WC-Anlagen weiterhin ausreichend ist. Dies gilt auch für die Löscheinrichtungen, welche marginal an das neue Brandschutzkonzept angepasst werden müssen, sowie die bestehende Wasserenthärtungsanlage.

Lüftung:

Mit dem Einbau der kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung für die Stockwerke 1–3 können ähnliche Anforderungen wie beim Minergiestandard umgesetzt werden. Für deren Unterbringung muss die Dachzentrale erweitert werden. Die Ertüchtigung der übrigen Lüftungsanlagen wird später im Rahmen der grosszyklischen Sanierung erfolgen.

3.5 Neue Bürolandschaft Informatik Aargau

Zurzeit wird die Richtlinie 'Immobilienstandards Allgemeine Verwaltung' überarbeitet. In diesen Prozess werden unter anderem auch die Überlegungen und Auswertungen der Vorhaben 'Neue Arbeitswelten' (Departement Finanzen und Ressourcen) und 'Integration Sonderschulung, Heime und Werkstätte (SHW), Behmen II' (Departement Bildung, Kultur und Sport) in das vorliegende Projekt einfliessen.

Im 2. und 3. Obergeschoss kann eine maximale Öffnung der zukünftigen Bürolandschaft der Informatik Aargau erreicht werden. Einzelbüros im klassischen Sinn wird es nicht mehr geben. In Teilbereichen erfolgt eine Zonierung flexibler Arbeitsplätze, eine Zone für konzentriertes Arbeiten, ergänzend dazu entsprechende Sitzungs- und Rückzugsräume. Die Meetingraumbereiche fördern den aktiven Fachaustausch unter den Mitarbeitenden. Neben den technisch-bedingten fest zugeordneten Arbeitsplätzen steht die Mehrheit der Arbeitsplätze allen Mitarbeitenden (Desk Sharing) zur Verfügung. Flexible Arbeitsplätze im Sinne von Co-Working-Spaces ergänzen das Angebot und ermöglichen den Mitarbeitenden eine moderne und attraktive Arbeitsumgebung.

3.6 Weitere Prüfungen

3.6.1 Gastro-Bereich

Bezugnehmend auf den geplanten Zuwachs an kantonalen Mitarbeitenden auf dem Areal des BZU (2022 Informatik Aargau und 2024 Amt für Verbraucherschutz) wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie überprüft, ob die Kapazitäten der von der Eldora betriebenen Küche zur mittäglichen Essensaufbereitung auch zukünftig ausreichen werden (Schätzung: 100 Mitarbeitende Informatik Aargau, 50 Mitarbeitende Amt für Verbraucherschutz die jeweils Essen gehen). Heute ist das Gastro-Angebot auch für Externe zugänglich. Es zeigte sich, dass eine Erweiterung/Erneuerung des bestehenden Küchen- und Buffetbereichs nicht notwendig ist, wenn man nach Einzug der Informatik Aargau die Zahl der externen Besucher, welche auch den Gastro-Bereich über Mittag nutzen, entsprechend reduziert. Würde dies nicht erfolgen, wären kostspielige strukturelle Anpassungen am Gebäude notwendig (mit einer Investitionssumme von rund 1,3 Millionen Franken). Das Betreiben eines Restaurants für die Allgemeinheit ist jedoch keine originäre kantonale Aufgabe, daher wird auf diesen Ausbau verzichtet.

3.6.2 Parkplatzsituation

Eine Analyse hinsichtlich der bestehenden Parkplatzsituation kommt zum Schluss, dass die bestehenden Parkplätze für die Nutzer der Bauschule und die künftigen Mitarbeitenden der Informatik Aargau sowie dem Amt für Verbraucherschutz ausreichend sind. Das Gebäude ist auch per öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar. Viertelstündlich fährt die S-Bahn vom Bahnhof Aarau in knapp zehn Minuten bis zur Haltestelle Oberentfelden Uerkenbrücke. Von da sind es noch fünf Minuten zu Fuss bis zum BZU.

3.7 Nachhaltigkeit

Das Projekt wird unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit geführt. Eine Zertifizierung ist aufgrund der Teileingriffe nicht möglich. Dennoch wird bei der Ausführung den Vorgaben an das nachhaltige Bauen Rechnung getragen. So wird bei der zu ersetzenden Gebäudetechnik auf eine wirtschaftliche und energiesparende Ausführung wert gelegt sowie konsequent die Wärmerückgewinnung bei der Lüftungs- und Kälteanlage umgesetzt. Zusätzlich liefert die Photovoltaik-Anlage Strom für den Eigenverbrauch. Zudem können mit der bereits bewilligten Fenstersanierung die Energiekosten reduziert werden. Arealumfassend wird das Thema der Biodiversität beim Projekt Neubau Amt für Verbraucherschutz aufgegriffen und umgesetzt. Ergänzend dazu wird die Entwicklung des Areals von der interdepartementalen Begleitgruppe Natur2030 auditiert und weiterentwickelt.

3.8 Rückmeldung grossrätliche Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

Im Rahmen des Projektierungskreditantrags wurde der zuständigen grossrätliche Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) am 13. Dezember 2019 die Machbarkeitsstudie und das geplante Vorgehen detailliert vorgestellt. Folgende Bemerkungen wurden seitens Grossratskommission angebracht:

- Der Handlungsbedarf ist erkannt und wird unterstützt.
- Massnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind zu prüfen.
  Die Photovoltaikanlage ist noch intakt, was deren Ersatz und/oder der darunterliegenden Flachdachwärmedämmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll macht.
  Ein sinnvoller Glasersatz der Fenster (die Fensterrahmen sind bereits heute thermisch getrennt) wurde in der Zwischenzeit wie seitens AVW gewünscht, dem Grossen Rat über die Sammelvorlage 2020, I. Teil, beantragt und bewilligt (GRB Nr. 2020-1804 vom 16. Juni 2020).
  Weitere sinnvolle vorgezogene Massnahmen werden im Kapitel 5.2.2 Zusammenstellung Anlagekosten & Kostenkennzahlen dargelegt.
- Die Ablösung von heutigen Mietlösungen, zu einer der Strategie "Eigentum vor Miete" entsprechenden eigenen Liegenschaft an einem dezentraleren Standort, wird begrüsst.
- Die der AVW vorgestellten approximativen Kosten der Machbarkeitsstudie (6,284 Millionen Franken ohne Teilsanierung BZU, vgl. Tabelle 10) entsprechen Schätzungen mit einer Kostenermittlungstoleranz von +/-25 %. Diese Toleranzgrösse wird seitens AVW als zu hoch erachtet.
  Es wurde dargelegt, dass sich die Toleranzwerte im Vorhabensverlauf durch die vertieftere Planung kontinuierlich verkleinern. Mit vorliegendem Kreditantrag liegt ein vertieftes Vorprojekt vor, zu welchem eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/-15 % vorliegt. Der Forderung der AVW wird Rechnung getragen, indem trotz bestehender Schätzungsgenauigkeit von +/-15 % nur eine Kostenermittlungstoleranz von +10 % eingerechnet wird.

4. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 22. September 2020 den Anhörungsbericht in die Anhörung gegeben und die Adressaten eingeladen, bis zum 31. Dezember 2020 Stellung zu nehmen. Alle im Grossen Rat vertretenen Parteien haben geantwortet. Von den weiteren Adressaten ging eine Antwort ein.

4.1 Hauptergebnisse

Die Anhörung hat gezeigt, dass der Handlungsbedarf und die Notwendigkeit des beantragten Vorhabens im Grossen und Ganzen unbestritten sind. Die Die Mitte, die FDP.Die Liberalen, die Grünen, die GLP, die EDU und die SVP sowie die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) unterstützen das Projekt "Bildungszentrum Unterentfelden, Teilsanierung & Zusammenzug Informatik Aargau" und räumen der Realisierung eine hohe Priorität ein. Die SP und die EVP sind gegen das Projekt, primär aufgrund des gewählten Standortes.

Die Beantwortung der drei Fragen ist in den folgenden Kapiteln dargestellt.

4.2 Frage 1: Vorhaben & Zentralisierung

"Sind Sie mit dem Projekt "Bildungszentrum Unterentfelden, Teilsanierung & Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)" und der damit verbundenen Zentralisierung des Dienstleistungsangebots einverstanden?"

Die FDP.Die Liberalen, die EDU, die Die Mitte und die GLP stimmen dem Vorhaben ohne Vorbehalt zu.

Die Grünen stimmen mit Vorbehalt zu und haben 4 Fragen zur Arbeit der Informatik Aargau gestellt, welche im Folgenden beantwortet werden.

Frage 1: *"Kundenkontakt – Wie oft müssen Mitarbeitende der Informatik Aargau physisch ausrücken, um Probleme vor Ort zu lösen? Welche Auswirkungen sind durch die grössere Distanz zu den Verwaltungsstandorten in Aarau zu erwarten?"*

Antwort: Die Häufigkeit der Kundenkontakte und die Zahl der betroffenen Mitarbeitenden wird durch die Menge der laufenden Projekte und Sitzungen von Gremien beeinflusst und ist daher periodenweise sehr unterschiedlich. Mit den etablierten, digitalen Sitzungsmöglichkeiten ist hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Der Support der Informatik Aargau wird bereits heute mehrheitlich durch digitalen Zugang (Fernzugriff) getätigt, so dass eine effektive physische Präsenz beim Kunden über die Anzahl der Fälle untergeordnet ist.

Frage 2: *"Zentralisierung – Ein effizienter IT-Support zeichnet sich hauptsächlich durch gleichbleibende Ansprechpartner aus, die z.B. die bei einzelnen Dienststellen im Einsatz stehende Spezialsoftware sehr gut kennen. Wird sich im Zuge der Zentralisierung diesbezüglich etwas ändern?"*

Antwort: Nein, die Ansprechpartner von und zur Informatik Aargau werden durch den Umzug nicht geändert.

Frage 3: *"Homeoffice – Welche Erfahrungen machte die Informatik Aargau während des Lockdowns mit Home-Office und sind diese Erfahrungen in dieses Projekt eingeflossen?"*

Antwort: Homeoffice wird in der Informatik Aargau gemäss den Grundsätzen der Generalsekretärenkonferenz "Flexibles Arbeiten" aktiv gelebt. Aus diesen Erfahrungen resultiert, dass die Zahl der Mitarbeitenden, welche gleichzeitig im Büro präsent sind, sehr volatil ist. In der Projektplanung wird daher berücksichtigt, dass nicht jedem Mitarbeiter ein fixer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen wird. Die ausserordentlich hohe Homeoffice-Nutzung wegen der Covid-19-Pandemie kann jedoch nicht als genereller Massstab für die künftige Arbeitsform dienen.

Frage 4*: "Einbezug der Mitarbeitenden: Wurden die Mitarbeitenden in den Standortentscheid einbezogen? Wie stehen die Mitarbeitenden zum neuen Standort? Gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel im IT-Bereich wäre eine grössere Anzahl von Kündigungen aufgrund des Umzuges wohl schwer zu verkraften."*

Antwort: Der Einbezug der Mitarbeitenden der Informatik Aargau wurde und wird durch eine Steuerungsgruppe der Informatik Aargau im Dialog mit Immobilien Aargau und einer internen Nutzergruppe, in der jede Sektion der Informatik Aargau vertreten ist, sichergestellt. Über den Verlauf des Vorhabens werden alle Mitarbeitenden regelmässig durch ihre Vorgesetzten sowie durch einen internen Bau-Newsletter informiert.

Die SVP stimmt der Frage 1 der Anhörung mit Vorbehalt zu und möchte überprüft wissen, ob im Zug der Digitalisierung wirklich so viele Arbeitsplätze inklusive Reserven notwendig sind. Parallel dazu wünscht die FDP.Die Liberalen eine generelle Überprüfung der Anzahl effektiv eingerichteter Arbeitsplätze, da in modernen Konzepten in Zeiten von Homeoffice nicht mehr jeder Mitarbeitende einen eigenen Arbeitsplatz braucht. Konkret sei eine Quote von 0,6 zu prüfen. Dabei soll auch die Konsequenz auf die Gesamtfläche und mögliche Weitervermietungen aufgezeigt werden.

Antwort: Informatik Aargau ist eine sehr heterogene Organisation. Sie leistet normative Aufgaben für die gesamten Informatik-Organisationen in der Kantonalen Verwaltung, wie beispielweise die Informatik Architektur, technische Modelle für den Einsatz von Fachanwendungen oder Vorgaben zur Informationssicherheit. Sie erbringt Dienstleistungen für die Departemente im Bereich von Anforderungsbeschreibungen und Projektumsetzungen. Weiter nimmt sie im erheblichen Umfang betriebliche Aufgaben für die Infrastruktur, die elektronische Arbeitsplatzausrüstung und für die kantonale elektronische Vernetzung wahr. Der Service Desk stellt die Unterstützung der Verwaltungsmitarbeitenden bei Fragen, vermeintlichen Pannen oder Service-Bestellungen sicher. Bestehende Services müssen unterhalten und neue Services für unsere Kunden entwickelt werden.

Aktuelle Praxiserfahrungen und Studien[1] zeigen eine Sharing Quote von durchschnittlich 0,7–0,8 für Arbeitsplätze von wissensbasierten Mitarbeitenden. Organisationen mit einer Sharing Quote von 0,6 sind viel homogener aufgestellt. Ihr Geschäftsmodell liegt primär in der Mandatsarbeit oder in der Akquisition von Neukunden beziehungsweise Betreuung einer Kundenbasis. Diese Mitarbeitenden arbeiten mehrheitlich draussen beim Kunden und sind aufgabenbestimmt selten in einem zentralen Büro. Solche mehrheitlich homogenen Unternehmensstrukturen erlauben generell einen höheren Desk Sharing Faktor.

Der Bedarf an 185 Arbeitsplätzen brutto ergibt sich aus verschiedenen Positionen. Neben den im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 dokumentierten 122 Vollzeitstellen, die sich wegen des Teilzeitpensen-Effekts auf 130 Mitarbeitende verteilen, benötigen weitere Rollen in der Informatik Aargau einen Arbeitsplatz. Der Ausbildung von Fachkräften im IT-Bereich wird beispielsweise ein besonderes Augenmerk geschenkt. Informatik Aargau bietet zwölf Lernenden ein gut ausgebautes Lern-umfeld mit entsprechenden Arbeitsplätzen für ihre Ausbildungsprojekte an. Fünf Praktikanten und zwei Zivildienstleistende benötigen ebenfalls einen Arbeitsplatz. Daraus ergibt sich ein Arbeitsplatzbedarf für interne Mitarbeitende von 149.

Weiter unterstützt und steuert die Informatik Aargau neben der allgemeinen IT-Arbeit diverse Digitalisierungsprojekte der kantonalen Verwaltung unter Beizug von externen projektspezifisch ausgebildeten Fachpersonen. Sie werden engagiert, um Kapazitätsengpässe zu überwinden oder weil sie eine besondere Expertise mitbringen, welche die Informatik Aargau nicht selbst aufbauen kann oder deren Aufbau nicht nachhaltig wäre. Zur effizienten Projektabwicklung und zur Sicherstellung eines Wissenstransfers werden für diese Personen ebenfalls Arbeitsplätze auf den neuen Flächen zur Verfügung stehen. Im rollenden Rückblick sind bis 38 Personen mit unterschiedlichen Aufgaben und Pensen in der Informatik Aargau tätig, was mit einem Bruttobedarf von 20 Arbeitsplätzen in die ursprüngliche Planung einfloss. Weiter sind acht Arbeitsplätze für Konfigurationen, Hardware-/Software-Tests und Leitstände notwendig.

Mit der Digitalisierung geht für die Leistungserbringung der Informatik Aargau nicht nur ein Mengenwachstum einher. Neue Services müssen zusätzlich bereitgestellt und betrieben werden. Konsequenterweise ist mit einem Wachstum der personellen Ressourcen zu rechnen. Dafür sind fünf zusätzliche Arbeitsplätze als Reserve eingeplant. Drei zusätzliche Reserve-Arbeitsplätze sind wegen externen Faktoren vorgesehen. Aus Kundenprojekten werden gerne Projektstellen als spezifische Leistungsressourcen der Informatik Aargau bereitgestellt und diese Personen benötigen einen Arbeitsplatz.

[1] Beispielsweise Deloitte: Der Arbeitsplatz der Zukunft – Wie digitale Technologie und Sharing Economy die Schweizer Arbeitswelt verändern.

4.2.1 Tabelle 3: Bedarf an Arbeitsplätzen der Informatik Aargau

Arbeitsplatzbedarf Informatik Aargau		
Vollzeitstellen gemäss AFP (2021–2024)	122	
Personal-Effekt Teilzeitpensen	8	
Lernende	12	
Praktikanten	5	
Zivildienstleistende	2	
ITAG interne Arbeitsplätze		**149**
Bedarf für externe Mitarbeitende	20	
Reserve ordentliche Stellen	5	
Reserve Projektstellen	3	
Technische Arbeitsplätze: Konfiguration, Tests, Leitstände	8	
Erweiterter Bedarf		**36**
Gesamter Arbeitsplatzbedarf		**185**

Für die Umsetzung der neuen Arbeitswelten ist die Charakteristik der verschiedenen Bürobereiche unterschiedlich. Neben den offenen Arbeitsplätzen mit Desk Sharing Charakter sind für bestimmte Aufgaben oder Arbeiten, die besondere Ruhe benötigen, entsprechende Zonen nötig. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die sich gezielt oder spontan untereinander austauschen müssen oder diskrete Gespräch führen müssen. So gesehen ist die Nutzung der flexiblen Arbeitsplätze sehr unterschiedlich.

Desk Sharing erfordert eine hohe Standardisierung der Arbeitsplatzausrüstung. Aufgrund der besonderen Anforderungen an diese Ausrüstungen, können beispielsweise Mitarbeitende des Service-Desk oder des Netzwerk Managements keine beliebigen Arbeitsplätze nutzen. Auch die technischen Arbeitsplätze, die keine ordentlichen Arbeitsplätze sind, fallen aus dieser Betrachtung. Die Summe der festen zugeordnete Arbeitsplätze beträgt 42.

In der Layoutplanung sind 129 Standardarbeitsplätze und 17 flexible Arbeitsplätze ausgewiesen. Sogenannte Flexible Arbeitsplätze sind vergleichbar mit Co-Working-Spaces. Als Basis stehen also 146 Arbeitsplätze zur Verfügung. Abzüglich der erwähnten unflexiblen Arbeitsplätze, stehen netto 104 Arbeitsplätze für ein Desk Sharing zur Verfügung. Diesen 104 Arbeitsplätzen stehen 143 nachfragende Personen gegenüber, was eine Quote von 0,72 ergibt. Selbst unter Abzug der acht Reservepositionen liegt die Quote noch bei 0,77.

Tabelle 4: Herleitung Desk Sharing Ratio

Desk Sharing Ratio		
Arbeitsplätze gemäss Layout (Standartausrüstung)	129	
Arbeitsplätze gemäss Layout (flexible Arbeitsplätze)	17	
Technische, fest zugeordnete Arbeitsplätze	-42	
Arbeitsplätze für Desk Sharing		104
Gesamter Arbeitsplatzbedarf	185	
Fest zugeordnete Arbeitsplätze	-42	
Arbeitsplatzbedarf flexible Arbeitsplätze		143
Desk Sharing Ratio	104 / 143	0.72

Das beantragte Vorhaben konsumiert rund 2'899 m^2 Fläche (vgl. Kapitel 5.2.1). Eine zusätzliche externe Weitervermietung von Büroflächen ist mit dem aktuellen Projekt nicht möglich. Dafür müssten zuerst bestehende allgemeine Bereiche mit erheblicher Eingriffstiefe am Gebäude in zusätzliche Büroflächen umgebaut werden. Die Reduktion der allgemeinen Bereiche würde sich zudem negativ auf den Schulbetrieb und die Raumqualität auswirken (Verlust von Tageslicht in den Aufenthaltsbereichen der Schüler etc.).

Die SP lehnt das aktuelle Vorhaben mit folgenden Argumenten ab: Der Kanton Aargau will ein attraktiver Arbeitgeber sein. Fachleute im IT-Bereich seien gefragt. Kann der Kanton sich erlauben, mit IT-Spezialistinnen und Spezialisten aufs Land zu ziehen? Die Gefahr bestehe, dass gute Mitarbeitende abspringen, weil sie einen längeren und unattraktiveren Arbeitsweg und Arbeitsplatz hätten. Ob mit diesem Projekt die Dienstleistungsangebote besser, gezielter und kundenfreundlicher erfolgen können und damit langfristig Kosten gespart werden, sei offen, andere wirtschaftliche Alternativen seien keine aufgezeigt worden.

Antwort: Im Rahmen der Projektentwicklung war die Standortfrage zentral. Unterentfelden ist ein Vorort von Aarau und durch den öffentlichen Verkehr (öV) gut erschlossen. Der Regierungsrat hat die möglichen Standorte evaluiert, einander gegenübergestellt und die beste Möglichkeit zur Weiterbearbeitung beschlossen. Die Alternativen sind in Kapitel 2.2 dargelegt. Der für bestimmte Mitarbeitende leicht längere Arbeitsweg ist kein zentrales Argument der Arbeitgeberattraktivität. Die Modernität und Attraktivität des Arbeitsplatzes wird durch interessante Projekte, sinnstiftende Arbeit, moderne Arbeitsplätze und die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau sichergestellt. Durch die Zusammenführung der Organisationsgruppen der Informatik Aargau unter einem Dach werden die Zusammenarbeitsprozesse vereinfacht, die aufgaben- beziehungsweise projektbezogene Kollaboration agiler und eine einheitliche Informatik Aargau-Kultur ermöglicht. Eine materielle Quantifizierung der Wirkungen daraus ist schwer beschreibbar.

Die EVP lehnt das aktuelle Vorhaben ab. Primär hat sie Vorbehalte, was die Verschiebung der Informatik Aargau nach Unterentfelden betrifft und erachtet es als notwendig, diese zentral in Aarau zu belassen. Es sei kaum vorstellbar, dass IT-Talente abseits des Zentrums (aufs Land) pendeln und hinsichtlich Verpflegung nicht einfach eine Kantine haben wollen.

Antwort: Der Umzug nach Unterentfelden ist aus Sicht der Informatik Aargau eine Konsequenz aus dem verfügbarem Büroraum und dem Ziel, die verschiedenen Standorte der Informatik Aargau zusammenzuführen, weil ein wesentlicher Standort aufgelöst werden muss. Die bestehende Standortvielfalt verhindert die zukünftig immer wichtigere und notwendige Kollaboration zwischen den Spezialisten. Unterentfelden ist ein Vorort von Aarau und durch den öV erschlossen. Die Verpflegungsmöglichkeiten beschränken sich nicht auf ein Personalrestaurant, denn im Umfeld bestehen verschiedene Alternativen zur individuellen Verpflegung. Die Infrastruktur im Haus und die geografische Lage bieten zusätzliche Attraktivität für Mittagssport. Die Attraktivität für IT-Talente wird weitgehend durch den Arbeitgeber und die Arbeitsinhalte bestimmt. Zudem wird der Campus-Charakter in der IT-Branche geschätzt. Die geografische Lage des Arbeitsplatzes gewinnt nur an Bedeutung, wenn diese Faktoren nicht überzeugen können.

Zusätzlich wünscht die EVP das Layout hinsichtlich Corona-Konformität zu prüfen und mögliche Auswirkungen von Homeoffice auf das Projekt aufzuzeigen.

Antwort: Das Bürolayout ist so gestaltet, dass bei Bedarf auch Schutzkonzepte umgesetzt werden könnten. Die zielführendste Massnahme im Rahmen einer Pandemie wird jedoch auch künftig die Anordnung von Homeoffice sein. Im geplanten Layout hat bereits nicht mehr jeder Mitarbeiter einen eigenen Arbeitsplatz, es wird eine Ratio von 0,8 angestrebt.

Die AIHK stimmt mit Vorbehalt zu. Sie regt an zu prüfen (sofern nicht bereits erfolgt), ob die Integration der Informatik Aargau – und damit verbunden die Aufstockung des geplanten Neubaus Amt für Verbraucherschutz – nicht kostengünstiger wäre, als der Um-/Ausbau des BZU für die Informatik

Aargau. Im Rahmen dieser Prüfung sei auch zu berücksichtigen, ob die im BZU freistehende Fläche allenfalls an eine Drittpartei vermietet oder vom Kanton anderweitig genutzt werden kann, ohne dass kostspielige Anpassungen am Gebäude vorgenommen werden müssen.

Antwort: Die Liegenschaft "Bildungszentrum Unterentfelden" (BZU) wurde Ende 2018 erworben, insbesondere nach dem Auszug der GastroAargau wurden dort Flächen im Eigentum des Kantons Aargau frei. Diese Flächen eignen sich hinsichtlich Grösse und Struktur sehr für die Informatik Aargau. Es ist die Aufgabe des Kantons, Flächen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben bereitzustellen. Sollten Flächen im Eigentum des Kantons nicht zur Erfüllung dieser Aufgaben genutzt werden können, sind diese in erster Priorität zu veräussern und erst in zweiter Priorität Dritten zur Verfügung zu stellen. Es ist somit kostengünstiger, die bereits vorhandenen Flächen zu nutzen, als diese über neu zu erstellende Geschosse (Aufstockung Laborgebäude) zu realisieren.

4.3 Frage 2: Verpflichtungskredit

"Sind Sie mit dem Verpflichtungskredit von 10,935 Millionen Franken für das Projekt "Teilsanierung BZU & Zusammenzug Informatik Aargau" einverstanden?"

Die FDP.Die Liberalen, die Die Mitte und die GLP sind völlig einverstanden. Die SVP, die Grünen, die EVP und die EDU sind eher einverstanden, ebenso die AIHK. Die SP ist eher dagegen.

Die Grünen machen ihre Zustimmung zum Projekt von der Beantwortung der unter Frage 1 gestellten Fragen abhängig.

Seitens der EDU kommt die Feststellung, dass kostensenkende Massnahmen angestrebt werden sollten zum Beispiel durch rascheren Einzug in das neue Gebäude (Reduktion Mietkosten).

Antwort: Der Kanton ist einerseits an bestehende Mietverträge gebunden. Andererseits können die Umbauarbeiten erst aufgenommen werden, wenn der politische Prozess abgeschlossen ist. Dazu gehört auch das Einhalten einer dreimonatigen Referendumsfrist. Aus diesen Rahmenbedingungen resultiert ein ambitionierter und nur mit einem sehr straffen Bauterminprogramm zu haltender Einzugstermin. Grundsätzlich werden Einsparpotentiale generell geprüft und nach Möglichkeit auch umgesetzt.

Die SVP begrüsst die Einsparung von Mietkosten und merkt an, dass sich die Synergieeffekte auch in wiederkehrenden Kosten im AFP zeigen sollen.

Antwort: Der positive Effekt auf die Mietkosten ist im Kapitel 5.1.3 dargelegt. Eine materielle Quantifizierung von weiteren Synergieeffekten ist schwer beschreibbar (vgl. auch Kapitel 5.2).

Die Ablehnung der SP bezieht sich auf den künftigen Energieverbrauch des Gebäudes. Auch eine Zertifizierung sei gemäss Anhörungsbericht nicht möglich. Unklar sei, was die volle Sanierung kostet und entsprechend sei auch unklar, ob eine Miete an den bestehenden Standorten oder an neuen Standorten nicht günstiger käme als die Sanierung einer veralteten Baustruktur mit hohen Nebenkosten (auch nach der Sanierung).

Antwort: Als Besitzer der kompletten Liegenschaft ist der Kanton verpflichtet, den betrieblichen und technischen Unterhalt des Gebäudes sicherzustellen. Auch aus der Mitte der AVW wurde dahingehend reagiert und im Jahr 2019 eine vorgezogene Fassadensanierung ins Gespräch gebracht. Mit GRB Nr. 2020-1804 vom 16. Juni 2020 wurde ein diesbezüglicher Verpflichtungskredit über 3,053 Millionen Franken gesprochen. Mit diesem Kredit wird die Durchführung einer energetischen Sanierung der Fassade sowie notwendiger Brandschutzmassnahmen ermöglicht. Wie in Kapitel 3.7 erwähnt, ist eine Zertifizierung von Teilbereichen nicht möglich. Die Frage, ob eine weitere Miete an den bestehenden Standorten nicht günstiger käme, stellt sich nicht, da der bestehende Standort in der Bahnhofstrasse 96 wegen Kündigung aufgegeben werden muss. Eine Miete an einem anderen Standort im Raum Aarau hat sich als nicht umsetzbar herausgestellt (vgl. Kapitel 2.2).

4.4 Frage 3: Vorziehen von Instandhaltungsmassnahmen

"Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit genutzt wird, die lärmintensiven Arbeiten (gemäss Anhörungsbericht, Kapitel 3) der geplanten grosszyklischen Instandhaltungsmassnahmen vorzuziehen und so auf längere Sicht gute Rahmenbedingungen für einen störungsfreien Betrieb sicher zu stellen?"

FDP.Die Liberalen, die Grünen, die GLP, die SP und die Die Mitte sind völlig einverstanden, ebenso die AIHK. Eher einverstanden sind die SVP, die EDU und die EVP.

Die SVP stellt die Frage, wann die vorzuziehenden Sanierungsarbeiten üblicherweise anfallen würden.

Antwort: Üblicherweise wären diese im Rahmen einer Gesamtsanierung des BZU ca. im Jahr 2028 angefallen.

Die Erläuterungen zur Forderung der Grünen, die bestehende Gasheizung bereits im Rahmen dieses Projektes zu ersetzen, sind im Kapitel 3.4 dargelegt.

Die EDU legt Wert darauf, dass hieraus keine Mehrkosten resultieren dürfen.

5. Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

5.1 Übersicht Erstellungskosten

Das Departemente Finanzen und Ressourcen verfolgt das Ziel, dem Grossen Rat Immobilienvorhaben mit einer Kostenermittlungstoleranz von +/-10 % vorlegen zu können.

Das Projekt "Bildungszentrum Unterentfelden, Teilsanierung & Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)" umfasst derzeit die abgeschlossene vertiefte Vorprojektphase (Vorprojekt+). Dies bedeutet, dass bisher Lösungsstrategien festgelegt, die Projektierungsgrundlagen definiert, die Machbarkeit nachgewiesen, das Vorprojekt geplant und die Kostenschätzung erstellt worden sind. In der Vorprojektphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostenschätzung von +/-15 %.

Die Erstellungskosten Baukostenplan (BKP) 1–9 gemäss Kostenschätzung (+/-15 %) des Generalplaners stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Kostenübersicht Erstellungskosten in Franken

(Kostenvoranschlag +/-15 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Indexstand Oktober 2019, 98,2 Punkte).

BKP	Bezeichnung	BKP 2-stellig in Franken	Total BKP 1-stellig in Franken
1	**Vorbereitungsarbeiten**		**1'601'000**
11	Abbrucharbeiten	311'500	
12	Sanierung Altlasten	433'000	
13	Baustelleneinrichtung	96'000	
17	Erdbebenertüchtigung	760'500	
2	**Gebäude**		**5'444'000**
21	Rohbau 1	257'000	
22	Rohbau 2	184'000	
23	Elektroanlagen	1'257'000	
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	775'000	

BKP	Bezeichnung	BKP 2-stellig in Franken	Total BKP 1-stellig in Franken
25	Sanitäranlagen	198'500	
27	Ausbau 1	864'500	
28	Ausbau 2	1'117'000	
29	Honorare (Planer, Fachplaner und Spezialisten)	791'000	
3	**Betriebseinrichtung**		**562'000**
33	Installationen IT	562'000	
4	**Umgebungsarbeiten**		**0**
5	**Baunebenkosten und Übergangskonten**		**325'000**
52	Dokumentation und Präsentation	45'000	
56	Umzugskosten	280'000	
6	**Unvorhergesehenes Bau**		**600'000**
60	Unvorhergesehenes Bau (ca. 8,5 % von BKP 1 und 2)	600'000	
9	**Ausstattung**		**721'000**
Total Erstellungskosten inklusive 7,7 % MwSt.			**9'253'000**

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen notwendig, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

5.1.1 Kosten temporäre Mieten

Es ist nicht möglich, die geplanten Arbeiten umzusetzen und den Schulbetrieb im Gebäude weiterhin aufrecht zu erhalten. Es ist daher unumgänglich, das Vorhaben unter Einbezug eines rund 8-monatigen Schulraumprovisoriums für die Schweizerische Bauschule Aarau AG umzusetzen.

Tabelle 6: Kosten temporäre Mieten

Bezeichnung		Gesamtkosten in Franken
Temporäre Miete	Schulraumprovisorium	200'000
Total Kosten temporäre Mieten		**200'000**

5.1.2 Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Tabelle 7: Bisherige einmalige Aufwendungen

Bisherige einmalige Aufwendungen	(in Franken
Für das Vorhaben bislang aufgelaufene Aufwendungen für Projektierung (gerundet, per 31. Januar 2021)	297'997

Wie in Kapitel 1.4 erwähnt, wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 14. August 2019 ein Verpflichtungskredit für die Projektierung von 1,02 Millionen Franken beschlossen. Dieser Projektierungskredit beinhaltet die Phasen ab Projektdefinition über die Projektierung (Vorprojekt/Bauprojekt) inklusive dem Baubewilligungsverfahren, der Ausschreibung und der Ausführungsplanung. Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit des Projekts (Vertragsende Bahnhofstrasse 96 Mitte Jahr 2022) müssen diese Leistungen parallel zum politischen Prozess der Ausführungskreditgenehmigung erbracht werden. Ansonsten kann die Umsetzung des Vorhabens nicht zeitgerecht erfolgen.

Diese Leistungen sind in den jeweiligen BKP-Positionen der Erstellungskosten (Kapitel 5.1, Tabelle 4) eingerechnet. Da die Leistungen des Projektierungskredits auch noch kommende Phasen beinhalten, wurden diverse dieser Leistungen noch nicht erbracht. Per Stichtag 31. Januar 2021 wurden gerundet Fr. 298'000.– für die Projektierung aufgewendet.

Während der Bauphase wird der Bauschule eine Reduktion des Mietzinses von Fr. 470'000.– gewährt. Weiter schlagen die Rückbauten am bestehenden Standort Bahnhofstrasse 96 mit Fr. 60'000.– zu Buch.

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich damit wie folgt dar:

Tabelle 8: Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Kreditsicht einmalige Aufwendungen	in Franken
Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9	9'253'000
Temporäre Mieten	200'000
Rückbauten am bestehenden Standort (Bahnhofstrasse 96)	60'000
Total Anlagekosten einmalige Aufwendungen	9'513'000
Kostenermittlungstoleranz (10 %)*	951'300
Mieterlass Bauschule während Bauphase	470'000
Rundung	700
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 7,7 % MwSt.)	10'935'000

* Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von +/-25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojektes steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostenungenauigkeit Rechnung getragen.

Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0 % aus. Die Kostenschätzung der Planer weist demgegenüber nach dem Vorprojekt+ eine Kostenermittlungstoleranz von +/-15 % aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt. Trotz einer Kostenermittlungstoleranz der Kostenschätzung von +/-15 % wird analog Projekten mit Vorprojekt und Bauprojekt mit resultierendem Kostenvoranschlag nur +10 % beantragt.

5.1.3 Jährliche wiederkehrende Aufwendungen

Mit der Zentralisierung der Informatik Aargau an einem Standort können die bisherigen Standorte im Mietvertragsverhältnis aufgehoben werden. Insofern die Kündigungstermine der abzugebenden Flächen eingehalten werden (vgl. Tabelle 1), kann ab dem Geschäftsjahr 2022 Fr. 190'711.–, ab 2023 Fr. 623'329.– und ab 2024 jährlich wiederkehrend der gesamte Mietzinswegfall von Fr. 671'497.– eingespart werden.

5.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

5.2.1 Synergieeffekte/Flächeneffizienz und Strategie "Eigentum vor Miete"

Gemäss Raumprogramm (vgl. Kapitel 2.1) bräuchte es für den Zusammenzug der gesamten Informatik Aargau in einem Neubau eine Hauptnutzfläche von 2'641 m^2. Aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur (Steig- und Erschliessungszonen sowie der Sicherung von den neuen Vorschriften entsprechenden Fluchtwegen), können die Hauptnutzflächen nicht wie bei einem Neubau optimiert angeordnet werden. Somit ergibt sich durch die Abbildung des Raumprogramms im Bildungszentrum Unterentfelden eine benötigte Hauptnutzfläche von 2'899 m^2 (und eine Einsparung von 456 m^2 gegenüber 714 m^2 in einem optimierten Neubau).

Tabelle 9: Ist-Situation, Bedarf der ITAG und Stand VP+ bezüglich Arbeitsplätze (AP), Parkplätze (PP) und Hauptnutzfläche (HNF)

Raumprogramm	Bedarf gesamte ITAG	Vorprojekt + gesamte ITAG	heute gesamte ITAG	Delta (zu VP+)
Arbeitsplätze	185 AP	185 AP	181 AP	+4 AP*
Parkplätze	45 PP	45 PP	43 PP	+2 PP
Hauptnutzfläche	2'641 m^2 **	2'899 m^2 **	3'355 m^2 **	-456 m^2

- Es handelt sich um 4 zusätzliche Arbeitsplätze und nicht um zusätzliche Mitarbeitende

** Exklusive verbleibende Flächen im Buchenhof (290 **m^2** Rechenzentrum, 142 **m^2** Lagerflächen)

Mit dieser Zentralisierung sind wichtige Synergieeffekte in der Arbeit der Informatik Aargau zu erwarten. Die Zusammenarbeits- und Informationsprozesse werden nicht mehr durch die heute bestehende lokale Trennung behindert und eine gemeinsame Arbeitskultur wird ermöglicht und gefördert. Informationsveranstaltungen können lokal in der Aula organisiert werden, was Zeit und Mietkosten einspart. Schlussendlich wird der Arbeitsstandort mit der Mittagsverpflegung im Haus zusätzlich attraktiv, was sich positiv auf die bestehenden und zukünftigen Mitarbeitenden auswirkt. Wichtig sind auch die erheblichen Einsparungen, die mit den wegfallenden Mietkosten von Fr. 671'497.– erzielt werden. Zusätzlich wird so auch dem Immobilienstrategie-Grundsatz "Eigentum vor Miete" Rechnung getragen.

Die Flächen der Informatik Aargau umfassen heute, verteilt auf die bestehenden Standorte, rund 3'158 m^2. Darin enthalten sind auch die IT-Schulungsräume für Weiterbildungen, die der ganzen kantonalen Verwaltung zu Verfügung stehen. Um die betrieblichen Anforderungen mit der bestehenden Flächenstruktur abdecken zu können, werden ab April 2021 Projekträume für weitere 197 m^2 HNF an der Kasernenstrasse 21 genutzt. Somit wird die Fläche aller Standorte neu 3'355 m^2 betragen.

Mit dem Umzug der Informatik Aargau ins BZU wird die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie "Eigentum vor Miete" umgesetzt und dannzumal auf rund 2'899 m^2 "unter einem Dach" zusammengeführt. Die mit den Projekträumen inkludierte Netto-Flächeneinsparung beträgt 456 m^2 trotz einer gegenüber dem Bestand um 4 auf total 185 erhöhten Personenauslegung. Die Möglichkeit des Zusammenrückens ist der neu angewendeten Zielratio von mindestens 0,8 aber auch der Nutzung interner Synergien geschuldet. Gleichzeitig kann vom Umfeld (Bauschule Aula, Restaurant, Park) profitiert werden.

5.2.2 Zusammenstellung Anlagekosten & Kostenkennzahlen

Der Raumbedarf der Informatik Aargau resultiert in einer Hauptnutzfläche von 2'899 m^2, was zu einer zu bearbeitenden Geschossfläche von ca. 4'331 m^2 führt. Da diese Nutzungsanpassungen in einem Bestandsbau mit Baujahr 1976 zu erfolgen haben, sind neben Anpassungen im Aufgabenkontext unweigerlich auch Anpassungen und Erneuerungsmassnahmen am Bestand ausserhalb der Aufgabenstellung "Integration ITAG" erforderlich.

Die der Projektierung zu Grunde gelegte Machbarkeitsstudie (+/-25 %) ging von reinen Grundleistungen zur Integration der Informatik Aargau (Nutzungsanpassungen inklusive Schulraumprovisorium) von Fr. 6'284'000.– aus. Gegenüber der Machbarkeitsstudie (+/-25 %) haben sich für die vergleichbaren Leistungen mit plus Fr. 508'000.– (rund 8 %) Abweichungen ergeben, welche der hohen Kostenermittlungstoleranz der Machbarkeitsstudie geschuldet sind. Ein wesentlicher Treiber sind dabei die in der Machbarkeitsstudie nicht berücksichtigten notwendigen Anpassungen an den Unterlagsböden mit Fr. 134'000.– sowie der Deckenbekleidungen im Bürobereich mit Fr. 363'000.–.

Im Rahmen der Projektierung wurden sinnvolle und technologisch notwendige Zusatzpositionen erkannt. Zudem werden weitere zusätzliche Leistungen als vorgezogene Massnahmen zur später geplanten grosszyklischen Gesamtsanierung umgesetzt.

Tabelle 10: Zusammenstellung Anlagekosten

Grundleistungen	Machbarkeitsstudie (+/-25 %) in Franken	Vorprojekt+ (+/-15 %) in Franken
"Nutzungsanpassungen Integration ITAG" (inklusive Schulraumprovisorien)	6'284'000	6'792'000
Notwendige Zusatzpositionen aus Phase Projektierung		
Spezifische Betriebseinrichtungen & Erschliessungen ITAG		562'000
Zusätzliche Kälteanlagen im Bürobereich		535'500
Rückbauten am bestehenden Standort (Bahnhofstrasse 96)		60'000
Vorgezogene Massnahmen Gesamtsanierung		
Sanierung Altlasten (Asbest, im Vorhabenperimeter)		433'000
Erdbebenertüchtigung (Gesamtbau)		760'500
Zusätzliches Fluchttreppenhaus (Hauptgebäude, im Vorhabenperimeter)		186'000
Zusätzliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA, AGV-Auflagen)		184'000
TOTAL Anlagekosten einmalige Aufwendungen		**9'513'000**

Die Zusatzpositionen und die aus Gründen der Nachhaltigkeit der grosszyklischen Gesamtsanierung vorgezogenen Massnahmen sind aus den folgenden Gründen sinnvoll und notwendig:

- Betriebsspezifische IT-Erschliessung
  Das Gebäude muss zusätzlich mit einer Lichtwellenleiter-Anbindung erschlossen werden. Für die Versorgung der Büroinfrastrukturen und der Schulungsräume der Informatik Aargau werden entsprechend leistungsfähige Netzwerkausrüstungen beschafft und eingerichtet (vgl. Kapitel 3.4 Gebäudetechnik).
- Kälteanlagen (Kühlung) inklusive Installationen oberhalb der Akustikdecken (Bürobereich)
  Die Kälteerzeugung mit Kältemaschine, Trockenrückkühler und Kältespeicher wird aufgrund der Wärmelasten und der vorhandenen Bausubstanz benötigt (vgl. Kapitel 3.4 Gebäudetechnik).
- Sanierung Altlasten (Asbest)
  Diese Leistungen wurden in der Machbarkeitsstudie aus Sicht "Integration ITAG" nicht berücksichtigt; sind aber, zumindest im Vorhabenperimeter, sinnvollerweise umzusetzen. Die anderen nicht von diesen baulichen Massnahmen betroffenen Bereiche sind unkritisch, da die Schadstoffe festgebunden sind. Es wäre nicht wirtschaftlich, diese bereits jetzt anzugehen, da diese beispielsweise im Verputz festgebunden sind.
- Erdbebenertüchtigung
  Das Gebäude entspricht nicht den aktuellen Normen zur Erdbebensicherheit. Mit einem normenseitig anzusetzenden Erfüllungsfaktor für Schulgebäude (0,40) sind entsprechende Massnahmen geplant und kostenseitig berechnet worden. Eine nur teilweise Umsetzung der Erdbebenertüchtigung ist nicht zielführend und würde die Nutzer des Gebäudes später zu grossen Einschränkungen während der Umsetzungsphase zwingen. Eine Ertüchtigung nur mit einem Erfüllungsfaktor für Bürogebäude (0,25) ist gegenüber der Ertüchtigung für Schulgebäude (0,40) mit der jetzigen Nutzung nicht angezeigt und im Sinne einer möglichst hohen Nutzungsflexibilität auch nicht nachhaltig.

- Fluchttreppenhaus und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
  Dies sind Auflagen der Aargauischen Gebäudeversicherung gemäss den heute geltenden Brandschutzbestimmungen, die sich durch die geplanten Nutzungsanpassungen zwingend ergeben.

Der jetzt definierte Leistungsumfang mit vorgezogenen sinnvollen und technologisch notwendigen Leistungen reduziert den künftigen Gesamtsanierungsbedarf massgeblich.

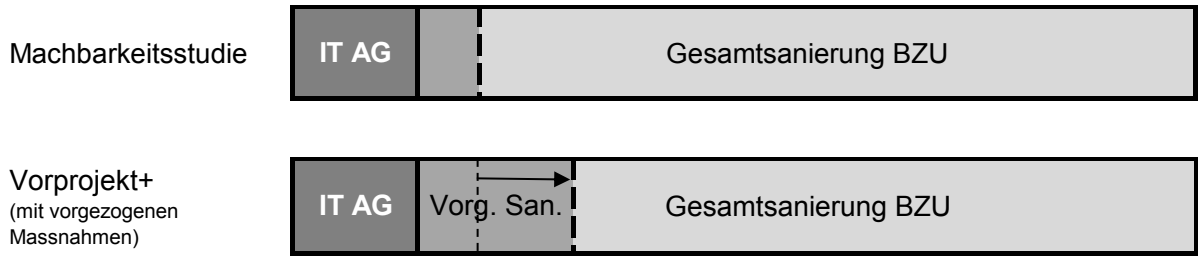

Die projektspezifische Kennzahl "Kosten pro Quadratmeter" liegt mit Fr. 1'341.– (BKP 1, 2 und 5 ohne vorgezogene Gesamtsanierungsmassnahmen) innerhalb des Erfahrungswerts für konventionelle Nutzungsanpassungen oder Mieterausbauten mit reinen Büronutzungen (< Fr. 1'400.– pro m^2) und ist damit plausibel.

6. Auswirkungen

6.1 Rechtsgrundlagen Vorhaben

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF). Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 10'935'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Da es sich um neue Ausgaben gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau in der Höhe von über 5 Millionen Franken handelt, untersteht das Vorhaben dem fakultativen Referendum. Vorgängig ist eine öffentliche Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau).

6.2 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich für dieses Vorhaben einmalige Aufwendungen von Fr. 10'935'000.–. Im AFP 2021–2024 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' wie folgt eingestellt:

Tabelle 11: Anmerkung: (+) Aufwand, Verschlechterung und (-) Ertrag, Verbesserung

Einmaliger Aufwand:

In Fr. 1'000.–	Bu 2020	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Total
AFP 2021–2024	**620**	**3'285**	**4'250**	**0**	**0**	**8'155**
Globalbudget ohne VK		700				700
Globalbudget mit VK		160				160
Investitionsrechnung	620	2425	4'250			7'295
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	**350**	**3'570**	**7'015**	**0**	**0**	**10'935**
Globalbudget ohne VK		470				470
Globalbudget mit VK		100	160			260
Investitionsrechnung	350	3'000	6'855			10'205
Abweichung	**-270**	**285**	**2'765**	**0**	**0**	**2'780**
Globalbudget ohne VK		-230				-230
Globalbudget mit VK		-60	160			100
Investitionsrechnung	-270	575	2'605			2'910

Globalbudget ohne Verpflichtungskredit: Wie unter 5.1.2 beschrieben, gewährt der Kanton der Schweizerischen Bauschule Aarau AG im Budgetjahr 2021 infolge des Umbaus einen Mieterlass von gesamthaft Fr. 470'000.–.

Globalbudget mit Verpflichtungskredit: Im Budget 2021 und Planjahr 2022 sind je Fr. 100'000.– für die temporäre Miete eines rund 8-monatigen Schulraumprovisoriums für die Bauschule geplant. Des Weiteren werden Fr. 60'000.– für den Rückbau des abzugebenden Standortes an der Bahnhofstrasse 96 in Aarau benötigt (Details siehe 5.1.1 und 5.1.2).

Die Planung der Hochbauvorhaben wird laufend aktualisiert. Der aktuelle Mehrbedarf von Fr. 285'000.– im Budgetjahr 2021 kann in der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs 430 'Immobilien' kompensiert werden. Der Mehrbedarf in den Folgejahren wird in der AFP Planung 2022–2025 berücksichtigt.

6.3 Folgeaufwand

Die Investitionen von Fr. 10'205'000.– (Kreditkosten exklusive temporäre Mieten, Mieterlass Bauschule und Rückbau) werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 über 10 Jahre für Installationen und Einbauten und über 35 Jahre für das Gebäude abgeschrieben. Daraus ergeben sich jährliche Abschreibungen in der Höhe von ca. Fr. 860'057.–.

Die Kosten des Schulraumprovisoriums (Fr. 200'000.–) und der Mieterlass für die Bauschule (Fr. 470'000.–) werden finanzrechtlich nicht aktiviert und demnach nicht abgeschrieben.

Tabelle 12: Abschreibungen

Abschreibungs-dauer	Anlagekategorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)	Nutzungs-beginn
35 Jahre	Gebäude	2'246'200	64'177	01.10.2022
10 Jahre	Installationen, Einbauten, Mieteraus-bauten	7'958'800	795'880	01.10.2022
Total		**10'205'000**	**860'057**	

6.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Zentralisierung der Informatik Aargau an einem Standort sind einerseits Synergieeffekte in der Arbeit der Informatik Aargau zu erwarten, andererseits können Einsparungen der wegfallenden Mietkosten erzielt werden. Dies entspricht dem in den strategischen Stossrichtungen zum Immobilienportfolio und den Finanzen festgeschriebenen Grundsatz "Eigentum vor Miete".

6.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Gemeinden, Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt, Gemeinden, Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

6.6 Auswirkungen auf Umwelt und Klima

Die Teilsanierungen führen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes. Aus dem Zusammenzug der Informatik Aargau sind keine weiteren nennenswerten Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu erwarten.

7. Weiteres Vorgehen

Die untenstehende Tabelle zeigt den weiteren Terminablauf für das Vorhaben:

Tabelle 13: Terminplan 'Teilsanierung BZU & Zusammenzug ITAG'

Jahr	**2019**				**2020**				**2021**				**2022**				**2023**			
Quartal	**1**	**2**	**3**	**4**	**1**	**2**	**3**	**4**	**1**	**2**	**3**	**4**	**1**	**2**	**3**	**4**	**1**	**2**	**3**	**4**
Ausführungskredit (GR) inklusive Anhörung																				
Referendumsfrist																				
Bauprojekt																				
Ausführung Vorbereitung																				
Ausführung 'Teilsanierung BZU & Zusammenzug ITAG'																				
Rückbau abzugebende Standorte																				

Im ersten Halbjahr 2021 wird dem Grossen Rat die Botschaft für den Ausführungskredit unterbreitet. Der Baubeginn der Nutzungsanpassungen für die Informatik Aargau ist im September 2021 vorgesehen. Die erste Teilinbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten ist im Juni 2022 geplant.

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für das Vorhaben "Bildungszentrum Unterentfelden (BZU), Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 10'935'000.– (Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Indexstand Oktober 2019, 98,2 Punkte) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Erläuternder Projektbericht (Bilder und Pläne)

KANTON AARGAU

Beilage zur Botschaft 21.81

ERLÄUTERNDER PROJEKTBERICHT ZUR BOTSCHAFT

BILDUNGSZENTRUM UNTERENTFELDEN (BZU)

TEILSANIERUNG UND ZUSAMMENZUG INFORMATIK AARGAU (ITAG)

Kanton Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen

Kredit

Antrag an den Grossen Rat

24. März 2021

Immobilien Aargau

INHALT

1 AUSGANGSLAGE 4

1.1 MAKROLAGE 5

1.2 SITUATION 6

1.3 BESTANDESFOTOS UND AKTUELLE FOTOS 7

2 UMSETZUNG 8

2.1 UMGEBUNSGPLAN MIT BAUSTELLENINSTALLATION 8

2.2 PLÄNE 9

2.3 BÜROLAYOUT 14

HERAUSGEBER
Kanton Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Immobilien Aargau
Tellistrasse 67
5001 Aarau
Telefon 062 835 35 00
Telefax 062 835 35 09
E-Mail immobilien@ag.ch
www.ag.ch/immobilienaargau

© 2021 Kanton Aargau, Departement Finanzen und Ressourcen

PLÄNE
Batimo AG Architekten SIA
Forstackerstrasse 4 d
4800 Zofingen

Witzig The Office Company AG
Würzgrabenstrasse 5
8048 Zürich

1 AUSGANGSLAGE

Luftbild

Luftaufnahme 2010

1.1 MAKROLAGE

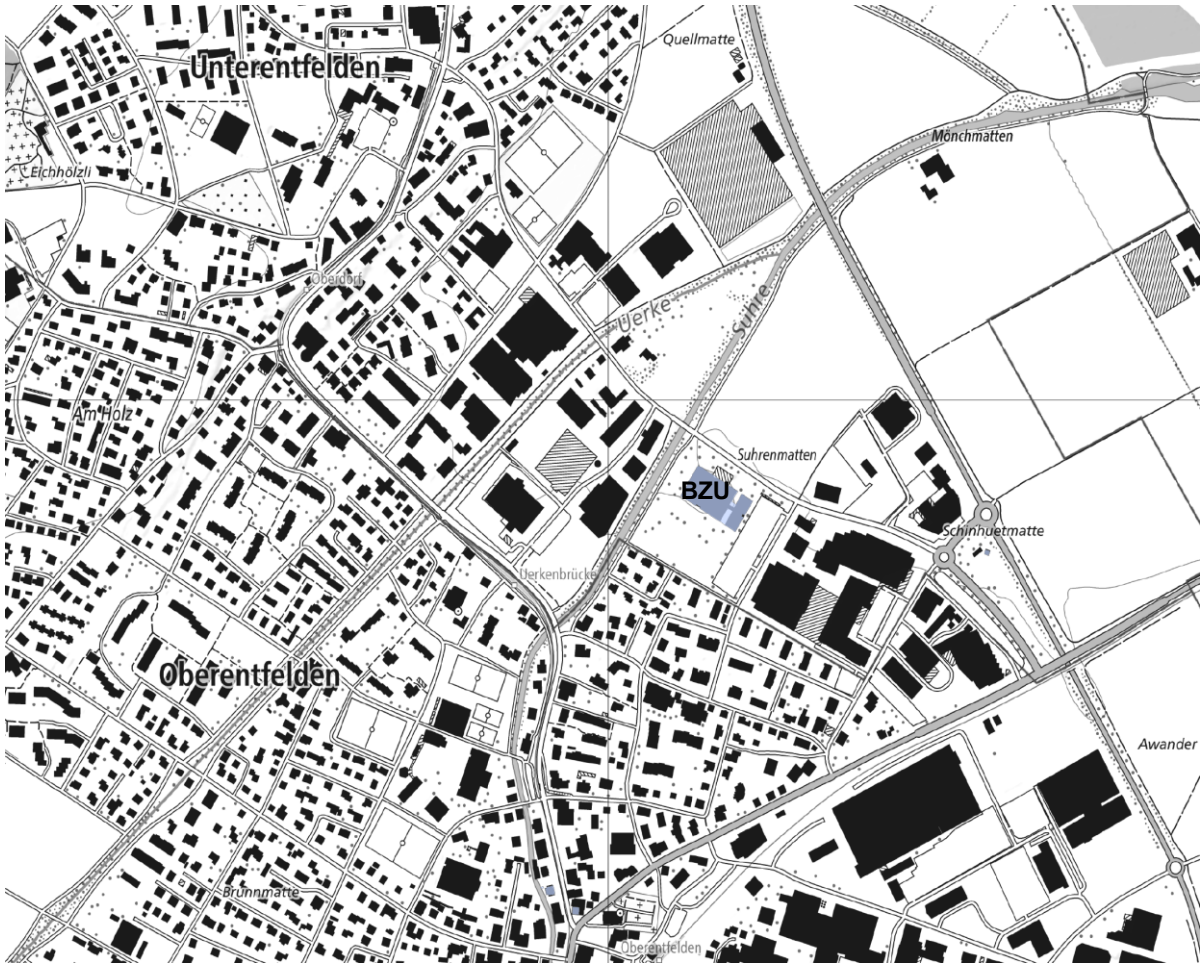

Liegenschaft in Zone für öffentliche Bauten

1.2 SITUATION

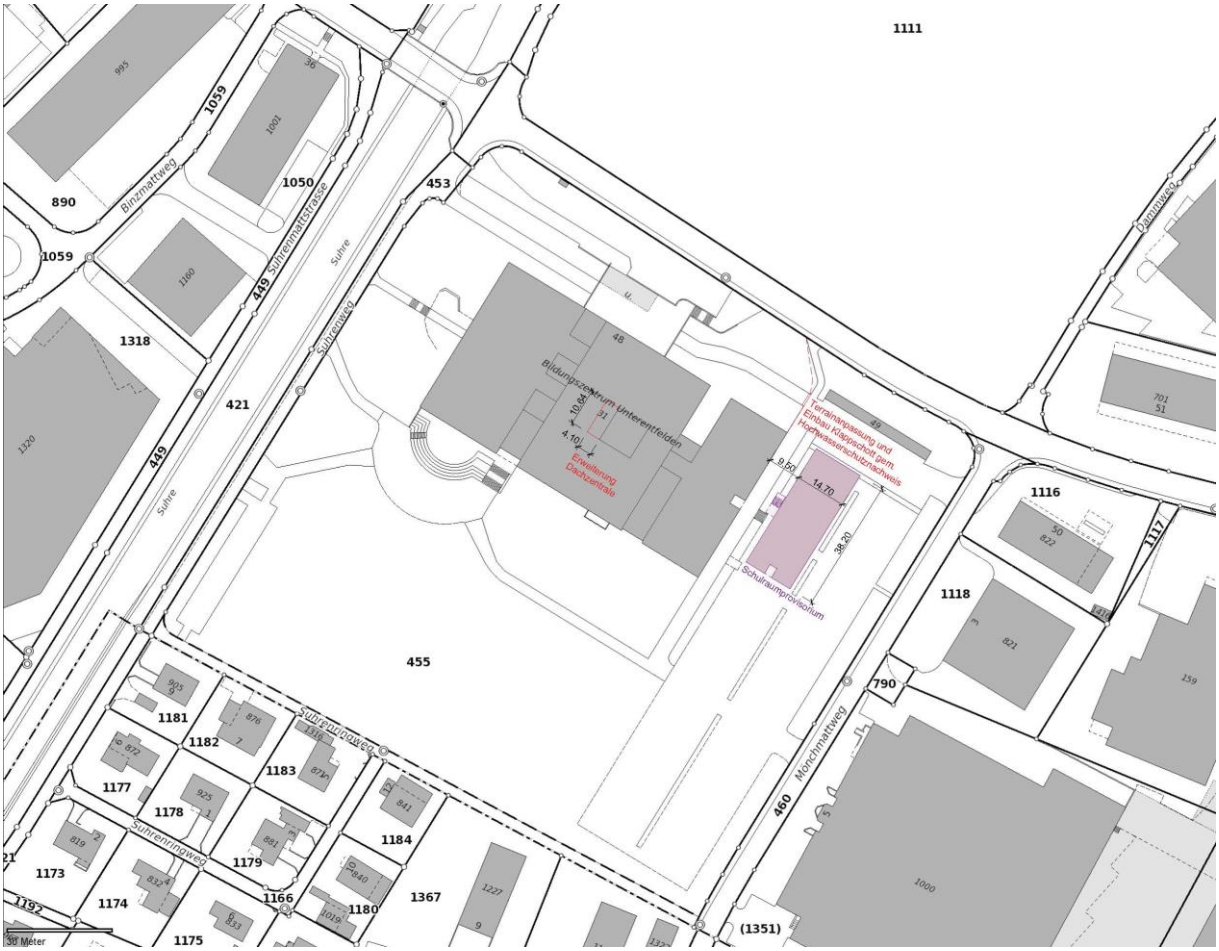

Situationsplan mit Schulraumprovisorium auf Parkplatz

1.3 BESTANDESFOTOS UND AKTUELLE FOTOS

Ansicht Südwestseite Bestand

Sanierte Fassade Nordostseite

2 UMSETZUNG

2.1 UMGEBUNSGPLAN MIT BAUSTELLENINSTALLATION

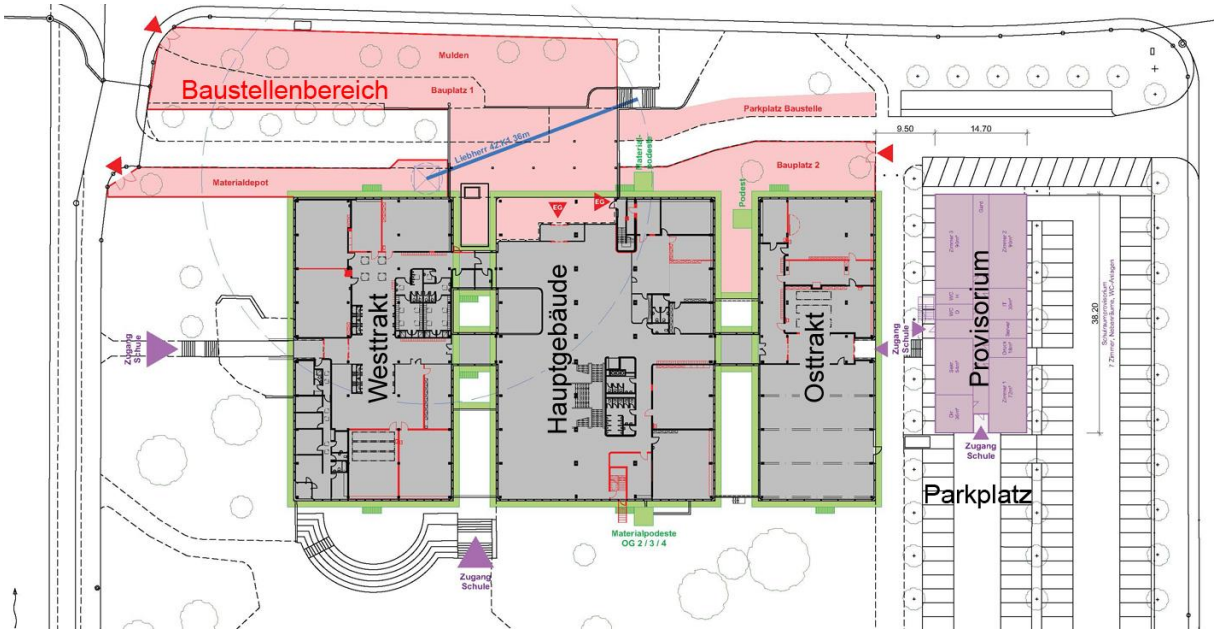

Überblick zur Baustelleninstallation mit Schulraumprovisorium

2.2 PLÄNE

Nachfolgend eine Grobübersicht über die einzelnen Geschosse, Schnitte und Fassaden.

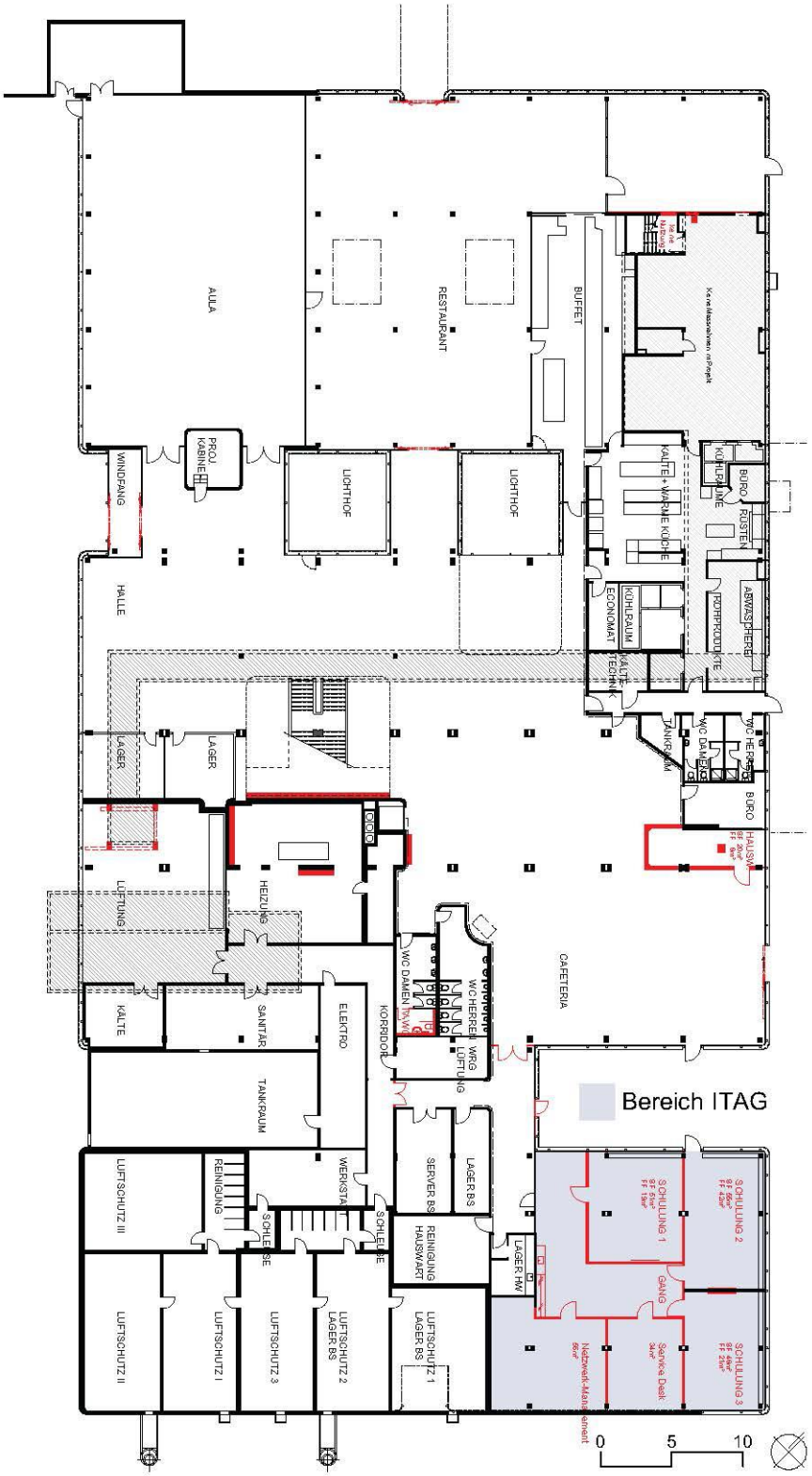

Untergeschoss: Schulungsbereich für ITAG im Osttrakt und Erdbebenertüchtigung im Hauptbau

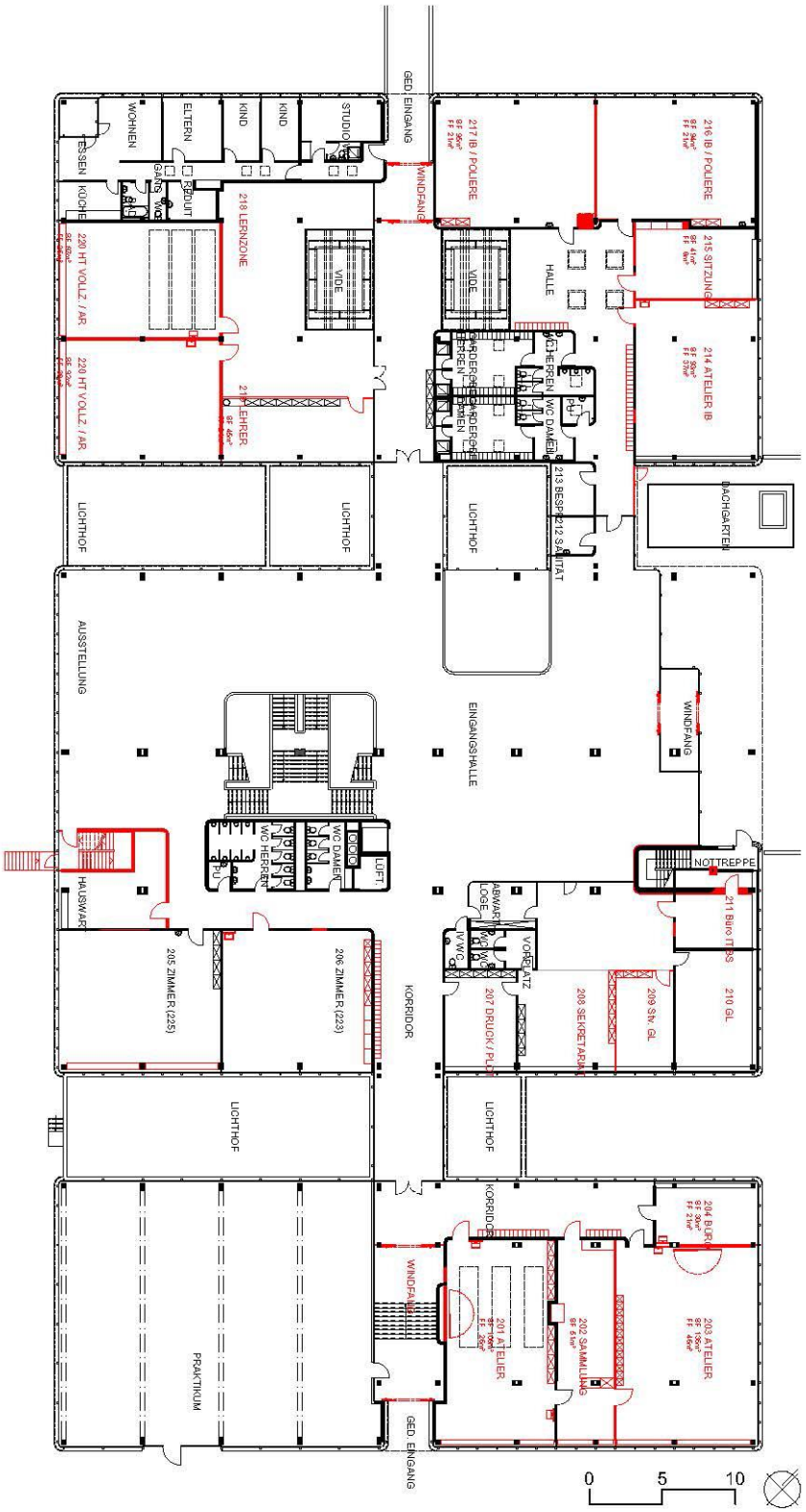

Erdgeschoss: Raumanpassungen für Bauschule im Ost- und Westtrakt, Erdbebenertüchtigung und Fluchttreppe im Hauptbau

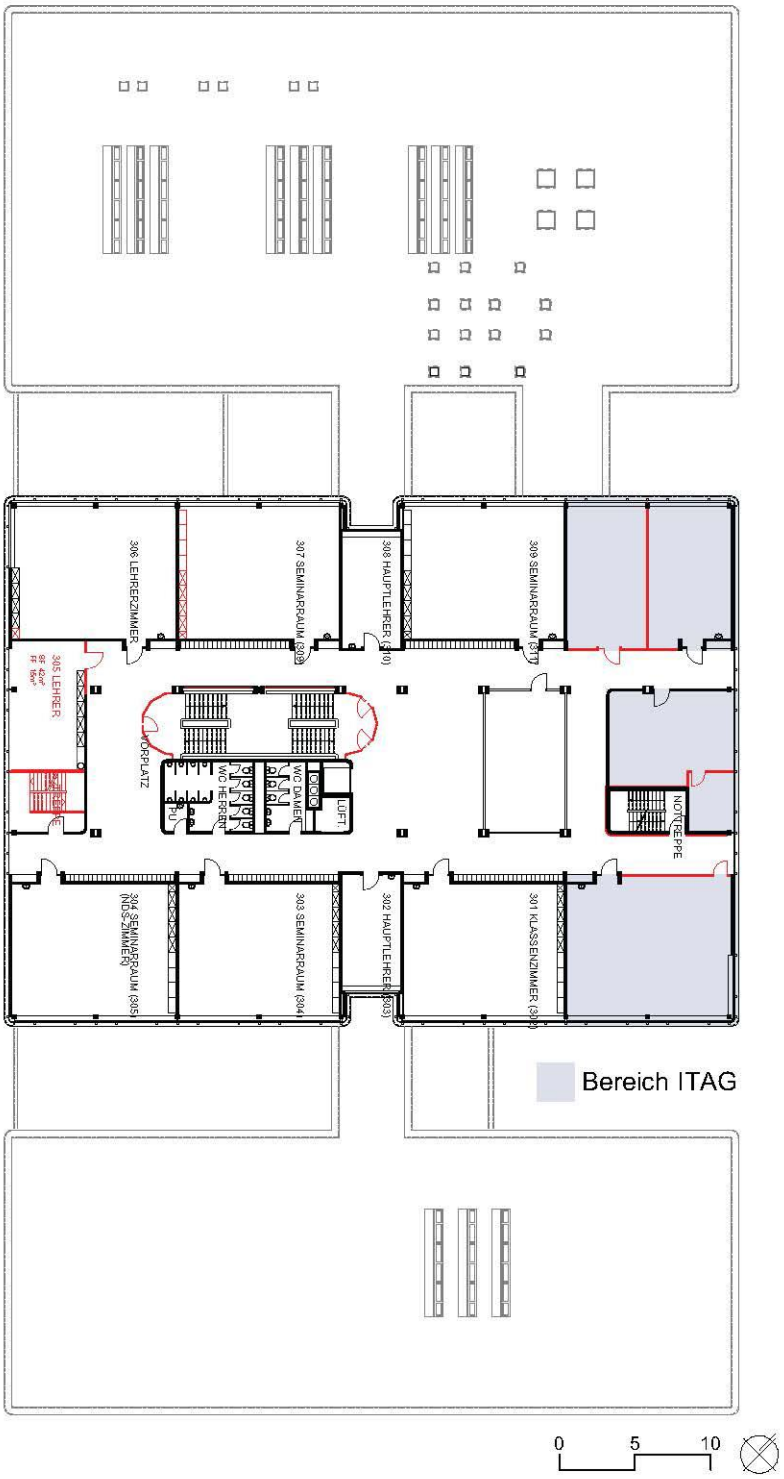

Obergeschoss 1: Besprechungszimmer ITAG und Brandschutzertüchtigung, Anpassungen Bauschule

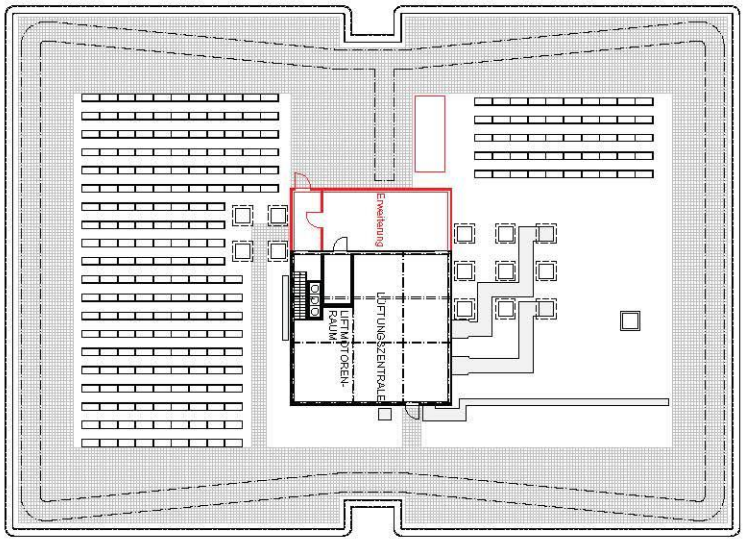

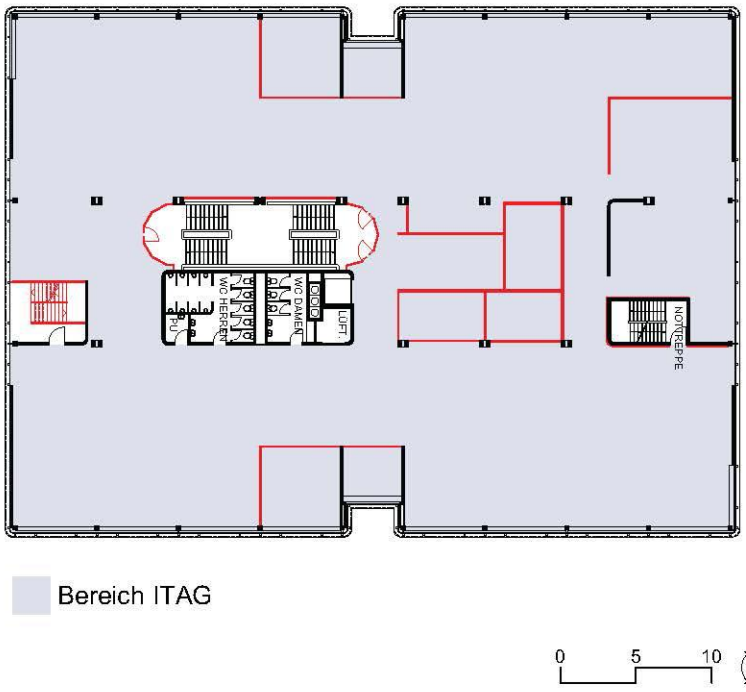

Grundriss Dachaufsicht: Hauptbau mit Anpassung Dachzentrale für Lüftung und Klimatisierung sowie
Schema Obergeschosse 2 und 3: Grossraumbüro ITAG mit zusätzlichem Fluchttreppenhaus und Brandschutzertüchtigung

Fassaden

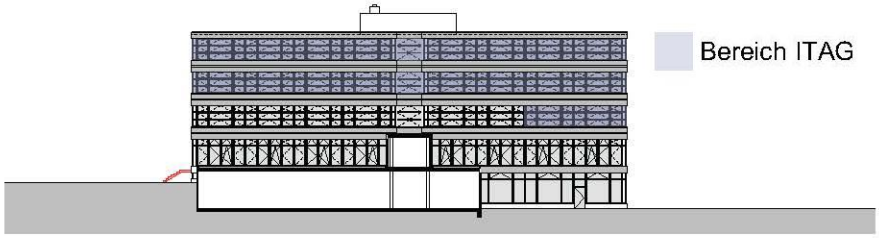

Südwestfassade Hauptbau mit Innenhof

Südwestfassade Osttrakt

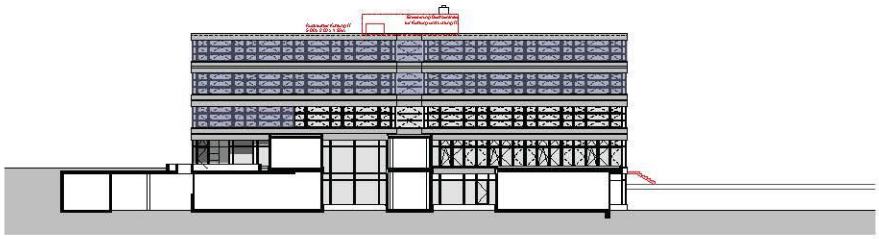

Nordwestfassade Hauptbau mit Innenhof

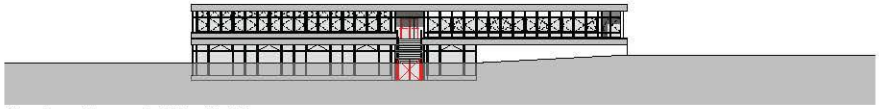

Nordwestfassade Westtrakt

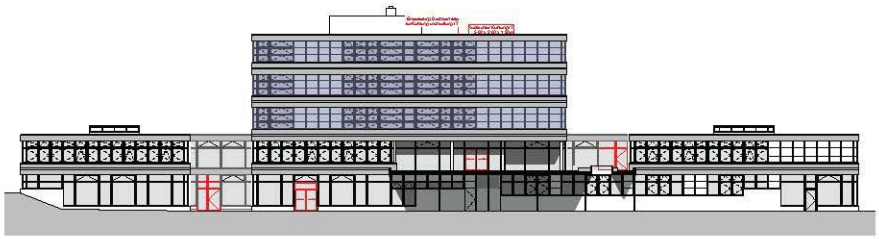

Nordostfassade

Südwestfassade

Fassadenansichten

2.3 BÜROLAYOUT

Bürolandschaft 2. Obergeschoss:

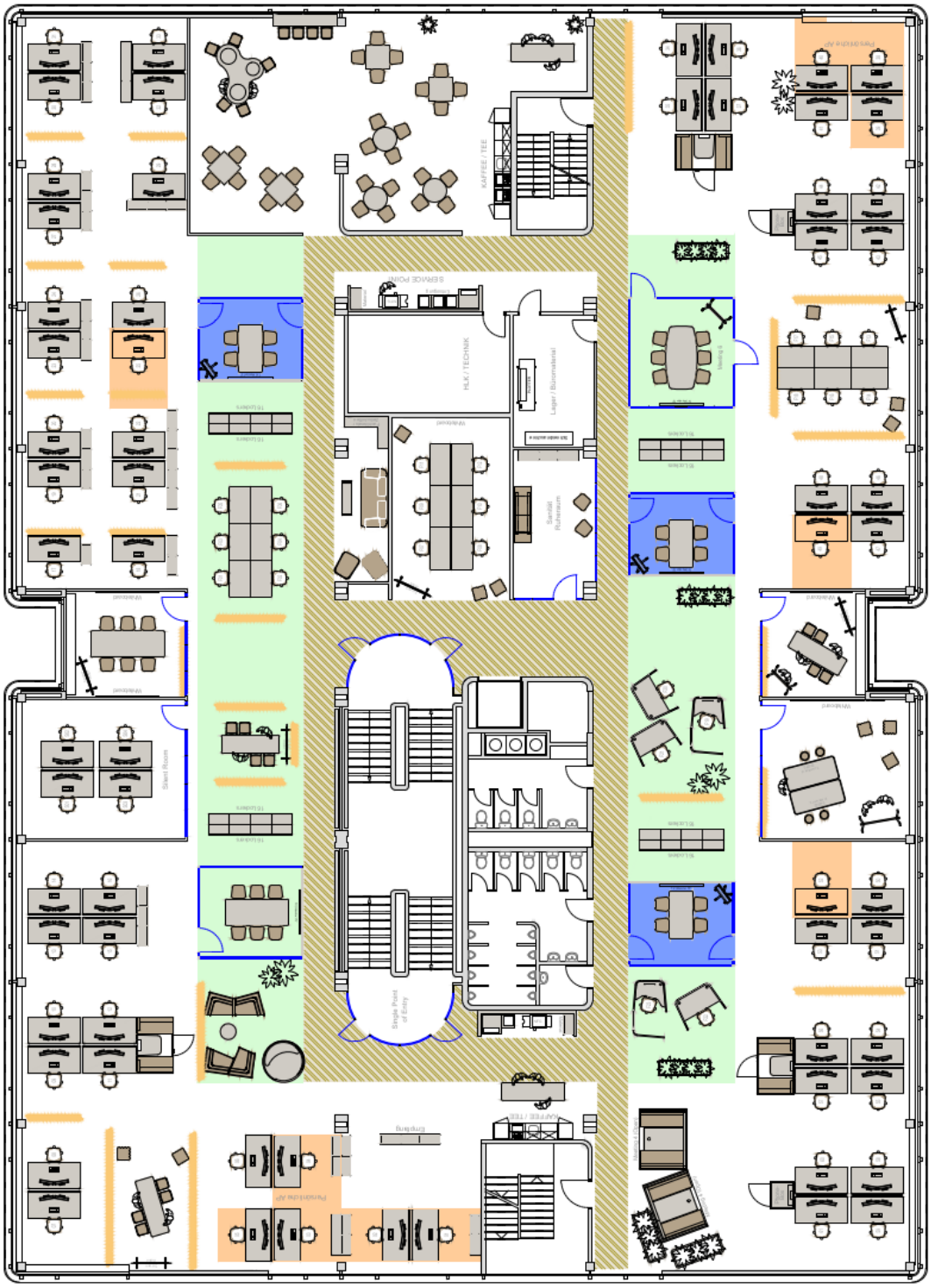

grüner Bereich: Coworking Zone
orangener Bereich: persönliche Arbeitsplätze

Bürolandschaft 3. Obergeschoss:

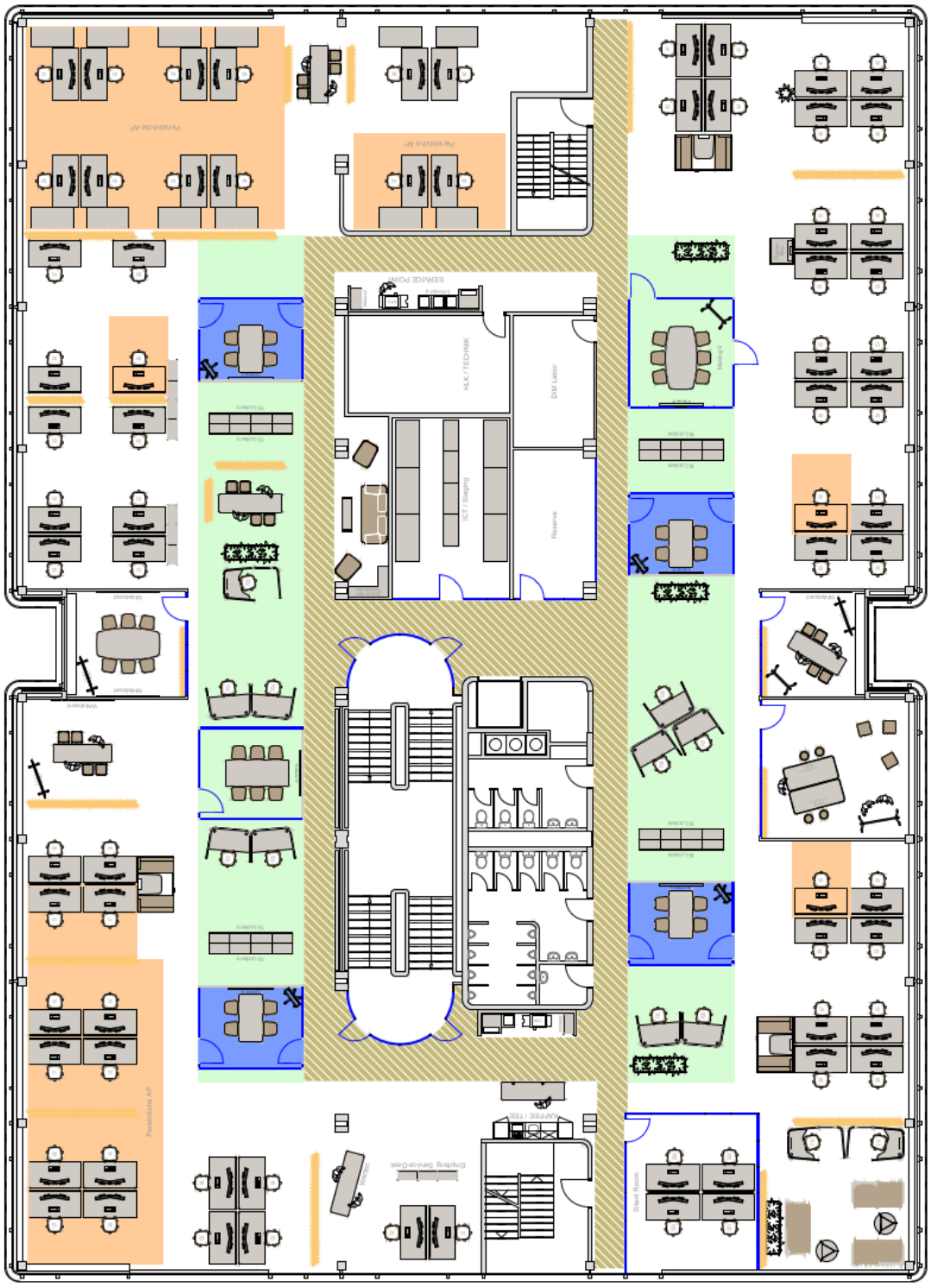

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **21.80**

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung;

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

1. Ausgangslage 5
1.1 Motion Kim Schweri 5
1.2 Postulat Bernhard Scholl 6
1.3 Motion Suzanne Marclay-Merz 6

2. Handlungsbedarf 6
2.1 Vertretung von Parlamentsmitgliedern 6
2.2 Erledigungsfristen parlamentarischer Vorstösse 7
2.3 Weiterer Revisionsbedarf 8

3. Umsetzung 8
3.1 Allgemeines 8
3.2 Aufteilung in zwei Vorlagen 9

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens 9
4.1 Teilnehmende 9
4.2 Übersicht über die Rückmeldungen 9
4.2.1 Vertretung von Parlamentsmitgliedern 9
4.2.2 Erledigungszeitpunkt parlamentarischer Vorstösse 11
4.2.3 Veränderte Erledigungsfristen 11
4.2.4 Verbesserung der Kommunikation und Transparenz 12

5. Vertretung von Parlamentsmitgliedern 12
5.1 Bedeutung 12
5.2 Vertretung von Mitgliedern des Grossen Rats 12
5.2.1 Bestimmung der Vertretung 12
5.2.2 Einzelfragen 14
5.2.3 Gründe für die Abwesenheit 14
5.2.4 Meldepflicht 15
5.2.5 Zuständige Instanz 16
5.2.6 Frist zur Anmeldung des Vertretungsbedarfs 16
5.2.7 Dauer der Abwesenheit 16
5.2.8 Freiwilligkeit der Vertretung 17
5.2.9 Entschädigung 17
5.2.10 Inpflichtnahme der Vertretenden 18
5.2.11 Mitgliedschaft der Vertretenden in Fraktionen 18
5.2.12 Mitgliedschaft der Vertretenden in Kommissionen 18
5.2.13 Parlamentarische Vorstösse 19
5.2.14 Kommunikation 19
5.3 Vertretung von Mitgliedern der Einwohnerräte 19
5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 20
5.5 Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene 22
5.5.1 Geschäftsordnung (GO) 22
5.5.2 Verordnungsebene 22

6. Erledigungsfristen sowie Erledigungszeitpunkt von parlamentarischen Vorstössen und weitere Änderungen 22
6.1 Erledigungsfristen von parlamentarischen Vorstössen 22
6.1.1 Erledigungszeitpunkt parlamentarischer Vorstösse, welche einen formellen Rechtsetzungsprozess erfordern 23
6.2 Verkürzung der Erledigungsfrist 24
6.2.1 Erledigung eines Vorstosses ohne die Notwendigkeit eines formalen Gesetzgebungsverfahrens 24
6.2.2 Erledigung durch Verfassungs- und Gesetzgebungsverfahren 25
6.2.3 Verzicht auf eine weiterführende gesetzliche Normierung von Fristerstreckungsgesuchen bei parlamentarischen Vorstössen 27
6.2.4 Eingereichte Vorstösse – genügende Regelung vorhanden 27
6.2.5 Überwiesene Vorstösse – bestehende Regelung genügt 27
6.3 Verbesserung der Kommunikation 28
6.3.1 Bisherige Kommunikation überfälliger parlamentarischer Vorstösse 28
6.3.2 Elektronischer Zugang über die Geschäftsseite des Grossen Rats 29
6.4 Weitere Änderungen 30
6.4.1 Bereinigung der Bestimmungen zum Präsidium des Grossen Rats 30
6.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 30
6.5.1 Zu § 9a Abs. 1 GVG 30
6.5.2 Zu § 9b GVG 30
6.5.3 Zu § 10 GVG, Überschrift 30
6.5.4 Zu § 11 GVG Abs. 2, 2bis und Überschrift 30
6.5.5 Zu § 42 Abs. 3 GVG 31
6.5.6 Zu § 42 Abs. 3bis GVG 31
6.5.7 Zu § 42 Abs. 4 GVG 31
6.6 Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene 32
6.6.1 Geschäftsordnung (GO) 32
6.6.2 Verordnungsebene 32

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung 32

8. Auswirkungen 32
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 32
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft 32
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft 32
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 33
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden 33
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 33

9. Weiteres Vorgehen 33

Antrag 33

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt nimmt mehrere auf dem parlamentarischen Weg eingereichte Anliegen auf und eröffnet einerseits neu die Möglichkeit einer Vertretung von Parlamentsmitgliedern auf Kantonsebene bei deren längerfristiger Abwesenheit und schafft andererseits differenziertere Regelungen für die Behandlung und Erledigung überwiesener parlamentarischer Vorstösse im Grossen Rat. Dafür werden die Verfassung des Kantons Aargau (KV) und das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) entsprechend angepasst.

Am 3. September 2019 wurde die (19.118) Motion Kim Schweri et al vom 7. Mai 2019 betreffend "Stellvertretungsregelung im Grossen Rat für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes und während der Stillzeit, sowie weiteren, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten" durch das Parlament überwiesen. Die Gründe, bei welchen eine Vertretung möglich ist, sollen abschliessend im Gesetz aufgezählt werden. Damit wird eine klare und praktikable Lösung geschaffen, die einen geordneten Parlamentsbetrieb ermöglicht und den Wählerwillen respektiert. Es wird vorgeschlagen, dass die Vertretung mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr dauern soll. Bei einer kürzeren Dauer würde sich der Aufwand für die Einsetzung einer Vertretung kaum lohnen, und bei einer längeren Dauer stellt sich die Frage, ob ein Ratsmitglied nicht eher zurücktreten sollte. Ob sich jemand unter diesen Prämissen vertreten lassen will, soll vollumfänglich vom Entscheid des betreffenden Ratsmitglieds abhängen.

Die am 3. März 2020 eingereichte (20.58) Motion Suzanne Marclay-Merz et al betreffend "Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretungsmöglichkeit in den Einwohnerräten" hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Mai 2020 mit Erklärung entgegengenommen. Er führte aus, dass es den Gemeinden freistehen soll, ob sie ihrerseits eine Regelung für die Gemeindeparlamente einführen wollen oder nicht. Falls sie sich allerdings für eine Vertretungsregelung entscheiden, hat sich diese an die kantonalrechtlichen Bestimmungen anzulehnen. Der Grosse Rat hat die Motion an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 abgelehnt. Das Anliegen der Motion wurde deshalb nicht formell in die Anhörungsvorlage (Synopse) aufgenommen. Im Anhörungsbericht wurden jedoch Ausführungen dazu gemacht und es wurde die Meinung der Anhörungsteilnehmenden zu einer denkbaren Regelung betreffend die Gemeinden eingeholt. Die Rückmeldungen zur Frage betreffend Verzicht auf eine Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats waren geteilt. Es ist weder eine klare Gutheissung noch eine klare Ablehnung festzustellen. Aufgrund des Anhörungsergebnisses unterbreitet der Regierungsrat deshalb den entsprechenden Entwurf einer Änderung des Gemeindegesetzes als Fremdänderung, wonach den Einwohnerratsgemeinden die Option offensteht, eine Stellvertretungslösung für ihre Parlamente einzurichten.

Mit der gleichen Vorlage wird das (19.17) Postulat Dr. Bernhard Scholl vom 8. Januar 2019 betreffend "fristgerechte Behandlung von überwiesenen Vorstössen durch den Regierungsrat" umgesetzt. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Stellungnahme bereit, den Gesetzgebungsprozess einer generellen Prüfung zu unterziehen und allenfalls differenzierte Anpassungen vorzunehmen. Der Vorstoss wurde am 3. September 2019 stillschweigend überwiesen. Die vorgenommene Prüfung des Gesetzgebungsprozesses hat ergeben, dass der Erledigungszeitpunkt für einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss nicht klar geregelt ist und neu ausdrücklich gesetzlich definiert werden soll. Damit wird mehr Klarheit für alle Beteiligten darüber erreicht, wann ein überwiesener parlamentarischer Vorstoss als erledigt gilt, respektive wann die ordentliche Frist zur Erledigung überschritten ist.

Um die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen zu beschleunigen, soll sodann bei parlamentarischen Vorstössen, welche keine Verfassungs- oder Gesetzesänderungen erfordern, die Frist zur Erledigung von drei auf zwei Jahre verkürzt werden. Die geltende Regelung betreffend Fristerstreckungsverfahren wird unverändert belassen. Schliesslich sollen Zugang und Information zu den (überfälligen) parlamentarischen Vorstössen verbessert werden.

Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt beinhaltet verschiedene Themen. Damit der Grosse Rat und insbesondere die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gelegenheit haben, ihren politischen Willen möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen (Grundsatz der Einheit der Materie), wird das Revisionsvorhaben in zwei Gesetzesvorlagen unterteilt. Die Änderungen betreffend Vertretungsregelung benötigen zudem eine Verfassungsänderung.

Zusammengefasst handelt es sich demnach um folgende Themen:

- Vertretung von Mitgliedern des Grossen Rats (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2),
- Mögliche Vertretung von Mitgliedern der Einwohnerräte, falls von der betreffenden Gemeinde vorgesehen (vgl. Kapitel 5.3),
- Gesetzliche Normierung des Erledigungszeitpunkts eines parlamentarischen Vorstosses (vgl. Kapitel 6.1),
- Verkürzung von Erledigungsfristen bei parlamentarischen Vorstössen, welche keinen formalen Gesetzgebungsprozess beinhalten (vgl. Kapitel 6.2),
- Verbesserungen der Kommunikation bei überfälligen Vorstössen (vgl. Kapitel 6.3).

---

1. Ausgangslage

1.1 Motion Kim Schweri

Am 7. Mai 2019 wurde die (19.118) Motion Kim Schweri et al betreffend "Stellvertretungsregelung im Grossen Rat für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes und während der Stillzeit, sowie weiteren, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten" eingereicht (nachfolgend: Motion Schweri).

Mit Beschluss vom 26. Juni 2019 nahm der Regierungsrat die Motion mit Erklärung entgegen. Er führte aus, dass sich nach Überprüfung verschiedener Möglichkeiten die Einführung einer Vertretung nach Massgabe der gesetzlichen Regelung über das Nachrücken bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds als sachgerecht erweise. Angestrebt werde eine Mindestdauer der Abwesenheit von 14 Wochen. Die Vertretungsregelung solle in Fällen des Mutterschaftsurlaubs und der Stillzeit gelten, bei Krankheit oder Unfall und bei begründeter beruflicher Verhinderung. Ob sich jemand unter diesen Rahmenbedingungen vertreten lassen wolle, solle dem Entscheid des betreffenden Grossratsmitglieds überlassen werden. Der Regierungsrat werde innert Jahresfrist eine entsprechende Anhörungsvorlage ausarbeiten.

Am 3. September 2019 überwies der Grosse Rat die Motion mit 77 zu 50 Stimmen an den Regierungsrat.

Ebenfalls am 7. Mai 2019 wurde das (19.105) Postulat Sander Mallien betreffend "Wahl von Suppleanten (Verminderung von Zufallsentscheiden des Parlaments wegen Abwesenheiten von Grossräten)" eingereicht. Am 26. Juni 2019 nahm der Regierungsrat in ablehnendem Sinne dazu Stellung. Am 3. September 2019 zog Sander Mallien das Postulat zurück.

1.2 Postulat Bernhard Scholl

Am 8. Januar 2019 wurde das (19.17) Postulat Dr. Bernhard Scholl betreffend "fristgerechte Behandlung von überwiesenen Vorstössen durch den Regierungsrat" eingereicht (nachfolgend: Postulat Scholl).

Mit Beschluss vom 10. April 2019 nahm der Regierungsrat das Postulat mit Erklärung entgegen. Er führte aus, dass er den gesamten Prozess der Erledigung von Vorstössen, insbesondere auch den Gesetzgebungsprozess, einer generellen Prüfung unterziehen und einen interkantonalen Vergleich vornehmen werde. Daraus ergebe sich eventuell eine differenzierte Anpassung der Fristen nach Charakter des Rechtserlasses, der zu normieren sei, oder nach Inhalt des Vorstosses. Insgesamt erachtete der Regierungsrat die generelle Fristverkürzung für die Erledigung parlamentarischer Vorstösse auf ein Jahr weiterhin als fraglich.

An der Sitzung des Grossen Rats vom 3. September 2019 wurde das unbestrittene Postulat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1.3 Motion Suzanne Marclay-Merz

Am 3. März 2020 wurde die (20.58) Motion Suzanne Marclay-Merz et al betreffend "Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretungsmöglichkeit in den Einwohnerräten" eingereicht (nachfolgend Motion Marclay-Merz). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Motion Schweri fokussiere auf die Bedürfnisse des Grossen Rats und thematisiere die Frage einer Vertretungsmöglichkeit in den kommunalen Parlamenten nicht. Daher solle mit der Motion Marclay-Merz der Regierungsrat beauftragt werden, bei der Ausarbeitung der Motion Schweri auch eine gesetzliche Grundlage für eine Vertretungsmöglichkeit für Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte vorzusehen.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 nahm der Regierungsrat diese Motion mit Erklärung entgegen. Den Gemeinden soll gemäss den Ausführungen des Regierungsrats freistehen, ob sie ihrerseits eine Regelung für die Gemeindeparlamente einführen wollen oder nicht. Falls sie sich allerdings für eine Vertretungsregelung entscheiden, hat sich diese an die kantonalrechtlichen Bestimmungen anzulehnen.

Der Grosse Rat lehnte den Vorstoss an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 ab. Dementsprechend war die Thematik nicht formeller Gegenstand der Anhörungsvorlage. Frageweise wurde jedoch die Meinung der Anhörungsteilnehmenden zur Stellvertretungsregelung auf Gemeindeebene abgeholt. Die abgegebenen zustimmenden und ablehnenden Meinungen halten sich annähernd die Waage. Mit Blick auf dieses unspezifische Ergebnis der Anhörung enthält die vorliegende Gesetzesvorlage eine Regelung, die es den Gemeinden mit Einwohnerrat ermöglicht, ebenfalls eine Stellvertretungslösung für längerfristig verhinderte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten einzurichten. So kann der Grosse Rat schon bei der ersten Lesung zu einem ausgearbeiteten Vorschlag befürwortend oder ablehnend Stellung nehmen.

2. Handlungsbedarf

2.1 Vertretung von Parlamentsmitgliedern

Der Grosse Rat soll wenn immer möglich in seiner Vollbesetzung tagen, damit der Wählerwille vollständig abgebildet werden kann. Die Mitglieder des Grossen Rats sind denn auch verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen (vgl. § 26 Abs. 2 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990). Absenzen lassen sich jedoch nicht immer verhindern. Ratsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, müssen sich bei der Ratssekretärin beziehungsweise dem Ratssekretär entschuldigen (§ 42 Abs. 3 Dekret über die Geschäftsführung des Grossen

Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991). Die Namen der entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden sind im Ratsprotokoll festzuhalten (§ 42 Abs. 4 GO).

Für die Vertretung von Mitgliedern des Grossen Rats während längerer Verhinderung bestehen derzeit keine Regelungen. Demgegenüber ist für die Stellvertretung in den parlamentarischen Kommissionen bereits ein ausgebautes Stellvertretungssystem etabliert. So werden die Mitglieder des Grossen Rats bei Abwesenheit in den Kommissionen durch andere Ratsmitglieder vertreten (§ 13 Abs. 1 GVG). Die Fraktionen bestimmen, durch wen das Kommissionsmitglied vertreten wird (§ 13 Abs. 2 GVG). Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, kann seine bisherige Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat (§ 13 Abs. 3 GVG). Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten bei Verhinderung übernimmt (§ 12 Abs. 3 GO). Die Kommissionsmitglieder regeln ihre Stellvertretung direkt innerhalb ihrer Fraktion. Sie melden ihre Abwesenheit und die Teilnahme der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters dem Kommissionspräsidium und dem Parlamentsdienst (Kapitel 2.1 Reglement über die Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen vom 26. April 2005, Stand vom 13. November 2018; nachfolgend: Kommissionsreglement). Stellvertretung ist sowohl für einzelne Sitzungen als auch für die umfassende Behandlung von Vorlagen möglich (Kapitel 2.2 Kommissionsreglement).

Neu soll nach Massgabe der Motion Schweri für die Mitglieder des Grossen Rats die Möglichkeit geschaffen werden, sich während einer längeren Verhinderung für alle Ratstätigkeiten, namentlich für die Sitzungen des Plenums, vertreten zu lassen. Den Gemeinden mit Einwohnerrat soll es freigestellt sein, ob sie die Möglichkeit der Stellvertretung in ihrer Gemeindeordnung vorsehen wollen.

2.2 Erledigungsfristen parlamentarischer Vorstösse

Zurzeit besteht die Regelung, dass überwiesene parlamentarische Vorstösse innert drei Jahren zu erledigen sind (vgl. § 42 Abs. 3 GVG). Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit einer effizienten und transparenten Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen für das Funktionieren des bestehenden demokratischen Systems. Trotzdem lassen sich längere Bearbeitungsdauern von überwiesenen Geschäften nicht in jedem Fall verhindern.

Die Gründe für überfällige Vorstösse sind vielfältig. In einer summarischen Auswertung von nicht fristgerecht bearbeiteten parlamentarischen Vorstössen der zwei Jahresberichte 2017 und 2018 ergab sich unter anderem, dass es sich dabei oft um Themen handelte, die eine komplexe legislatorische Umsetzung erforderten, was sich als zeitintensiv erwies. In anderen Fällen wurden Vorstösse thematisch zusammengefasst, weshalb es dadurch für einzelne Vorstösse zu einer längeren Bearbeitungsdauer kam. Schliesslich führten vereinzelt auch veränderte politische Schwerpunktsetzungen zu Verzögerungen in der Geschäftsbearbeitung.

Im Rahmen der internen Überprüfung des Gesetzgebungsprozesses wurde ein Kantonsvergleich mit 12 Kantonen erstellt. Dabei zeigte sich, dass der Kanton Aargau die Frist für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses mit drei Monaten kurz ansetzt (Beantwortungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG). Bei der Frist für die Erledigung eines Vorstosses gehört er mit einem Zeitrahmen von 36 Monaten demgegenüber zu den Kantonen mit einer eher langen Frist. Bei der Erledigungsfrist besteht demnach ein gewisser Handlungsspielraum (Erledigungsfrist gemäss § 42 Abs. 3 GVG).

Die bestehende Erledigungsfrist von drei Jahren gilt seit der GVG-Revision im Jahr 2015, mit welcher die Frist von vier Jahren auf drei Jahre reduziert wurde. Die geänderte Bestimmung in § 42 GVG trat am 1. März 2015 in Kraft. Derzeit wird weder zwischen den einzelnen Geschäftsarten wie Motion oder Postulat eine Unterscheidung gemacht, noch wird die Komplexität des zu erledigenden Geschäfts berücksichtigt. Schliesslich ist nicht geregelt, wann genau bei überwiesenen parlamentarischen Vorstössen der Zeitpunkt für die dreijährige Erledigungsfrist überschritten wird.

Für eine gute Zusammenarbeit zwischen den politischen Institutionen der parlamentarischen Legislative und der regierungsrätlichen Exekutive ist eine klare Definition von Vorteil, wann und bis zu welchem Zeitpunkt eine vom Parlament überwiesene Vorlage erledigt sein muss und was passiert, wenn eine Erledigung aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden kann. Normiert ist bislang lediglich, dass der Regierungsrat, sofern er die Fristen zur Erledigung nicht einhalten kann, die Verzögerung begründen und neue Fristen für die Erledigung vorschlagen muss (§ 42 Abs. 4 GVG). Wann genau dieser Erledigungszeitpunkt eintritt, ist allerdings nirgends festgehalten. Eine explizite Regelung hätte den Vorteil, dass sie die Nachvollziehbarkeit der Arbeit des Regierungsrats erhöht, Planungssicherheit schafft und für den politischen Prozess klare Leitlinien setzt.

Geplant ist, dass sich künftig die Erledigungsfristen von parlamentarischen Vorstössen nach der Art der für die Erledigung erforderlichen Massnahme unterscheiden. Als Unterscheidungskriterium dient dabei insbesondere die Frage, ob die Erledigung des parlamentarischen Auftrags eine formalgesetzliche Rechtsänderung nach sich zieht oder nicht. Eine Verkürzung der Behandlungsfristen was die Verfassungs- und Gesetzesrevisionen betrifft, ist jedoch nicht zielführend, da bereits der ordentliche Gesetzgebungsprozess die bestehenden Fristen von drei Jahren weitgehend beansprucht.

Neben der Festlegung eines klaren und nachvollziehbaren Erledigungszeitpunkts für parlamentarische Geschäfte lässt sich zusätzlich im Sinn einer Verbesserung der Transparenz die Auffindbarkeit von überfälligen Vorstössen und die Nachvollziehbarkeit der Fristüberschreitung noch verbessern, was mit dem vorliegenden Projekt ebenfalls an Hand genommen werden soll.

2.3 Weiterer Revisionsbedarf

Im Verlauf der gesetzgeberischen Vorarbeiten hat sich sodann weiterer Revisionsbedarf im GVG sowie in der Geschäftsordnung ergeben.

Dementsprechend sollen im Bereich der Organisationsbestimmungen des GVG die Bestimmungen zum Präsidium des Grossen Rats nachvollziehbarer aufgelistet werden. Bestimmungen, welche sich mit der Institution des Präsidiums befassen, befinden sich teilweise unter den Bestimmungen zum Ratsbüro, was nicht sachgerecht erscheint. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.

In der GO sollen sodann die Bestimmungen zur Eintretensdebatte an die gelebte Rechtswirklichkeit angepasst werden. Damit soll verhindert werden, dass die bestehenden Bestimmungen im GVG und in der GO zum Eintreten allenfalls zu widersprüchlichen Auslegungs- und Anwendungsergebnissen führen. Die geplanten Änderungen der GO sind allerdings nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens, da es sich um ein Dekret handelt, sondern werden später zusammen mit der Botschaft zur 2. Beratung ins Parlament eingebracht (vgl. § 78 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau [KV] vom 25. Juni 1980).

3. Umsetzung

3.1 Allgemeines

Die vorliegende Revision betrifft verschiedene Themen und hat Änderungen der Verfassung des Kantons Aargau und des Geschäftsverkehrsgesetzes zur Folge.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung und namentlich bei einer allfälligen Volksabstimmung ist der Grundsatz der Einheit der Materie zu beachten. Dieser leitet sich aus dem Anspruch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf unverfälschte Willenskundgabe ab. Er gebietet, dass in einer einzigen Vorlage nicht über mehrere Fragen abgestimmt wird, die keinen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen vielmehr ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Verletzt wird der Grundsatz der Einheit der Materie etwa dann, wenn mehrere politische Ziele miteinander verkoppelt werden (vgl. BGE 129 I 366; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht,

9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 1388 ff.; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, Seiten 700 ff.).

Vor dem Hintergrund der anstehenden Volksabstimmung wird deshalb das vorliegende Revisionsvorhaben in zwei Vorlagen aufgeteilt. Damit wird der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt.

3.2 Aufteilung in zwei Vorlagen

Die erste Vorlage betrifft die Thematik der Vertretung von Mitgliedern des Grossen Rats. Damit verbunden ist eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und des Geschäftsverkehrsgesetzes (vgl. hinten, Kapitel 5).

In der zweiten Vorlage werden im Rahmen einer Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes die Fristen zur Erledigung von parlamentarischen Vorstössen geändert. Ausserdem erfolgt eine formelle Bereinigung im Zusammenhang mit § 11 GVG (vgl. hinten, Kapitel 6).

4. Auswertung des Anhörungsverfahrens

4.1 Teilnehmende

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die politischen Parteien, die Gemeinden sowie die betroffenen Verbände und Organisationen zur Anhörung eingeladen. Das erstmals ausschliesslich als sogenannte "eAnhörung" durchgeführte und vollständig digitalisierte Anhörungsverfahren dauerte vom 25. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Den Anhörungsadressaten wurde zusätzlich zum Anhörungsbericht ein Fragebogen unterbreitet.

Es erfolgten 24 Eingaben, die sich wie folgt aufteilen:

Parteien

Die Mitte, Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), FDP.Die Liberalen, Grüne, Grünliberale Partei (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei (SP), Evangelische Volkspartei (EVP).

Verbände und weitere Teilnehmende

Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), Gemeinde Wohlen (beschränkte Teilnahme), Gemeinde Rupperswil, Gemeinde Birmenstorf, Gemeinde Windisch, Gemeinde Buchs (beschränkte Teilnahme), Gemeinde Geltwil, Gemeinde Oberrüti, Gemeinde Aristau, Gemeinde Unterkulm, Gemeinde Tegerfelden, Gemeinde Wohlenschwil, Gemeinde Arni, Gemeinde Wettingen (beschränkte Teilnahme).

4.2 Übersicht über die Rückmeldungen

Nachfolgend werden zunächst zusammengefasst die Ergebnisse der Anhörung in grundsätzlicher Weise erörtert. Soweit die Stellungnahmen konkrete Bestimmungen betreffen oder weiterführende Beurteilungen notwendig sind, findet sich die Auseinandersetzung mit diesen Voten im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. hinten, Kapitel 5.4 und 6.5).

4.2.1 Vertretung von Parlamentsmitgliedern

Für die Einführung einer Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats sind im Wesentlichen die Die Mitte, die FDP.Die Liberalen, die Grünen und die SP, mit Vorbehalt dafür sind im Wesentlichen die GLP, die AIHK und der AGG. Die AIHK regt an, dass zukünftig auch digitale Teilnahmen an Grossratssitzungen möglich sein sollen. Grundsätzlich dagegen sind im Wesentlichen die EDU, die SVP und die GAV. Aus Sicht des Regierungsrats ist dazu festzuhalten, dass die Einführung

einer Vertretungsregelung einem Bedürfnis von Mitgliedern des Grossen Rats entspricht. Die am 3. September 2019 überwiesene Motion von Grossrätin Kim Schweri (vgl. vorne, Kapitel 1.1) verpflichtet den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Zum Hinweis betreffend digitalen Parlamentssitzungen wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. September 2020 zur (20.166) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen hingewiesen. Danach lehnt der Regierungsrat eine quasi voraussetzungslos oder ohne besondere Umstände per Mehrheitsbeschluss des Rats – sei es auf kommunaler oder kantonaler Ebene – durchgeführte virtuelle Parlamentssitzung ab. Er kann sich aber solche unter klar umschriebenen Voraussetzungen, wie beispielsweise in der aktuellen Pandemiesituation, vorstellen. Dementsprechend besteht aktuell die Möglichkeit, bei den zuständigen kantonalen Stellen entsprechende Gesuche für Einwohnerratssitzungen einzureichen, welchen bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen im Sinn einer Ausnahmebewilligung entsprochen wird. Im Übrigen wird auf den in der Stellungnahme zur (20.166) Motion Susanne Marclay-Merz in Aussicht gestellten Bericht verwiesen, in welchem unter anderem eine gesamtheitliche Auseinandersetzung mit der Frage der ausnahmsweisen virtuellen Durchführung von Parlamentssitzungen erfolgen soll.

Dass die Auswahl der Vertretung nach den Regeln über das Nachrücken erfolgt, wird von den meisten Teilnehmenden der Anhörung begrüsst. Dagegen ausgesprochen haben sich im Wesentlichen die EDU und die GAV.

Die meisten Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass die Vertretung nur aus bestimmten, abschliessend festgelegten Gründen zulässig sein soll. Dagegen ausgesprochen haben sich im Wesentlichen die EDU und die GAV.

Mit der Minimaldauer der Vertretung von drei Monaten sind im Wesentlichen einverstanden die Die Mitte, die EVP, die FDP.Die Liberalen, die GLP, die Grünen, die SP, die AIHK und der AGG. Dagegen haben sich im Wesentlichen die EDU, die SVP und die GAV ausgesprochen. Die SVP befürwortet dagegen eine Minimaldauer von sechs Monaten, da eine kürzere Vertretungszeit keinen Sinn mache und nur unnötigen administrativen Aufwand generiere. Der Regierungsrat hält indessen an der vorgeschlagenen Minimaldauer von drei Monaten fest. Dies aus den in der vorliegenden Botschaft erwähnten Gründen (vgl. hinten, Kapitel 5.2.7.1), ergänzt mit der Feststellung, dass gerade in Fällen von Mutterschaft oder Unfällen selten bis nie eine Abwesenheit von mehr als sechs Monaten vorkommt. Entsprechend würden diese Abwesenheitsgründe bei einer Minimaldauer von sechs Monaten inhaltsleer.

Was die vorgeschlagene Maximaldauer der Vertretung von einem Jahr angeht, so erklären sich die meisten Teilnehmenden damit einverstanden. Dagegen sind im Wesentlichen die EDU, die SVP und die GAV. Vereinzelt werden sechs oder neun oder zehn Monate vorgeschlagen. Angesichts des deutlichen Anhörungsergebnisses wird an den vorgeschlagenen 12 Monaten festgehalten.

Die grosse Mehrheit der Teilnehmenden ist damit einverstanden, dass die vertretene Person selber entscheiden darf, ob sie sich vertreten lassen will oder nicht. Für den Fall, dass die verhinderte Person gar nicht selbst entscheiden kann, zum Beispiel infolge eines schweren Unfalls, wird in einer Antwort angeregt, diesen Entscheid der betreffenden Fraktion zu überlassen. Der Regierungsrat vertritt indessen die Auffassung, dass die Fraktion hierfür nicht das geeignete Gremium darstellt. In derartigen (eher seltenen) Fällen muss es deshalb damit sein Bewenden haben, dass keine Stellvertretung bestimmt wird.

Was eine Vertretungslösung für die Einwohnerräte betrifft, hat der Regierungsrat mit Blick auf eine vom Grossen Rat schliesslich nicht überwiesene Motion darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung formell in die Anhörungsvorlage aufzunehmen. Da der Regierungsrat das Anliegen der Motion nach wie vor unterstützte, stellte er im Rahmen der Anhörung zur Diskussion, ob eine entsprechende

Regelung geschaffen werden soll. Die Rückmeldungen halten sich ungefähr die Waage. So begrüssen etwa die Die Mitte, die EVP, die GLP, die Grünen, die SP, die AIHK, der AGG sowie die (Einwohnerrats)Gemeinde Windisch eine derartige Regelung, dagegen sprechen sich etwa die EDU, die FDP.Die Liberalen, die GAV sowie die (Einwohnerrats)Gemeinden Buchs und Wettingen aus. In diesem Licht erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, eine gesetzliche Regelung für die Gemeinden mit Einwohnerrat in die Vorlage aufzunehmen. Für diesen Fall spricht sich eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden für die vom Regierungsrat aufgezeigte Lösung auf. Das heisst, es soll den Gemeinden mit Einwohnerrat "lediglich" die Möglichkeit eröffnet werden, eine Vertretungslösung vorzusehen. Dies ist für jede Gemeinde freiwillig. Sie kann davon Gebrauch machen oder nicht. Falls sich aber eine Gemeinde dafür entscheidet und ihre Gemeindeordnung entsprechend ändert, gelangen die für den Grossen Rat geltenden Regelungen zur Anwendung. Diese Lösung ist ausgewogen und trägt allen Bedürfnissen am besten Rechnung.

4.2.2 Erledigungszeitpunkt parlamentarischer Vorstösse

Die weit überwiegende Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden unterstützt den Vorschlag, dass der Erledigungszeitpunkt für parlamentarische Vorstösse, welche einen formellen Rechtsetzungsprozess erfordern, im Zeitpunkt der Verabschiedung der Botschaft für die 1. Lesung erfolgen soll.

Die FDP.Die Liberalen und die SVP lehnen den erwähnten Vorschlag zum Erledigungszeitpunkt ab. Die SVP hält fest, dass der Erledigungszeitpunkt mit der regierungsrätlichen Botschaft zur 2. Lesung erfolgen sollte. Die FDP.Die Liberalen machen geltend, dass solche Vorstösse grundsätzlich mit der zweiten Beratung abgeschrieben werden sollen, da erst dann über deren Umsetzung Klarheit bestehe. Hierzu ist festzuhalten, dass der Erledigungszeitpunkt nicht gleichbedeutend ist mit der Abschreibung des parlamentarischen Vorstosses. Die Abschreibung im Jahresbericht gemäss § 83 Abs. 1 der Geschäftsordnung entspricht nicht der im GVG geregelten respektive neu festzulegenden Erledigungsfrist. Der Abschreibungszeitpunkt ist von der Erledigungsfrist nicht betroffen. Der Regierungsrat hält daher daran fest, dass der sich aus einem parlamentarischen Vorstoss ergebende Auftrag an den Regierungsrat mit der Vorlage der Botschaft für die 1. Lesung in zeitlicher Hinsicht erfolgt ist und danach quasi in parlamentarische Hoheit übergeht (vgl. im Übrigen hinten, Kapitel 6.1.1, sowie die Erläuterungen zu § 42 Abs. 3^{bis} GVG).

4.2.3 Veränderte Erledigungsfristen

Mit der Verkürzung der Erledigungsfrist bei parlamentarischen Vorstössen ohne formellen Rechtsetzungsprozess auf zwei Jahre zeigen sich die Anhörungssteilnehmenden praktisch durchgehend einverstanden. Die EDU hält eine Frist von maximal einem Jahr nach Überweisung des Vorstosses für die Erarbeitung einer regierungsrätlichen Botschaft als genügend. Die Gemeinde Windisch hält fest, dass eine umfassende Beantwortung eines Vorstosses, auch ohne formellen Rechtsetzungsprozess, länger dauern könne, weshalb es nochmals abzuwägen gelte, ob eine Verkürzung der Frist, obwohl verlangt, sinnvoll erscheine.

Mit der Belassung der Erledigungsfrist bei drei Jahren für parlamentarische Vorstösse, für welche ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren notwendig ist, zeigt sich die grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden einverstanden. Die SVP fordert, dass der Regierungsrat im Rahmen der Vorstossbeantwortung einen beabsichtigten formellen Rechtssetzungsprozess beantragen müsse und dass der Grosse Rat über diesen Antrag abschliessend entscheiden solle. Der erwähnte Vorschlag der SVP soll teilweise umgesetzt werden, indem der Regierungsrat künftig in seiner Bericht- und Antragserstattung zu parlamentarischen Vorstössen neu einen Textabschnitt einbaut, der erläutert, ob ein formeller Gesetzgebungsprozess für die Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses vorzusehen ist. Eine abschliessende und verbindliche Entscheidung durch den Grossen Rat kann damit aber nicht verbunden werden. Die EDU macht geltend, dass sich die Ausarbeitung der regierungsrätlichen Botschaft nicht über eine zu lange Zeitspanne hinziehen und maximal ein Jahr nach Überweisung des Vorstosses in Anspruch nehmen sollte. Zu den Ausführungen der EDU ist aus Sicht des Regierungs-

rats festzuhalten, dass die Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses mittels formellem Rechtsetzungsprozess nicht ausschliesslich aus der Erarbeitung einer regierungsrätlichen Botschaft besteht. Vielmehr umfasst ein formeller Rechtsetzungsprozess diverse weitere Prozessschritte wie die Erstellung eines Normkonzepts, verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren und öffentliche Anhörung. Dies ist innert Jahresfrist – insbesondere bei einer komplexeren Thematik – gar nicht möglich (vgl. im Übrigen hinten, Kapitel 6.2.2 und Erläuterungen zu § 42 Abs. 3 GVG.).

4.2.4 Verbesserung der Kommunikation und Transparenz

Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Transparenz bei der Kommunikation überfälliger parlamentarischer Vorstösse und beim digitalen Zugang zur Geschäftsdatenbank wird von den Parteien, Gemeinden und den Verbänden durchwegs begrüsst. Die SP bemerkt in allgemeiner Weise, dass auch die Öffentlichkeit erleichterten Zugang zu den überfälligen Vorstössen haben sollte, was mit der angedachten Umsetzungslösung erreicht werden kann. Die FDP.Die Liberalen halten fest, dass es wichtig für eine verbesserte Transparenz sei, dass eine digital zugängliche Datenbank für alle Mitglieder des Grossen Rats erstellt werde. Diese müsse laufend aktualisiert werden. Ebenso wichtig sei es, dass die Abläufe vollständig digitalisiert werden und einsehbar seien. Der jeweils aktuelle Text und Status könne sodann in den Jahresbericht des Regierungsrats übernommen werden. Der Regierungsrat hält fest, dass eine digital zugängliche Datenbank für die Mitglieder des Grossen Rats schon teilweise besteht, welche noch verbessert werden kann. Im Rahmen der kantonalen Digitalisierungsstrategie wird zudem laufend geprüft, welche Prozessverläufe sich für eine rasche Digitalisierung eignen und wie eine bestmögliche Transparenz erreicht werden kann. Dies muss aber zusätzlich und unabhängig von laufenden Gesetzgebungsverfahren geschehen.

5. Vertretung von Parlamentsmitgliedern

5.1 Bedeutung

Der Grosse Rat ist die oberste Aufsicht führende Behörde des Kantons (§ 76 Abs. 1 KV). Dem Grossen Rat (zusammen mit dem Volk) in seiner Funktion als gesetzgebende Behörde kommt deshalb eine besonders gewichtige demokratische und rechtsstaatliche Funktion im Staatsgefüge zu.

Die Einsetzung von Vertreterinnen und Vertreter führt zu nicht unerheblichen Veränderungen der personellen Zusammensetzung des Grossen Rats. So können insbesondere vorübergehend auch Personen in den Grossen Rat Einsitz nehmen, die nicht über die gleiche demokratische Legitimation wie die gewählten Grossratsmitglieder verfügen.

Die Einführung eines Vertretungsregimes für die Mitglieder des Grossen Rats lässt sich deshalb nicht als blosse Organisationsfrage behandeln, die gestützt auf § 86 Abs. 1 KV bloss durch Gesetz geregelt werden könnte. Stattdessen rechtfertigt sich die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage. Dies führt unter anderem dazu, dass die Einführung der Vertretungsregelung für die Mitglieder des Grossen Rats in jedem Fall dem obligatorischen Referendum unterstellt ist (§ 62 Abs. 1 lit. a KV). Auch in anderen Kantonen, die eine Vertretung für die Mitglieder des Kantonsparlaments kennen, besteht jeweils eine verfassungsmässige Grundlage, auch wenn sich deren Vertretungssysteme nicht restlos mit dem vorliegend geplanten vergleichen lassen.

5.2 Vertretung von Mitgliedern des Grossen Rats

5.2.1 Bestimmung der Vertretung

5.2.1.1 Nachrücken auf Zeit

Es erscheint sachgerecht, dass die Bestimmung der Vertretung im Grundsatz nach Massgabe der Regeln über das Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Grossen Rat erfolgt. Diese präsentieren sich wie folgt:

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Grossen Rat aus, erklärt die Staatskanzlei jenen Kandidaten oder jene Kandidatin als gewählt, der oder die von den Nichtgewählten auf der betreffenden Liste am meisten Stimmen erhalten hat (§ 18 Abs. 1 Gesetz über die Wahl des Grossen Rates [Grossratswahlgesetz] vom 8. März 1988). Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle (§ 18 Abs. 2 Grossratswahlgesetz). Kann ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, können die Unterzeichnenden der betreffenden Liste einen Ersatzvorschlag einreichen (§ 18a Abs. 1 Grossratswahlgesetz). Die von den Unterzeichnenden der Liste vorgeschlagene Person wird ohne Urnengang als gewählt erklärt (§ 18a Abs. 2 Grossratswahlgesetz).

Eine Bestimmung der Vertretung nach Massgabe dieser Regeln erweist sich für die vorliegende Fragestellung insbesondere aus demokratischen Überlegungen als sachgerecht. Sie lässt sich auf der Basis von 140 Grossratsmitgliedern umsetzen, was aus verfassungsrechtlicher Sicht von Bedeutung ist. Sodann ist sie verhältnismässig einfach zu handhaben, da im Grundsatz auf bestehende Regelungen zurückgegriffen werden kann.

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten haben so Gelegenheit, den Ratsbetrieb vorübergehend kennen zu lernen, was als persönliche Erfahrung und als Entscheidungsgrundlage für eine allfällige erneute Kandidatur dienen kann.

Diese Lösung geht davon aus, dass die Vertretenden während der Zeit ihres Einsatzes zu vollwertigen Ratsmitgliedern werden. Gleichzeitig ist die Ratsmitgliedschaft der Vertretenen während dieser Dauer gleichsam sistiert. Der Grosse Rat zählt somit zu keinem Zeitpunkt mehr als 140 aktive Mitglieder und es werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

5.2.1.2 Andere Möglichkeiten

Andere Möglichkeiten zur Einsetzung einer Vertretung erweisen sich als weniger geeignet:

Von vorneherein muss eine Wahl von Suppleantinnen und Suppleanten ausscheiden. Aus der regierungsrätlichen Beantwortung vom 26. Juni 2019 des Postulats von Sander Mallien zur Wahl von Suppleanten geht hervor, aus welchen Gründen der Regierungsrat die Wahl von Suppleantinnen und Suppleanten als Lösung ablehnt. In der Folge wurde das entsprechende Postulat zurückgezogen.

Als weitere Möglichkeit ist denkbar, dass das verhinderte Grossratsmitglied dem Parlamentsdienst vorab seine Position zu einzelnen Geschäften schriftlich bekannt gibt und der Parlamentsdienst die Stimme entsprechend einrechnet. Zwar wäre dies gesetzgebungstechnisch mit verhältnismässig geringem Aufwand verbunden. Das geltende Parlamentsrecht sieht denn auch Ausnahmen vom Grundsatz der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch eine elektronische Abstimmungsanlage vor (§ 7 Abs. 2 und 3 GO). Allerdings entstünde für das abwesende Grossratsmitglied Arbeitsaufwand, indem es sich auf geeignete Art und Weise in das Geschäft einarbeiten müsste. Bei Verhinderung, etwa infolge Krankheit oder Unfall, wäre dies unter Umständen gar nicht möglich. In entscheidender Weise kommt hinzu, dass diese Lösung der Grundidee einer parlamentarischen Debatte fundamental zuwiderläuft. So könnte das vertretene Ratsmitglied seine vor der Plenumsdebatte gefasste Meinung während der Debatte nicht mehr ändern, denn es wäre grundsätzlich wohl zwingend, dass die verhinderten Personen ihre Stimmen *vor* der Abstimmung im Plenum abgeben.

Auch die Erwartungen an die Reaktionsfähigkeit eines Ratsmitglieds liessen sich nicht erfüllen, da es zu Abänderungsanträgen keine Stellung beziehen könnte, und nicht in der Lage wäre, auf Rückkommensanträge zu reagieren.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Ausübung der Vertretung durch eine Fraktionskollegin oder einen Fraktionskollegen, wie dies bei den Kommissionen der Fall ist. So könnte die Vertretung sowohl für die Kommissionsarbeit als auch für die Arbeit im Plenum teilweise von der gleichen Person wahrgenommen werden. Das betreffende Grossratsmitglied hätte dann allerdings für die Plenumsabstimmung zwei Stimmen, mithin doppelte Stimmkraft. Dies wäre aus demokratischen Überlegungen ("one man, one vote") zumindest fragwürdig und ungewöhnlich, denn der Wählerwille würde insofern eingeschränkt. Bei fraktionslosen Mitgliedern müsste eine spezielle Regelung getroffen werden.

5.2.2 Einzelfragen

Analog bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds soll eine klar definierte Reihenfolge Platz greifen. Dann ist von vorneherein klar, welche Personen in welcher Reihenfolge als Vertreterin oder Vertreter in Frage kommen. Insofern hängt der entsprechende Entscheid nicht von dem Ratsmitglied oder gar dem Zufall ab, sondern wurde vom Stimmvolk festgelegt. Insofern besteht eine höhere demokratische Legitimation der vertretenden Person, als wenn sie von der zu vertretenen Person aus der Nachrückungsliste ausgewählt werden darf.

Es kann nun vorkommen, dass während einer Amtsperiode aus derselben Liste (zum Beispiel Partei X aus dem Bezirk A) mehrfach ein Nachrücken auf Zeit nötig wird. In diesem Fall soll die Liste pro Vertretungsfall stets wieder von oben nach unten abgearbeitet werden, das heisst, die Person mit dem grössten Wahlerfolg wird bei mehreren anfallenden Vertretungen pro Vertretungsfall stets zuerst angefragt, danach die zweite Person etc. Anders verhält es sich beim Ausscheiden eines Parlamentsmitglieds aus dem Amt, wo ein Verzicht auf ein Nachrücken praxisgemäss endgültig wirkt. Dabei bedeutet Verzicht auf das Nachrücken als Vertreterin oder Vertreter nicht zugleich Verzicht auf das Nachrücken bei Ausscheiden eines Parlamentsmitglieds im Amt und umgekehrt.

Sodann fragt sich, wie vorgegangen werden soll, wenn sämtliche Personen aus der Liste der Nachrückenden bereits in das Amt nachgerückt sind oder für eine Vertretung nicht zur Verfügung stehen. Beim Nachrücken im Amt findet in solchen Fällen eine Ergänzungswahl statt (vgl. § 18a Grossratswahlgesetz). Beim Nachrücken auf Zeit kann in diesem Fall keine Vertretung bestimmt werden. Dasselbe Resultat entsteht, wenn ein Grossratsmitglied bewusst darauf verzichtet, sich bei längerer Verhinderung vertreten zu lassen.

Schliesslich ist denkbar, dass sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter während des Vertretungseinsatzes die Möglichkeit bietet, im Amt nachzurücken. Das soll zulässig sein. In diesem Fall kann unter Berücksichtigung der massgeblichen Mindestdauer der Vertretung eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter eingesetzt werden.

Auf die 2. Beratung hin wird gemeinsam mit dem Parlamentsdienst zu prüfen sein, inwiefern diese Fragen einer Regelung auf Dekretsstufe (Geschäftsordnung) oder auf Reglementsstufe bedürfen.

5.2.3 Gründe für die Abwesenheit

5.2.3.1 Allgemeines

Die Motion Schweri zielt in erster Linie auf eine Vertretungsregelung während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs und während der Stillzeit ab. Gerade bei Mutterschaft erscheint eine Vertretungsregelung als erforderlich. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Niederkunft (Art. 16c Abs. 1 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft [Erwerbsersatzgesetz, EOG] vom 25. September 1952). Er endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Vorzeitig endet er, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (Art. 16d EOG). Massgebend ist der Tag der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad (Art. 25 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz, EOV).

Dabei gelten Sitzungsgelder von Parlamenten als massgebender Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts H 274/03 vom 2. August 2004). Mit einem AHV-pflichtigen Lohn ist Erwerb verbunden, und die vorzeitige Aufnahme der Erwerbstätigkeit führt wie dargestellt zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung. Ausnahmen bestehen bei geringfügigem Lohn, wenn der Betrag von Fr. 2'300.– pro Kalenderjahr nicht überschritten wird (vgl. Art. 34d Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947; Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherung BSV über die Mutterschaftsentschädigung [KS MSE], Rz. 1033 ff.). Dabei ist der Betrag entscheidend, der in einem Jahr verdient wird und nicht derjenige, welcher während der effektiven Einsatzzeit erzielt wird. Die Entschädigung von Mitgliedern des Grossen Rats übersteigt in einem Jahr fraglos diesen Betrag.

Analog zu Verhinderung infolge Mutterschaft soll gemäss Motion die Vertretung auch für länger andauernde unfall- oder krankheitsbedingte Verhinderungen sowie für den Militär- und Zivildienst gelten, sofern keine Beurlaubung für den Ratsbetrieb möglich ist.

Grundsätzlich können die Gründe für eine Abwesenheit enger oder weiter gefasst werden.

5.2.3.2 Abschliessende Aufzählung der Gründe

Die einfachste und klarste Lösung besteht darin, die massgeblichen Gründe gesetzlich abschliessend zu regeln. In Frage kommen dabei im Wesentlichen Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen sich eine Verhinderung des Ratsmitglieds meistens nicht vermeiden lässt. Die entsprechenden Belege (Arztzeugnis betreffend Unfall, Krankheit, Rehabilitation; Aufgebot zum Militärdienst etc.) sind der Abwesenheitsmeldung (vgl. nachfolgend, Kapitel 5.2.4) beizulegen. Es erscheint konsequent, auch für die Abwesenheit infolge Militärdienst die Möglichkeit einer Vertretung vorzusehen, selbst wenn der oder die Dienstpflichtige Urlaub erhält. Es soll den Parlamentsangehörigen überlassen bleiben, die Prioritäten zu setzen und abzuwägen, ob der Ausübung des politischen Mandats oder der Erfüllung der Dienstpflicht der Vorrang gebührt.

Wer sich in den Grossen Rat wählen lässt, hat sich bewusst für eine vierjährige Tätigkeit als Parlamentarierin oder Parlamentarier entschieden und gegenüber seiner Wählerschaft Verantwortung übernommen. Vorzuziehen ist damit eine möglichst klare und praktikable Lösung, die einen geordneten Parlamentsbetrieb sicherstellt und den Wählerwillen respektiert. In diesem Sinne kommt eine Vertretungslösung, die voraussetzungslos möglich ist, nicht in Frage. Aber auch mit einer Vertretung "aus wichtigen Gründen" wird das angestrebte Ziel nur teilweise erreicht. Liesse man etwa beruflich bedingte Verhinderungen als wichtige Gründe zu, wäre dies kaum von freiwilligen Sabbaticals, unbezahlten Urlauben, Studienaufenthalten, Bildungsreisen im weiteren Sinn etc. abzugrenzen. Deshalb sollen die zulässigen Gründe im Gesetz abschliessend erwähnt werden.

5.2.4 Meldepflicht

Da die einzelnen Gründe abschliessend aufgelistet werden sollen, ist die Einführung einer Bewilligungspflicht nicht erforderlich, sondern es genügt eine blosse Meldepflicht, ergänzt mit der Pflicht zur Einreichung der einschlägigen Belege. Wollte man dagegen auch andere "wichtige Gründe" genügen lassen, müsste eine Instanz bezeichnet werden, die über das Vorliegen dieser wichtigen Gründe entscheidet. Würden dagegen überhaupt keine Gründe vorausgesetzt, wäre wiederum einer einfachen Meldepflicht Genüge getan. Gleichwohl ist zu regeln, dass das Präsidium die Belege auf Plausibilität prüft und die Vertretung bestimmt (vgl. nachfolgend, Kapitel 5.2.5).

5.2.5 Zuständige Instanz

Mit Einführung einer Meldepflicht stellt sich die Frage, wer die Abwesenheitsmeldung entgegennehmen und prüfen soll, ob die Voraussetzungen zur Einsetzung einer Vertretung erfüllt sind.

In Frage kommen dafür das Büro (vgl. § 11 GVG, §§ 5 ff. GO) oder das Präsidium (vgl. § 10 GVG, § 4 GO) des Grossen Rates. Sowohl das Büro als auch das Präsidium sind Organe des Grossen Rats (§ 9 GVG) und deren Zuständigkeiten sind im Geschäftsverkehrsgesetz und der Geschäftsordnung festgelegt. Die Präsidentenkonferenz erscheint angesichts ihrer Aufgaben eher weniger geeignet (vgl. § 34a GO).

Angesichts der abschliessenden Aufzählung möglicher Gründe und der daraus resultierenden Meldepflicht besteht kein Ermessensspielraum. Es sind einzig die eingereichten Dokumente zu prüfen, ob sie den geltend gemachten Grund belegen. Im Weiteren kann es Fälle geben, in denen rasch entschieden werden muss. Entsprechend erscheint es sachgerecht, dass die Meldung an das Präsidium erfolgt.

Nach Prüfung der Belege wird das Präsidium nach Massgabe der neuen Verfahrensregeln die Vertreterin oder den Vertreter bestimmen und das Zustandekommen der Vertretung feststellen.

5.2.6 Frist zur Anmeldung des Vertretungsbedarfs

Damit eine Vertretung nahtlos eingesetzt werden kann, ist lediglich ein sehr kurzer zeitlicher Vorlauf erforderlich, um die nötigen organisatorischen Massnahmen treffen zu können. Auf die gesetzliche Statuierung einer Frist, innert welcher der Vertretungsbedarf anzumelden ist, kann deshalb verzichtet werden. Der nächstmögliche Zeitpunkt für ein Nachrücken ist jeweils die nächste Grossratssitzung. In Phasen, in denen Sitzungen stattfinden, kann der Wechsel innerhalb einer Woche gewährleistet werden. In Zeiträumen, in denen keine Sitzungen stattfinden, ist die Einrichtung einer Vertretung nicht dringend.

Bei Verhinderungen, die sich nicht planen lassen, so insbesondere bei Unfall und gegebenenfalls bei Krankheiten, wäre die Einhaltung einer vorgängigen Frist ohnehin nicht möglich. Diesfalls werden die nötigen Vorkehrungen so rasch wie möglich zu treffen sein.

5.2.7 Dauer der Abwesenheit

5.2.7.1 Minimale Dauer

Die Motion Schweri zielt ausdrücklich darauf ab, eine Vertretungslösung für längere Verhinderungen vorzusehen, und nicht bloss für eine oder ein paar wenige Grossratssitzungen. Diesbezüglich besteht ein wesentlicher Unterschied zum inzwischen zurückgezogenen Postulat von Sander Mallien betreffend Wahl von Suppleanten (vgl. vorne, Kapitel 1.1). Jener Vorstoss beantragte eine Vertretungsregelung bereits für kurzfristige und einmalige Abwesenheiten. Stattdessen wird in der Motion eine Mindestabwesenheitsdauer von beispielsweise 12 Wochen gefordert.

Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, eine gewisse Mindestdauer festzulegen. Bei kurzen Verhinderungen besteht kein Bedürfnis zur Einsetzung einer Vertretung, und der administrative Aufwand dafür liesse sich kaum rechtfertigen. Es erscheint sachgerecht sein, eine Vertretung ab einer Verhinderung von drei Monaten zu ermöglichen. Drei Monate entsprechen im Wesentlichen der in der Motion genannten Mindestdauer von 12 Wochen.

Angesichts der Komplexität der Parlamentsgeschäfte lässt sich fragen, ob es bei einer Vertretungsdauer von lediglich drei Monaten jemandem überhaupt gelingen kann, ein vollwertiges Parlamentsmitglied zu werden. Dies lässt sich effektiv nicht restlos realisieren, ist aber auch nicht das Ziel der vorgeschlagenen Regelung. Wichtiger erscheint aus demokratischen Überlegungen, dass für die entsprechende Dauer der Verhinderung die Wählerschaft adäquat repräsentiert werden kann.

5.2.7.2 Maximale Dauer

Betreffend die Festlegung einer zeitlichen Maximalgrenze der Vertretung wird in der Motion im Zusammenhang mit der Stillzeit eine maximale Dauer eines Jahres vorgeschlagen, was vertretbar erscheint. Auch im Hinblick auf längerdauernde Verhinderungen infolge Militär- oder Zivildienst oder wegen Krankheit oder Unfall rechtfertigt sich eine maximale Frist von einem Jahr. Diese muss selbstredend nicht ausgeschöpft werden. Umgekehrt wäre es äusserst ineffizient, wenn durch eine kürzere Maximalfrist eine weitere Vertretung bestellt werden müsste. Im Übrigen ist es auch für die vertretende Person attraktiver, die Funktion zu übernehmen, wenn sie potenziell für eine gewisse Zeit ausgeübt werden kann.

Diese Maximaldauer gilt sinnvollerweise nicht pro Legislaturperiode, sondern pro Verhinderungsfall. Allerdings rechtfertigt sich eine derart lange Maximaldauer nur dann, wenn die Gründe für die Verhinderung eng gefasst werden (vgl. vorne, Kapitel 5.2.3).

5.2.8 Freiwilligkeit der Vertretung

Der Entscheid, ob sich jemand bei Verhinderung vertreten lassen will oder nicht, soll dem betreffenden Ratsmitglied obliegen. Niemand soll gezwungen sein, sich bei vorübergehender Verhinderung durch eine andere Person vertreten zu lassen. Es wird deshalb im Grundsatz eine Regelung vorgesehen, wonach das betreffende Grossratsmitglied vor seiner längeren Verhinderung zum Ausdruck bringen muss, dass es sich vertreten lassen will. Konkret heisst dies, dass in Fällen, in denen das betreffende Grossratsmitglied nichts betreffend Vertretung verlauten lässt, keine solche installiert wird. Im Fall, in welchem eine Vertretung wahrgenommen werden soll, muss das betreffende Mitglied dies aktiv kundtun und dabei mindestens den Anfangszeitpunkt, wenn möglich respektive bekannt, auch den Endzeitpunkt festlegen. Wenn dieser noch nicht bestimmbar ist, bleibt der Entscheid, darüber zu befinden, auf jeden Fall beim vertretenen Grossratsmitglied.

In gewissen Fällen kann die Vertretung zeitlich klar definiert werden. Dann ist davon auszugehen, dass sie automatisch dahinfällt. In anderen Fällen wird dies nicht möglich sein, so etwa bei Krankheit oder Unfall. In derartigen Fällen wird eine entsprechende Erklärung des vertretenen Ratsmitglieds erforderlich sein.

5.2.9 Entschädigung

5.2.9.1 Grundsatz

Das bestehende Entschädigungssystem basiert auf der verfassungsrechtlich festgelegten Anzahl von 140 Grossratsmitgliedern (§ 76 Abs. 2 KV). Konsequenterweise dürfen deshalb für den gleichen Zeitraum auch höchstens für 140 Ratsmitglieder Entschädigungen ausgerichtet werden. Erforderlich ist deshalb eine kostenneutrale Umsetzung der Vertretungsregelung. Das heisst, für die Dauer der Stellvertretung sollen Entschädigungen an die Vertreterin oder den Vertreter gehen. Das Ratsmitglied, das sich vertreten lässt, soll für diese Dauer nicht entschädigt werden.

5.2.9.2 Pauschalen

Die Mitglieder des Grossen Rats beziehen eine jährliche Grundentschädigung (§ 58a GVG). Diese beträgt gemäss einem Beschluss des Grossen Rats für die Ratsmitglieder derzeit jährlich pauschal Fr. 4'000.–. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rats bezieht eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 20'000.–, die beiden Vizepräsidenten erhalten pro Jahr je Fr. 5'000.– (§ 90 Abs. 1 GO).

Diese Pauschalbeiträge werden den Mitgliedern quartalsweise ausgerichtet. Im Falle einer Vertretung könnten die Pauschalbeträge jeweils gerundet auf volle Monate ausgerichtet werden. Damit ist sichergestellt, dass die Pauschale pro rata jeweils entweder für das vertretene Mitglied anfällt oder für die Vertreterin oder den Vertreter. Zur Umsetzung ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Geschäftsordnung erforderlich (vgl. hinten, Kapitel 5.5.1).

5.2.9.3 Sitzungsgelder

Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an Sitzungen des Rats, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld (vgl. § 58a GVG, § 87 GO). Dieses wird den Ratsmitgliedern pro Sitzung ausgerichtet. Damit lässt sich klar zuordnen, welche Sitzungsgelder der vertretenen und welche der vertretenden Person zustehen.

5.2.10 Inpflichtnahme der Vertretenden

Jedes Mitglied, dessen Wahl für gültig erklärt worden ist, legt nach der Konstituierung des Rats das Gelöbnis ab. Wer dieses verweigert, verzichtet damit auf sein Amt (§ 5 Abs. 1 GVG). Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten (§ 5 Abs. 3 GVG).

Das Gesetz stellt somit den Grundsatz auf, dass alle Ratsmitglieder in Plicht zu nehmen sind. Geht man wie in der vorliegenden Konzeption davon aus, dass die Vertreterinnen und Vertreter während der Dauer ihres Einsatzes zu vollwertigen Mitgliedern des Grossen Rats werden (vgl. vorne, Kapitel 5.2.1.1), dann sind sie ebenfalls in Pflicht zu nehmen.

Der Inpflichtnahme der Ratsmitglieder kommt somit eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Es werden daran auch einige wichtige Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder geknüpft. So erhalten sie beispielsweise erst nach der Inpflichtnahme Einsicht in Kommissionsakten (vgl. § 23 GVG, § 13 GO) das Recht, Auskünfte von der Verwaltung einzuholen (vgl. § 22 GVG) und das Recht zur Einreichung von parlamentarischen Vorstössen (vgl. § 41 GVG). Nach der Inpflichtnahme sind sodann beispielsweise Interessenbindungen offen zu legen (vgl. § 7 GVG).

Gesamthaft erweist es sich deshalb als erforderlich, auch die Vertreterinnen und Vertreter in Pflicht zu nehmen. Ein nennenswerter Zusatzaufwand ist damit nicht verbunden

5.2.11 Mitgliedschaft der Vertretenden in Fraktionen

Die Vertreterinnen und Vertreter sollen während der Dauer ihres Einsatzes zu vollwertigen Fraktionsmitgliedern werden. Sie haben damit die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Fraktionsmitglieder. Es wird dem Grossen Rat obliegen, entsprechende Regelungen auf Reglementsstufe zu erlassen.

5.2.12 Mitgliedschaft der Vertretenden in Kommissionen

Die Vertreterinnen und Vertreter sollen, wie die übrigen Mitglieder einer Fraktion, dieselben Möglichkeiten zur Kommissionsmitarbeit haben. Das bedeutet indessen nicht, dass sie automatisch das Kommissionsamt des vertretenen Ratsmitglieds übernehmen. Vielmehr obliegt dieser Entscheid dem Büro auf Vorschlag der Fraktionen (§ 12 Abs. 1 GVG). Insofern besteht kein Regelungsbedarf.

Ratsmitglieder, die eine Stellvertretung in den Kommissionen wahrnehmen, haben Anspruch auf alle relevanten Kommissionsunterlagen. Die Aktenzustellung erfolgt durch das Kommissionsmitglied, die Fraktionsleitung oder auf Anfrage durch den Parlamentsdienst. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen. Für längerfristige Vertretungen kann der Parlamentsdienst der Vertreterin beziehungsweise dem Vertreter befristet Zugriff auf die elektronische Kommunikationsplattform der Kommission (GRAGnet-Bereich) gewähren (Kapitel 2.3 Kommissionsreglement).

Die Mitgliedschaft der vertretenen Ratsmitglieder ist für die Dauer der Vertretung gleichsam sistiert. Infolgedessen haben sie keinen Zugang mehr zu Kommissionsakten (vgl. § 13 GO). Damit sie trotzdem mit allgemeinen Informationen aus dem Grossen Rat bedient werden können, wird zu prüfen sein, in welchen Bereichen sie Zugriff auf die Informationsplattform behalten. Ebenfalls gilt es zu klären, auf welche Stufe diesbezüglich Regelungsbedarf besteht. Es dürfte sachgerecht sein, dies auf Reglementsstufe zu normieren.

5.2.13 Parlamentarische Vorstösse

Die Vertreterinnen und Vertreter sollen auch parlamentarische Vorstösse einreichen können, die grundsätzlich gleich zu behandeln sind wie Vorstösse des vertretenen Ratsmitglieds. Dieses übernimmt nach seiner Rückkehr den Vorstoss seiner Vertreterin oder seines Vertreters nicht automatisch. Umgekehrt übernimmt auch die Vertreterin oder der Vertreter einen hängigen Vorstoss des vertretenen Mitglieds nicht automatisch. Vielmehr soll in analoger Anwendung die bei Ausscheiden eines Erstunterzeichnenden aus dem Grossen Rat geltende Regelung Platz greifen, wonach das Geschäft erledigt ist, wenn nicht innert vier Wochen ein Ratsmitglied den Vorstoss übernimmt (vgl. § 42 Abs. 2 GVG). Auf diese Weise kann die Vertretung frei entscheiden, ob sie einen eingereichten Vorstoss übernommen wolle. Das Gleiche gilt für das zurückkehrende Ratsmitglied. Denkbar ist auch, dass die Übernahme des Vorstosses durch eine andere Fraktionskollegin oder einen anderen Fraktionskollegen oder durch ein den Vorstoss mitunterzeichnendes Ratsmitglied einer anderen Fraktion als sachdienlicher erscheint.

5.2.14 Kommunikation

Wichtig ist, dass gegenüber der Wählerschaft jederzeit Transparenz herrscht, wer in welcher Funktion im Grossen Rat Einsitz nimmt. Die Bestellung einer Vertretung ist deshalb auf geeignete Weise zu kommunizieren. Zum einen kann die Einsetzung einer Vertreterin oder eines Vertreters auf der Homepage des Grossen Rats auf der Startseite, unter "News", kommuniziert werden. Zum andern besteht die Möglichkeit, auf der Traktandenliste der Sitzungen des Grossen Rats im Rahmen der Inpflichtnahme der Vertreterin oder des Vertreters einen Hinweis anzubringen.

5.3 Vertretung von Mitgliedern der Einwohnerräte

Am 3. März 2020 wurde die (20.58) Motion Suzanne Marclay-Merz et al betreffend "Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretungsmöglichkeit in den Einwohnerräten" eingereicht (nachfolgend Motion Marclay-Merz). Zur Begründung wird ausgeführt, die Motion Schweri fokussiere auf die Bedürfnisse des Grossen Rats und thematisiere die Frage einer Vertretungsmöglichkeit in den kommunalen Parlamenten nicht. Daher soll mit der Motion Marclay-Merz der Regierungsrat beauftragt werden, bei der Ausarbeitung der Motion Schweri auch eine gesetzliche Grundlage für eine Vertretungsmöglichkeit für Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte vorzusehen. Dabei sollen die kommunalen Bedürfnisse geprüft und soweit sinnvoll differenziert behandelt werden. Durch flexiblere Arbeits- und Lebensformen wie Sabbaticals, längere Auslandaufenthalte und dergleichen werde es zunehmend schwieriger, ausreichend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für die Einwohnerräte zu finden. Studienaufenthalte, Auslandreisen sowie längere geschäftliche Abwesenheiten würden einem entsprechenden Engagement oft im Weg stehen oder wertvolle Ratsmitglieder faktisch zu einem Rückzug aus der kommunalen Politik zwingen. Eine Vertretungsregelung für kürzere Phasen liesse sich bei den Einwohnerräten eher rechtfertigen als beim Grossen Rat, da die im Einwohnerrat behandelten Geschäfte meist in einer Sitzung erledigt werden.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 nahm der Regierungsrat diese Motion mit Erklärung entgegen. Den Gemeinden soll gemäss den Ausführungen des Regierungsrats freistehen, ob sie ihrerseits eine Regelung für die Gemeindeparlamente einführen wollen oder nicht. Falls sie sich allerdings für eine Vertreterregelung entscheiden, hat sich diese an die kantonalrechtlichen Bestimmungen anzulehnen. Der Grosse Rat lehnte den Vorstoss an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 indessen ab. Unter anderem wurde argumentiert, dass Personen, die in Einwohnerräte gewählt seien, wichtiger seien als Mitglieder des Grossen Rats.

Obwohl der Regierungsrat das Anliegen der Motion Marclay-Merz unterstützte, verzichtete er unter diesen Umständen darauf, eine entsprechende Regelung formell in die Anhörungsvorlage aufzunehmen. Gleichzeitig nutzte er diese Gelegenheit zur Klärung, wie der Kreis der Anhörungsteilnehmenden diese Thematik beurteilt, indem er eine mögliche Regelung aufzeigte und die Thematik im Fragebogen zur Diskussion stellte.

Da die positiven und negativen Rückmeldungen annähernd ausgeglichen waren, nimmt der Regierungsrat eine entsprechende Regelung in die Vorlage auf. Soll auf kommunaler Ebene eine Stellvertretungsmöglichkeit in den Parlamenten eingeführt werden, wäre im kantonalen Recht, konkret im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Für die Gemeinden soll die Einführung der Möglichkeit, sich als Einwohnerrätin oder Einwohnerrat bei längerfristigen Abwesenheiten vertreten zu lassen, wie dargelegt freiwillig sein.

Von der Thematik betroffen sind derzeit die folgenden zehn aargauischen Gemeinden, die über einen Einwohnerrat verfügen: Aarau, Baden, Brugg, Buchs, Lenzburg, Obersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen.

5.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.4.1 Zu § 76 Abs. 3 KV und Überschrift

§ 76 Abs. 3 1. Stellung, Zusammensetzung und Vertretung (neu)

[3] Das Gesetz regelt die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für Vertretung der Mitglieder des Grossen Rats wird bewusst kurz und prägnant gehalten. Ausdrücklich wird immerhin erwähnt, dass die Verhinderung "längerfristig" sein muss. Das Gesetz hat zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Ausgeschlossen ist damit jedenfalls die Bestellung einer Vertretung lediglich für eine einzelne Sitzung. Darüber hinaus obliegt es dem Gesetz, die Vertretung näher auszugestalten. Mit der Änderung von § 76 KV geht auch eine Änderung der Überschrift einher.

5.4.2 Zu § 5 Abs. 3 GVG

§ 5 Abs. 3 Inpflichtnahme (geändert)

[3] Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten, sowie die Vertretungen gemäss § 7a.

Die Vertreterinnen und Vertreter sind in Pflicht zu nehmen, da verschiedene Rechte und Pflichten an die Inpflichtnahme geknüpft sind (vgl. vorne, Kapitel 5.2.10). Diese Ergänzung von § 5 Abs. 3 GVG ist erforderlich, handelt es sich bei der Inpflichtnahme doch nicht bloss um eine "gewöhnliche" Pflicht eines Grossratsmitglieds, sondern um einen formellen Akt von nicht unerheblicher Tragweite. Nach der Inpflichtnahme sind die Vertreterinnen und Vertreter zur Ausübung des Amtes berechtigt.

5.4.3 Zu § 7a GVG

§ 7a Vertretung (neu)

[1] Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderungen infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Militär- beziehungsweise Zivildienst jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

[2] Der Wille, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates möglichst vorgängig zur Verhinderung und unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium prüft die Belege und bestimmt die Vertretung.

[3] Die Bestimmung der Vertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 18 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988.

[4] Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.

[5] Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Grossen Rates.

In Absatz 1 werden die zulässigen Gründe aufgezählt, bei denen eine Vertretung zulässig sein soll. Erwähnt werden die Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall sowie Militär- und Zivildienst. Diese Aufzählung ist abschliessend. Das bedeutet namentlich, dass eine Vertretung infolge beruflicher Abwesenheit, Weiterbildung, persönlicher Auszeit oder dergleichen nicht zulässig ist

(vgl. vorne, Kapitel 5.2.3). Sodann wird festgehalten, dass die Vertretung jeweils zwischen drei und zwölf Monaten dauern darf (vgl. vorne, Kapitel 5.2.7). Mit "jeweils" wird zum Ausdruck gebracht, dass der Verhinderungsfall auch mehrmals pro Legislaturperiode eintreten kann. Mit der Einführung einer Mindestdauer von drei Monaten ist der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer längerfristigen Verhinderung Rechnung getragen.

Gemäss Absatz 2 ist die Verhinderung dem Präsidium, nach Möglichkeit vorgängig, unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Welche Belege zielführend sind, ergibt sich in erster Linie aus dem Grund der Verhinderung. Allenfalls kann der Grosse Rat konkretisierende Bestimmungen auf Reglementsstufe erlassen. Das Präsidium ist zuständig für die Prüfung der Belege. Kommt das Präsidium zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Einsetzung einer Stellvertretung vorliegen, wird es die weiteren Verfahrensschritte einleiten und schliesslich die Vertretung bestimmen (vgl. vorne, Kapitel 5.2.5). Soweit möglich ist dem Präsidium von Anfang der Endzeitpunkt der Vertretung anzugeben, in den Fällen, in denen sich dieser erst später ergibt, rechtzeitig vor dessen Eintreten. Spätestens nach Ablauf der Maximaldauer von einem Jahr endet die Vertretung automatisch. Eine formelle Entlassung aus dem Vertretungsverhältnis ist nicht erforderlich. Allerdings soll das Ende der Vertretung durch das Präsidium beziehungsweise den Parlamentsdienst auf geeignete Weise intern und extern kommuniziert werden. Auf die 2. Beratung hin wird zu prüfen sein, inwieweit diesbezüglich Regelungsbedarf auf Dekretsebene besteht.

Für die Bestimmung der Vertretung gelten gemäss Absatz 3 die Grundsätze über das Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Grossen Rat gemäss § 18 Grossratswahlgesetz (für Einzelheiten vgl. vorne, Kapitel 5.2.2).

Absatz 4 regelt die grundsätzliche Rechtsstellung der Vertretung. Dieser kommt dieselben Rechte und Pflichten wie den ordentlichen Mitgliedern zu (vgl. vorne, Kapitel 5.2.9 ff.).

In Absatz 5 schliesslich findet sich eine Norm über die Rechtsstellung des vertretenen Mitglieds. Dessen Rechte und Pflichten ruhen während der Vertretung. Das heisst insbesondere, dass es keine Einsicht in Kommissionsakten hat und keine Entschädigung erhält. Es kann ihm aber weiterhin Zugang zu den allgemeinen Informationen für die Mitglieder des Grossen Rats gewährt werden. Beispielsweise kann es sich um Dokumente wie die rollende Geschäftsplanung der Grossratsgeschäfte oder um Terminlisten der Kommissionen, welche für das nächste Jahr beschlossen worden sind, oder um Formulare zur Vorbereitung von Vorstössen etc. handeln. Generell geht es um an die Grossratsmitglieder gerichtete Informationen, welche keinen geheimen Inhalt haben, aber auch nicht publiziert sind, sodass nicht von aussen darauf zugegriffen werden könnte. Dies steht nicht im Widerspruch zum Grundgedanken der Vertretung.

5.4.4 Zu § 65 Abs. 5 Gemeindegesetz

> **§ 65 Abs. 5 III. Einwohnerrat 1. Zusammensetzung, Wahl und Vertretung (neu)**
>
> [1] Die Gemeindeordnung kann die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrates vorsehen. Die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 kommen sinngemäss zur Anwendung.

Mit dieser Lösung ist es der jeweiligen Gemeinde mit Einwohnerrat freigestellt, für die Mitglieder ihres kommunalen Parlaments die Möglichkeit einer Vertretung vorzusehen. Entscheidet sich die Gemeinde dafür und ändert ihre Gemeindeordnung entsprechend ab, gelten im Grundsatz dieselben Regeln wie für die Mitglieder des Grossen Rats (vgl. vorne, Kapitel 5.3), was unter anderem auch der Rechtssicherheit dient. Indem sich ein kommunales Vertretungsregime eng an dasjenige anlehnen würde, welches für den Grosse Rat gilt, wäre in der Praxis eine einheitliche Anwendung gewährleistet. So richtet sich etwa auch die Wahl der Einwohnerräte nach den Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rats (§ 65 Abs. 4 GG).

Das heisst namentlich, dass die Gründe, bei denen die Einsetzung einer Vertretung sachgerecht erscheint, auch für die Einwohnerräte gesetzlich abschliessend geregelt werden. Die Dauer der Vertretung soll im Minimum drei Monate, im Maximum ein Jahr dauern.

Voraussetzung für ein Inkrafttreten dieser Änderung des Gemeindegesetzes ist, dass einerseits die verfassungsrechtliche Grundlage und andererseits die entsprechende Vertretungsregelung für den Grossen Rat in Kraft tritt.

5.5 Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene

5.5.1 Geschäftsordnung (GO)

Die Änderung der Geschäftsordnung ist, wie bereits erwähnt (vgl. vorne, Kapitel 2.3), nicht Gegenstand dieser Anhörungsvorlage. Auf die 2. Beratung hin dürfte jedoch eine Regelung zu treffen sein, wie die Entschädigung an die Vertreterin oder den Vertreter beziehungsweise wie die Aufteilung der Entschädigung zwischen Vertretenen und Vertretenden konkret zu erfolgen hat (bei § 87 ff. GO). Sodann wird zusammen mit dem Parlamentsdienst zu prüfen sein, inwieweit Regelungsbedarf besteht etwa bei der Frage, in welcher Form das Ende der gewünschten Vertretung dem Präsidium bekanntzugeben ist oder bei Spezialfragen, welche die Einsetzung der Vertretung betreffen (vgl. vorne, Kapitel 5.2.2 und 5.4.3).

5.5.2 Verordnungsebene

Notwendiger Anpassungsbedarf auf Verordnungsebene ist nicht ersichtlich.

6. Erledigungsfristen sowie Erledigungszeitpunkt von parlamentarischen Vorstössen und weitere Änderungen

6.1 Erledigungsfristen von parlamentarischen Vorstössen

Das geltende GVG sieht bei parlamentarischen Vorstössen für den Regierungsrat eine Frist von drei Monaten für die Erstattung von Bericht und Antrag (Beantwortungsfrist gemäss § 42 Abs. 1 GVG) sowie eine Frist von drei Jahren für die Erledigung von überwiesenen Motionen und Postulaten vor (Erledigungsfrist gemäss § 42 Abs. 3 GVG). Der Grosse Rat hat überdies die Möglichkeit, eine besondere Frist anzusetzen (§ 42 Abs. 3 GVG). Kann der Regierungsrat die Fristen nicht einhalten, hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen (§ 42 Abs. 4 GVG). Anlässlich der letzten Änderung des GVG wurde die Frist zur Behandlung von parlamentarischen Vorstössen von vier auf drei Jahre reduziert. Die geänderte Bestimmung in § 42 GVG trat am 1. März 2015 in Kraft.

Alle überwiesenen, und damit auch die überfälligen parlamentarischen Vorstösse, werden im Jahresbericht mit Jahresrechnung des Kantons Aargau publiziert. Dieser wird jeweils dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt (vgl. § 81 Abs. 1 KV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 6. Juni 2012). Wann genau bei überwiesenen parlamentarischen Vorstössen der Zeitpunkt für die dreijährige Erledigungsfrist überschritten wird, ist im kantonalen Recht allerdings nicht ausdrücklich normiert. Es werden verschiedene Interpretationen für den Erledigungszeitpunkt eines parlamentarischen Vorstosses vertreten.

Es ist zunächst zu klären, welcher Zeitpunkt im Beantwortungsprozess von parlamentarischen Vorstössen als Erledigungszeitpunkt in Frage kommt. Dabei ist zu unterscheiden, ob für die Erledigung ein formeller Rechtsetzungsprozess notwendig ist oder ob sich der parlamentarische Vorstoss auf eine andere Art erledigten lässt.

6.1.1 Erledigungszeitpunkt parlamentarischer Vorstösse, welche einen formellen Rechtsetzungsprozess erfordern

Ist für die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses ein formeller Rechtsetzungsprozess erforderlich, so kann der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage zu unterbreiten. Für die Motion ist dies ausdrücklich in § 45 Abs. 1 GVG geregelt. Es ist aber auch möglich, dass die Umsetzung eines überwiesenen Postulats nach einer Prüfungs- respektive Berichtsphase die Initiierung eines Gesetzgebungsprojekts nach sich zieht. Als Beispiel kann das vorliegend behandelte Postulat Scholl aufgeführt werden, in welchem im Rahmen seiner Umsetzung eine Änderung des GVG vorgeschlagen wird (vgl. vorne, Kapitel 1.2).

Nicht entscheidend ist somit, in welcher Form der ursprüngliche parlamentarische Vorstoss überwiesen wurde. Es ist daher bei sämtlichen überwiesenen Vorstössen, die einen formellen Rechtsetzungsprozess auslösen, wichtig zu klären, wann diese durch den Regierungsrat als erledigt gelten.

6.1.1.1 Erledigung im Zeitpunkt der Vorlage der Botschaft für die 1. Lesung

Soweit ein überwiesener parlamentarischer Vorstoss eine Verfassungs-, Gesetzes-, oder Dekretsänderung nach sich zieht, erweist sich zur Bestimmung des Erledigungszeitpunkts die Vorlage der Botschaft für die 1. Lesung (respektive der Zeitpunkt der Vorlage der einzigen Botschaft beim Dekret) an den Grossen Rat als nachvollziehbar und schlüssig.

Mit dem Unterbreiten eines Erlassentwurfs für die 1. Lesung hat der Regierungsrat gemäss GVG seine Hauptaufgabe bei der Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses erfüllt und dem Parlament eine Vorlage unterbreitet. Anschliessend beginnt der parlamentarische Prozess, auf welchen der Regierungsrat nur bedingt Einfluss nehmen kann.

Mit der Vorlage des Botschaftsentwurfs für die 1. Lesung wurden alle notwendigen (Vor)Arbeiten für eine Erledigung mittels formellem Rechtsetzungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass ein Normkonzept, in welchem die Grundzüge der neu zu regelnden Materie beschrieben und Lösungsvorschläge mittels Leitsätzen erarbeitet werden, vom Regierungsrat genehmigt wurde. Daraufhin wurde ein Erlassentwurf erstellt, im Mitberichtsverfahren verwaltungsintern bereinigt und es fand im Anschluss eine öffentliche Anhörung statt. Bei einer Dekretsvorlage fällt diese öffentliche Anhörung weg. Schliesslich wurden alle Informationen in der Erarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat eingebracht und dem Parlament vorgelegt. Die weiteren Schritte des formellen Rechtsetzungsverfahrens sind für den Regierungsrat nur noch bedingt beeinflussbar. Der Zeitpunkt der Botschaft für die 1. Lesung ist daher sachgerecht für die Festlegung des Erledigungszeitpunkts.

Sollten während der parlamentarischen Beratung umfassende Prüfungsaufträge oder eine Rückweisung an die Exekutive erfolgen, gilt der parlamentarische Vorstoss trotzdem als erledigt und er wird dadurch im weiteren Verlaufe des Überarbeitungsprozesses nicht neu als überfälliges Geschäft geführt und im Jahresbericht ausgewiesen. Gründe für eine erneute Prüfung der Materie respektive einer Rückweisung sind vielfältig und nicht planbar. Allenfalls müssen sogar neue Themen mitbearbeitet werden, die bei der ursprünglichen Überweisung des Geschäfts noch gar nicht angedacht waren. Die Exekutive hat mit der Bearbeitung des Vorstosses und der Vorlage eines Erlassentwurfs (respektive Botschaft für die 1. Lesung) den politischen Auftrag erledigt. Eine geänderte politische Grundstimmung, übergeordnete Rechtsänderungen, umfassende zusätzliche Prüfungsaufträge des Parlaments oder Verzögerungsversuche können für den Erledigungszeitpunkt eines parlamentarischen Vorstosses nicht entscheidend sein.

Die Erfüllung der Erledigungsfrist durch den Regierungsrat ist nicht immer gleichbedeutend mit der vollständigen Umsetzung eines Anliegens. Je nach dem sind dafür noch weitere Massnahmen notwendig. Als Beispiel kann der Bau einer Umfahrungsstrasse angeführt werden, der ursprünglich auf eine Motion zurückgeht, allenfalls (raum)planerische Gesetzesanpassungen erfordert und schliesslich konkrete tief- und hochbautechnische Umsetzungsmassnahmen nach sich zieht. Die Motion ist

gemäss Fristansetzung im GVG erledigt, obwohl die geplante Strasse in jenem Zeitpunkt noch nicht fertig gebaut ist.

Der Erledigungszeitpunkt entspricht sodann auch nicht dem Abschreibungszeitpunkt eines parlamentarischen Vorstosses. Hängige parlamentarische Vorstösse werden grundsätzlich aufgrund begründeter Anträge des Regierungsrats über die Aufrechterhaltung oder Abschreibung von überwiesenen Motionen und Postulaten im Jahresbericht formell abgeschrieben (vgl. § 83 Abs. 1 GO). Wenn es sich inhaltlich rechtfertigt, kann die Abschreibung auch zusammen mit der Botschaft beantragt werden. Die Genehmigung des Jahresberichts hat daher eine politische Komponente. Es können auch Geschäfte, welche aus faktischen Gründen kaum mehr umgesetzt werden können, vom Parlament gewollt nicht abgeschrieben werden, um den politischen Druck aufrechtzuerhalten. Die Abschreibung ist aber nicht mit demjenigen Zeitpunkt gleichzusetzen, mit dem der Regierungsrat einen überwiesenen parlamentarischen Vorstoss erfüllt, indem er – sofern notwendig – einen formellen Gesetzgebungsprozess initiiert und dem Parlament einen Vorschlag der Umsetzung in 1. Lesung präsentiert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine 2. Lesung bei gewissen Geschäften relativ kurz nach der 1. Lesung des Geschäfts erfolgen kann. Dies hängt wiederum vom politischen Prozess ab, der zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich vom Parlament und nicht mehr vom Regierungsrat gesteuert wird. Ist das Geschäft wenig umstritten und liegen keine oder nur wenige Prüfungsaufträge vor, kann die 2. Lesung in der Regel relativ rasch erfolgen.

Eine gewisse Sonderstellung bei der Bestimmung des Erledigungszeitpunkts nimmt das Dekret ein. Mit Dekreten werden ausführende Bestimmungen erlassen, sofern übergeordnete Gesetze dies ausdrücklich vorsehen (vgl. § 78 Abs. 2 KV). Dekrete sind aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Volksabstimmung jedoch nicht dem formal-gesetzlichen Rechtsetzungsverfahren respektive dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess unterstellt. Nachdem Dekrete allerdings einen parlamentarischen Rechtsetzungsprozess durchlaufen und vom Regierungsrat für eine Lesung in das Parlament eingebracht werden, ist auch für Dekrete der Erledigungszeitpunkt im Zeitpunkt der Vorlage der Botschaft für die 1. Lesung festzulegen.

6.1.2 Erledigungszeitpunkt parlamentarischer Vorstösse ohne formellen Rechtsetzungsprozess

Sofern keine gesetzgeberischen Massnahmen notwendig sind, wird der parlamentarische Vorstoss mittels Beschluss oder dem Treffen einer Massnahme (vgl. für die Motion § 45 Abs. 1 GVG), durch Vorlage eines Berichts (vgl. für das Postulat § 46 Abs. 1 GVG) oder in der Form einer schriftlichen Antwort (vgl. für die Interpellation § 47 Abs. 1 GVG) umgesetzt. Der Erledigungszeitpunkt ist damit genügend bestimmt. Weitere (gesetzliche) Normierungen sind in diesem Bereich nicht notwendig.

6.2 Verkürzung der Erledigungsfrist

Nachdem der Erledigungszeitpunkt gesetzlich normiert werden soll, stellt sich alsdann die Frage, nach welchem Zeitablauf ein vom Parlament überwiesener Vorstoss durch den Regierungsrat zu erledigen ist und ob dafür unterschiedliche Erledigungsfristen festzusetzen sind, je nachdem, ob für die Umsetzung ein formales Gesetzgebungsverfahren notwendig ist oder nicht.

6.2.1 Erledigung eines Vorstosses ohne die Notwendigkeit eines formalen Gesetzgebungsverfahrens

6.2.1.1 Überblick

Wie erwähnt gilt aktuell die Regelung, dass überwiesene parlamentarische Vorstösse innert drei Jahren zu erledigen sind (vgl. § 42 Abs. 3 GVG). Sofern ein parlamentarischer Vorstoss kein formalgesetzliches Tätigwerden notwendig macht, ist es vertretbar, die Erledigungsfrist auf zwei Jahre zu verkürzen. Es handelt sich hierbei um folgende Erledigungsarten:

a) Vorlage eines Dekretsentwurfs (vgl. § 45 Abs. 1 GVG zur Motion)
(Die Sonderstellung des Dekrets bei der Frage des Erledigungszeitpunkts wird unter Kapitel 6.1.1.1. ausgeführt.)

b) Vorlage eines Entwurfs für einen Beschluss (vgl. § 45 Abs. 1 GVG zur Motion)

c) Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 GVG zur Motion)

d) Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 GVG zum Postulat)

e) Prüfungsauftrag für weiterführende Massnahmen (vgl. § 46 Abs. 1 GVG zum Postulat)

6.2.1.2 Gründe für die Reduktion der Erledigungsfrist

Aktuelle politische Vorstösse im Parlament erfordern ein rasches Tätigwerden der Regierung. Sofern die Hürden eines formellen Gesetzgebungsverfahrens nicht eingehalten werden müssen, lässt sich die Erledigung eines Vorstosses mittels eines Berichts oder einer sonstigen Massnahme rascher umsetzen, weshalb sich eine Verkürzung der Frist auf zwei Jahre rechtfertigt. Bei (unvorhergesehenen) Verzögerungen hat der Regierungsrat dem Parlament zu begründen, weshalb die Einhaltung der Frist nicht möglich war und eine neue Frist für die Erledigung vorzuschlagen (§ 42 Abs. 4 GVG). Eine maximale Begrenzung für eine Verlängerung respektive die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Neuregelung für ein formelles Fristverlängerungsverfahren ist nicht vorgesehen. Die bestehende Regelung betreffend Fristerstreckung genügt aufgrund ihrer offen gehaltenen Formulierung (vgl. die nachfolgenden Ausführungen unter Kapitel 5.3).

Nicht geplant ist die Schaffung von Ausnahmeregelungen. Es ist unvermeidlich, dass es mit der Verkürzung der Erledigungsfrist oder wegen fehlender Personalressourcen bei umfangreichen Geschäften allenfalls zu einer Überschreitung der Erledigungsfrist kommen kann. In einem solchen Fall kommt die soeben dargelegte und bereits bestehende Fristerstreckungsregelung zum Tragen. Ebenso haben andere formalgesetzliche Bestimmungen (wie zum Beispiel der Budgetprozess) nach wie vor ihre Gültigkeit und können unter Umständen quasi von Gesetzes wegen zu einer Verlängerung der Umsetzungsphase führen. Eine generelle Bestimmung soll sich jedoch am Regelfall orientieren, weshalb für die meisten Geschäfte, welche kein formales Gesetzgebungsverfahren durchlaufen müssen, eine zweijährige Erledigungsfrist als angemessen und praktikabel erscheint.

6.2.2 Erledigung durch Verfassungs- und Gesetzgebungsverfahren

6.2.2.1 Teilrevision der Verfassung und ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Ist eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung notwendig, soll hingegen die Erledigungsfrist bei drei Jahren belassen werden. Das Verfahren einer Teilrevision der Verfassung (für das spezielle Verfahren einer Totalrevision der Verfassung siehe sogleich Kapitel 6.2.2.2) respektive einer formellen Gesetzesrevision kann nicht beliebig abgekürzt werden. Formalgesetzliche Grundlagen, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der betroffenen Bevölkerung und Institutionen sowie qualitative Ansprüche an eine Vorlage sind zeit- und ressourcenintensive Prozesse.

Ein Gesetzgebungsprojekt durchläuft im Maximum eine Impulsphase, Konzeptphase (Normkonzept), Anhörungsphase, Entwurfsphase Botschaft 1. Beratung, parlamentarisches Verfahren 1. Beratung, Entwurfsphase Botschaft 2. Beratung, parlamentarisches Verfahren 2. Beratung und Referendumsphase. In der Praxis zeigt sich naturgemäss eine hohe Variabilität sowohl hinsichtlich der notwendigen Schritte wie auch der inhaltlichen Komplexität. Müssen alle Phasen durchlaufen werden, ist die bestehende Regelung von 3 Jahren (zu) knapp bemessen, selbst unter Berücksichtigung der neu vorgesehenen Bestimmung, dass ein überwiesener Vorstoss mit der Vorlage der Botschaft für die 1. Beratung als erledigt gilt. In Fällen, in denen auf das Normkonzept verzichtet werden kann, nur geringer Revisionsbedarf besteht und/oder keine Volksabstimmung stattfindet, verkürzt sich der Prozess naturgemäss deutlich. Anlässlich der letzten Änderung des GVG wurde die Frist zur Behandlung von parlamentarischen Vorstössen von vier auf drei Jahre reduziert. Die geänderte Bestimmung

in § 42 GVG trat am 1. März 2015 in Kraft (vgl. Botschaft vom 26. Juni 2012 zum GVG [GR.13.151]). Eine weitere Beschleunigung des formellen Gesetzgebungsprozesses kann nicht ohne Qualitätsverlust und nicht ohne eine grundlegende Veränderung des Prozesses selbst realisiert werden.

Der neu gesetzlich definierte Erledigungszeitpunkt mit der Vorlage der Botschaft für die 1. Lesung schafft diesbezüglich Klarheit. Die Verlängerungsmöglichkeit in der Umsetzungsfrist durch frühzeitigen Antrag an das Parlament bleibt bestehen (vgl. den bestehenden § 42 Abs. 3 GVG). Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist dies zu begründen und eine neue Frist zur Erledigung vorzuschlagen (vgl. den bestehenden § 42 Abs. 4 GVG). Eine weitere Verkürzung des stark formalisierten ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens lässt sich nicht realisieren. Dies hat auch die grosse Zustimmung für eine Dreijahresfrist im Anhörungsverfahren gezeigt.

Im Anhörungsverfahren wurde eingebracht, dass bereits in der Stellungnahme des Regierungsrats ein Hinweis erfolgen soll, ob ein Gesetzgebungsverfahren für die Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses notwendig sei oder nicht. Es müsse aus der Vorstossbeantwortung klar hervorgehen beziehungsweise vom Regierungsrat beantragt werden, dass die Umsetzung des Vorstosses einen formellen Rechtssetzungsprozess benötige. Der Grosse Rat solle im Anschluss über den Antrag abschliessend entscheiden. Der erwähnte Vorschlag kann teilweise umgesetzt werden, indem der Regierungsrat künftig seine Bericht- und Antragserstattung zu Motionen und Postulaten neu mit einem Abschnitt ergänzt, in dem erläutert werden soll, ob ein formeller Gesetzgebungsprozess für die Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses vorzusehen ist. Damit wird noch vor der Überweisung des parlamentarischen Vorstosses ersichtlich, wie eine zeitliche Umsetzung aussehen könnte. Eine abschliessende und verbindliche Entscheidung durch den Grossen Rat kann damit aber nicht verbunden werden. Zwar steht dem Parlament nach der Unterbreitung des Erlassentwurfs durch den Regierungsrat das Recht zu, sich in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und selber Änderungen vorzunehmen. Soweit allerdings die Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses zum Beispiel aufgrund bundesrechtlicher oder anderer Vorgaben zwingend ein formelles Gesetzgebungsverfahren nach sich zieht, kann das Parlament nicht vorgängig etwas anderes entscheiden.

6.2.2.2 Spezialfall der Totalrevision der Verfassung des Kantons Aargau

Als Spezialfall ist auf das Verfahren betreffend Totalrevision der Verfassung des Kantons Aargau hinzuweisen. Bei diesem Verfahren wird zunächst in einem Einleitungsentscheid (sogenannte Vorabstimmung) darüber befunden, ob eine Totalrevision überhaupt an Hand genommen werden soll (vgl. § 123 Abs. 1 KV). Ein solcher Einleitungsentscheid der Stimmberechtigten muss unabhängig davon herbeigeführt werden, ob die Initiierung einer Totalrevision vom Volk (mittels Einreichung eines Initiativbegehrens gemäss § 64 KV) oder vom Grossen Rat (mittels Vorschlagsrecht gemäss § 85 KV) erfolgt.

Wird das Begehren um Einleitung einer Totalrevision von Mitgliedern des Grossen Rats (oder von weiteren in § 85 Abs. 1 KV genannten Vorschlagsberechtigten) ausgeübt, kann dies entweder mittels Motion (vgl. § 45 Abs. 1 GVG) oder mit einem Antrag auf Direktbeschluss (vgl. § 43 Abs. 1 GVG) erfolgen. Im Fall einer Motion nimmt der Regierungsrat wie üblich nach deren Einreichung innert drei Monaten Stellung. Wird die Motion in der Folge durch den Grossen Rat überwiesen, erfolgt zwingend eine Volksabstimmung darüber, ob die Verfassung des Kantons Aargau einer Totalrevision unterzogen werden soll. Entscheidet der Grosse Rat mittels Direktbeschluss selber über die Initiierung einer Totalrevision der Verfassung des Kantons Aargau, entscheidet das Stimmvolk über dieses Anliegen, ohne dass der Regierungsrat vorgängig eine Stellungnahme abgegeben hat (vgl. § 123 Abs. 1 KV in Verbindung mit § 43 Abs. 1 GVG). In beiden Fällen entsteht keine Erledigungsfrist für den Regierungsrat.

Erst wenn der beschriebene Einleitungsentscheid zur Totalrevision der Verfassung des Kantons Aargau positiv ausgefallen ist, wird in einem zweiten Schritt die Totalrevision durch einen speziell dafür eingesetzten Verfassungsrat an Hand genommen (vgl. § 123 Abs. 2 KV). Dieser zweite Schritt ist an keine Erledigungsfrist gebunden. Es wäre zudem in der Sache nicht opportun, eine Erledigungsfrist

für die Umsetzung der Totalrevision der Verfassung des Kantons Aargau auf Gesetzesstufe einzuführen.

6.2.3 Verzicht auf eine weiterführende gesetzliche Normierung von Fristerstreckungsgesuchen bei parlamentarischen Vorstössen

Nachdem vorgesehen ist, den Erledigungszeitpunkt für parlamentarische Vorstösse ausdrücklich zu regeln, ist noch zu klären, ob zusätzlich eine weiterführende gesetzliche Normierung von Fristerstreckungsgesuchen notwendig ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein parlamentarischer Vorstoss erst eingereicht (vgl. nachfolgend Kapitel 6.2.4) oder bereits vom Parlament an den Regierungsrat zur Erledigung überwiesen wurde (vgl. nachfolgend Kapitel 6.2.5).

6.2.4 Eingereichte Vorstösse – genügende Regelung vorhanden

Das Verfahren sowie die Konsequenzen, wie bei einer verzögerten Berichterstattung und Antragstellung durch den Regierungsrat bei eingereichten parlamentarischen Vorstössen zu verfahren ist, wird in § 42 Abs. 1 und Abs. 1bis GVG bereits ausreichend geregelt.

Nach der Einreichung eines parlamentarischen Vorstosses hat der Regierungsrat drei Monate Zeit, um Bericht und Antrag ans Parlament zu stellen. Lehnt er die Entgegennahme ab, so hat er dies schriftlich zu begründen (vgl. § 42 Abs. 1 GVG). Mit der Berichterstattung und Antragstellung nimmt der Regierungsrat erstmals inhaltlich Stellung und zeigt mögliche Handlungsvarianten oder Hindernisse auf, die nach einer Überweisung des parlamentarischen Vorstosses zu beachten wären. Lässt sich die gesetzlich normierte Dreimonatsfrist nicht einhalten, kann in begründeten Fällen praxisgemäss ein Fristerstreckungsgesuch an das Grossratspräsidium gerichtet werden. Diese Praxis hat sich bewährt, was sich auch aus dem dieser Vorlage zugrundeliegenden Postulatstext ergibt (vgl. GR.19.17).

§ 42 Abs. 1bis GVG regelt sodann die Konsequenz einer (unbegründeten) Fristüberschreitung. Das Parlament kann das Geschäft traktandieren und anschliessend zur Erledigung überweisen. Dies hat zur Folge, dass ein Geschäft auch ohne Stellungnahme der Regierung überwiesen werden kann. Der Regierungsrat hat dann den überwiesenen Vorstoss aufgrund des ausdrücklichen parlamentarischen Auftrags zu erledigen, auch wenn er sich vorgängig nicht dazu geäussert hat. Mit der Möglichkeit einer Traktandierung ohne Stellungnahme der Regierung steht dem Parlament somit eine Handlungsmöglichkeit offen, das Geschäft voranzutreiben und allenfalls gegen den Willen der Regierung weiterzuführen. Der Regierungsrat hätte mit einem begründeten Abweisungsantrag innert Frist die Möglichkeit gehabt, Argumente gegen die Überweisung des Geschäfts vorzubringen und eine Nichtüberweisung zu erwirken. Begründeten Fristverlängerungsgesuchen der Regierung wird sodann – wie die Praxis zeigt – in der Regel entsprochen. Dies bedeutet, dass das Parlament wohl nur in Notfällen einen eingereichten Vorstoss ohne Bericht und Antrag traktandieren und überweisen wird, da ohne eine Stellungnahme des Regierungsrats insbesondere die (finanziellen) Folgen eines Vorstosses kaum ausreichend abschätzbar sind.

6.2.5 Überwiesene Vorstösse – bestehende Regelung genügt

Nachdem ein parlamentarischer Vorstoss überwiesen worden ist – ausnahmsweise auch nach einer Traktandierung ohne Bericht und Antragstellung durch den Regierungsrat – beginnt die neu unterschiedlich geregelte Erledigungsfrist zu laufen. Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, so hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen (§ 42 Abs. 4 GVG).

Die geltende Regelung enthält kein formal-strenges Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Fristerstreckung zur Erledigung eines überwiesenen parlamentarischen Vorstosses als begründet erscheint und zu welchem Zeitpunkt das Fristerstreckungsgesuch durch den Regierungsrat spätestens einzureichen ist. Die geltende gesetzliche Bestimmung im GVG lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum zu. Dies liegt grundsätzlich in der Natur der zu behandelnden Thematik. Bei

überwiesenen parlamentarischen Vorstössen, welche vom Regierungsrat die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage, einer Verfassungsänderung oder auch nur – aber immerhin – eine Berichterstattung erfordern, macht eine Behandlung durch das Parlament ohne eine regierungsrätliche Vorlage wenig Sinn respektive ist nicht möglich. Eine Gesetzesberatung ohne vorliegenden Gesetzesentwurf kann nicht erfolgen und über einen nicht vorliegenden Bericht kann keine Debatte durchgeführt werden. Dem Parlament stünde in diesem aussergewöhnlichen Fall einer fehlenden regierungsrätlichen Vorlage lediglich die Möglichkeit offen, selbst einen Gesetzeserlass zu erarbeiten (§ 78 Abs. 1 KV in Verbindung mit § 39 Abs. 2 GVG) oder im eigenen Zuständigkeitsbereich allenfalls Direktbeschlüsse zu fällen (§ 43 Abs. 1 GVG). Sofern es dies nicht kann oder will, wäre eine Traktandierung des Geschäfts ohne regierungsrätliche Vorlage oder Stellungnahme unergiebig, wenn nicht geradezu sinnlos.

Den obigen Ausführungen folgend wäre daher eine gesetzliche Regelung eines formellen Fristerstreckungsgesuchsverfahrens nach Überweisung eines parlamentarischen Vorstosses nicht zielführend. Im Gegensatz zum vorgängig beschriebenen Verfahren zur Überweisung eines parlamentarischen Vorstosses, welche notfalls auch ohne Stellungnahme der Regierung erfolgen kann, ergäbe eine Traktandierung des Geschäfts ohne Umsetzungsvorlage – wie dargelegt – keinen Sinn. Würde ein Verfahren zur Fristerstreckung überwiesener Vorstösse normiert, müsste zusätzlich geregelt werden, was passiert, wenn ein solch formelles Fristerstreckungsgesuch abgelehnt werden würde. Gleichzeitig wäre zu bestimmen, welche Institution eine Fristerstreckung bewilligen würde (das Plenum, das Präsidium des Grossen Rats oder eine andere Stelle) und wann ein solches Fristerstreckungsgesuch durch den Regierungsrat spätestens eingereicht werden müsste. Insgesamt erscheint die Einführung einer solchen Regelung weder als inhaltlich zielführend noch als notwendig. Die bisherige, offen formulierte Regelung der rechtzeitigen und begründeten Fristerstreckung gemäss § 42 Abs. 4 GVG genügt.

Sinn und Zweck des ursprünglichen Postulats war es insbesondere, eine Verbesserung des Prozesses zur Erledigung überwiesener Vorstösse und die Verbesserung der Transparenz der regierungsrätlichen Tätigkeit zu erreichen. Dadurch sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gewalten gestärkt werden. Mit der Festlegung eines verbindlichen Erledigungszeitpunkts für überwiesene parlamentarische Vorstösse und der teilweisen Verkürzung der Erledigungsfrist konnte dies umgesetzt werden. Das Verfahren für die Umsetzung parlamentarischer Vorstösse soll jedoch nicht erneut durch unnötige administrative Hürden überlastet oder verzögert werden, weshalb im Regelungsbereich von Fristerstreckungen überwiesener Vorstösse auf eine weiterführende gesetzliche Normierung verzichtet wird.

6.3 Verbesserung der Kommunikation

Getätigte Abklärungen zu den dem Vorstoss (Postulat Scholl) zugrundeliegenden Motiven haben unter anderem ergeben, dass nicht nur der Erledigungszeitpunkt, sondern auch die als mangelhaft empfundene Transparenz zu den überfälligen Vorstössen, was deren Verfahrensstand und die Begründung für die Fristüberschreitung anbelangt, Grund für die Einreichung des Vorstosses war. Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Massnahmen, welche keiner zusätzlichen legislatorischen Normierung bedürfen, soll die Auffindbarkeit von überfälligen Vorstössen und die Nachvollziehbarkeit der Fristüberschreitung verbessert werden. Dazu sollen die bestehenden digitalen Technologien eingesetzt und genutzt werden.

6.3.1 Bisherige Kommunikation überfälliger parlamentarischer Vorstösse

Alle hängigen parlamentarischen Vorstösse werden im Jahresbericht mit Jahresrechnung des Kantons Aargau publiziert (vgl. dazu vorne, Kapitel 6.1). Dabei werden sie nach Departement und Eingangsdatum sortiert und mit einem Fliesstext (Begründung für die Verzögerung) versehen. Bei den überfälligen Vorstössen ist die Nichteinhaltung der Frist zu begründen und der neue Erledigungszeit-

punkt anzugeben. Der Jahresbericht ist allerdings ein statisches Kommunikationselement, das zeitlich versetzt über das vergangene Geschäftsjahr berichtet. So erscheint die Botschaft des Regierungsrats zum Jahresbericht in der Regel im März des Folgejahres. Die Genehmigung durch den Grossen Rat erfolgt üblicherweise im darauffolgenden Juni.

Die bestehende Auflistung im Jahresbericht ist zwar vollständig und durch die angefügte Begründung der Verzögerung sachlich nachvollziehbar. Damit besteht grundsätzlich Transparenz. Die visuelle Umsetzung sowie der schnelle und einfache Zugang zu den im vorliegenden Zusammenhang vor allem interessierenden überfälligen parlamentarischen Vorstösse sind hingegen nicht optimal.

6.3.2 Elektronischer Zugang über die Geschäftsseite des Grossen Rats

Bereits heute besteht die Möglichkeit, sämtliche im Grossen Rat eingereichten Geschäfte digital im Internet abzurufen. Die in der Anhörung geforderte digitale Datenbank für alle Mitglieder des Grossen Rats, welche laufend aktualisiert werden müsse, ist daher bereits zum grössten Teil umgesetzt.

Was aktuell noch fehlt, ist eine vollständige Digitalisierung und Einsehbarkeit der Abläufe. Bei überfälligen Vorstössen erhält man im Geschäft selber keine weiteren Informationen oder eine Statusmeldung, ob und weshalb ein Geschäft nicht fristgerecht erledigt werden konnte und wann eine zukünftige Erledigung geplant ist. Hinterlegt sind lediglich der Postulats- oder Motionstext, der Bericht und Antrag des Regierungsrats sowie der Überweisungsbeschluss des Parlaments. Weitere Informationen sind einzig aus den jährlich publizierten Jahresberichten ersichtlich.

Mit Hilfe digitaler Umsetzungsinstrumente soll künftig die Zugänglichkeit und Übersichtlichkeit zu den entsprechenden Informationen erleichtert werden. Es ist geplant, die überfälligen Geschäfte zusätzlich mit einem Statusfeld zu versehen, welches eine Überfälligkeit eines überwiesenen Vorstosses erkenntlich macht. Sodann sollen die im Jahresbericht bereits vorhandenen Informationen auf angemessene Weise mit der Geschäftsdatenbank des Grossen Rats verknüpft werden. Im heutigen Zeitpunkt kann allerdings noch keine finale (technische) Umsetzungslösung beschrieben werden. Für den Inhalt und die Aktualität der Statusmeldung sowie die Zusatzinformationen, welche bis anhin im Jahresbericht publiziert wurden, sind der Regierungsrat beziehungsweise die Staatskanzlei und die Departemente verantwortlich. Diese Informationen werden danach durch den Parlamentsdienst in der Geschäftsdatenbank des Grossen Rats ersichtlich gemacht. Beim gemeinsamen Umsetzungsprojekt zwischen dem Parlamentsdienst und den zuständigen Departementen soll darauf geachtet werden, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf oder Aufwand für den Betrieb der gewählten Instrumente generiert wird. Verwaltungsintern ist für die Umsetzung allerdings eine Anpassung des elektronischen Geschäftsverarbeitungssystems erforderlich, was mit Zusatzkosten verbunden sein kann. Auf die Führung einer separaten Liste der überfälligen Geschäfte ausserhalb der beschriebenen digitalen Prozesse durch die für die jeweiligen Geschäfte zuständigen Departemente wird aufgrund des erheblichen administrativen Aufwands verzichtet. Das Ziel besteht darin, die Abläufe zu digitalisieren und einen entsprechenden Prozess zu generieren, damit bei Überfälligkeit eines parlamentarischen Vorstosses der Status in der bereits bestehenden Geschäftsdatenbank automatisch angepasst wird. Weitere Statusmeldungen oder Angaben dazu, welcher Verfahrensschritt das pendente Geschäft verwaltungsintern durchläuft, sind allerdings nicht geplant.

Mit der erwähnten Optimierung der Geschäftsdatenbank des Grossen Rats wird die Transparenz bezüglich der überfälligen parlamentarischen Vorstösse erhöht und die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbearbeitung sowohl für Parlamentsmitglieder als auch für die Öffentlichkeit verbessert. Es soll nicht mehr ausschliesslich die jährlich erscheinende statische Jahresberichtserstattung abgewartet werden müssen.

6.4 Weitere Änderungen

6.4.1 Bereinigung der Bestimmungen zum Präsidium des Grossen Rats

Ein weiterer, untergeordneter und lediglich die Systematik betreffender Revisionsbedarf ergibt sich bei den Organisationsbestimmungen des GVG.

In § 11 Abs. 2 GVG ist die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Grossen Rats geregelt. In Abs. 2bis finden sich sodann Bestimmung zur ersten Sitzungseröffnung des Grossen Rats zu Beginn eines neuen Amtsjahrs. Inhaltlich und organisatorisch passen diese erwähnten Bestimmungen nicht in § 11 GVG, welche die Regelungen zum Büro des Grossen Rats enthält. § 11 Abs. 2 und Abs. 2bis GVG sind vielmehr vor den Bestimmungen zum Präsidium, welches in § 10 GVG geregelt ist, anzusiedeln. Dementsprechend werden die erwähnten Bestimmungen verschoben und neu unter dem Titel 2.1. "Das Präsidium" als §§ 9a und 9b GVG aufgeführt. Die Überschrift in § 11 GVG wird angepasst und lautet neu "Zusammensetzung und Zuständigkeit".

§ 11 Abs. 2 GVG entspricht neu dem §°9a Abs. 1 GVG und § 11 Abs. 2bis GVG wird neu zu § 9b GVG. Inhaltich wurden keine Veränderungen vorgenommen.

6.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.5.1 Zu § 9a Abs. 1 GVG

§ 9a Abs. 1 Wahl (neu)

[1] Der Präsident sowie der erste und zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Grossen Rates und dann jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des neuen Amtsjahrs für ein Jahr gewählt.

Es handelt sich um eine Verschiebung der Norm, welche inhaltlich dem bestehenden § 11 Abs. 2 GVG entspricht. Diese Norm regelt in allgemeiner Weise die Wahl des neuen Grossratspräsidiums und wird systematisch vor der Regelung zur Eröffnung des Amtsjahrs eingefügt. Im Zeitpunkt der Durchführung der konstituierenden Sitzung soll aufgrund der Gesetzessystematik bereits klar ersichtlich sein, wie das neue Präsidium zu wählen ist.

6.5.2 Zu § 9b GVG

§ 9b Abs. 1 Eröffnung des Amtsjahrs (neu)

[1] Der Präsident des vorangehenden Amtsjahrs eröffnet die erste Sitzung des neuen Amtsjahrs und sorgt für die Durchführung der Präsidiumswahlen. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts obliegt die Sitzungsleitung dem neu gewählten Präsidium.

Es handelt sich um eine Verschiebung der Norm, welche inhaltlich dem bestehenden § 11 Abs. 2bis GVG entspricht.

6.5.3 Zu § 10 GVG, Überschrift

§ 10 <u>Zusammensetzung und Zuständigkeit (geändert)</u>

Aufgrund der Änderung von § 11 und der daraus resultierenden Änderung der Überschrift soll in § 10 die gleiche Überschrift verwendet werden.

6.5.4 Zu § 11 GVG Abs. 2, 2bis und Überschrift

§11 Zusammensetzung und Zuständigkeit (geändert)

Absätze 2 und 2bis (aufgehoben).

Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

6.5.5 Zu § 42 Abs. 3 GVG

§ 42 Abs. 3 Behandlung und Erledigung (geändert)

[3] Hat der Grosse Rat für überwiesene Motionen und Postulate keine besonderen Fristen angesetzt, erledigt der Regierungsrat diese innert folgender Fristen:

a) drei Jahre, sofern für die Umsetzung eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung erforderlich ist,
b) zwei Jahre in allen übrigen Fällen.

Bislang wurde bei der Erledigungsfrist nicht unterschieden, ob für die Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses ein formelles Rechtssetzungsverfahren durchgeführt werden muss oder nicht. Dies geschieht neu in Absatz 3 im Rahmen einer Aufzählung. Ist für die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung notwendig, wird die bisher geltende Erledigungsfrist bei drei Jahren belassen, da ein formeller Gesetzgebungsprozess nicht weiter verkürzt werden soll. Der damit verbundene Qualitätsverlust wäre zu gross.

Ist hingegen die Erledigung in anderer Form möglich, wird die Erledigungsfrist auf zwei Jahre verkürzt. Nicht einem formellen Rechtsetzungsprozess unterstehen auch Dekretsänderungen, da dabei lediglich Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die keiner Volksabstimmung unterliegen (vgl. § 78 Abs. 2 KV). Die verkürzte Erledigungsfrist gilt somit in folgenden Fällen (vgl. §§ 45 Abs. 1 und 2 sowie 46 Abs. 1 GVG):

- Vorlage eines Dekretsentwurfs
- Vorlage eines Entwurfs für einen Beschluss (vgl. § 45 Abs. 1 GVG zur Motion)
- Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 GVG zur Motion)
- Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 GVG zum Postulat)
- Prüfungsauftrag für weiterführende Massnahmen

6.5.6 Zu § 42 Abs. 3bis GVG

§ 42 Abs. 3 ^{bis} Behandlung und Erledigung (neu)

[3bis] Überwiesene parlamentarische Vorstösse, die zur Umsetzung eine Verfassungs-, Gesetzes oder Dekretsänderung erfordern, gelten mit der Vorlage der Botschaft zur ersten Beratung im Grossen Rat als erledigt.

Der Erledigungszeitpunkt wird neu ausdrücklich normiert. Ist die Erledigung mit einem formellen Rechtsetzungsverfahren (Gesetzes- oder Verfassungsänderung) verbunden, wird der Erledigungszeitpunkt auf die Vorlage der regierungsrätlichen erläuternden Botschaft und den materiellen Anträgen für die erstmalige Beratung im Grossen Rat festgelegt. Der parlamentarische Vorstoss gilt daher mit der Vorlage der regierungsrätlichen Botschaft (1. Lesung) als erledigt. Dieser Erledigungszeitpunkt gilt ebenfalls für das Dekret, welches nicht dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, aber ebenfalls eine rechtsetzerische Massnahme darstellt und vom Regierungsrat für eine einzige Lesung ins Parlament eingebracht wird.

Eine weitere gesetzliche Normierung, insb. für die neu in § 42 Abs. 3 GVG normierten und verkürzten Erledigungsfristen für parlamentarische Vorstösse ohne formelles Gesetzgebungsverfahren, ist nicht notwendig. Können die überwiesenen Vorstösse ohne formelles Gesetzgebungsverfahren erledigt werden, ergeben sich die massgebenden Erledigungszeitpunkte bereits selber direkt aus dem bestehenden Gesetz.

6.5.7 Zu § 42 Abs. 4 GVG

§ 42 Abs. 4 GVG Behandlung und Erledigung (geändert)

[4] Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, (…) hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.

In Absatz 4 erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

6.6 Änderungsbedarf auf Dekrets- und Verordnungsebene

6.6.1 Geschäftsordnung (GO)

Wie bereits erwähnt, sind die infolge der Gesetzesänderungen notwendigen Dekrets- und Verordnungsanpassungen nicht Gegenstand dieser Vorlage (vgl. vorne, Kapitel 2.3). Die Darstellung des voraussichtlichen Änderungsbedarfs hat deshalb rein informativen Charakter.

Was die Dekretsebene angeht, erweist sich § 48 Abs. 4 der Geschäftsordnung aus folgendem Grund als revisionsbedürftig: Vor der Detailberatung einer Vorlage findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt (vgl. § 32 Abs. 1 GVG). Demgegenüber ist in der Geschäftsordnung festgelegt, dass wenn das Eintreten auf die Vorlage nicht bestritten ist, keine Eintretensdebatte stattfindet, sofern der Rat nicht anders beschliesst. Der Präsident stellt in diesem Fall fest, dass der Rat stillschweigend mit der Behandlung einverstanden ist (§ 48 Abs. 4 GO).

Zwischen diesen beiden Bestimmungen besteht zwar kein eigentlicher Normkonflikt, doch gibt § 48 Abs. 4 GO die Praxis unzutreffend wider. Diese Bestimmung soll deshalb dahingehend neu gefasst werden, dass bei unbestrittenem Eintreten auf eine Eintretensdebatte verzichtet werden kann.

6.6.2 Verordnungsebene

Auf Verordnungsebene zeichnet sich gegenwärtig kein Revisionsbedarf ab.

7. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

In dieser Hinsicht bestehen keine Besonderheiten.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage bringt keine massgebenden personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton mit sich. Insbesondere ist die Einführung der Stellvertretungsregelung kostenneutral. Ein gewisser Mehraufwand dürfte für das Präsidium des Grossen Rats und den Parlamentsdienst entstehen, was aber keinen zusätzlichen Ressourcenbedarf auslöst.

Die Verbesserung der digitalen Lösung bei der Geschäftsdatenbank des Grossen Rats ist mit Umsetzungskosten für die IT-Lösung verbunden. Diese lassen sich allenfalls nicht ausschliesslich mit den bestehenden Personalressourcen realisieren. Bei der Umsetzung soll jedoch darauf geachtet werden, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf oder Aufwand für den Betrieb der gewählten Instrumente generiert wird.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft sind keine auszumachen.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Einführung einer Vertretungsregelung für die Legislative bedeutet neue Formen des Amts als Parlamentarierin oder Parlamentarier. So lässt sich dieses besser mit Mutterschaft oder Militär- respektive Zivildienst vereinbaren, indem das Stimmrecht der betroffenen Fraktion weiterhin aktiv ausgeübt werden kann und nicht längere Vakanzen entstehen. Gleiches gilt bei längeren Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall.

Die gesetzliche Normierung der Erledigungsfristen trägt zur besseren Nachvollziehbarkeit politischer Abläufe bei. Durch die verbesserte Transparenz entsteht ein Mehrwert für die interessierte Öffentlichkeit.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Möglichkeit, eine Stellvertretungsregelung für Einwohnerratsmitglieder einzuführen, hat für die Einwohnerratsgemeinden entsprechende Auswirkungen auf die Organisation und Betrieb des Parlamentsbetriebs. Diese werden weder in personeller noch finanzieller Hinsicht massgebend sein.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Unmittelbare Auswirkungen auf Bund und andere Kantone sind nicht auszumachen.

9. Weiteres Vorgehen

Beratung Kommission	April 2021
1. Beratung im Grossen Rat	Juni 2021
Beratung Kommission	November 2021
2. Beratung im Grossen Rat	Januar 2022
Volksabstimmung	15. Mai 2022
Inkraftsetzung (nach Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte)	1. Januar 2023

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) betreffend die Thematik der Vertretung von Parlamentsmitgliedern wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) betreffend die Thematik der Fristen zur Erledigung von parlamentarischen Vorstössen und weiteren Änderungen wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Verfassung des Kantons Aargau (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) im Bereich der Vertretung von Parlamentsmitgliedern (Beilage 2)
- Synopse Gesetz über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) im Bereich der Erledigungsfristen von parlamentarischen Vorstössen und weiteren Änderungen (Beilage 3)

Synopse **Beilage 1 zur Botschaft 21.80**

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Verfassung des Kantons Aargau			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I. Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 76 1. Stellung und Zusammensetzung [1] Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und die oberste Aufsicht führende Behörde des Kantons. [2] Er besteht aus hundertvierzig Mitgliedern.	**§ 76** 1. Stellung, Zusammensetzung und […] Vertretung [3] Das Gesetz regelt die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	II. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse (Papierfarbe grün) (vormals Beilage 2) **21.80**

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; 1. Beratung (Vertretung)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)		**Anträge / Minderheitsantrag Seiten 3 und 4**	
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 5 Inpflichtnahme [1] Nach der Konstituierung des Rates legt jedes Mitglied, dessen Wahl für gültig erklärt worden ist, das Gelöbnis ab. Wer dieses verweigert, verzichtet damit auf sein Amt. [2] Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, als Mitglied des Grossen Rates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.» [3] Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.	[3] Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten, sowie die Vertretungen gemäss § 7a.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	§ 7a Vertretung			
	[1] Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderungen infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Militär- beziehungsweise Zivildienst jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.	[1] Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderungen infolge Mutterschaft, Krankheit <u>oder</u> Unfall […] jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.	Zustimmung	
		<u>Minderheitsantrag</u> [1] Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderungen infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Militär- beziehungsweise Zivildienst jeweils während […] <u>sechs</u> bis zwölf Monaten vertreten lassen.	Festhalten	
	[2] Der Wille, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates möglichst vorgängig zur Verhinderung und unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium prüft die Belege und bestimmt die Vertretung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	[3] Die Bestimmung der Vertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 18 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988 [1)]. [4] Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu. [5] Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Grossen Rates.	[4] Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu. Eine Vertretung der Vertretung gemäss § 7a GVG ist ausgeschlossen.	Zustimmung	
	II. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			

[1)] SAR 152.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 65 III. Der Einwohnerrat 1. Zusammensetzung, Wahl [1] Der Einwohnerrat besteht aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl. Diese darf während der Amtsdauer nicht verändert werden. [2] Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. [3] Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindepersonal die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen. [4] Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Die Festlegung eines Quorums ist nicht zulässig. Organisation und Vorverfahren der Wahl regelt der Regierungsrat durch Verordnung.	**§ 65** III. Der Einwohnerrat 1. Zusammensetzung, Wahl<u> und Vertretung</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	[5] Die Gemeindeordnung kann die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrates vorsehen. Die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 [1)] kommen sinngemäss zur Anwendung.			

[1)] SAR 152.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	III. *Keine Fremdaufhebungen.*			
	IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse (Papierfarbe dunkelgelb) (vormals Beilage 3) **21.80**

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; 1. Beratung (Erledigungsfristen)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)		**Prüfungsantrag Seite 6**	
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	§ 9a Wahl [1] Der Präsident sowie der erste und zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Grossen Rates und dann jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des neuen Amtsjahrs für ein Jahr gewählt.			
	§ 9b Eröffnung des Amtsjahrs [1] Der Präsident des vorangehenden Amtsjahrs eröffnet die erste Sitzung des neuen Amtsjahrs und sorgt für die Durchführung der Präsidiumswahlen. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts obliegt die Sitzungsleitung dem neu gewählten Präsidium.			
§ 10 Vorsitz [1] Der Präsident bereitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.	**§ 10** […] <u>Zusammensetzung und Zuständigkeit</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Er vertritt den Grossen Rat nach aussen und führt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung. [3] Der Präsident kann sich durch den ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten lassen. [4] Sind Präsident und beide Vizepräsidenten verhindert, übernimmt das anwesende Ratsmitglied, das zuletzt Präsident war, den Vorsitz. [5] In der Regel nimmt der Ratssekretär an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.				
§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit [1] Das Büro des Grossen Rates besteht aus Präsident, beiden Vizepräsidenten und je einem Vertreter der Fraktionen. Die Gewichtung der Stimmen der Fraktionsvertreter erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktionen.	**§ 11** Zusammensetzung […] und Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
[2] Der Präsident, der erste und der zweite Vizepräsident werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme des Rates und dann jeweils zu Beginn der ersten Sitzung des Amtsjahrs für ein Jahr gewählt.	[2] *Aufgehoben.*			
[2bis] Der Präsident des vorangehenden Amtsjahrs eröffnet die erste Sitzung des neuen Amtsjahrs und sorgt für die Durchführung der Präsidiumswahlen. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts obliegt die Sitzungsleitung dem neu gewählten Präsidium.	[2bis] *Aufgehoben.*			
[3] Die Fraktionen bestimmen ihren Vertreter selber.				
[4] In der Regel nehmen an den Sitzungen des Büros der Landammann oder ein anderer Vertreter des Regierungsrates und der Ratssekretär mit beratender Stimme teil.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
§ 42 Behandlung und Erledigung [1] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat innert drei Monaten nach Einreichung Bericht und Antrag zu Motionen und Postulaten. Lehnt er ihre Entgegennahme ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Innert der gleichen Frist beantwortet er Interpellationen. [1bis] Erstattet der Regierungsrat den Bericht zur Überweisung nicht innert Frist, kann das Geschäft traktandiert werden. [2] Wird ein hängiger parlamentarischer Vorstoss vom Erstunterzeichnenden zurückgezogen, ist das Geschäft erledigt. Scheidet der Erstunterzeichnende aus dem Rat aus, ist das Geschäft erledigt, wenn nicht ein Ratsmitglied innert vier Wochen den Vorstoss übernimmt. [3] Überwiesene Motionen und Postulate, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, erledigt der Regierungsrat innert drei Jahren.	[3] […] Hat der Grosse Rat für überwiesene Motionen und Postulate keine […] besonderen Fristen angesetzt […] , erledigt der Regierungsrat diese innert […] folgender Fristen:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	a) drei Jahre, sofern zur Umsetzung eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung erforderlich ist, b) zwei Jahre in allen übrigen Fällen. 3bis Überwiesene parlamentarische Vorstösse, die zur Umsetzung eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsänderung erfordern, gelten mit der Vorlage der Botschaft zur ersten Beratung im Grossen Rat als erledigt.	Prüfungsantrag Auf die zweite Beratung ist die Formulierung von § 42 Abs. 3bis zu überarbeiten und zu präzisieren.	Zustimmung	
4 Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, so hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.	4 Kann der Regierungsrat diese Fristen nicht einhalten, […] hat er dies zu begründen und neue Fristen für die Erledigung vorzuschlagen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 24. März 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 26. April 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.21.53

VORSTOSS

Motion Maya Meier, SVP, Auenstein (Sprecherin), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. März 2021 betreffend Präzisierung der Härtefallverordnung

---

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung für die Massnahme Liquiditätshilfe im Standardverfahren (Einzelfallprüfung) konkrete Kriterien festzulegen, wie die Beträge in rückzahlbar und nicht rückzahlbar aufgeteilt werden. Die Kriterien sollen öffentlich zugänglich, sowie klar und einfach nachvollziehbar sein. Die bereits verfügten Kredite sind rückwirkend zu überprüfen.

Begründung:

Gemäss aktuell gültiger Verordnung legt das Entscheidungsgremium des Kantons in der Massnahme Liquiditätshilfe für Firmen über CHF 200'000 Umsatz im Einzelfall fest, welcher Betrag eine Firma überhaupt erhält sowie welcher Teil dieses Betrages zurückbezahlt werden muss und welcher Anteil als à fonds perdu ausbezahlt wird. Dass sich der Gesamtbetrag der Unterstützung am tatsächlichen Liquiditätsbedarf orientiert, scheint sinnvoll und in der Praxis auch nachvollziehbar begründbar. Für die Festlegung, welcher Betrag nicht rückzahlbar ist, scheint es aber nach wie vor keinen einheitlichen Massstab oder Kriterien zu geben. Dies führt zu einer grossen Ungleichbehandlung der Gesuchsteller, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Liquiditätshilfe im vereinfachten Verfahren (unter CHF 200'000 Umsatz) immer als nicht rückzahlbar ausbezahlt wird. Die KMU-Landschaft im Kanton Aargau ist gut vernetzt. Langsam beginnt sich herumzusprechen, wer welche Beträge erhalten hat. Ohne nachvollziehbare und begründbare Kriterien, wird dies unweigerlich zu massivem Unfrieden und Unzufriedenheit führen.

Die Motionäre haben in den Kommissionssitzungen und auch in der Grossratssitzung vom 5. Januar 21 wiederholt und vehement darauf hingewiesen, dass Kriterien für die Aufteilung festgelegt werden müssen. Es wurden auch konkrete Vorschläge gemacht, beispielsweise die Festlegung eines Verschuldungsfaktors von 7 – 8 (Beträge bis zum Erreichen dieses Faktors als Kredit, darüber als à fonds perdu). Wünschenswert wären zudem Kriterien, mit denen Unternehmer, die ihre Firmen durch eine vernünftige Dividendenpolitik und grossem privatem Engagement in der Krise (z. B. mit Passivdarlehen) nicht systematisch schlechter stellen.

Um weitere Ungerechtigkeiten zu verhindern, sind nun umgehend Kriterien und Kennzahlen festzulegen und öffentlich zu kommunizieren. Nur so kann ein transparenter und fairer Vergabeprozess gewährleistet werden. Die bereits verfügten Kredite sind rückwirkend mit diesen einheitlichen Kriterien zu überprüfen und wo nötig zugunsten der Kreditnehmer anzupassen.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. April 2021

21.53

Motion Maya Meier, SVP, Auenstein (Sprecherin), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. März 2021 betreffend Präzisierung der Härtefallverordnung; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Mit der Motion wird gefordert, dass in der Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) für die Massnahme Liquiditätshilfe im Standardverfahren (Einzelfallprüfung) konkrete Kriterien festgelegt werden, wie die Beträge in rückzahlbar und nicht rückzahlbar aufgeteilt werden. Bereits verfügte Kredite seien rückwirkend mit diesen einheitlichen Kriterien zu überprüfen und wo nötig zugunsten der Kreditnehmer anzupassen.

Die Liquiditätshilfe war beim Start des kantonalen Härtefallprogramms (zweite Phase) am 3. Dezember 2020 die einzige Massnahme. Die Höhe der Härtefallmassnahme nach § 7a SonderV 20-2 wird nach dem Liquiditätsbedarf des Unternehmens berechnet. Grundsätzlich gesunde Unternehmen mit Liquiditätsengpässen aufgrund der Covid-19-Pandemie sollen damit so stark unterstützt werden, dass sie die nächsten zwölf Monate überstehen und danach in den gewohnten Geschäftsgang zurückfinden können.

Der ungedeckte Bedarf an flüssigen Mitteln für die nächsten zwölf Monate wird im Rahmen einer detaillierten Einzelfallprüfung erhoben. Die Liquiditätshilfe wird dann entweder in Form von Kreditausfallgarantien oder in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt. Auch Kombinationen sind möglich.

Kann das Unternehmen bei einem normalen Geschäftsgang nach der Covid-19-Pandemie einen Kredit innerhalb von fünf bis sieben Jahren amortisieren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, wird der Liquiditätsbedarf mit einem Kredit gedeckt. Die Möglichkeit der Amortisation wird anhand der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2017–2019 und der aktuellen Verschuldungssituation geprüft. Ist eine Amortisation innerhalb von fünf bis sieben Jahren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, nicht möglich, wird der Liquiditätsbedarf mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag gedeckt. Eine Kombination von Kredit und nicht rückzahlbarem Beitrag ist möglich, wobei der Kreditanteil so hoch ist, dass dieser innerhalb von fünf bis sieben Jahren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, amortisiert werden kann.

Bisher waren diese Kriterien, nach welchen eine Kreditausfallgarantie, ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder eine Kombination gewährt wurde, in der SonderV 20-2 nicht abgebildet. § 7a SonderV 20-2 wird nun mit einem neuen Absatz 3ter wie folgt ergänzt:

§ 7a Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit Umsatzeinbussen ab 25 %

3ter Kann das Unternehmen bei einem normalen Geschäftsgang nach der Covid-19-Pandemie einen Kredit innerhalb von fünf bis sieben Jahren amortisieren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, wird der Liquiditätsbedarf mit einem Kredit gedeckt. Die Möglichkeit der Amortisation wird anhand der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2017 bis 2019 und der aktuellen Verschuldungssituation geprüft. Ist eine Amortisation innerhalb von fünf bis sieben Jahren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, nicht möglich, wird der Liquiditätsbedarf mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag gedeckt. Eine Kombination von Kredit und nicht rückzahlbarem Beitrag ist möglich, wobei der Kreditanteil so hoch ist, dass dieser innerhalb von fünf bis sieben Jahren, im Ausnahmefall bis zu zehn Jahren, amortisiert werden kann.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Eine rückwirkende Prüfung der bereits gewährten Liquiditätshilfen ist nicht notwendig, da die Beurteilung, ob eine Kreditausfallgarantie oder ein nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt wird, seit Einführung der Massnahme nach diesen Kriterien erfolgte. So wurde sichergestellt, dass die Unternehmen gleichbehandelt wurden. Die neu in die SonderV 20-2 aufgenommenen Regelungen waren zudem schon bisher im Merkblatt des Kantons zuhanden der Unternehmen, das auch auf der Website des Kantons publiziert ist, umfassend dargelegt.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

In der SonderV 20-2 wird die bisherige Praxis verankert. Die Umsetzung hat daher keine Auswirkungen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 554.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.322

VORSTOSS

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. Dezember 2020 betreffend Gratiszeitungsabo für junge Erwachsene zum 18. Geburtstag

---

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die Finanzierung zu sichern, damit die jungen Erwachsenen zum 18. Geburtstag ein Gratis-E-Paper-Abo einer Aargauer Tageszeitung und oder einer Regionalzeitung für ein Jahr erhalten.

Begründung:

Die redaktionellen Medien stehen immer stärker unter Druck. Zudem liest die jüngere Generation immer seltener Zeitungen.

Abhilfe schaffen könnte ein Gutschein, den Jugendliche mit 18 Jahren erhalten. Er würde für ein Jahr den Bezug einer Zeitung als E-Paper ermöglichen, die als fester Bestandteil auch über das lokale und regionale Geschehen im Kanton Aargau berichtet. Finanziert werden soll das neue Angebot durch verschiedene Trägerschaften. Einerseits sollen dafür Gelder durch den Swisslosfonds zur Verfügung gestellt werden, andererseits müsste es im Interesse von Kanton, Gemeinden und den Medien selbst sein, sich daran zu beteiligen.

Zwei Anliegen könnten auf einfache Weise miteinander verknüpft werden: Die Medienförderung und die Förderung der politischen Bildung.

Es ist wichtig, dass die Jungen früh den Zugang zu den Zeitungen und damit den Zugang zu den Aktualitäten aus der Region erhalten, ohne gleich von Anfang an eine grosse finanzielle Verpflichtung eingehen zu müssen.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

7. April 2021

20.322

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. Dezember 2020 betreffend Gratiszeitungsabo für junge Erwachsene zum 18. Geburtstag; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die Finanzierung zu sichern, damit die jungen Erwachsenen zum 18. Geburtstag ein Gratis-E-Paper-Abo einer Aargauer Tageszeitung und oder einer Regionalzeitung für ein Jahr erhalten können.

Begründet wird dieses Begehren mit den Aspekten "Medienförderung" und "Förderung der politischen Bildung". Die Motion schlägt vor, dass die Jugendlichen mit 18 Jahren einen Gutschein für den Bezug einer Zeitung als E-Paper erhalten sollen, um sich auch über das lokale und regionale Geschehen im Kanton Aargau informieren zu können. Sie sollen damit früh den Zugang zu den Zeitungen beziehungsweise zu den Aktualitäten aus der Region erhalten, ohne gleich von Anfang an eine grosse finanzielle Verpflichtung eingehen zu müssen.

Finanziert werden soll das Angebot durch Gelder aus dem Swisslos-Fonds sowie durch Beiträge von Kanton, Gemeinden und Medien.

2. Beurteilung der Mediensituation

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass auch die in der Medienbranche tätigen Aargauer Unternehmen grosse strukturelle und ökonomische Herausforderungen zu bewältigen haben. Ausgelöst und beschleunigt von der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Kommunikation findet ein tiefgreifender Strukturwandel statt: einerseits durch massive Verlagerungen von Werbegeldern von den klassisch-traditionellen Medien zu neuen Medienformen wie Social Media, Suchmaschinen und anderweitigen Onlinekanälen; andererseits durch veränderte Mediennutzungsgewohnheiten der Bevölkerung. Zwischen den beiden Entwicklungen besteht eine für die klassischen Verlags- und Medienhäuser problematische Wechselwirkung. Die Coronavirus-Pandemie führte zu zusätzlichen Einbrüchen bei den Werbeeinnahmen, wodurch sich die wirtschaftliche Situation für viele Medienunternehmen zusätzlich verschlechterte.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die im Kanton Aargau tätigen Medienunternehmen einen wichtigen Service-public-Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie leisten. So durch die regelmässige Berichterstattung über das politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle (usw.) Geschehen im Kanton, insbesondere aber auch durch die Informationsvermittlung bei Abstimmungen und Wahlen.

Der Regierungsrat setzt sich seit längerer Zeit mit den Auswirkungen des tiefgreifenden Strukturwandels in der Medienwelt (ökonomische Probleme der Medienbranche, verändertes Mediennutzungsverhalten) auf das System der direkten Demokratie und auf die Regierungs- und Verwaltungskommunikation auseinander.

Trotz der fundamentalen Veränderungen werden die klassisch-traditionellen Medien auf absehbare Zeit nach wie vor eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig sind Regierungsrat und Verwaltung herausgefordert, auch neue Kommunikationsmittel und Kommunikationswege zu finden, um mit kantonalen Informationen jenen stark wachsenden Anteil der Bevölkerung zu erreichen, der keine traditionell-klassischen Medien mehr nutzt. Dies betrifft insbesondere auch die jüngeren Generationen.

Die Abgabe von Gratis-Abonnements an Jugendliche als eine von verschiedenen Möglichkeiten kann auf den ersten Blick ein Mittel zur von der Motion angestrebten Förderung der politischen Bildung darstellen. Der Regierungsrat erachtet eine isolierte, auf die Zielgruppe der 18-Jährigen beschränkte Einzelmassnahme allerdings als nicht zielführend, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeit. Im Zusammenhang mit der von der Motion beabsichtigen (kantonalen) Medienförderung sind verschiedene Grundsatzfragen zu klären.

3. Folgerung

Der Kanton Aargau hat keine gesetzliche Grundlage, welche eine rasche und schlanke Umsetzung des Anliegens der Motion erlauben würde. Das in der Verfassung des Kantons Aargau erwähnte Gesetz über die Massenmedien wurde bisher nicht geschaffen (§ 37 mit dem Titel 3. Vielfalt der Information: *"Der Kanton erlässt ein Gesetz über die Massenmedien, insbesondere um die Vielfalt der Information zu fördern."*); der Grosse Rat lehnte letztmals im Dezember 2011 die Schaffung eines solchen Gesetzes deutlich ab.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Abgabe von Gratis-Abonnements an alle 18-Jährigen im Kanton Aargau würde eine längere Zeitdauer in Anspruch nehmen und könnte auch nicht isoliert angegangen werden, zumal in diesem Zusammenhang vorgängig rechtliche, politische und organisatorische Fragen geklärt werden müssen, so zum Beispiel die Abstimmung mit den auf Bundesebenen geprüften und teilweise schon realisierten oder initiierten Massnahmen zur Medien- und Mediennutzungsförderung.

4. Weiteres Vorgehen

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Der Regierungsrat wird sich aber in den nächsten Monaten grundsätzlich mit den von der Motion aufgegriffenen Aspekten und Themen befassen und allfälligen Handlungsbedarf prüfen.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Im Kanton Aargau sind 6'700 Personen mit Jahrgang 2002 und 6'780 Personen mit Jahrgang 2003 registriert. Wenn alle von ihnen vom Angebot eines einjährigen Gratisabonnements (E-Paper und/ oder Nutzung von kostenpflichtigen Onlineangeboten) Gebrauch machen würden, könnten sich die Kosten für den Kanton (Finanzierung durch den Swisslos-Fonds) aufgrund von ersten Annahmen im Bereich von rund 1 Million Franken pro Jahr bewegen, unter Einschluss der Kosten für die administrative und organisatorische Umsetzung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

24. März 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **21.82**

Aarau; Kantonsstrasse K 207, Ersatz Aarebrücke B-023, Pont Neuf; Mehrkosten; Zusatzkredit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Zusatzkredit für den Neubau der Aarebrücke in Aarau zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Aarebrücke am nördlichen Eingang zur Aarauer Altstadt wies erhebliche Schäden und Mängel auf. Sie genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und hat die Grenze der Gebrauchstauglichkeit erreicht. Die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit des Brückenneubaus haben die Stadt Aarau und der Grosse Rat bekräftigt. Die Stadt Aarau bewilligte am 28. September 2014 für ihren Kostenanteil einen Kredit von Fr. 9'867'000.–. Der Grosse Rat beschloss am 2. Juni 2015 für den Neubau der Aarebrücke einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 32,89 Millionen Franken (Preisstand 2012) und legte den Kostenbeitrag der Stadt Aarau auf 30 % der Gesamtkosten fest. Der Regierungsrat entschied am 23. August 2017 über sechs Einwendungen und hiess das Projekt unter Änderungen, Auflagen und Bedingungen gut.

Nach viermonatigen Arbeiten an der Hilfsbrücke fand am 20. November 2019 der offizielle Baustart für die Hauptarbeiten statt. Der Verlauf dieser ersten Arbeiten hat gezeigt, dass der Bau der Brücke komplex und sowohl für die projektierenden Ingenieure wie auch die ausführende Arbeitsgemeinschaft sehr anspruchsvoll ist.

Mehrere unvorhersehbare Umstände führten in ihrer Summe zu Mehrkosten und Bauverzögerungen. Diese sind hauptsächlich Abweichungen in der Geologie sowie Mehraufwendungen beim Abbruch von im Boden verbliebenen Bauteilen früherer Bauwerke sowie beim Abbruch und der Entsorgung von verunreinigten Baumaterialien wie Asbest oder verseuchtem Baugrund. Diese Mehrkosten haben keinen direkten Zusammenhang mit dem gewählten Brückentyp, sie wären auch bei anderen Brückenkonzepten in ähnlichem Umfang angefallen. Es handelt sich dabei um Umstände, welche nicht beeinflussbar sind.

Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung des vorliegenden Projekts diente die Kostenschätzung des generellen Projekts als Basis, und es wurden entsprechende Reserven für Unvorhergesehenes im Kreditrisiko ausgewiesen. Die Kostengenauigkeit eines generellen Projekts war auf ±20 % bemessen. Es zeigte sich in jüngster Zeit, dass damit hauptsächlich die Risiken des Baugrunds bei Grossprojekten wie Tunnels und Brückenfundationen zu wenig genau abgeschätzt werden konnten. Eine Kompensation der Mehrkosten in andern Bereichen ist im vorliegenden Projekt nicht mehr möglich. Die Mehrkosten sind nicht vermeidbar, auch wenn sie früher erkannt worden wären.

Gemäss aktueller Endkostenprognose erhöhen sich die Aufwendungen für den Neubau der Aarebrücke in Aarau gegenüber dem bewilligten, indexierten Verpflichtungskredit von 33,06 Millionen Franken (Preisstand 2020) um 7,03 Millionen Franken auf 40,09 Millionen Franken (inklusive 1,08 Millionen Franken Kreditrisiko). Die Mehrkosten betreffen fast ausschliesslich den Anlageteil Aarebrücke, an welchen die Stadt Aarau keinen Kostenbeitrag zu leisten hat. Deshalb reduziert sich der Beitrag der Stadt Aarau an den Gesamtkosten einschliesslich der weiteren Anlageteile auf 24,5 %. Dies entspricht nach Abzug des Anteils am mittlerweile feststehenden Bundesbeitrag von total 3,26 Millionen Franken einem Beitrag der Stadt Aarau von 9,02 Millionen Franken.

Ohne den Zusatzkredit können die Arbeiten am Brückenneubau nicht abgeschlossen werden. Die Mehrkosten sind unabdingbar, um das Vorhaben entsprechend den Beschlüssen der Stadt Aarau und des Grossen Rats sowie basierend auf dem vom Regierungsrat genehmigten Bauprojekt realisieren zu können.

Gemäss Finanzrecht sind zusätzliche Nettoausgaben bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterlagen, wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht. Eine Entscheidungsmöglichkeit über die zusätzlichen Ausgaben besteht aufgrund der fortgeschrittenen Bauarbeiten nicht mehr. Der Zusatzkredit untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum.

1. Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf

Die Aarebrücke in Aarau ist Bestandteil der Kantonsstrasse K 207, welche die beiden Aareufer Nord und Süd miteinander verbindet. Sie erfüllt auch nach der Inbetriebnahme der neuen Staffeleggstrasse (K 107) mit dem zweiten Aareübergang eine wichtige Funktion im Kantonsstrassennetz in der Stadt Aarau. Insbesondere die Verkehrsbeziehungen von Erlinsbach und Küttigen zur Stadt Aarau und weiter Richtung Schönenwerd/Olten, A1-Anschluss Aarau West und Buchs/Suhr führen über die Aarebrücke. Auch für den Fuss- und Veloverkehr haben die Brücke und ihre Anschlussbereiche einen grossen Stellenwert. So benützen ein hoher Anteil Velofahrende sowie Fussgängerinnen und Fussgänger die Brücke im Berufs- wie im Freizeitverkehr. Zudem verbindet die Brücke zwei der wichtigsten Naherholungsgebiete mit dem Stadtzentrum.

Die im 1948/49 erbaute Brücke hatte einige konstruktive Schwächen und musste im Lauf der Zeit mehrmals instand gestellt werden. Ihr Zustand hatte sich trotzdem über die Jahre hinweg zunehmend verschlechtert, und sie genügte letztlich den Anforderungen an die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht mehr, so dass ein dringender Handlungsbedarf bestand.

Um der besonderen Lage des Bauwerks vor der Altstadtkulisse von Aarau und dem engen Bezug zum Landschaftsraum an der Aare gerecht zu werden, entschieden sich der Kanton Aargau und die Stadt Aarau im Jahr 2009 für die Auslobung eines Wettbewerbs für die Evaluation des Neubauprojekts. Die neue Brücke sollte den heutigen bautechnischen Anforderungen an ein solches Bauwerk genügen und auf lange Sicht die Verkehrswege über die Aare gewährleisten. Die Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr sollten aufgewertet und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden erhöht werden. Ausserdem sollten die Aufenthaltsqualität auf den Aareuferwegen als wichtige Naherholungsgebiete und die Einbindung der Gesamtanlage in den Siedlungsraum überzeugend gelöst werden.

Aus dem Wettbewerb ging im Jahr 2010 das Siegerprojekt "Pont Neuf" hervor, das von der Jury einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde.

1.2 Finanzierungsbeschlüsse der Stadt Aarau und des Grossen Rats

Den Entscheid für das Projekt "Pont Neuf" haben die Stadt Aarau und der Grosse Rat in der Folge mit ihrer Zustimmung für die Umsetzung des Brückenneubaus bekräftigt.

Die Stadt Aarau bewilligte in der Volksabstimmung vom 28. September 2014 für ihren Kostenanteil einen Kredit von Fr. 9'867'000.–.

Der Grosse Rat beschloss am 2. Juni 2015 für den Neubau der Aarebrücke einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 32,89 Millionen Franken (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2012; Indexstand von 238,2). Der Kreditbeschluss unterstand dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000). Das Referendum wurde nicht ergriffen. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Teuerung beläuft sich der indexierte Bruttoaufwand des bewilligten Kredits auf Fr. 33'055'597.– (Stand vom 1. Januar 2020, Indexstand von 239,0). Den Kostenbeitrag der Stadt Aarau legte der Grosse Rat am 2. Juni 2015 auf 30 % fest.

1.3 Projektgenehmigung des Regierungsrats

Während der öffentlichen Auflage des Bauprojekts vom 23. November 2015 bis zum 21. Dezember 2015 gingen sechs Einwendungen ein. Der Regierungsrat entschied am 23. August 2017 über die Einwendungen und hiess das Projekt unter Änderungen, Auflagen und Bedingungen gut.

1.4 Entwicklung des Umfelds

Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung des vorliegenden Projekts diente die Kostenschätzung des generellen Projekts als Basis und es wurden entsprechende Reserven für Unvorhergesehenes im Kreditrisiko ausgewiesen. Die Kostengenauigkeit eines generellen Projekts war auf ±20 % bemessen. Es zeigte sich in jüngster Zeit, dass damit hauptsächlich die Risiken des Baugrunds bei Grossprojekten wie Tunnels und Brückenfundationen zu wenig genau abgeschätzt werden konnten.

Dies hat dazu geführt, dass bei Kreditanträgen für neue Vorhaben die Kostengenauigkeit des Projekts mit zusätzlichen Abklärungen detaillierter ermittelt wird. Damit können eine höhere Kostengenauigkeit von ±10 % erreicht und die Risiken besser eingegrenzt werden.

Bis vor wenigen Jahren haben die Marktsituation und die Teuerungsentwicklung eher zu einer Unterschreitung der Kredite geführt. In jüngster Zeit hat sich diese Tendenz umgekehrt. Zusätzliche Auflagen bezüglich Immissionsschutz und Arbeitssicherheit, auch wegen Corona, erschweren die Einhaltung der Kredite. Diese Entwicklungen müssen bei laufenden Projekten sehr eng verfolgt werden und es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Kreditanpassungen notwendig werden. Bei einigen Grossprojekten mussten bereits Kreditreserven freigegeben werden.

1.5 Stand der Projektrealisierung

Nach viermonatigen Arbeiten an der Hilfsbrücke fand am 20. November 2019 der offizielle Baustart für die Hauptarbeiten der Aarebrücke in Aarau statt.

Die Brücke von 1948 konnte bis auf die letzte Mauer abgebrochen werden. Stand Januar 2021 ist das Lehrgerüst bis auf das letzte Feld von 12 m Länge fertig erstellt. Für den Bau der Widerlager der neuen Brücke und der Pfeiler Süd wurde die Wasserhaltung eingerichtet. Das Widerlager auf der Seite Süd konnte in Angriff genommen werden. Der Flusspfeiler Süd ist in Arbeit. Die Dichtplatte sowie das Fundament des Pfeilers Süd sind betoniert. Beim Pfeiler Nord wird im Januar und Februar 2021 die Wasserhaltung fertig gestellt. Danach können die Abbrucharbeiten und der Neubau starten.

Der Bau der Brücke ist komplex und sowohl für die projektierenden Ingenieure wie auch die ausführende Arbeitsgemeinschaft sehr anspruchsvoll. So zeichnen sich bei den Bauarbeiten derzeit Verzögerungen von elf Monaten sowie Mehrkosten ab. Die ersten zusätzlichen finanziellen Aufwendungen konnten dabei mit dem Kreditrisiko abgedeckt werden. Inzwischen haben die zusätzlichen Aufwendungen jedoch einen Umfang erreicht, der einen Zusatzkredit erforderlich macht.

Mehrere unvorhersehbare Umstände führten in ihrer Summe zu diesen Mehrkosten und Bauverzögerungen (die finanziellen Auswirkungen sind nachfolgend im Kapitel 3 aufgezeigt):

Mit dem Abbruch der Brücke aus dem Jahr 1948 musste die Sanierung von asbesthaltigem Material vorgenommen werden. Die Planung der Rückbauarbeiten gestaltete sich als sehr aufwendig, und die Absprachen mit den entsprechenden Stellen der Schweizerischen Unfallversicherung (Suva) benötigten Zeit. Letztlich konnte mit Einbezug aller Beteiligten jedoch ein Verfahren erarbeitet werden, das alle Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter auf der Baustelle und der Umwelt erfüllt und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die im Erdreich verbliebenen Bauteile der Brücke aus dem Jahr 1850 übertrafen in der Grösse die vom Projektverfasser angenommenen Dimensionen. Die Gewölbekeller der Triumphbögen aus dem Jahr 1850 wurden, wie sich nun herausstellte, mit dem Bau der Brücke von 1948 nicht komplett entfernt. Der Abbruch dieser Gewölbekeller bedingte kurzfristig eine Umprojektierung und Planungsanpassungen, damit der Verkehr, wie ursprünglich vorgesehen und aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auch notwendig, die Aare stets zweispurig überqueren konnte. Damit es keine grösseren Einschränkungen für die öV-Linien sowie den Individual- und Langsamverkehr gab, mussten ergänzende Provisorien erstellt werden. Erst nach diesen zusätzlichen Abbrucharbeiten konnten die Neubauarbeiten weitergeführt werden.

Als Teil der Projektierungsarbeiten wurden umfassende geologische Untersuchungen gemacht. Die Aareufer sowie das Aarebett wurden mittels Bohrungen bis zu 30 m Tiefe erkundet. Zudem lagen zahlreiche Untersuchungen vor, von umliegenden Hochbauten sowie vom Bau der Brücke aus dem Jahr 1948. Aufgrund der vorhandenen Untersuchungsberichte und der für den Neubau in Auftrag gegebenen Untersuchungskampagne ging man davon aus, ausreichende und zuverlässige Informationen zur Geologie vor Ort zu haben. Beim Bau der Hilfsbrücke mussten umso überraschender erste Schwierigkeiten bezüglich der Geologie festgestellt werden. Der Aaregrund, per se bester Aarekies, erbrachte die rechnerische Tragsicherheit nicht. Die Rohre, welche die Lasten über Reibung in den Boden ableiten, mussten bei der Hilfsbrücke – bei wenigen Jochen – doppelt so lange ausgeführt werden wie geplant.

Die Abweichungen in der Geologie waren beim Bau der Hilfsmassnahmen für den Neubau der neuen Aarebrücke, an Ort und Stelle der heutigen Brücke, noch einschneidender. Um die Pfeiler und Widerlager zu bauen, wurden Wasserhaltungen eingerichtet. Stahlprofile wurden um den neu zu erstellenden Bauteil als Kasten im Aaregrund gerammt. Mit Pumpen wurde der Kasten trockengelegt. In den Annahmen des Geologen rechnete man mit einer Pumpleistung von 2'000–3'000 Litern pro Minute. Damit der Stahlkasten trockengelegt werden konnte, mussten jedoch bis zu 15 Pumpen mit einer Pumpleistung von bis zu 30'000 Litern pro Minute betrieben werden. Geschuldet wird dieser Mehraufwand der Lagerung des Aarekieses. Diese führt dazu, dass mehr Wasser unter den Stahlprofilen hindurch in die Baugrube einströmen kann, als zuvor erwartet werden konnte.

Die Abweichung bezüglich der Durchflussmenge bedingte zudem eine Anpassung der Arbeitsweise und der Hilfskonstruktionen, die für die Tragkraft der neuen Aarebrücke entscheidend sind. Das Leergerüst, welches als Basis für die Schalkonstruktion der Brücke dient, wird wie die Hilfsbrücke auf Joche gelagert. Die Lasten der Schalkonstruktion sowie des frisch eingebauten Betons werden wie bei der Hilfsbrücke mittels Rohren in das Erdreich abgetragen. Eine Bettung der Rohre von 9 m hätte gemäss den Berechnungen ausreichen sollen. Die Abweichungen bei der Geologie machten es notwendig, die Rohre bis zum Fels in einer Tiefe von bis zu 30 m zu fundieren. Mit dieser Massnahme wurde sichergestellt, dass die Lasten in den Baugrund abgetragen werden können. Das Leergerüst hat die Lasten zu tragen, ohne dabei grosse Verformungen zuzulassen.

Die Mehrkosten haben somit keinen direkten Zusammenhang mit dem gewählten Brückentyp. Sie betreffen hauptsächlich den Untergrund respektive bestehende Elemente der früheren Brücken und wären auch bei anderen Brückenkonzepten in ähnlichem Umfang angefallen.

Die angetroffenen Schwierigkeiten konnte die Baustelle technisch jederzeit meistern. Die Konsequenzen sind jedoch ein Mehraufwand in der Projektierung sowie in der Umsetzung. Die Verzögerungen werden auf fünf Monate quantifiziert für die bereits erbrachten Arbeiten sowie auf weitere sechs Monate, welche die Arbeitsgemeinschaft Kettenbrücke (ARGE) bereits der Bauherrschaft gemeldet hat. Die sechs Monate sind gemäss der ARGE Kettenbrücke auf die Komplexität der zu erbringenden Bauarbeiten zurückzuführen. In der Submissionsphase wurden die Bauarbeiten durch den Unternehmer unterschätzt, und die Bauzeit wurde zu optimistisch angenommen.

Die Endkostenprogosse, die per Ende Jahr 2020 erstellt wurde, zeigt, dass der vorhandene Kredit für weiteres Unvorhergesehenes sowie zur Deckung der Leistungen, welche aus der Bauzeitverzögerung resultieren, nicht ausreicht. Damit die Bauarbeiten fortgeführt werden können, ist eine Zusatzfinanzierung notwendig. Damit werden ausstehende Arbeiten finanziert und Risiken abgedeckt.

2. Kostenentwicklung und Vergleich mit dem bewilligten Kredit

Die Kostenentwicklung und der Vergleich mit dem bewilligten Kredit respektive dem Kostenvoranschlag mit Preisstand 2012, welcher die Grundlage für den Kreditantrag gemäss (15.41) Botschaft des Regierungsrats betreffend 'Aarau; Kantonsstrasse K 207, Ersatz Aarebrücke B-023, Pont Neuf; Verpflichtungskredit' vom 18. März 2015 bildete, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1

Kosten	Kostenvoranschlag Franken	Kreditrisiko Franken	Gesamtkosten Franken
Kostenvoranschlag für Botschaft an den Grossen Rat (Preisstand 2012)			
Aarebrücke	19'120'000	1'914'000	21'034'000
Bögen über Aareuferwegen	2'420'000	242'000	2'662'000
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	2'850'000	285'000	3'135'000
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	3'520'000	350'000	3'870'000
Ausbau Flösserstrasse	1'700'000	170'000	1'870'000
Nicht zuordenbare Kosten	290'000	29'000	319'000
Total	**29'900'000**	**2'990'000**	**32'890'000**
Kostenvoranschlag indexiert (Preisstand 2020)			
Aarebrücke	19'216'268	1'923'637	21'139'905
Bögen über Aareuferwegen	2'432'184	243'218	2'675'402
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	2'864'349	286'435	3'150'784
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	3'537'723	351'762	3'889'485
Ausbau Flösserstrasse	1'708'559	170'856	1'879'415
Nicht zuordenbare Kosten	291'460	29'146	320'606
Total	**30'050'543**	**3'005'054**	**33'055'597**
Endkostenprognose 2020 (Preisstand 2020)			
Aarebrücke	27'677'000	519'000	28'196'000
Bögen über Aareuferwegen	2'832'000	132'000	2'964'000
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	2'964'000	148'000	3'112'000
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	3'538'000	177'000	3'715'000
Ausbau Flösserstrasse	1'709'000	85'000	1'794'000
Nicht zuordenbare Kosten	291'000	15'000	306'000
Total	**39'011'000**	**1'076'000**	**40'087'000**
Differenz Kostenvoranschlag indexiert zu Endkostenprognose 2020 (Preisstand 2020)			
Aarebrücke	8'460'732	-1'404'637	7'056'095
Bögen über Aareuferwegen	399'816	-111'218	288'598
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	99'651	-138'435	-38'784
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	277	-174'762	-174'485
Ausbau Flösserstrasse	441	-85'856	-85'415
Nicht zuordenbare Kosten	-460	-14'146	-14'606
Total	**8'960'457**	**-1'929'054**	**7'031'403**

Per Ende 2020 wurden für Bauarbeiten sowie für Projektierungs- und Landerwerbskosten rund 17,7 Millionen Franken ausgegeben. Auf die noch verbleibenden 21,3 Millionen Franken wurde ein reduzierter Risikoanteil von 5 % – statt den üblichen 10 % – angesetzt, um Unvorhergesehenes abzudecken. Aufgrund der Komplexität des Bauwerks und der Anforderungen an den Baustellenbetrieb kann das Kreditrisiko über diesen Anteil hinaus nicht weiter reduziert werden.

3. Begründung der Mehrkosten

Bereits mit der Vergabe der Hilfsbrücke wurde gegenüber dem Kostenvoranschlag ein erhöhter Bedarf an Finanzmitteln erkannt. Die Teilnahme an der Submission wurde spärlich wahrgenommen, lediglich von einem Anbieter wurde eine Offerte abgegeben, obwohl das Interesse und die Nachfragen im Vorfeld sehr gross waren. Ein ähnliches Bild zeichnete sich bei der Submission zu den Hauptarbeiten ab. Drei Unternehmungen reichten ein Angebot ein, die Preisspanne bei den Eingabesummen lag bei 20 %. Die Vergabe der Hauptarbeiten erfolgte wie bereits bei der Vergabe der Hilfsbrücke mit erhöhtem Finanzbedarf gegenüber den Annahmen im Kostenvoranschlag, obwohl die Vergabe an das preislich günstigste Angebot erfolgte. Diese Mehrkosten konnten zum Zeitpunkt der Vergabe mit dem Kreditrisiko abgedeckt werden. Die gegenüber dem Kostenvoranschlag höhere Vergabe der Bauarbeiten ist insbesondere auf die Marktsituation zum Zeitpunkt der Ausschreibung zurückzuführen, als sich gleichzeitig mehrere grosse Projekte im Aargau in der Ausführung befanden oder ausgeschrieben waren.

In der folgenden Tabelle sind die massgebenden Baukosten sowie die damit verbundenen Mehraufwendungen in der Projektierung, die Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag (KV) zur Folge haben, dargestellt (in Franken).

Tabelle 2

Abweichungen in den Vergaben der Bauarbeiten	**In Franken**
Vergabe der Hilfsbrücke KV 2,5 Millionen Franken, Vergabe 3,1 Millionen Franken	**560'000**
Vergabe der Hauptarbeiten (Abbruch und Neubau) KV 19,8 Millionen Franken, Vergabe 20,65 Millionen Franken	**850'000**
Kleinaufträge und übrige Kosten	**140'000**
Abweichung der Baukosten	
Geologie/Hydrologie	**1'760'000**
Grössere Mengen verschmutztes Aushubmaterial	
Verlängerung der Joche für das Lehrgerüst infolge schlechtem Baugrund	
Filterbrunnen für zusätzliche Wasserhaltung sowie erhöhte Pumpenleistungen	
Veränderte Baugrubenabschlüsse infolge erhöhter Infiltrierung des Aarewassers	
Zeitliche Konflikte infolge Geologie	
Mehrleistungen für Pumpen bei Pfeilern	
Auftriebssicherung mittels Kopfbolzen bei den Pfeilern um die Tragkraft zu gewährleisten	
Mehrverbrauch Stahlteile Stempel Auftrieb um die Tragkraft zu gewährleisten	
Mehraufwand beim Restabbruch der Pfeiler	
Mehrverbrauch Unterwasserbeton und Bewehrung Dichtplatte	
Entsorgung Absetzgut aus den Absetzbecken bedingt durch erhöhte Pumpleistung	

Unvorhergesehenes **685'000**

Rückbau und Entsorgung der Asbestleitungen

Erneuerung der Betondecke bei der Personenunterführung Süd
(Verbindung zwischen dem Parkhaus Flösserplatz und dem Aareweg)

Regenentlastungsleitung Nord für dauernde Betriebsbereitschaft

Pfähle (Durchdringung der Gewölbekeller aus dem Jahr 1848)

Abbruch der alten Gewölbekeller (Bestandteil der Triumphbögen) aus dem Jahr 1848

Corona-Pandemie **80'000**

Aufwendungen um die Hygienevorschriften einzuhalten

Berechtigte Nachtragsforderungen der ARGE **790'000**

Notwendigkeit von Spezialbewehrung

Mehrmengen an Beton

Mehrausmass für die Erstellung der Pfahlfundation

Uferschutzmassnahme am Ufer Seite Nord, Weiterverwendung der Steine aus dem Jahr 1848

Abweichung in der Projektierung

Anpassung der Bauhilfsmassnahmen bedingt durch die Geologie **106'000**

Die Abweichungen in der Geologie und die Tatsache, dass die Erkenntnis der Abweichung oft zu einem späten Zeitpunkt erfolgt, bedingen Plananpassungen sowie weiterführende Projektierungsarbeiten. Hier werden insbesondere die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den Flussbaustellen ausgewiesen.

Unvorhergesehenes **83'000**

Die Asbestsanierung sowie die nicht den Plänen entsprechende Führung des Stadtbachs bedingten Projektierungsarbeiten sowie ein Mehrausmass an Bauleitungsstunden.

Kommunikation und Dokumentation **240'000**

Für die Öffentlichkeit wurde ein Pavillon bereitgestellt und mit Visualisierungen bestückt. Das Aufarbeiten der Visualisierungen ist im Grundvertrag nicht enthalten.

Veränderte Bauabläufe **106'000**

Aufgrund der vorgefundenen Randbedingungen wie grösserer Gewölbekeller, Anpassungen der Personenunterführung zwischen Flösserplatz-Parking und Aareuferweg, höhere Staudrücke in der Flussbaustelle bedingt durch die höhere Durchflussmenge, mussten die Bauabläufe sowie einzelne Bauteile angepasst werden.

Erhöhter Koordinationsaufwand mit Unternehmer beim Projektverfasser **88'000.–**

Die zahlreichen Projektanpassungen und vorgefundenen Schwierigkeiten bedürfen einer engeren Begleitung des Unternehmers durch den Projektverfasser. Dazu notwendig sind Sitzungen sowie Arbeitsstunden für die Lösungsfindung.

Anpassung der Bauetappierung und Lage von Arbeitsfugen bedingt durch veränderte Bauabläufe **82'000**

Die zahlreichen Behinderungen erforderten Anpassungen der Bauabläufe. Dies wiederum machte zusätzlichen Aufwand für die Umprojektierung erforderlich.

Kontrolle von Unternehmervarianten **106'000**

Die vom Unternehmer vorgeschlagenen Varianten mussten durch den Projektverfasser geprüft werden, um sicherzustellen, dass die von der Bauherrschaft gestellten Randbedingungen erfüllt werden.

Höhere Baukosten **250'000**

Die Erhöhung der Baukosten um ca. 14 % führt zu Mehraufwendungen auf Seiten der Planer für die Planungsphasen 51 bis 53 (Ausführungsprojekt, Bauleitung, Inbetriebnahme und Abschluss). Die Erhöhung der Honorar-Summe entspricht der Differenz zwischen der Honorarberechnung mit erhöhten Baukosten und der Honorarberechnung mit den ursprünglich angenommenen Baukosten.

Längere Bauzeit	**881'000**
Die um 48 % verlängerte Bauzeit bindet zusätzliche Ressourcen in der Planung und auf Seiten der Bauleitung. Die Planer müssen der Baustelle länger zur Verfügung stehen.	
Abweichungen bei den Eigenleistungen verwaltungsintern	**260'000**
Zusätzlich in Auftrag gegebene Dienstleister	
Akustiker im Zusammenhang mit den Einwendungen	**30'000**
Mehraufwand Prüfingenieurmandat infolge oben dargestellter Abweichungen und der hohen Komplexität des Projekts	**260'000**

4. Kostenverteilung

4.1 Beitrag des Bundes

Dem Bund wurden die flankierenden Massnahmen für den Velo- und Fussverkehr zur Aarebrücke Aarau im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation "AareLand" zur Mitfinanzierung in Priorität A beantragt. Dieser Antrag wurde vom Bund zurückgewiesen, und die Massnahmen wurden vom Bund in die Priorität B zurückgestuft.

Im Nachgang zu den Finanzierungsbeschlüssen der Stadt Aarau und des Grossen Rats wurden beim Bund nochmals die flankierenden Massnahmen für den Velo- und Fussverkehr mit ergänzenden Erläuterungen zur Konzeption eingereicht. Der Bund leistet nun im Rahmen des Agglomerationsprogramms AareLand, 3. Generation, an die Massnahme "Aarau Aarebrücke, flankierende Massnahmen Fuss- und Veloverkehr" einen Beitrag von 3,26 Millionen Franken (Preisstand April 2016; exklusive Teuerung; exklusive MwSt.). Grundlage bildet die Finanzierungsvereinbarung, welche mit dem Bund im Mai 2020 abgeschlossen wurde.

4.2 Beitrag der Stadt Aarau

4.2.1 Grundsätze

Die Kostenteilung zwischen dem Kanton und der Stadt Aarau richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Gemäss § 2a des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 (SAR 751.100) beziehungsweise §§ 15–17 des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120) haben die Gemeinden an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen Beiträge zu leisten. Für die Stadt Aarau beträgt der dekretsgemässe Beitragssatz 60 %.
- Bezüglich Aarebrücke gilt die Regelung, welche der Regierungsrat am 25. März 1985 für fünf ähnlich gelagerte Fälle beschlossen hat: Die Flussbrücke in Aarau behält den Status als Innerortsstrecke. Der betriebliche Unterhalt wird gemäss Kantonsstrassendekret zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Hingegen werden der bauliche Unterhalt, der Umbau und die Erneuerung vollumfänglich vom Kanton getragen. Der Regierungsrat hat mit diesem Beschluss dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten für den baulichen Unterhalt, die Erneuerung und den Umbau ein Vielfaches dessen ausmachen, was für eine offene Strecke aufgewendet werden muss. Damit sind besonders grosse Aufwendungen, die auf besondere bauliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, als Voraussetzung für eine Ermässigung des Gemeindebeitrags gegeben (§ 17 Abs. 2 Kantonsstrassendekret).

- Die Aareuferwege in den Übergangsbereichen an den beiden Widerlagern sind durch die Stadt Aarau zu finanzieren, da sie nicht Bestandteil der Kantonsstrasse sind. Sie sind aber untrennbar mit der Aarebrücke verknüpft: Das Gesamtprojekt für den dringenden Ersatz der Aarebrücke Aarau kann nur als Einheit gemäss der Lösung Pont Neuf, wie sie aus dem Wettbewerb hervorgegangen ist, realisiert werden.

Aus einer differenzierten Beurteilung der einzelnen Anlageteile gemäss den oben genannten Grundsätzen resultiert die Kostenteilung zwischen Stadt Aarau und Kanton Aargau wie folgt:

Aarebrücke Aarau

Gemäss der Regelung, welche der Regierungsrat am 25. März 1985 für fünf ähnlich gelagerte Fälle beschlossen hat, werden die Kosten für den Ersatz der Aarebrücke (Fahrbahnübergang bis Fahrbahnübergang) ohne Beteiligung der Stadt Aarau vollumfänglich vom Kanton getragen.

Bögen über Aareuferwege

Die Bögen über die Aareuferwege sind Bestandteile der Kantonsstrasse (Innerortsstrecke). An die Kosten für die Bögen respektive den Strassenbau leistet die Stadt Aarau den dekretsgemässen Beitrag von 60 %.

Übergangsbereich beim Widerlager Nord

Die Aufwendungen betreffen zu 90 % die Neugestaltung des Aareuferwegs, welcher nicht Bestandteil der Kantonsstrasse ist. Diese Kosten sind vollumfänglich durch die Stadt Aarau zu finanzieren. Die restlichen 10 % der Aufwendungen betreffen Anpassungen, die durch die neue Brücke verursacht werden. Diese Kosten trägt – analog den Kosten für die Brücke – vollumfänglich der Kanton.

Übergangsbereich beim Widerlager Süd

Die Kosten für die Neugestaltung des Aareuferwegs und des Zollrains, welche nicht Bestandteil der Kantonsstrasse sind, werden vollumfänglich durch die Stadt Aarau finanziert.

Ausbau Flösserstrasse

Der Brückenneubau bedingt eine Anpassung der Flösserstrasse, welche ebenfalls Bestandteil der Kantonsstrasse (Innerortsstrecke) ist. An die Kosten für die Anpassung leistet die Stadt Aarau den dekretsgemässen Beitrag von 60 %. Rund 15 % der Aufwendungen entfallen auf landschaftsgestalterische Massnahmen. Diese gehen gemäss § 19 Kantonsstrassendekret ganz zulasten der Stadt Aarau. Somit erhöht sich der Beitrag der Stadt Aarau auf 75 %.

Nicht zuordenbare Kosten

Die nicht zuordenbaren Kosten beinhalten die Aufwendungen für Landerwerb, Verkehrsmassnahmen etc. Sie werden gemäss Dekret zu 60 % durch die Stadt Aarau und zu 40 % durch den Kanton finanziert.

4.2.2 Kostenteilung als Grundlage für den Beschluss des Grossen Rats

Aus dieser differenzierten Beurteilung der einzelnen Anlageteile resultierte als Grundlage für den Beschluss des Grossen Rats die Kostenteilung zwischen Stadt Aarau und Kanton Aargau gemäss folgender Tabelle. Der Beitrag des Bundes konnte in den Finanzierungsbeschlüssen der Stadt Aarau und des Kantons nicht berücksichtigt werden, weil er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht feststand.

Tabelle 3

Kostenteilung als Grundlage für den Beschluss des Grossen Rats	Gesamt-kosten	Anteil Stadt Aarau		Anteil Kanton Aargau	
	Franken	%	Franken	%	Franken
Aarebrücke	21'034'000	0 %	0	100 %	21'034'000
Bögen über Aareuferwegen	2'662'000	60 %	1'597'200	40 %	1'064'800
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	3'135'000	90 %	2'821'500	10 %	313'500
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	3'870'000	100 %	3'870'000	0 %	0
Ausbau Flösserstrasse	1'870'000	75 %	1'402'500	25 %	467'500
Nicht zuordenbare Kosten	319'000	60 %	191'400	40 %	127'600
Total Kosten	**32'890'000**		**9'882'600**		**23'007'400**
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.00 %**	**30.05 %**		**69.95 %**	
./. Beitrag Bund	**offen**	30.05 %	0	69.95 %	0
Restkosten zulasten Aarau und Kanton	**32'890'000**	**9'882'600**		**23'007'400**	
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.00 %**	**30.05 %**		**69.95 %**	

Basierend auf dieser Berechnung legte der Grosse Rat den Beitrag der Stadt Aarau auf 30 % der Gesamtkosten fest, was einem Beitrag von Fr. 9'867'000.– entsprach.

4.2.3 Korrektur Kostenteilung aufgrund der Mehrkosten und des Beitrags des Bundes

Aus der aktuellen Endkostenprognose resultieren Verschiebungen in der differenzierten Beurteilung der einzelnen Anlageteile (vgl. oben Kap. 2). Die Mehrkosten betreffen fast ausschliesslich den Anlageteil Aarebrücke, an welchen die Stadt Aarau keinen Beitrag zu leisten hat. Zudem steht mittlerweile der Bundesbeitrag fest, sodass er in die Kostenteilung einbezogen werden kann. Dies in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 Kantonsstrassendekret, wonach vorgängig zur Beitragsberechnung allfällige Beiträge Dritter (des Bundes oder der Bahnen usw.) abzuziehen sind. Damit ergibt sich eine neue Kostenteilung zwischen Stadt Aarau und Kanton Aargau gemäss folgender Tabelle:

Tabelle 4

Kostenteilung neu unter Einbezug der Mehrkosten und des Beitrags des Bundes	Gesamt-kosten	Anteil Stadt Aarau		Anteil Kanton Aargau	
	Franken	%	Franken	%	Franken
Aarebrücke	28'196'000	0 %	0	100 %	28'196'000
Bögen über Aareuferwegen	2'964'000	60 %	1'778'400	40 %	1'185'600
Übergangsbereich beim Widerlager Nord	3'112'000	90 %	2'800'800	10 %	311'200
Übergangsbereich beim Widerlager Süd	3'715'000	100 %	3'715'000	0 %	0
Ausbau Flösserstrasse	1'794'000	75 %	1'345'500	25 %	448'500
Nicht zuordenbare Kosten	306'000	60 %	183'600	40 %	122'400
Total Kosten	**40'087'000**		**9'823'300**		**30'263'700**
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.00 %**	**24.50 %**		**75.50 %**	
./. Beitrag Bund	**3'260'000**	24.50 %	799'000	75.50 %	2'461'000
Restkosten zulasten Aarau und Kanton	**36'827'000**	**9'024'300**		**27'802'700**	
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.00 %**	**24.50 %**		**75.50 %**	

Somit wird der Beitrag der Stadt Aarau an die Gesamtkosten neu auf 24,5 %, bezogen auf die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten, festgelegt. Dies entspricht Fr. 9'024'300.– (vorbehältlich allfällige indexbedingte Mehr- und Minderaufwendungen). Der von der Stadt Aarau in der Volksabstimmung vom 28. September 2014 bewilligte Kredit von Fr. 9'867'000.– wird somit nicht überschritten.

4.2.4 Auswirkungen der geplanten Revision der Strassengesetzgebung auf den Gemeindebeitrag

Zurzeit ist eine Revision der Strassengesetzgebung geplant, zu welcher der Regierungsrat am 9. Dezember 2020 dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung unterbreitet hat (www.ag.ch/grossrat > Geschäfte > Ges.-Nr. 20.331). Darin ist eine Reduktion der Beitragssätze für die Gemeindebeiträge auf neu einheitlich 35 % vorgesehen. Die Übergangsbestimmungen sehen folgende Regelungen vor: Die Beiträge der Gemeinden richten sich ab Inkrafttreten des Gesetzes nach neuem Recht. Bis zum Inkrafttreten sind Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Bei noch nicht abgeschlossenen Projekten wird per Ende des Jahrs vor dem Inkrafttreten eine Zwischenabrechnung nach Massgabe der tatsächlich erbrachten Leistungen erstellt und die Beitragshöhe festgelegt. Die Beschlussfassung des Grossen Rats über das revidierte Strassengesetz ist im Jahr 2021 vorgesehen, das Inkrafttreten per 1. Januar 2022, sofern kein Referendum ergriffen wird.

Wird diese Gesetzesrevision vom Grossen Rat beschlossen und rechtskräftig, ergibt sich aufgrund der für 2021 eingeplanten Finanzmittel und mit Einbezug des Beitrags des Bundes voraussichtlich die folgende Kostenteilung:

Tabelle 5

Voraussichtliche Kostenteilung mit revidiertem Strassengesetz und Beitrag des Bundes	Gesamtkosten		Voraussichtliche Kosten bis 31.12.2021			Voraussichtliche Kosten ab 01.01.2022			Anteil Stadt Aarau an Gesamtkosten	Anteil Kanton Aargau an Gesamtkosten
	Total	Prozentanteile	Total	Anteil Stadt Aarau		Total	Anteil Stadt Aarau			
	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	1'000 Fr.	%	1'000 Fr.	1'000 Fr.	1'000 Fr.
Aarebrücke	28'196	70.34 %	20'609	0 %	0	7'587	0 %	0	0	28'196
Bögen über Aareuferwegen	2'964	7.39 %	2'166	60 %	1'300	798	35 %	279	1'579	1'385
Übergangsbereich Widerlager Nord	3'112	7.76 %	2'275	90 %	2'047	837	90 %	754	2'801	311
Übergangsbereich Widerlager Süd	3'715	9.27 %	2'715	######	2'715	1'000	######	1'000	3'715	0
Ausbau Flösserstrasse	1'794	4.48 %	1'311	75 %	983	483	50 %	241	1'225	569
Nicht zuordenbare Kosten	306	0.76 %	224	60 %	134	82	35 %	29	163	143
Total Kosten	**40'087**	**#######**	**29'300**		**7'180**	**10'787**		**2'303**	**9'483**	**30'604**
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.0 %**								**23.7 %**	**76.3 %**
./. Beitrag Bund	**3'260**								**771**	**2'489**
Restkosten Aarau und Kanton	**36'827**								**8'711**	**28'116**
Total Kosten Aufteilung in Prozent	**100.0 %**								**23.7 %**	**76.3 %**

5. Zahlungsstand, Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024

Bis Ende 2020 wurden dem Kredit Kosten von Fr. 17'691'000.– belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 wurden die jährlichen Finanzmittel im Verpflichtungskredit "Aarau AO K 107, B-023 Aarebrücke" (PS-Nr. 640-200019) gemäss nachfolgender Tabelle eingestellt (Beträge in Fr. 1'000.–):

Tabelle 6

Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 (FB 350)	Vorjahre	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Folgejahre	Total
Aufwand	20'777	9'210	1'967	0	0	0	31'954
Ertrag	-6'064	-3'472	-741	0	0	0	-10'277
Saldo	**14'713**	**5'738**	**1'226**	**0**	**0**	**0**	**21'677**

Gemäss dem gegenwärtigen Projektstand und mit Einbezug der Mehrkosten beläuft sich der Finanzbedarf auf folgende Beträge (in Fr. 1'000.–):

Tabelle 7

Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand (FB 350)	Vorjahre	Bu 2021	P 2022	P 2023	P 2024	Folgejahre	Total
Aufwand	17'691	11'610	10'450	336	0	0	40'087
Ertrag*	-6'062	-2'976	-3'140	-106	0	0	-12'284
Saldo	**11'629**	**8'634**	**7'310**	**230**	**0**	**0**	**27'803**

* Fr. 3'260'000.– Beitrag Bund; Fr. 9'024'000.– Beitrag Stadt Aarau 24,5 % an verbleibenden Aufwand (Fr. 36'827'000.–); Total Fr. 12'284'000.–

6. Einsparungsmöglichkeiten, Handlungsspielraum und Zeitpunkt des Zusatzkreditantrags

Wie in Kapitel 3 aufgezeigt sind die Mehrkosten zurückzuführen auf Abweichungen in der Geologie, Mehraufwand beim Abbruch von im Boden verbliebenen Bauteilen von früheren Bauwerken, Abbruch und Entsorgung von verunreinigten Baumaterialien wie Asbest oder verseuchtem Baugrund. Es handelt sich dabei um Umstände, welche nicht beeinflussbar sind. Eine Kompensation der Mehrkosten in andern Bereichen ist nicht möglich. Die Mehrkosten sind nicht vermeidbar, auch wenn sie früher erkannt worden wären.

In der Endkostenprognose ist unter "Kreditrisiko" eine Reserve von Fr. 1'076'000.– berücksichtigt. Diese Reserve im Umfang von rund 5 % der noch ausstehenden Arbeiten in der Höhe von 21,3 Millionen Franken soll möglichst nicht beansprucht werden. Sie ist aber im aktuellen Stand der Projektrealisierung angesichts der noch bestehenden Risiken unabdingbar. Die Freigabe von Geldern aus dem Kreditrisiko erfolgt ausschliesslich auf einen entsprechend begründeten Antrag des Lenkungsausschusses und fällt in die Kompetenz des Leiters Abteilung Tiefbau.

Damit besteht insgesamt kein Handlungsspielraum bezüglich Vornahme oder Unterlassen der zusätzlichen Ausgaben.

Der Zusatzkredit wird unverzüglich beantragt nachdem die Mehrkosten erkannt und abgeschätzt werden konnten.

7. Auswirkungen bei einem Verzicht auf den Zusatzkredit

Die Mehrkosten können nicht durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden und sind nicht beeinflussbar. Ohne den Zusatzkredit können die Arbeiten am Brückenneubau nicht abgeschlossen werden.

Die Mehrkosten sind unabdingbar, um das Vorhaben entsprechend den Beschlüssen der Stadt Aarau und des Grossen Rats sowie basierend auf dem vom Regierungsrat genehmigten Bauprojekt realisieren zu können.

8. Kreditbewilligung und fakultatives Referendum

Gemäss § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) sind zusätzliche Nettoausgaben bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterlagen, wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht. Eine Entscheidungsmöglichkeit über die zusätzlichen Ausgaben besteht aufgrund der fortgeschrittenen Bauarbeiten nicht mehr. Der Zusatzkredit untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum.

9. Anhörung der Gemeinde

Gemäss § 2a Abs. 2 StrG sind die Gemeinden bei der Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Der Stadtrat Aarau wurde über die Mehrkosten informiert. Seitens der Stadt Aarau ist keine Zusatzfinanzierung erforderlich (vgl. oben Kap. 4.2.3). Der Stadtrat Aarau hat am 8. März 2021 der Neufestsetzung des Beitrags der Stadt Aarau auf 24,5 % der Gesamtkosten zugestimmt.

10. Auswirkungen auf Umwelt und Klima

Die vorhandenen Asbestleitungen wurden mit dem Brückenabbruch fachgerecht entsorgt. Die zusätzlich nötigen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf Umwelt und Klima. Die Verkehrsführung wird für den Motorisierter Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr nicht verändert, sodass daraus keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima resultieren. Für den Fuss- und Veloverkehr wird die Anbindung an die Aareuferwege verbessert, was zu einer Attraktivitätssteigerung und einem möglichen Umsteigeeffekt führt. Durch die geschlossene Ausgestaltung der Brüstungen auf der Brücke wird die Belastung der Anwohnenden durch Lärmimmissionen reduziert. Die Uferbestockung, welche auf der Südseite entfernt werden musste, wird bestmöglich mit Hochstammbäumen auf der Nordseite sowie einer Baumreihe und Kletterpflanzen als Mauerbepflanzung auf der Südseite im Promenadenbereich ersetzt.

11. Weiteres Vorgehen

Beratung Grosser Rat	2. Quartal 2021
Bauausführung, Abschluss der Bauarbeiten	bis Ende 2022

Antrag

1.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für den Neubau der Aarebrücke Aarau mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 33'055'597.– wird um einen Zusatzkredit von Fr. 7'031'403.– auf Fr. 40'087'000.– erhöht (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeister-Verbands, Stand vom 1. Januar 2020; Indexstand von 239,0). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Beitrag der Stadt Aarau an die gesamten Bruttoaufwendungen wird auf 24,5 %, bezogen auf die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten, festgelegt.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

7. April 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **21.91**

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonsstrassennetz: Neuklassierung" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Netz der Kantonsstrassen (KS-Netz) besteht seit vielen Jahrzehnten, ist historisch gewachsen und wurde den sich verändernden Verhältnissen immer wieder punktuell angepasst.

Die aktuelle Einteilung des Kantonsstrassennetzes erfolgte 1996 mit dem Beschluss zum kantonalen Richtplan. Die Klassierung erfolgte in Anlehnung an die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) in Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Verbindungsstrassen (VS). Im Richtplan ist der Auftrag zur Kantonsstrassen-Netzrevision im Kapitel M 2.2 unter den Planungsanweisung 1.1 festgehalten: "Das Kantonsstrassennetz ist eingeteilt in Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen. Der Kanton überprüft periodisch die Einteilung sowie die Funktionalität des Kantonsstrassennetzes."

Das heutige Netz ist grösstenteils eine Abbildung der 1972 vorgenommenen Einteilung und weist per Ende 2020 eine Länge von 1'150 km auf. Der Aargau verfügt im Vergleich mit den Nachbarkantonen gemessen an der Bevölkerungszahl über ein eher grosses Netz.

Das KS-Netz wurde gestützt auf Kriterien (Netzfunktion), der verkehrlichen Entwicklung und der Bedeutung (räumlich) überprüft und soll in vier Klassen eingeteilt werden. Neu bilden Hauptverkehrs- und Regionalverbindungsstrassen das übergeordnete KS-Netz. Das untergeordnete KS-Netz besteht aus Lokalverbindungsstrassen und Lokalverbindungsstrassen reduziert. Die Klassierungswechsel sind in synoptischer Form in den Anhängen dargestellt.

Das strategisch relevante übergeordnete Strassennetz weist neu eine Länge von 640 km auf und wird insgesamt gestärkt. Die Neueinteilung in vier Klassen erlaubt einen differenzierteren Umgang in der Infrastrukturentwicklung (Ausbaustandard).

Die Neuklassierung berücksichtigt neu das Raumkonzept Aargau mit seinen fünf Raumtypen und den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) sowie die Strategie mobilitätAARGAU. Der Fokus liegt auf dem übergeordneten Strassennetz und dem Handlungsbedarf in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren.

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes hat keine kurzfristigen Auswirkungen. Bei Neubauvorhaben (festgesetzte Vorhaben) und bei den kommenden Erhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsprojekten gelangen künftig die für den jeweiligen Strassentyp festgelegten Grundsätze und Standards zur Anwendung. Heute geltende Verkehrsbeschränkungen – wie zum Beispiel Beschränkungen des Lastwagenverkehrs – werden durch die Neuklassierung nicht berührt.

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden sowie die Beziehung zum Bund. Sie löst keinen Bedarf an zusätzlichen Stellen aus. Mit der Neuklassierung wird dem haushälterischen Umgang mit dem Boden und insbesondere mit dem Kulturland Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden Botschaft an den Grossen Rat erfüllt der Regierungsrat den Prüfungsauftrag aus dem Richtplan. Mit der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes ist keine Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen verbunden. Es werden keine Gemeindestrassen abgetreten oder aufgenommen. Darüber hat der Grosse Rat jeweils in separaten Vorlagen zu befinden.

1. Ausgangslage

Das Netz der Kantonsstrassen (KS-Netz) besteht seit vielen Jahrzehnten, ist historisch gewachsen und wurde den sich verändernden Verhältnissen im Bereich Siedlung und Verkehr immer wieder punktuell angepasst.

Anpassungen aufgrund von Veränderungen im KS-Netz, zum Beispiel aufgrund von Neubauten von Strassenanlagen, wurden fortlaufend im Rahmen von Bauprojekten, Fortschreibungen des Richtplans oder in separaten Sammelvorlagen zur Bereinigung des Kantonsstrassennetzes dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt.

Der Grosse Rat ist gemäss § 83 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Stand 1. Juli 2020, für die Festlegung und Einteilung des Kantonsstrassennetzes zuständig.

Das aktuelle Kantonsstrassennetz und seine Einteilung sind in der Richtplan-Teilkarte M 2.2 Kantonsstrassen dargestellt. Es wird in einer separaten Netzkarte durch die Abteilung Verkehr[1] jeweils in grösserem Massstab abgebildet und in kantonalen GIS-Datensätzen nachgeführt und abgebildet.

Die aktuelle Einteilung des Kantonsstrassennetzes erfolgte 1996 mit dem Beschluss zum kantonalen Richtplan. Die Klassierung erfolgte in Anlehnung an die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS):

- Hauptverkehrsstrassen HVS (rot)
- Verbindungsstrassen VS (gelb)

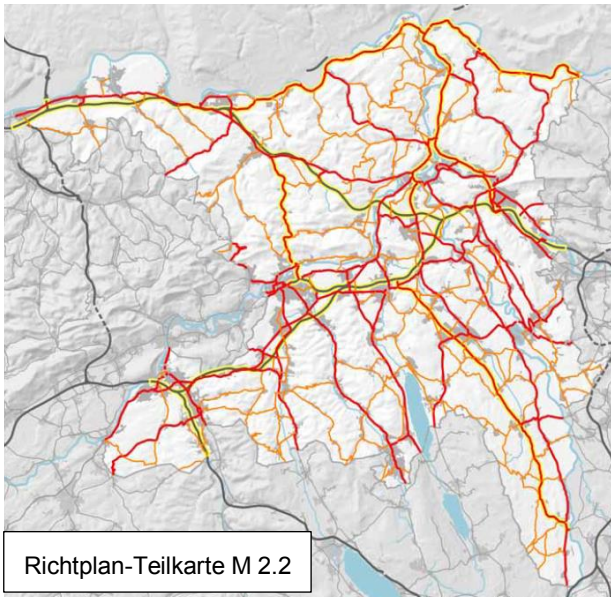

Richtplan-Teilkarte M 2.2

Im Richtplan Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen wird festgehalten, dass das heutige Kantonsstrassennetz aufgrund des historischen Wachstums und punktueller Anpassungen infolge neuer Vorhaben keinen einheitlichen Kriterien mehr entspricht. Es bestehen unter anderem zahlreiche Parallelführungen. Daher ist eine gesamtheitliche Überprüfung des Kantonsstrassennetzes angezeigt (Richtplan Kanton Aargau, Seite 2, M 2.2, Herausforderung).

Im Richtplan ist der Auftrag zur Kantonsstrassen-Netzrevision im Kapitel M 2.2 unter der Planungsanweisung 1.1 festgehalten:

"Das Kantonsstrassennetz ist eingeteilt in Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen. Der Kanton überprüft periodisch die Einteilung sowie die Funktionalität des Kantonsstrassennetzes."

Mit der vorliegenden Botschaft an den Grossen Rat erfüllt der Regierungsrat mit der aktuellen Überprüfung und Revision den Prüfungsauftrag. Mit der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes ist keine Bereinigung des Netzes der Kantonsstrassen verbunden. Es werden keine Gemeindestrassen abgetreten oder aufgenommen. Darüber hat der Grosse Rat jeweils in separaten Vorlagen zu befinden.

[1] Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Verkehr (AVK)

2. Chronologie Strassenklassierung, Netzlänge und Vergleich mit Nachbarkantonen

2.1 Chronologie der Strassenklassierung im Aargau

Die Chronologie der Strassenklassierung im Kanton Aargau ist im Anhang A aufgeführt.

Die Strassenklassierung wurde mehrmals angepasst: 1859, 1952, 1972 und zuletzt 1996 mit Beschluss zum kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996. Die aktuelle Einteilung des Kantonsstrassennetzes weist mit Hauptverkehrsstrassen und Verbindungsstrassen zwei Klassen auf.

2.2 Kantonsstrassennetz: Netzlänge

1952 hatte das Kantonsstrassennetz eine Länge von 534 km. Im Jahr 1972 erfolgte die Überprüfung und mehrheitliche Überführung der Ortsverbindungsstrassen in das Netz der Kantonsstrassen. Die Länge des Kantonsstrassennetzes hat sich mit der Aufnahme von 502 km Gemeindestrassen nahezu verdoppelt und wies eine gesamthafte Länge von 1'122 km auf.

Das heutige Netz ist grösstenteils eine Abbildung der 1972 vorgenommenen Einteilung und weist per Ende 2020 eine Länge von 1'150 km auf.

2.3 Kantonsstrassennetz: Klassierungen im Vergleich mit den Nachbarkantonen

Die Einteilung der Strassen der Nachbarkantone Basel-Landschaft, Solothurn, Bern, Luzern, Zug und Zürich zeigt keine einheitlichen Klassierungen auf (vgl. Anhang B). Die Anzahl der Strassenklassen schwankt zwischen eins und vier.

Der Kanton Aargau verfügt im Vergleich mit den Nachbarkantonen *gemessen an der Bevölkerungszahl* mit 1'150 km über ein eher grosses Netz.

Der Kanton Aargau verfügt auch im CH-Vergleich *gemessen an der Kantonsfläche* über ein sehr langes Kantonsstrassennetz. Dies ist ein Indiz, dass der Kanton Aargau flächenmässig überdurchschnittlich dicht mit Kantonsstrassen erschlossen ist. Die Netzdichte ist mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich vergleichbar. Der Vergleich mit den Kantonen Bern und Luzern ist nur bedingt aussagekräftig, da teilweise topographisch bedingt weitmaschigere Netze bestehen.

Das föderalistische Abbild der Klassierungen der Strassen der Nachbarkantone ist nicht unmittelbar ein Problem in der Abstimmung über die Kantonsgrenzen. An den Grenzen zu den Nachbarkantonen stimmen die Klassierungen auf der übergeordneten Ebene der HVS sehr gut überein und weisen keine Differenzen auf. Ausnahme bildet der Kanton Luzern, der keine Strassenklassierung kennt. Auf dem untergeordneten Strassennetz bestehen zahlreiche Unterschiede in der Zuordnung zu einem Strassentyp und entsprechend sind direkte Vergleiche nur beschränkt möglich. In der Regel werden Kantonsstrassen an den Grenzen zu den Nachbarkantonen ebenfalls als Staatsstrassen weitergeführt.

2.4 Kantonsstrassennetz und Nationalstrassen

Das Nationalstrassennetz befindet sich seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen aus dem Jahr 2008 in der Zuständigkeit des Bundes. Mit dem letzten Netzbeschluss des Bundes konnte die ehemalige T5 Aarau–Hunzenschwil an den Bund abgetreten werden. Die "T5" ist seit dem 1. Januar 2020 unter der Bezeichnung "N1R" Bestandteil des Nationalstrassennetzes.

3. Umsetzung: Neueinteilung nach Kriterien

3.1 Kantonsstrassennetz: Aufgaben Funktion und Bedeutung

Strassen haben je nach Lage im Netz verschiedene Aufgaben beziehungsweise Funktionen zu erfüllen. Deren Bedeutung wird nach Raumbezug differenziert:

- Funktion: Durchleiten, Verbinden, Sammeln, Erschliessen
- Bedeutung: (Inter-)national, überregional, regional, zwischenörtlich, örtlich

Bei den Hauptverkehrsstrassen stehen die Funktionen Durchleiten und Verbinden im Vordergrund. Deren Bedeutung ist überregional und regional. Bei den Verbindungsstrassen stehen die Funktionen Verbinden, Sammeln und Erschliessen im Vordergrund und deren Bedeutung reicht von regional bis zwischenörtlich. Die Funktionen Sammeln und Erschliessen werden durch Gemeindestrassen abgedeckt.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Strassen infolge von Neuanlagen eine andere Bedeutung erhalten. Zudem erfolgten aufgrund der Siedlungsentwicklung unterschiedliche Verkehrsentwicklungen, sodass nach der letzten Einteilung vor rund 25 Jahren eine Überprüfung und Anpassung der Strassenklassierung angezeigt ist.

3.2 Kantonsstrassennetz: Abstimmung mit Strategie mobilitätAARGAU

Die Strategie mobilitätAARGAU, beschlossen vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016, legt in der Stossrichtung I fest: Verkehrsangebot mit dem Raumkonzept abstimmen. In der Strategie mobilitätAARGAU wird das künftige Verkehrsangebot durch die Betrachtungsweise nach Raumtypen differenzierter dargestellt. Für die fünf Raumtypen gemäss Raumkonzept Aargau sind Ziele und Strategien zur Umsetzung formuliert. Eine Neuklassierung der Kantonsstrassen hat neben der Berücksichtigung der verkehrsplanerischen Funktionen der Kantonsstrassen und der räumlichen Bedeutung eine vertiefte Betrachtung nach Raumtypen sowie den Zielen und Strategien der mobilitätAARGAU zu genügen (vgl. Anhang C).

Die Überprüfung des Kantonsstrassennetzes erfolgte deshalb unter Miteinbezug von Kriterien, die das aargauische Raumkonzept mitberücksichtigt und beispielsweise auch räumliche Entwicklungsschwerpunkte einbezieht (vgl. Kapitel 4).

3.3 Handlungsbedarf Netzüberprüfung

Das heutige KS-Netz basiert auf der Grundeinteilung von 1972 (vgl. Anhang A) und wurde seit fast 50 Jahren nicht mehr gesamtheitlich überprüft. Im Zuge des Beschlusses zum kantonalen Richtplan im Jahr 1996 wurden zwar die Klassierungen in Anlehnung an die VSS-Richtlinien vorgenommen (HVS und VS), die Bedeutung, die funktionale Zuteilung nach Kriterien und die Verkehrsentwicklung wurden jedoch nicht grundlegend überprüft. Vielmehr zeigte sich, dass klare funktionale Netzkriterien im Kanton Aargau bisher nicht zur Anwendung gelangten. Folglich wurden im Rahmen der Überprüfung des Kantonsstrassennetzes für die jeweiligen Strassentypen Kriterien erarbeitet.

Aufgrund der sich fortlaufend verändernden Ausgangslagen und Bedürfnissen im Bereich Siedlung und Verkehr ist eine gesamthafte Betrachtung angezeigt und die heutige Einteilung, beziehungsweise die Klassierung des Netzes, grundsätzlich zu überprüfen. Dabei fliesst auch die strategische Ausrichtung des Netzes ein, damit dieses die Funktionen, die es in Zukunft zu erfüllen gilt, widerspiegelt.

Seit der letzten Einteilung des Strassennetzes vor 25 Jahren in die Typen HVS und VS haben sich durch die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Kanton Aargau teilweise grössere Veränderungen ergeben. So stieg die Verkehrsbelastung einiger VS sehr stark an, andere VS zeigten seit 1996 nahezu kein Verkehrswachstum.

3.4 Ansätze zur Netzklassierung

Eine gesamthafte Überprüfung des Netzes kann aufgrund von unterschiedlichen Ansätzen erfolgen und ein breites Spektrum von Zielsetzungen verfolgen, zum Beispiel:

a) Identifikation eines Basisnetzes mit geringer Netzdichte und mit Fokus auf übergeordnete Verkehrsströme. Der Fokus liegt auf Wirtschaftlichkeit in Bau, Betrieb und Unterhalt mit möglichst geringer Netzlänge.

b) Abgestufte Netzdichte mit unterschiedlichen Klassierungen als Basis für einen differenzierten Umgang mit Ausbaustandard und Betriebsanforderungen.

c) Dichtes Netz mit unterschiedlichen Klassierungen für einen differenzierten Umgang mit Standards und Anforderungen und maximalen Steuerungs- und Lenkungsmöglichkeiten.

Die heutige Einteilung des Netzes liegt im Mittelbereich des Spektrums und ist dem Modell b) am ähnlichsten. Diese Netzdichte wird auch mit der neuen Klassierung beibehalten.

3.5 Begriffe

Das Kantonsstrassennetz soll grundsätzlich in ein über- und ein untergeordnetes Strassennetz eingeteilt (Grobeinteilung) werden. Zum übergeordneten Strassennetz gehört auch das Netz der Nationalstrassen (VSS-Nomenklatur = Hochleistungsnetz HLS).

Übersicht über die heutige Grobeinteilung des Bundes- und Kantonsstrassennetzes:

Übergeordnetes Strassennetz		Untergeordnetes Strassennetz
Nationalstrassen (NS)	Hauptverkehrstrassen (HVS)	Verbindungsstrassen (VS)

3.6 Bedeutung und Stellenwert des übergeordneten Strassennetzes

Das übergeordnete Strassennetz – bisher bestehend aus HVS – ist heute und künftig das Strassennetz, welches die grossen Verkehrsmengen bewältigt. HVS:

- verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete;
- haben überregionale bis nationale Bedeutung (wo NS fehlen);
- weisen eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf;
- erfüllen in Kernstädten, in urbanen Entwicklungsräumen und in ländlichen Zentren die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden.

Die Netzfunktionen der HVS werden gestützt auf Kriterien abgebildet.

Das untergeordnete kantonale Strassennetz – bisher bestehend aus VS – ergänzt das übergeordnete Strassennetz. VS:

- binden einzelne, kleinere Orte und Siedlungsgebiete an das übergeordnete Strassennetz an;
- haben lokale, zwischenörtliche Bedeutung.

Im Zuge der Überprüfung des KS-Netzes zeigte sich, dass eine detailliertere Einteilung der HVS und VS einen differenzierten Umgang der Infrastrukturentwicklung ermöglicht.

Das revidierte KS-Netz soll **neu** auf der Unterteilung in *vier Strassentypen* aufbauen:

- Hauptverkehrsstrassen HVS
- Regionalverbindungsstrassen RVS
- Lokalverbindungsstrassen LVS
- Lokalverbindungsstrassen reduziert LVS red.

Übergeordnetes Strassennetz		Untergeordnetes Strassennetz	
HVS	**RVS**	**LVS**	**LVS red.**

3.7 Grundsätze für die Neuklassierung

Für die Überprüfung des KS-Netzes wurden folgende Grundsätze angewendet:

- Die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) werden je nach Bedeutung (kantonal oder regional) durch das übergeordnete Strassennetz erschlossen (HVS und RVS).
- Jede Gemeinde im Aargau hat Anrecht auf eine Anbindung an das Kantonsstrassennetz. Grundsätzlich wird der Besiedelungsschwerpunkt der Gemeinde angebunden.
- Als Anbindung gilt, wenn eine Kantonsstrasse das Gemeindegebiet (politische Gemeinde) berührt (als Tangente, Stichstrasse, Ortsdurchfahrt) und ein Zugang einer öffentlichen Strasse von der Gemeinde auf diese Kantonsstrasse besteht.
- Die Anbindung kann mittels HVS, RVS oder LVS erfolgen.
- Es können mehrere Kantonsstrassen ein Gemeindegebiet anbinden. Dies ist nur der Fall, wenn verschiedene Kantonsstrassen unterschiedliche Kriterien erfüllen.
- Es muss mindestens ein Kriterium aus den Netzbildungskriterien für Kantonsstrassen der Strassentypen HVS, RVS und LVS erfüllt sein, damit eine Strasse eine kantonale Funktion übernimmt.

3.8 Kriterien der Neueinteilung

Die Herleitung der Kriterien stützt sich auf zwei Hauptquellen ab:

- Die Kriterien, die der Bundesrat im Programmteil des Sachplans Verkehr 2006 für den Netzbeschluss der Bundesstrassen festgelegt hat.
- Die Richtlinien der VSS, die im Dokument "Projektierung der Strassentypen" (SN 640 040b) die verkehrsplanerischen Funktionen und städtebaulichen Aufgaben der Strassen beschreibt und diese der Bedeutung im Strassennetz gegenüberstellt.

Die Zuordnung der Strassenklassierungen zum übergeordneten, beziehungsweise zum untergeordneten Netz macht eine Aussage über die Hierarchie im Netz, die Funktionalität der Achsen sowie die geographische Bedeutung der Strasse. Zum Durchleiten des Transitverkehrs (Interkantonal, von Grenze zu Grenze) dienen in erster Linie die Nationalstrassen (NS).

Die Kriterien, die der Bundesrat im Programmteil des Sachplans Verkehr 2006 für den Netzbeschluss der Bundesstrassen festgelegt hat (Sachplan Verkehr, Teil Programm, 26. April 2006), werden in Analogie für die Herleitung des übergeordneten kantonalen Netzes (HVS, RVS) verwendet. Die Herleitung der Kriterien für die Verbindungsstrassen stützt sich soweit möglich auf die Anforderungen und Grundsätze der VSS-Richtlinien ab.

Die Kriterien für die Neuklassierung sind im Anhang D aufgelistet. Der Typ "Lokalverbindungsstrasse reduziert" (LVS red.) mit seiner rein lokalen, zwischenörtlichen Bedeutung kann aus funktionaler Netzsicht im Prinzip aus dem KS-Netz entlassen werden, respektive sofern einvernehmlich, an Gemeinden abgetreten werden.

3.9 Anwendung der Kriterien

Mittels der im Anhang D beschriebenen Kriterien wurde das bestehende KS-Netz neu beurteilt. Die Anwendung der Kriterien erfolgte schrittweise.

Zuerst wurden alle bestehenden HVS gemäss den HVS-Kriterien für die Herleitung überprüft. Falls eines oder mehrere Kriterien zutreffend waren, wurde die Strasse neu ebenfalls als HVS eingestuft, beziehungsweise als HVS bestätigt.

Für die verbleibenden HVS wurden die RVS-Kriterien angewendet. Dies führt de facto zu einer Abklassierung von HVS zu RVS. HVS und RVS bilden jedoch weiterhin das übergeordnete Kantonsstrassennetz.

In einem zweiten Schritt wurden sämtliche Verbindungsstrassen entsprechend den Kriterien für die Herleitung des untergeordneten Kantonsstrassennetzes überprüft. Trafen ein oder mehrere Kriterien aus den RVS-Kriterien zu, wurde die Strasse als Regionalverbindungsstrasse RVS kategorisiert. Erfüllte sie jedoch HVS-Kriterien, so wurde sie neu als Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes (HVS oder RVS) eingestuft.

In der Übersicht im Anhang D zu den Netzkriterien ist dargestellt, welches Kriterium auf welche Strassenachse zutrifft. Hiermit werden die Herleitung und das Entstehen des Kantonsstrassennetzes und seine Einteilung nachvollziehbar.

3.10 Erkenntnisse im Verlauf der Erarbeitung

HVS	Nach Anwendung der HVS-Kriterien zeigte sich, dass bestehende HVS teilweise zu hoch eingestuft sind, jedoch die Kriterien für eine RVS erfüllen.
RVS	Die Anwendung der RVS-Kriterien zeigte, das 18 bisherige HVS diese teilweise erfüllen. Entsprechend ihrer Bedeutung sind diese als RVS weiterhin dem übergeordneten Strassennetz zuzuordnen.
LVS	Die bisher als Verbindungsstrassen klassierten Strassen weisen eine sehr hohe Spannweite an Verkehrsbelastungen auf (von 500 bis 10'000 Fz./Tag) und haben sehr unterschiedliche Bedeutungen im Strassennetz. Die Anwendung der Netz-Kriterien zeigte, dass in zwei Fällen die Kriterien für eine HVS erfüllt werden und in 17 Fällen die Kriterien für eine RVS erfüllt sind. Die RVS bleiben Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes. Die "verbleibenden" VS, die keine Aufklassierung zu einer HVS oder RVS erfahren, wurden mit den LVS-Kriterien überprüft und sofern erfüllt als LVS eingeteilt.
LVS red.	Diejenigen Verbindungsstrassen, die keine Kriterien für HVS, RVS oder LVS erfüllen, sind dem Typ "Lokalverbindungsstrassen reduziert" zugeordnet. Die LVS red. haben keine eigentliche Netzfunktion. Der Grundsatz, dass jede Gemeinde an das Kantonsstrassennetz angebunden ist, wird bereits über eine HVS, RVS oder LVS abgedeckt. Obwohl LVS red. keine kantonale Netzfunktion ausweisen, bleiben diese Bestandteil des KS-Netzes.

Die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien sind im Kapitel 4.2 dargelegt.

Die Diskussion der Klassierung einer Strasse und die Tatsache, dass die Klassierung auch Aussagen über den Ausbaustandard, zugrundeliegende Grundbegegnungsfälle, den Umgang mit dem Fuss- und Veloverkehr etc. macht, führte dazu, dass die bisherigen Verbindungsstrassen zwar neu in drei Kategorien – wie in der VSS-Norm zu den Verbindungsstrassen enthalten – unterteilt werden, jedoch der Typ "RVS" dem übergeordneten Strassennetz zuzuweisen ist. Die Typen "LVS" und "LVS red." bilden zusammen das untergeordnete Strassennetz.

3.11 Kriterien für Netzaufnahmen/Netzanpassungen

Bei der Neubeurteilung des KS-Netzes aufgrund der definierten Kriterien wurde das bestehende Kantonsstrassennetz systematisch überprüft.

Es ist unbestritten, dass gewisse heutige Gemeindestrassen einige bis mehrere KS-Kriterien erfüllen würden. In diversen Fällen haben bei diesen Achsen auch bereits Gespräche zwischen den Gemeinden und dem Kanton stattgefunden. Periodisch erfolgen an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt auch Anfragen oder Anträge betreffend Aufnahme von Gemeindestrassen in das Kantonsstrassennetz oder aber Anträge für Abtretungen aus dem KS-Netz in das Gemeindeeigentum. Diese Achsen werden weiterhin im Einzelfall unter Anwendung der Kriterien beurteilt.

4. Ergebnis der Neuklassierung

4.1 Neuklassierung und erforderliche Beschlüsse des Grossen Rats

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes mit vier statt zwei Strassenklassen führt unter Berücksichtigung der Grobeinteilung in das übergeordnete und untergeordnete Strassennetz zu Änderungen gegenüber der heutigen Einteilung. Diese betrifft in erster Linie die formelle Zuordnung der Strassentypen (vgl. Abbildung 1) zum unter- und übergeordneten Strassennetz wie materiell die daraus resultierenden neuen statistischen Kennwerte beziehungsweise Netzlängen (vgl. Tabelle 1).

Die formellen Klassierungsänderungen im über- und untergeordneten Strassennetz sind in folgender Tabelle ersichtlich:

	Einteilung seit 1996	Einteilung in Anlehnung VSS-Richtlinie	Neuklassierung 2021	Änderungen	Grossrats-relevante Änderung
Übergeordnetes Strassennetz	HVS	HVS	HVS	HVS → RVS VS → HVS	Ja Ja
			RVS	VS → RVS	Ja
Untergeordnetes Strassennetz	VS	RVS LVS Lokalverbindungsweg	LVS	VS → LVS	Nein
			LVS reduziert	VS → LVS red.	Nein

Tabelle 1: Veränderung in der Zuordnung und Relevanz für Beschlüsse des Grossen Rats

Mit der Zuordnung der RVS zum übergeordneten Strassennetz ergeben sich formelle Anpassungen gegenüber der heutigen Klassierung (VS bisher untergeordnetes Strassennetz). Zudem werden in zwei Fällen ehemalige VS zu einer HVS aufklassiert. Diese Änderungen sind in der Zuständigkeit des Grossen Rats (§ 83 BauG) und benötigen entsprechende Beschlüsse. Im Anhang E bis H sind die entsprechenden Änderungen in Form von Synopsen dargestellt.

4.2 Übersicht der Änderungen der Klassierung aufgrund der Neueinteilung (nur HVS/RVS)

In den nachfolgenden Tabellen sind die Änderungen aufgrund der Neueinteilung zwischen den bisherigen und den neuen Strassentypen aufgeführt:

HVS	Neue Hauptverkehrsstrassen
Abklassierung zu RVS	Vgl. RVS
Abklassierung zu LVS	Keine
Aufklassierung VS zu HVS → Synopsen Anhang F	K209 Aarau K380 Rupperswil – Schafisheim

RVS	Neue Regionalverbindungsstrassen	
Abklassierung HVS zu RVS → Synopsen Anhang E	K130	Laufenburg – Mettauertal – Schwaderloch – Leibstadt – Full-Reuenthal – Koblenz
	K233	(LU/BE) St. Urban – Murgenthal – Vordemwald – Strengelbach
	K236	Kölliken – Holziken – Schöftland
	K243	Erlinsbach
	K244	Aarau – Rupperswil
	K260	Aristau – Merenschwand – Mühlau – Sins
	K266	Othmarsingen – Hendschiken – Dottikon – Wohlen
	K269	Birr – Birrhard – Wohlenschwil – Mellingen
	K271	Fislisbach – Niederrohrdorf – Remetschwil – Künten – Eggenwil – Bremgarten
	K283	Schneisingen – Siglistorf
	K284	Döttingen – Tegerfelden – Endingen – Lengnau – Ehrendingen
	K286	Tegerfelden – Bad Zurzach[2]
	K287	Mettauertal – Gansingen – Remigen – Rüfenach
	K296	Eiken – Schupfart – Wegenstetten – Hemmiken (BL)
	K319	Kölliken
	K399	Brugg – Lupfig
	K414	Stetten[3]
	K431	Siglistorf – Mellikon[4]
Aufklassierung VS zu RVS → Synopsen Anhang G	K210	Aarau – Buchs
	K237	Schöftland – Unterkulm
	K250	Teufenthal – Dürrenäsch – Hallwil
	K251	Boniswil – Seengen – Meisterschwanden
	K262	Bremgarten – Unterlunkhofen – Jonen – Ottenbach (ZH)
	K265	Villmergen – Wohlen
	K285	Leibstadt – Leuggern – Döttingen
	K301	Fulenbach (SO) – Murgenthal
	K310	Boningen (SO) – Aarburg
	K370	Meisterschwanden – Fahrwangen
	K383	Wohlen – Niederwil
	K387	Dintikon – Villmergen – Dottikon
	K413	Niederwil – Stetten
	K415	Stetten – Remetschwil – Oberrohrdorf
	K438	Brugg – Gebenstorf (Brücke Vogelsang)
	K462	Frick – Kaisten
	K463	Kaisten
	K488	Frick – Gipf-Oberfrick – Wittnau
	K497	Rheinfelden – Magden – Maisprach (BL)

Tabelle 2: Klassierungsänderungen aufgrund Neueinteilung

4.3 Überprüfung Beschlüsse des Grossen Rats zur Anpassung des Kantonsstrassennetzes

Im Richtplan-Kapitel M 2.2 sind Vorhaben festgesetzt, deren bauliche Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Zum Zeitpunkt der Richtplan-Festsetzung erfolgte die Anpassung nach den Netztypen (HVS, VS).

[2] Bad Zurzach: künftig "Zurzach", ab 2022 fusioniert mit Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Wislikofen

[3] K414 Stetten: Darstellung in Synopse im Anhang G-13

[4] K431 Siglistorf – Mellikon: Darstellung in Synopse im Anhang E-10

Folgende Beschlüsse des Grossen Rats sind mit der Neuklassierung anzupassen:

Gemeinde/Vorhaben	GRB	Ausgangslage	Anpassung
Bad Zurzach Ost-Umfahrung	GRB Nr. 2013-2312	NK286 als HVS klassiert	Die K286 wird von einer HVS zur RVS abklassiert.
Brugg, Windisch Südwestumfahrung Brugg	GRB Nr. 2013-2344	Umgelegte K401 als VS klassiert	Die K401 (umgelegter Teil) wird neu als LVS klassiert.
Lenzburg Verbindungsspange Hornerfeld	GRB Nr. 2012-2271	K223 als VS klassiert	Die K223 wird neu als LVS klassiert.
Rothrist Wiggertalstrasse Nord	GRB Nr. 2016-1699	K308 als VS klassiert (umnummeriert K235 → K308 und neu klassiert HVS → VS)	Die K308 wird neu als LVS klassiert.
Sins Südwestumfahrung	GRB Nr. 2013-2311	K124 als HVS klassiert	Da K260 nördlich neu als RVS klassiert wird, kann der Teil-Abschnitt als K260 bezeichnet und als RVS klassiert werden.
Mellingen Umfahrung	GRB Nr. 2010-0958	K414 (umnummeriert K268 → K414 und neu klassiert HVS → VS)	Die K414 wird neu als LVS klassiert.

Tabelle 3: Beschlüsse des Grossen Rats zur Anpassung

Die obigen Anpassungen bedingen einen neuen Beschluss des Grossen Rats. Im Anhang H sind die Synopsen als Grundlage zur Beschlussfassung enthalten.

4.4 Auswirkungen der Neuklassierungen auf die Netzlängen nach Strassentyp

Mit der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes verändern sich die Längen innerhalb der einzelnen Strassentypen. Insgesamt wird das übergeordnete Strassennetz (HVS, RVS) im Vergleich mit dem heutigen HVS-Netz gestärkt (Mehrlänge ~70 km). Das untergeordnete Strassennetz (LVS, LVS red.) wird entsprechend reduziert (Minderlänge ~70 km).

Strassentyp	Netzlänge 2020	Netzlänge 2021
	Übergeordnetes Strassennetz Netz	*Übergeordnetes Strassennetz*
HVS	569 km	444 km
RVS		196 km
∑ *übergeordnetes Netz*		*640 km*
	Untergeordnetes Strassennetz	*Untergeordnetes Strassennetz*
VS	581 km	
LVS		314 km
LVS red.		196 km
∑ *untergeordnetes Netz*		*510 km*
Total KS-Netzlänge	1'150 km	1'150 km

Tabelle 4: Statistische Übersicht der Netzlängen ohne/mit Neuklassierung (je nach Messweise können die Angaben leicht variieren)

4.5 Ergebnis der Anwendung der Kriterien pro Strassentyp

BUNDESNETZ UND ANGRENZENDES AUSLAND

Nationalstrassennetz (NS) und
Hochrheinautobahn (D)

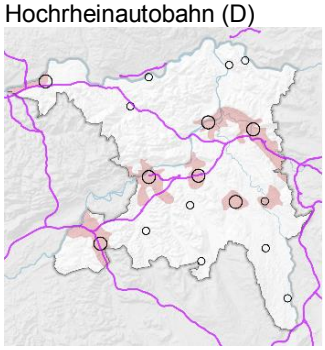

Legende

Ausgangslage mit Nationalstrassennetz:
Die Netzlänge NS (km) ist in den nachfolgenden Abbildungen nicht berücksichtigt.

ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ

HVS – 444 km

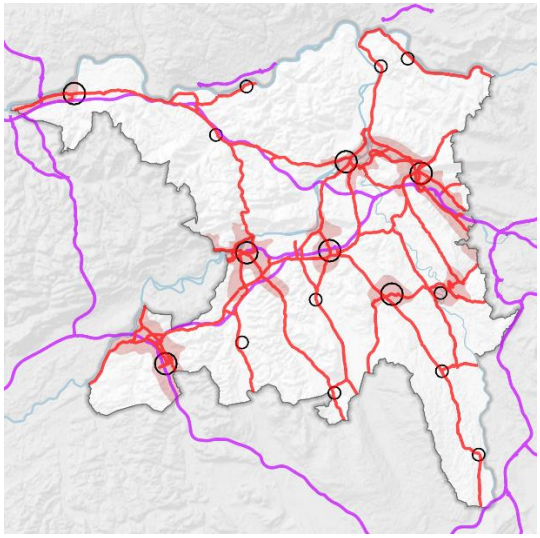

HVS und RVS – 640 km

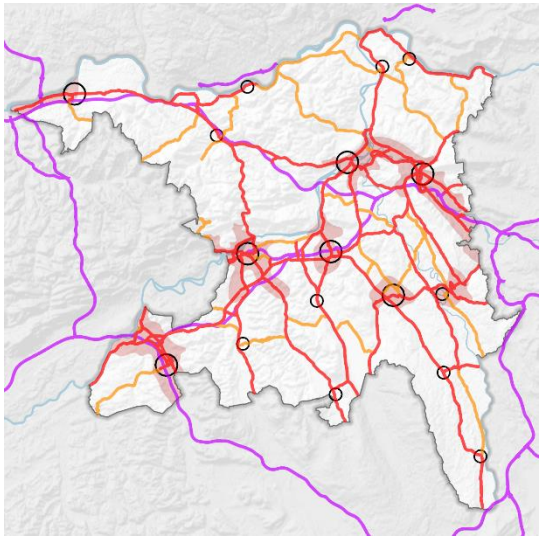

ÜBER- UND UNTERGEORDNETES STRASSENNETZ

HVS, RVS und LVS – 954 km

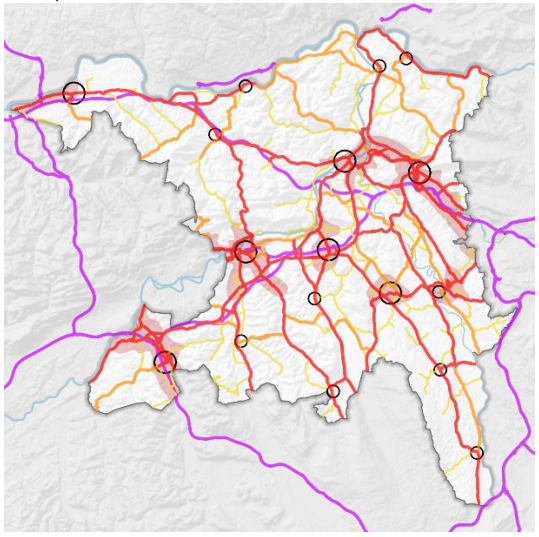

HVS, RVS, LVS und LVS red. – 1'150 km

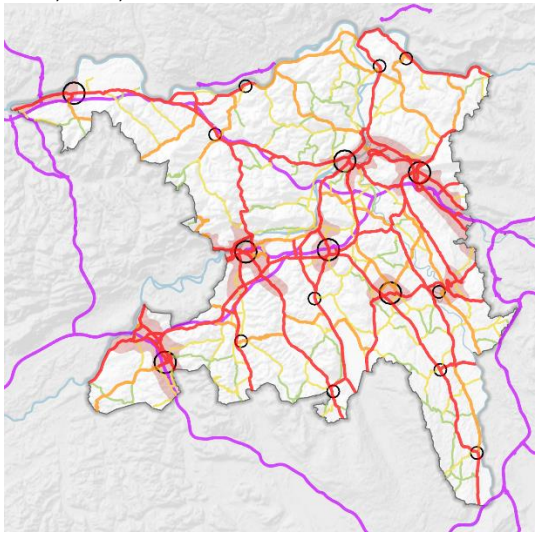

Abbildung 1: Netzaufbau kumulativ nach Strassentypen HVS, RVS, LVS und LVS red. (ohne NS)

5. Auswirkungen

5.1 Auswirkungen

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes mit über- und untergeordnetem Strassennetz und jeweils zwei Strassentypen (HVS, RVS/LVS, LVS red.) bildet die Grundlage für einen differenzierten Umgang mit dem Strassennetz.

Die differenzierte Behandlung der Strassentypen HVS, RVS, LVS und LVS red. äussert sich in den folgenden Themen:

- Ausbaustandard (homogen, gleichmässig, angepasst)
- Grundbegegnungsfälle (zum Beispiel Lastwagen/Lastwagen)
- Veloverkehr (Verkehrstrennung oder Mischverkehr)
- Fussverkehr (Querungen, Gehwege)

Taktgeber für die Infrastrukturentwicklung sind beschlossene Strassenbauvorhaben (Richtplan, Kapitel M 2.2, Vorhaben der Kategorie Festsetzung) beziehungsweise für die Instandsetzung des Kantonsstrassennetzes das Erhaltungsmanagement der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes hat keine kurzfristigen Auswirkungen. Bei Neubauvorhaben (festgesetzte Vorhaben) und bei den kommenden Erhaltungs- beziehungsweise Instandsetzungsprojekten gelangen künftig die für den jeweiligen Strassentyp festgelegten Grundsätze und Standards zur Anwendung. Heute geltende Verkehrsbeschränkungen – wie zum Beispiel Beschränkungen des Lastwagenverkehrs – werden durch die Neuklassierung nicht berührt.

Mit der Unterteilung des Kantonsstrassennetzes in ein über- und ein untergeordnetes Netz ist eine strategische Ausrichtung im Umgang mit dem Kantonsstrassennetz möglich.

Das übergeordnete Netz (HVS, RVS) trägt die Hauptlast der Verkehre insbesondere in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und in den ländlichen Zentren. In diesen Räumen wächst die Bevölkerung zudem am stärksten:

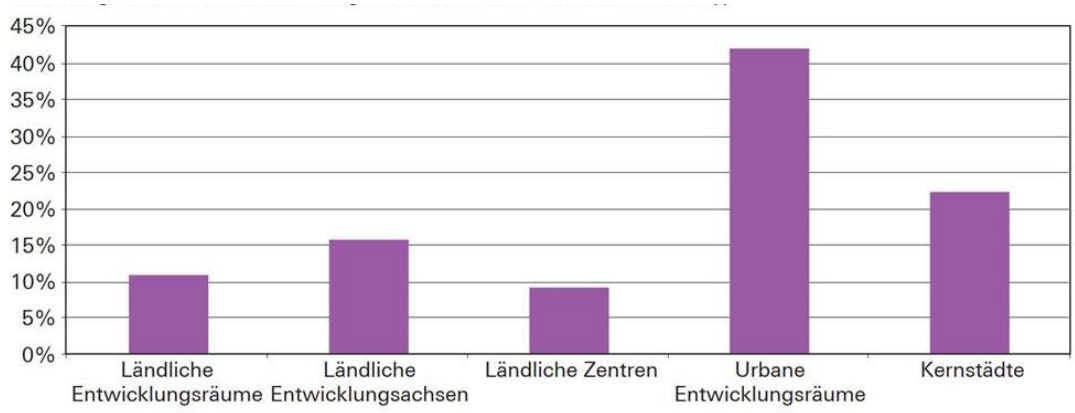

Abbildung 2: Anteil am Bevölkerungswachstum 2015 – 2040 nach Raumtyp (Quelle: Strategie mobilitätAARGAU)

Die Betrachtung der Anteile der Strassentypen in den fünf Raumtypen (vgl. Anhang C) zeigt, dass innerhalb der Kernstädte, den urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren vorwiegend Hauptverkehrs- und Regionalverbindungsstrassen vorhanden sind. Eine Analyse des Abendspitzenstundenverkehrs auf dem Kantonsstrassennetz zeigt im Weiteren, dass die höchsten Auslastungen wiederum in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren bestehen. Das heutige Netz der Verbindungsstrassen zeigt nahezu keine hohen Auslastungen in den

Abendspitzenstunden. Diejenigen Abschnitte die hoch ausgelastet sind, erfahren im Zuge der Neuklassierung einen Klassierungswechsel und werden mehrheitlich Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes.

Abbildung 3: Zielbild zu den Veränderungen der relativen Anteile

Die Herausforderungen der künftigen Infrastrukturentwicklung sind vor allem in Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen sehr hoch. Die mit der Strategie mobilitätAARGAU beabsichtigten verkehrspolitischen Veränderungen sollen und müssen in den Kernstädten und den urbanen Entwicklungsräumen stattfinden. Hier wird die Bereitstellung zusätzlicher Verkehrsflächen – insbesondere zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs – zunehmend im Konflikt mit den Siedlungsansprüchen stehen. Die Infrastrukturentwicklung des übergeordneten Strassennetzes wird zunehmend anspruchsvoller, komplexer und in der Umsetzung zeitintensiver.

Die Herausforderungen der Infrastrukturentwicklung betreffen somit vor allem das übergeordnete Strassennetz. Gegenüber dem untergeordneten Strassennetz ist das übergeordnete Strassennetz deshalb vorrangig und mit hoher Priorität weiter zu entwickeln.

5.2 Auswirkungen

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.

5.2.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Neuklassierung der Kantonsstrassen ist ein geringer ein administrativer Aufwand in der Datenpflege des Strassennetzes verbunden. Dies erfolgt im Rahmen der laufenden Arbeiten und den jährlichen Fortschreibungen.

Die Neuklassierung des KS-Netzes löst keinen Bedarf an zusätzlichen Stellen aus.

5.2.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes berücksichtigt die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte. Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sind an HVS und regionale Entwicklungsschwerpunkte sind an RVS angebunden. Damit soll die Erreichbarkeit der ESP über die Kantonsstrassen künftig gewährleistet und die Standortattraktivität erhöht werden.

5.2.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit der Neuklassierung des KS-Netzes wird die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU – differenziert nach einem über- und einem untergeordneten Strassennetz – gestärkt. Mit dem ausgewiesenen Handlungsbedarf der Infrastrukturentwicklung in den Kernstädten, den urbanen Entwicklungsräumen und den ländlichen Zentren kann die Strategie mobilitätAARGAU gemäss den Stossrichtungen sachgerechter umgesetzt werden.

5.2.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Unterscheidung des KS-Netzes in ein über- und ein untergeordnetes Netz erlaubt einen differenzierten Umgang in der Infrastrukturentwicklung. Der Strassenneubau und insbesondere der Strassenausbau stehen wiederholt im Spannungsfeld mit dem haushälterischen Umgang des Bodens. Die Abklassierungen der HVS zu RVS sowie die Aufklassierungen der VS zu RVS sind in den Flächenbeanspruchungen saldoneutral.

Im Bereich des übergeordneten Strassennetzes (HVS, RVS), und dies vor allem in den Siedlungsräumen, werden künftig – unabhängig von der Strassenklassierung – vermehrt Flächen für die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs benötigt. Das Netz der HVS und RVS ist bestehend und Ausbauten beanspruchen ausserhalb der Siedlungsräume weniger Kulturland, da diese Strassen bereits gut ausgebaut sind.

Für das untergeordnete Strassennetz (LVS, LVS red.) steht der Substanzerhalt im Vordergrund und Ausbauten sind begründet angezeigt, um Verkehrssicherheitsdefizite zu beheben. Auf diesem Netz besteht aufgrund der tiefen Verkehrsbelastungen grossmehrheitlich kein eigentlicher Ausbaubedarf und es gilt das Potenzial zum sparsamen Umgang mit dem Kulturland zu nutzen. Unter Beachtung, dass der Strassentyp LVS red. aus kantonaler Sicht keine verkehrsplanerische Funktion inne hat und nur lokale oder zwischenörtliche Bedeutung haben, ist eine weitere Infrastrukturentwicklung äusserst zurückhaltend und schonend vorzunehmen.

Die Neuklassierung des KS-Netzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

5.2.5 Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionen

Die Hauptverkehrsstrassen HVS bilden das Rückgrat der leistungsfähigen Erschliessung im Kanton Aargau. Sie verbinden die Zentren und stellen den Anschluss an das Nationalstrassennetz und zu den Nachbarkantonen sicher. Mit der Einführung des Typs Regionalverbindungsstrassen als Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes werden die Regionen und insbesondere die Verbindungen zwischen den Regionen gestärkt. Regionalverbindungsstrassen RVS sind in der Regel an HVS angebunden. Bei heute parallel verlaufenden HVS-Achsen – wie zum Beispiel im Bünztal oder im Freiamt – erfolgt eine Priorisierung der Achsen und damit wird die Bedeutung der einzelnen Achsen geklärt. Dies unterstützt die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU bei der Stossrichtung I, Strategie 1 c: "Verkehr auf übergeordnetes Strassennetz kanalisieren".

Für die Gemeinden ergibt sich insbesondere im ländlichen Raum mit der Neuklassierung des KS-Netzes eine Klärung über die jeweilige vorrangige Anbindung an das übergeordnete Strassennetz (HVS und RVS). Aus kantonaler Sicht wird aufgezeigt, welche Strassenachse dem Grundsatz "Jede Gemeinde hat Anrecht auf eine Anbindung an das KS-Netz" erfüllt und welche Strassenachsen rein zwischenörtliche Bedeutung zwischen den Gemeinden haben. Damit entsteht für Gemeinden und Kanton Planungssicherheit für die zukünftige Infrastrukturentwicklung. Dies entspricht der Stossrichtung III der Strategie mobilitätAARGAU mit dem Ziel "Infrastrukturplanung ist koordiniert" sowie der Strategie 3 a: "Infrastruktur langfristig planen und Trassees sichern".

Die Zuordnung einer Kantonsstrasse zum übergeordneten Netz, beziehungsweise zu einer Hauptverkehrsstrasse oder einer Regionalverbindungsstrasse, hat Auswirkungen auf den Ausbaustandard der Strasse.

Der Ausbaustandard beinhaltet in Abhängigkeit der Strassenklassierung differenzierte Angaben beispielsweise zu den Fahrbahnbreiten, den Gehwegen (ein- oder beidseitig) oder auch zum Umgang mit dem Veloverkehr (Mischverkehr oder Verkehrstrennung). Der Ausbaustandard orientiert sich an den einschlägigen Normen und berücksichtigt sowohl Verkehrsbelastungen wie auch geschwindigkeitsabhängige Begegnungsfälle zwischen den Verkehrsteilnehmenden.

Ist eine Strasse Bestandteil des untergeordneten Strassennetzes, beziehungsweise als Lokalverbindungsstrasse oder Lokalverbindungsstrasse reduziert eingeteilt, so orientiert sich der Ausbaustandard vorab am Substanzerhalt. Ein reduzierter Ausbau oder ein Ausbau nach Richtwert ist in begründeten Fällen möglich.

Lokalverbindungsstrassen reduziert können mangels fehlender kantonaler Netzfunktion grundsätzlich an Gemeinden abgetreten werden. Dies geschieht jedoch nur einvernehmlich zwischen Kanton und Gemeinden und ist dannzumal Gegenstand einer KS-Bereinigung mit Botschaft an den Grossen Rat. Mit der Neuklassierung des KS-Netzes erfolgen weder Aufnahmen von Gemeindestrassen noch Abtretungen an die Gemeinden. Rechtskräftige Verkehrsbeschränkungen wie beispielsweise Lastwagenbeschränkungen werden durch die Neuklassierung des KS-Netzes nicht verändert.

5.2.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

5.2.6.1 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund

Die Neuklassierung des KS-Netzes hat keine Auswirkungen auf die Beziehung zum Bund.

Die Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (Stand 18. Februar 2020) (SR 741.272) definiert jene Strassen, die ständig für den Fahrverkehr geöffnet sein müssen und mehrheitlich in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Die Neuklassierung hat keinen Einfluss auf die Durchgangsstrassenverordnung.

Die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV) vom 7. November 2007 (Stand 1. Januar 2020) (SR 725.116.21) regelt die Beiträge an die Kosten der Hauptstrassen. Für die im Anhang 2 der Verordnung aufgeführten Hauptstrassen erhält der Kanton Globalbeiträge. Die Neuklassierung des KS-Netzes hat keinen Einfluss auf die Globalbeiträge für den Kanton.

5.2.6.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Nachbarkantonen

Die Neuklassierung des KS-Netzes hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Nachbarkantonen. Das übergeordnete Strassennetz (HVS, RVS) deckt sich an allen Schnittstellen mit denselben oder vergleichbaren Strassenklassierungen. Unterschiede finden sich in den Klassierungen des untergeordneten Strassennetzes, die auf die weitere Infrastrukturentwicklung sowie auf den Betrieb und Unterhalt kaum oder nur wenig Auswirkungen haben.

Antrag

1.

Das Kantonsstrassennetz wird neuklassiert. Das übergeordnete Strassennetz besteht aus Hauptverkehrsstrassen (HVS) und Regionalverbindungsstrassen (RVS). Das untergeordnete Strassennetz besteht aus Lokalverbindungsstrassen (LVS) und Lokalverbindungsstrassen reduziert (LVS red.).

2.

Die Hauptverkehrsstrassen gemäss Anhang E und Synopsen E1–E16 werden neu als Regionalverbindungsstrassen (RVS) klassiert (übergeordnetes Strassennetz).

3.

Die Verbindungsstrassen gemäss Anhang F und Synopsen F1–F2 werden neu als Hauptverkehrsstrassen (HVS) klassiert (übergeordnetes Strassennetz).

4.

Die Verbindungsstrassen gemäss Anhang G und Synopsen G1–G17 werden neu als Regionalverbindungsstrassen klassiert (übergeordnetes Strassennetz).

5.

Die Einteilung und Nummerierung von Strassen, die bereits durch den Grossen Rat beschlossen wurden und baulich noch nicht vollendet sind, werden gemäss Anhang H und Synopsen H1–H6 an die Neueinteilung des Kantonsstrassennetzes angepasst.

6.

Das neu eingeteilte Kantonsstrassennetz (HVS, RVS, LVS, LVS red.) wird im Rahmen der Richtplan-Fortschreibung im Kapitel M 2.2 dargestellt.

Regierungsrat Aargau

Anhänge

- Anhang A: Chronologie Strassenklassierung und Netzlänge
- Anhang B: KS-Benchmark Klassierung Nachbarkantone
- Anhang C: Verteilung und Auslastung der Strassen nach Raumtypen
- Anhang D: Übersicht Netzkriterien
- Anhang E: Abklassierung HVS zu RVS, Synopsen E1–E16
- Anhang F: Aufklassierung VS zu HVS, Synopsen F1–F2
- Anhang G: Aufklassierung VS zu RVS, Synopsen G1–G17
- Anhang H: Anpassung GRB zur Netzklassierung, Synopsen H1–H6

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT **Anhang A zur Botschaft 21.91**

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Chronologie Strassenklassierung und Netzlänge

Mit der Gründung der Helvetischen Republik wurde 1798 aus dem Berner Aargau der Kanton Aargau geschaffen, das restliche Gebiet bildete den Kanton Baden. Diese beiden Gebiete sowie das Fricktal verschmolzen 1803 zum Kanton Aargau in seiner heutigen Form. Erste Bestrebungen zur Strassenklassifikationen erfolgten durch das Kriegsministerium der Helvetischen Republik.

	Netzklassen	Beschreibung	
Helvetische Republik			
1800 [1]	1. Klasse	Hauptstrassen, die durch Transporte grosser Lasten, durch Diligenzen und grosse Frequenzen am meisten mitgenommen werden.	
	2. Klasse	Wege, die durch Fuhrwerke des Handelsverkehrs weniger mitgenommen werden, aber zu den grossen Strassen gerechnet werden.	
	3. Klasse	Kommunikationswege, die von den grossen Strassen ins Landesinnere führen oder die Regionen untereinander verbinden.	
	4. Klasse	Gemeindeverbindungen	
	5. und 6. Klasse	Saumwege und Fusswege (nur alpiner Raum)	
Kanton Aargau 1803			**Netzlänge**
1832 [2]	1. Klasse	Heer- und Handelsstrassen	
	2. Klasse	Landstrassen, die mit der 1. Klasse in Verbindung stehen	
	3. Klasse	Ortsverbindungsstrassen (OVS)	
1859 [3]	Kantonsstrassen	Landstrassen	
	Gemeindestrassen	Ortsverbindungsstrassen	

[1] Strassenklassifikationsumfrage vom 18. Oktober 1800: Die helvetische Strassenenquête, eine zentrale Quelle für die Verkehrsgeschichte, Hans-Ulrich Schiedt, Historisches Institut der Universität, Abteilung für Schweizer Geschichte, SNF Projekt: Die helvetische Strassenenquête 1799/1801, Bern 2019. Website: www.strassenenquete.ch

[2] Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken vom 22. November 1832

[3] Gesetz über den Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859

	Netzklassen	Beschreibung	
1918		Landstrassen	454 km
1952 [4]		Schweizerische Hauptstrassen	534 km
		Andere Landstrassen (83 % staubfrei)	
		OVS, die Landstrassen werden	
		Ortsverbindungsstrassen (15 % staubfrei)	
1972 [5]	1. Klasse	Hochleistungsstrassen (HLS) und Hauptverkehrsstrassen mit überregionaler Bedeutung (HVS) Nr. K101 – K131	1'122 km
	2. Klasse	Hauptverkehrsstrassen regionale Bedeutung Nr. K233 – K299	
	3. Klasse	Sammelstrassen (SS), Nr. K301 – K498	
1996 [6]		Hochleistungsstrassen (HLS)	1'150 km
	1. / 2. Klasse	Hauptverkehrsstrassen (HVS)	
	3. Klasse	Verbindungsstrassen (VS)	
2008		Nationaler Finanzausgleich NFA: Bund übernimmt Ausbau, Unterhalt und Betrieb des bestehenden und künftigen Nationalstrassennetzes	
2020		Netzbeschluss Bund: Abtretung der T5 (neu N1R) an Bund	
2021 (Antrag)	1. Klasse	Hauptverkehrsstrassen (HVS)	1'150 km
	2. Klasse	Regionalverbindungsstrassen (RVS)	
	3. Klasse	Lokalverbindungsstrassen (LVS)	
	4. Klasse	Lokalverbindungsstrassen reduziert (LVS red.)	

Die Strasseneinteilung im Kanton Aargau wurde in den letzten 200 Jahren mehrmals angepasst. Die letzte Neueinteilung erfolgte 1996 in Anlehnung an die VSS-Richtlinien. Die Länge des Kantonsstrassennetzes wurde 1972 mit der Aufnahme von 502 km Gemeindestrassen um 80 % vergrössert beziehungsweise von ursprünglich 620 km auf eine Länge von 1'122 km erweitert. Weitere Anpassungen erfolgten durch Beschlüsse des Grossen Rats für Einzelvorhaben oder für Sammelbotschaften zur Netzbereinigung.

Das Kantonsstrassennetz weist per Ende 2020 eine Länge von 1'150 km auf.

[4] Gesetz über den Ausbau der Land- und Ortsverbindungsstrassen vom 5. Februar 1952

[5] Dekret über die Neueinteilung der Land- und Ortsverbindungsstrassen vom 19. September 1972 in Auslegung von § 14 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971.

[6] Beschluss des Grossen Rats zum kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT **Anhang B zur Botschaft 21.91**

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

KS-Benchmark Klassierung Nachbarkantone

- **Klassierung/Einteilung Strassentypen**

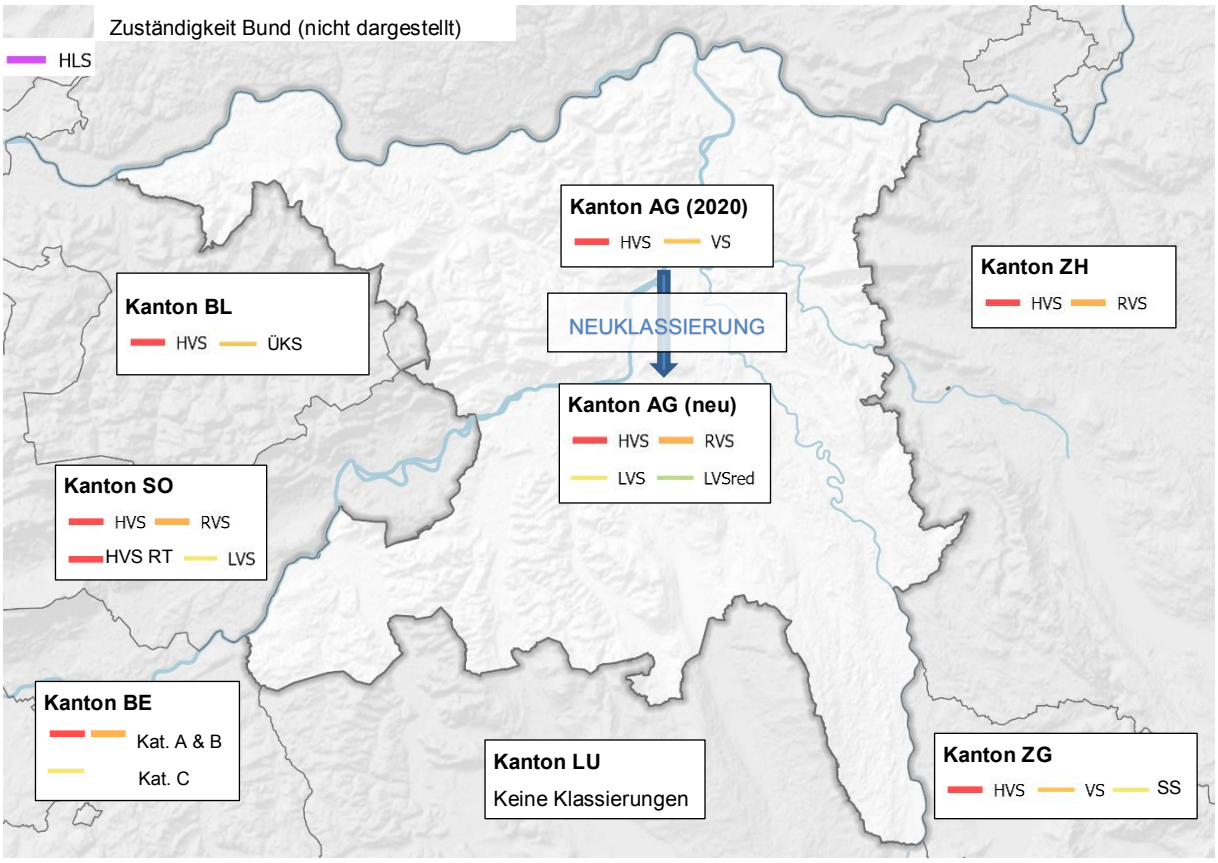

Hinweis zum Kanton Zürich: kantonale HLS nicht berücksichtigt, jedoch Städte Zürich und Winterthur

Legende

HVS	Hauptverkehrsstrasse	RVS	Regionalverbindungsstrasse	HVS RT	HVS, reduzierter Typ
VS	Verbindungsstrasse	LVS	Lokalverbindungstrasse	ÜKS	übrige Kantonsstrassen
SS	Sammelstrasse	Kat. A, B, C – spezifische Typen Kt. BE			

▪ Netzlängen nach Strassentypen

	AG 2021	AG 2020	BL	SO	BE	LU	ZG	ZH
Übergeordnetes Netz	**HVS, RVS**	**HVS**	**HVS**	**HVS, HVS RT, RVS**	**Kat. A & B**	**Alle KS**	**HVS**	**HVS**
in km	640	569	98	407	1'072	524	69	519
in %	*56*	*49*	*24*	*67*	*53*	*100*	*51*	*34*
Untergeordnetes Netz	**LVS, LVS red.**	**VS**	**ÜKS**	**LVS**	**Kat. C**	**-**	**VS, SS**	**RVS**
in km	510	581	320	204	950	-	65	1'014
in %	*44*	*51*	*77*	*33*	*47*	*0*	*49*	*66*
Total km	**1'150**	**1'150**	**418**	**611**	**2'037**	**524**	**134**	**1'533**

▪ Netzlängen nach Einwohnern

	AG	BL	SO	BE	LU	ZG	ZH	CH
Einwohner (2019)	685'845	289'468	275'247	1'039'404	413'120	127'642	1'539'275	8'606'033
km KS-Netz	1'150	418	611	2'037	524	134	1'533	17'278
km / 1'000 Einw.	**1,68**	**1,44**	**2,22**	**1,96**	**1,29**	**1,05**	**1,00**	**2,01**

▪ Netzlängen nach Kantonsflächen

	AG	BL	SO	BE	LU	ZG	ZH	CH
Fläche km2	1'404	518	790	5'959	1'493	239	1'729	41'285
km KS-Netz	1'150	418	611	2'037	524	134	1'533	17'278
km KS-Netz / km^2	**0,82**	**0,81**	**0,77**	**0,34**	**0,35**	**0,56**	**0,89**	**0,42**

Ergebnisse KS-Benchmark Klassierung Nachbarkantone

▪ Vergleich Übereinstimmung Klassierung / Einteilung Strassentypen

Der Benchmark zur Klassierung der Strassen zeigt, dass die Einteilung der Strassentypen stark variiert. Den Typ HVS kennen mit Ausnahme des Kantons Bern alle Kantone. Unterschiede in der Einteilung weisen die untergeordneten Strassentypen (RVS, VS, LVS, ÜKS, Kat. C) auf. In den letzten Jahren ist eine Tendenz zur Erweiterung der Anzahl Strassentypen feststellbar (abgeschlossene und in Bearbeitung befindliche kantonale Revisionen).

Kanton	Übereinstimmung Klassierung	Hinweise zur Einteilung Strassentypen
Basel-Landschaft	Nur punktuell Differenzen auf untergeordnetem Netz	Revision der Einteilung in Bearbeitung, Abtretungen vorgemerkt.
Solothurn	Punktuelle Differenzen	Einteilung Strassentypen mit letzter Revision erweitert (3 → 4)
Bern	i.O.	
Luzern	Nein	Kanton LU kennt keine Einteilung
Zug	i.O	
Zürich	i.O.	

Mit der beantragten Erweiterung der Einteilung der Strassen von 2 auf 4 Typen ist der Kanton Aargau vergleichbar mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft (in Revision), Solothurn, Bern und Zug.

- **Vergleich Übereinstimmung an Kantonsgrenzen**

Auf der Ebene des übergeordneten Strassennetzes beziehungsweise den Schnittstellen HVS zwischen dem Kanton Aargau und den Nachbarn bestehen keine Differenzen. Mehrheitlich sind die Schnittstellen zwischen den Kantonsstrassen des Kantons Aargau und den Nachbarn übereinstimmend. Grosse Differenzen gibt es zum Kanton Luzern, welcher zahlreiche Kantonsstrassen des Kantons Aargau nicht abnimmt.

Kanton	Übereinstimmung Schnittstellen	Hinweise zu den Schnittstellen
Basel-Landschaft	Punktuell Differenzen	Betrifft untergeordnetes Netz
Solothurn	Punktuell Differenzen	Betrifft untergeordnetes Netz
Bern	+/- i.O.	
Luzern	HVS-Netz i.O, übrige Schnittstellen mit grossen Differenzen	8 Kantonsstrassen des Kantons Aargau werden im Kanton Luzern als Gemeindestrasse weitergeführt.
Zug	+/- i.O.	
Zürich	+/- i.O.	

- **Vergleich Netzlänge mit Bevölkerung Einwohner**

Der Kanton Aargau verfügt im Vergleich mit seinen Nachbarkantonen gemessen an der Bevölkerungszahl über ein eher grosses Netz (km). Deutlich höhere Netzlängen pro Einwohnende hat der Kanton Solothurn, deutlich tiefere Werte haben hingegen die Kantone Zug und Zürich.

- **Vergleich Netzlänge mit Kantonsfläche**

Der Kanton Aargau verfügt im CH-Vergleich gemessen an der Kantonsfläche ein sehr langes Kantonsstrassennetz. Dies ist ein Indiz, dass der Kanton Aargau flächenmässig überdurchschnittlich dicht mit Kantonsstrassen erschlossen ist. Die Netzdichte ist mit den Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich vergleichbar. Der Vergleich mit den Kantonen Bern und Luzern ist nur bedingt aussagekräftig, da teilweise topographisch bedingt weitmaschigere Netze bestehen.

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Verteilung und Auslastung der Strassen nach Raumtypen

▪ Verteilung Strassentypen auf die Raumtypen

Die Ergebnisse der Analyse der Strassentypen nach Neuklassierung für die aargauischen Raumtypen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

		HVS		RVS		LVS		LVS red.		Total Raumtyp	
	Gemeinden	km	*%*	km	*%*	km	*%*	km	*%*	km	*%*
Kernstädte	9	74	*70*	10	*9*	18	*17*	4	*4*	106	*9,2*
Urbane Entwicklungsräume	33	115	*65*	14	*8*	40	*23*	8	*4*	177	*15,4*
Ländliche Zentren	12	52	*48*	21	*19*	24	*22*	12	*11*	109	*9,5*
Ländliche Entwicklungsachsen	46	110	*49*	43	*19*	53	*24*	18	*8*	224	*19,5*
Ländliche Entwicklungsräume	110	93	*17*	108	*20*	179	*34*	154	*29*	534	*46,4*
Total Strassentyp		444	*39*	196	*17*	314	*27*	196	*17*	1'150	*100*

Tabelle 1: Verteilung der Strassentypen auf die Raumtypen nach Neuklassierung

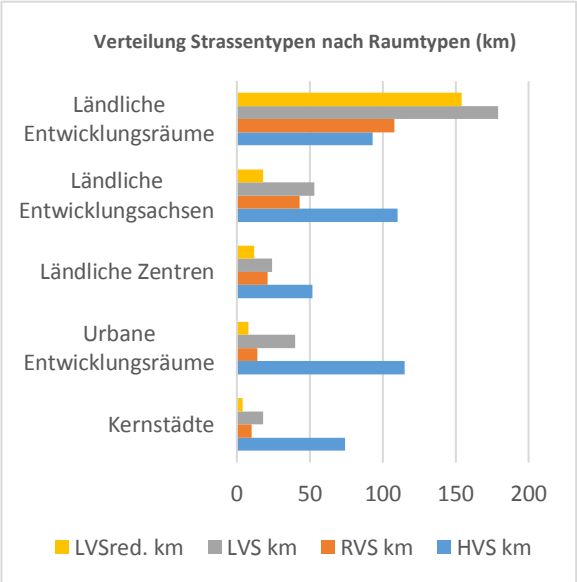

Abbildung 1: Verteilung absolut in km

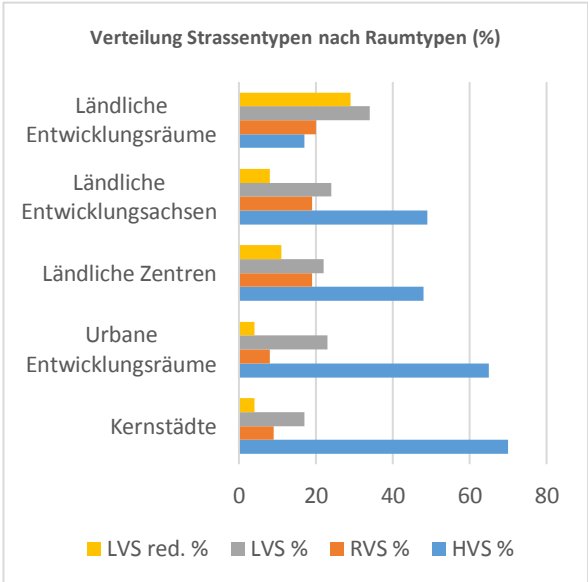

Abbildung 2: Verteilung relativ in %

Der absolute Vergleich zeigt, dass sich mit 534 km nahezu die Hälfte des KS-Netzes in den ländlichen Entwicklungsräumen befindet. Mit 153 km Länge befinden sich zudem fast 80 % aller LVS red. in den ländlichen Entwicklungsräumen. Damit verbunden ist ein hoher Aufwand für den Bau, Betrieb und Unterhalt dieser Infrastrukturen.

Im relativen Vergleich präsentiert sich hingegen ein anderes Bild. Der Anteil der HVS in den Kernstädten und den urbanen Entwicklungsräumen beträgt hier 70 beziehungsweise 65 %. In der Kernstadt Baden gehören 100 % beziehungsweise alle Kantonsstrassen zum Typ HVS.

In Verbindung mit dem verkehrspolitischen Zielbild der moAG (Förderung Fuss- und Veloverkehr sowie öV) und unter Berücksichtigung des prognostizierten Bevölkerungswachstums in den Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen sowie den ländlichen Zentren (vgl. Abbildung 3) besteht für die Infrastrukturentwicklung "Strasse" in diesen Räumen ein sehr grosser Handlungsbedarf.

- **Bevölkerungsstand und Bevölkerungsprognose nach Raumtypen**

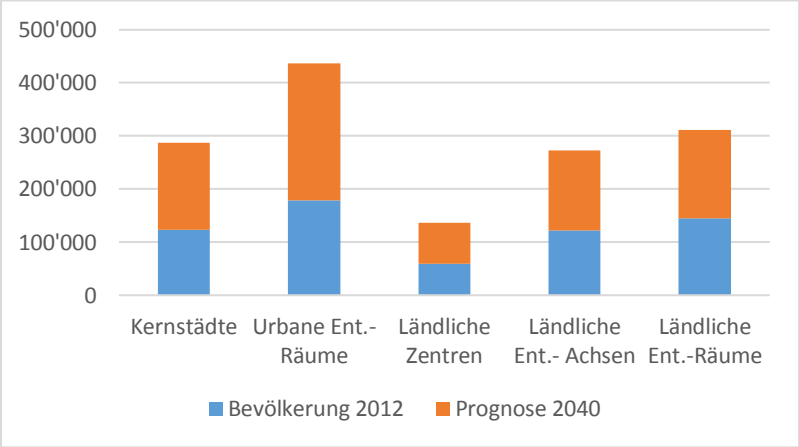

Abbildung 3: Bevölkerung 2012 und Prognose 2040 nach Raumtypen

▪ **Auslastung des HVS-Netzes in den Abendspitzenstunden 2015**

Die Abbildung zeigt die Verkehrsauslastung der Hauptverkehrsstrassen in den Abendspitzenstunden 2015 nach kantonalem Verkehrsmodell (KVM-AG).

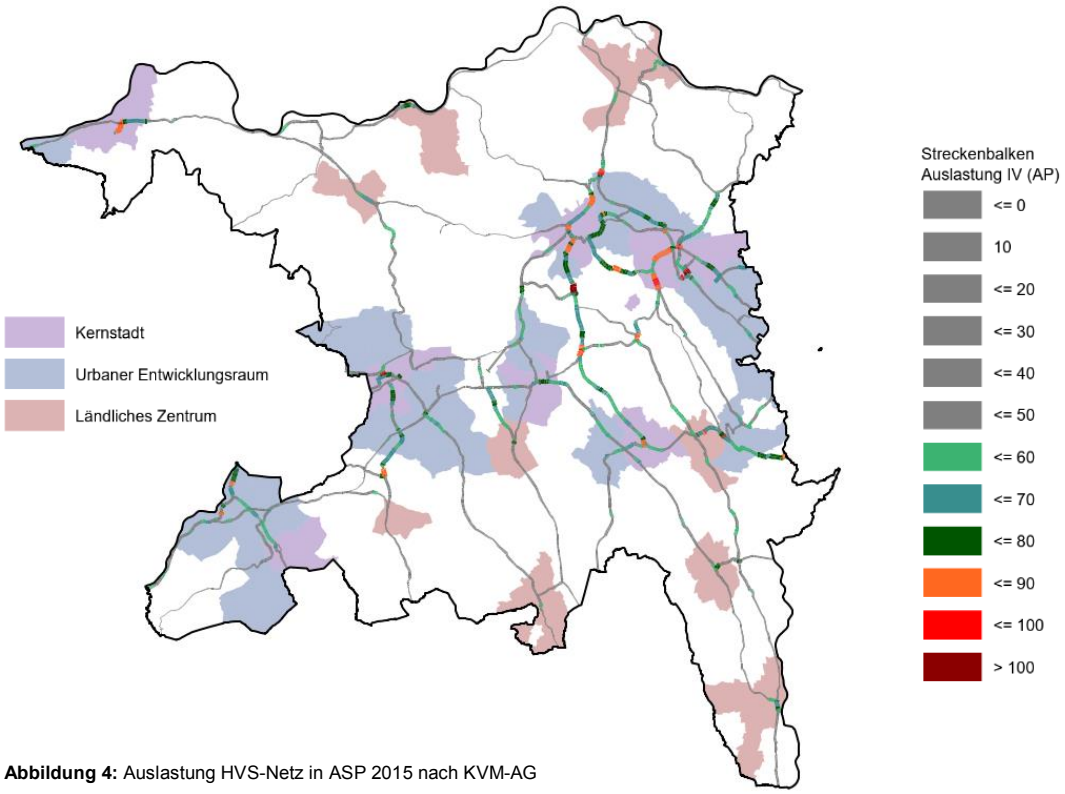

Abbildung 4: Auslastung HVS-Netz in ASP 2015 nach KVM-AG

Hohe bis sehr hohe Verkehrsauslastungen (> 80 %) sind in Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen, an Zulaufstrecken zu den HLS-Anschlüssen (> 60–80 %) oder an bekannten Problempunkten/-strecken (Stand 2020). Punktuelle auch in ländlichen Zentren.

Die hohen Auslastungen in den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen decken sich mit dem Handlungsbedarf zu Steuerung und Lenkung des Verkehrs in den Räumen, in welchen Verkehrsmanagement-Massnahmen – insbesondere zugunsten der Sicherstellung der Fahrplanstabilität für den öffentlichen Verkehr – notwendig sind.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Anhang D zur Botschaft 21.91

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Übersicht Netzkriterien

	ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ		UNTERGEORDNETES STRASSENNETZ	
	HVS **Hauptverkehrsstrassen**	**RVS** **Regionalverbindungsstrassen**	**LVS** **Lokalverbindungsstrassen**	**LVS red.** **Lokalverbindungstrasse reduziert**
Bedeutung	HVS verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete. Sie haben überregionale bis nationale Bedeutung und bilden mit den Hochleistungsstrassen (HLS) das übergeordnete Strassennetz.	RVS haben regionale Bedeutung im Strassennetz. Sie verbinden einzelne Ortschaften und Siedlungsgebiete einer Region. RVS sind Bestandteil des übergeordneten Netzes und zweckmässig wo HVS fehlen oder (noch) nicht nötig sind.	LVS binden einzelne, kleinere Ortschaften und Siedlungsgebiete an das übergeordnete Kantonsstrassennetz (HVS, RVS) an.	LVS red. haben nur lokale, zwischenörtliche Bedeutung, erfüllen aber nicht zwingend eine Funktion als Kantonsstrasse.

	ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ		UNTERGEORDNETES STRASSENNETZ	
	HVS **Hauptverkehrsstrassen**	**RVS** **Regionalverbindungsstrassen**	**LVS** **Lokalverbindungsstrassen**	**LVS red.** **Lokalverbindungstrasse reduziert**
Netzfunktionen	**K1** Durchleiten des Transitverkehrs (wo keine HLS) **K2** Verbinden des Kantons mit Nachbarkantonen und Ausland **K3** Verbinden der Agglomerationen bzw. der Kernstädte untereinander und zu den Hauptzentren ausserkantonal **K4** Anbinden der Verkehrsanlagen von übergeordneter Bedeutung **K5** Anbinden der wirtschaftlichen ESP von kantonaler Bedeutung via HVS an HLS **K6** Anbinden der ländlichen Entwicklungsachsen an die Zentren (Kernstädte und ländliche Zentren) **K7** Sicherstellen der Netzsicherheit auf Hauptachsen (Redundanz) **K8** Verbindung zu Nationalstrasse sicherstellen	**k1** Sammeln des überregionalen Verkehrs (kantonsübergreifend) **k2** Verbinden der Regionen mit den Nachbarregionen und innerhalb der Regionen (kantonsintern) und mit den Regionalzentren ausserkantonal **k3** Anbinden der ländlichen Zentren an das HVS-Netz **k4** Anbinden der wirtschaftlichen ESP von regionaler Bedeutung an das HVS-Netz **k5** Anbinden der Bezirkshauptorte an das HVS-Netz	**L_A** Anbindung an das Kantonsstrassennetz **L_B** Verkehrsbelastung (DTV_{heute} ≥ 3'000 oder DTV_{heute} ≥ 2'500 mit Wachstum) **L_Z** Zusatzkriterien für die Achsen mit einem DTV von 1'000–2'500 Fz/Tag: mind. 2 von 3 Punkten → LVS *Zusatzkriterien* ***L_{Z1}*** Netzschluss kantonsintern zwischen LVS und RVS oder HVS (1 Punkt) ***L_{Z2}*** Talschaft durchbinden (inkl. Nachbarkantone) (½ Punkt) ***L_{Z3}*** Abnahme der Achse im Nachbarkanton als Kantons- / Staatsstrasse (1 Punkt) ***L_{Z4}*** öV verkehrt auf der Achse (½ Punkt)	Kantonsstrassen, die bei der Anwendung der LVS-Zusatzkriterien LZ1–LZ4 weniger als 2 Punkte erreichen und/oder die kein Kriterium für HVS, RVS oder LVS (LA, LB) erfüllen und einen DTV ≤ 1'000 Fz/Tag haben (ohne wesentliches Wachstum).

	ÜBERGEORDNETES STRASSENNETZ		UNTERGEORDNETES STRASSENNETZ	
	HVS **Hauptverkehrsstrassen**	**RVS** **Regionalverbindungsstrassen**	**LVS** **Lokalverbindungsstrassen**	**LVS red.** **Lokalverbindungstrasse reduziert**
Verkehrs-mengen >20'000 20'000 18'000 **16'000** 14'000 12'000 10'000 **8'000** 6'000 4'000 2'000	**HVS** 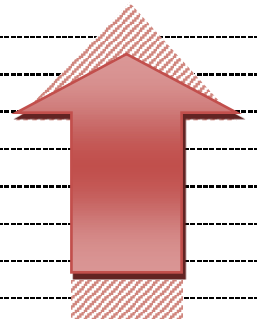	**RVS** 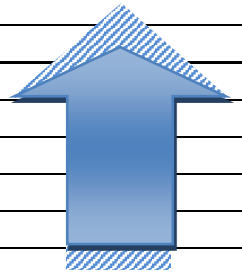	**LVS**	**LVS red.**
Grössenordnung	HVS weisen hohe Verkehrsmengen (> 6'000–20'000 DTV oder mehr) auf.	RVS weisen kleine bis mittlere Verkehrsmengen auf und können saisonale Verkehrsspitzen haben (> 3'000–16'000 DTV).	LVS weisen kleine Verkehrsmengen auf (bis 6'000 DTV)	LVS red. weisen sehr kleine Verkehrsmengen auf (< 2'500 DTV)

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Anhang E zur Botschaft 21.91

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Abklassierungen HVS zu RVS, Synopsen

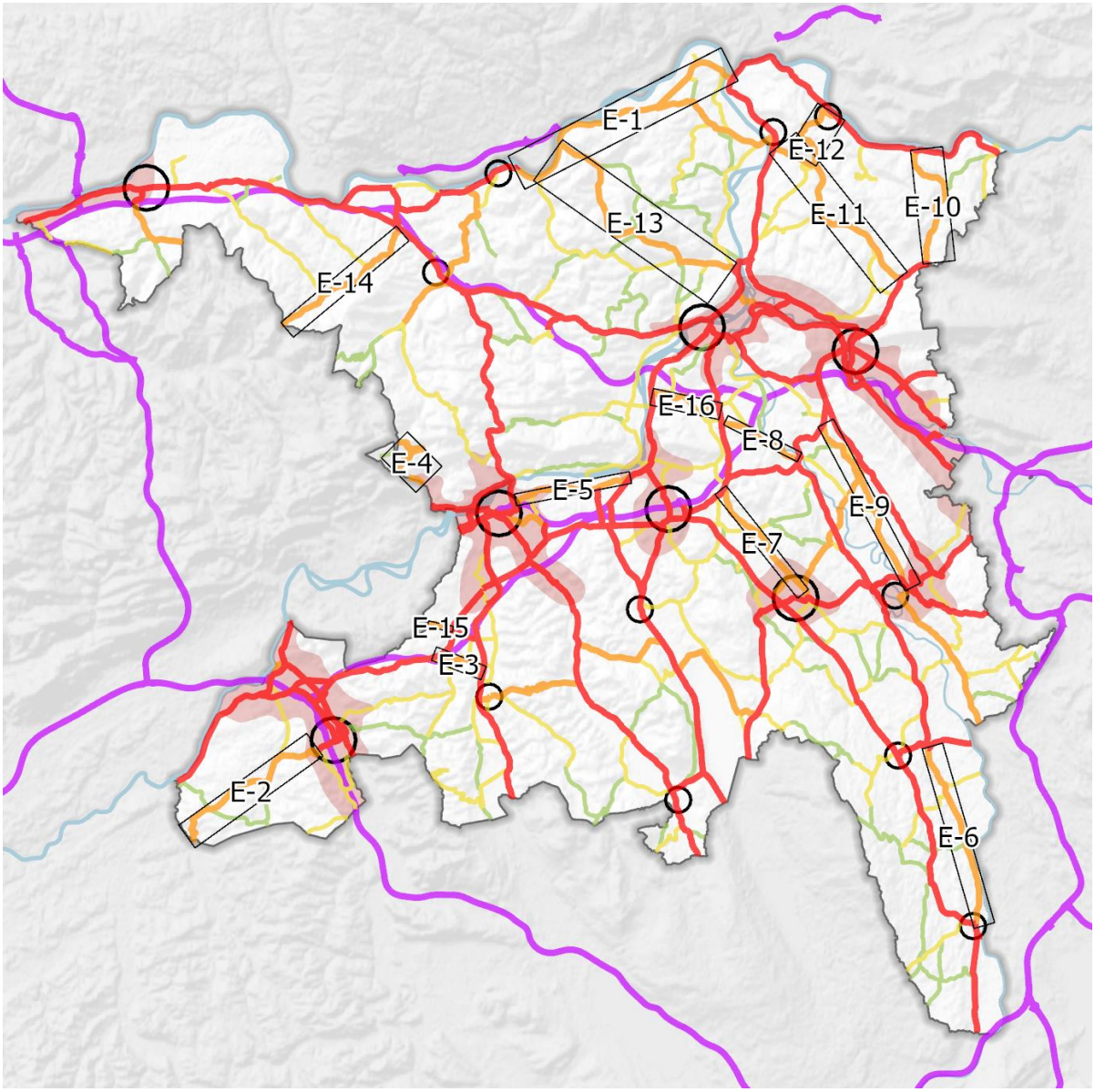

Anhang	Nr.	Strasse	Gemeinde(n)
Anhang E Abklassierung HVS zu RVS	E-1	K130	Laufenburg – Mettauertal – Schwaderloch – Leibstadt – Full-Reuenthal – Koblenz
	E-2	K233	(LU/BE) St. Urban – Murgenthal – Vordemwald – Strengelbach
	E-3	K236	Kölliken – Holziken – Schöftland
	E-4	K243	Erlinsbach
	E-5	K244	Aarau – Rupperswil
	E-6	K260	Aristau – Merenschwand – Mühlau – Sins
	E-7	K266	Othmarsingen – Hendschiken – Dottikon – Wohlen
	E-8	K269	Birr – Birrhard – Wohlenschwil – Mellingen
	E-9	K271	Fislisbach – Niederrohrdorf – Remetschwil – Künten – Eggenwil – Bremgarten
	E-10	K283 – K431	Schneisingen – Siglistorf – Mellikon
	E-11	K284	Döttingen – Tegerfelden – Endingen – Lengnau – Ehrendingen
	E-12	K286	Tegerfelden – Bad Zurzach
	E-13	K287	Mettauertal – Gansingen – Remigen – Rüfenach
	E-14	K296	Eiken – Schupfart – Wegenstetten – Hemmiken (BL)
	E-15	K319	Kölliken
	E-16	K399	Brugg – Lupfig

Strasse: K130, Gemeinde(n): Laufenburg, Mettauertal, Schwaderloch, Leibstadt, Full-Reuenthal, Koblenz

Klassierung Netz 2020		**Klassierung Netz 2021**
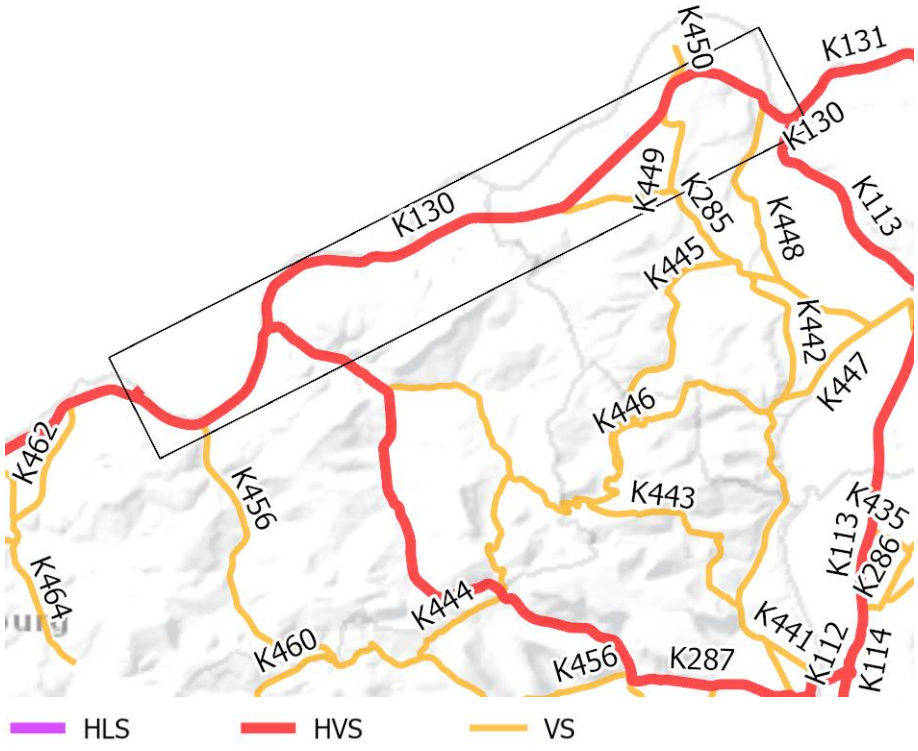		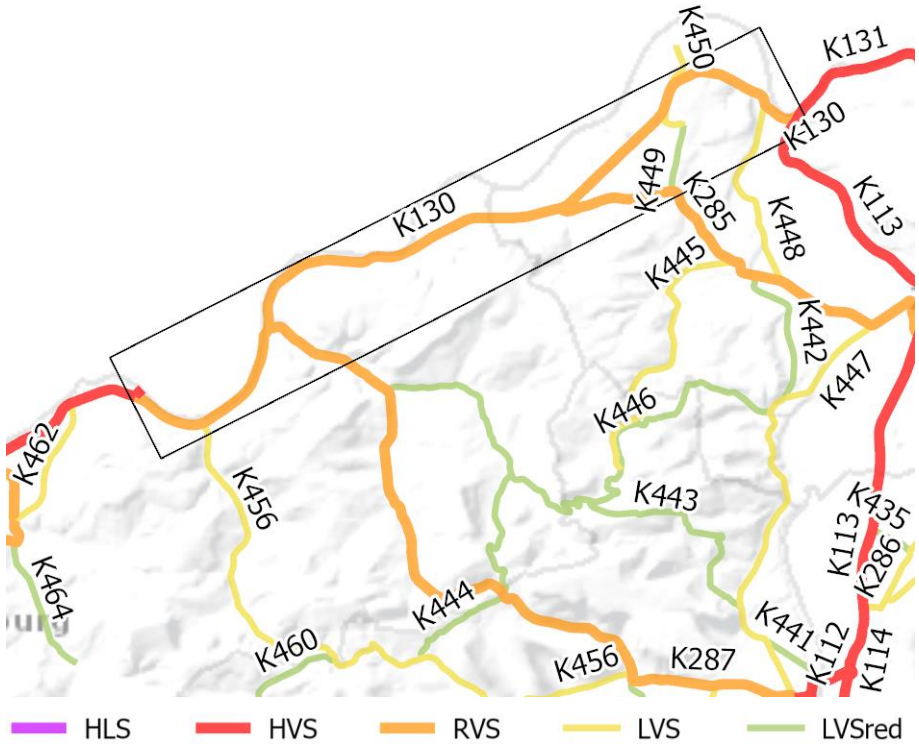
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K233, Gemeinde(n): Murgenthal, Vordemwald, Strengelbach

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
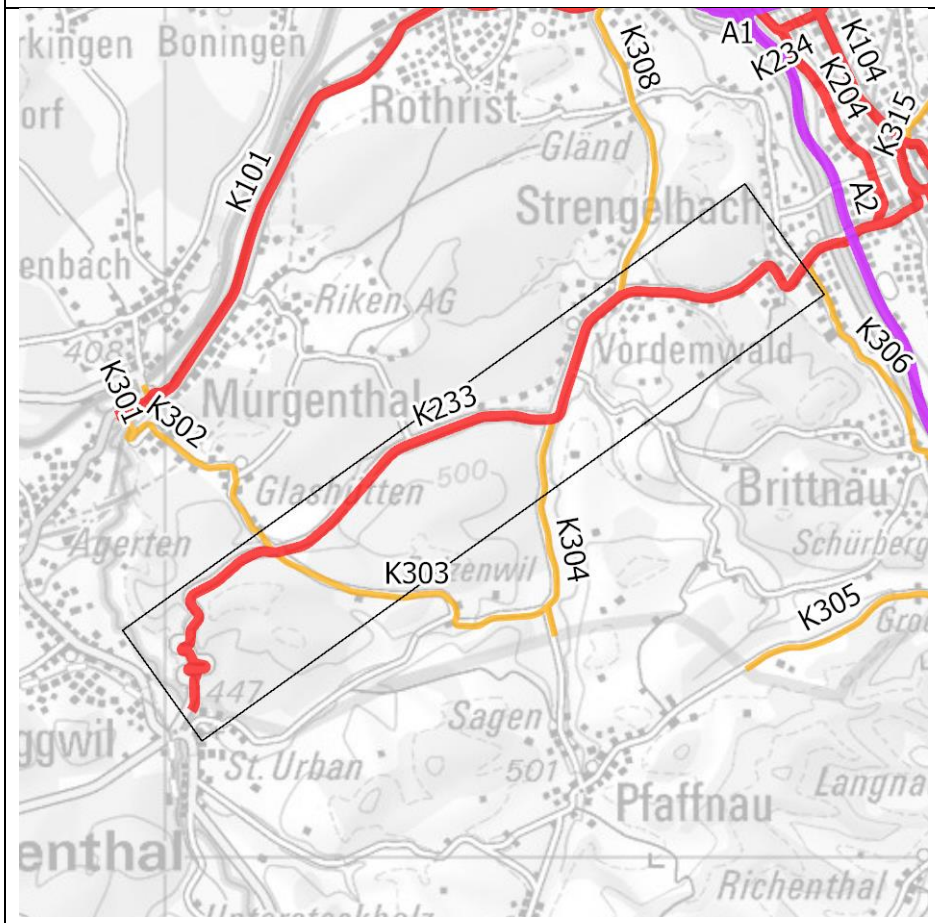		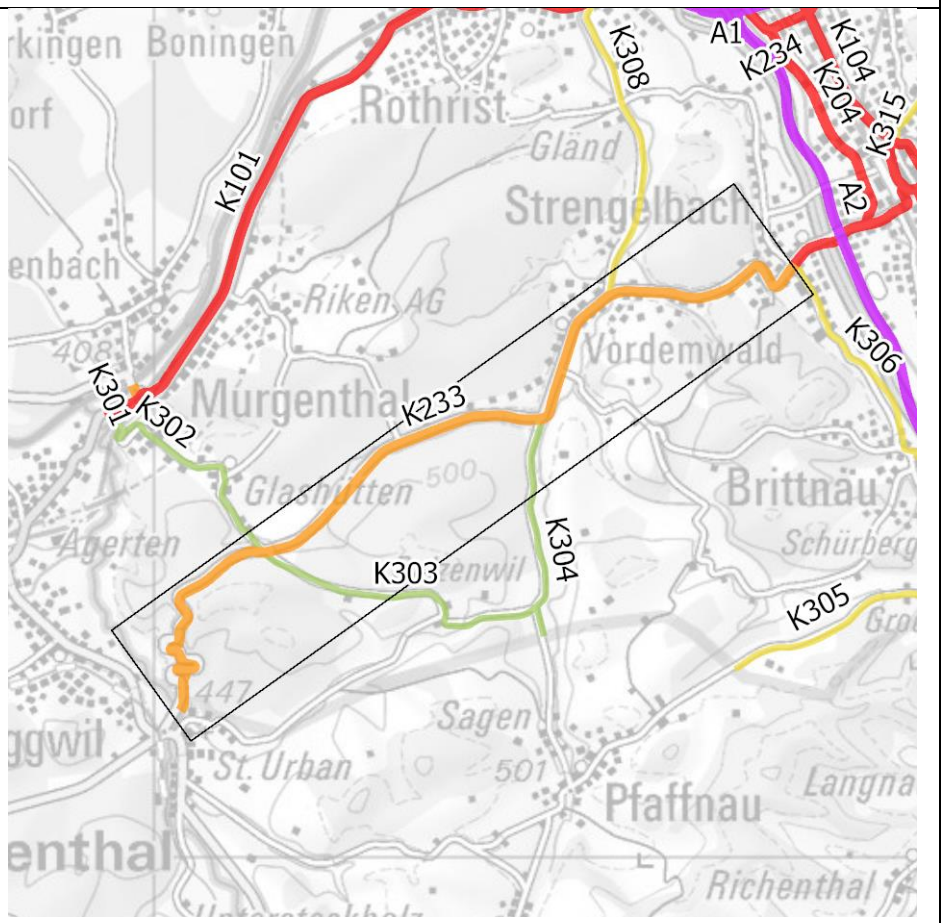
		Kriterium RVS: k1, k2 (Sammeln überregionalen Verkehr und verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K236, Gemeinde(n): Kölliken, Holziken, Schöftland

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
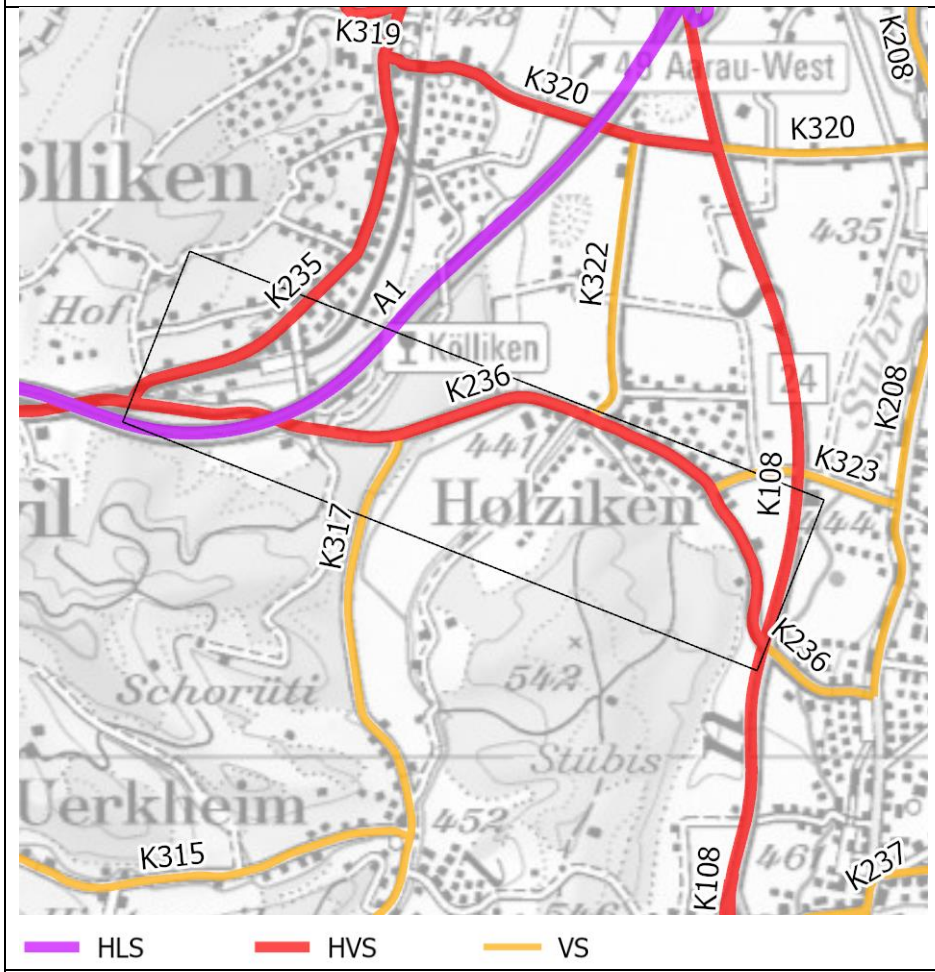		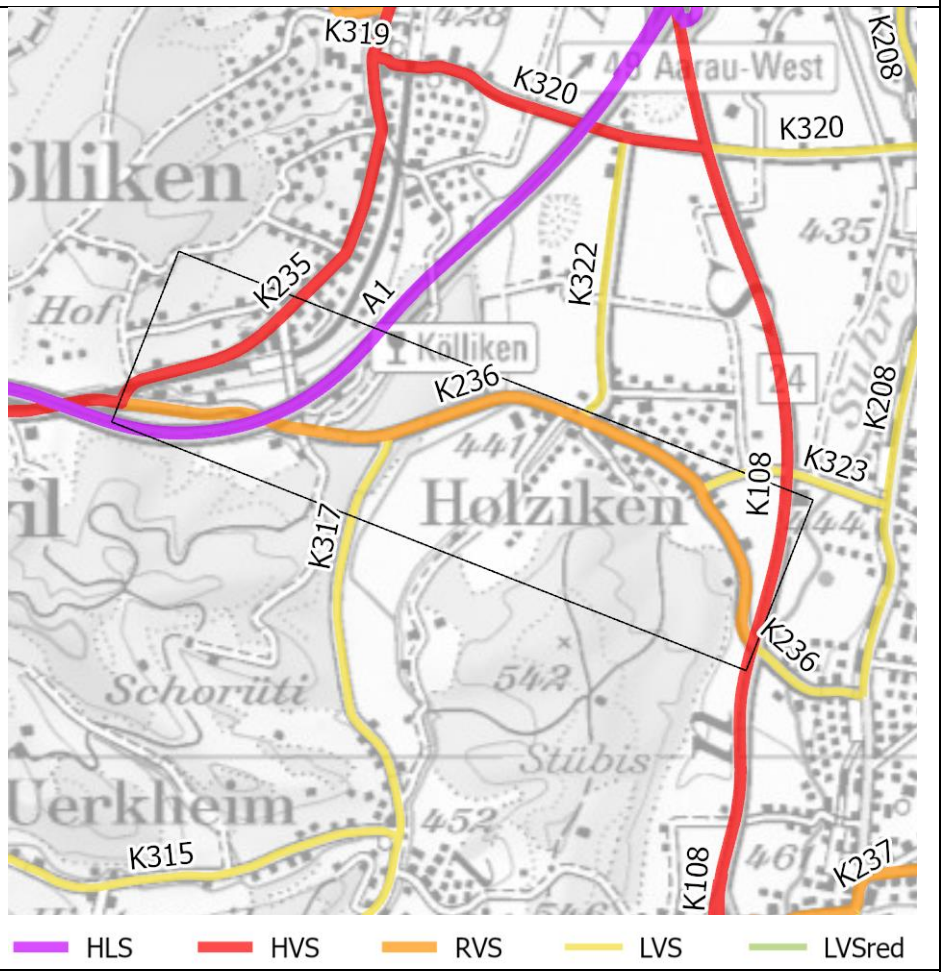
		Kriterium RVS: k3 (Anbinden ländliche Zentren an HVS-Netz)

Strasse: K243, Gemeinde(n): Erlinsbach

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
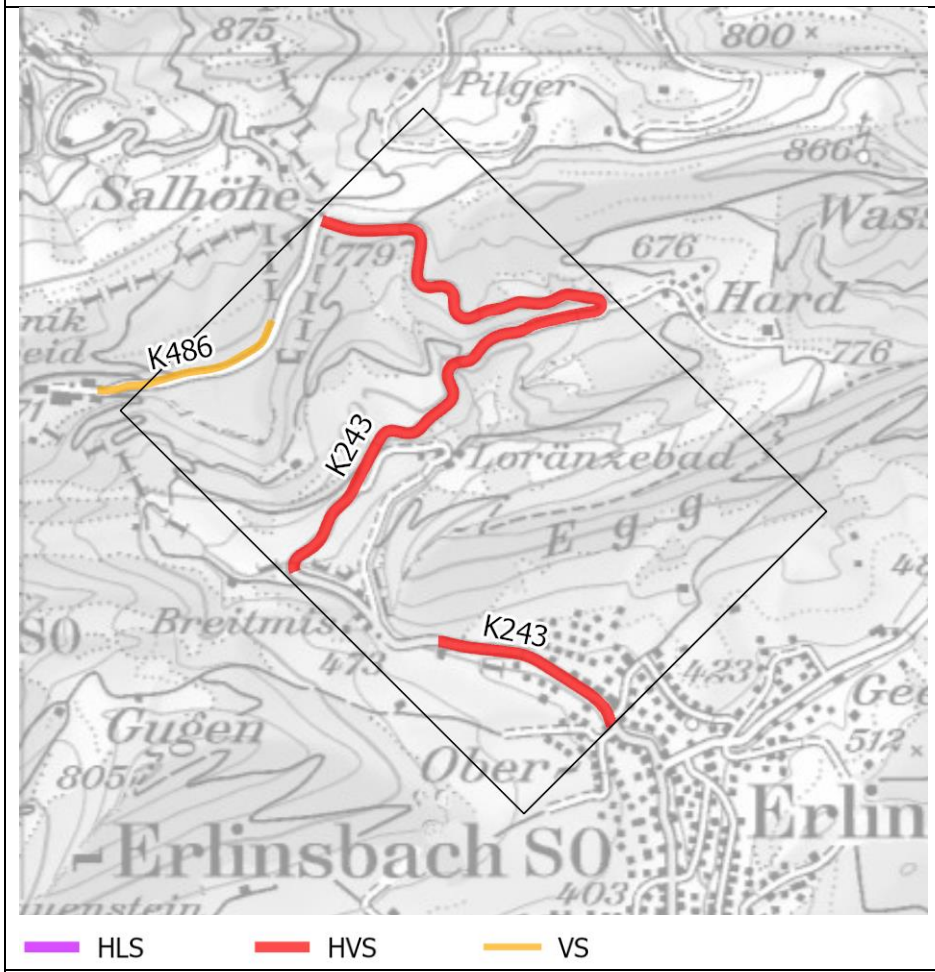		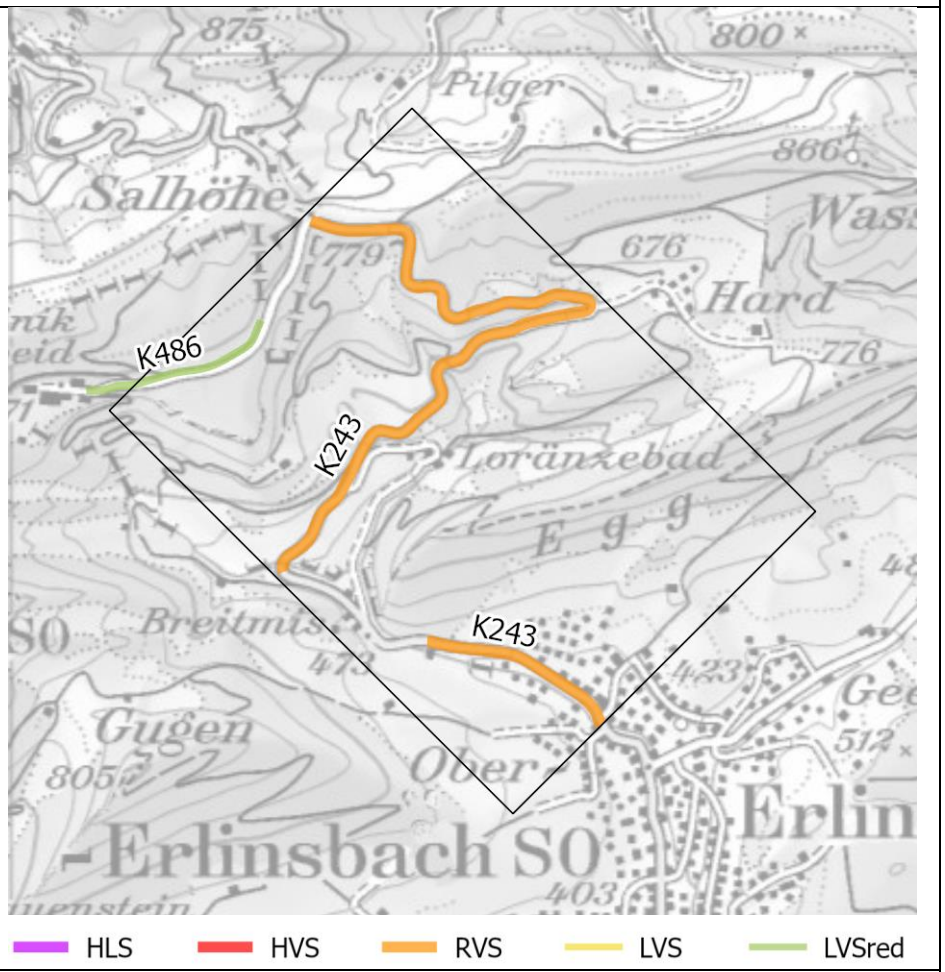
		Kriterium RVS: k1 (Sammeln des übergeordneten Verkehrs, auch kantonsübergreifend)

Strasse: K244, Gemeinde(n): Aarau, Rupperswil

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
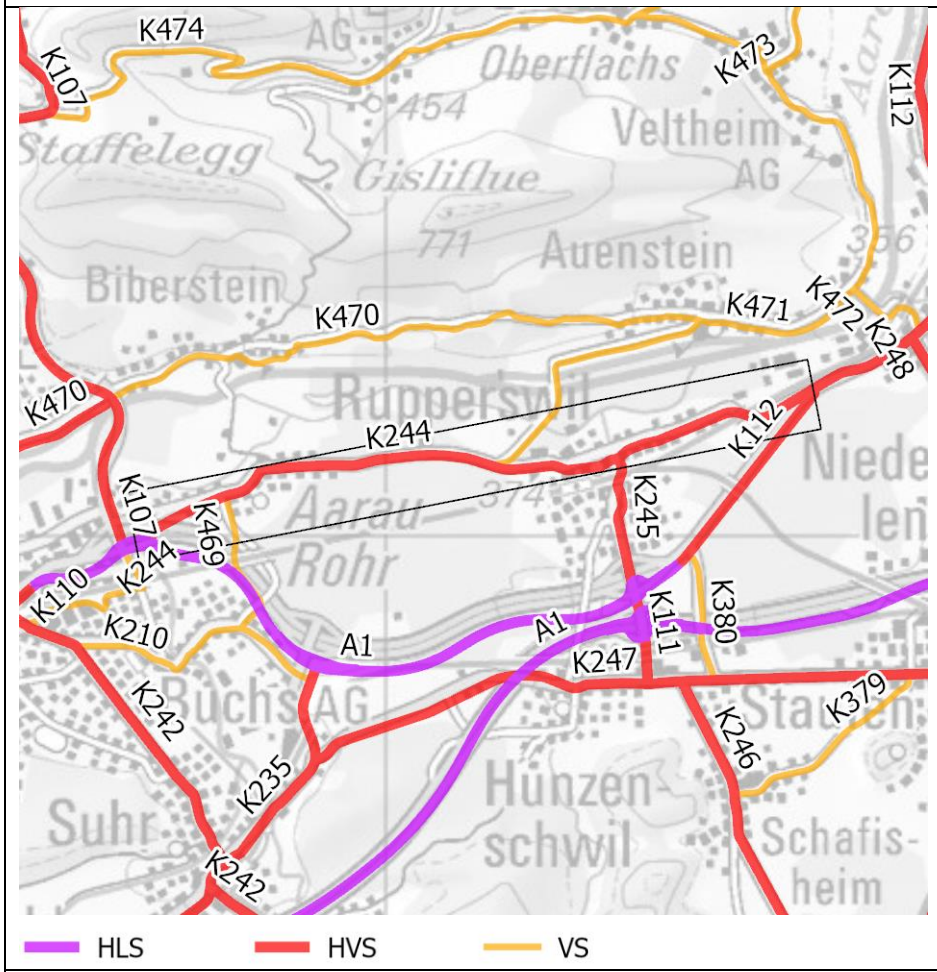		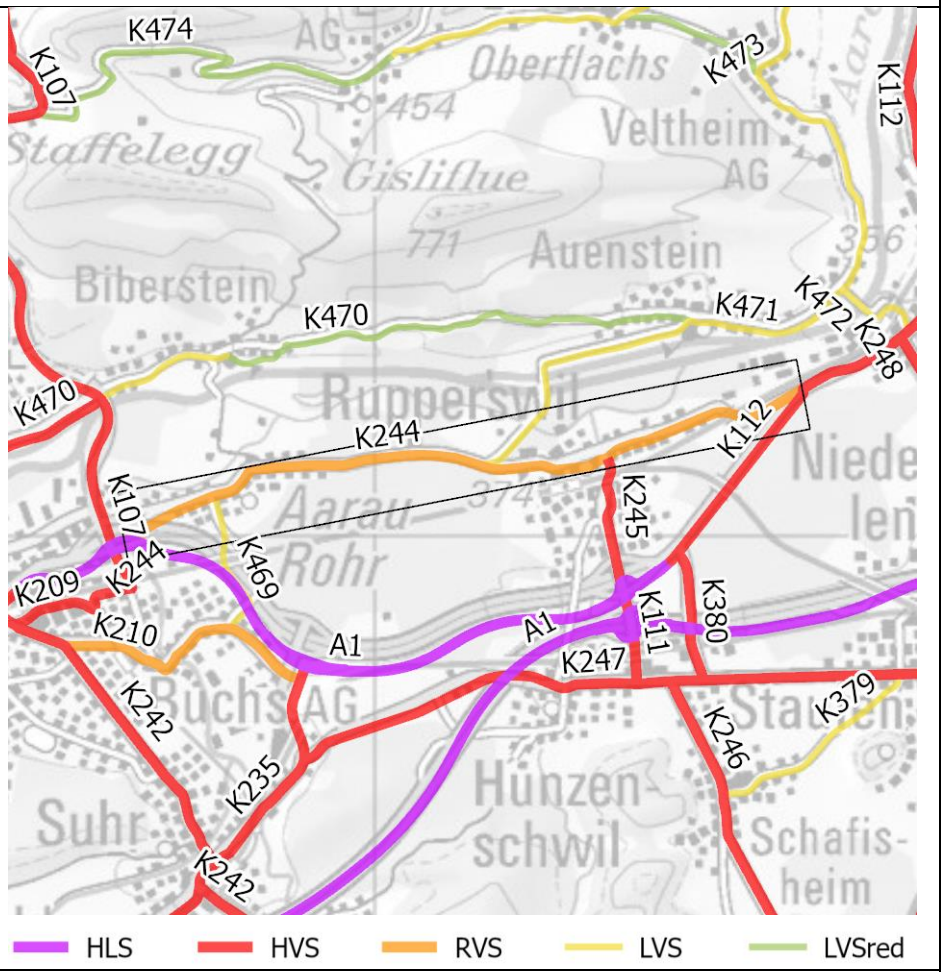
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K260, Gemeinde(n): Aristau, Merenschwand, Mühlau, Sins

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
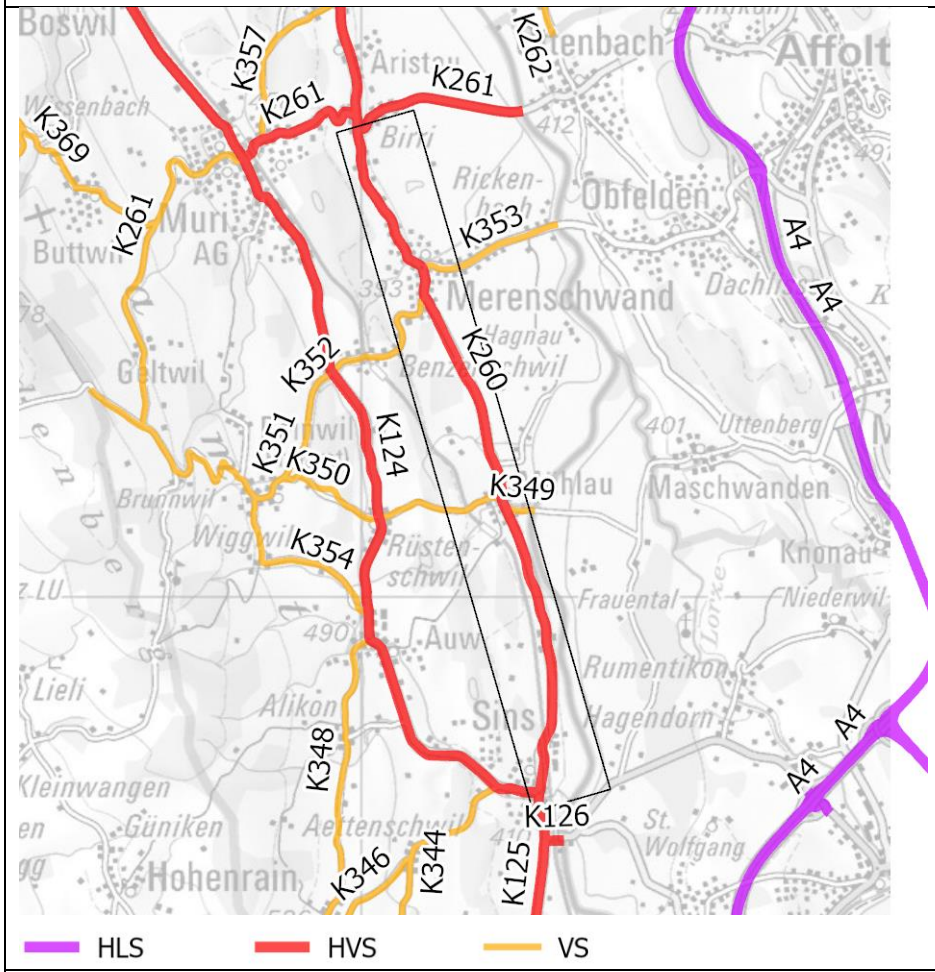		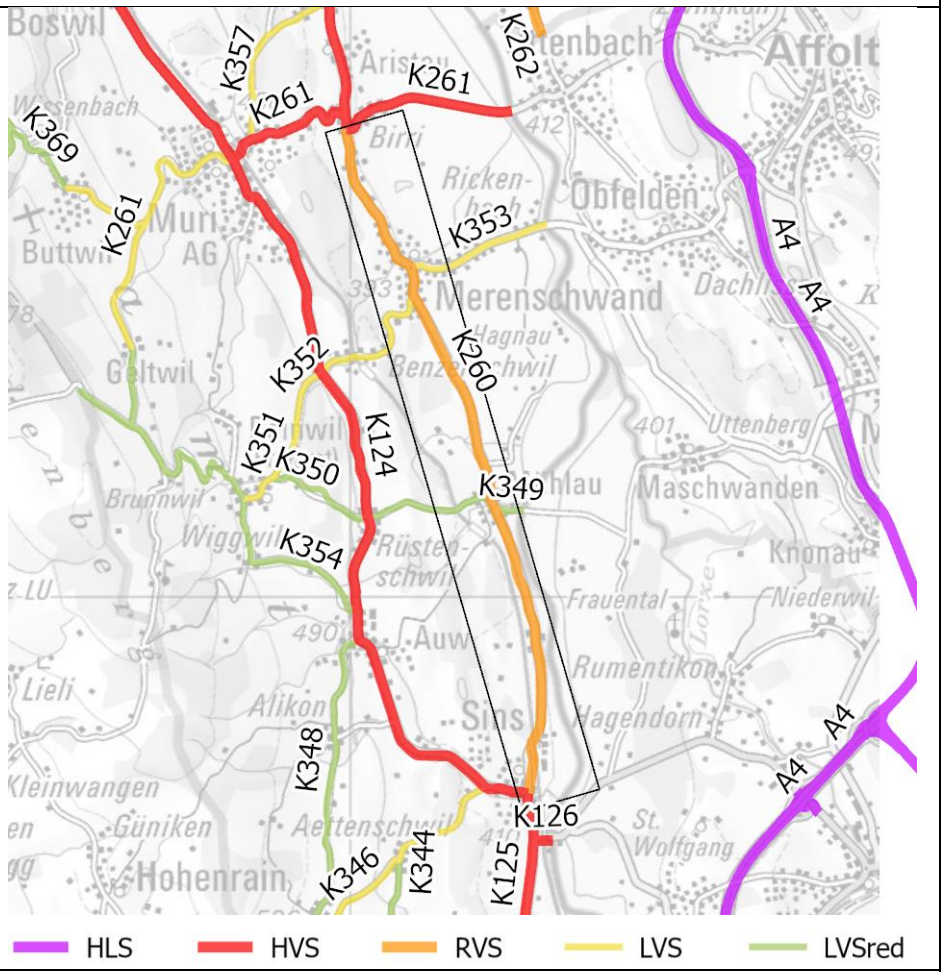
		Kriterium RVS: k2, k3 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …; Anbinden ländliche Zentren an HVS-Netz)

Strasse: K266, Gemeinde(n): Othmarsingen, Hendschiken, Dottikon, Wohlen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
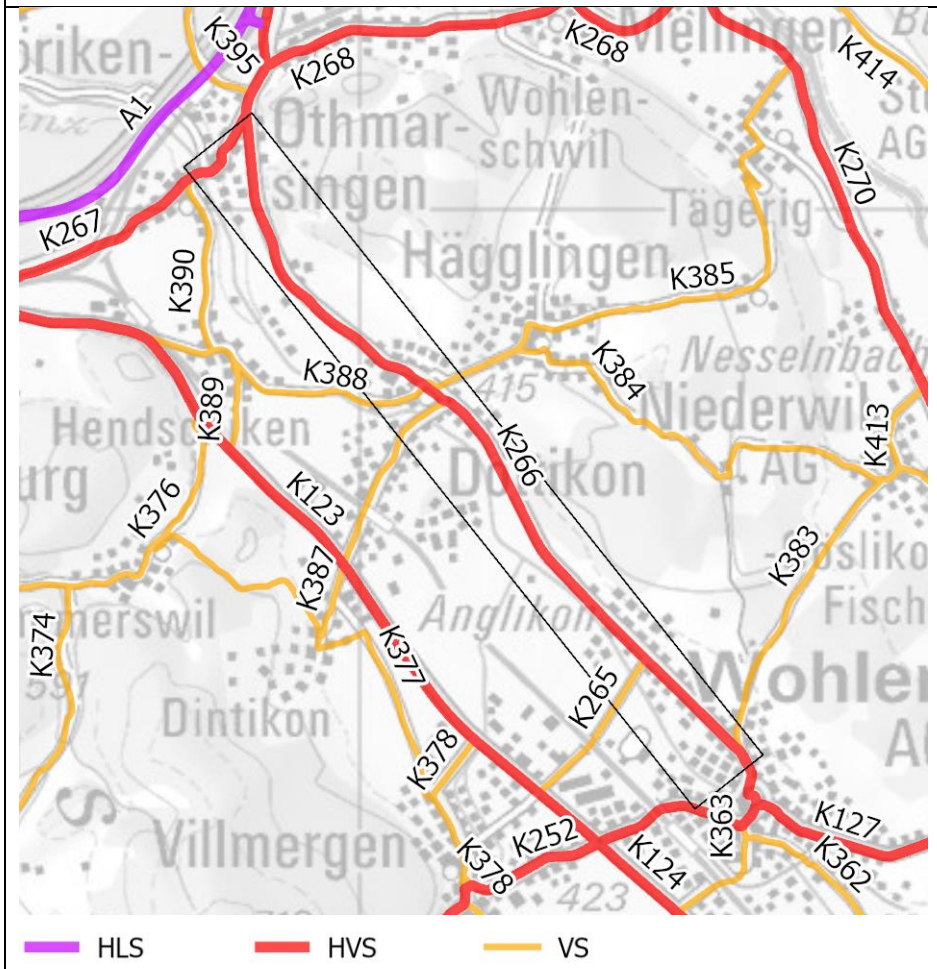		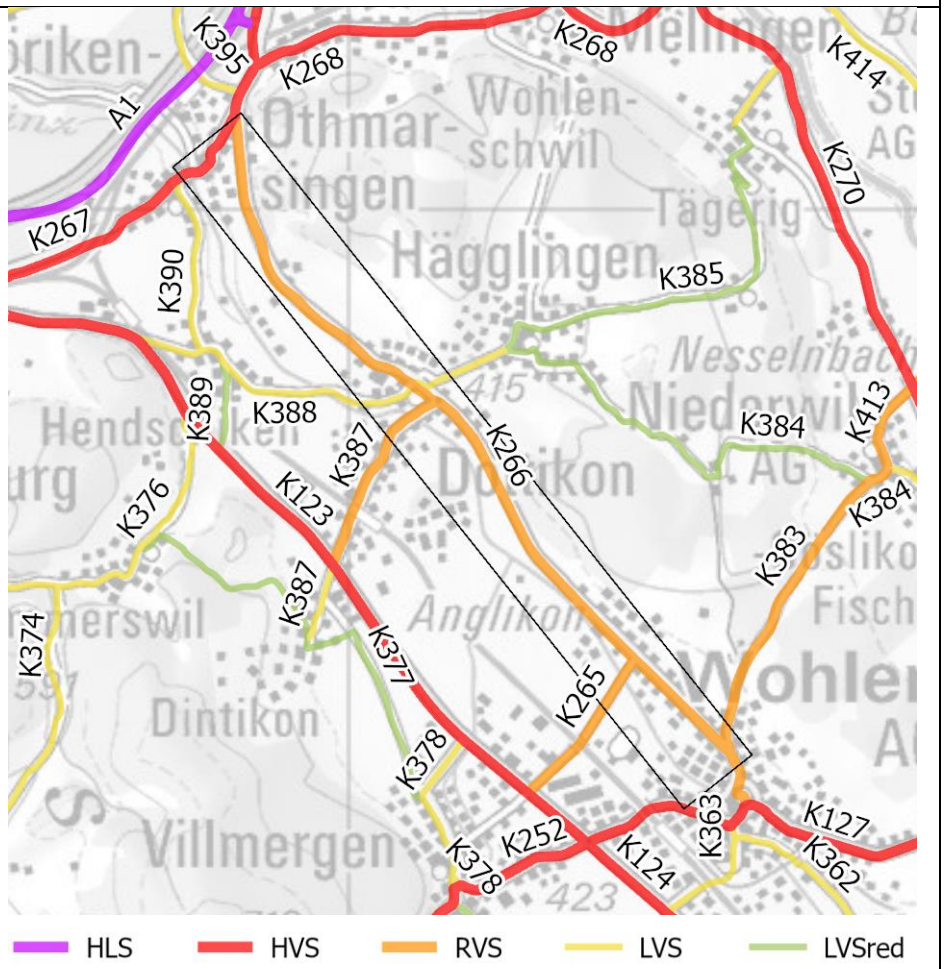
		Kriterium RVS: k2, k4 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …; Anbinden reg. ESP an HVS-Netz)

Strasse: K269, Gemeinde(n): Birr, Birrhard, Wohlenschwil, Mellingen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
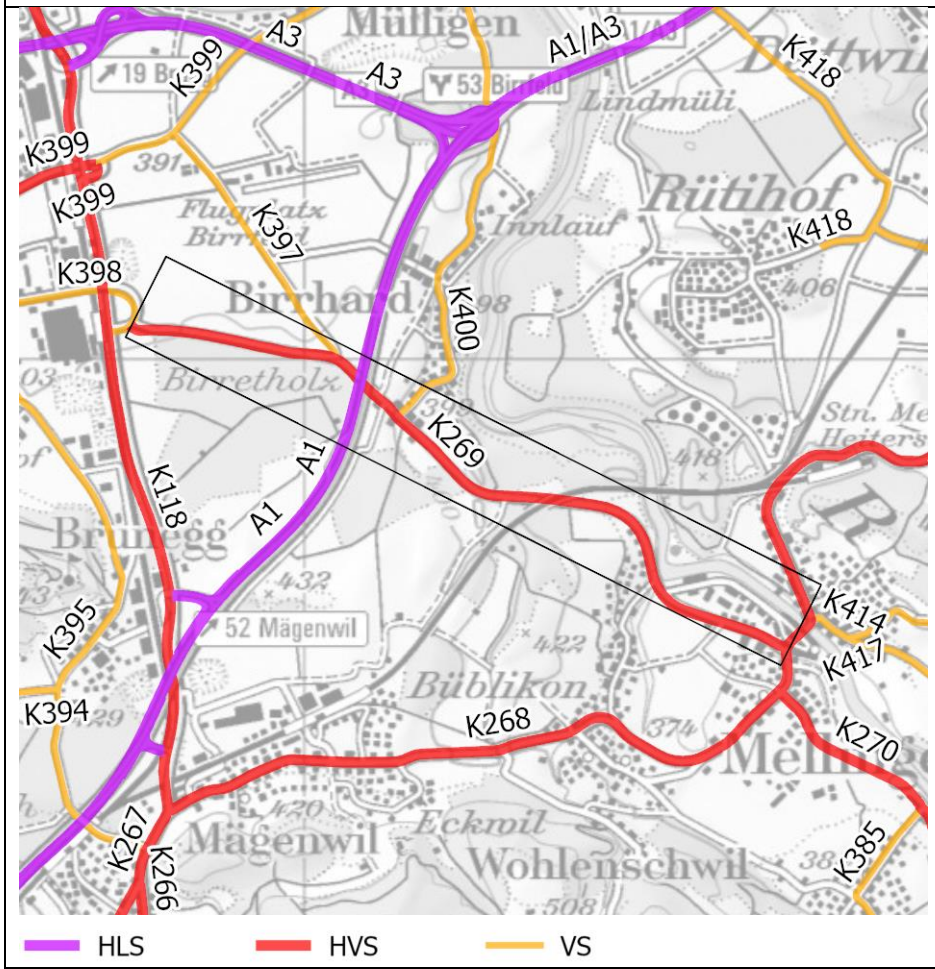		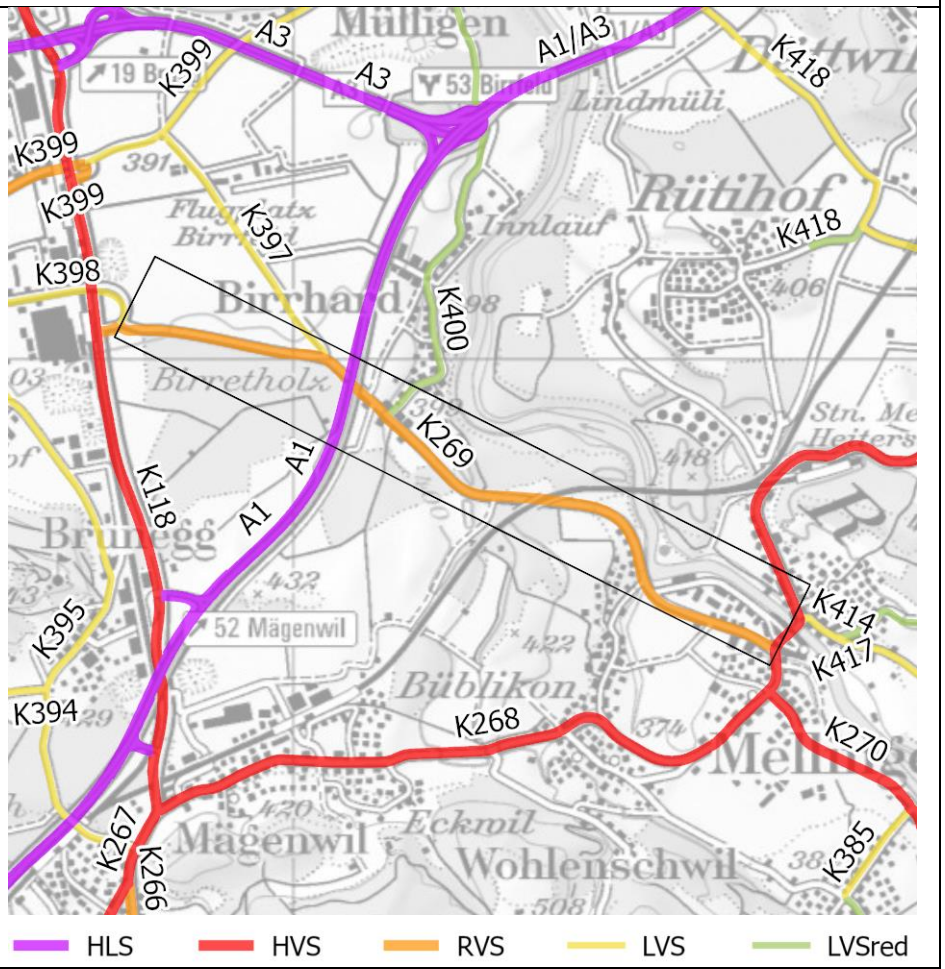
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K271, Gemeinde(n): Fislisbach, Niederrohrdorf, Remetschwil, Künten, Eggenwil, Bremgarten

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
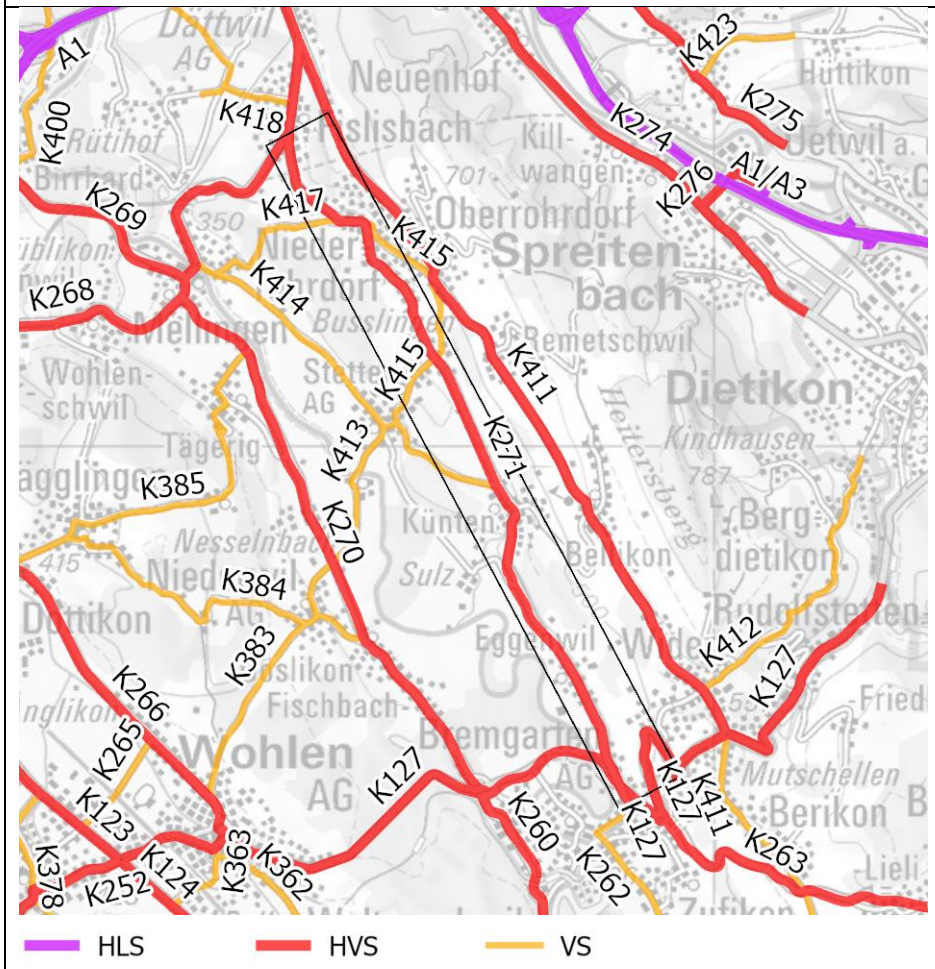		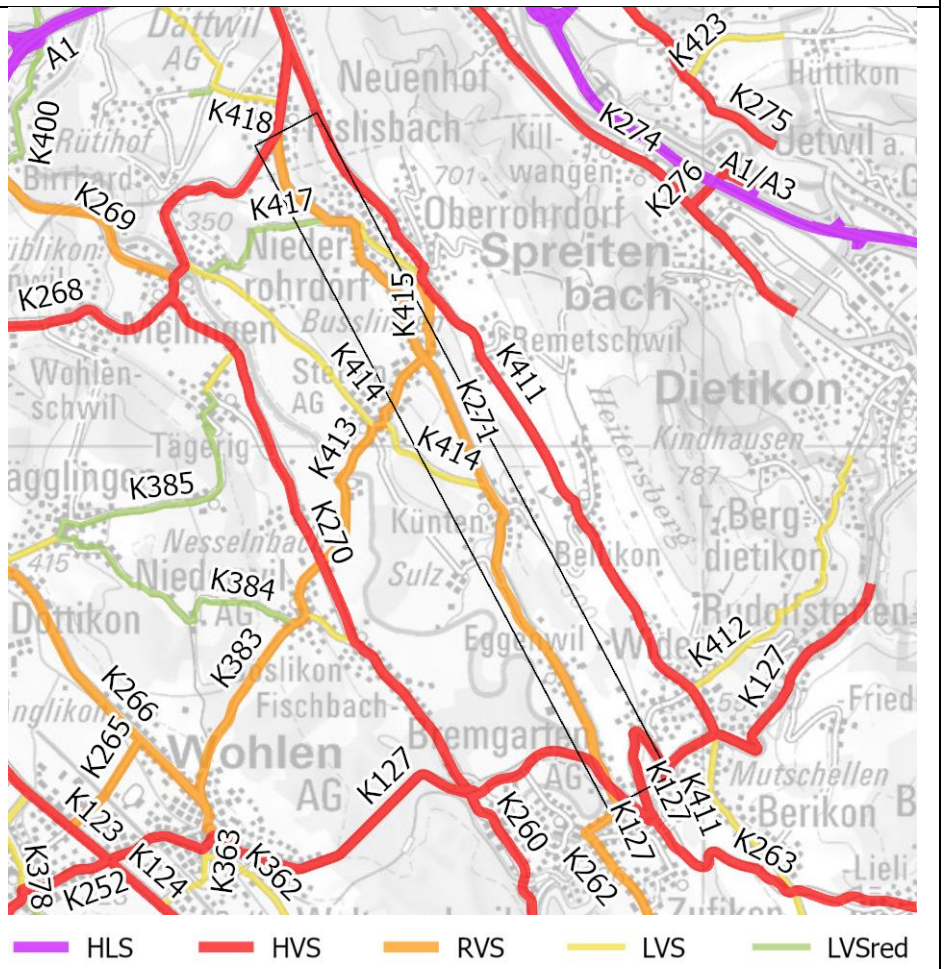
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K283, Gemeinde(n): Schneisingen, Siglistorf, Mellikon

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
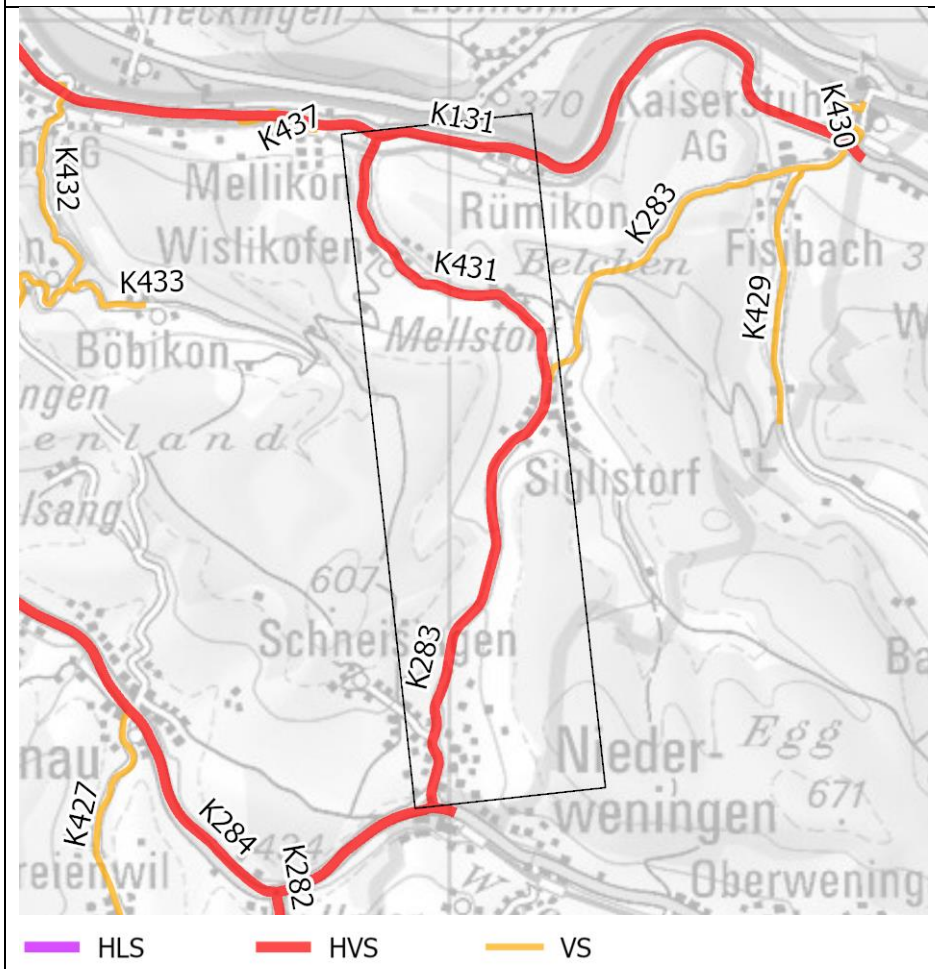		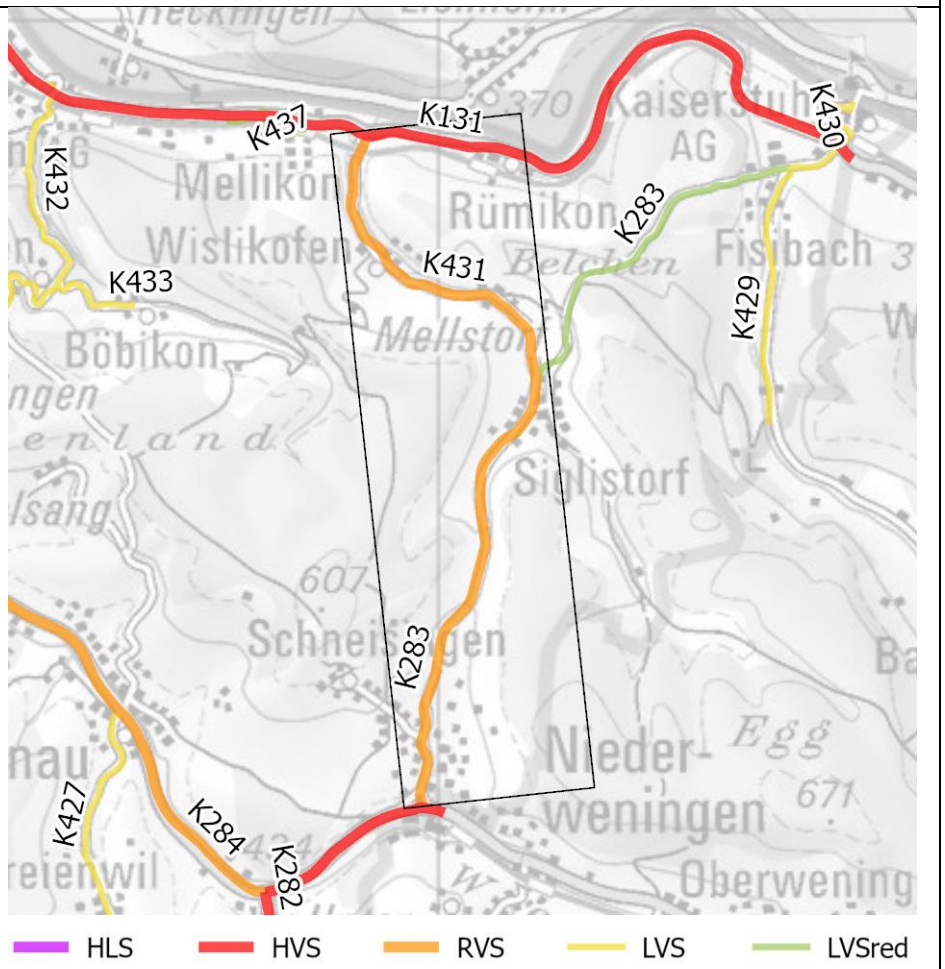
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K284, Gemeinde(n): Döttingen, Tegerfelden, Endingen, Lengnau, Ehrendingen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
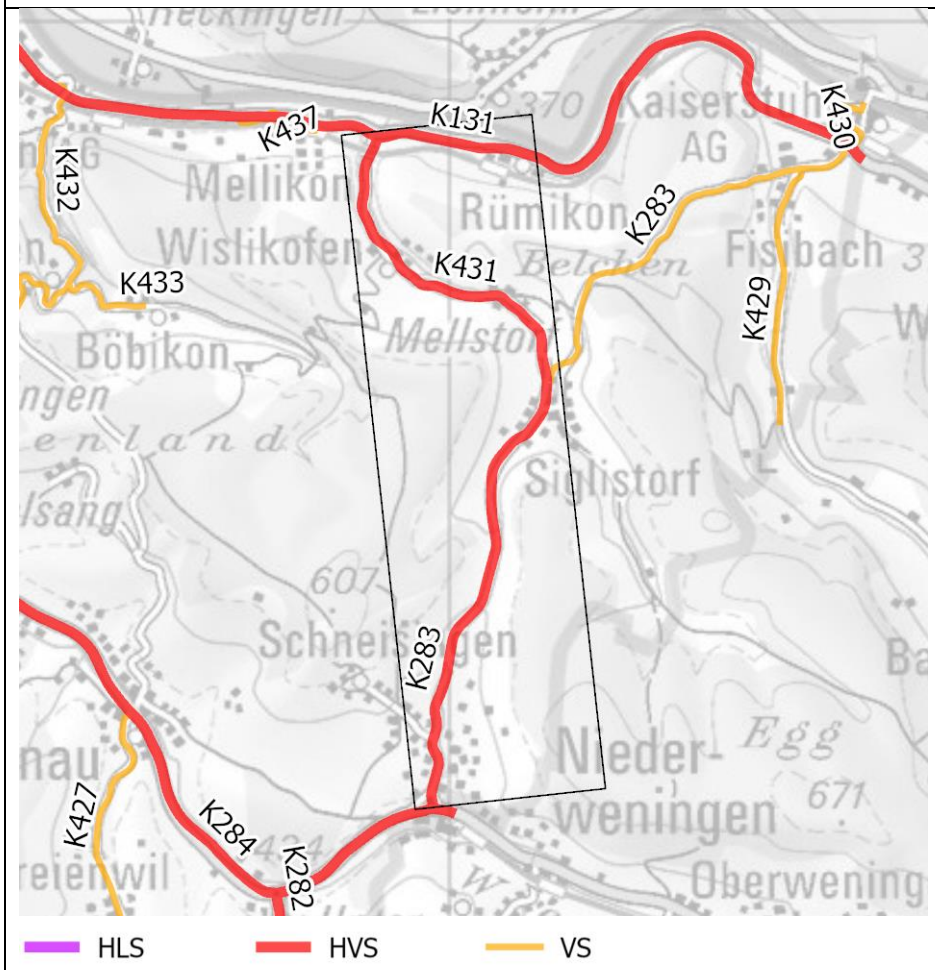		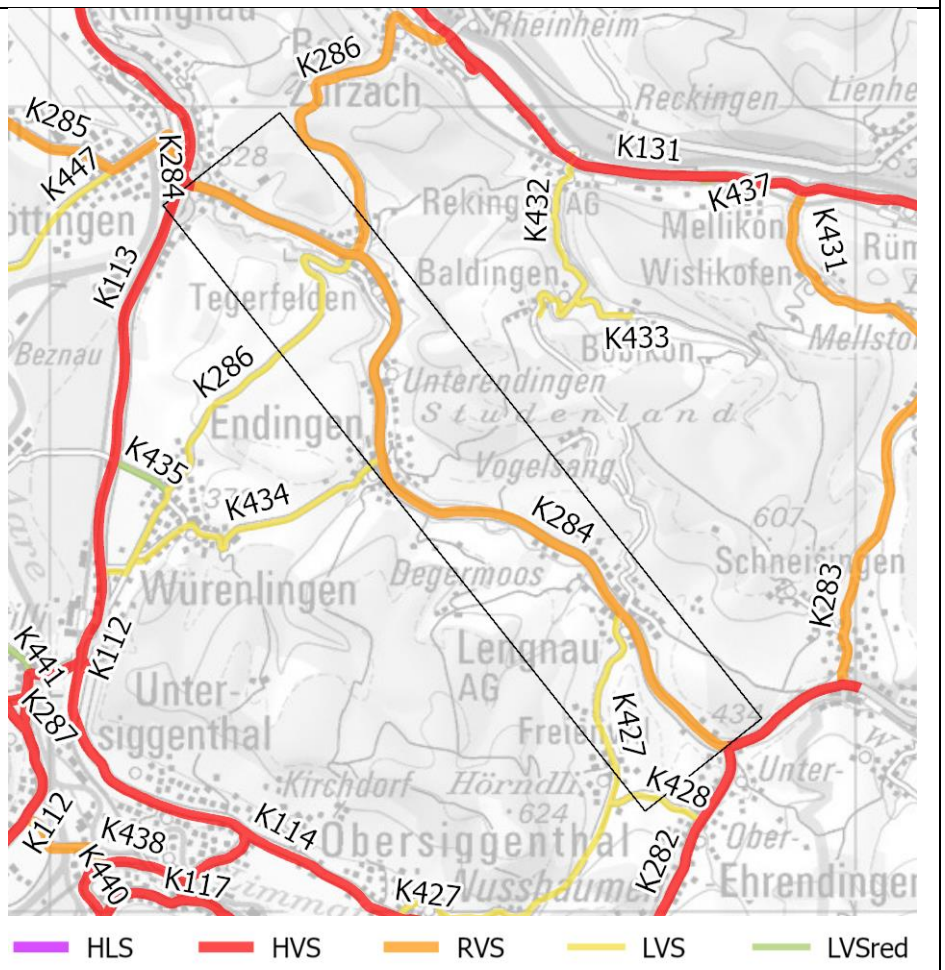
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K286, Gemeinde(n): Tegerfelden, Bad Zurzach

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
		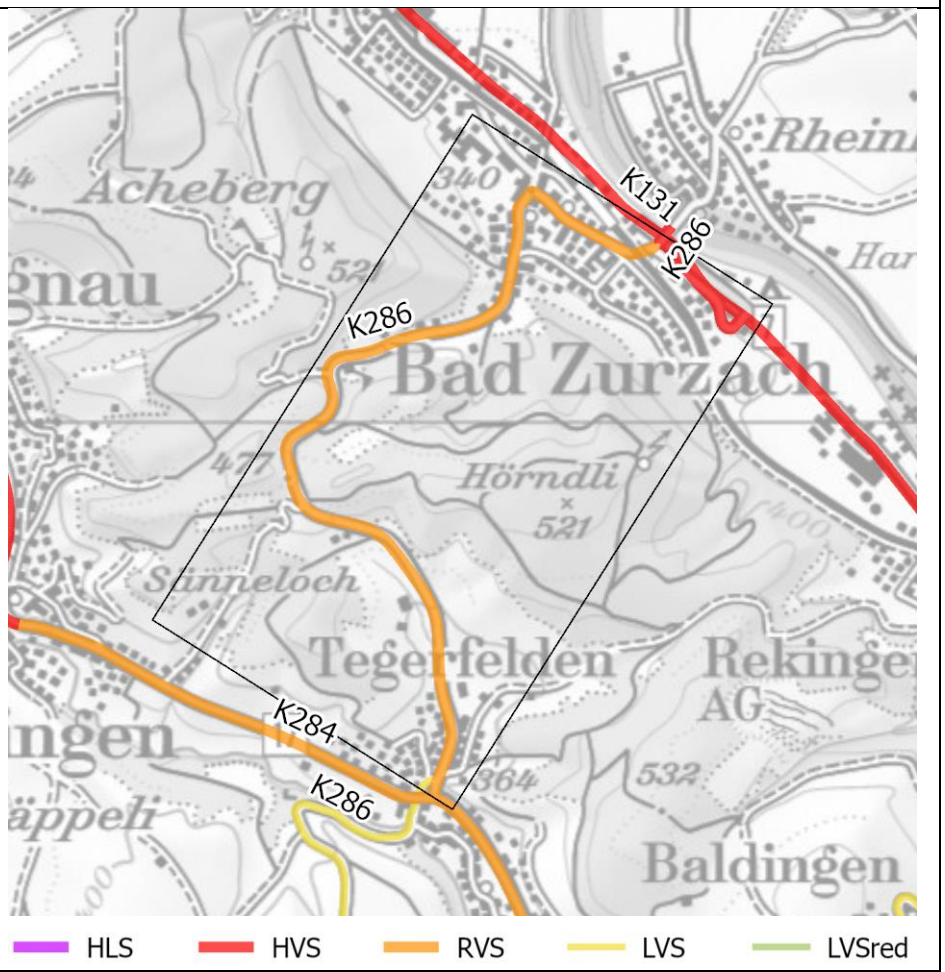
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K287, Gemeinde(n): Mettauertal, Gansingen, Remigen, Rüfenach

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
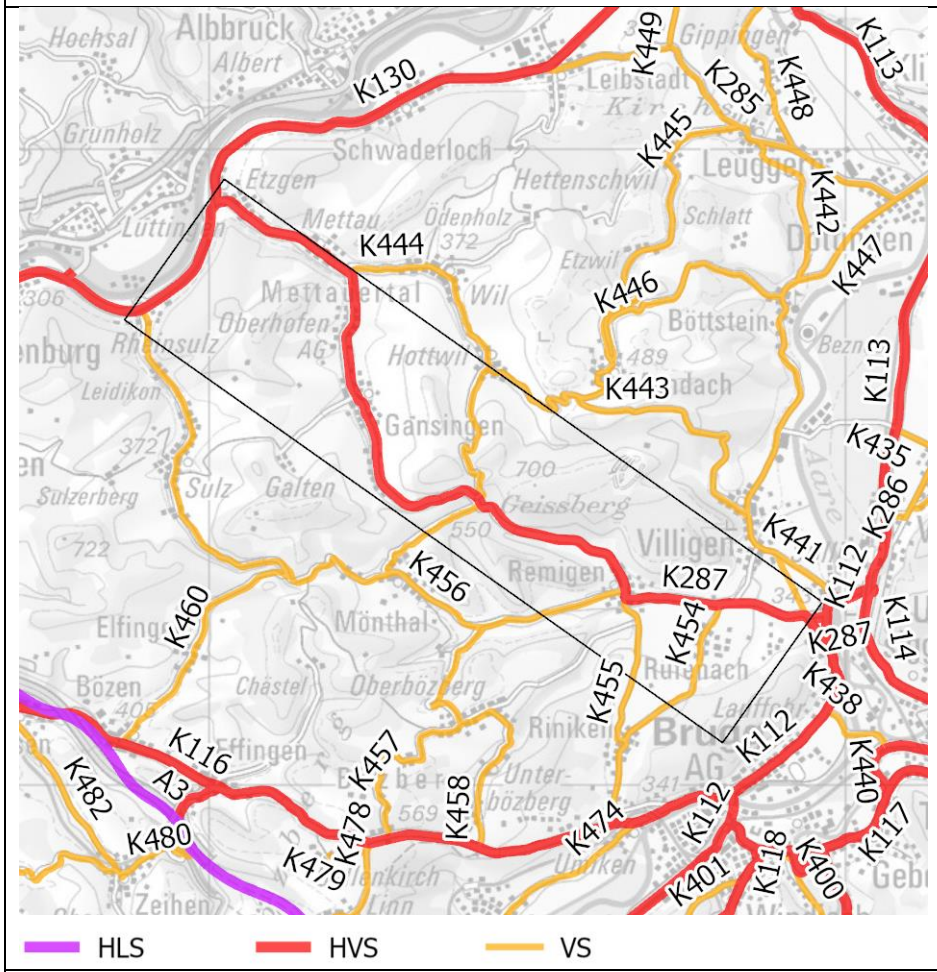		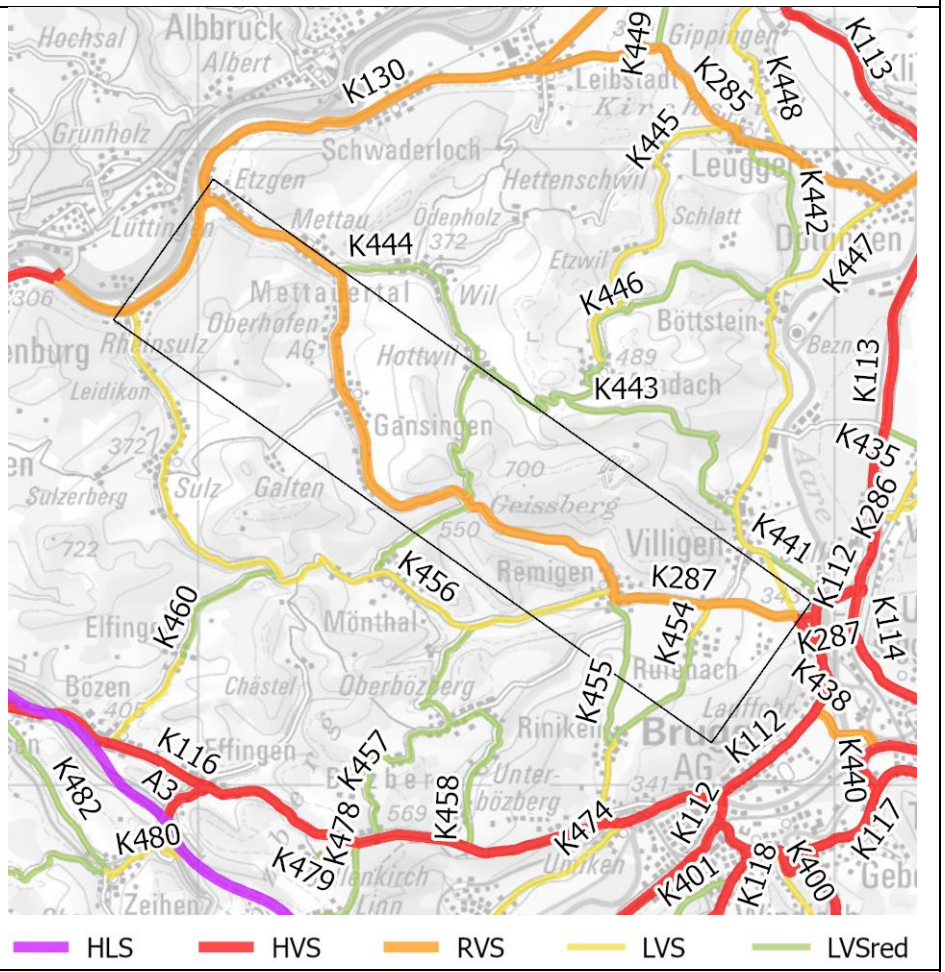
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K296, Gemeinde(n): Eiken, Schupfart, Wegenstetten

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
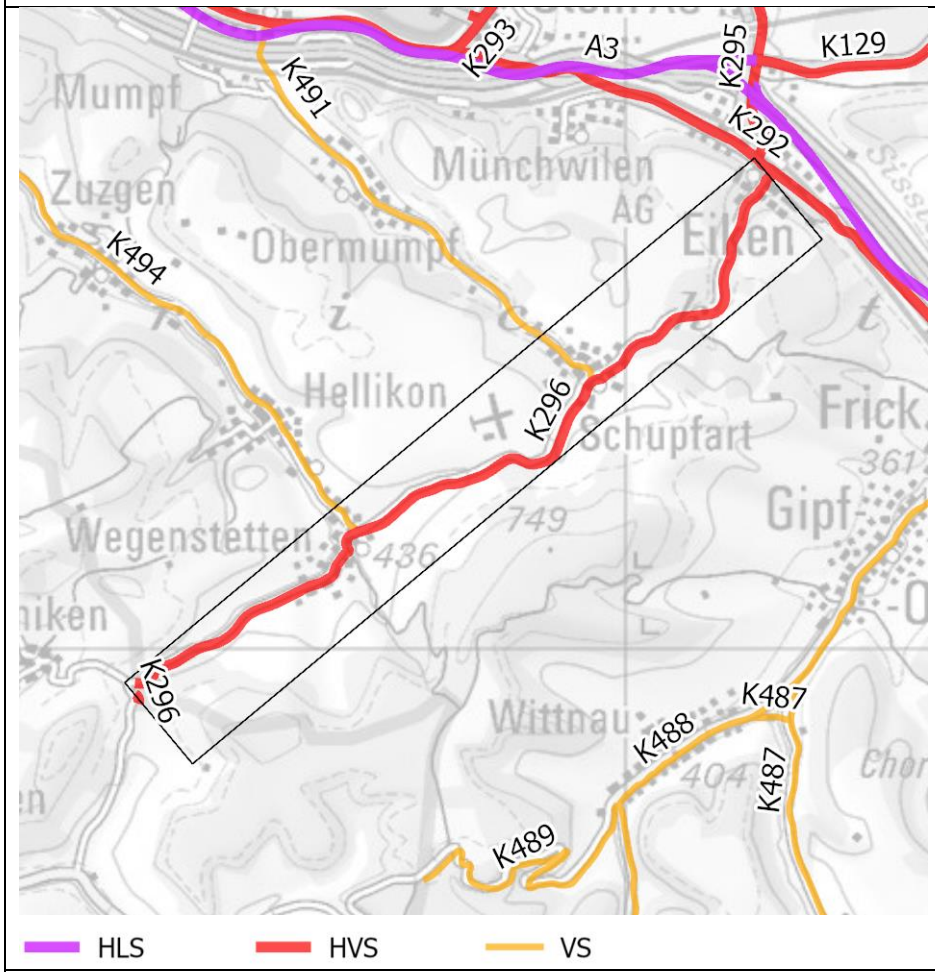		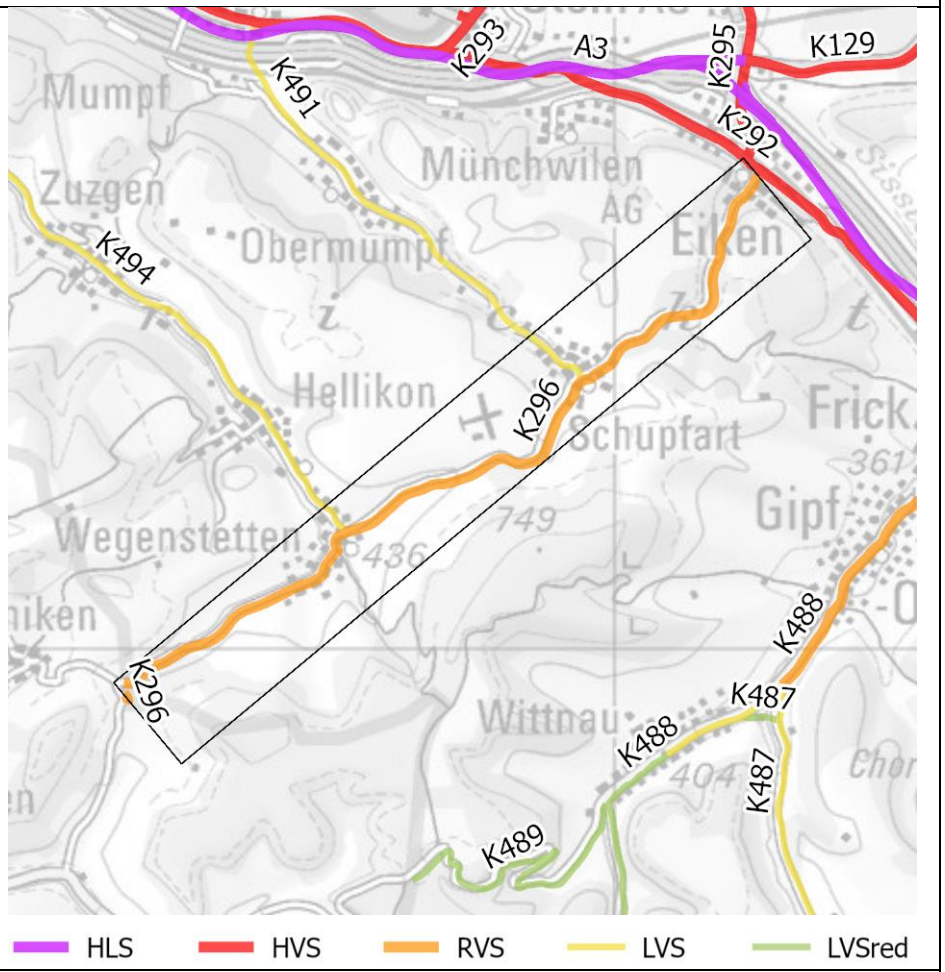
		Kriterium RVS: k1, k2 (Sammeln überregionalen Verkehr und verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K319, Gemeinde(n): Kölliken

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
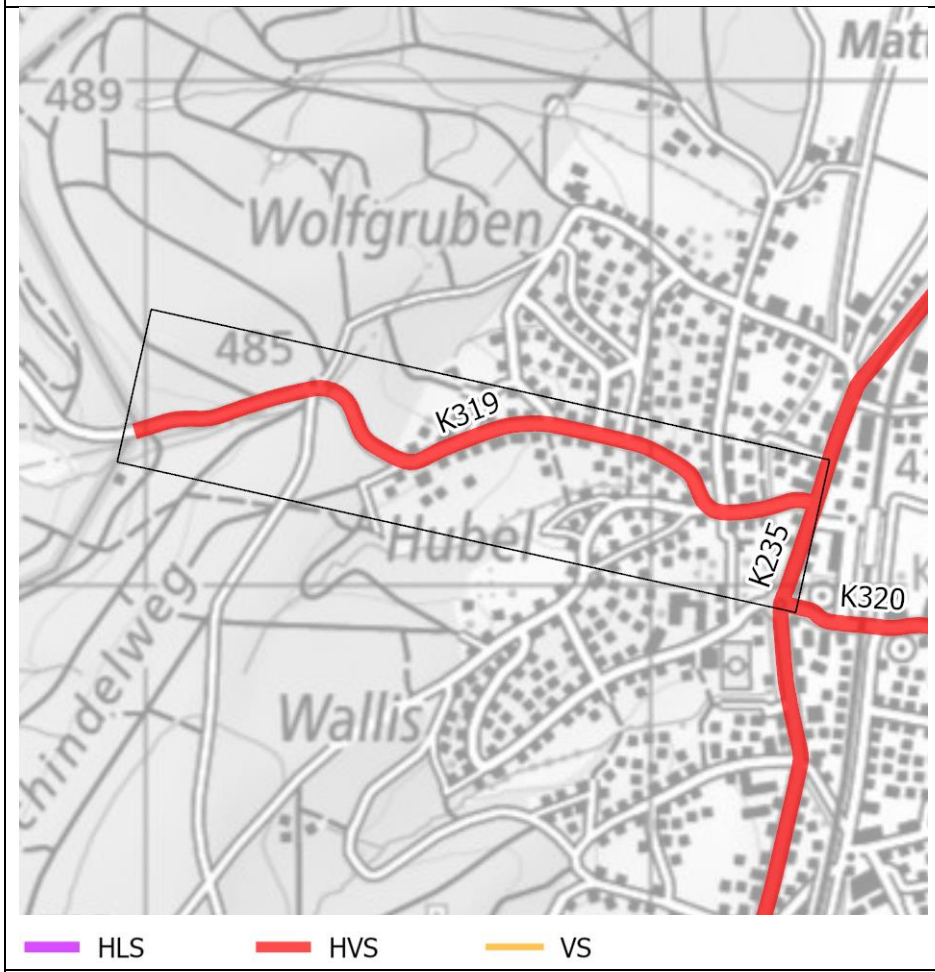		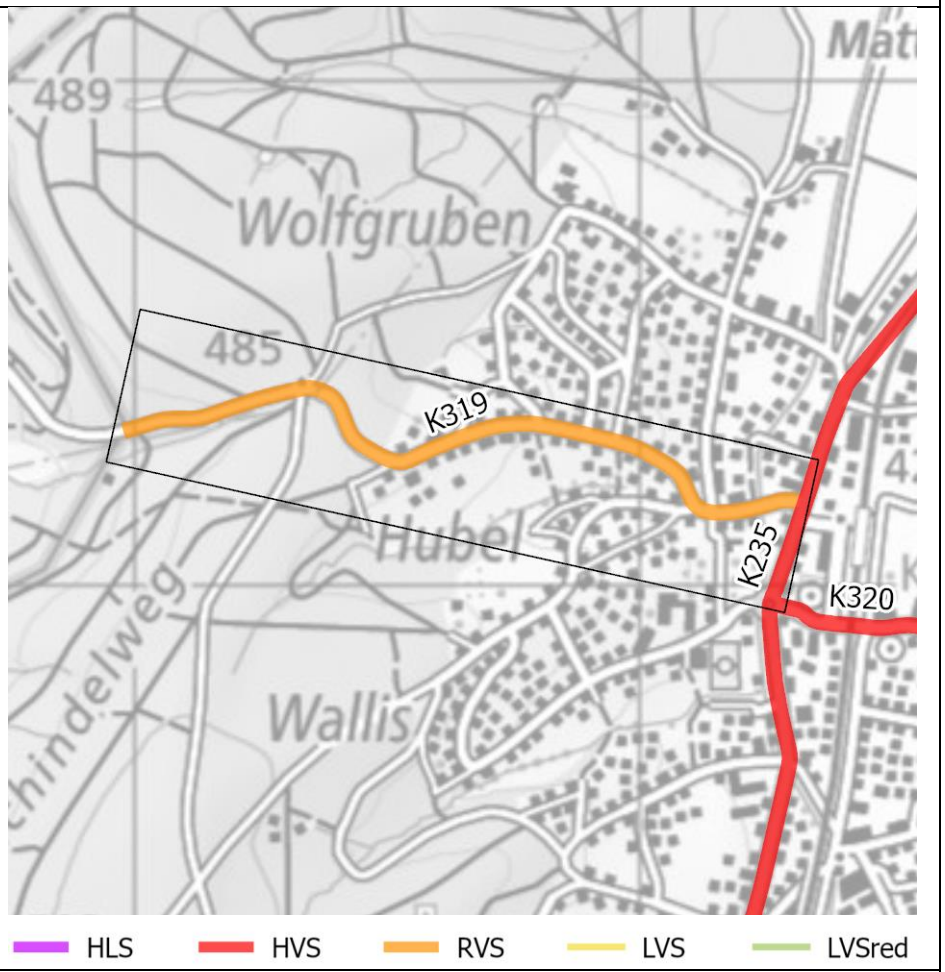
		Kriterium RVS: k1, k2 (Sammeln überregionalen Verkehr und verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Strasse: K399, Gemeinde(n): Brugg, Lupfig

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
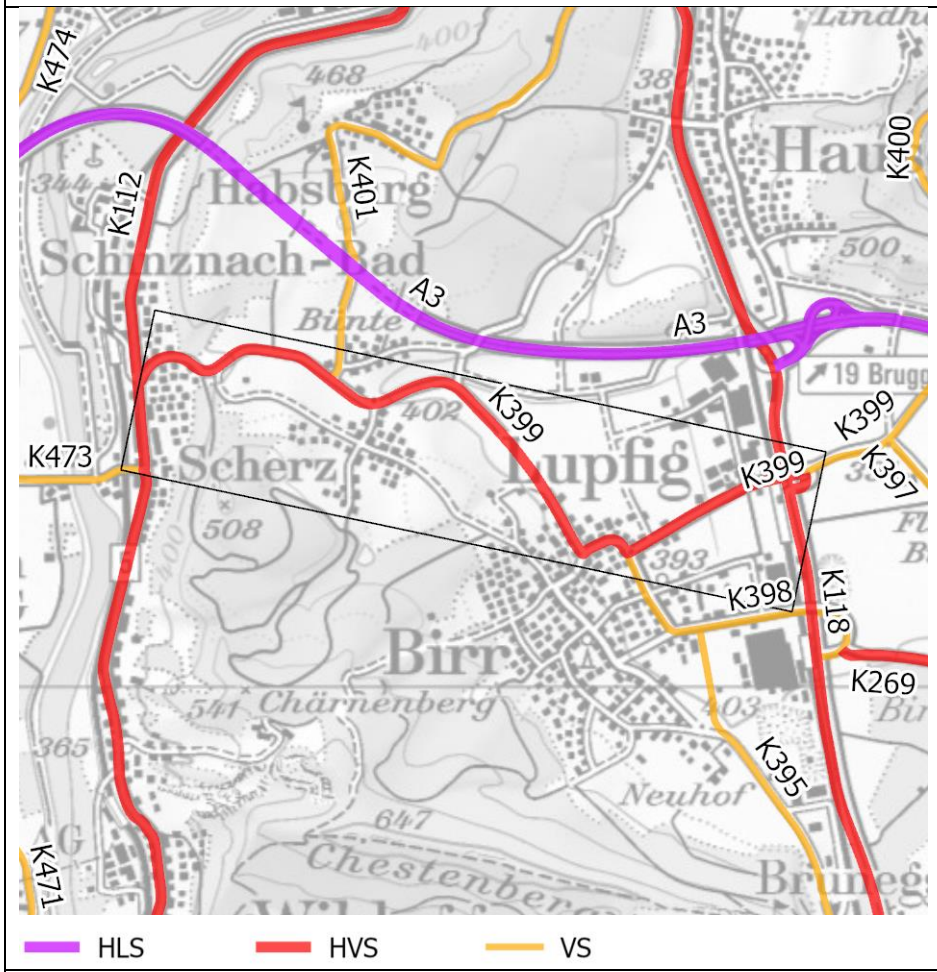		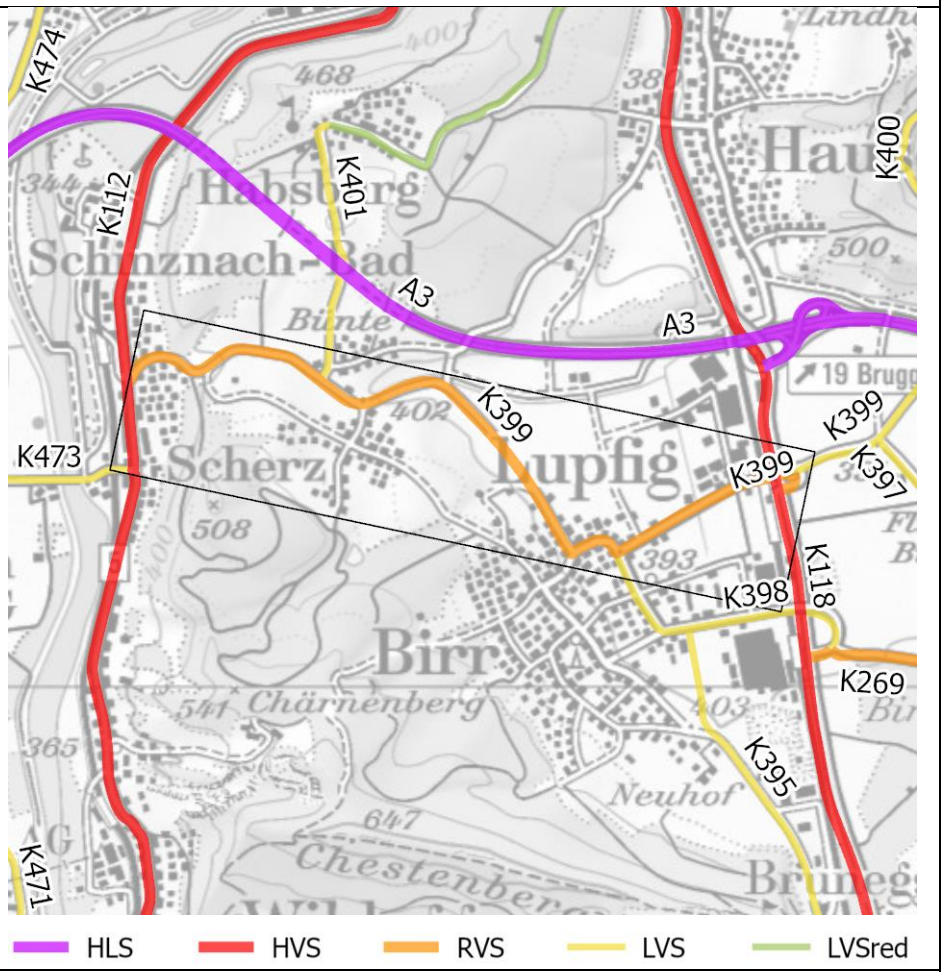
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Anhang F / G zur Botschaft 21.91

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Aufklassierungen VS zur HVS / RVS, Synopsen

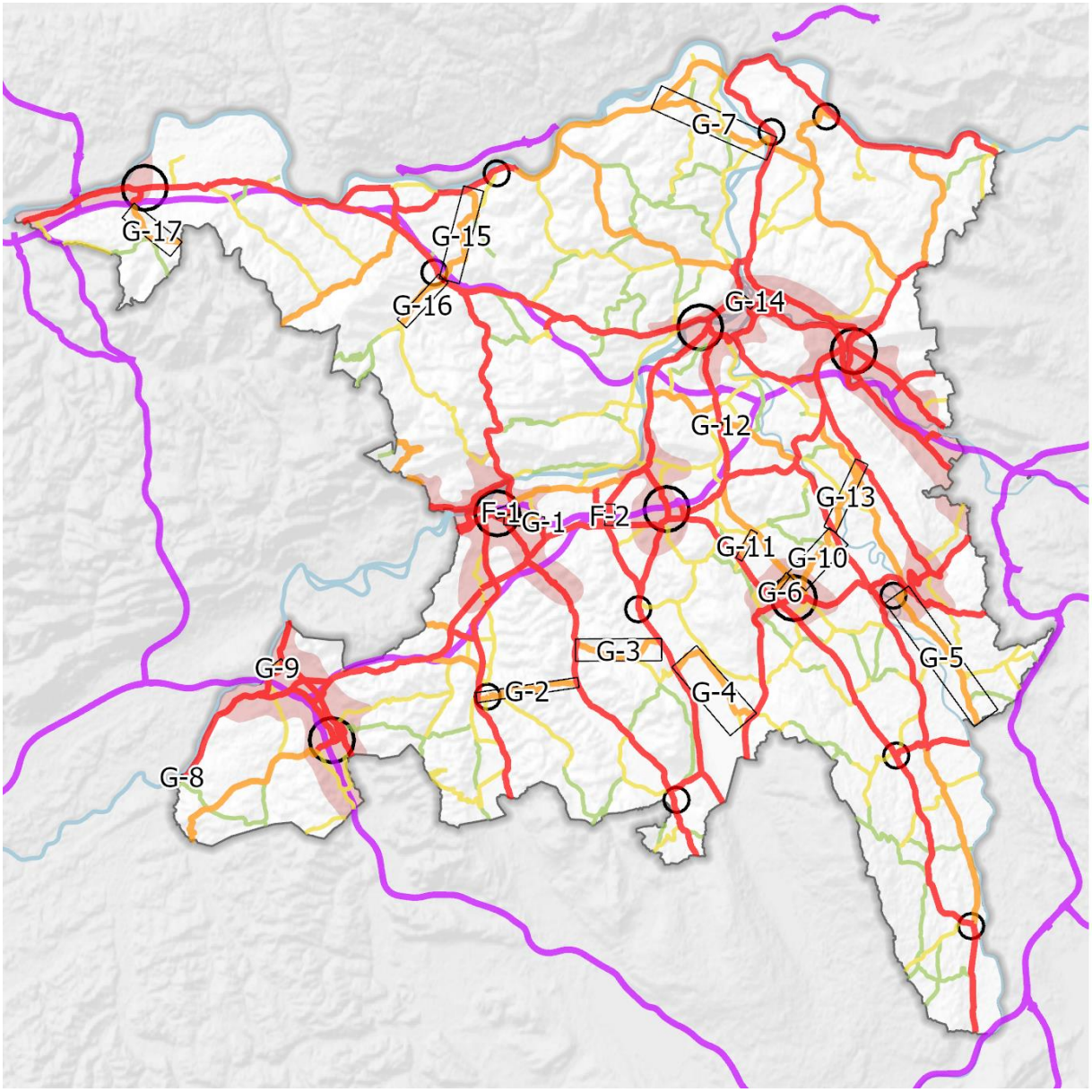

Anhang	Nr.	Strasse	Gemeinde(n)
Anhang F Aufklassierung VS zu HVS	F-1	K209	Aarau – Buchs
	F-2	K380	Schafisheim – Rupperswil
Anhang G Aufklassierung VS zu RVS	G-1	K210	Buchs – Aarau
	G-2	K237	Schöftland – Unterkulm
	G-3	K250	Teufenthal – Dürrenäsch – Hallwil
	G-4	K251 – K370	Boniswil – Seengen – Meisterschwanden – Fahrwangen
	G-5	K262	Bremgarten – Zufikon – Unterlunkhofen – Oberlunkhofen – Jonen
	G-6	K265	Wohlen – Villmergen
	G-7	K285	Leibstadt – Leuggern – Böttstein – Döttingen
	G-8	K301	Murgenthal
	G-9	K310	Aarburg
	G-10	K383 – K384 – K413	Wohlen – Niederwil
	G-11	K387	Dottikon – Villmergen – Dintikon
	G-12	K398	Birr
	G-13	K415 – K414 – K413	Oberrohrdorf – Remetschwil – Stetten – Niederwil
	G-14	K438	Brugg – Gebenstorf
	G-15	K462 – K463	Frick – Kaisten
	G-16	K488	Frick – Gipf-Oberfrick – Wittnau
	G-17	K497	Rheinfelden – Magden

Strasse: K209, Gemeinde(n): Aarau, Buchs

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
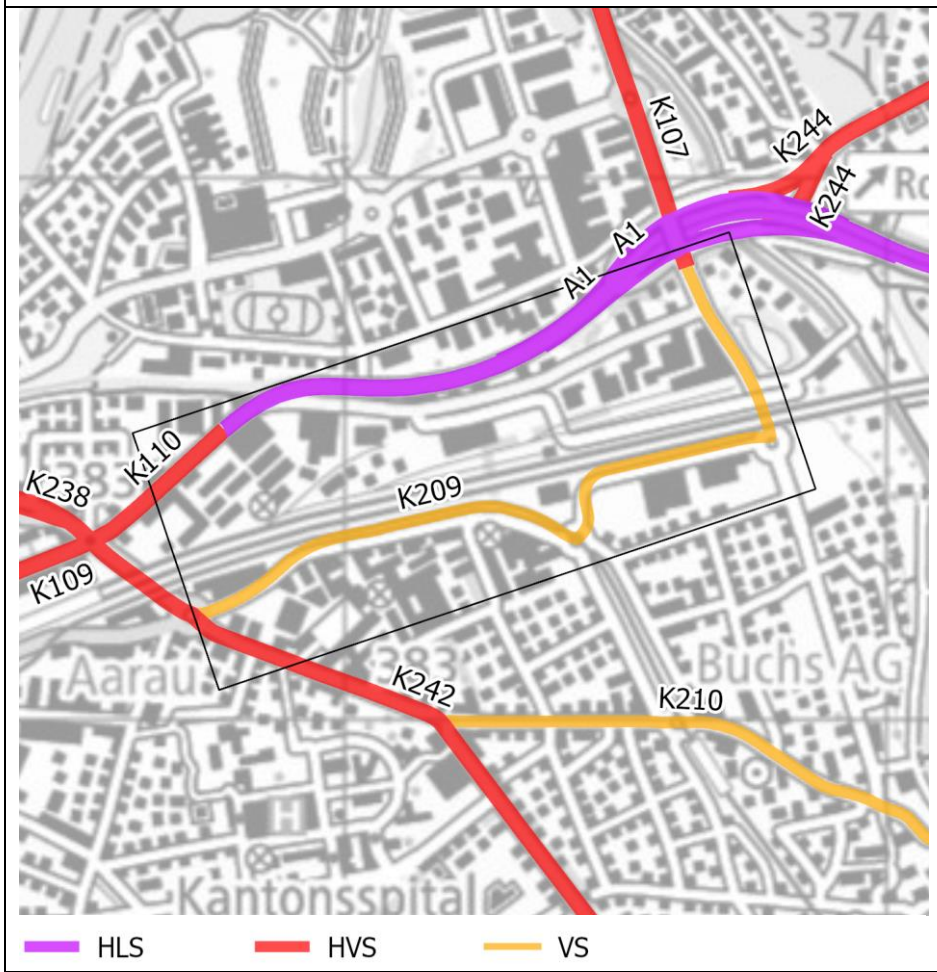		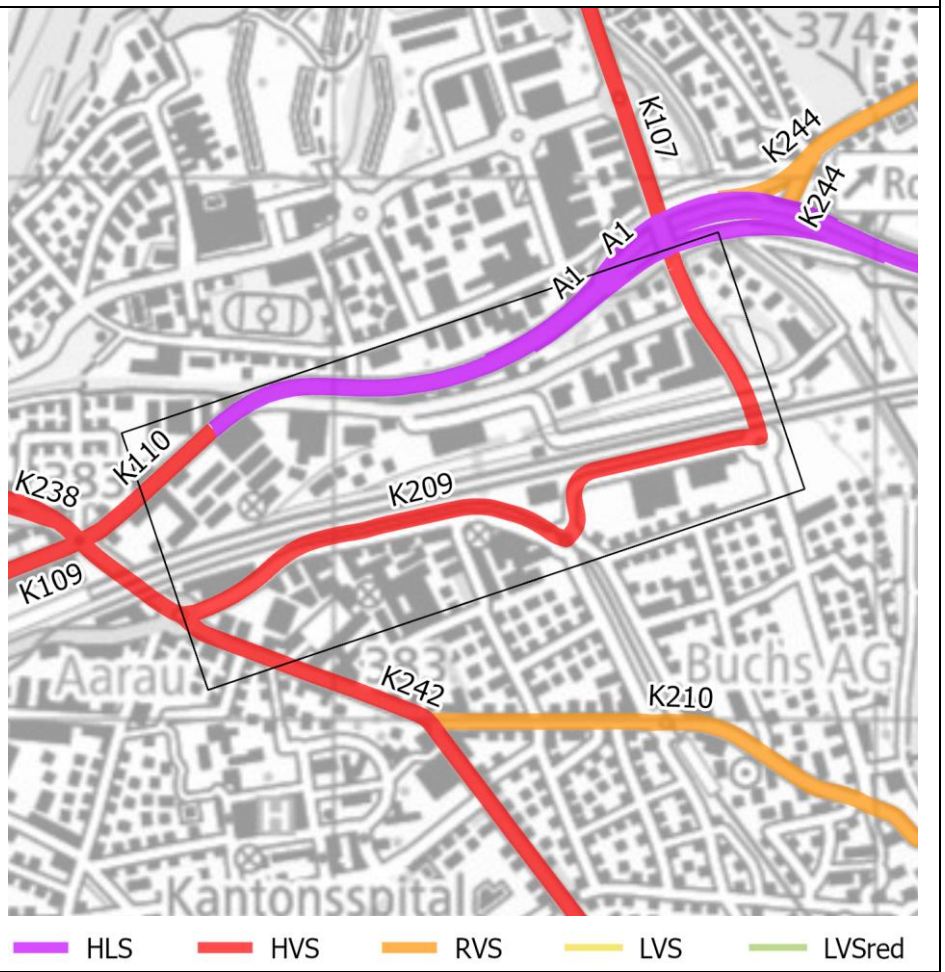
		Kriterium HVS: K5 (Anbindung kantonaler ESP an HVS und HLS) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2009 Zählung: 6'800 2040 Prognose: 13'800

Strasse: K380, Gemeinde(n): Schafisheim, Rupperswil

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
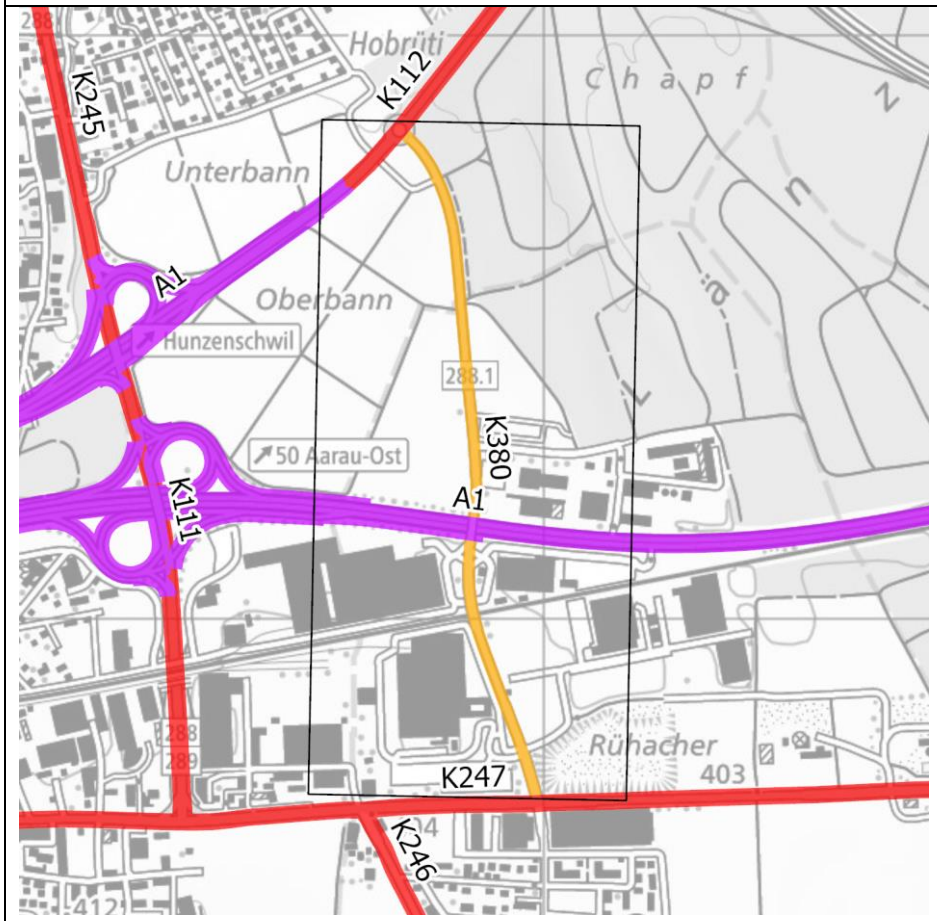		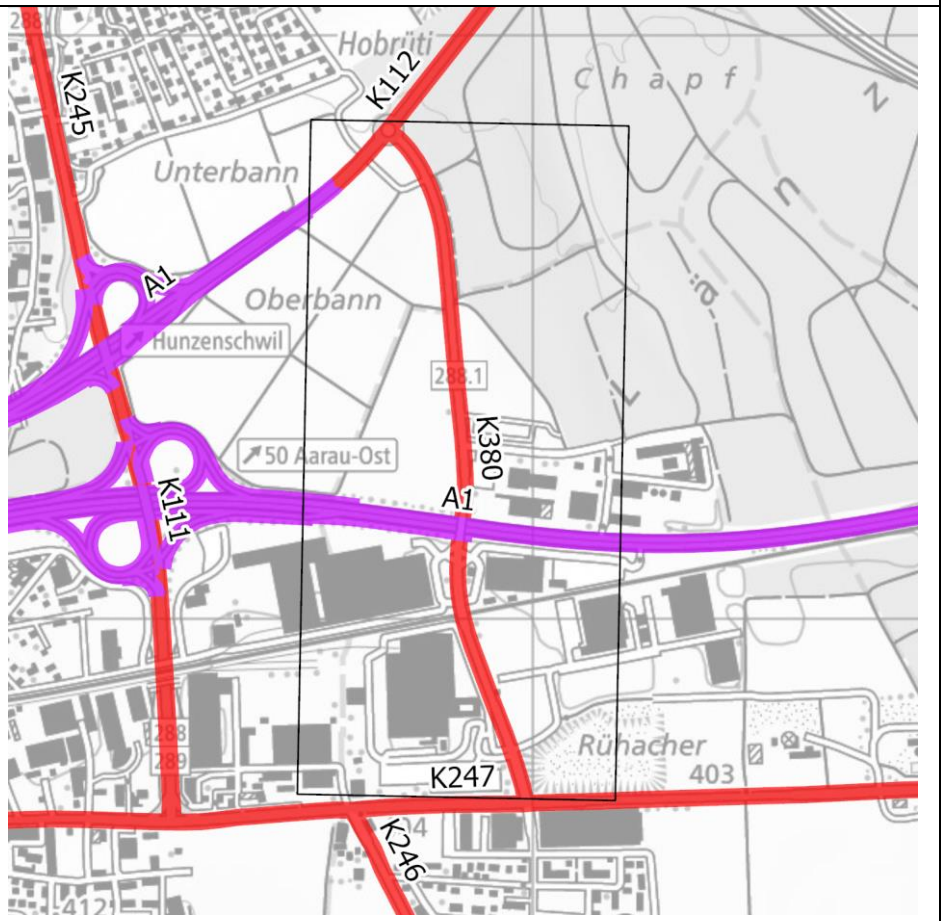
		Kriterium HVS: K5 (Anbindung kantonaler ESP an HVS und HLS) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2016 Zählung: 10'000 Fz./Tag, 8,2 % LW-Anteil 2040 Prognose: 10'200 Fz./Tag

Strasse: K210, Gemeinde(n): Buchs, Aarau

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
		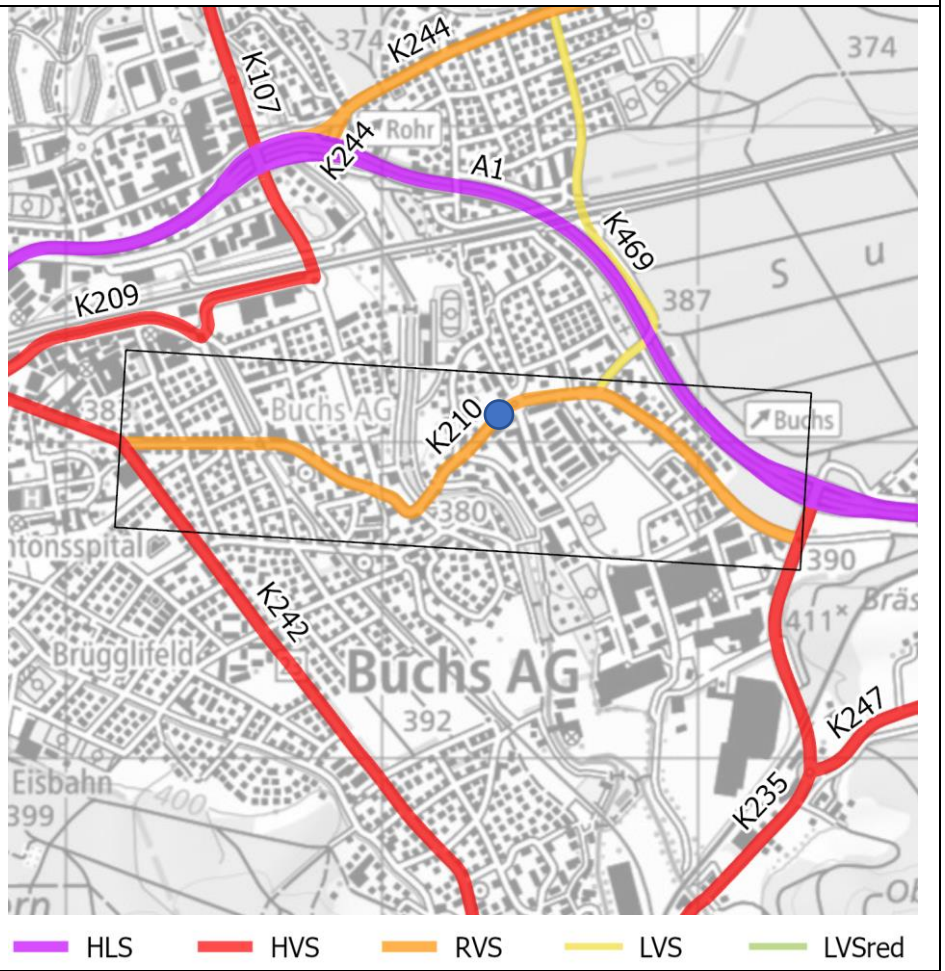
		Kriterium RVS: k4 (Anbindung regionaler ESP an HVS) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2019 Zählung 12'500 Fz./Tag / 2,1 % LW-Anteil 2040 Prognose 16'200 Fz./Tag

Strasse: K237, Gemeinde(n): Schöftland, Unterkulm

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
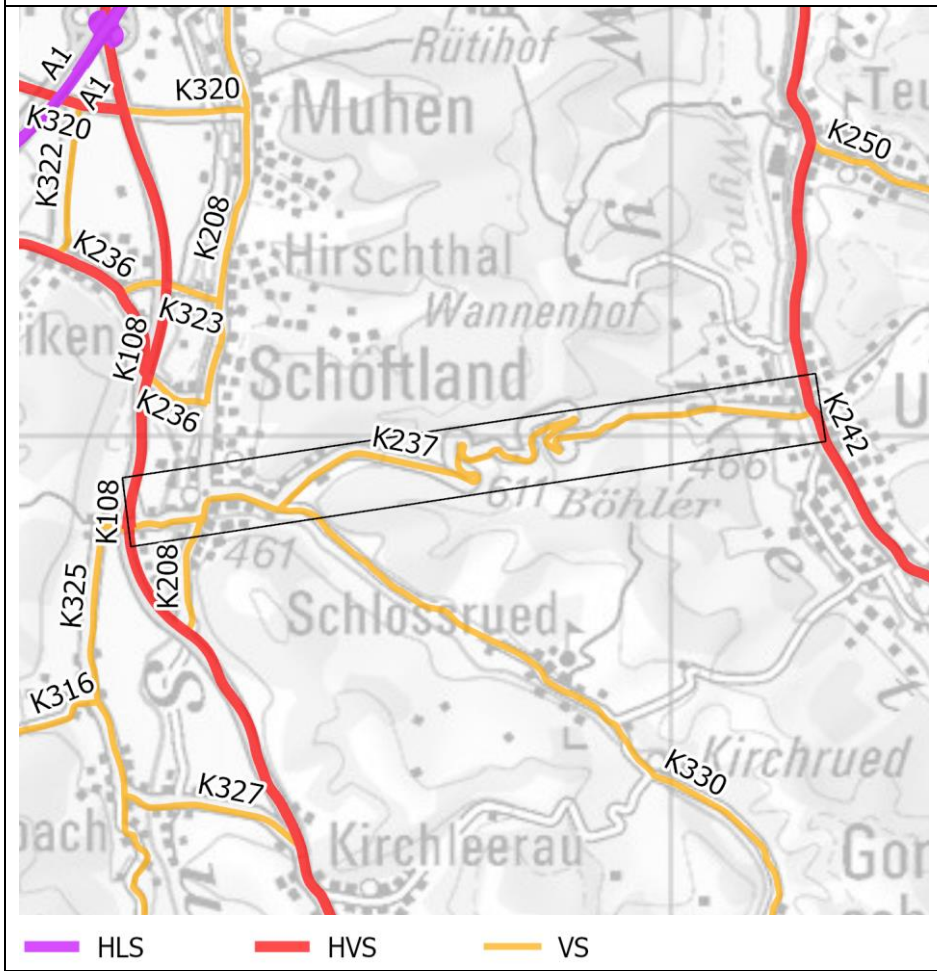		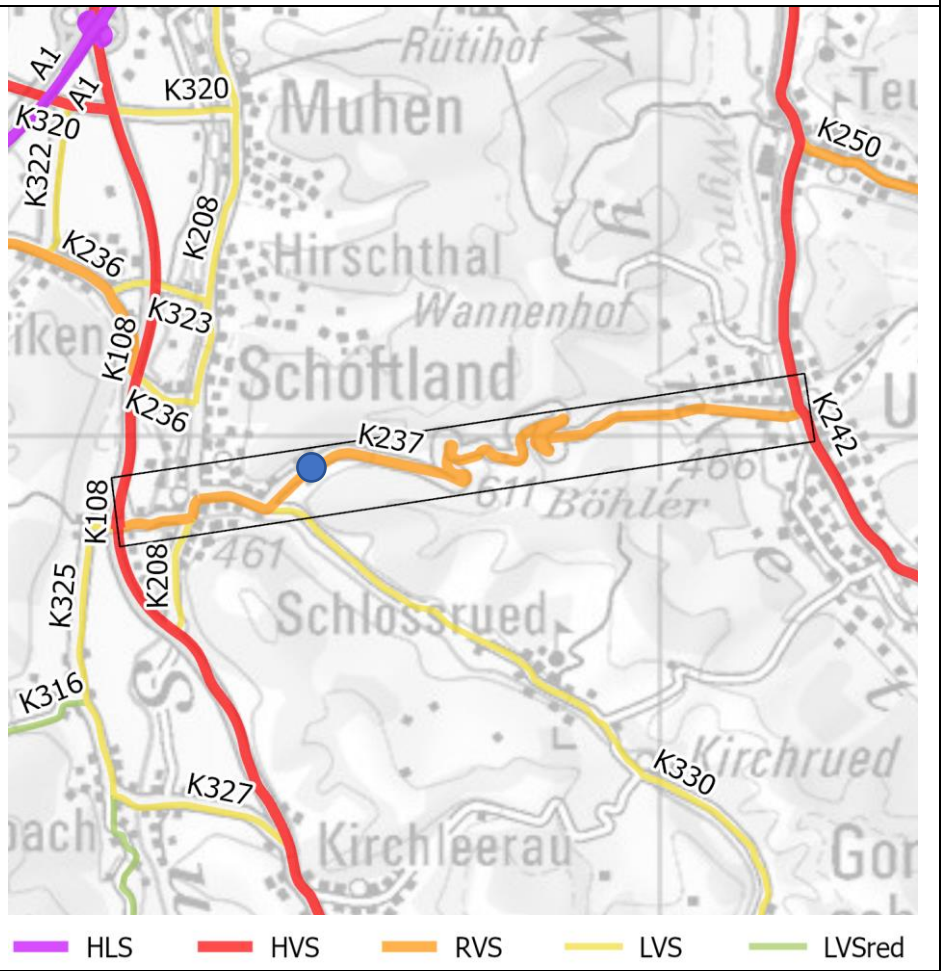
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2018 Zählung 2'800 Fz./Tag / 3,2 % LW-Anteil 2040 Prognose 3'100 Fz./Tag

Strasse: K250, Gemeinde(n): Teufenthal, Dürrenäsch, Hallwil

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
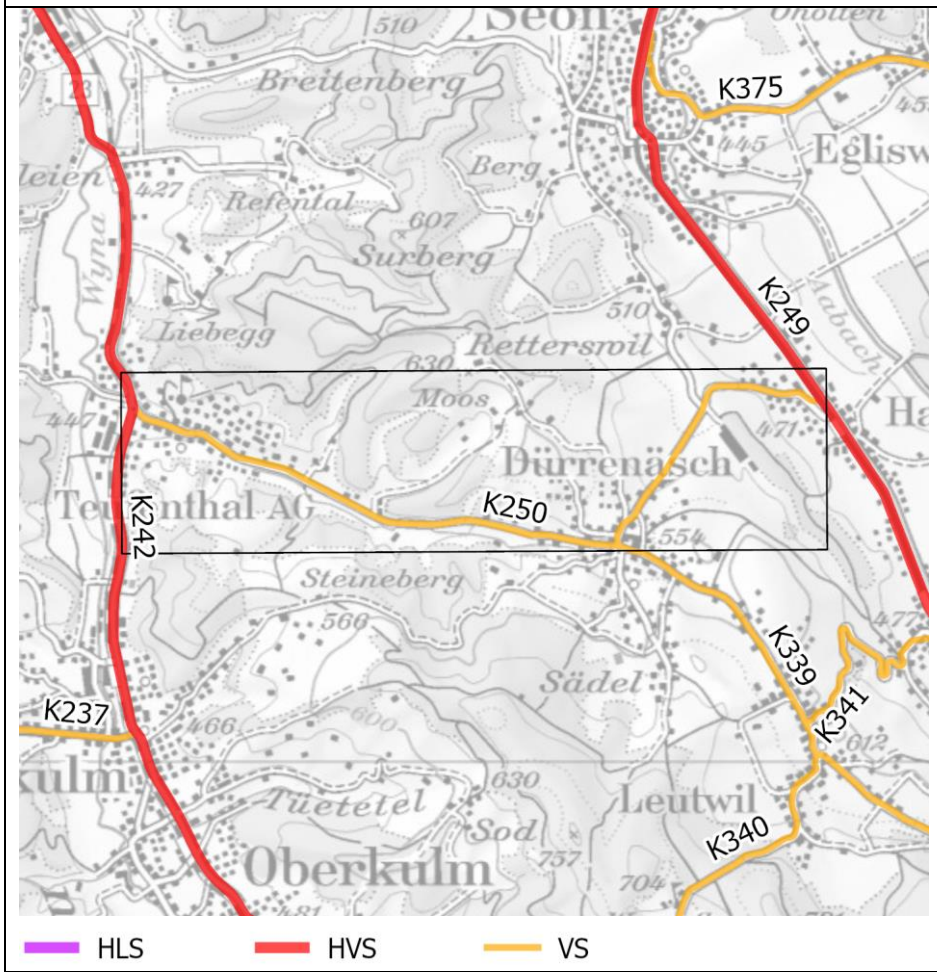		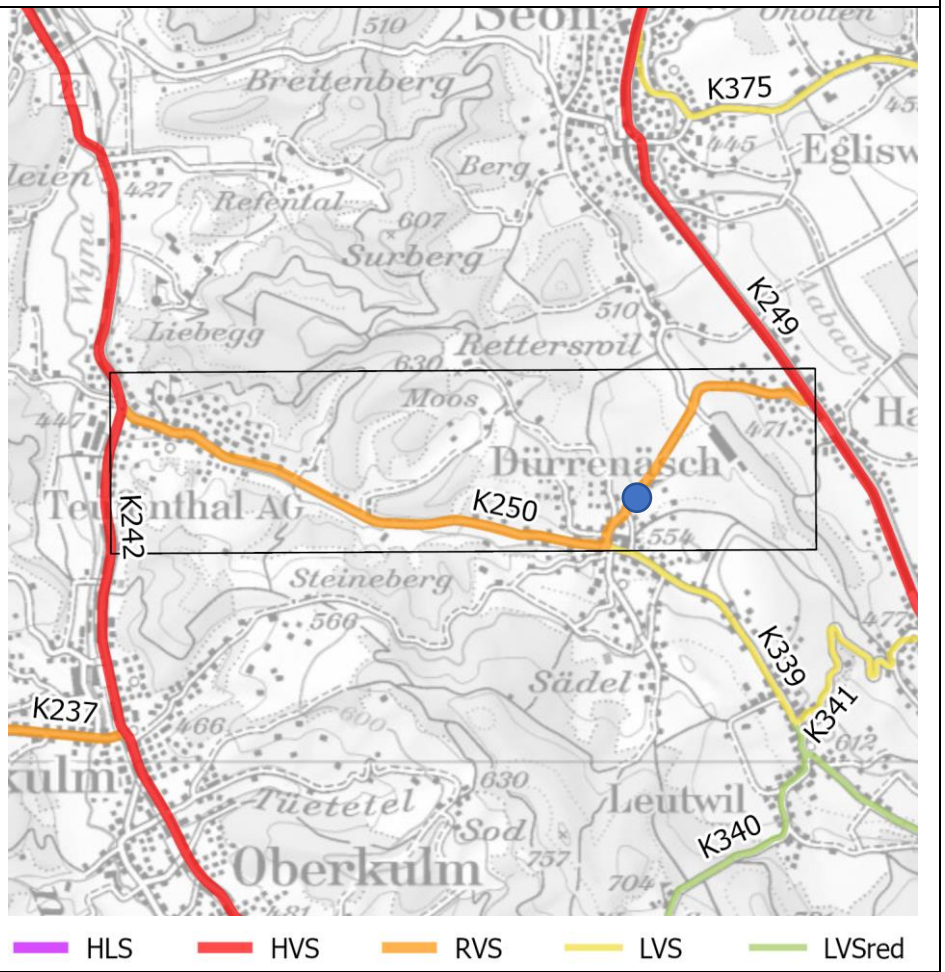
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2015 Zählung 5'700 Fz./Tag 2040 Prognose 6'100 Fz./Tag

Strasse: K251 / K370, Gemeinde(n): Boniswil, Seengen, Meisterschwanden, Fahrwangen

Klassierung Netz 2020

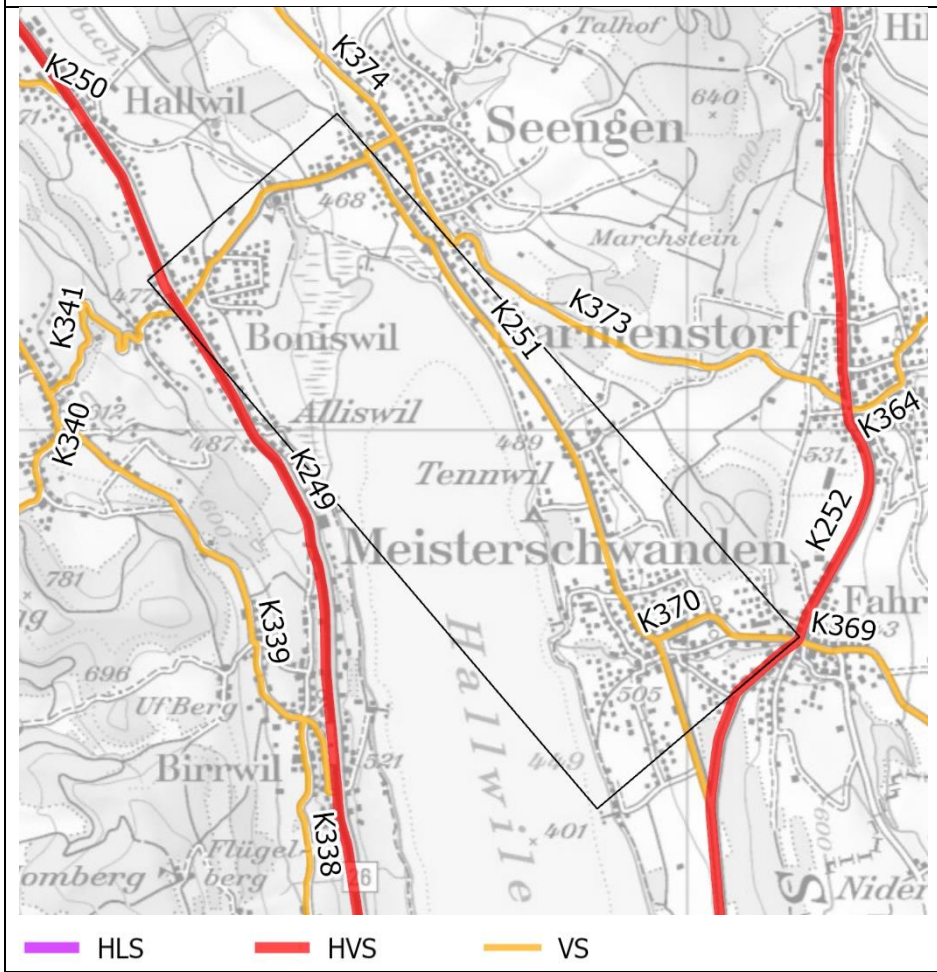

Klassierung Netz 2021

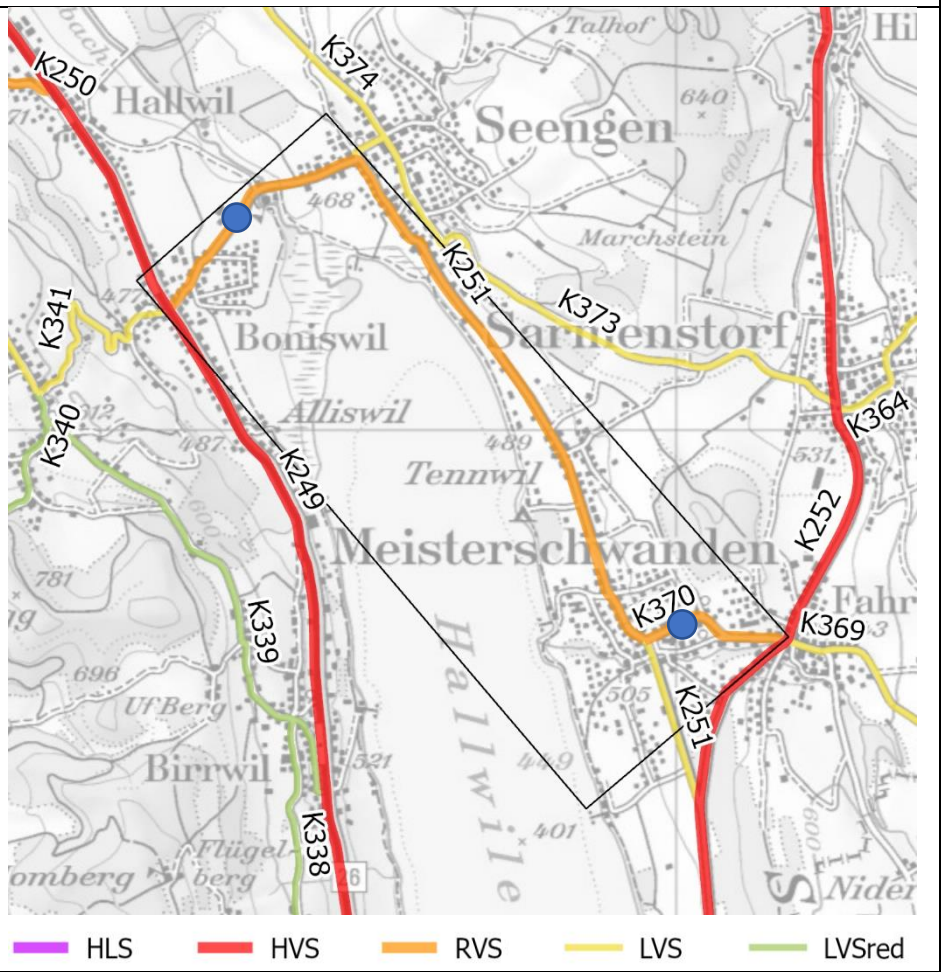

Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …)

Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)

2015 Zählung	K251: 5'800 Fz./Tag // K370: 4'200 Fz./Tag
2040 Prognose	K251: 6'400 Fz./Tag // K370: 4'900 Fz./Tag

Strasse: K262, Gemeinde(n): Bremgarten, Zufikon, Unterlunkhofen, Oberlunkhofen, Jonen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
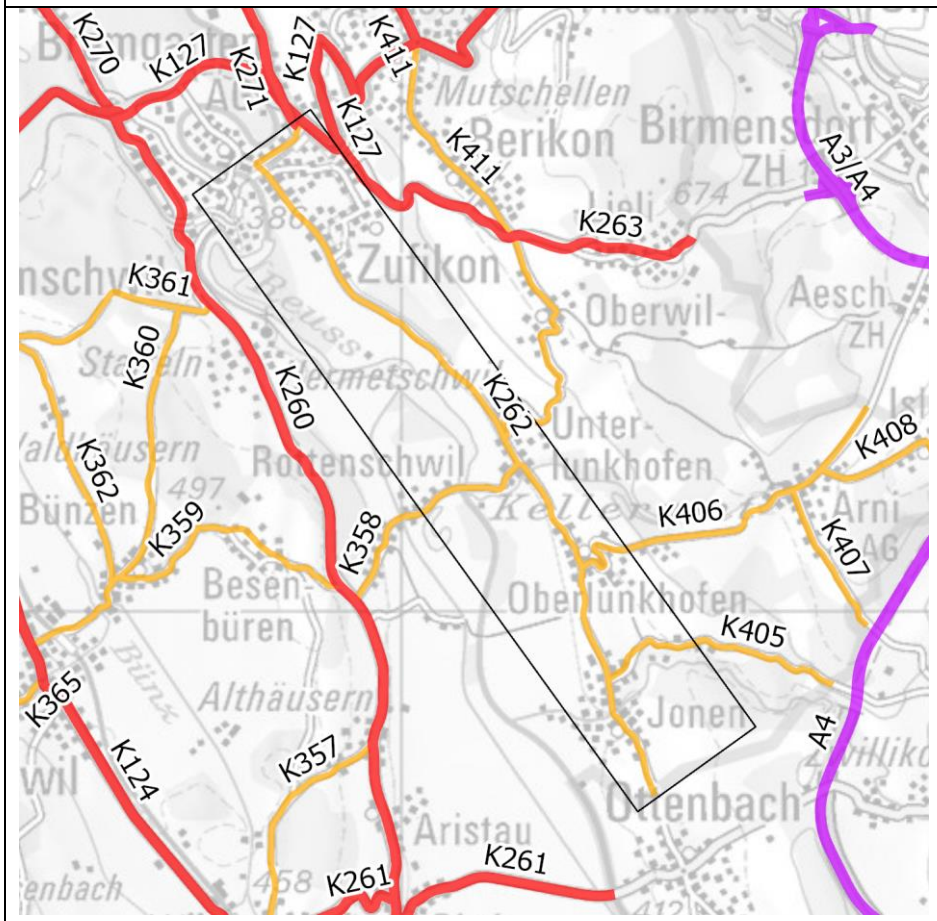		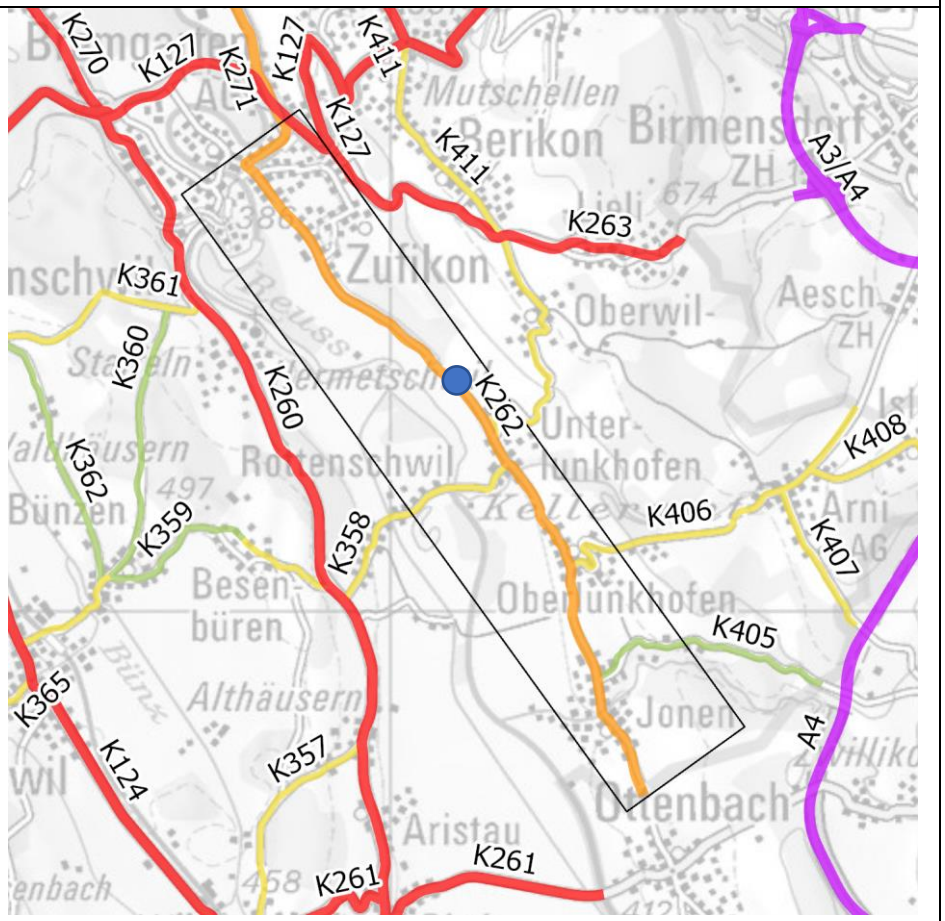
		Kriterium RVS: k1, k2 (Sammeln überregionalen Verkehr und verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2019 Zählung 5'100 Fz./Tag / 3,3 % LW-Anteil 2040 Prognose 6'900 Fz./Tag

Strasse: K265, Gemeinde(n): Wohlen, Villmergen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
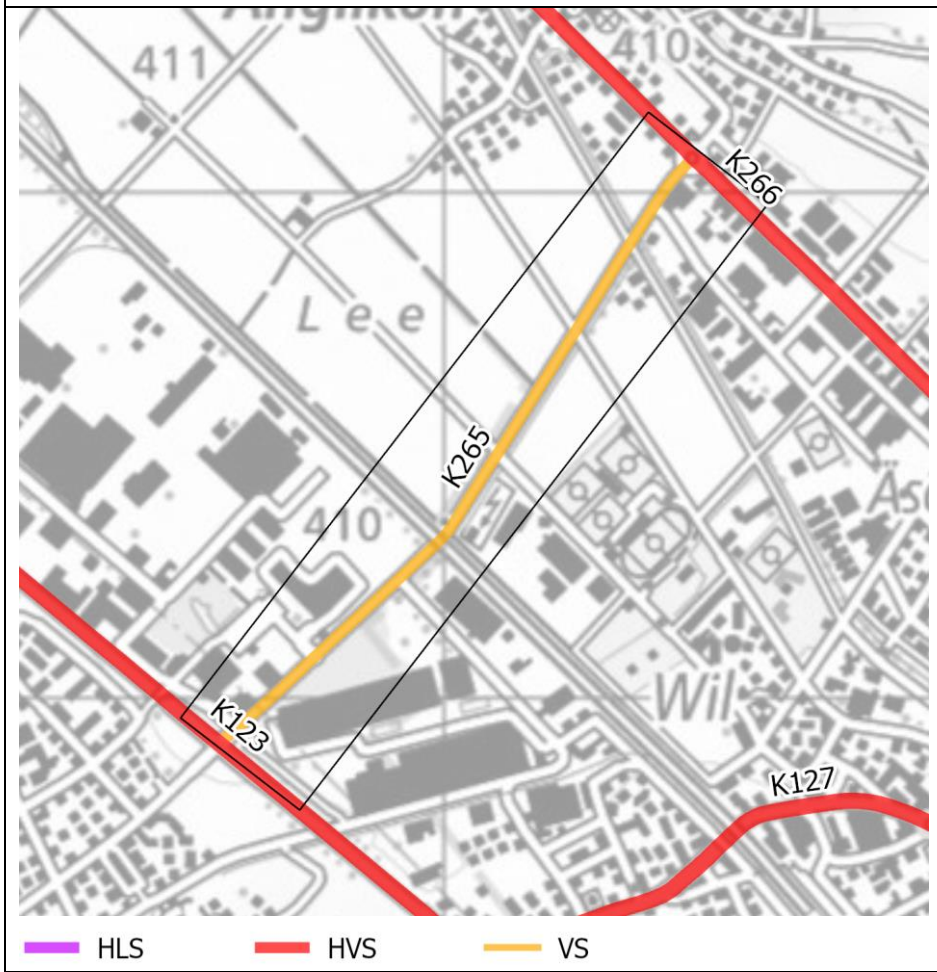		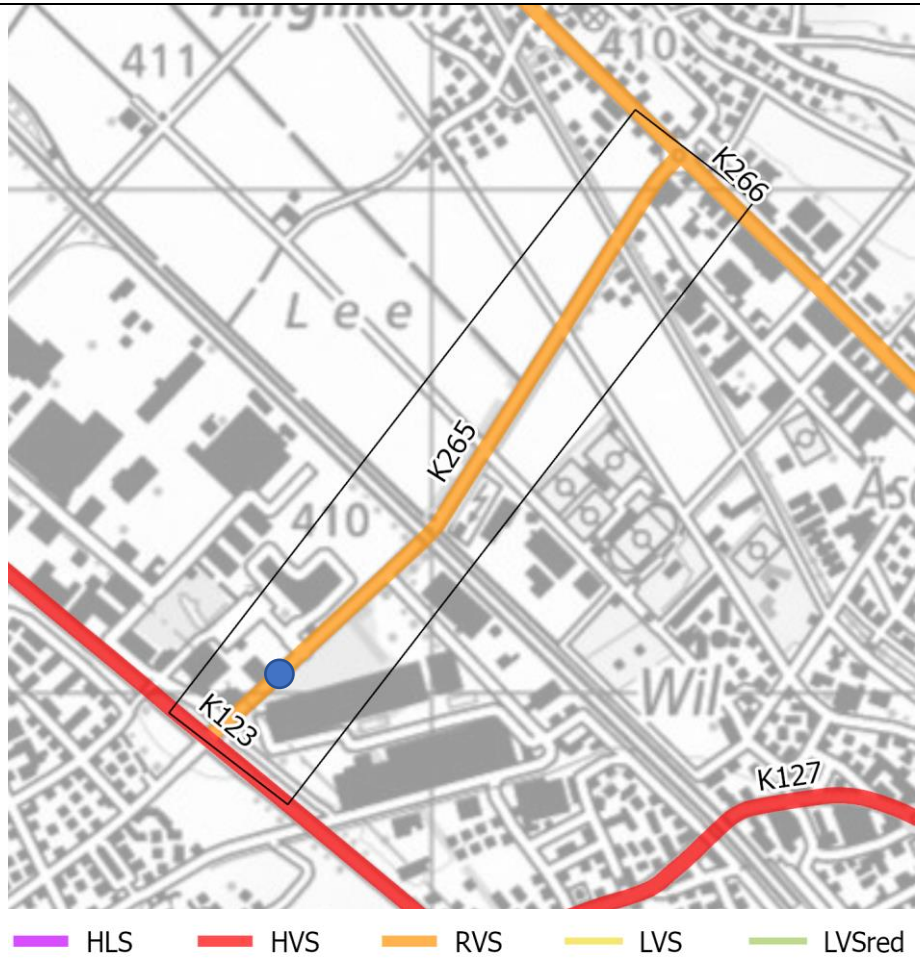
		Kriterium RVS: k4 (Anbindung regionaler ESP an HVS) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2020 Zählung 8'500 Fz./Tag / 5,9 % LW-Anteil 2040 Prognose 9'800 Fz./Tag

Strasse: K285, Gemeinde(n): Leibstadt, Leuggern, Böttstein, Döttingen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
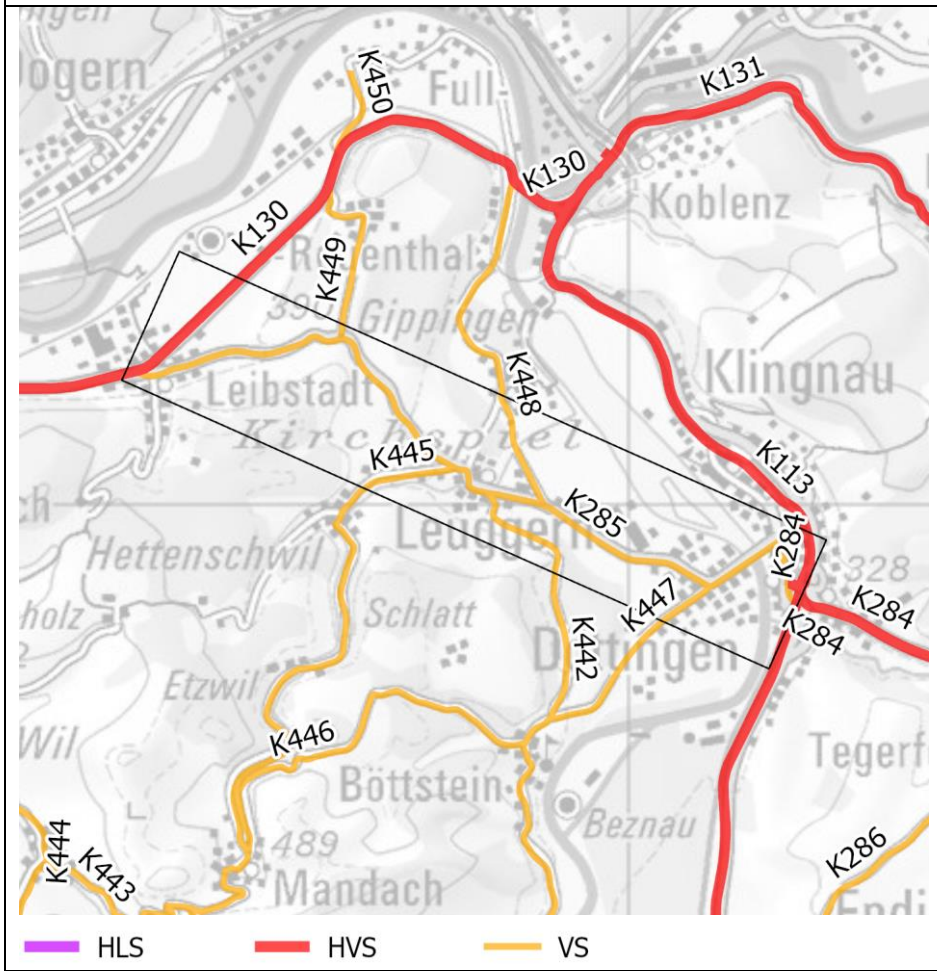		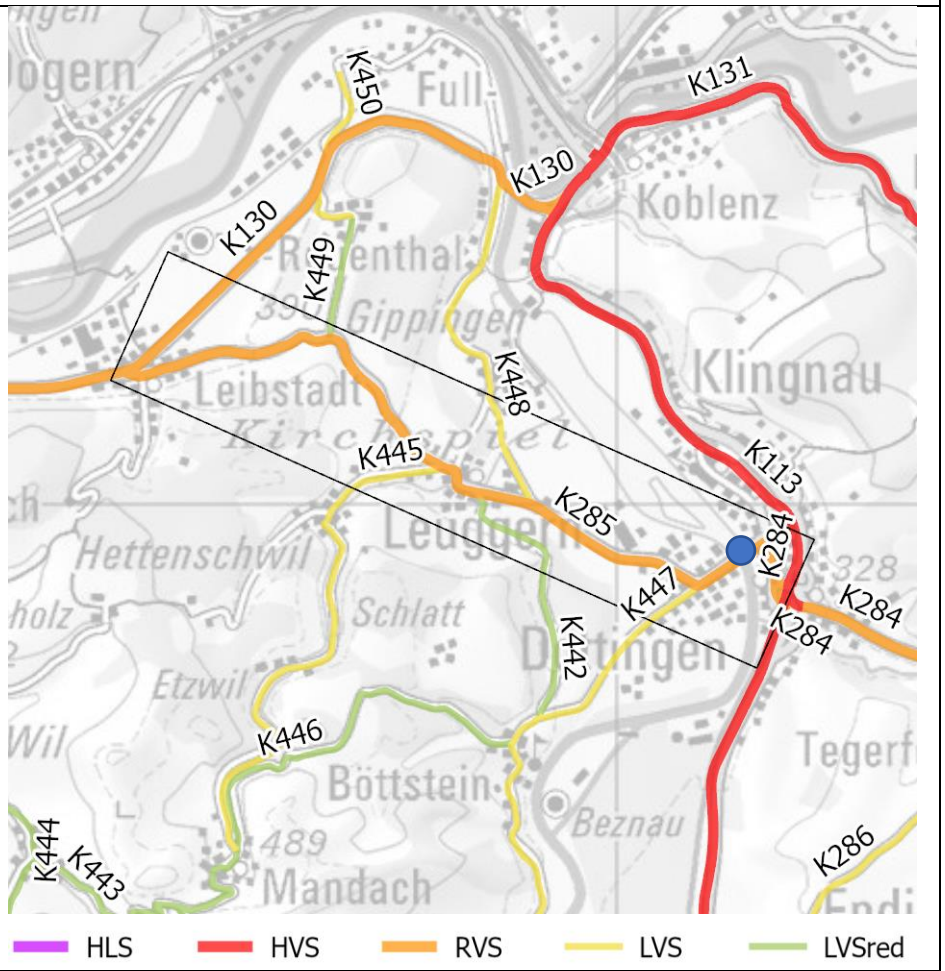
		Kriterium RVS: k2, k3 (verbinden Region mit Nachbarregion, Anbinden ländliche Zentren, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2020 Zählung 11'600 Fz./Tag / 3,7 % LW-Anteil 2040 Prognose 14'200 Fz./Tag

Strasse: K301, Gemeinde(n): Murgenthal – (SO)

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
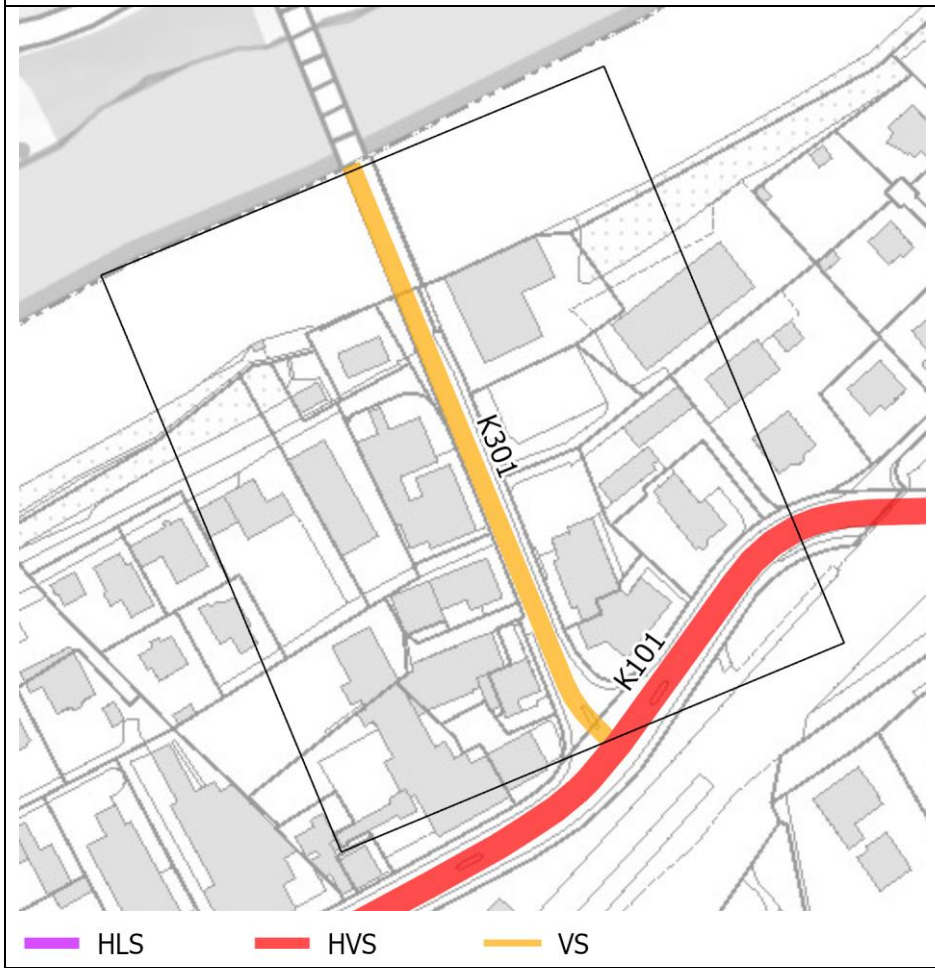		
		Kriterium RVS: k1 (Sammeln des überregionalen Verkehrs – kantonsübergreifend) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2020 Zählung 7'800 Fz./Tag / 1,8 % LW-Anteil 2040 Prognose 10'100 Fz./Tag

Strasse: K310, Gemeinde(n): Aarburg – (SO)

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
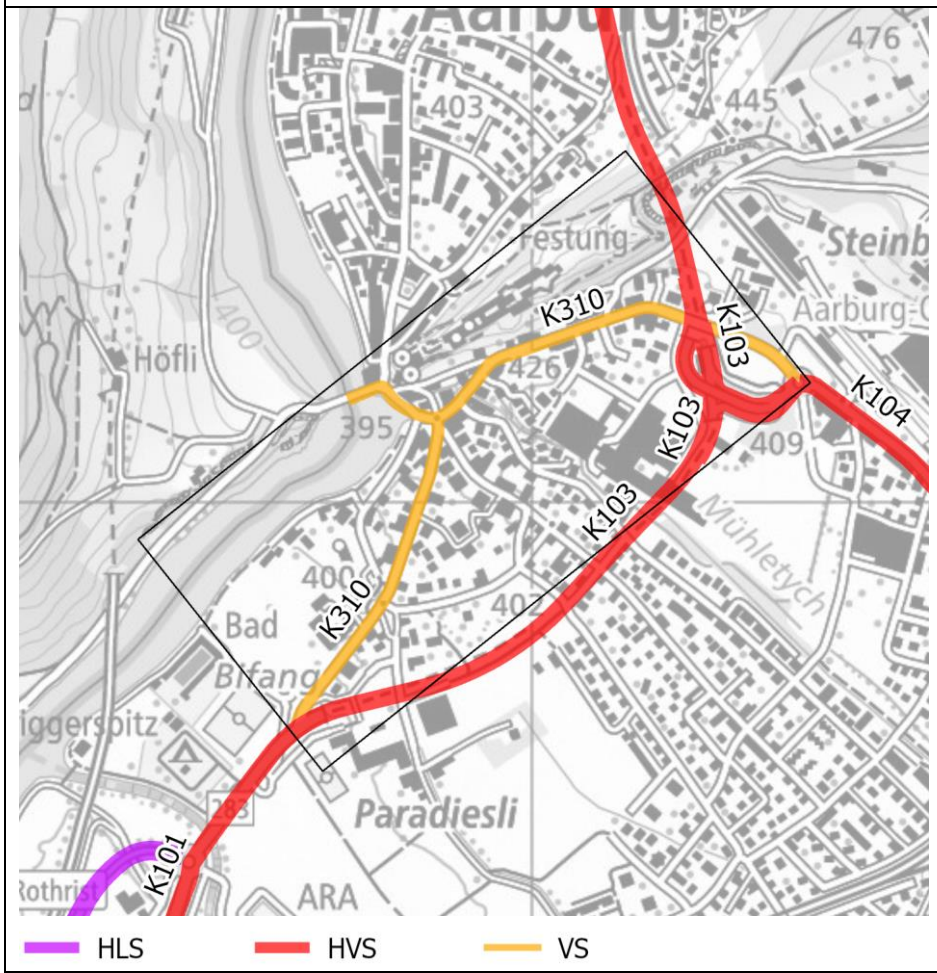		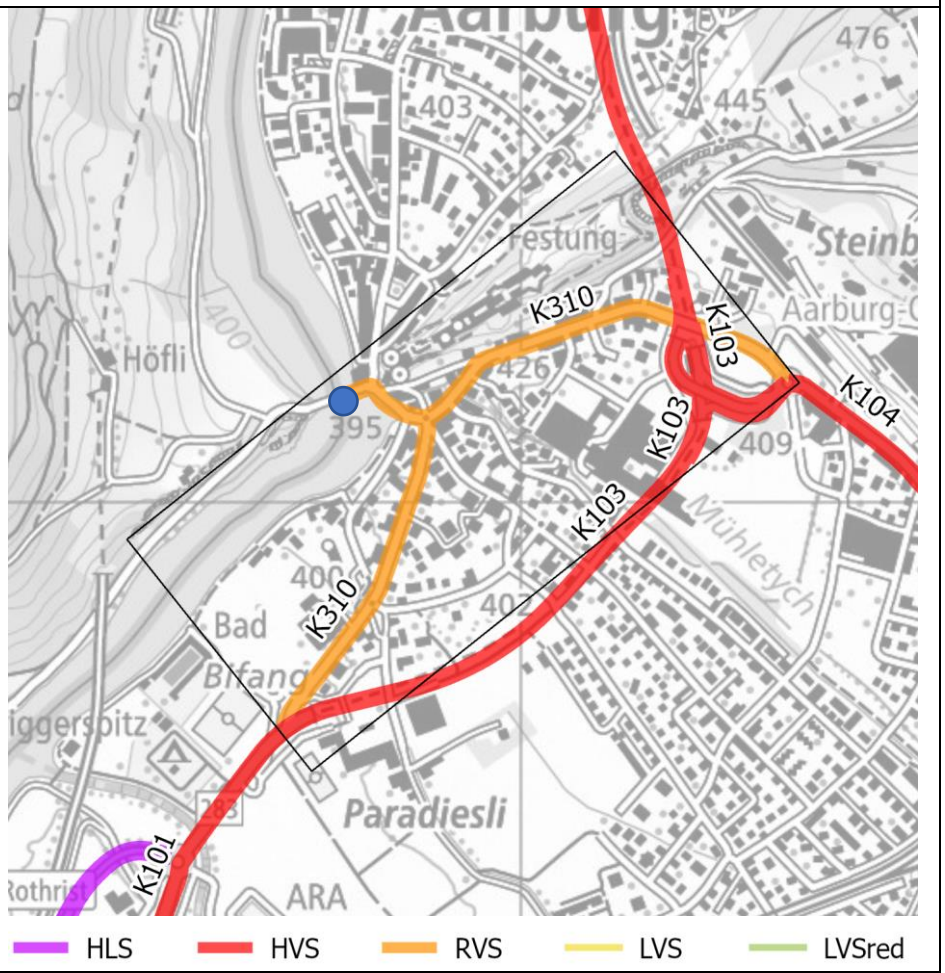
		Kriterium RVS: k1 (Sammeln des überregionalen Verkehrs – kantonsübergreifend) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2018 Zählung 5'400 Fz./Tag / 7,6 % LW-Anteil 2040 Prognose 7'400 Fz./Tag

Strasse: K383 – K384 – K413, Gemeinde(n): Wohlen, Niederwil

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
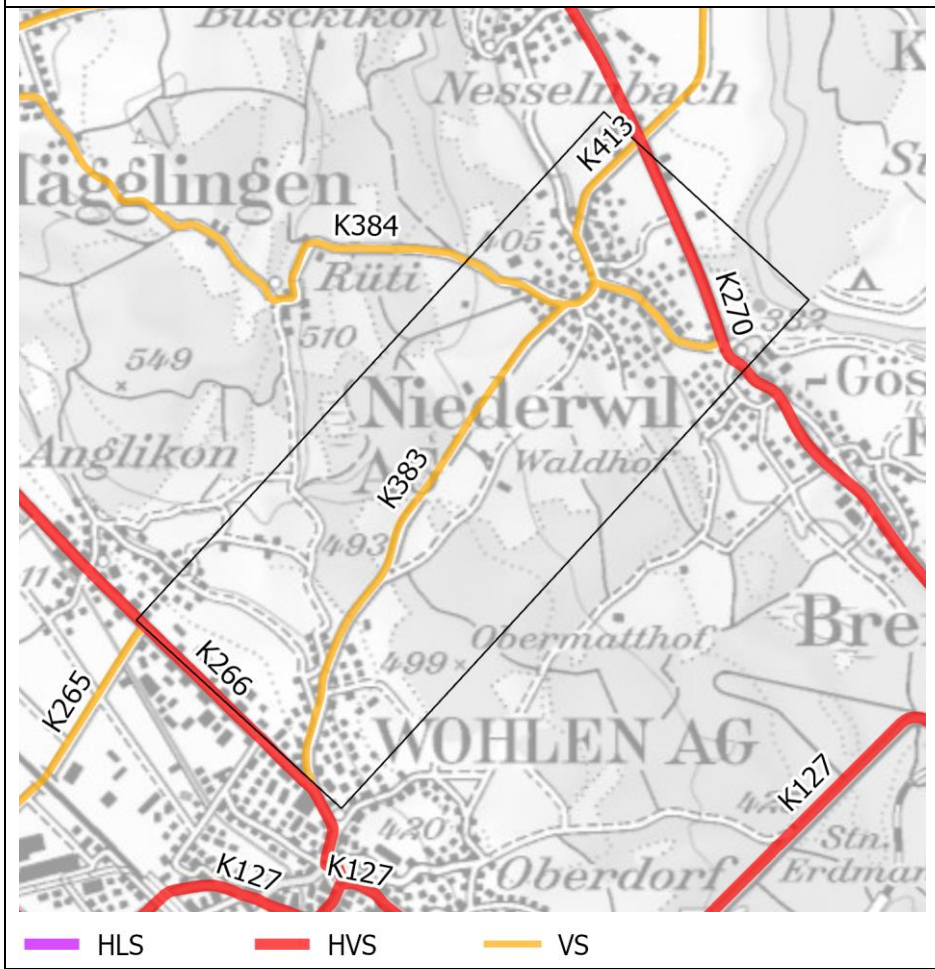		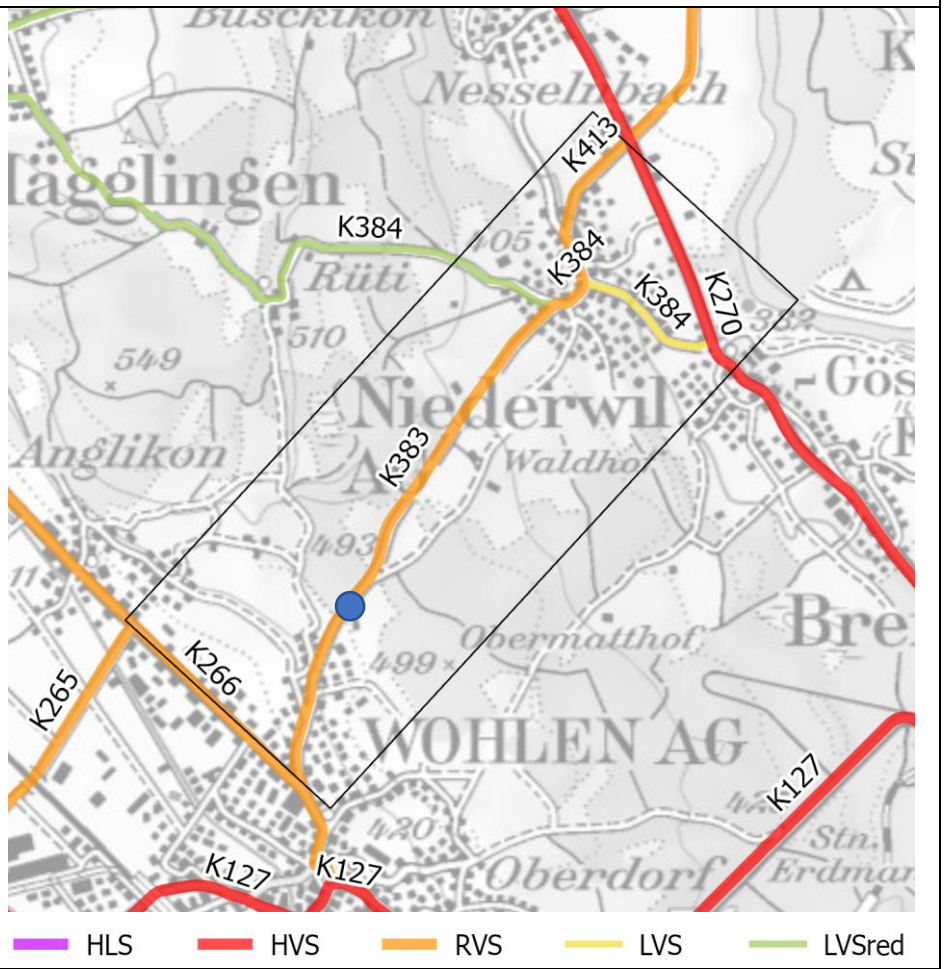
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2018 Zählung 6'300 Fz./Tag / 3,2 % LW-Anteil 2040 Prognose 8'300 Fz./Tag

Strasse: K387, Gemeinde(n): Dottikon, Villmergen, Dintikon

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
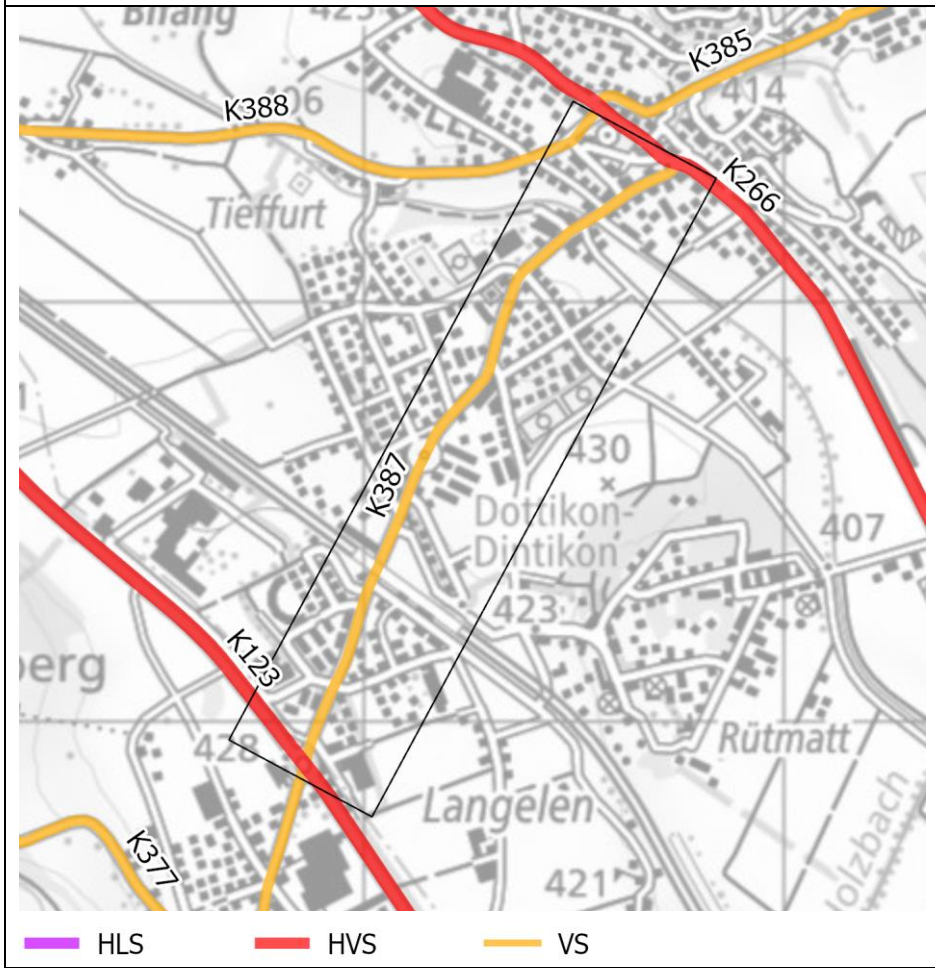		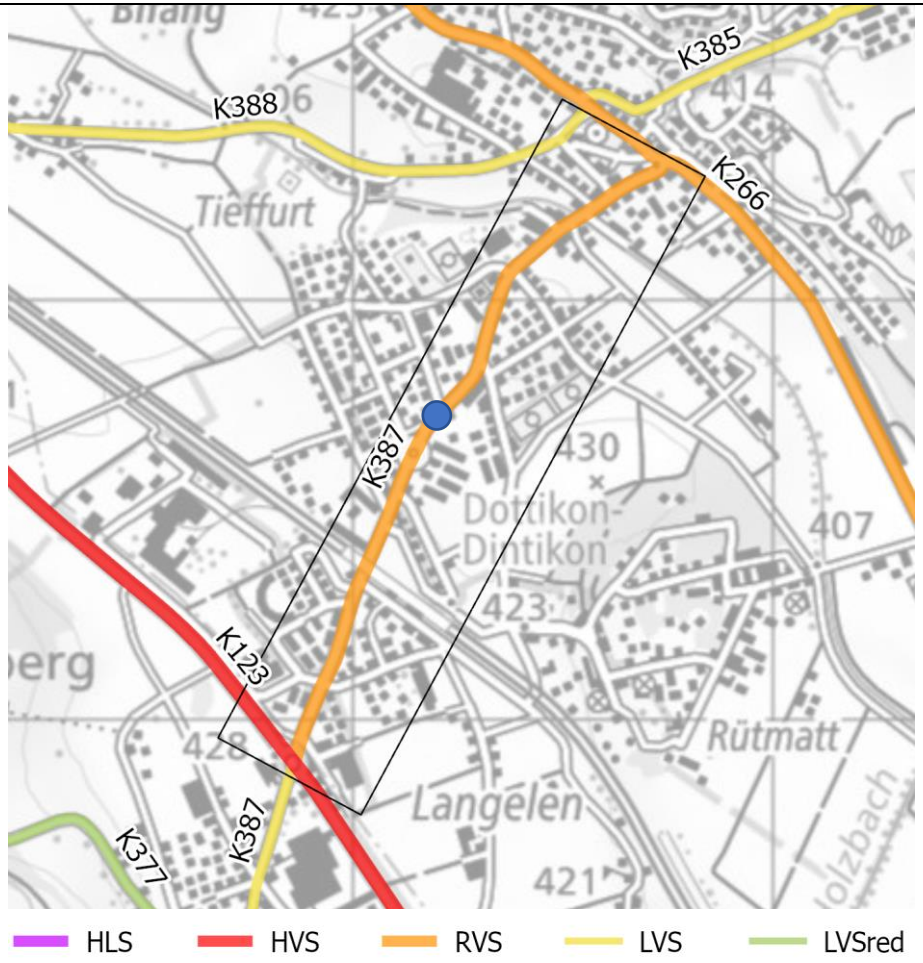
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 20150 Zählung 8'500 Fz./Tag / 4,2 % LW-Anteil 2040 Prognose 10'500 Fz./Tag

Strasse: K398, Gemeinde(n): Birr

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
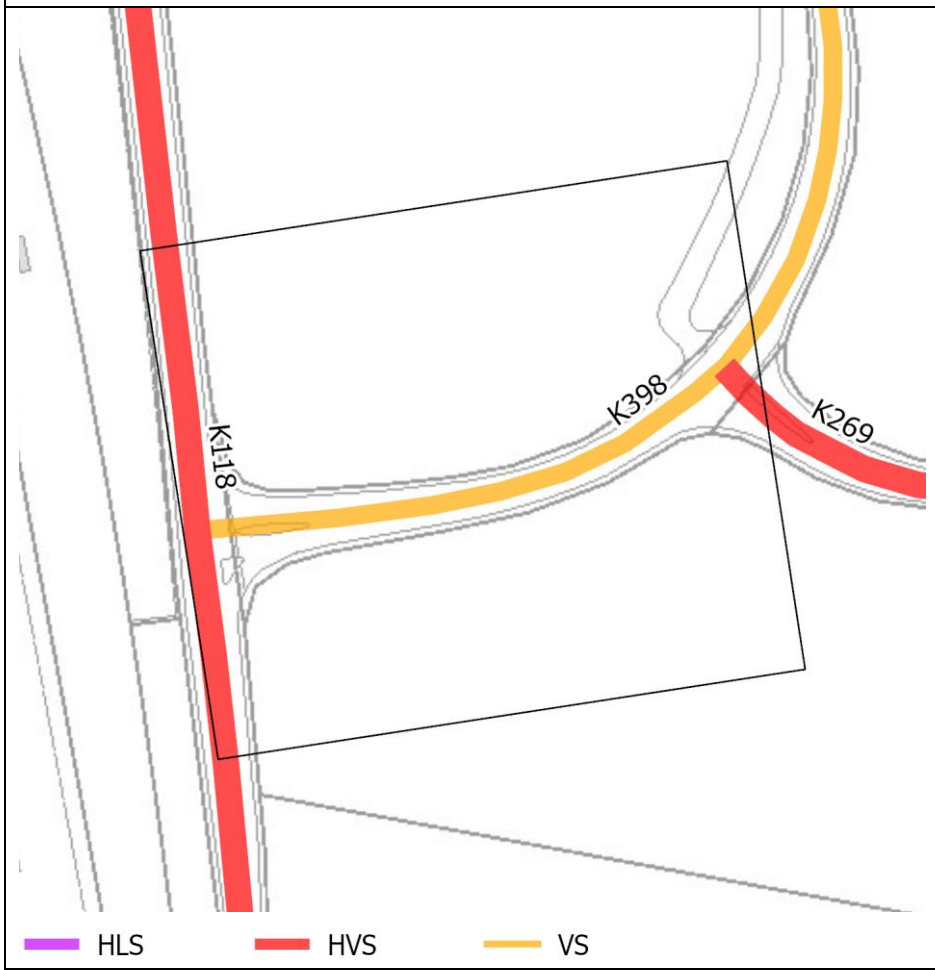		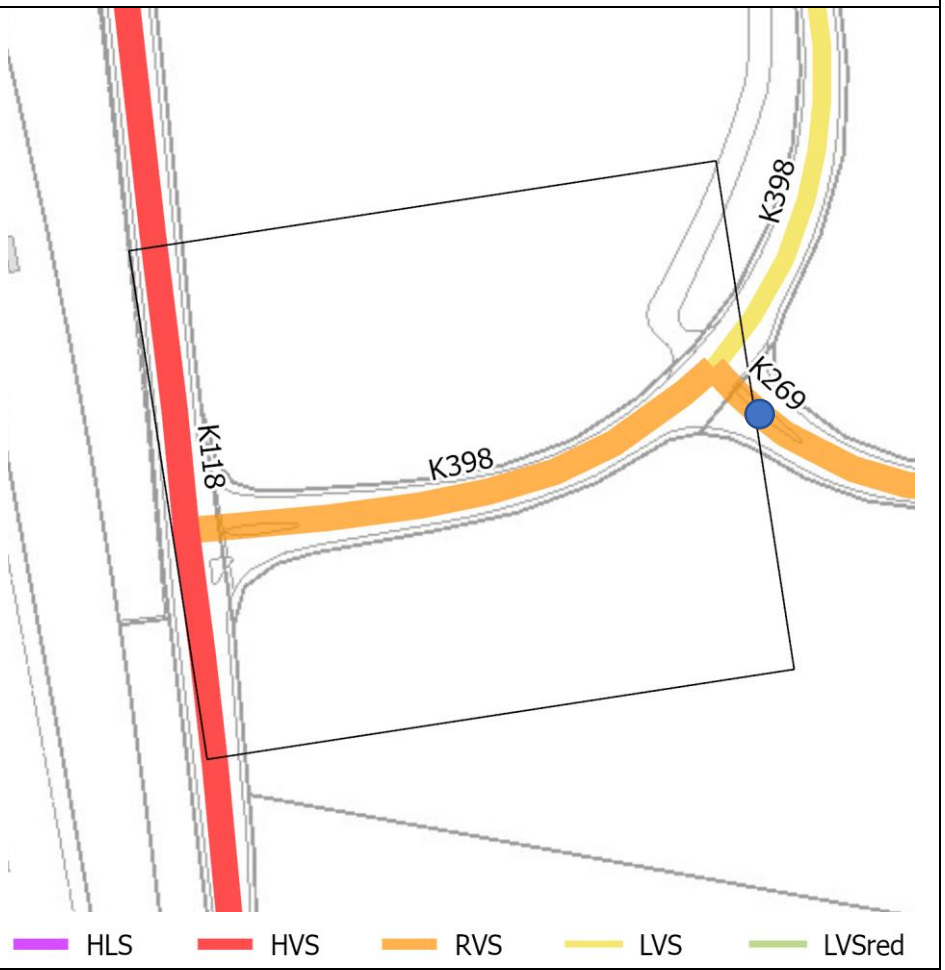
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2018 Zählung 6'000 Fz./Tag / 3,8 % LW-Anteil 2040 Prognose 8'700 Fz./Tag

Strasse: K413 – K414 – K415, Gemeinde(n): Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Niederwil

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
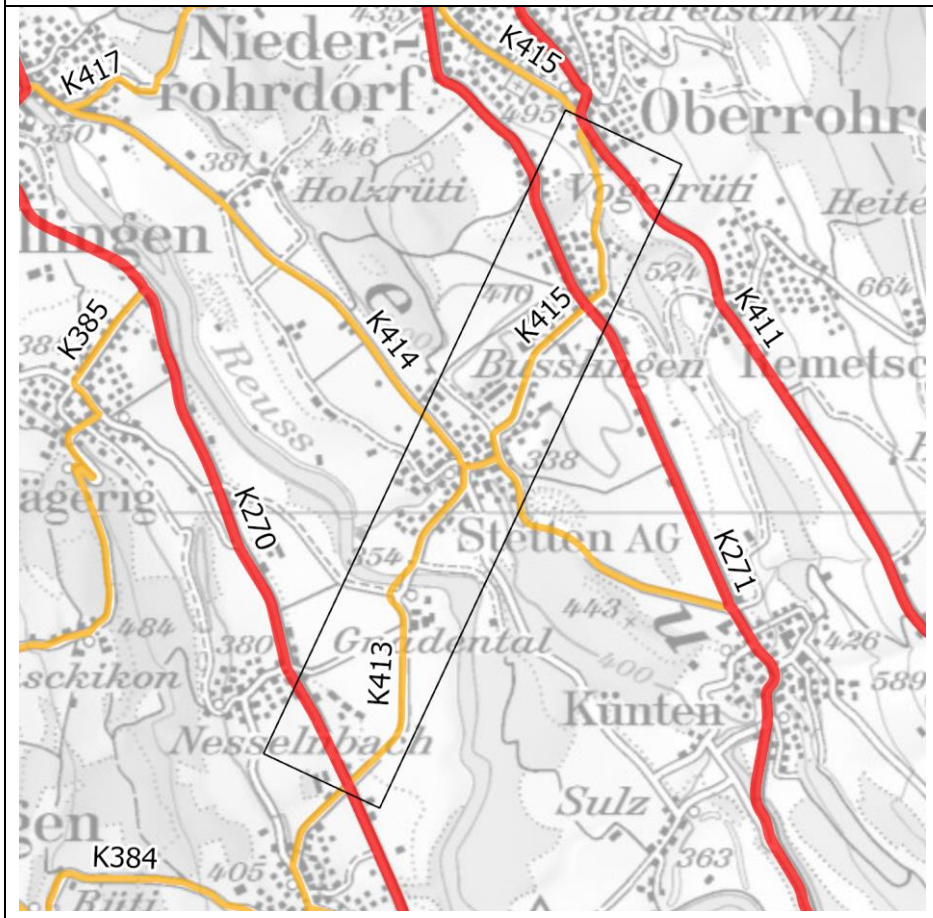		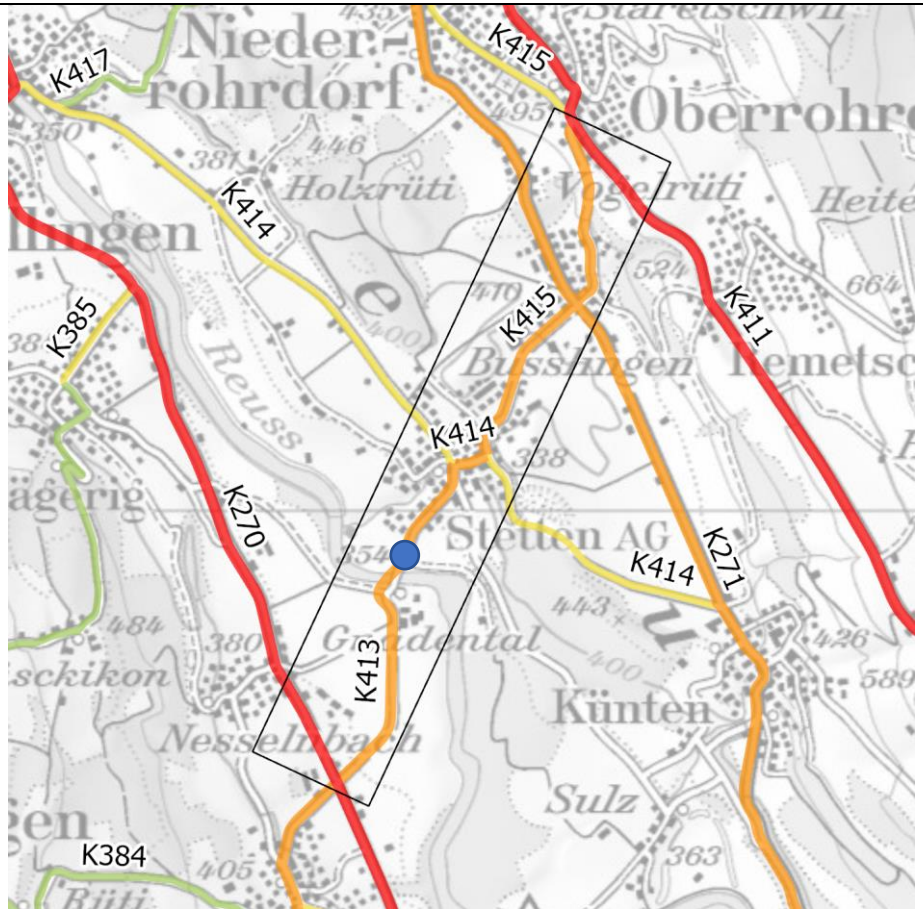
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2017 Zählung 5'800 Fz./Tag / 4,5 % LW-Anteil 2040 Prognose 6'100 Fz./Tag

Strasse: K438, Gemeinde(n): Brugg, Gebenstorf

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
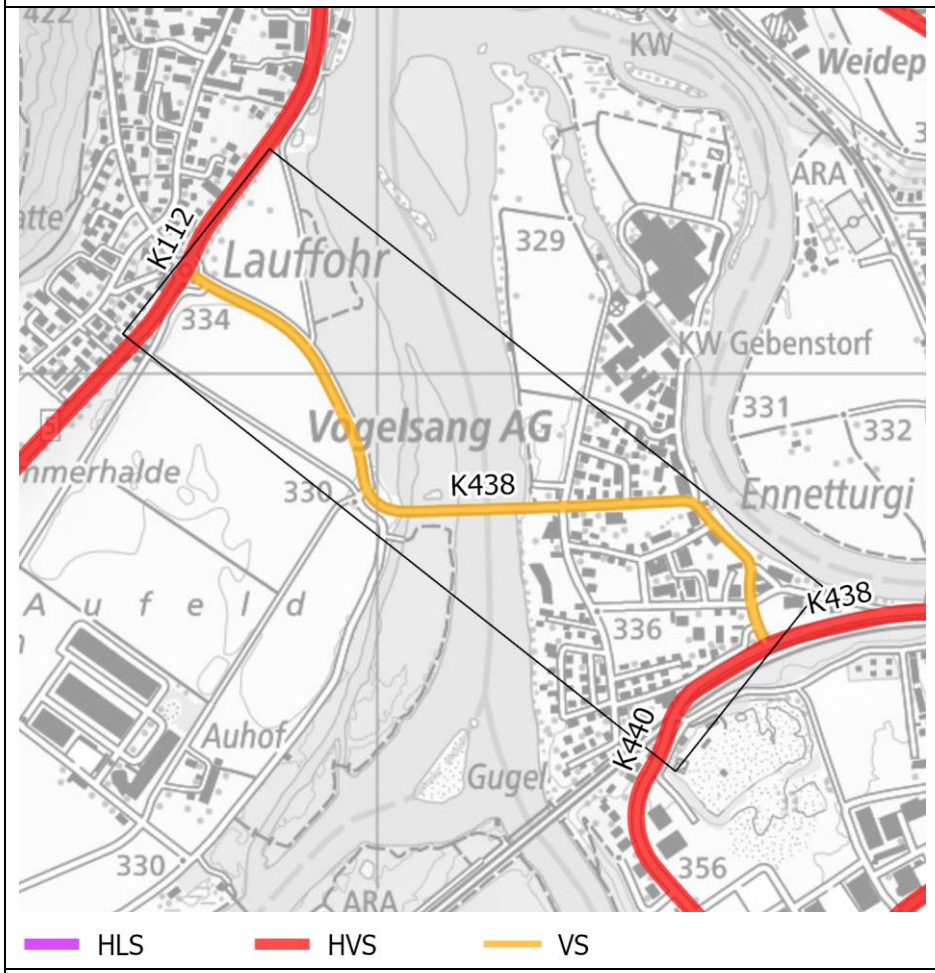		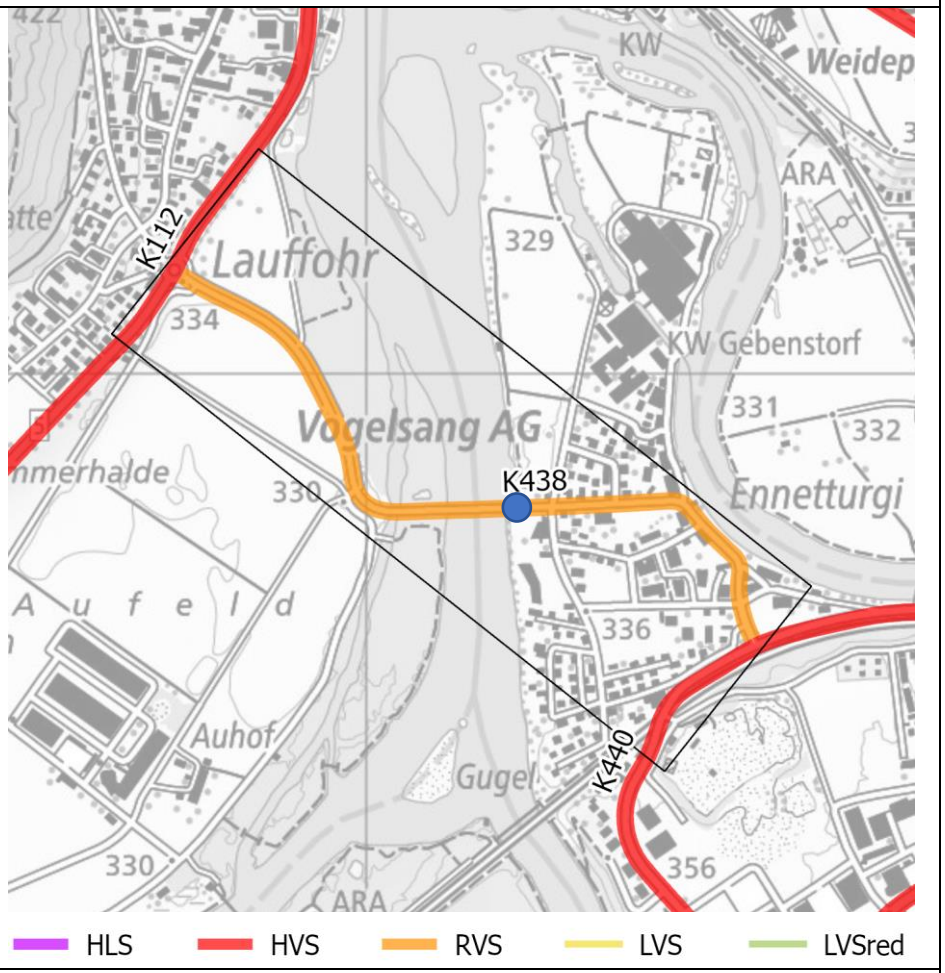
		Kriterium RVS: k2 (Verbinden Region mit Nachbarregion, …) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2019 Zählung 9'000 Fz./Tag / 1,7 % LW-Anteil* 2040 Prognose 12'900 Fz./Tag * Bestehende LW-Beschränkungen werden nicht verändert

Strasse: K462 – K463, Gemeinde(n): Frick, Kaisten

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
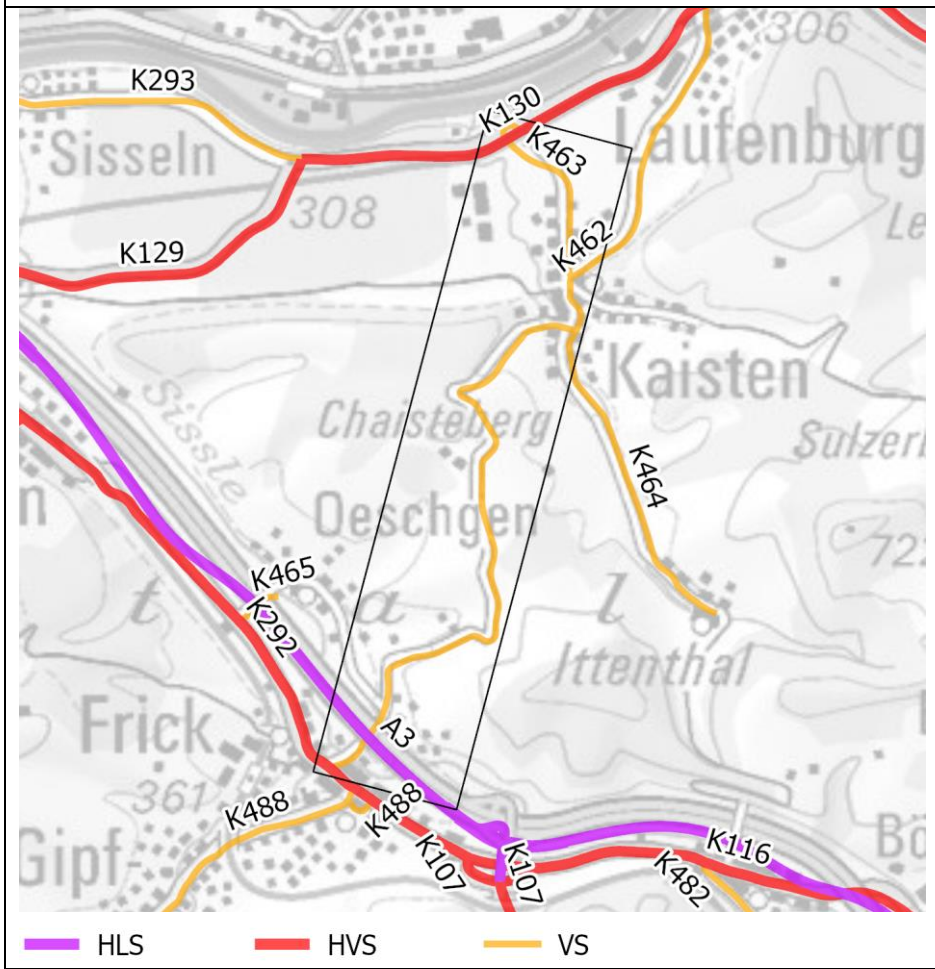		
		Kriterium RVS: k2, k4 (Verbindung Nachbarregion und innerhalb Region, Anbindung regionaler ESP an HVS) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2019/15 Zählung K462 / K463: 4'500 / 2'200 Fz./Tag / 4,8 % LW-Ant. 2040 Prognose K462 / K463: 5'800 / 3'400 Fz./Tag

Strasse: K488, Gemeinde(n): Frick, Gipf-Oberfrick, Wittnau

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
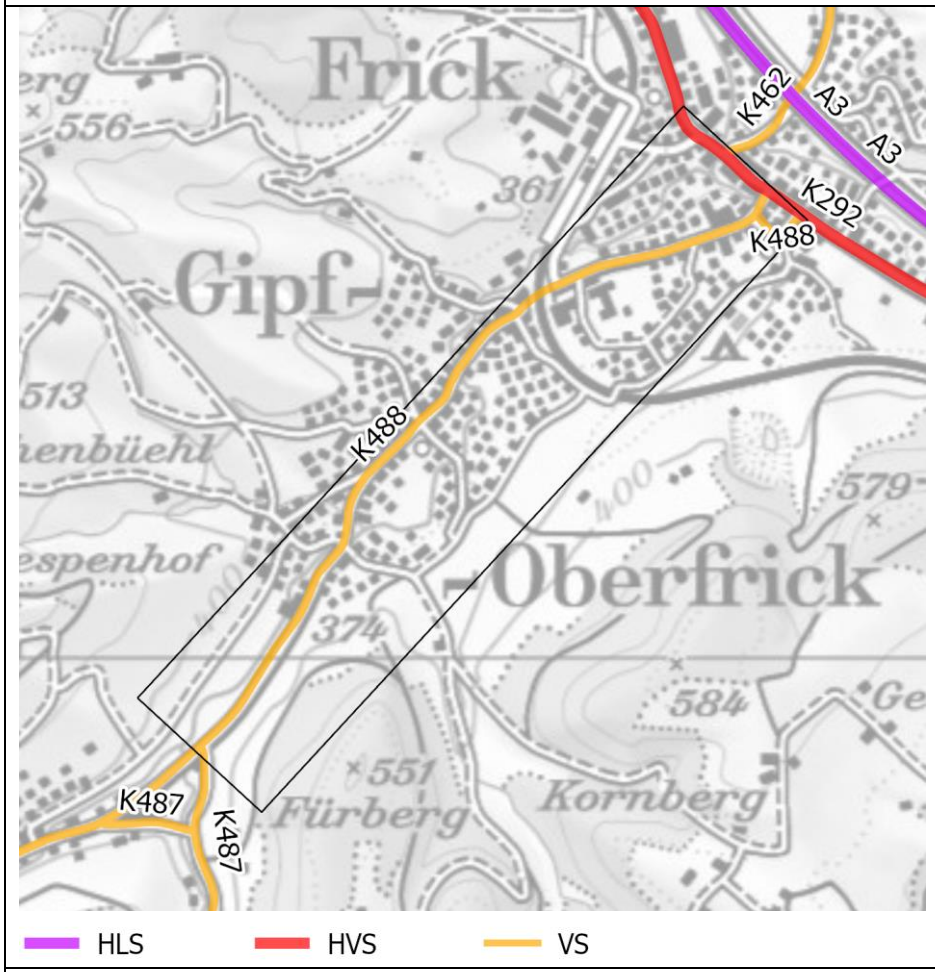		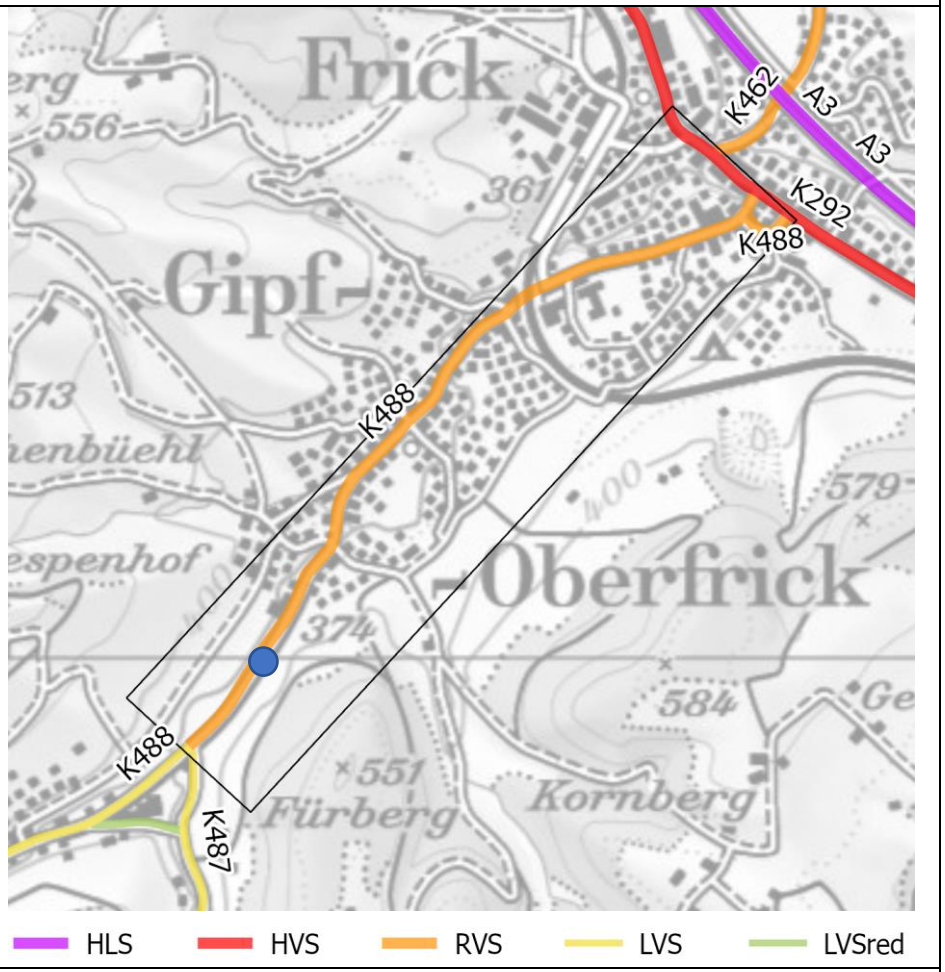
		Kriterium RVS: k2 (Verbindung Nachbarregion und innerhalb Region) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2017 Zählung 5'500 Fz./Tag / 3,3 % LW-Anteil 2040 Prognose 6'500 Fz./Tag

Strasse: K497, Gemeinde(n): Rheinfelden, Magden – (SO)

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
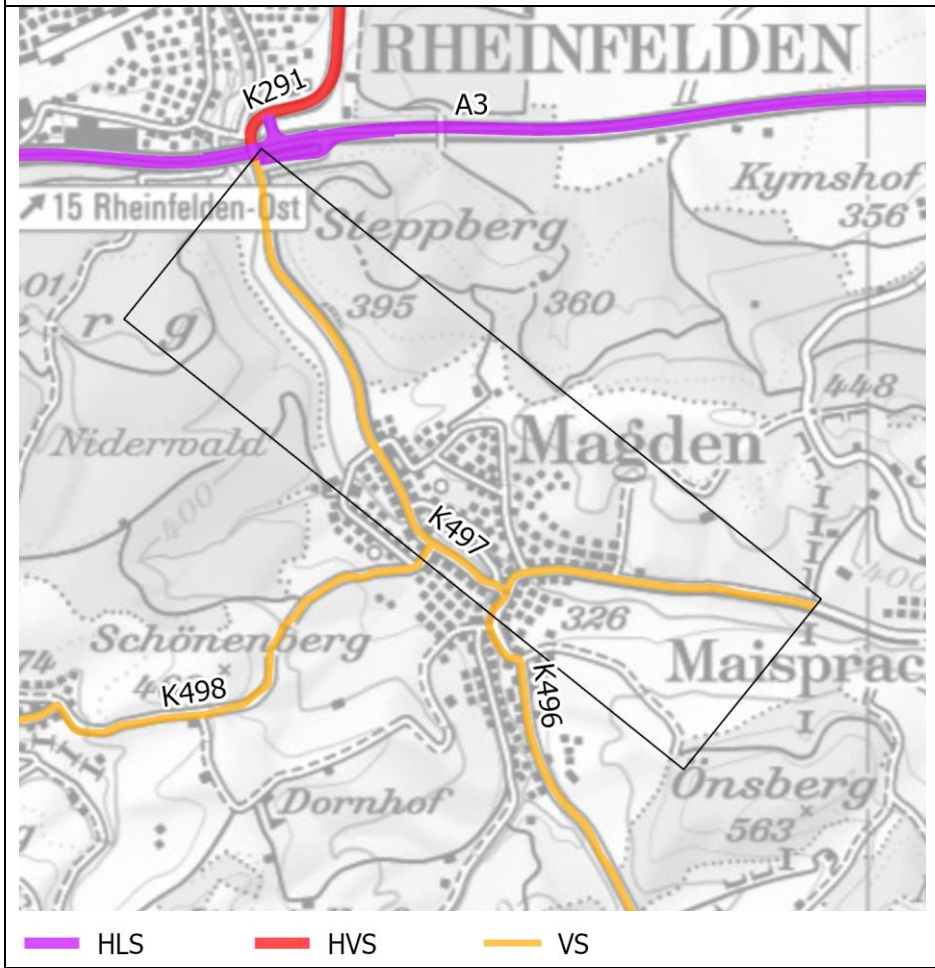		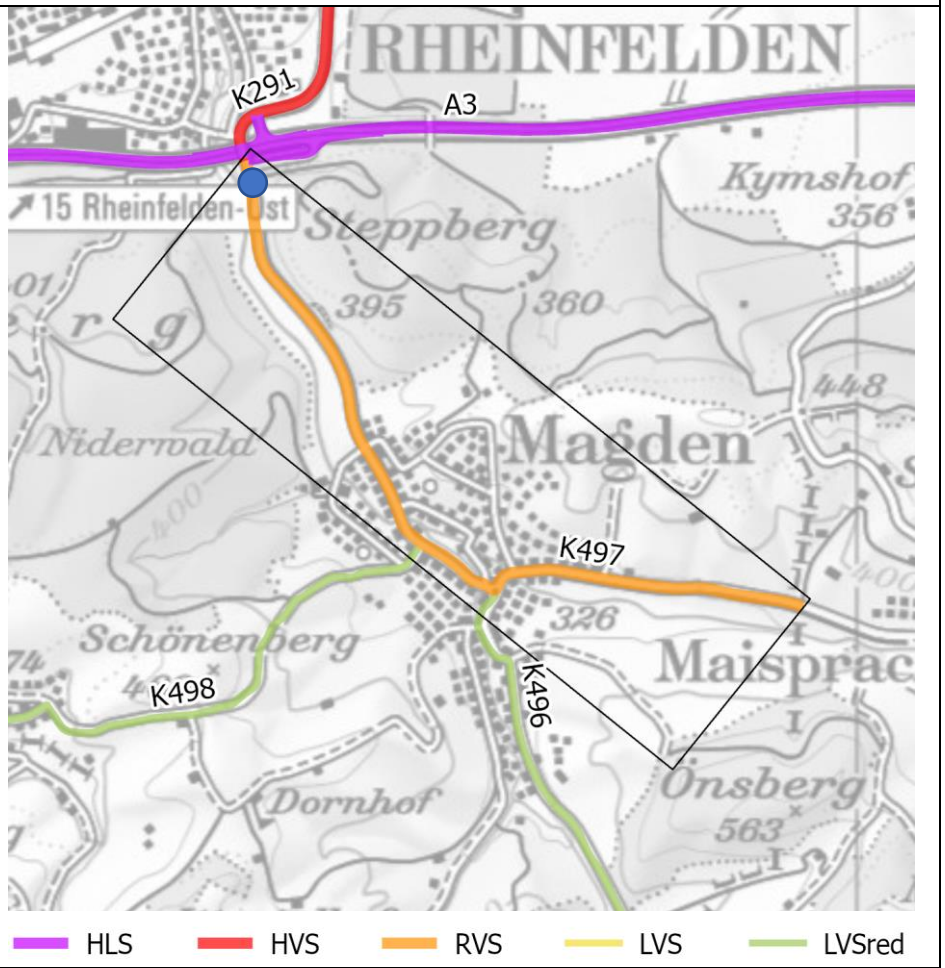
		Kriterium RVS: k1 (Sammeln des überregionalen Verkehrs – kantonsübergreifend) **Entwicklung Verkehrsbelastung (DTV, gerundet)** 2008 Zählung 7'500 Fz./Tag / 3,6 % LW-Anteil 2040 Prognose 8'300 Fz./Tag

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT **Anhang H zur Botschaft 21.91**

Kantonsstrassennetz: Neuklassierung

Anpassung GRB zur Netzklassierung, Synopsen

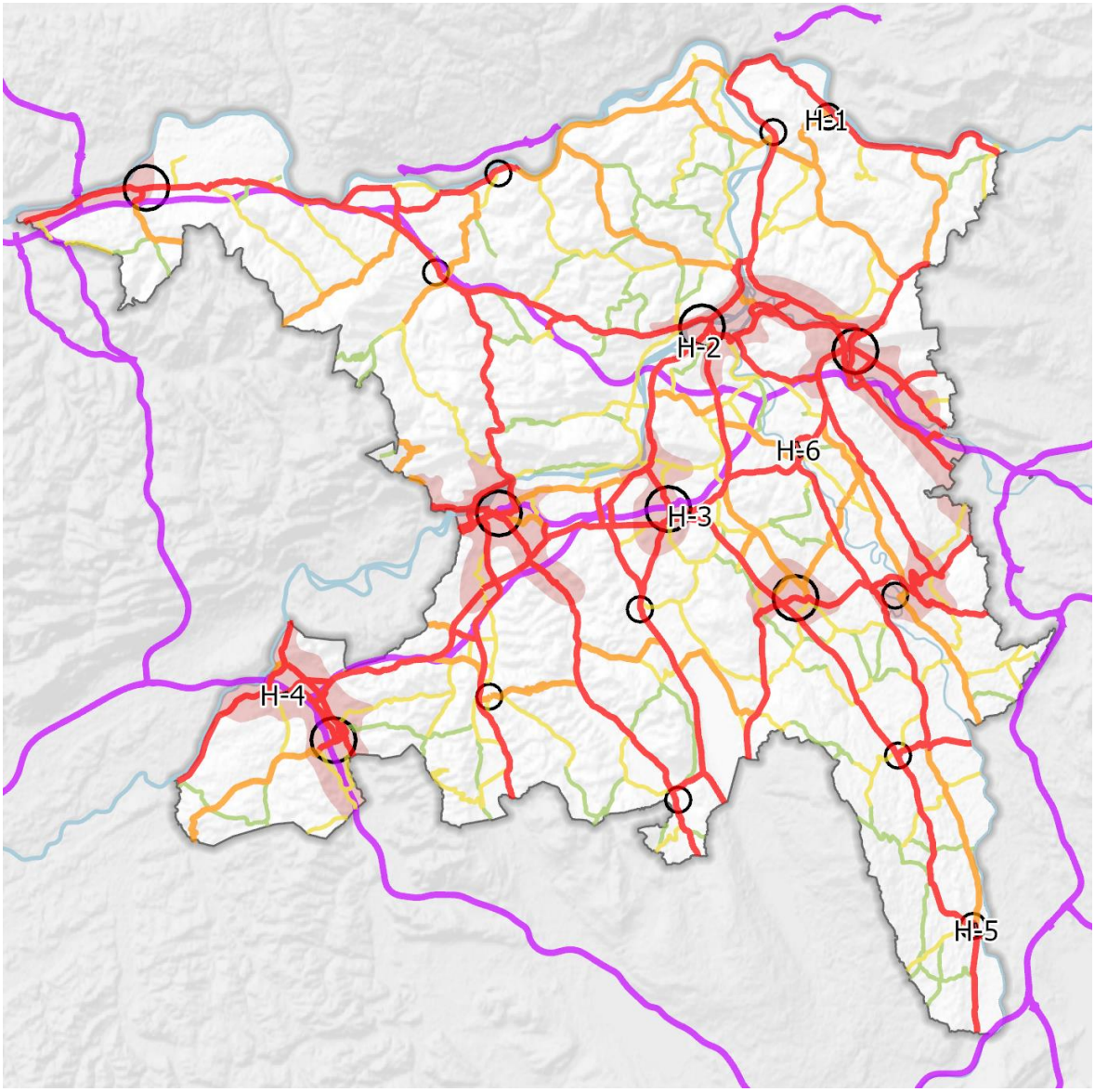

Anhang	Nr	Strasse	Gemeinde(n)
Anhang H Anpassung GRB	H-1	K286	Bad Zurzach – Ostumfahrung
	H-2	K401	Brugg, Windisch – Südwestumfahrung
	H-3	K223	Lenzburg – Verbindungsspange Hornerfeld
	H-4	K308	Rothrist – Wiggertalstrasse Nord
	H-5	K260	Sins – Südwestumfahrung
	H-6	K414	Mellingen – neuer Reussübergang und Umfahrung

Strasse: K286, Gemeinde(n): Bad Zurzach

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
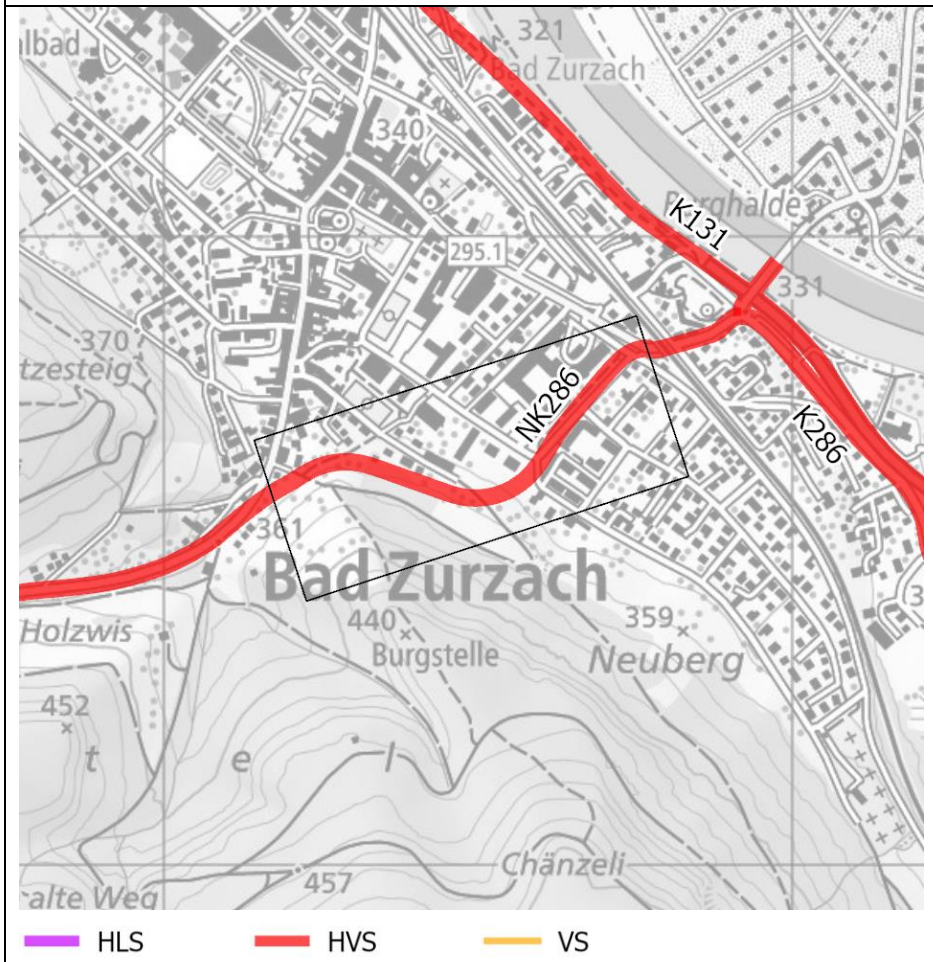		
		Erläuterung: Die K286 wird von einer HVS zur RVS abklassiert.

Strasse: K401, Gemeinde(n): Brugg, Windisch

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
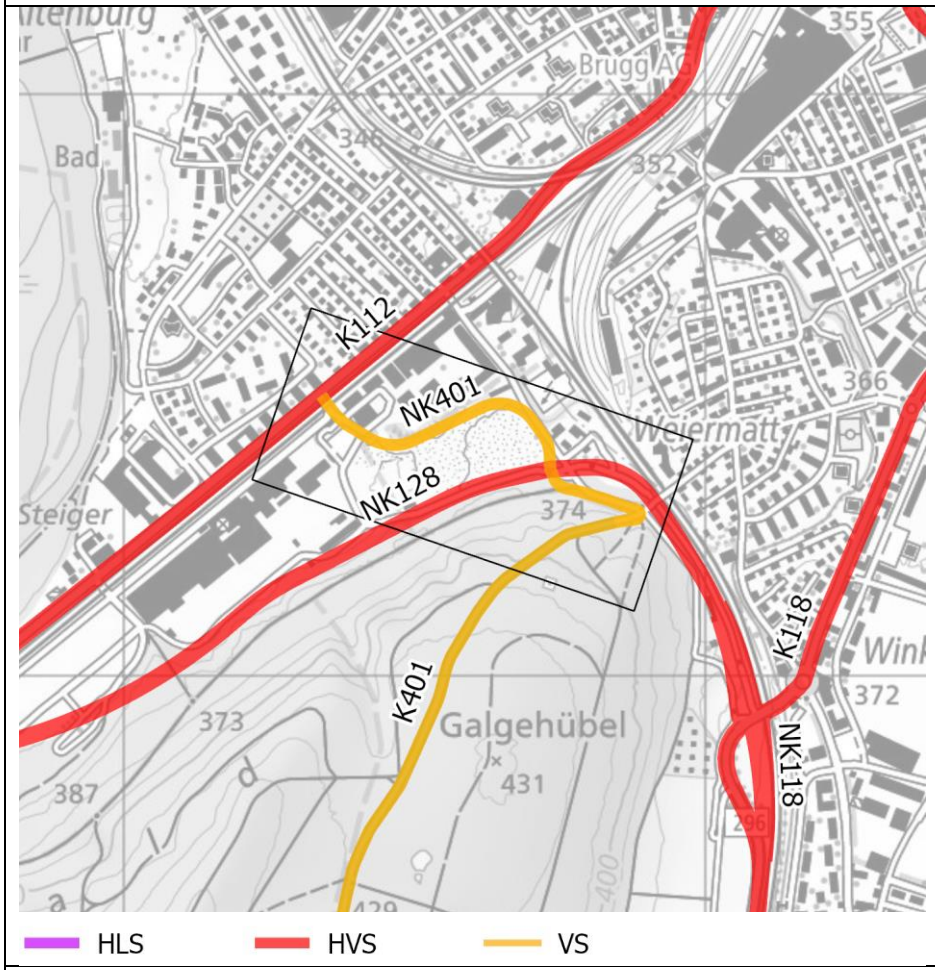		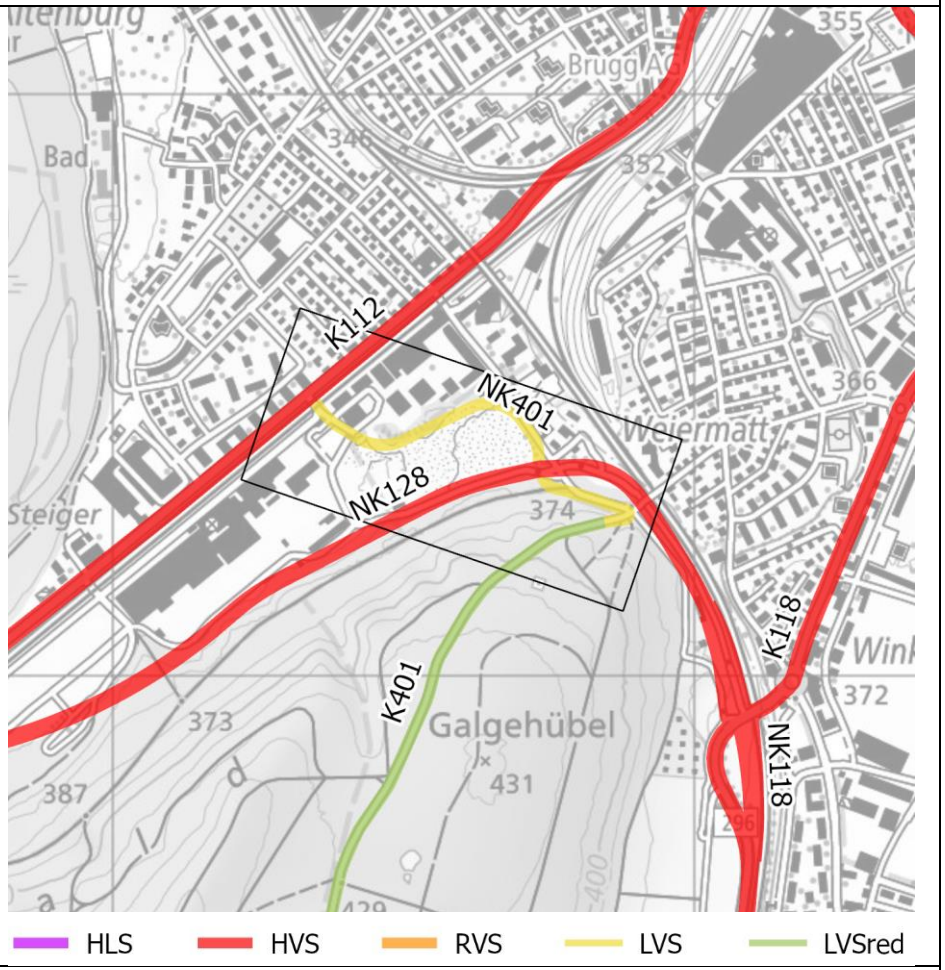
		Erläuterung: Die K401 wird neu als LVS klassiert.

Strasse: K223, Gemeinde(n): Lenzburg

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
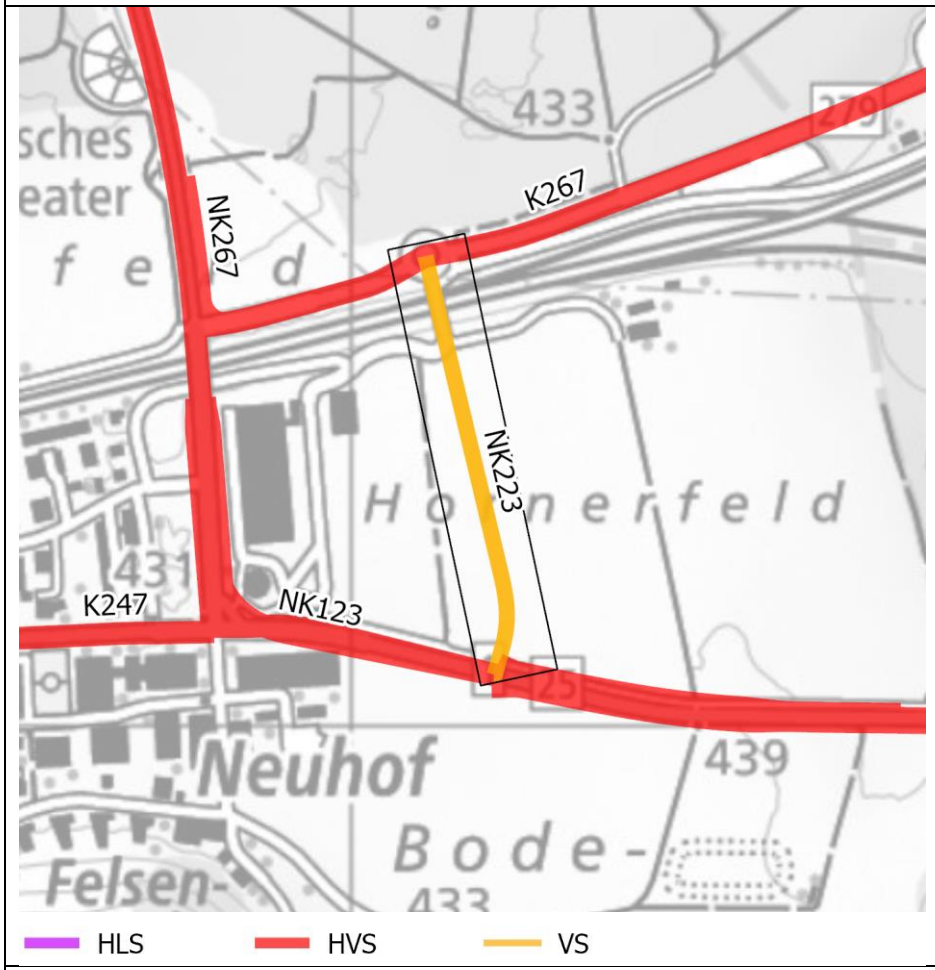		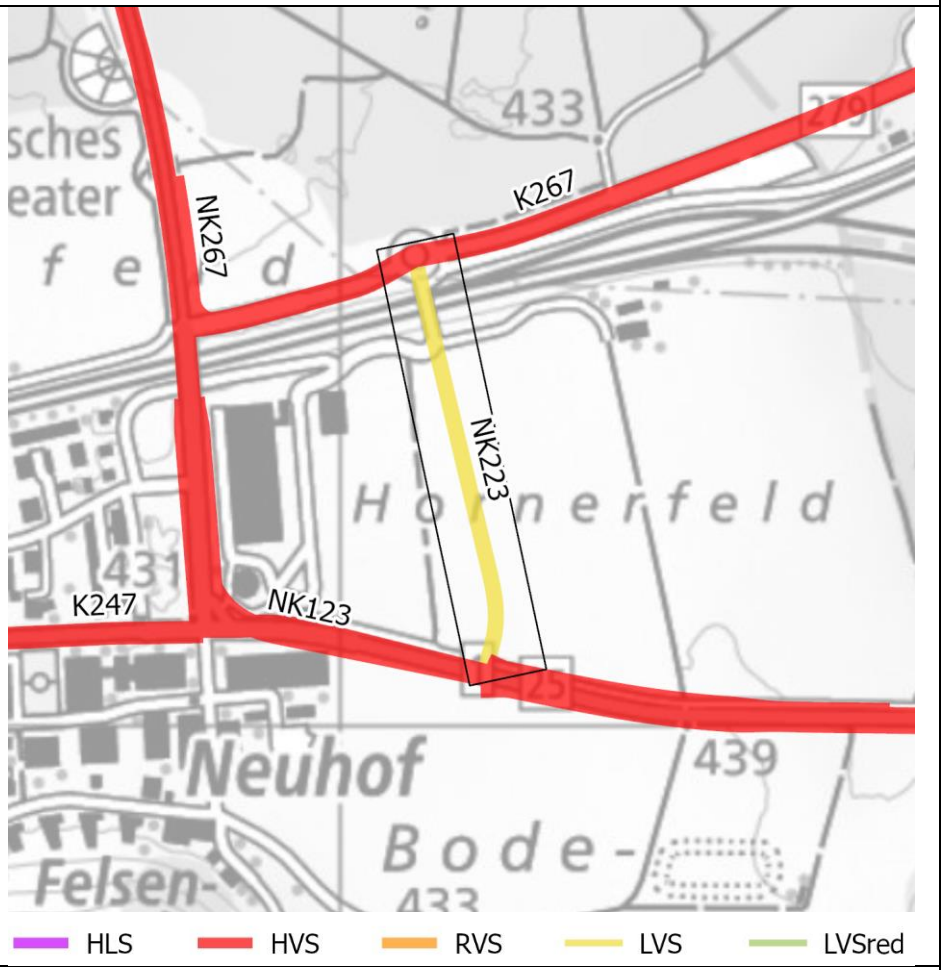
		Erläuterung: Die K223 wird neu als LVS klassiert.

Strasse: K308, Gemeinde(n): Rothrist

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
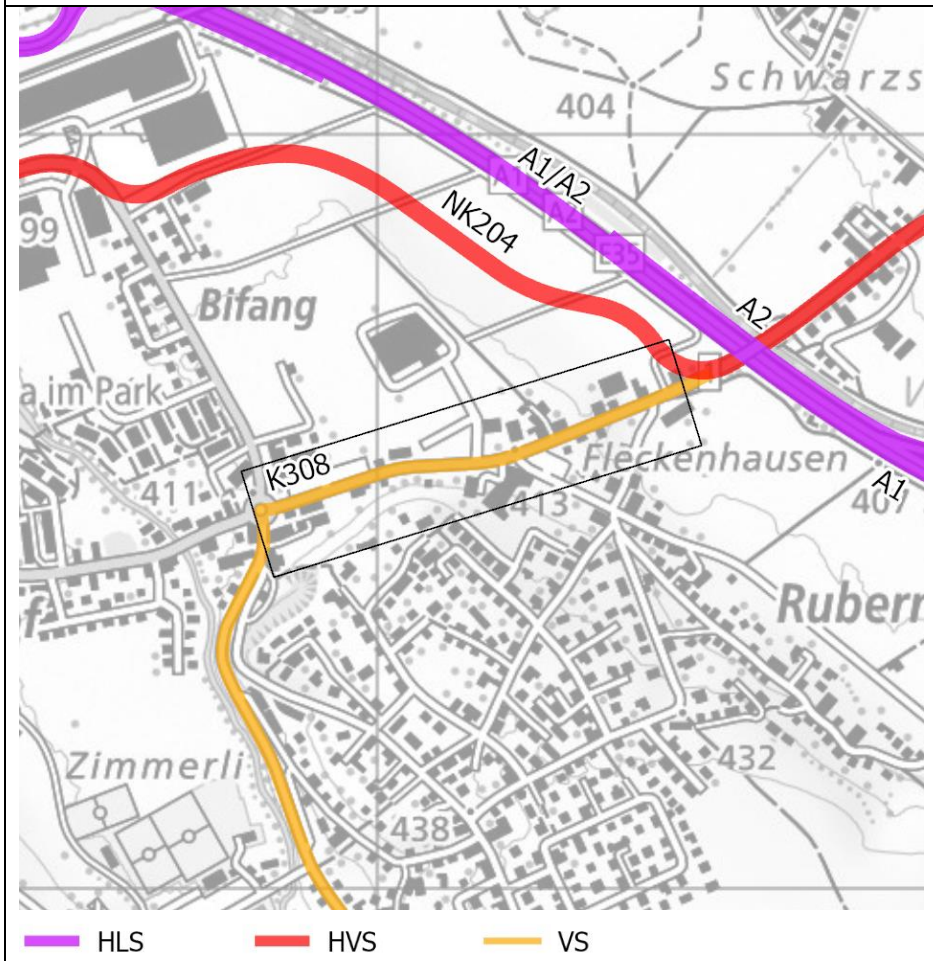		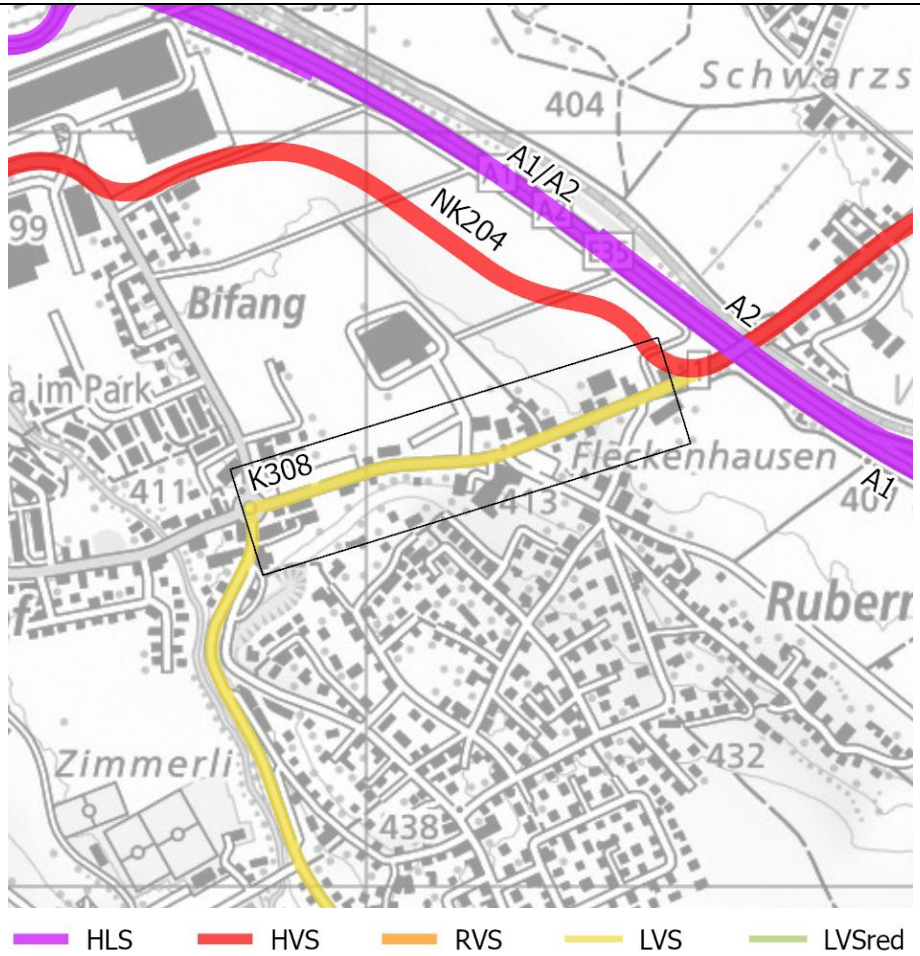
		Erläuterung: Die K308 wird neu als LVS klassiert.

Strasse: K260, Gemeinde(n): Sins

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
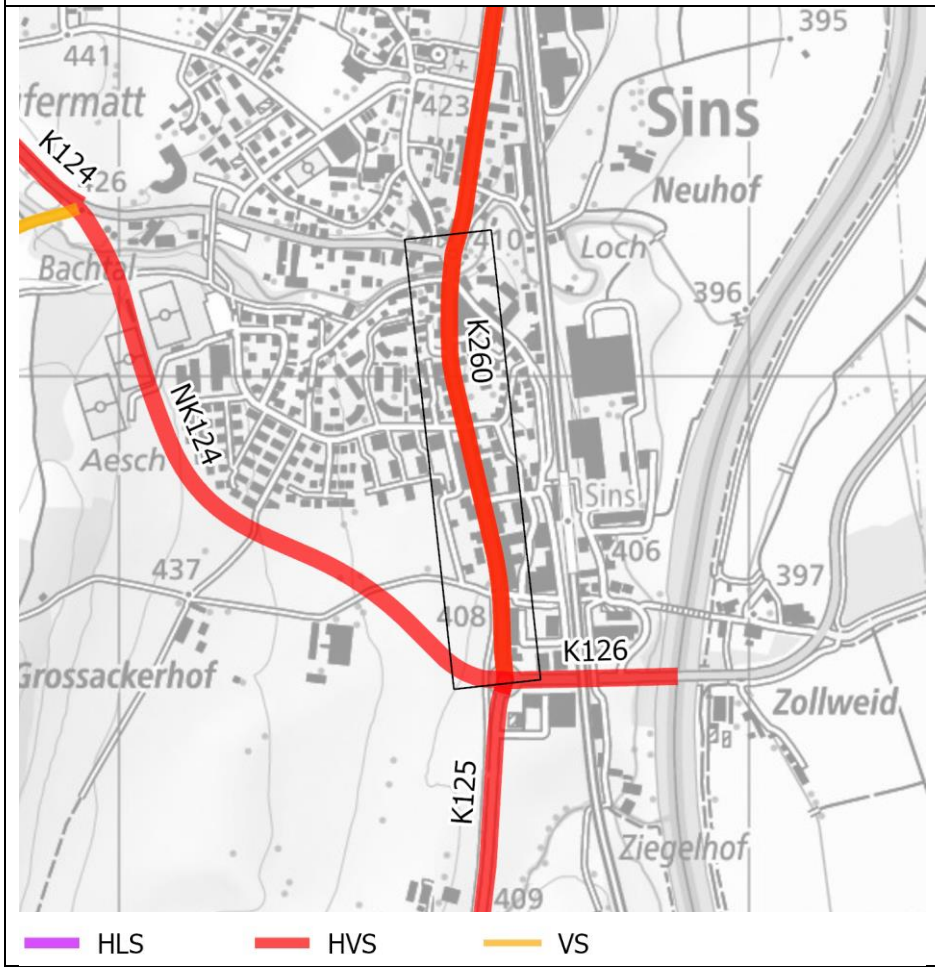		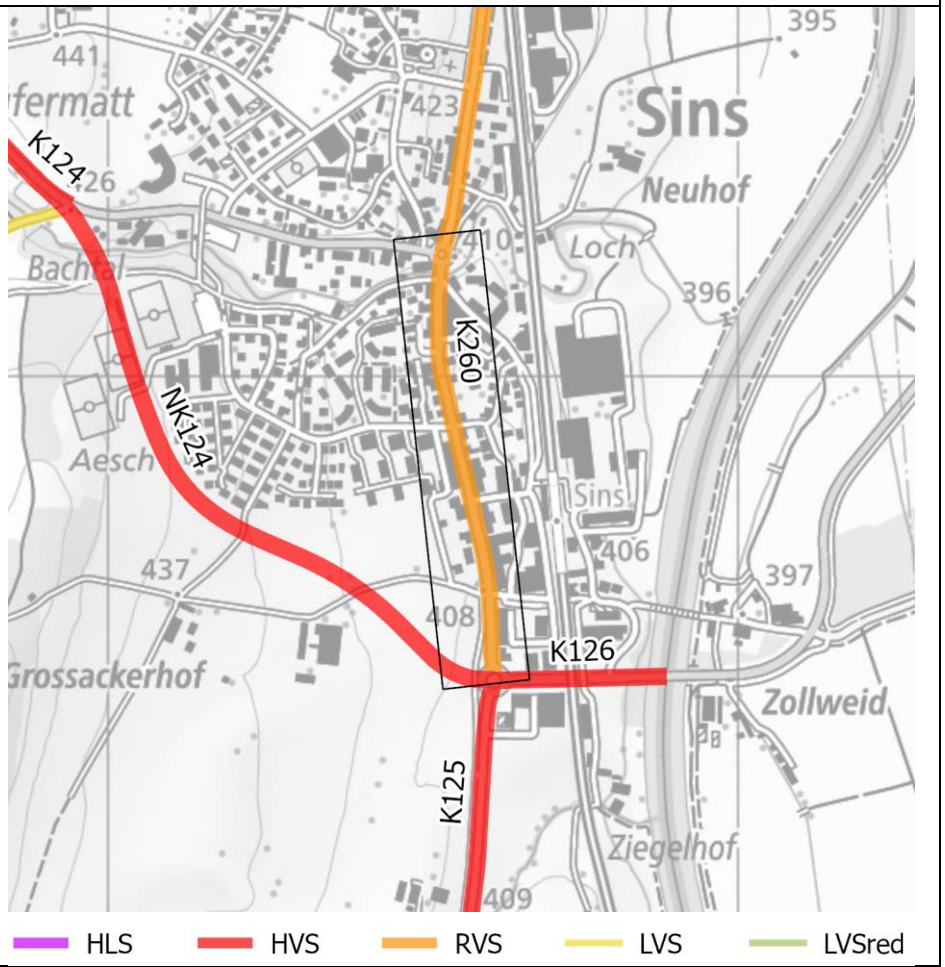
		Erläuterung: Da K260 nördlich als RVS klassiert wird, kann der südliche Teilabschnitt als K260 bezeichnet und als RVS klassiert werden.

Strasse: K414, Gemeinde(n): Mellingen

Klassierung Netz 2020		Klassierung Netz 2021
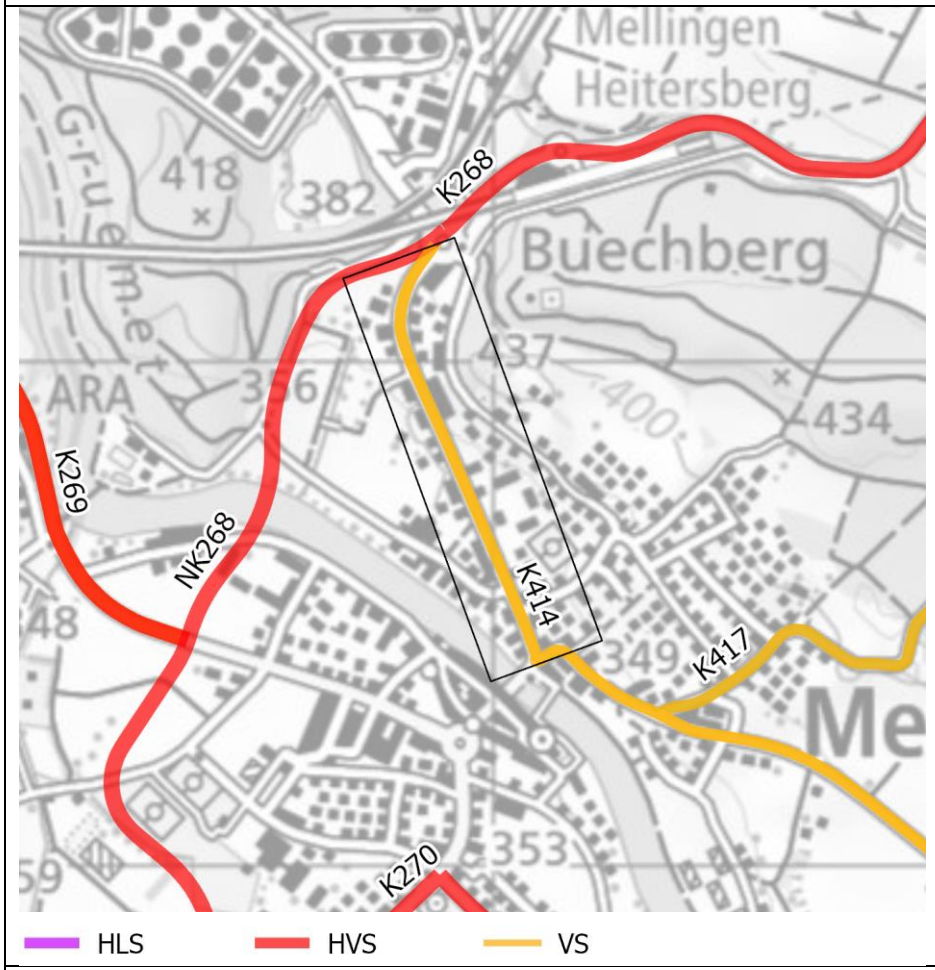		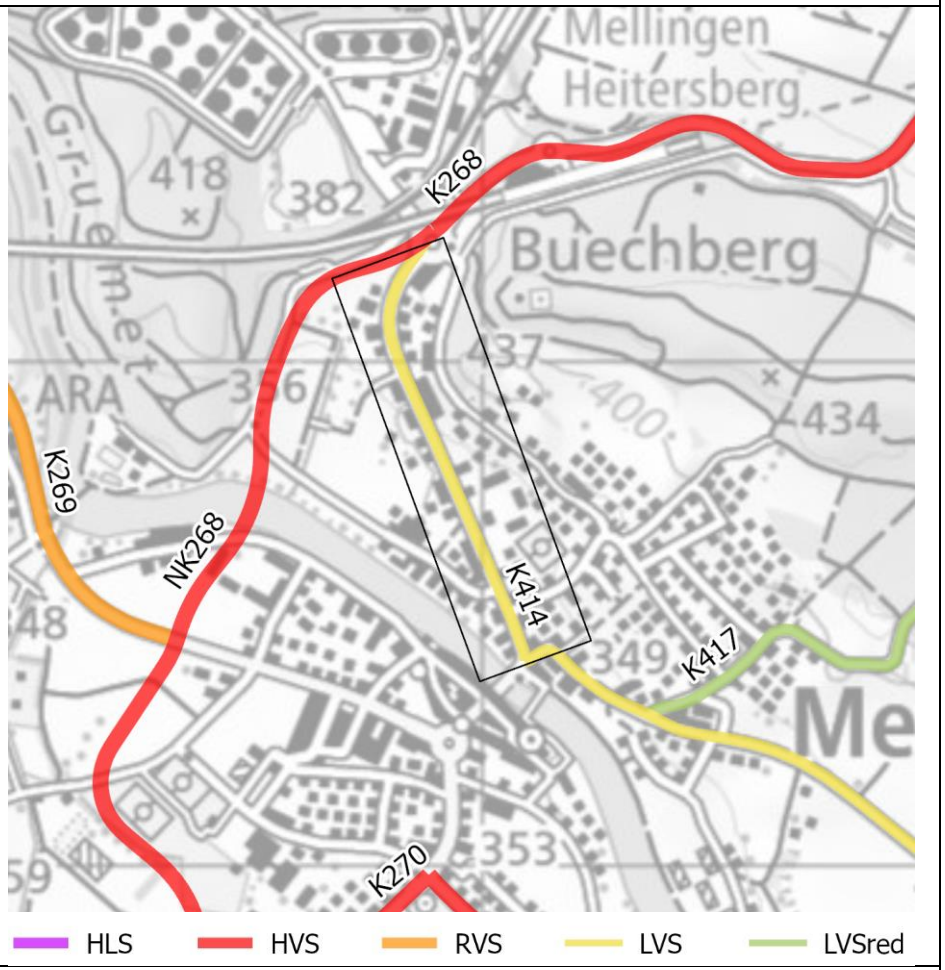
		Erläuterung: Die K414 wird neu als LVS klassiert.

GROSSER RAT

GR.20.225

VORSTOSS

Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, und Stefan Huwyler, FDP, Muri, vom 8. September 2020 betreffend Leistungsabbau der SBB für die Aargauerinnen und Aargauer

---

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau ist in besonderem Mass vom Lokführermangel betroffen. Infolge schlechtem Personalmanagements fallen ganze Linien wie beispielsweise die S42 zwischen Muri und Zürich aus. Im Fricktal fällt der "Flugzug" von Basel nach Zürich Flughafen weg, der intensiv von Pendlern genutzt wird. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Dies reiht sich in eine Folge von verschiedenen immer wieder im Aargau auftretende betriebliche Qualitätsmängel der SBB wie dem Einsatz von altem Rollmaterial, dem Ausfall von Zügen wie zum Beispiel den Halten in Brugg und Baden oder drohenden Angebotsverschlechterungen im Zusammenhang mit dem Ausbauschritt 2035.

Die Aargauerinnen und Aargauer fühlen sich beim Bahnangebot der SBB als Fahrgäste zweiter Klasse. Im Zusammenhang mit dem aktuellen Angebotsabbau aufgrund des Lokführermangels stellen sich für uns folgende Fragen:

1. Welche Verbindungen sind aktuell betroffen und in welchem Ausmass?
2. Insbesondere der Pendlerverkehr scheint betroffen zu sein. Mit welchen negativen Auswirkungen rechnet der Kanton Aargau für seine betroffenen Gebiete?
3. Wäre eine gezielte Reduktion des Angebots auf wenig nachgefragten Strecken (z. B. Abend oder am Wochenende) nicht besser und als Alternative der bisherigen Praxis vorzuziehen?
4. Der Kanton Aargau wurde offenbar vor dem Entscheid nicht einmal kontaktiert. Wie stellt der Kanton sicher, dass er inskünftig in solche weitreichenden Entscheide einbezogen wird?
5. Gedenkt der Kanton seine finanziellen Leistungen entsprechend dem verkleinerten Angebot zu kürzen? Wenn ja, um wieviel?
    a) Sind seitens des Kantons aufgrund des Vertragsbruchs Schadenersatzforderungen oder Ähnliches ein Thema?
    b) Hat die gegenwärtige Situation Auswirkungen auf den künftigen ÖV-Bestellprozess des Kantons? Wenn ja, welche?
6. Welche Ersatzmassnahmen fordert der Kanton zur Aufrechterhaltung der Verbindungen?
7. Welche sonstigen Sofortmassnahmen fordert der Kanton von der SBB?
8. Wie kann der Aargau gemessen an seiner Grösse eine bessere Position gegenüber dem Bund und den SBB einnehmen und durchsetzen?

9. Verfügt der Kanton über eine Übersicht über die Ausfälle und Verspätungen, von denen die Aargauerinnen und Aargauer betroffen sind?

10. Führt die SBB eine solche Liste und ist sie Bestandteil von Gesprächen (= Transparenz gegenüber dem Besteller) oder muss der Aargau diese Informationen aktiv in Erfahrung bringen bzw. muss sie ihm zugetragen werden, damit er sie bei den SBB deponieren kann?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

4. November 2020

20.225

Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, und Stefan Huwyler, FDP, Muri, vom 8. September 2020 betreffend Leistungsabbau der SBB für die Aargauerinnen und Aargauer; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der öffentliche Verkehr (öV) und ganz speziell die Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) sind aktuell in einer schwierigen Phase. Neben den Wirren rund um die Covid-19-Pandemie haben sie den Auftrag, Jahrhundertbauwerke wie den Ceneri Basistunnel, den Eppenberg- und Bözbergtunnel auf den Fahrplanwechsel abzuschliessen und in den Regelbetrieb zu überführen. Dazu kommt ein noch nie dagewesener Unterbestand beim Lokpersonal. Wobei sich dieses Problem schon länger abzeichnete.

Die SBB haben in einer ersten Medienmitteilung vom 5. August 2020 erstmals auf die gravierenden Probleme im Zusammenhang mit dem Lokpersonalmangel aufmerksam gemacht. Bereits damals war klar, dass der Kanton Aargau vom Ausfall der S42 Freiamt–Zürich betroffen ist. Der Departementsvorsteher hat daraufhin in einem Schreiben an den CEO der SBB verlangt, dass die bestellten und vertraglich vereinbarten Leistungen im Regionalverkehr zu erbringen sind. Sollte dies nicht möglich sein, sind die getroffenen Massnahmen aufzuzeigen und allfällige Abbauten beim Angebot solidarisch über die ganze Schweiz zu verteilen.

Am 26. August 2020 wurde, anlässlich einer Medienkonferenz der SBB in Olten, die ganze Lokpersonalproblematik offensichtlich und weitere Zugsausfälle, die vor allem den Kanton Aargau tangieren, bekanntgegeben. Gravierende Planungsfehler der SBB und nicht alleine die Corona-Krise haben zu diesem Zustand geführt. Sämtliche Kantone und das Bundesamt für Verkehr rügten die entstandene Situation und verlangten eine Begründung und Aufarbeitung der Umstände. Ebenfalls wurde verlangt, dass die notwendigen Gegenmassnahmen unverzüglich eingeleitet werden. Der Kanton Aargau hat umgehend reagiert und die Medien ebenfalls am 26. August 2020 informiert. Der Kanton Aargau forderte die SBB auf, Ersatzmassnahmen zu treffen, damit die Reiseketten sichergestellt werden können.

Zur Frage 1

"Welche Verbindungen sind aktuell betroffen und in welchem Ausmass?"

- S28 Zofingen–Suhr–Lenzburg
  Einstellung des Bahnbetriebs vom 7. September 2020 bis 13. Dezember 2020 (Fahrplanwechsel). Ersatzbusse mit Reisezeitverlängerung von bis zu 30 Minuten pro Fahrt. Der Umsteigepunkt von/nach Aarau ist neu in Oberentfelden.
- S29 Sursee–Olten–Aarau–Turgi
  Ausfall der stündlichen S29 an Samstagen und Sonntagen vom 10. Oktober 2020 bis 13. Dezember 2020. Ersatzbusse verkehren auf dem Abschnitt Sursee–Zofingen. Auf dem Abschnitt Aarau–Turgi verkehrt die S29 im Stundentakt.
- S42 Muri–Zürich
  Ausfall dieser Züge bis 4. Oktober 2020 (Coronamassnahmen). Ab 5. Oktober 2020 bis 13. Dezember 2020 verkehrt ein Zugspaar (am Morgen Muri ab 06.32 Uhr und am Abend ab Zürich HB um 17.40 Uhr).
- IR36 "Flugzug" Basel–Fricktal–Zürich Flughafen
  Grundsätzlich verkehren die Züge vom 7. September 2020 bis 13. Dezember 2020 nicht, ausgenommen:
  - Basel ab 04.36 Uhr bis Zürich HB, 05.36 Uhr bis Brugg und 06.36 Uhr bis Zürich HB.
  - Zürich HB ab 17.10 Uhr bis Basel.

  Zwischen Frick und Brugg verkehren Bahnersatzbusse. Der zweite stündliche IR Basel–Fricktal–Zürich, Brugg an/ab jeweils zur vollen Stunde (beide Richtungen), verkehrt fahrplanmässig.
- Zudem kommen bau- und unterhaltsbedingte Einschränkungen dazu, die mit dem Lokpersonalmangel keinen Zusammenhang haben:
  - Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des neuen Bözbergtunnels wird an zwei Wochenenden (23. Oktober./26. Oktober 2020 und 30. Oktober/2. November 2020) der Zugsverkehr zwischen Frick und Brugg gänzlich eingestellt und in den Wochen 44 (ab 26. Oktober 2020) bis 45 (bis 5. November 2020) gilt, baustellenbedingt, nochmals ein anderes Konzept.
  - An drei Wochenenden im September 2020 wird, im Zusammenhang mit Weichenerneuerungen im Bahnhof Turgi, der gesamte Bahnverkehr während jeweils rund 48 Stunden, zwischen Brugg und Turgi/Baden, eingestellt. Es verkehren Busse und bestehen Ersatzverbindungen.

Zur Frage 2

"Insbesondere der Pendlerverkehr scheint betroffen zu sein. Mit welchen negativen Auswirkungen rechnet der Kanton Aargau für seine betroffenen Gebiete?"

Das Ereignis ist in der bisherigen Geschichte der SBB einmalig und somit sind die negativen Auswirkungen noch nicht absehbar. Die SBB haben für die meisten Zugsausfälle Bahnersatzbusse organisiert, sodass zumindest die Reiseketten sichergestellt werden können. Das ist jedoch zum Teil mit deutlich längeren Reisezeiten verbunden. Wenn, wie von den SBB versprochen, ab dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 wieder sämtliche Züge verkehren sind die Auswirkungen kurzfristig, respektive erwarten wir geringe negative Langzeitwirkungen für die betroffenen Gebiete.

Zur Frage 3

"Wäre eine gezielte Reduktion des Angebots auf wenig nachgefragten Strecken (z. B. Abend oder am Wochenende) nicht besser und als Alternative der bisherigen Praxis vorzuziehen?"

Der Handlungsspielraum war für den Kanton Aargau sehr klein. An der bedauerlichen Tatsache des fehlenden Lokpersonals kann kurzfristig niemand etwas ändern. Die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt versuchte aufzuzeigen, dass nachfrageschwächere Züge und Verbindungen weniger negativ ins Gewicht fallen würden. Mangels Flexibilität beim Einsatz des Lokpersonals (zum Beispiel fehlende Strecken- und/oder Fahrzeugkenntnis) konnten leider keine Verschiebungen erwirkt werden.

Die SBB haben in den Medienmitteilungen sowie in einem Schreiben an den Regierungsrat bekräftigt, dass sämtliche Leistungen ab dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 wieder gefahren werden sollen. Wir erwarten, dass die SBB diese Zusicherungen einhalten werden.

Ausgenommen sind weitere betriebliche Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Zur Frage 4

"Der Kanton Aargau wurde offenbar vor dem Entscheid nicht einmal kontaktiert. Wie stellt der Kanton sicher, dass er inskünftig in solche weitreichenden Entscheide einbezogen wird?"

Wie es zur aktuellen Situation gekommen ist, dass die SBB als Transportunternehmen in ihrem Kernbereich derart erschüttert werden, hat sehr viele Gründe. Gründe die nachvollziehbar sind (Ausbildungsrückstand in der Corona-Krise), aber auch gravierende Managementfehler. Im Nachgang zu dieser Krise muss eine gründliche Analyse durch die SBB zuhanden des Bundes und der Kantone Klarheit schaffen, wie es zu diesem Lokpersonalmangel kommen konnte und welche Massnahmen ergriffen werden, um künftige solche Situationen zu vermeiden. Der Kanton Aargau wird sich, wie die übrigen Kantone als Besteller der Leistungen im Regionalverkehr, über das Organ der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) aktiv einbringen.

Zur Frage 5

"Gedenkt der Kanton seine finanziellen Leistungen entsprechend dem verkleinerten Angebot zu kürzen? Wenn ja, um wieviel?

a) Sind seitens des Kantons aufgrund des Vertragsbruchs Schadenersatzforderungen oder Ähnliches ein Thema?
b) Hat die gegenwärtige Situation Auswirkungen auf den künftigen ÖV-Bestellprozess des Kantons? Wenn ja, welche?"

Normalerweise werden den Transportunternehmen für bestellte Leistungen Abgeltungen bezahlt. Diese berechnen sich aus den im Voraus prognostizierten Betriebskosten abzüglich der erwarteten Einnahmen. Das dringliche Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise sieht vor, dass den Unternehmen im Jahr 2020 die Defizite nach Abzug der gesetzlichen Reserven entschädigt werden. Da für die gestrichenen Leistungen kein Aufwand entsteht, werden diese auch nicht durch die Besteller mitfinanziert. Zudem hat das Bundesamt für Verkehr bereits entschieden, dass Busersatzleistungen nicht abgeltungsberechtigt sind und somit durch die SBB zu bezahlen sind.

Der Angebotsabbau der SBB widerspricht zahlreichen Verpflichtungen (zum Beispiel Fahrplan- und Beförderungspflicht) und bricht abgeschlossene Verträge (Angebotsvereinbarungen zwischen Bund/Kantonen und den SBB). Der rechtliche und finanzielle Umgang in diesem erstmaligen Vorfall

ist Gegenstand der laufenden Abklärungen von Bund und Kantonen. Inwieweit Anspruchsforderungen für das Nichteinhalten von Vereinbarungen geltend gemacht werden können, werden die weiteren Abklärungen zeigen.

Es ist primär Aufgabe des Bundes (Bundesamt für Verkehr/Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation), nach dem Vorliegen sämtlicher Fakten zu entscheiden, welche Auswirkungen diese Vertragsverletzungen haben werden. Die Bestellprozesse sind im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) und den dazugehörigen Verordnungen definiert und festgelegt.

Zur Frage 6

"Welche Ersatzmassnahmen fordert der Kanton zur Aufrechterhaltung der Verbindungen?"

Der Kanton Aargau hat sich stark engagiert, dass primär in den Hauptverkehrszeiten gewisse nachfragestarke Verbindungen gefahren werden. Dies ist teilweise erfüllt beim IR Basel–Fricktal–Brugg–Baden–Zürich, sowie bei einem Zugspaar der S42 Freiamt–Zürich.

Das sekundäre Augenmerk hatte der Kanton darauf, dass die Reiseketten durch Bahnersatzbusse sichergestellt werden können. Dies wird mit einem Shuttlebus zwischen Frick und Brugg und einem vollständigen Busersatz auf der Nationalbahn sichergestellt.

Zur Frage 7

"Welche sonstigen Sofortmassnahmen fordert der Kanton von der SBB?"

Grundsätzlich fordert der Kanton Aargau die schnelle Rückkehr zum fahrplanmässigen Betrieb. Die SBB haben schriftlich versprochen, spätestens ab dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 den Regelbetrieb wiederaufzunehmen. Der Kanton wird die SBB an diesem Versprechen messen.

Zur Frage 8

Wie kann der Aargau gemessen an seiner Grösse eine bessere Position gegenüber dem Bund und den SBB einnehmen und durchsetzen?

Die Mitwirkungsprozesse, vor allem in den FABI/STEP-Programmen, wurden in den entsprechenden Vorlagen durch das Bundesparlament festgelegt. Der Kanton Aargau hat Einsitz in sämtlichen Planungsgremien und engagiert sich aktiv in den nationalen Gremien (zum Beispiel in der KöV und im Vorstand der Konferenz der kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs [KKDöV]). Dem Kanton Aargau ist es in der Vergangenheit gelungen, wichtige Fahrplanergänzungen wie beispielsweise den Ausbau des S-Bahn-Angebots einzubringen und umzusetzen. Vorschläge zur Optimierung des Angebots wurden wo möglich aufgenommen. Das Schienennetz im Kanton Aargau ist stark belastet und an der Kapazitätsgrenze. Zahlreiche Entscheide, wie die Rückstellung einer zweiten Achse am Heitersberg, wurden durch das Bundesparlament gefällt und somit kann der SBB kein Vorwurf einer Negierung von Anliegen des Kantons Aargau gemacht werden. Das stärkste Argument für einen Ausbau des Angebotes ist die Nachfrage.

Zur Frage 9

"Verfügt der Kanton über eine Übersicht über die Ausfälle und Verspätungen, von denen die Aargauerinnen und Aargauer betroffen sind?"

Der Ausfall der Leistungen im Zusammenhang mit dem Lokpersonalmangel ist bekannt. Über die Verspätungen gibt es unterschiedliche, zum Teil allgemein zugängliche Daten (Open Data SBB).

Kurzfristige Ausfälle (Umleitung oder vorzeitiges Wenden von Zügen) können leider kaum vermieden werden. Solange keine Systematik erkennbar ist, sind sie zu tolerieren. Sie sind auch eine Folge der starken Auslastung des Schienennetzes im Mittelland beziehungsweise der Folgewirkungen im hoch komplexen, feinmaschigen Bahnsystem mit Mischbetrieb und optimierten Anschlüssen.

Zur Frage 10

"Führt die SBB eine solche Liste und ist sie Bestandteil von Gesprächen (= Transparenz gegenüber dem Besteller) oder muss der Aargau diese Informationen aktiv in Erfahrung bringen bzw. muss sie ihm zugetragen werden, damit er sie bei den SBB deponieren kann?"

Der Bund erfasst die Qualität in einem Qualitätsmess-System. Die Unternehmen liefern dazu für jede abgeltungsberechtigte Linie im Regionalverkehr die vorgegebenen Kriterien (zum Beispiel Abweichung zum Fahrplan). Zusätzlich werden mit sogenannten Mystery Clients subjektive Kriterien, wie beispielsweise Sauberkeit und Kundeninformation, bewertet.

Der Kanton Aargau führt zudem im Verbund mit andern Kantonen alle zwei Jahre eine Kundenumfrage durch, die zu einem Benchmark aller Transportunternehmen führt. In jährlich wiederkehrenden Gesprächen zwischen den Bestellern Kanton und Bund mit den SBB, ist die Qualität ein zentraler Bestandteil.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'259.–.

Regierungsrat Aargau